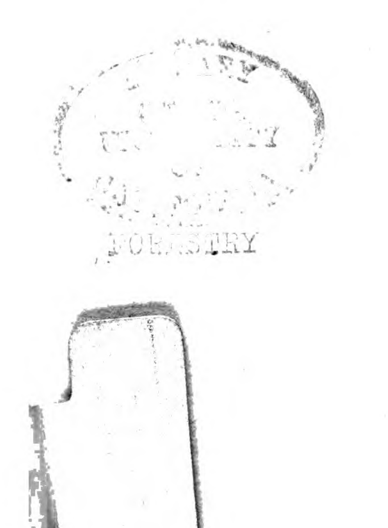
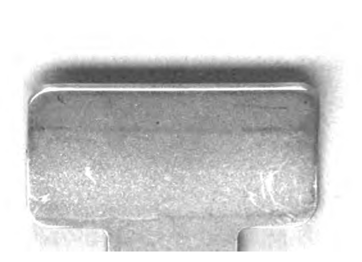

UC-NRLF
B 3 092 352

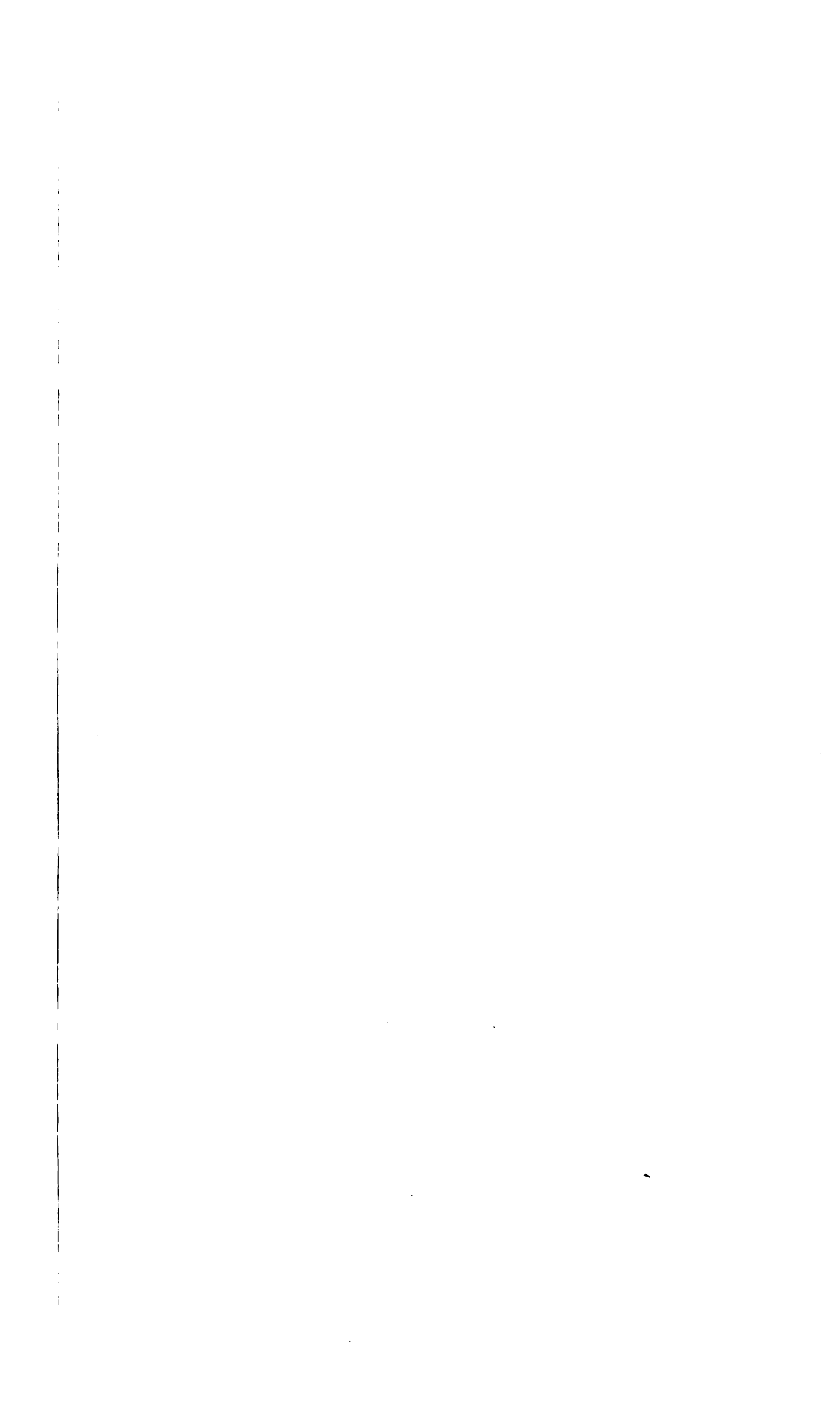

FORESTRY



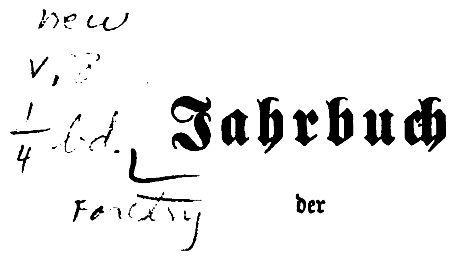












Jahrbuch

der

Preußischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

Bernhard Danckelmann,

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdkalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867).

Achter Band.

Berlin 1876.

Verlag von Julius Springer.

Monbijouplatz 3.

Inhalts-Verzeichniß.

Gesetz, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.

Versuchswesen.

Personalien.

Chronologisches Verzeichniß

Gesetz betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.

1.

Gesetzentwurf nebst Motiven betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften*).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Die Benutzung und Bewirthschaftung von Waldgrundstücken unterliegt nur denjenigen landespolizeilichen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Die über die Beaufsichtigung, Benutzung und Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinde-, Korporations-, Genossenschafts- und Instituten-Forsten bestehenden besonderen Vorschriften bleiben jedoch in Kraft.

II. Schutzmaßregeln zur Abwendung von Gefahren.

§ 2. In Fällen wo:

a) durch die Beschaffenheit von Sandländereien benachbarte Grundstücke, öffentliche Wege, natürliche oder künstliche Wasserläufe der Gefahr der Versandung,

b) durch das Abschwemmen des Bodens oder durch die Bildung von Wasserstürzen in hohen Freilagen, auf Bergrücken, Bergkuppen und an Berghängen, die unterhalb gelegenen nutzbaren Grundstücke, Straßen oder Gebäude der Gefahr einer Ueberschüttung mit Erde oder Steingeröll, oder der Ueberfluthung,

c) durch die Zerstörung eines Waldbestandes in dem Quellgebiet und an den Ufern natürlicher Wasserläufe, sowie an den Ufern von Kanälen, der Stand der Wasserläufe der Gefahr einer Verminderung, oder Ufergrundstücke der Gefahr des Abbruches oder die im Schutze der Waldungen gelegenen Gebäude u. s. w. der Gefahr des Eisganges,

d) durch die Zerstörung eines Waldbestandes in den Freilagen und in der Seenähe benachbarte Feldfluren und Ortschaften den nachtheiligen Einwirkungen der Winde,

in erheblichem Grade ausgesetzt sind, kann Behufs Abwendung dieser Gefahren sowohl die Art der Benutzung der gefahrbringenden Grundstücke als auch die Ausführung von Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen auf Antrag (§ 3) angeordnet werden.

Hierbei sind die beiderseitigen Interessen möglichst zu vereinigen. Die Deckung und Aufforstung der Meeresdünen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden.

---

*) S. Jahrb. Bd. VII. S. 174, Art. 81.

§ 3. Der Antrag auf Erlaß der im § 2 vorgesehenen Anordnungen kann gestellt werden:

a) von jedem gefährdeten Interessenten,
b) von Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstigen Kommunalverbänden in allen innerhalb ihrer Bezirke vorkommenden Fällen (§ 2).
c) von der Landespolizeibehörde.

§ 4. Die Eigenthümer, Servituts- und sonstigen Nutzungsberechtigten der gefahrdrohenden Grundstücke sind verpflichtet, sich allen Beschränkungen in der Benutzung der letzteren zu unterwerfen, welche in Gemäßheit des § 2 dieses Gesetzes angeordnet werden und die Ausführung der auf Grund dieser Vorschrift angeordneten Waldkulturen oder Schutzmaßregeln zu gestatten. Wenn sie durch die Nutzungsbeschränkungen an dem bisher bezogenen Reinertrage eine Einbuße erleiden, ist ihnen dafür eine Entschädigung zu gewähren.

§ 5. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der angeordneten Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen, sowie die nach § 4 zu leistende Entschädigung, haben die gefährdeten Interessenten nach Verhältniß und bis zur Werthshöhe des abzuwendenden Schadens zu tragen, beziehungsweise zu leisten.

Erwachsen den Eigenthümern der gefahrbringenden Grundstücke durch die Anlagen Vortheile, welche sie ohne diese Anlagen nicht bezogen haben würden, so haben dieselben nach Verhältniß und bis zur Höhe dieser Vortheile zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung beizutragen.

Insoweit auf diese Art die Kosten nicht gedeckt werden, fällt der Mehrbetrag den Antragstellern, also im Falle des § 3, sub c, dem Staate zur Last.

Sind die Antragsteller nicht gewillt, diesen Mehrbetrag aufzubringen, so sind sie binnen 14 Tagen nach erfolgter Feststellung des Regulativs (§ 11) zur Rücknahme des Antrages gegen Zahlung der bis dahin erwachsenen Kosten befugt. Die Ausführung des Regulativs unterbleibt in diesem Falle, wenn nicht ein anderer nach § 3 zur Stellung des Antrages Berechtigter die Sache aufnimmt.

Die Beiträge sind zu leisten, sobald sie zur Deckung der Ausgaben gebraucht werden, wenn auch die Abwendung des Schadens und die Erlangung des Vortheils erst für eine spätere Zeit in Aussicht stehen.

§ 6. Der Kostenbeitrag (§ 5) kann durch Naturaldienste und Lieferungen geleistet werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zweckes angeht.

§ 7. Die Entscheidung darüber, ob und welche Maßregeln in jedem einzelnen Falle anzuordnen sind, sowie die Entscheidung über Entschädigung und Kosten (§ 5) erfolgt durch den Kreisausschuß, in den Hohenzollern'schen Landestheilen durch den Amtsausschuß. Der Kreis- beziehungsweise Amtsausschuß führt in diesen Fällen die Bezeichnung Waldschutzgericht.

Auf das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte, auf die Berufung gegen die Entscheidung desselben und auf das Verfahren in den Berufungsinstanzen finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, Anwendung.

Es treten jedoch für das Verfahren vor den Waldschutzgerichten folgende besondere Bestimmungen in Kraft.

§ 8. Der Antrag auf Abwendung einer Gefährdung im Sinne des § 2 ist bei dem Waldschutzgericht desjenigen Bezirkes (Kreises, Amtsverbandes in Hohenzollern) zu Händen seines Vorsitzenden zu stellen, in welchem das gefahrbringende Grundstück gelegen ist.

Liegt dasselbe in zwei oder mehreren Bezirken, so ist das Waldschutzgericht desjenigen Bezirkes zuständig, welchem der größte Theil des Grundstücks angehört. Geht der Antrag von dem Bezirke selbst aus, so ist er gegen diesen gerichtet, so bestimmt das Verwaltungsgericht das zuständige Waldschutzgericht. Dasselbe gilt, wenn die gefahrdrohenden Grundstücke innerhalb eines selbstständigen Stadtkreises liegen.

§ 9. Das Waldschutzgericht hat die Thatsachen, welche für seine Entscheidung erheblich sind, von Amtswegen zu erforschen und festzustellen, sowie den Beweis in vollem Umfange zu erheben. Es hat zu diesem Behufe den bei ihm gestellten Antrag durch einen Kommissar örtlich untersuchen und prüfen zu lassen.

Zum Kommissar kann das Waldschutzgericht ebensowohl seinen Vorsitzenden oder eins seiner Mitglieder, als auch einen andern geeigneten Sachverständigen ernennen.

§ 10. Der Kommissar hat die gefahrbringenden Grundstücke und den Umkreis festzustellen, innerhalb dessen Beschädigungen anderer Grundstücke zu befürchten sind. Er hat die Eigenthümer, Servituts- und sonstigen Nutzungsberechtigten jener Grundstücke, sowie die zur Sache betheiligten gefährdeten Interessenten zu ermitteln. Nach Anhörung derselben hat er ein schriftliches Gutachten abzufassen, welches sich über folgende Punkte äußern muß:

1. ob eine Gefahr im Sinne des § 2 obwaltet,
2. ob und welche Einschränkungen in der Benutzung der gefahrbringenden Grundstücke nothwendig und welche Entschädigungen dafür zu zahlen,
3. ob und welche Waldkulturen und sonstige Schutzanlagen erforderlich und
4. von wem, nach welchem Verhältniß und bis zu welchem Betrage die Kosten der Anlagen ad 3 und der Entschädigung ad 2 aufzubringen sind.

§ 11. Wenn der Kommissar die Gefährdung als vorhanden erachtet, so hat derselbe ein Regulativ zu entwerfen, welches alle erforderlichen Festsetzungen, insbesondere auch über die künftige Nutzung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Schutzanlagen enthalten muß.

§ 12. Der Kommissar hat das Gutachten und das Regulativ zur Einsichtnahme der Eigenthümer, Servituts- und sonstigen Nutzungsberechtigten der Gefahrbringenden Grundstücke, sowie der gefährdeten Interessenten 14 Tage lang in den Gemeinden, in welchen der betheiligte Grundbesitz belegen ist, bei dem Gemeindevorsteher offenzulegen und daß dies geschehen, zur Kenntnißnahme der Interessenten zu bringen. Demnächst hat er die letzteren mit ihren Erklärungen zu hören, die etwa erhobenen Widersprüche zu erörtern, und sodann die Verhandlungen dem Waldschutzgericht vorzulegen. Geht der Antrag von Gemeinde- und Kommunalverbänden oder von der Landespolizeibehörde aus, so ist das Gutachten und das Regulativ dem Antragsteller zuzufertigen, und derselbe ebenfalls darüber zu hören. Auch sind seine Widersprüche zu erörtern.

§ 13. Gewinnt das Waldschutzgericht die Ueberzeugung, daß eine Gefährdung im Sinne des § 2 nicht zu besorgen ist, so kann dasselbe ohne weiteres Verfahren durch einen mit Gründen versehenen Bescheid den gestellten Antrag zurückweisen.

Gegen einen solchen Bescheid ist binnen 10 Tagen nach dessen Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Waldschutzgerichte gestattet. Wird der Antrag nicht gestellt, so gilt auch in Ansehung der Zulässigkeit der Berufung der Bescheid als Entscheidung.

§ 14. Ebenso kann das Waldschutzgericht ohne weiteres Verfahren das entworfene Regulativ festsetzen und vollstreckbar erklären, wenn kein Widerspruch erhoben ist, und sich auch im öffentlichen Interesse nichts dagegen zu erinnern findet.

§ 15. Ist ein Antrag auf mündliche Verhandlung (§ 13) gestellt, oder ist gegen das Regulativ Widerspruch erhoben worden, so ist das mündliche Verfahren einzuleiten.

§ 16. Erfolgt die Einleitung der mündlichen Verhandlung, so sind die gefährdeten Interessenten, die Eigenthümer, Servituts- oder sonstigen Nutzungsberechtigte der gefahrbringenden Grundstücke, und die Antragsteller (§§ 4, 5 und 10 Nr. 4) durch besondere Vorladungen, alle die sonst ein Interesse zur Sache zu haben vermeinen, durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatte unter der Verwarnung vorzuladen, daß der nicht Erscheinende nicht weiter werde gehört werden.

Den Betheiligten steht es frei, ihre Erklärungen vor dem Termine schriftlich abzugeben.

Die mündliche Verhandlung, bei welcher die Betheiligten mit ihren Einwendungen gegen das kommissarische Gutachten oder gegen das Regulativ zu hören sind, und das Waldschutzgericht über diese Einwendungen zu entscheiden, beziehungsweise das Regulativ festzusetzen hat, erfolgt ebenso wie die Verkündigung der Entscheidung in öffentlicher Sitzung.

Das Waldschutzgericht kann auf Grund der mündlichen Verhandlung eine nochmalige Untersuchung, nöthigenfalls durch einen anderen Kommissar oder Sachverständigen, vor der Entscheidung zur Sache anordnen.

Der gerichtlichen Entscheidung verbleiben alle Streitigkeiten über die Existenz und den Umfang von Privatrechten.

§ 17. Sämmtliche Verhandlungen des Verfahrens sind gebühren- und stempelfrei; es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht.

Die Kommissare und sonst zugezogene Sachverständige haben Anspruch auf Ersatz ihrer baaren Auslagen, sowie auf Reise- und Zehrungskosten nach Maßgabe des § 3 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 und der später dazu ergangenen oder noch ergehenden Vorschriften.

§ 18. Die Kosten des Verfahrens, welche erforderlichen Falls aus Kreiskommunalmitteln oder, wenn der Antrag von der Landespolizeibehörde ausgeht, durch diese vorgeschossen werden müssen, haben der oder die Antragsteller allein zu tragen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder zurückgezogen ist; andernfalls finden auf diese Kosten diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes über die Aufbringung der zu leistenden Entschädigung, beziehungsweise über die Bestreitung der auf die angeordneten Anlagen zu verwendenden Kosten, ertheilt sind.

§ 19. Die Ausführung des Regulativs, sowie die Aufsicht darüber, daß die spätere Verwaltung dem Regulativ entsprechend stattfindet, erfolgt durch das Waldschutzgericht von Amtswegen.

§ 20. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichts schon vor rechtskräftiger Entscheidung provisorische Anordnungen treffen zur Verhinderung solcher Unternehmungen, welche eine die Gefahr vergrößernde oder begünstigende Veränderung in der Bewirthschaftung des Grundstücks vorbereiten. Er ist befugt, diese Anordnungen durch Exekutivmaßregeln zur Ausführung zu bringen.

§ 21. Wenn im Laufe der Zeit eine Abänderung der Bestimmungen des rechtsverbindlich festgestellten Regulativs nothwendig wird, so ist diese Abänderung in demselben Verfahren, wie die ursprüngliche Festsetzung zu bewirken.

III. Bestimmungen betreffend die Bildung von Waldgenossenschaften.

§ 22. Wo die forstmäßige Benutzung neben einander oder vermengt gelegener, aus Waldgrundstücken oder öden Flächen bestehender Besitzungen nur durch gemeinschaftliche Bewirthschaftung zu erreichen ist, können auf Antrag

a) jedes einzelnen Besitzers,

b) des Gemeinde- beziehungsweise Amts-, Kreis- oder sonstigen Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Grundstücke liegen,

c) der Landespolizeibehörde

die Eigenthümer dieser Besitzungen zu einer Waldgenossenschaft vereinigt werden, wenn die Mehrzahl aller Betheiligten, nach dem Katastralreinertrage der Grundstücke berechnet, sich dem Antrage anschließt.

§ 23. Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und deren Mitglieder werden durch ein Statut geregelt.

Für diese Regelung ist der Grundsatz maßgebend, daß in den Eigenthums- und Besitzverhältnissen der einzeln Betheiligten keine Aenderung eintritt, die Benutzung der Grundstücke aber nach einem einheitlichen, für die ganze Genossenschaftsfläche festgestellten Plane gemeinschaftlich betrieben wird.

§ 24. Das Theilnahmemaß jedes Waldgenossen an den Nutzungen, den Kosten und Lasten dieser gemeinschaftlichen Bewirthschaftung ist in Ermangelung anderweiter Verabredung der Betheiligten zu bemessen:

1. nach dem Verhältniß des Katastralreinertrages oder, wenn dadurch eine erhebliche Verletzung entstehen sollte, nach dem Verhältniß des zu diesem Behufe besonders zu ermittelnden Reinertrages der einzelnen Grundstücke und
2. zugleich nach Verhältniß des auf denselben vorhandenen Holzbestandes.

Dieses Verhältniß ist in dem Statut für die Dauer der Genossenschaft festzustellen.

§ 25. Die Beitragspflicht haftet als Reallast untrennbar auf den zur Genossenschaft gehörigen Grundstücken und ist den öffentlichen Lasten gleichzuachten.

Bei Parzellirungen müssen die Genossenschaftslasten auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden.

Rückständige Beträge können auch von den Pächtern und sonstigen Nutznießern der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

§ 26. Sind Genossenschaftsgrundstücke mit Servituten belastet, so müssen die Berechtigten sich diejenigen Einschränkungen gefallen lassen, welche im Interesse der Genossenschaft erforderlich sind. Für diese Einschränkung muß den Berechtigten eine Entschädigung gewährt werden nach dem Verhältniß der Einbuße, welche sie an dem bisher bezogenen Reinertrage erleiden.

§ 27. Die Bildung einer Waldgenossenschaft erfolgt durch den Kreisausschuß, in den Hohenzollern'schen Landestheilen durch den Amtsausschuß.

Der Kreis- beziehungsweise Amtsausschuß führt in diesen Fällen die Bezeichnung: Waldschutzgericht.

Der Antrag ist bei dem Waldschutzgericht des Bezirks zu Händen seines Vorsitzenden zu stellen, in welchem die zu vereinigenden Grundstücke sämmtlich oder der Fläche nach zum größeren Theile gelegen sind. Liegen sie in einem selbstständigen Stadtkreise, oder geht der Antrag von dem Kreise (Amtsverbande in Hohenzollern) selbst aus, so bezeichnet das Verwaltungsgericht das zuständige Waldschutzgericht. In dem Antrage sind die zu vereinigenden Grundstücke, deren Besitzer und Katasterbezeichnung einzeln aufzuführen.

§ 28. Das Waldschutzgericht hat nach Maßgabe der Vorschrift in § 9 den Antrag durch einen Kommissar örtlich untersuchen zu lassen.

Der Kommissar hat nach Feststellung der zu vereinigenden Flächen die betheiligten Grundbesitzer über den Antrag zu vernehmen.

Die Vorladung zu dem desfallsigen Termine erfolgt schriftlich unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden dem Mehrheitsbeschlusse der Erscheinenden für zustimmend erachtet werden sollen.

§ 29. Wenn die Mehrzahl aller Betheiligten, nach dem Katastralreinertrage der Grundstücke berechnet, sich dem Antrage nicht anschließt, reicht der Kommissar die Terminsverhandlung mit seinem Gutachten über die Bedürfnißfrage und den Vorladungsbescheinigungen dem Waldschutzgericht ein, welches solchen Falls einen Abweisungsbescheid zu ertheilen hat.

§ 30. Im andern Falle hat der Kommissar nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der zu bildenden Genossenschaft, unter Zuziehung der Betheiligten oder eines von ihnen gewählten Ausschusses, das Genossenschaftsstatut zu entwerfen, auch die erforderlichen Einschränkungen der Servitutberechtigungen, — insofern nicht deren gänzliche Ablösung nach den darüber geltenden Gesetzen beschlossen wird, — sowie die für diese Einschränkungen zu gewährenden Entschädigungen gutachtlich festzustellen.

§ 31. Das Statut muß enthalten:

1. eine specielle Angabe des Umfanges des genossenschaftlichen Bezirkes und dessen genossenschaftlichen Zwecke,
2. die Wirthschaftsart und den Betriebsplan, sowie die Formen, in welchen eine Abänderung derselben beschlossen oder bewirkt werden kann.
3. die den Waldgenossen aufzuerlegenden Beschränkungen und Verpflichtungen,
4. das Verhältniß der Waldgenossen zu den Servitutberechtigten,
5. das Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten (§ 24),
6. die Formen und Fristen, in denen die Vertheilungsrollen offen zu legen und etwaige Reklamationen anzubringen und zu prüfen sind,
7. die innere Organisation der Genossenschaft und ihre Vertretung nach außen.

§ 32. Der Kommissar hat das entworfene Statut, sowie sein Gutachten über die nothwendigen Einschränkungen der Servitutberechtigten und über die dafür zu gewährenden Entschädigungen allen Betheiligten vorzulegen, etwaige Widersprüche zu erörtern und sodann sämmtliche Verhandlungen nebst seinem Gutachten über die Bedürfnißfrage dem Waldschutzgericht einzureichen.

§ 33. Das Waldschutzgericht entscheidet über die Bedürfnißfrage und prüft, ob das Statut den Vorschriften entspricht und kein öffentliches Interesse verletzt. Waltet in allen diesen Beziehungen ein Bedenken nicht ob, und hat die Mehrzahl der Betheiligten nach dem Katastralreinertrage der Grundstücke berechnet, dem Statute zugestimmt, so setzt das Waldschutzgericht das Statut fest, wodurch die

Waldgenossenschaft gegründet wird. Dasselbe entscheidet zugleich über die etwa erhobenen Widersprüche gegen die begutachteten Beschränkungen der Servitutberechtigten, beziehungsweise über die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen.

Ist keine Majorität für das Statut erlangt, so hat das Waldschutzgericht eine abweisende Entscheidung zu treffen.

§ 34. Bezüglich der Kosten finden die Bestimmungen in den §§ 17 und 18 Anwendung.

Sie fallen, soweit sie nicht durch die ergangene Entscheidung dem unterliegenden Theile zur Last gelegt sind, den Waldgenossen nach den im § 24 dieses Gesetzes vorgeschriebenen, beziehungsweise im Statute ausgedrückten Verhältnisse zur Last.

§ 35. Das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte, die Berufung gegen die Entscheidung desselben und das Verfahren in den Berufungsinstanzeu richtet sich auch in diesen Fällen nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.

Auf das Verfahren vor den Waldschutzgerichten finden die besonderen Vorschriften in den §§ 13 bis 16 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 36. Die Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Justiz sind ermächtigt, einer nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gebildeten Waldgenossenschaft auf ihren Antrag die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

§ 37. Die auf Grund vorstehender Vorschriften errichtete Waldgenossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Diese Aufsicht wird von der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Genossenschaftsfläche liegt, nach Maßgabe des Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen gehandhabt, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§ 38. Die Auflösung einer nach dem gegenwärtigen Gesetz errichteten Waldgenossenschaft ist nur nach vorgängigem Beschlusse der Genossenschaft mit Genehmigung der Landespolizeibehörde zulässig.

IV. Theilung gemeinschaftlicher Waldungen.

§ 39. Einem nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Antrage auf Naturaltheilung eines gemeinschaftlich besessenen Waldgrundstücks, darf fortan nur dann Folge gegeben werden, wenn die Mehrzahl der Miteigenthümer, nach den Theilnahmerechten berechnet, dem Antrage zustimmt.

V. Uebergangsbestimmungen.

§ 40. In denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen zur Zeit Verwaltungsgerichte nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren nicht bestehen, werden bis zur Einrichtung von solchen die in diesem Gesetze den Verwaltungsgerichten übertragenen Funktionen in erster Instanz durch besondere Waldschutzgerichte, welche bei eintretendem Bedürfnisse für jeden Kreis, mit Ausschluß der selbstständigen Stadtkreise, nach den Vorschriften der folgenden Paragraphen gebildet werden, in zweiter Instanz durch die Deputation für das Heimathswesen (§§ 40 und 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871, Gesetz=S. Seite 130 ff.) in dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren wahrgenommen.

§ 41. Das Waldschutzgericht wird aus dem Landrathe (Kreishauptmann) als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern gebildet, welche von der Kreisversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Wählbar als Mitglied ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reiches, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen, welcher

a) in dem Kreise einen Wohnsitz hat,

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnungen entzogen ist.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Waldschutzgerichts sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels- oder Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf 6 Jahr mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden.

Die Mieglieder des Waldschutzgerichts werden von dem Vorsitzenden vereidigt. Sie können durch Beschluß der Deputation für das Heimathswesen ihrer Stellung enthoben werden.

Dieselben erhalten eine ihren Auslagen entsprechende Entschädigung aus Kreiskommunalmitteln.

Ueber die Höhe derselben beschließt der Kreistag.

§ 42. Das Waldschutzgericht ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Ist eine grade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Waldschutzgerichts, oder deren Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung nicht Theil nehmen.

Wird dadurch das Waldschutzgericht beschlußunfähig, so tritt nach der Bestimmung der Deputation für das Heimathwesen das Waldschutzgericht eines benachbarten Bezirkes an seine Stelle.

§ 43. So lange in einzelnen Kreisen ein Waldschutzgericht nicht gebildet ist, sind die nach § 3 beziehungsweise § 22 zulässigen Anträge an den Landrath (Kreishauptmann) zu richten, welcher verpflichtet ist, sofort die Bildung des Waldschutzgerichts herbeizuführen.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, kann der Landrath (Kreishauptmann) die im § 20 vorgesehenen vorläufigen Anordnungen treffen.

VI. Strafbestimmung.

§ 44. Die Eigenthümer, Servituts- und sonstigen Nutzungsberechtigten sind, wenn sie den Bestimmungen des Regulativs (§ 19) zuwider Holz einschlagen, mit einer Geldstrafe zu belegen, welche dem doppelten Werthbetrage des gefällten Holzes gleichkommt.

Wenn sie die sonstigen Festsetzungen des Regulativs, durch welche eine bestimmte Art der Benutzung vorgeschrieben oder verboten wird, übertreten, sind sie mit einer Geldbuße bis zu 100 Mark zu bestrafen.

Beglaubigt.

(L. S.)

Der Finanzminister. Camphausen.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Friedenthal.

Motive zu dem Gesetzentwurfe, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.

Historische Einleitung.

Die erheblichen Gefahren, welche der Landeskultur unter gewissen örtlichen Verhältnissen, namentlich im Gebirge, an der Seeküste, auf Flugsand ꝛc. aus der Vernichtung der Waldungen erwachsen, sind schon seit Jahren Gegenstand der Aufmerksamkeit, sowohl der Landesvertretung als auch der Staatsregierung. Die in dieser Beziehung bis in die neueste Zeit laut gewordenen Klagen lassen erkennen, daß weder Belehrungen noch die gegenwärtig zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel in allen Fällen die nothwendige Erhaltung und Widerkultur der im Besitz von Gemeinden und Privaten befindlichen Waldungen sichern.

Die Staatsregierung hat deshalb schon wiederholt versucht, im Wege der Gesetzgebung Abhülfe zu schaffen.

Sie hat schon in den 30er Jahren einen Gesetzentwurf wegen Abwendung von Versandungen und wegen Befestigung der Sandschollen im Binnenlande und fast gleichzeitig in einer auf das Bedürfniß des ganzen Landes berechneten allgemeinen Forst- und Jagdordnung Vorschriften über die Beaufsichtigung der Privatwaldungen vorbereitet. Sie ist mit diesen Versuchen damals nur deshalb zu keinem abschließenden Ergebnisse gelangt, weil durch die Ereignisse des Jahres 1848 die Berathung der ausgearbeiteten Gesetzentwürfe, mit deren Richtung die Provinzialstände sich im Wesentlichen bereits einverstanden erklärt hatten, unterbrochen wurde. Unabhängig hiervon hat sie die Anhaltspunkte, welche die bestehende Gesetzgebung in einzelnen enger abgegrenzten Bezirken darbot, zum endgültigen Abschluß von Spezialgesetzen benutzt. In dieser Weise sind

unter dem 24. Mai 1821 für den Kreis Olpe,
" " 6. Dezember 1834 für den Kreis Siegen,
" " 21. November 1836 für die Aemter Freusburg und Friedewalde im Kreise Altenkirchen

neue Haubergsordnungen entstanden. Auch hat die Staatsregierung als die Versuche einer generellen Gesetzgebung gescheitert waren, den Weg der Spezialgesetzgebung weiter verfolgt, und unter dem 1. Juni 1854 ein Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein erlassen. Sie hat endlich, da sie sich überzeugen mußte, daß dieser Weg der Spezialgesetzgebung nicht zum Ziele führt, weil das Bedürfniß in allen Landestheilen sich mehr oder minder geltend macht, im Jahre 1868 den ursprünglichen Versuch einer allgemeinen Regelung der Frage wieder

aufgenommen und dem Hause der Abgeordneten einen Gesetzentwurf, betreffend die zwangsweise Bildung von Waldgenossenschaften, vorgelegt. Wegen Schlusses der Session ist dieser Gesetzentwurf damals nur in der Kommission für die Agrarverhältnisse zur Durchberathung gelangt.

Auch die Landesvertretung hat die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Frage wiederholt anerkannt. Im Anfange des Jahres 1853 hat die damalige I. Kammer den Antrag von Steffens

„im Interesse der Landeskultur einen Gesetzentwurf über das Verbot der Rodung von Gebirgswaldungen vorzulegen",

der Staatsregierung zur näheren Prüfung überwiesen; es hat ferner das Haus der Abgeordneten im Jahre 1860 aus Anlaß des von den Abgeordneten Kaiser und Genossen gestellten Antrages anerkannt, daß den durch Abholzung der Forstgrundstücke erwachsenen vielfachen gemeinen Gefahren durch Zwangsmaßregeln entgegen zu treten sei; es hat endlich das Haus der Abgeordneten zu dem Etat der Forstverwaltung pro 1873 die Resolution beschlossen,

die Staatsregierung aufzufordern, ein allgemeines Waldschutz- und Kulturgesetz dem Landtage baldthunlichst vorzulegen.

Aus Anlaß dieser letzten Resolution ist der im Jahre 1868 nicht zum Abschluß gelangte Gesetzentwurf vollständig umgearbeitet und als ganz neuer Entwurf den beiden Häusern des Landtages in der Sitzungsperiode 1873/74 vorgelegt worden.

Derselbe ist aber nur in dem Herrenhause zur vollständigen Durchberathung gelangt. Auch bei dieser Berathung ist das Bedürfniß und die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Frage anerkannt worden. Es rechtfertigt sich deshalb in vollem Maße, diese Regelung zum endlichen Abschlusse zu bringen, und aus dieser Erwägung ist der vorliegende Gesetzentwurf, für welchen es nach dem Vorstehenden einer weiteren Begründung der Bedürfnißfrage nicht bedarf, hervorgegangen.

Der vorliegende Entwurf stimmt im Wesentlichen mit der im Jahre 1873/74 unerledigt gebliebenen Vorlage überein, jedoch sind die Beschlüsse des Herrenhauses zu der letzteren berücksichtigt und einige sonstige Abänderungen und Zusätze gemacht, welche nach nochmaliger Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse für zweckmäßig erachtet werden mußten.

Zur Erläuterung der in dem vorliegenden Gesetzentwurfe zum Ausdrucke gelangten allgemeinen Gesichtspunkte, sowie der einzelnen Bestimmungen desselben ist Folgendes zu bemerken, wobei es angemessen erscheint, auch die bestehende Gesetzgebung wegen des staatlichen Aufsichtsrechts über die Waldungen in den Kreis der Betrachtung zu ziehen.

Gegenwärtige Lage der Gesetzgebung.

Diese Gesetzgebung ist eine sehr ungleiche; sie ist sowohl in den einzelnen Theilen des Staates, als auch nach dem Besitzstande eine verschiedene.

Gemeindeforsten.

1. Zunächst ist bezüglich der Waldungen der Gemeinden ein staatliches Aufsichtsrecht über ihre Verwaltung zwar in der ganzen Monarchie gesetzlich anerkannt, der Umfang dieses Rechtes ist in den einzelnen Landestheilen aber nach wesentlich von einander abweichenden Grundsätzen geordnet. Es lassen sich in dieser Beziehung vier Hauptunterscheidungen machen.

a. In den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, der Mark und Schlesien ist das staatliche Aufsichtsrecht beschränkt auf die den Bezirksregierungen vorbehaltene Genehmigung zu Veräußerungen und Veränderungen in dem Genusse der Nutzungen bei den städtischen und zu Rodungen und außerordentlichen Holzschlägen bei den Waldungen der Landgemeinden (Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, Landgemeindeordnung in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856).

Auch in der Provinz Hannover mit Ausnahme der weiter unten genannten Theile derselben, soll sich die Oberaufsicht des Staats nicht weiter, als auf die Erhaltung des Waldvermögens erstrecken (Verfassungsgesetz vom 5. September 1848). In diesen Landestheilen verwalten daher die Gemeinden ihre Waldungen im Wesentlichen unbeschränkt.

b) In den Provinzen Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz sind in den Gemeinden ihre Forstländereien zwar ebenfalls zur eigenen Verwaltung überlassen, sie sind aber nicht nur wegen deren Veräußerung und Rodung und wegen außerordentlicher Holzfällungen an die Genehmigung der Bezirksregierung gebunden, sondern sie sind auch verpflichtet, die ganze technische Wirthschaft nach den von dieser Behörde genehmigten Etats zu führen und zur Verwaltung und zum Schutz der Waldungen gehörig ausgebildete, von der Regierung zu prüfende und zu bestätigende Beamten anzustellen. Die Bezirksregierung ist befugt den technischen Wirthschaftsbetrieb durch ihre Organe örtlich untersuchen zu lassen, die jährlichen Nutzungs- und Kulturpläne zu prüfen und festzustellen, und deren sachgemäße Ausführung durch örtliche Revisionen zu überwachen (Königliche Verordnung vom 24. Dezember 1816).

In gleicher Weise ist das staatliche Aufsichtsrecht in den vormals bayerischen Landestheilen und im Wesentlichen auch in den Grafschaften Hoya und Diepholz der Provinz Hannover geregelt (Forstgesetz für das Königreich Bayern vom 28. Mai 1852 Art. 6, Verwaltungsordnung für die Forsten der Landgemeinden in der Landdrostei Hannover vom 1. September 1830).

c) In den ehemaligen Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen der Provinz Hannover, ebenso in dem vormaligen Herzogthum Nassau ist die technische Verwaltung der Gemeindeforsten in die Hände der Staatsforstbeamten (Oberforstbeamten und Oberförster) gelegt. Diese Beamten haben nach der Anweisung der Bezirksregierung die allgemeinen Wirthschaftspläne, die jährlichen Fällungs- und Kulturpläne aufzustellen und ihr zur Genehmigung vorzulegen, für die Ausführung dieser Pläne zu sorgen, die Ueberweisung der Erträge zu bewirken und die etwa zulässigen Nebennutzungen von Mast, Laub, Gras und Weide anzuweisen. Für diese Verwaltung haben die Gemeinden einen bestimmten Betrag pro Morgen ihrer Waldfläche in die Staatskasse zu entrichten. Eine Mitwirkung bei der Anstellung der Verwaltungsbeamten steht ihnen nicht zu.

In beiden Landestheilen sind die Gemeinden außerdem zur Bestellung und Bezahlung besonderer Beamten für die Ausübung des Forstschutzes verpflichtet, deren Anstellung in Nassau von der Aufsichtsbehörde erfolgt, in den Hannoverschen Landestheilen dagegen den Gemeinden nach näherer Bestimmung der Betriebsverwaltung überlassen ist.

In beiden Landestheilen ist die Mitwirkung der Gemeinden bei der technischen Verwaltung darauf beschränkt, bei der Feststellung der allgemeinen und jährlichen Wirthschaftspläne mit ihren Wünschen gehört zu werden. Auch haben die Gemeinden die zur Ausführung der jährlichen Fällungs- und Kulturpläne erforderlichen Arbeiten und Geldmittel bereit zu stellen. Die Bestimmung über die Verwendung des eingeschlagenen Holzes ist ihnen selbstständig überlassen. (Hannoversches Gesetz vom 10. Juli 1859, die Verwaltung der Gemeindeforst in den Fürstenthümern ꝛc. betreffend. — Nassauisches Edikt vom 9. November 1816.)

d) In dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen endlich steht die Einleitung und Ausführung des Forstbetriebes in den Waldungen der Gemeinden der Staatsforstbehörde in demselben Maße zu, wie in den landesherrlichen Waldungen.

Die Staatsrevierförster (Oberförster) haben die allgemeinen Betriebs- und die jährlichen Nutzungs- und Kulturpläne aufzustellen, die Forstinspektoren haben diese Pläne zu prüfen und das Oberforstkollegium (Regierung) als Aufsichtsbehörde hat dieselben zur Ausführung festzustellen. Der Revierförster (Oberförster) hat die Pläne auszuführen und die gewonnenen Forstprodukte den Ortsvorständen zu überweisen, welche hinsichtlich ihrer Verwendung unbeschränkt sind. Das Oberforstkollegium (die Bezirksregierung) stellt die zur Ausübung des Forstschutzes erforderlichen Forstdiener an und hat die Disciplinargewalt über dieselben. Die Verwaltung der Gemeindeforsten ist hiernach mit der staatlichen Oberaufsicht in der Hand der Staatsforstbeamten vereinigt und die Mitwirkung der Gemeinden bei dieser Verwaltung auf ein Minimum beschränkt.

e) In der Hauptsache ist in dieser Weise auch die Gesetzgebung in den vormals Großherzoglich Hessischen und Hessen-Homburg'schen Landestheilen geordnet, nur daß hier den Gemeindevorstehern das Recht eingeräumt ist, gegen beabsichtigte Wirthschaftsmaßregeln Vorstellungen zu machen (Kurhessisches Organisations-Edikt vom 29. Juni 1821 und Regulativ vom 5. März 1840. — Hessen-Homburgisches Forstorganisationsgesetz vom 6. Februar 1835, — Großherzoglich Hessische Verordnung vom 1. April 1822, vom 29. Dezember 1823 und 23. Juni 1831).

Institutenforsten.

2. Was die Verwaltung der den Instituten (Kirchen, Schulen ꝛc.) gehörigen Waldungen angeht, so ist in den fünf östlichen Provinzen ein staatliches Aufsichtsrecht gesetzlich nicht besonders vorgeschrieben, in den übrigen Theilen des Staats sind dagegen die bezüglichen über die Gemeindewaldungen gegebenen Bestimmungen ausdrücklich auch auf diese Waldungen ausgedehnt.

Privatforsten.

3. Rücksichtlich aller übrigen im Privatbesitz befindlichen Waldungen ist die Gesetzgebung nicht minder verschieden, wie bei den Gemeinde- und Institutenforsten.

In den vormals Bayerischen Landestheilen dürfen die Privaten auf Bergkuppen und Höhenzügen an steilen Bergwänden und sogenannten Leiten auf Steingeröll des Hochgebirges ꝛc., in Ortslagen, wo von dem Bestehen des Waldes die Verhütung von Sandschollen oder die Erhaltung der Quellen oder Flußufer abhängt, ihre Waldungen nicht roden und nicht kahl abtreiben. Sie dürfen

ferner die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke nicht verwüsten und müssen Waldblößen aufforsten, alles bei Vermeidung von Strafen und der Ausführung der erforderlichen Kulturen auf ihre Kosten. Im Uebrigen sind sie in der Bewirthschaftung ihrer Waldungen nicht beschränkt. (Bayerisches Forstgesetz vom 28. März 1852.)

In dem vormaligen Herzogthum Nassau ist dem Eigenthümer die Verwaltung und Benutzung seiner Waldungen zur freien Verfügung überlassen. Die Staatsbehörde ist jedoch ermächtigt, Vorkehrungen gegen die Zerstörung oder gänzliche Ausrottung derselben zu treffen. Die Eigenthümer sind verpflichtet dem Oberforstbeamten über die jährlichen Fällungen und Kulturen Auskunft zu geben, sie sind jedoch

„nicht verbunden, abändernde Vorschriften derselben, insofern sich dieselben auf mehr als die Beseitigung devastirender Maßregeln erstrecken, anzunehmen und zu befolgen."

(Nassauisches Edikt vom 9. November 1816)

In dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen soll die Oberforstbehörde keine forstwidrige Behandlung und keine Devastation der Privatwälder zulassen, wogegen in den vormals Hessen-Darmstädtischen Landestheilen das Roden der Privatwaldungen untersagt und der Staatsregierung die Befugniß ertheilt ist, bei Devastationen einzuschreiten, die Fällungen zu sistiren, auch die Eigenthümer zur Wiederkultur abgetriebener Flächen anzuhalten. (Verordnung vom 26. Januar 1838.)

In der Grafschaft Hessen-Homburg ist das Devastiren der im Privatbesitz befindlichen Waldungen ohne Ausnahme verboten und außerdem dem Besitzer bei einem Besitz von mehr als 20 Morgen die Verpflichtung auferlegt, die Fällungs- und Kulturpläne der Aufsichtsbehörde einzureichen.

In der Provinz Schleswig-Holstein sind nur die sogenannten Bondenhölzer (Waldungen, welchen bäuerlichen Besitzungen von Staatswegen zur Befriedigung ihres Feuerungsbedarfs zugelegt worden sind) einer Beschränkung dahin unterworfen, daß die Eigenthümer sie haushälterisch benutzen und nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung roden sollen. (Forst- und Jagdordnung vom 2. Juli 1784. Patent vom 15. Juni 1785.)

In der Rheinprovinz endlich ist die Rodung von Privatwaldgrund ohne Genehmigung der Staatsregierung untersagt und der Staatsforstbehörde die Befugniß ertheilt, in den Waldwirthschaftsbetrieb einzugreifen, wenn die Waldungen unwirthschaftlich behandelt werden. (Gouvernementsverordnung vom 17. August 1814. Kreuznacher Verordnung vom 15. Dezember 1814, Kurkölnische Forstordnung vom 15. Dezember 1814, Kurkölnische Forstordnung vom 9. Juli 1759, Kurtriersche Forstordnung vom 3. Dezember 1720, 31. Juli 1786.) Diese Vorschriften sind jedoch schon sei langen Jahren außer Anwendung gekommen, so daß zur Zeit in der Rheinprovinz die Bewirthschaftung der Privatwaldungen thatsächlich eine unbeschränkte ist.

In allen vorstehend bezeichneten Landestheilen ist hiernach eine staatliche Einwirkung auf die Bewirthschaftung des Privatwaldbesitzes ziemlich übereinstimmend dahin zugelassen, daß die Waldrodung von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig gemacht und die Staatsregierung ermächtigt ist, gegen eine unpflegliche Waldbehandlung, namentlich gegen Walddevastation einzuschreiten.

In den übrigen Theilen der Monarchie ist dagegen eine solche Einwirkung ganz ausgeschlossen.

Hier darf jeder Eigenthümer seinen Privatwald nach Gutdünken benutzen, parzelliren und urbar machen, soweit nicht Rechte Dritter entgegen stehen.

Eine Ausnahme besteht nur bezüglich der Genossenschaftshauberge im vormaligen Fürstenthum Siegen, in dem Kreise Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in dem Kreise Altenkirchen des Regierunsbezirks Koblenz, für welche durch die in den Jahren 1821, 1834 und 1836 erneuerten und revidirten Haubergsordnungen der Staatsregierung das Recht eingeräumt ist, die Erfüllung der Vorschriften dieser Ordnungen zu überwachen.

Allgemeiner Rückblick.

In diesen zur Zeit in den verschiedenen Theilen der Monarchie bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist zunächst ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der Behandlung der Waldungen der Gemeinden einer- und den Privaten andererseits auffällig.

Während die Waldwirthschaft der Gemeinden überall einer staatlichen Aufsicht bald in größerem, bald in geringerem Maaße unterworfen ist, sind die Privaten in einem sehr großen Theile des Staates einer solchen Aufsicht ganz enthoben.

Ein anderer Unterschied tritt hervor, je nachdem diese Gesetzgebung die sechs östlichen Provinzen oder die seit 1815 erworbenen Landestheile betrifft. In den letzteren gelten in der Regel ein eingehendes Aufsichtsrecht der Staatsregierung über die Gemeindewaldungen und umfangreiche Befugnisse derselben bezüglich der Privatwaldungen, in den ersteren das geringste Maaß der staatlichen Aufsicht auf die Waldungen der Gemeinden und vollständige Freigebung der Privatwaldungen.

Es darf der Grund für diese Unterschiede gewiß nicht in dem verschiedenen Umfange und der verschiedenen Bedeutung der Waldungen der betreffenden Gegenden, ebensowenig in der größeren Sachkunde oder dem größeren Waldinteresse der Bevölkerung der einen Gegend oder der andern gesucht werden.

In allen diesen Beziehungen lassen sich erhebliche Verschiedenheiten nicht nachweisen.

Wohl aber wird sich mit Recht die dargelegte Verschiedenheit zurückführen lassen auf den die ganze altpreußische Agrargesetzgebung beherrschenden, in dem Culturedikte vom 14. September 1811 zum Ausdrucke gelangten und der Gesetzgebung in den seit 1815 erworbenen Landestheilen fremden Grundsatz, den Privatgrundbesitz überhaupt der unbedingt freien Verfügung des Eigenthümers zu überlassen und von allen diese freie Verfügung hindernden Fesseln unbeschadet der Rechte Dritter zu entbinden.

Generelle Grundsätze für weitere Gesetzgebung.

Unter der Mehrzahl der laut gewordenen Stimmen herrscht Uebereinstimmung in der Annahme, daß diese Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung durch die Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Landestheile nicht gerechtfertigt wird, insbesondere besteht darüber kein Zweifel, daß die vollständige Freigebung der Privat- und die geringe Einwirkung der Staatsregierung auf die Gemeindewaldwirthschaft in den östlichen Provinzen des Staats nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Die vielerorts notorische Zunahme der Waldverwüstung und damit im Zusammenhang die nicht seltene Schädigung wichtiger Landeskulturinteressen in

diesen Landestheilen sind zweifellos zum nicht geringsten Theil dieser fehlenden oder unzulänglichen staatlichen Einwirkung zuzuschreiben. Es braucht in dieser Beziehung nur auf die bis in die neueste Zeit aus den Provinzen Preußen und Posen laut gewordenen Klagen über die zunehmende Versandung des landwirthschaftlich benutzten Bodens in Folge unvorsichtiger Abholzung benachbarter Waldungen hingewiesen zu werden.

Die Frage nun, worin im Einzelnen die Mängel der Gesetzgebung bestehen und nach welcher Richtung ihnen abzuhelfen ist, wird verschieden zu beantworten sein, je nachdem

a. die Sicherung einer guten Vermögensverwaltung, oder
b. die Förderung des allgemeinen Landeskultur-Interesses

als das entscheidende Kriterium ins Auge zu fassen ist.

Gemeinde- und Institutenforsten.

Bei der Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und Instituten muß zweifellos der erste Gesichtspunkt vorzugsweise in Betracht kommen. Denn was zunächst die Forsten der Instituten anlangt, so ist der Staat zur Pflege der bleibenden Interessen derselben berufen. Er hat die Pflicht, darüber zu wachen, daß das Vermögen der Institute seiner Bestimmung erhalten und nicht zum Vortheil der jeweiligen Nutznießer über den nachhaltigen Fruchtgenuß hinaus verwendet wird. Es muß ihm deshalb eine im Erfolg gesicherte Einwirkung auf die Bewirthschaftung dieser Forsten zustehen, um etwa versuchten Verschlechterungen der Substanz vorzubeugen.

Bei den Gemeinden hat der Staat ein ebenso starkes und berechtigtes Interesse daran, daß deren Waldvermögen ordnungsmäßig und nachhaltig bewirthschaftet wird.

Es kommt in dieser Beziehung in Betracht, daß die jeweiligen Gemeindeglieder nur die Nutznießer am Gemeindewalde sind, daß dieser Wald für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde eine große Bedeutung besitzt, daß aber bezüglich der Ausnutzung desselben das dauernde nachhaltige Interesse der Gesammtheit mit den Interessen der jeweiligen Generation nicht selten im Widerstreite liegt. In der Regel hat das jeweilige nutzungsberechtigte Gemeindemitglied für die Beschützung und Erhaltung der Substanz und die Erlangung des höchsten nachtheiligen Ertrages von derselben nicht das Gefühl und das Interesse des Eigenthümers.

Sein Interesse wird gewöhnlich durch den persönlichen Vortheil bedingt; es strebt, sich den Wald ohne Rücksicht auf andere so nutzbar wie möglich zu machen. Je ärmlicher die Verhältnisse einer Gemeinde und deren Mitglieder sind, destomehr tritt diese Erscheinung hervor. Das Verlangen macht sich geltend, daß der Gemeindewald nicht nur die gewöhnlichen, sondern auch die außergewöhnlichen Bedürfnisse des Gemeindehaushalts decken und daneben den wirthschaftlichen Bedarf der jeweiligen Gemeindemitglieder an Holz, Streu und Weide so reichlich wie möglich befriedigen, dagegen möglichst wenig baare Aufwendungen verursachen soll. Dieses Streben wird durch den Umstand begünstigt, daß die Vorräthe des Waldes an Holz, Streu und Gras mit einem verhältnißmäßig geringen Werbungskostenaufwand behaftet sind und daß die Nachtheile einer unpfleglichen Ausnutzung nicht sofort in die Augen fallen.

Bei dieser Stellung des Gemeindemitgliedes zu dem Gemeindewalde ist eine angemessene Bewirthschaftung desselben zur Erreichung des höchsten Gesammter-

trages ohne Zutreten der Staatsregierung schwer zu erreichen. Abgesehen davon, daß der Gemeindevertretung nicht selten die erforderliche Sachkunde abgeht, sucht das eine Gemeindemitglied den Vortheil der Gemeinde in dieser, das andere in jener Bewirthschaftungsmethode, das eine will den Wald auf Holz, das andere auf Streu, das dritte auf Weide bewirthschaftet haben. Je öfter die Gemeindevertretung wechselt, und je weniger dieselbe von unbefangenen Sachverständigen berathen und von einsichtigen Gemeindemitgliedern kontrolirt wird, desto mehr wird ein derartiger Widerstreit der Meinungen dem Gemeindewalde zum Nachtheil gereichen.

Der Gemeindewald ist ein halb öffentlicher Wald.

Bei der geschilderten Stellung der jeweiligen Generation in der Gemeinde zur Waldausnutzung genügt es aber nicht, der Staatsregierung eine Einwirkung auf die Verwaltung bloß für die Fälle einzuräumen, wo es sich um Rodungen und Veräußerungen von Gemeindewaldgrund handelt, die Staatsregierung muß auch in der Lage sein, auf die Behandlung und Ausnutzung des Waldbestandes selbst einwirken zu können. Den nicht geringsten Theil der Substanz des Gemeindewaldes bilden die auf dem Grund und Boden stockenden Holzbestände. Je größer die Versuchung ist, dieses werbende, stets bereite Materialkapital über die Grenzen des nachhaltigen Fruchtgenusses hinaus zum Vortheil der gegenwärtigen Gemeindemitglieder anzugreifen, um so nothwendiger ist eine staatliche Einwirkung auf die Regelung dieses Fruchtgenusses selbst. Es darf nur darauf hingewiesen werden, welchen Nachtheil eine ungeregelte Nutzung der Streu und der Weide, oder die Unterlassung oder Kürzung der nothwendigen Ausgaben für die Wiederkultur abgeholzter Flächen auf die Erhaltung des Materialkapitals, also die Substanz des Waldes hat.

Hiernach muß die Staatsregierung in der Lage sein, in die Bewirthschaftung und Verwaltung des Gemeindewaldes einzugreifen, ohne daß diese Verwaltung von dem Ganzen der Gemeindeverwaltung getrennt zu werden braucht. Rodungen und Veräußerungen von Gemeindewaldgrund müssen von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig sein, sie muß die Gemeinden nöthigenfalls zur Anstellung und ausreichenden Bezahlung gehörig ausgebildeter Sachverständigen für den Betrieb und geeigneter Personen für den Forstschutz anhalten können, ebenso muß sie befugt sein, die Aufstellung eines allgemeinen Wirthschaftsplanes zu fordern, von den jährlichen Nutzungs- und Kulturplänen Einsicht zu nehmen, auch die Ausführung dieser Pläne, sowie den Zustand der Waldungen durch ihre technischen Organe örtlich überwachen und prüfen und die hierbei wahrgenommenen wirthschaftlichen Mängel abstellen zu lassen. Ein in diesem Umfange abgegrenztes staatliches Aufsichtsrecht wird in der Regel zur Sicherung einer pfleglichen Behandlung des Gemeindewaldes genügen, soweit nicht provinzielle Verhältnisse eine weiter gehende Theilnahme des Staats an der Gemeindeforstverwaltung begründen.

Im Vergleich zu obigen Forderungen sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in den 5 östlichen Provinzen des Staats und in einem Theile der Provinz Hannover unzulänglich, während sie in den übrigen Landestheilen zwar ausreichend, aber mancher Verbesserung fähig sind.

Eine Revision dieser Gesetzgebung darf deshalb mit Recht als Bedürfniß bezeichnet werden. Eine andere Frage aber ist die, ob die erforderlichen Vorschriften in dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu erlassen waren. Diese Frage

mußte um deswillen verneint werden, weil, wenn die ganze in den einzelnen Landestheilen bestehende Gemeindeverfassung zur Zeit einer Revision unterworfen wird, es sich jedenfalls mehr empfiehlt, im Anschlusse hieran eine anderweite Regelung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Verwaltung des in Waldungen bestehenden Gemeindevermögens vorzunehmen, wobei den in den einzelnen Landestheilen vorhandenen abweichenden Verhältnissen die gebührende Berücksichtigung in höherem Grade zu Theil werden kann, als dies in dem vorliegenden Gesetzentwurfe möglich gewesen wäre.

Privatforsten.

Ist, wie vorstehend motivirt, in Beziehung auf den Gemeinde- und Institutenwald als leitender Gesichtspunkt die Rücksicht auf Sicherung einer guten Vermögensverwaltung anzuerkennen, so wird bei den Waldungen der Privaten ein anderer Gesichtspunkt in den Vordergrund zu stellen sein.

Freilich kann nicht geleugnet werden, daß sehr viele dieser Waldungen nicht das erzeugen, was sie bei einer geregelten Behandlung leisten können. Es giebt eine Menge unwirthschaftlicher Waldbesitzer, welche durch augenblickliche Noth gedrängt oder durch falschen Speculationstrieb bewogen, die nutzbaren Holzvorräthe einschlagen und den Wiederanbau unterlassen oder den Boden durch rücksichtslose Streuentnahme entkräften 2c. In jeder Provinz finden sich hierzu zahlreiche Beläge. Von den sehr parzellirten 362,300 Hektar umfassenden Privatwaldungen der Rheinprovinz befinden sich z. B. ca. $^{2}/_{3}$ in einem Zustande, bei welchem nur ein sehr geringer Theil der möglichen Bodenrente bezogen wird.

Gleichwohl würde es nicht zu rechtfertigen sein, den Privatbesitzer blos aus dem Grunde, weil er von seiner Waldfläche nicht die höchste mögliche Bodenrente zieht, zu einer bestimmten Waldbehandlung zu zwingen. Mit demselben Rechte müßte die Staatsregierung auch jeden, der seinen Acker schlecht düngt, oder sein Vermögen schlecht verwaltet, das zu thun zwingen, was sie für ihn am zweckdienlichsten hält.

Dem Privatwalde steht der Staat in dieser Beziehung anders gegenüber wie dem halböffentlichen Gemeindewalde.

Unter Umständen kann der Privatwald allerdings auch rücksichtlich der Befriedigung des Holzbedarfes des ganzen Landes eine Bedeutung über die Interessen des Besitzes hinaus haben. Eine solche Bedeutung kommt aber dermalen bei dem Privatwalde im Preußischen Staate nicht in Frage. Der unter der Kontrole der Staatsregierung bereits stehende Waldbesitz des Staates, der Gemeinden und der Institute macht einen sehr erheblichen Theil der gesammten Waldfläche der Monarchie aus und ist über die einzelnen Theile derselben im Ganzen günstig vertheilt. Die Erleichterungen der Verkehrswege, die Erweiterung der Eisenbahnverbindungen machen es zudem möglich, aus den Landestheilen, in denen Holzreichthum herrscht, den in dieser Beziehung minder günstig gestellten Gegenden auszuhelfen. Böhmisches, Skandinavisches und Russisches Bau- und Schnittholz gelangt bis zu den Holzmärkten unserer mittleren Provinzen, Ungarisches Eichenholz wird am Rhein und der Mosel zu Faßdauben und zu Weinbergspfählen verwandt.

Die reichen Schätze der Rheinischen, Westfälischen, Schlesischen Steinkohlengruben, die reichen Vorräthe an Braunkohlen und die kaum zu erschöpfenden Lager von Torf in den Torfbrüchen des Flachlandes bieten außerordentlich große Mittel zur leichten Befriedigung des Brennbedürfnisses.

Erwähnt muß auch werden, daß ein nicht geringer Theil des Privatwaldbesitzes in einzelnen Theilen der östlichen Provinzen sich in den Händen großer Grundbesitzer befindet, bei denen die Waldverwüstung zur Ausnahme gehört.

Jedenfalls müßte es ganz zweifellos nachgewiesen sein, daß ohne Beschränkung der Disposition über den Privatwald die Befriedigung der Bedürfnisse des Landes an Nutz-, Bau- und Brennholz unbedingt gefährdet sei, wenn hieraus eine Veranlassung zur staatlichen Beförsterung desselben entnommen werden soll.

Denn es darf nicht außer Acht bleiben, daß eine solche Beförsterung von den Betheiligten als eine schwere Last und als ein empfindlicher Eingriff in das Privateigenthum angesehen werden und daß die Ausführung derselben, abgesehen von der schwierigen Beschaffung der erforderlichen Aufsichtsbeamten, kostspielig und den mannigfachsten Bedenken unterliegend sein würde.

Es wird demnach der in dem Kulturedikt vom 14. September 1811 ausgesprochene Grundsatz der ungehinderten Bewirthschaftung und Benutzung des Grundeigenthums auch bezüglich des Privatwaldeigenthums noch heute als Regel des öffentlichen Rechtes anzuerkennen sein. Aber nur als Regel, welche ihre Ausnahme da zu finden hat, wo das nämliche öffentliche Recht, auf welchem sie beruht, Schranken gegen die Ausbeutung des Privateigenthums zum Schaden der Gesammtheit wie der einzelnen fördert.

Nothwendigkeit gesetzlicher Beschränkungen für die Bewirthschaftung der Waldungen.

Solche Ausnahmen erscheinen hauptsächlich nach zwei Richtungen hin, und zwar ohne Unterschied der Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen, dringend geboten.

Durch Genossenschaftsbildung.

Wo der Waldbesitz sehr zersplittert ist, wie in manchen Gegenden der Rheinprovinz und Westfalen (im Regierungsbezirk Coblenz sind z. B. 117,119 Morgen alten Maßes [= 3017,$_{65}$ Hect.] Holzungen in 166,846 Parzellen verschiedener Besitzer zersplittert, von denen keine eine Größe von 20 Morgen erreicht) wird der schlechte Zustand der Waldungen besonders durch diese Zersplitterung verschuldet. Wenn die einzelne Holzparzelle in schmalen Streifen zwischen anderen Parzellen liegt, kann auch bei gutem Willen kaum ein ordentlicher Holzbestand erzogen und erhalten werden, weil der Nachbarholzbestand das Aufkommen der Kultur hindert, weil eine Schonung solcher kleinen Flächen gegen den Weidgang unmöglich und weil auch sonst eine ordentliche Beschützung kaum ausführbar ist. In solchen Fällen ist die einheitliche Ausführung der erforderlichen wirthschaftlichen Maßregeln und die Einrichtung eines gemeinsamen Forstschutzes die unerläßliche Voraussetzung der Abwehr der durch die Waldverwüstung entstehenden Beschädigung der Interessen der gesammten im nachbarlichen Verbande stehenden Waldbesitzer.

Erfahrungsmäßig ist aber die Vereinigung zu einem solchen gemeinsamen Wirken nur in den seltensten Fällen aus dem freien Willen der Betheiligten zu erreichen und deshalb ein förderliches Eintreten des Staats zum Schutze der Nachbarrechte angezeigt.

Dies ist der eine Fall, in dem sich eine Ausnahme von jener Regel rechtfertigt.

Durch Vorschriften zur Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen.

Der andere Fall liegt da vor, wo die unpflegliche Bewirthschaftung und Benutzung eines Waldes die Besitzer benachbarter Kulturgründe an ihrem Vermögen, ganze Gemeinde und Landstriche in ihren Interessen durch Deterioration des Kulturzustandes und der natürlichen Verhältnisse schädigt.

Solcher tritt ein:

a) wo Sandländereien vorkommen, welche zum Flüchtigwerden neigen. Auf solchen Ländereien kann die unvorsichtige Wegnahme der Bodendecke oder des Holzbestandes, ohne sofortigen Ersatz, die größten Uebelstände für die Nachbarn herbeiführen. Sobald der feine Sand, aus welchem derartiger Boden besteht, einmal beweglich geworden ist, hält es schwer, eine Vegetation auf demselben wieder zu erzielen. Der Wind hat eine große Gewalt über denselben; Sandhügel entstehen und verschwinden und da der Wind das feine Sandkorn auf weite Strecken fortführt, so ist die beweglich gewordene Fläche eine andauernde Quelle, aus welcher die benachbarten Grundstücke weithin mit Sand überschüttet werden. Je umfangreicher die bewegliche Fläche ist, desto größer ist die Gefahr und es liegt auf der Hand, daß hierdurch die Ertragsfähigkeit landwirthschaftlich benutzter Grundstücke erheblich beeinträchtigt und die Benutzbarkeit natürlicher oder künstlicher Wasserläufe, sowie öffentlicher Wege erheblich geschmälert werden kann. Im norddeutschen Flachlande sind auf diese Weise ausgedehnte Flächen fruchtbaren Bodens ertragslos geworden. Im Regierungsbezirk Bromberg z. B. wurde im Jahre 1857 die Fläche der vollständig versandeten Grundstücke auf 36,616 Morgen ermittelt und dabei festgestellt, daß in dem Zeitraum von 1837 bis 1857 die versandete Fläche um das 2½fache vergrößert ist. Die Stände der Provinzen Preußen, Posen und Brandenburg haben schon in den dreißiger Jahren um legislative Maßregeln zur Abwendung derartiger Versandungen gebeten, und die aus der Provinz Hannover neuerdings wiederholt laut gewordenen Klagen beweisen, daß auch anderwärts ein solches Bedürfniß gefühlt wird. Die Forderung einer staatlichen Einwirkung auf die Behandlung solcher Grundstücke wird als eine berechtigte anzuerkennen sein. Sie wird sich aber, wenn sie von Erfolg begleitet sein soll, nicht auf die Grundstücke beschränken dürfen, welche einen Waldbestand noch besitzen, sondern sie wird sich auch auf die öden Grundstücke erstrecken müssen, welche ihrer Beschaffenheit nach derartige Gefahren bei unvorsichtiger Benutzung verursachen können;

b) in dem Gebirgslande unter folgenden Voraussetzungen:

In hohen Freilagen auf den Kuppen und Rücken der Gebirge und an steilen Berghängen ist die Waldbestockung das einzige Mittel, die hier ohnehin gewöhnlich nur in geringer Mächtigkeit über dem Gestein liegende Nährschicht des Bodens vor dem Herabschwemmen bei starken Regengüssen ꝛc. zu bewahren. Eine unvorsichtige Entblößung des Bodens in solchen Oertlichkeiten setzt die tiefer liegenden Grundstücke, Gebäude, Straßen ꝛc. der Gefahr aus, bei starkem Gewitterregen mit Schutt und Geröll oder Wasserstürzen überschüttet zu werden. Der Boden verliert seine Nährschicht, wird der Kultur schwer zugänglich und es entsteht somit eine andauernde Veranlassung für derartige Beschädigungen.

In den Gebieten des Rheines, der Mosel und deren Nebenflüssen ereignen sich solche Begebenheiten, verbunden mit erheblicher Beeinträchtigung wichtiger Landeskulturinteressen, fast jedes Jahr. Auch hier ist ein Einschreiten der Staatsregierung gerechtfertigt.

Aber auch hier wird sich dasselbe nicht auf die pflegliche Behandlung eines schon vorhandenen Waldbestandes beschränken dürfen, sondern sich auf die Grundstücke erstrecken müssen, welche bereits öde geworden sind;

c) bei natürlichen Wasserläufen, Flüssen, Strömen, insoweit der Waldbestand zur Befestigung und Sicherung der Ufer oder zum Schutz nahe gelegener Gebäude ꝛc. gegen den Eisgang dient und insofern die Quellen von Wasserläufen in Waldbeständen entspringen. Die erstere Rücksicht fällt namentlich im Flachlande in den Stromgebieten der Oder, Elbe ꝛc. und ihrer Nebenflüsse ins Gewicht, während die Bedeutung der letzteren sich über das Gebiet der gesammten Landesinteressen erstreckt.

Entwaldungen in den Quellgebieten führen nicht nur eine absolute Verminderung des Wasserstandes herbei, besonders wenn in dem ganzen Flußgebiete zahlreiche Ausstockungen vorkommen, sondern es verändert sich auch der Wasserstand der einzelnen Jahreszeiten der Art, daß im Frühjahr sehr große Wassermassen mit einem Male dem Flußbette zugeführt und große Ueberschwemmungen veranlaßt, während dasselbe im Sommer und Herbst überaus wasserarm wird. Hierdurch wird, selbst abgesehen von den direkten Schäden der Ueberschwemmungen, Industrie, Handel und Landeskultur sehr wesentlich geschädigt. Es braucht in diesen Beziehungen nur hingewiesen zu werden auf die von Wasserkraft abhängigen gewerblichen Anlagen, auf die Flußschifffahrt, Bewässerungsanlagen ꝛc.;

d) endlich, wo Veränderungen des Waldbestandes nachweisbar eine Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse bewirken.

Es wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß das Vorhandensein oder das Fehlen, der Umfang oder die Vertheilung einer bestimmten Waldmasse in einer Gegend Einfluß auf die Temperatur und den Wassergehalt der Atmosphäre, den Niederschlag aus derselben und die Bewegung der Luft ausübt. Der Begriff „klimatisches Interesse“, „klimatische Beziehung“ ist aber ein ziemlich unbestimmter, auch sind die Untersuchungen und Beobachtungen über jenen Einfluß noch nicht zu feststehenden Ergebnissen allseitig abgeschlossen, weshalb es sich nicht empfiehlt, unter der allgemeinen, und auch vieldeutigen Firma des klimatischen Einflusses die freie Verfügung über das Waldeigenthum ungehörig zu beschränken.

Nur da, wo in hohen Freilagen oder an der Seeküste, ein vorstehender Waldbestand benachbarten Feldfluren und Ortschaften zum Schutz gegen kalte und heftige Winde dient, läßt sich schon jetzt rechtfertigen, die Bewirthschaftung dieses Waldes unter Aufsicht zu stellen, weil in diesen Fällen die vortheilhafte Einwirkung des Waldes direkt nachweisbar ist.

Zu der nothwendigen staatlichen Einwirkuug in allen diesen Fällen bietet die bestehende Gesetzgebung nur eine ungenügende Handhabe. Im Geltungsbereiche des Kulturedikts vom 14. September 1811 fehlt es an jedem gesetzlichen Anhalt, sowohl um das Zustandekommen von Waldgenossenschaften zu erleichtern

wo die Verhältnisse dieselben wünschenswerth machen, als auch um die zur Abwehr der vorhin bezeichneten Gefahren erforderlichen wirthschaftlichen Maßregeln nöthigenfalls zu erzwingen.

In den übrigen Landestheilen aber sind die gültigen gesetzlichen Bestimmungen, welche im Wesentlichen

a) in dem Verbot der Waldrodung,
b) in dem Verbot der Walddevastation und der unpfleglichen Waldbehandlung und
c) in dem Gebot des Anbaues der Waldblößen

bestehen, theils unzulänglich, theils gehen sie über das Bedürfniß hinaus.

Ein allgemeines Rodungsverbot hat das Bedenken gegen sich, daß in vielen für das zu schützende Kulturinteresse ganz gleichgültigen Fällen der Waldbesitzer unnöthiger Weise belästigt, manche wohlthätige und vortheilhafte Umwandlung von Wald in Acker oder Wiese wohl auch verhindert wird. Dies Bedenken wird dadurch nicht gemindert, daß die Rodung mit der Genehmigung der Regierung stattfinden kann.

Es muß als eine große Belästigung empfunden werden, wenn ein jeder Waldbesitzer, blos zur Sicherung der ausnahmsweise vorkommenden Fälle, in denen die Erhaltung des Waldes ein öffentliches Interesse hat, gezwungen ist, sich den Weitläufigkeiten der oberaufsichtlichen Prüfung und Untersuchung auszusetzen, ob die von ihm beabsichtigte Waldrodung auch eine gefahrlose ist. Dazu kommt die Schwierigkeit und Kostspieligkeit des Verfahrens.

Ganz dieselben Bedenken lassen sich gegen das Verbot der Walddevastation, der unpfleglichen Waldbehandlung geltend machen. Diese Begriffsbestimmungen stehen keineswegs fest. Der eine nennt eine Waldbehandlung schon Devastation, wo mehr als das nachhaltige Jahresquantum genutzt wird, der andere nimmt erst eine Walddevastation an, wenn das Materialkapital an Holz ohne Ersatz aufgezehrt wird ꝛc.

Auch das Gebot der Wiederkultur von Waldblößen ꝛc. ist in seiner Allgemeinheit kaum angemessen und wegen dieser Allgemeinheit schwerlich durchführbar.

Zudem fehlt es meist an Bestimmungen, durch welche den staatlichen Anordnungen Nachdruck verschafft werden kann.

Nur die Bayerische Gesetzgebung hat Strafvorschriften.

Hiernach rechtfertigt sich die Beseitigung der bestehenden Gesetzgebung über die Privatwaldungen und der Erlaß neuer Vorschriften zur Erreichung des erforderlichen Waldschutzes für den Umfang der ganzen Monarchie nach Maßgabe der im Vorstehenden erörterten Grundsätze, welche dahin zusammenzufassen sind daß:

1) an der Spitze dieser Vorschriften als Regel das freie Bestimmungsrecht jedes Waldeigenthümers über die Benutzung und Bewirthschaftung seiner Waldgrundstücke anerkannt wird,
2) als Ausnahme von dieser Regel Einschränkungen des freien Bestimmungsrechtes nur da zugelassen sind, wo
   a) Rechte Dritter, oder
   b) bei Gemeinde-, Institute-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen die gegenwärtig bestehenden und aufrecht zu erhaltenden Gesetze sie bedingen, oder
   c) solche Einschränkungen zur Abwendung oder Beseitigung erheblicher Schäden und Gefahren für andere Grundstücke beziehungsweise Liegen-

schaften oder für bestimmte Landeskulturinteressen nachweisbar erfordert werden.

Die Beschränkungen der letzteren Art werden zur Verwirklichung gebracht, entweder

A. als unmittelbarer Zwang zur Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen, oder

B. in der Form zu befördernder und eventuell gegen den Widerspruch einer Minorität zwangsweise zu bildender Waldgenossenschaften, oder

C. durch die Verhinderung der Naturaltheilung gemeinsam besessener Waldgrundstücke ohne einen die Ziele des vorliegenden Gesetzentwurfs sicherstellenden Vorbehalt.

Der vorliegende Gesetzentwurf.

Nach diesen Gesichtspunkten ist der vorliegende Gesetzentwurf gearbeitet.

Derselbe enthält:

im ersten Theil den unter 1 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz,

im zweiten Theil die Vorschriften über die zum Schutze der besonderen, wie der allgemeineren Kulturinteressen anzuordnenden Maßregeln,

im dritten Theil die der Bildung von Genossenschaften förderlichen und

im vierten Theile die auf die Theilung gemeinsam besessener Waldgrundstücke bezüglichen Bestimmungen.

In einem fünften und sechsten Theile sind dann die erforderlichen Uebergangs- und Strafbestimmungen angeschlossen.

Ueber den speziellen Inhalt des Gesetzentwurfes ist, soweit sich die Begründung nach dem Vorstehenden nicht von selbst ergiebt, Folgendes zu bemerken.

§ 1. Durch den § 1 werden alle bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Bewirthschaftung und Benutzung von Waldgrundstücken mit Ausnahme der Bestimmungen über die Beaufsichtigung, die Bewirthschaftung und Benutzung der Staats-, Gemeinde-, Instituten-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen aufgehoben und die Benutzung und Bewirthschaftung der Waldgrundstücke mit dieser Ausnahme nur mehr den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen. Diese Ausnahme bezüglich der Gemeinde- und Institutenwaldungen rechtfertigt sich durch die oben versuchte Ausführung über die Bedeutung dieser Waldungen und bezüglich der Korporations- und Genossenschaftswaldungen durch die Erwägung, daß durch die sie betreffenden Spezialgesetze, wozu namentlich die Haubergsordnungen gehören, der in dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte Zweck bereits sicher gestellt ist.

§§ 2 und 3. Die Bestimmungen in den §§ 2 und 3 haben den Zweck

1) die Fälle zu präzisiren, in welchen im Wege des unmittelbaren Zwanges eine Beschränkung in der Benutzung und Bewirthschaftung von Waldgrundstücken Platz greifen soll, und

2) die Frage zu regeln, ob die dieserhalb anzuordnenden Maßregeln von Amtswegen erfolgen sollen, oder ob eine Provokation und von wem zuzulassen ist.

Die im Jahre 1868 dem Abgeordnetenhause gemachte Gesetzesvorlage, welche denselben Zweck, wie der vorliegende Gesetzentwurf verfolgte, ging zu 1 von der Auffassung aus, daß eine Beschränkung des freien Verfügungsrechtes allgemein in allen Fällen zuzulassen sei, wo die Erhaltung und Erziehung eines Waldes durch „ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur“ geboten sei. Hiergegen wurde nicht zu Unrecht geltend gemacht, daß durch den Ausdruck „ein

dringendes Bedürfniß der Landeskultur" die Voraussetzung, unter welcher ein Zwang statthaft sein soll, nicht scharf genug begrenzt sei. Dasselbe Bedenken in noch höherem Maße waltet ob gegen den bei der Berathung jener Gesetzesvorlage gemachten Vorschlag, jenen Ausdruck durch das Wort: „das Gemeinwohl" zu ersetzen. Die Grenze, auf welcher die Interessen vieler Einzelnen, ja selbst das Interesse eines Einzelnen beginnen, sich als Gemeinwohl zu charakterisiren, ist schwer zu bestimmen. Wo z. B. eine Dorfschaft, eine Stadt durch einen vorliegenden Wald gegen den Eisgang geschützt wird, ist, weil der Schutz jedem Einwohner zu Gute kommt, hierbei das Gemeinwohl zweifellos interessirt. Wo es sich aber um die Abwendung von Versandungen handelt, ist die Beurtheilung der Frage schon schwieriger, denn hier sind in der Regel nur bestimmte Grundstücke einzelner Interessenten zu schützen und nicht Gefahren abzuwenden, welche jeden Einwohner des Ortes ꝛc., in dessen Gemarkung diese Grundstücke liegen, bedrohen. Selbst wenn eine Mehrheit der Interessenten betheiligt ist, würde nicht jeder Zweifel beseitigt sein, ob das „Gemeinwohl" als gefährdet erachtet werden kann.

Auf der anderen Seite folgt es aus der Natur der Sache und stimmt mit anerkannten Grundsätzen aller Rechtssysteme überein, dem Einzelnen einen Schutz gegen die Gefährdung seines Privateigenthums und der mit demselben verbundenen Interessen zu gewähren, insofern diese Gefährdung durch Gebrauch fremder Eigenthumsrechte über ein gewisses von den Gesetzen zu statuirendes Maaß hinaus erfolgt. Jedoch wird, da dieser Schutz als Ausnahme beziehungsweise Eingriff in das Privateigenthum Anderer sich charakterisirt, es sich stets empfehlen, allgemeinere Ausdrücke zu vermeiden und jenes Maaß durch zu präzisirende bestimmte Fälle der staatlichen Intervention der sonst zu befürchtenden Willkühr zu entkleiden.

Deshalb und da die im § 2 angegebenen vier Kategorien der Hauptsache nach diejenigen Vorkommenheiten erschöpfen, für welche ein gesetzliches Einschreiten wünschenswerth und nothwendig erscheint, dürfte es gerechtfertigt sein, von einer allgemeinen Begriffsbestimmung abzusehen.

Hierbei waren aber die Meeresdünen, soweit es sich um deren Deckung und Aufforstung handelt, ausdrücklich auszunehmen.

In der Regel übersteigt die Deckung und Bewaldung der Dünen, für welche überdies die für Sandländereien im Binnenlande genügenden Schutzmaßregeln nicht ausreichen, die Kräfte der dabei betheiligten Interessenten, wozu kommt, daß die Besitzverhältnisse der Strandländereien vielfach sehr verwickelter oder unbestimmter Natur sind. Bezüglich der Meeresdünen ist es angezeigt, den Gegenstand im Wege besonderer Gesetzgebung zu ordnen.

Um den erforderlichen Schutz gegen die Gefährdung nachbarlicher Interessen dauernd zu schaffen, schrieb die Vorlage vom Jahre 1868 ganz allgemein die zwangsweise Bildung von Waldgenossenschaften vor. Zur Erreichung blos jenes Zweckes geht diese Vorschrift aber zu weit.

Wo in den unterschiedenen Fällen durch die Beschaffenheit und die Art der Bewirthschaftung eines Wald- resp. öden Grundstückes fremde Interessen der bezeichneten Art der Gefahr einer Schädigung ausgesetzt werden, da muß dem Eigenthümer, dem Servituts- und sonstigen Nutzungsberechtigten allerdings eine bestimmte Benutzungsweise dieses Grundstücks vorgeschrieben, es muß auch nö-

thigenfalls die Ausführung von Waldkulturen und sonstigen Schutzanlagen angeordnet werden können, aber nur soweit die Abwendung dieser Gefahr solches erheischt.

Alle über diesen Zweck hinausgehenden Maßregeln erscheinen überflüssig und deshalb schädlich.

Auf beweglichen Sandländereien z. B. ist das Verbot der Behütung, des Stockrodens, des Plaggenhiebes 2c., die Anlage von Schutzzäunen, das Decken mit Plaggen 2c., der Anbau mit Holz ein nothwendiges Erforderniß, dagegen kann unbeschadet des gesetzlich verfolgten Zweckes dem Eigenthümer des Sandlandes die Wahl der Holz- und Betriebsart, des Umtriebes 2c., überhaupt eine jede andere dergleichen wirthschaftliche Dispositon, welche für jenen Zweck unerheblich ist, überlassen bleiben.

Die Ausführung aller dieser in der Hauptsache nur die Begründung und dauernde Erhaltung einer Bodenbedeckung und Befestigung, und nicht die Erhöhung der Bodenernte bezweckenden Maßregeln, läßt sich aber auch gegen den Einzelbesitz, selbst wenn er in kleinen Parzellen im Gemenge liegt, erfolgreich durchführen.

Die Bildung einer Waldgenossenschaft ist demnach für diesen Zweck nicht nothwendig, wenn anch anerkannt werden muß, daß sie die Erreichung dieses Zwecks erleichtert.

Zu 2 ging der im Jahre 1868 vorgelegte Gesetzentwurf von der Annahme aus, daß die durch ein dringendes Landeskulturinteresse (Gemeinwohl) geforderten Beschränkungen der Waldwirthschaft nur von Amtswegen herbeigeführt werden sollten.

Eine derartige ausschließende Berechtigung und Verpflichtung der Staatsregierung läßt sich nicht festhalten. In vielen Fällen handelt es sich hauptsächlich nur um bestimmt abgegrenzte Einzelinteressen, für deren Träger zunächst die Anordnung der Schutzmaßregeln von Nutzen ist. Dazu kommt, daß durch die anzuordnenden Maßregeln unter Umständen den zu schützenden Interessenten Kosten auferlegt werden.

Mit Recht kann deshalb verlangt werden, daß es zunächst der Beurtheilung der Interessenten überlassen bleibe, ob und welche Schutzmaßregeln sie extrahiren wollen. Wo kein Antrag gestellt wird, da ist in der Regel anzunehmen, daß ein wesentliches Interesse der Nachbarn zur Beschränkung eines Grundeigenthümers nicht vorhanden ist oder besondere Hinderungsgründe obwalten, denen gegenüber durch die Antragsbefugniß öffentlicher Instanzen Abhülfe geschafft werden soll.

Durch diese Erwägung wird die Vorschrift gerechtfertigt, die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften in den einzelnen Fällen von der Stellung eines Antrages abhängig zu machen.

Es ist aber nicht ausreichend, zur Stellung dieses Antrages jeden zu schützenden Einzelinteressenten allein zu ermächtigen, es muß auch den Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstigen Kommunalverbänden die Möglichkeit gewährt werden, für alle innerhalb ihrer Bezirke vorkommenden Fälle, auch wo es sich um die Beschützung einzelner Interessenten handelt, Anträge zu stellen. Denn es kann recht wohl kommen, daß eine erhebliche Gefährdung der Kulturinteressen innerhalb des Verbandes stattfindet, an deren Beseitigung dem Verband selbst gelegen ist, bezüglich deren aber die zunächst berufenen Grundbesitzer aus dem einen oder anderen Grunde sich scheuen, mit einem Antrage hervorzutreten. Aus derselben

Erwägung muß auch die Landespolizeibehörde zur Antragstellung ermächtig werden. Andernfalls können gerade die wichtigsten Fälle, wo das Interesse ganzer Gegenden betheiligt ist, es den Einzelnen aber etwa wegen des Umfanges der auszuführenden Anlagen an der nöthigen Unternehmungslust fehlt, zum großen Nachtheil des öffentlichen Wohles unbeachtet bleiben.

Als selbstverständlich ist vorausgesetzt, daß der Domainenfiskus wegen der Domainen- und Forstgrundstücke, und die mit der Verwaltung der Landstraßen, Kanäle, Ströme und anderen öffentlichen Anlagen beauftragten fiskalischen Behörden wegen dieser öffentlichen Grundstücke ebenso anzusehen sind, wie jeder einzelne Privatinteressent, daß diese fiskalischen Behörden daher zur Stellung des Antrages auf Anordnung entsprechender Schutzmaßregeln für die ihnen unterstellten Grundstücke 2c. ebenso befugt sein sollen, wie jeder Private wegen der ihm gehörigen gefährdeten Grundstücke.

§§ 4, 5, 6. Die anzuordnenden Schutzmaßregeln können bestehen in einer bloßen Beschränkung der Benutzungsart des gefahrbringenden Grundstücks, womit die Aufwendung von Kosten nicht verbunden ist (z. B. der Stockrodung, Beschränkung der Weideausübung, des Haide- und Plaggenhiebes 2c.) oder sie können bestehen in der mit Kosten verbundenen Ausführung von Waldkulturen und besonderen Schutzanlagen (z. B. der Herstellung von Zäunen auf Sandländereien, von Horizontalgräben und Verkrippungen an Berghängen u. s. w.).

Die Ausführung der desfallsigen Anordnungen darf nicht in den Willen des Eigenthümers, des Servituts- oder sonstigen Nutzungsberechtigten des gefahrbringenden Grundstücks gestellt werden; es rechtfertigt sich deshalb die ausdrückliche Verpflichtung, daß sie den angeordneten Beschränkungen in der Benutzung des Grundstücks sich fügen und die Ausführung der angeordneten Waldkulturen oder Schutzmaßregeln gestatten.

Eine andere Frage ist die

a) ob dem Eigenthümer, Servituts- und sonstigen Nutzungsberechtigten des gefahrbringenden Grundstücks eine Entschädigung zu gewähren ist, wenn durch die Anordnungen erweislich ein Verlust am Ertrage des Grundstücks herbeigeführt wird, sowie
b) wer diese Entschädigung und die Kosten aufzubringen hat, welche zur Ausführung der Anordnungen etwa aufgewendet werden müssen.

ad a. Durch die angeordneten Schutzmaßregeln, mögen sie in der Beschränkung der Grundstücksbenutzung, mögen sie in der Ausführung von Waldkulturen und sonstigen Schutzanlagen bestehen, kann eine Schmälerung des Ertrages des betroffenen Grundstückes nach zwei Richtungen herbeigeführt werden. Es kann der Eigenthümer dadurch entweder verhindert werden, das Grundstück in einer anderen nutzbringenden Kulturart als der bisherigen zu bewirthschaften, z. B. ein Waldgrundstück in Acker oder Wiese umzuwandeln, oder der Eigenthümer, Servituts- und sonstige Nutzungsberechtigte erleidet bei unveränderter Kulturart oder Nutzungsweise eine Einbuße an dem bisher bei dieser Kulturart 2c. bezogenen Ertrage von dem Grundstück, z. B. durch den Verlust der Stöcke bei verbotenem Stockroden, durch die Schmälerung der bisherigen Weidefläche 2c.

In erster Beziehung dürfte die Forderung kaum haltbar sein, einen Grundbesitzer dafür und danach zu entschädigen, daß sein von Schutzmaßregeln betroffenes Grundstück möglicherweise zur Bewirthschaftung in einer anderen ertragreicheren Kulturart als der bisherigen geeignet ist.

Dagegen muß die Forderung als eine berechtigte anerkannt werden, daß sowohl dem Eigenthümer als auch dem Servituts- und sonstigen Nutzungsberechtigten für ihre Einbuße, welche sie an dem bisher durch ihre Nutzungen bezogenen Reinertrage erleiden, volle Entschädigung, und zwar nach Maßgabe dieser Einbuße, gewährt wird. Denn es wäre unbillig, zu verlangen, daß sie die ihnen lediglich im Interesse Anderer auferlegten Beschränkungen mit eigenen pekuniären Opfern dulden sollen. Hierbei muß aber gefordert werden, daß der Ertragsverlust nicht etwa ein vorübergehender, sondern daß er ein den bisherigen reinen Ertrag des Grundstücks dauernd beeinträchtigender ist.

ad b. Was sodann die zweite Frage anlangt, wer die Entschädigung und die etwaigen Kosten der Ausführung der Schutzmaßregeln tragen soll, so können bezüglich ihrer nur die zu schützenden Interessenten und der Eigenthümer des gefahrbringenden Grundstücks, nicht aber die an dem letzteren etwa betheiligten Servituts- und sonstigen Nutzungsberechtigten in Betracht kommen.

Dem Eigenthümer des gefahrbringenden Grnndstücks die Kosten allein aufzuerlegen, würde unbillig sein. Denn der Gewinn und das Motiv zu den Maßregeln ist in erster Reihe nicht die Verbesserung des gefahrbringenden Grundstücks selbst, sondern der Schutz der benachbarten Grundstücke, Straßen ꝛc. Wenn dem Eigenthümer des gefahrbringenden Grundstücks aus den Anlagen gleichzeitig Vortheile erwachsen, so war dies nicht der nächste Zweck ihrer Anordnung, sondern ist nebenbei erreicht worden. In sehr vielen Fällen hat der Eigenthümer von den Anlagen aber auch gar keinen oder nur einen geringen Gewinn, während der beschützte Nachbar aus den Anlagen jährlich einen jedenfalls größeren Vortheil zieht, wobei es für die vorliegende Frage gleichgültig ist, daß dieser Vortheil nur in einem abgewendeten Schaden besteht. Wenn ein Sandgrundstück erst soweit gekommen ist, daß zur Verhinderung des Flüchtigwerdens die Beschränkung in der Benutzungsart nicht mehr genügt, wenn also Schutzzäune, Bedeckung mit Strauch, Plaggen ꝛc. uothwendig werden, so kosten diese Anlagen in der Regel mehr, als die Sandfläche je wieder einbringt. Auf fliegendem Sande wird der Holzanbau meist nur einen verkrüppelten Holzbestand herbeiführen, der nur Werth als Bodenschutzholz zur Verhütung des wiederholten Flüchtigwerdens des Bodens hat. Sehr oft läßt sich auch der angestrebte Schutz durch Anlagen erreichen, welche auf den Ertrag des gefahrbringenden Grundstücks ganz einflußlos sind, z. B. Horizontalgräben an steilen Berghängen. In manchen anderen Fällen wird allerdings durch die angeordneten Schutzanlagen (Waldkulturen) der Reinertrag des gefahrbringenden Grundstücks auch erhöht werden können, der Eigenthümer daher einen Nutzen von demselben haben. Jedenfalls aber ist das nächste und größte Interesse an den Schutzanlagen und unter allen Umständen der Vortheil von denselben auf Seiten der geschützten Interessenten.

Am natürlichsten und billigsten ist es, die zu leistende Entschädigung und die Kosten der Schutzanlagen und deren Unterhaltung, mögen diese Anlagen in Waldkulturen oder sonstigen Herstellungen bestehen, denjenigen aufzuerlegen, welche erweislich Vortheil von denselben haben, und zwar nach Verhältniß dieses Vortheils. In dieser Beziehung kommen die gefährdeten Interessenten zunächst in Betracht. Aber auch die Eigenthümer der gefahrbringenden Grundstücke werden nicht ganz auszuschließen sein, indem sie wenigstens zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Schutzanlagen in dem Maaße und Verhältnisse beizutragen haben, als das Grundstück durch die Anlagen wirklich verbessert wird. Hat der

Eigenthümer von den Anlagen keinen Vortheil, so trägt er zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht bei, sondern gestattet nur den Nachbarn die Ausführung der Anlagen auf seinem Boden. Hiernach rechtfertigt sich die Vorschrift, die zu leistende Entschädigung den gefährdeten Interessenten, die Aufbringung der Kosten aber dem Eigenthümer des gefahrbringenden Grundstücks und den zu schützenden Interessenten gemeinschaftlich, beides nach Maßgabe des Vortheils, den ein jeder von den Anlagen hat, aufzuerlegen.

Hierbei muß jedoch eine Einschränkung gemacht werden. Es kann der Fall vorkommen, daß der Gesammtbetrag der Kosten den in Geld ausgedrückten Werthbetrag sämmtlicher durch dieselben erzielten Vortheile übersteigt. In diesem Falle wäre es unbillig, ohne Weiteres die Beitragspflichtigen zur Aufbringung auch des diesen Werthsbetrag übersteigenden Theils der Kosten zu zwingen. Es empfiehlt sich vielmehr in diesem Falle, den Mehrbetrag der Kosten dem Antragsteller prinzipaliter allein zur Last zu legen, aber auch ihm die Möglichkeit offen zu lassen, gegen Erstattung der durch das Verfahren erwachsenen Kosten von dem Antrage zurückzutreten. In diesem Falle muß dann allerdings die Ausführung der für nothwendig erachteten Schutzmaßregeln unterbleiben, es sei denn, daß ein anderer zur Stellung des Antrages Berechtigter unter Wiederaufnahme des Antrages sich zur Tragung jenes Mehrbetrages der Kosten bereit erklärt.

Daß übrigens die Kostenbeiträge sofort bei Ausführung der Schutzmaßregeln geleistet werden müssen und daß mit der Einzahlung derselben nicht etwa gewartet werde, bis der Schaden in der That abgewendet und der in Aussicht genommene Vortheil eingetreten ist, rechtfertigt sich deshalb, weil sonst die Ausführung der Schutzmaßregeln in den meisten Fällen unterbleiben müßte. Jedenfalls würde es unthunlich sein, dem Staate oder den betreffenden Gemeinde-, Kreis-, Amts- oder sonstigen Kommunalverbänden die Verpflichtung aufzuerlegen, die zu dieser Ausführung erforderlichen Kostenbeträge vorschußweise zu leisten.

Uebrigens kann die Aufbringung der Kostenbeiträge für die Interessenten dadurch wesentlich erleichtert werden, daß denselben die Ableistung derselben durch Naturallieferungen oder Hand- und Spanndienste da gestattet wird, wo dies unbeschadet der guten Ausführung der Schutzmaßregeln angeht. Fälle dieser Art werden nicht selten eintreten. Um jedem Zweifel über die Zulässigkeit solcher Lieferungen und Dienste zu begegnen, rechtfertigt sich die Aufnahme der desfallsigen ausdrücklichen Vorschrift.

§§ 7 bis 16, 40, 41, 42. Die Frage, ob einer der im § 2 bezeichneten Fälle vorhanden ist, muß in jedem einzelnen Falle der Erörterung und Entscheidung unterworfen werden.

Dem Zwecke entsprechend, muß das Verfahren summarisch, aber doch so geordnet sein, daß dem Eigenthümer, Servituts- und sonstigen Nutzungsberechtigten des gefahrbringenden Grundstücks und jedem der bei der Beseitigung der Gefahr betheiligten Interessenten volle Gelegenheit wird, ihre Rechte, Forderungen und Einwendungen zur Geltung zu bringen.

Der Landespolizeibehörde die Entscheidung dieser Fragen zu überweisen, würde mit dem Gange, welchen die Gesetzgebung auf verwandten Gebieten genommen hat, kaum vereinbar sein; es tritt aber hier noch das besondere Bedenken hinzu, daß dieser Behörde nach § 3 des Entwurfs eine eigenene Initiative zusteht.

In Angelegenheiten der Vorfluth, Be- und Entwässerung ist durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die nach Maßgabe der Gesetze vom 15. November 1811 und 28. Februar 1843 in gewissen Fällen zu erlassende resolutorische Entscheidnng dem Kreisausschusse zugewiesen. Es liegt nahe, die Entscheidungen auch in der vorliegenden Materie derselben Instanz zu überweisen. Denn, wenn irgendwo, so rechtfertigt es sich hier, ein Organ der Selbstverwaltung entscheiden zu lassen, über diejenigen Einschränkungen, welche erforderlich sind, um die Interessen der Nachbarn, die allgemeinern Interessen der Gegend zu schützen gegen die durch Ausbeutung des Privateigenthums entstehenden Gefahren.

Den beiden Häusern des Landtages wird neben dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe, der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werden, durch welchen die Ausübung der Gerichtsbarkeit in streitigen Verwaltungssachen für den ganzen Umfang der Monarchie geregelt und die zu dem Ende erforderlichen Verwaltungsgerichte gebildet, insbesondere die im Sinne der Kreisordnung bestehenden Kreisausschüsse mit der Beschlußfassung und Entscheidung über streitige Verwaltungssachen in erster Instanz befaßt werden. Die vorliegend in Betracht kommenden Fälle sind als streitige Verwaltungssachen anzusehen. Deshalb rechtfertigt sich in der Voraussetzung, daß jener Gesetzentwurf, auf welchen hier verwiesen wird, Gesetzeskraft erlangt, die Vorschrift, einmal, daß darüber, ob und welche Maßregeln in jedem einzelnen Falle anzuordnen sind, sowie über Entschädigung und Kosten der Kreisausschuß zu entscheiden hat, zum andern, daß auch das Verfahren vor dem Kreisausschuß nach den in jenem Gesetzentwurfe in Aussicht genommenen Bestimmungen stattfindet. Eine nothwendige Folge dieser Vorschrift ist aber dann weiter die, daß auch wegen der Berufung gegen die ergangenen Endentscheidungen der Kreisausschüsse die in dem Gesetzentwurfe vorgesehenen Vorschriften, sowohl in Ansehung der Berufungsinstanzen als des Verfahrens vor derselben, in Anwendung kommen.

Hiermit ist die Frage, durch wen in den Fällen des vorliegenden Gesetzentwurfes, und in welchem Verfahren die Entscheidung zu treffen ist, aber nicht erschöpft.

Es kommt in dieser Beziehung zuerst in Betracht, daß Kreisausschüsse zur Zeit nur im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 bestehen. Wenn auch beabsichtigt wird, dieselben durch eine den beiden Häusern des Landtages zu machenden Gesetzesvorlage demnächst in den Provinzen Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz einzuführen, und wenn ferner auch in den Hohenzollernschen Landestheilen in dem durch die Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 (Gesetzsammlung Seite 145 u. ff.) bestellten Amtsausschuß eine dem Kreisausschuß conform organisirte Behörde vorhanden ist, so bleibt doch ein Theil der Monarchie übrig, in dem solche Behörden nicht bestehen und auch in der nächsten Zeit die gesetzliche Einführung von Kreisausschüssen nicht in Aussicht steht. Für diese Theile der Monarchie ist bis dahin, daß die Einführung der Kreisausschüsse erfolgt sein wird, die Einrichtung besonderer Behörden erforderlich. Daß hierbei die in der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 vorgesehenen Bestimmungen wegen der Zusammensetzung der Kreisausschüsse, ihrer Beschlußfähigkeit, der Remunerirung ihrer Mitglieder ꝛc. zum Anhalte dienten, bedarf keiner Rechtfertigung. Den so gebildeten Behörden ist die Bezeichnung „Waldschutzgericht“ beigelegt. Um eine Gleichmäßigkeit herzustellen,

empfahl es sich, auch da, wo dem Kreisausschusse die Entscheidung zufällt, zuzulassen, daß er dieselbe unter der Bezeichnung „Waldschutzgericht“ erläßt.

Aus derselben Erwägung war es erforderlich, in diesen Landestheilen die Entscheidung in der Berufungsinstanz einer besonderen Behörde, und zwar der Deputation für das Heimathswesen (§§ 40 und 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 Gesetzsamml. S. 160 u. ff.) als der für diesen Zweck geeignetsten, zu übertragen, da die nach dem weiter oben erwähnten Gesetzentwurfe in Aussicht genommenen Behörden (Verwaltungsgericht) für die Berufsinstanzen in diesen Landestheilen erst mit der Einführung der Kreisausschüsse ins Leben treten sollen.

Was sodann das Verfahren anlangt, so empfahl es sich, dasselbe für beide Instanzen nach den Vorschriften des vorhin erwähnten Gesetzentwurfes für alle Theile des Staates gleichmäßig zu regeln. Die Verweisung auf diese Vorschriften allein genügte jedoch um deßwillen nicht, weil der Natur der Sache nach einzelne Theile des Verfahrens mit Rücksicht auf den zu verfolgenden bestimmten Zweck eine besondere, lediglich durch diesen Zweck bedingte weitere Ausführung erfahren mußten. So war ausdrücklich vorzuschreiben, an welches Waldschutzgericht mit Rücksicht auf die Lage der in Frage stehenden Grundstücke der Antrag zu richten ist, nicht minder empfahl sich die besondere Vorschrift, daß der Antrag von einem durch das Waldschutzgericht zu bestellenden Kommissar in Absicht auf die Bedürfnißfrage örtlich zu untersuchen und zu prüfen ist und daß die anzuordnenden Schutzmaßregeln und Anlagen und die Kosten ihrer Ausführung und Unterhaltung ebenso wie die zu gewährenden Entschädigungen nach sachverständigem Ermessen von demselben zu veranschlagen und in einem besonderen Regulative zur Feststellung vorzuschlagen sind. Endlich waren auch noch besondere Bestimmungen erforderlich, über die Verhandlungen vor dem Waldschutzgerichte selbst, namentlich wann eine mündliche Verhandlung stattfinden soll ꝛc. Die darüber aufgenommenen besonderen Bestimmungen selbst werden einer weiteren Motivirung nicht bedürfen.

Von dem Verfahren in der ersten und zweiten Instanz sind alle Streitigkeiten über besondere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten ausgeschlossen worden. Hierher gehören z. B. Streitigkeiten über das Eigenthum der betreffenden Grundstücke, über die Zuständigkeit einer Grundgerechtigkeit und deren Umfang. Dergleichen Streitigkeiten gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

§§ 17 und 18. Die Bestimmung, daß sämmtliche Verhandlungen von Gebühren und Stempeln frei zu lassen, und nur die baaren Auslagen des Verfahrens in Ansatz zu bringen sind, findet ihre Rechtfertigung in der Erwägung, daß das Verfahren in seinen Endzielen nicht den Zweck hat, privatrechtlichen Ansprüchen zur Geltung zu verhelfen, sondern wichtige volkswirthschaftliche Interessen zu schützen und zu fördern.

Die Bestimmung wegen der baaren Auslagen, Reise- und Zehrungskosten der Sachverständigen und Kommissare ist analog der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1844 (Gesetzsamml. S. 61) aufgenommen. Es ist zwar in dieser Beziehung sehr wünschenswerth, daß die Verhandlungen möglichst wenig Kosten verursachen, weil dabei vielfach arme Gegenden betheiligt sind und weil die Interessenten durch hohe Sachverständigengebühren ꝛc. leicht von einer Antragstellung zurückgeschreckt werden. Eine kostenfreie Bearbeitung dieser Angele-

genheiten läßt sich aber nicht erzwingen. Es bleibt daher nur übrig, daß das Waldschutzgericht sich bemüht, Kommissarien und Sachverständige zu bestellen, welche das Geschäft als Ehrensache betrachten und eine Remuneration nicht in Anspruch nehmen.

Die Bestimmung wegen der Aufbringung der Kosten des Verfahrens rechtfertigt sich nach allgemeinen Grundsätzen und aus den weiter oben erörterten Erwägungen wegen Aufbringung der Entschädigungen und Kosten der Schutzanlagen.

§ 19. Die Ausführung und Handhabung des rechtskräftig festgesetzten Regulativs muß durch das Waldschutzgericht von Amtswegen erfolgen. In allen Fällen handelt es sich um die Ausführung von Maßregeln und Anlagen, welche mehr oder weniger über das Interesse des Einzelnen hinausgehen. Wenn daher die Nothwendigkeit solcher Maßregeln und Anlagen festgestellt ist, darf es nicht in das Belieben etwa des Antragstellers gestellt sein, ob nunmehr die Ausführung derselben erfolgen soll. Eine Ausnahme rechtfertigt sich nur für den zu § 5 erörterten Fall.

§§ 20 und 43. Sollen die durch die rechtskräftige Entscheidung für vollstreckbar erklärten Anordnungen nicht zu spät kommen, soll dem Eigenthümer, Servituts- oder sonstigen Nutzungsberechtigten des gefahrbringenden Grundstücks nicht die Möglichkeit bleiben, den Zweck der Entscheidung von vornherein zu vereiteln oder zum mindesten dessen Erreichung zu erschweren, so muß dem Vorsitzenden des Waldschutzgerichts die Befugniß eingeräumt werden, schon vor rechtskräftiger Entscheidung in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, interimistische Anordnungen, nöthigen Falls im Wege der Exekution zu treffen.

Solche Fälle sind z. B. Holzeinschläge, Rodung mit Wald bestandener Flächen, Grabenanlagen 2c., überhaupt Unternehmungen, welche eine die Gefahr für die Nachbargrundstücke erhöhende Veränderung des Zustandes des betreffenden Grundstückes vorbereiten.

In denjenigen Landestheilen, in welchen die Waldschutzgerichte erst besonders einzurichten sind, muß diese Befugniß dem Landrathe (Kreishauptmann) des betreffenden Kreises ertheilt, ihm aber die Verpflichtuug auferlegt werden, sofort die Bildung des Waldschutzgerichtes herbeizuführen, sobald ihm ein nach § 2 zulässiger Antrag, der zunächst bei ihm anzubringen ist, zugeht.

§§ 22 bis 26. Nach den früheren Erörterungen ist die Bildung von Waldgenossenschaften zur Sicherung derjenigen Maßregeln, welche zur Abwendung von Schäden und Gefahren der im § 2 bezeichneten Arten als nothwendig sich ergeben, nicht erforderlich. Dagegen sind solche Genossenschaften unerläßlich, um eine dem Ertragsvermögen des Bodens entsprechende Nutzung möglich zu machen, wo Waldgrundstücke oder Waldboden in sehr vielen und kleinen Einzelbesitzungen im Gemenge liegen und also um denjenigen Schaden abzuwehren, der die Nachbarn sonst durch die ihre eigene Nutznießung störende Einzelbewirthschaftung trifft.

Es mag vorkommen, daß derartige Genossenschaften aus freier Vereinigung der betheiligten Grundbesitzer oder auch wohl durch die Vermittelung der Verwaltungsbehörden zu Stande kommen. Häufig sind derartige Fälle aber jedenfalls nicht. Je größer die Anzahl der betheiligten Grundbesitzer ist, desto häufiger scheitert die Vereinigung an dem Eigensinne oder Uebelwollen des einen oder andern Betheiligten.

Mit Rücksicht hierauf empfiehlt es sich für die Fälle, wo der Nachweis ge-

führt werden kann, daß eine ordnungsmäßige Bewirthschaftung und wirksame Beschützung im Gemenge liegender zur Holzzucht dienlicher Wald- oder öde liegender Grundstücke nur durch gemeinsames Wirken zu erreichen ist, und wo aus der Mitte der Besitzer der Wunsch auf Herstellung eines solchen gemeinsamen Wirkens laut und von der Mehrheit getheilt wird, diese Mehrheit im Wege der Gesetzgebung zu unterstützen.

Wenn unter diesen Voraussetzungen eine Genossenschaft zu Stande kommt, spricht die Vermuthung dafür, daß sie ersprießlich ist. Da ihre Vortheile auch der Minderheit zu Statten kommen, da es ferner nicht erforderlich ist, zum Zweck des gemeinsamen Wirkens die realen Eigenthumsverhältnisse, selbst nicht einmal die Kulturart zu ändern, so wird es einem Bedenken nicht unterliegen, das Zustandekommen eines nützlichen Unternehmens durch Zulassung eines Zwanges gegenüber dem Widerspruche einer Minderheit zu sichern. Dieselben Grundsätze, welche nach den Bestimmungen des Entwurfs nunmehr auf die Bildung von Waldgenossenschaften Anwendung finden sollen, sind auf anderen, sehr nahe belegenen Gebieten längst zur Durchführung gekommen.

Hiernach rechtfertigt es sich, die Bildung einer Waldgenossenschaft in gesetzlich vorzuschreibendem Verfahren zuzulassen, wenn

a) hierauf ein Antrag gestellt,
b) der Nachweis geführt wird, daß eine ordnungsmäßige Bewirthschaftung neben- und untereinander gelegener aus Waldgrundstücken und ödem Waldboden bestehenden Besitzungen nur durch gemeinsames Wirken zu erreichen ist, und
c) die Mehrzahl der betheiligten Besitzer, nach dem Katastralreinertrage der Grundstücke berechnet, dem Antrage zustimmt.

Daß ein jeder einzelne betheiligte Grundbesitzer zur Stellung des Antrags ermächtigt sein muß, bedarf keiner weiteren Begründung. Es rechtfertigt sich aber auch weiter, diese Ermächtigung einem jeden Gemeinde-, Amts-, Kreis- oder sonstigen Kommunalverbande für die in ihren Bezirken vorkommenden Fälle, auch wo sie als Grundbesitzer nicht betheiligt sind, und außerdem der Landespolizeibehörde zu ertheilen. Es ist schon hervorgehoben worden, daß die Bildung einer Genossenschaft zur Erreichung der im I. Theile des Gesetzentwurfes verfolgten Ziele zwar nicht nothwendig sei, das sie jedoch im gegebenen Falle die Erreichung dieser Ziele erleichtere. Mit Rücksicht hierauf ist es nicht unwichtig, einen Gemeinde-, Amts-, Kreis- oder sonstigen Kommunalverband, wo es sich um Schätzung wichtiger, den ganzen Bezirk derselben mehr oder weniger berührender Kulturinteressen und ebenso die Landespolizeibehörde, wo es sich um die Schätzung noch weiter reichender Interessen handelt, in die Lage zu versetzen, die Herbeiführung einer Genossenschaft wenigstens zu versuchen. Die betheiligten Grundbesitzer werden dadurch nicht anders und keinenfalls schlechter gestellt, als wenn der Antrag von einem der ihrigen ausgeht.

Da für das Zustandekommen der Genossenschaft die Zustimmung der Mehrzahl der Grundbesitzer Bedingung ist, so muß auch für die innere Einrichtung derselben der in gemeinsamer Berathung herbeizuführende und in einem Statut zu beurkundende Beschluß der Mehrzahl entscheiden. Um für die Berathung aber einen bestimmten Anhalt zu gewähren und Zweifel, Weitläufigkeiten und Streitigkeiten von vornherein abzuschneiden, muß allgemein vorgeschrieben werden, einmal der Maßstab für die Stimmabgabe und für die Theilnahmerechte und Pflichten, sofern hierüber eine

Einigung der Betheiligten nicht stattfindet, und zum andern die Gegenstände, über welche das Statut auf alle Fälle Bestimmungen enthalten muß. In beiden Beziehungen sind die desfallsigen Vorschriften den gleichartigen Bestimmungen des Waldkulturgesetzes für den Kreis Wittgenstein nachgebildet.

Die weitere allgemeine Vorschrift, daß die auf Genossenschaftsgrundstücken zu Servituten Berechtigten sich diejenigen Einschränkungen ihrer Rechte müssen gefallen lassen, welche im Interesse der Genossenschaft erforderlich sind, bedarf keiner näheren Begründung, ebenso die Bestimmung, daß den Berechtigten für diese Einschränkung eine Entschädigung gewährt werden muß nach Maßgabe der Einbuße, welche sie an dem bisherigen Reinertrage der Nutzung erleiden.

§§ 27 bis 35. Das zur Bildung von Waldgenossenschaften vorgeschlagene Verfahren schließt sich mit den durch die Sache bedingten Modifikationen denjenigen Bestimmungen an, welche über das Verfahren in den Angelegenheiten des zweiten Theiles dieses Gesetzentwurfs enthalten sind.

§ 36. Einer nach den Bestimmungen des Gesetzes gebildeten Waldgenossenschaft durch das Gesetz selbst, also von vornherein, die Rechte der juristischen Person zu verleihen, ist für den ordnungsmäßigen Bestand derselben an sich nicht nothwendig. Es erschien daher angemessen, die Erwerbung dieser Rechte von dem Beschlusse der Genossenschaft selbst abhängig zu machen, die Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Justiz aber zur Ertheilung derselben für den Fall einer desfallsigen Antragstellung allgemein zu ermächtigen.

§ 37. Eine staatliche Kontrole über die Verwaltung der gebildeten Genossenschaft ist zur Sicherung des dauernden ordnungsmäßigen Bestandes derselben unerläßlich die Pflicht und das Recht dieser Aufsicht der Landespolizeibehörde zuzuweisen, rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß dieser Behörde die zur Führung der Aufsicht nöthigen technischen Organe zur Verfügung stehen, ihr übrigens auch sonst den Wald besitzenden Gemeinden, Korporationen &c. gegenüber ein gleiches Recht verliehen ist. Das Maaß der Aufsicht regelt sich zunächst nach den Bestimmungen des Statuts. Im Uebrigen muß das Aufsichtsrecht, um die erforderliche Wirkung zu erreichen, mit den Befugnissen ausgestattet sein, wie sie den Landespolizeibehörden unter ähnlichen Verhältnissen den Gemeinden gegenüber zustehen.

§ 38. Für eine nach den Vorschriften des Gesetzes zu Stande gekommene Waldgenossenschaft spricht die Vermuthung, daß sie eine nützliche, dem Landeskulturinteresse förderliche Einrichtung ist. Es darf deßhalb nicht zugelassen werden, daß dieselbe ohne Weiteres und willkürlich nach dem Belieben jedes Betheiligten aufgelöst wird. In dieser Erwägung findet die Bestimmung ihre Begründung, daß zu einer solchen Auflösung die Zustimmung der Mehrzahl der Genossen und der Aufsichtsbehörde erforderlich sein soll.

Zu § 39. Dem § 39 des Entwurfes könnte das formelle Bedenken entgegengestellt werden, daß die darin ausgesprochene Beschränkung der Naturaltheilung gemeinschaftlich besessener Waldgrundstücke in die bestehende Theilungsgesetzgebung eingreift und daher an dieser Stelle nicht am richtigen Orte sei. Allein, wenn der Entwurf es zu seiner Aufgabe macht, die Eigenthümer von Waldgrundstücken da, wo die forstmäßige Benutzung derselben nur durch gemeinschaftliche Bewirthschaftung zu erreichen ist, genossenschaftlich zu einigen, wenn er für die Minderheit der Eigenthümer den zustimmenden Beschluß der Mehrheit verbindlich macht und wenn er endlich für die Auflösung der gebildeten Waldgenossenschaft neben dem Mehrheitsbeschlusse der Genossen die Genehmigung der Landespolizeibehörde

quenz, wenn er auch den Fortbestand der bereits vorhandenen gemeinschaftlichen Waldwirthschaften sicher zu stellen sucht.

Die einfache Vorschrift im § 39 schließt sich der bestehenden Theilungsgesetzgebung an, ohne in irgend einer Weise zu verwirren; indem sie im Uebrigen die bestehenden Vorschriften über die Zulässigkeit der Naturaltheilung von Waldgrundstücken unberührt läßt, fügt sie derselben in Uebereinstimmung mit den maßgebenden Grundsätzen des Entwurfs in Beziehung auf die Bildung von Waldgenossenschaften die Beschränkung hinzu, daß fortan in keinem Falle dem Antrage auf Naturaltheilung eines gemeinschaftlich besessenen Waldgrundstücks Folge gegeben werden soll, wenn nicht die Mehrzahl der Miteigenthümer, nach den Theilnahmerechten berechnet, dem Antrage zustimmt.

In dieser Beschränkung ist die Vorschrift formell unbedenklich und sachlich völlig gerechtfertigt.

Zu § 44. Die in der rechtskräftigen Entscheidung liegende Exekutionsbefugniß reicht zur Sicherung der Ausführung dieser Entscheidung nicht aus, namentlich was die ge- oder verbotene Art der Benutzung des gefahrbringenden Grundstücks anlangt. In dieser Erwägung findet die Androhung von Geldstrafen ihre Begründung. Dabei kommt aber in Betracht, daß der verbotswidrige Einschlag von Holz sich durch einen bestimmten Betrag der Geldstrafe nicht in allen Fällen treffen läßt. Deshalb rechtfertigt es sich weiter, den verbotswidrigen Einschlag von Holz besonders zu verpönen und die Strafe nach dem Werthbetrage des eingeschlagenen Holzes zu bestimmen.

Die Verhängung der Strafen soll in dem gewöhnlichen Strafverfahren erfolgen.

2.

Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über den Gesetz-Entwurf betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.

A. Erste Berathung.

4. Sitzung am 1. Februar 1875.

Präsident: Ich eröffne die erste Berathung, bitte, mit der Verlosung der Namen der Redner vorzugehen, und ertheile zunächst das Wort dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. **Friedenthal:** Der zur Verhandlung stehende Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen sowie die Bildung von Waldgenossenschaften, ist bereits in der verflossenen Session bei dem Landtage der Monarchie eingebracht und von dem Herrenhause durchberathen worden.*) Die gegenwärtige Vorlage reproducirt im Wesentlichen den früheren Entwurf unter Aufnahme der Beschlüsse des Herrenhauses unter Hinzufügung einiger Zusätze, welche mit dem Grundgedanken dieses gesetzgeberischen Aktes zusammenhängen, und unter Anlehnung an die fortschreitende Organisation der Selbstverwaltung beziehungsweise der Verwaltungsjustiz, wie sie namentlich in dem Ihnen gegenwärtig vorliegenden Gesetze über die Verwaltungsgerichte zu weiterer Verwirklichung gelangt. Wenn ich mir gestatte, die Vorlage mit einigen Worten bei Ihnen einzuführen,

---

*) S. Jahrb. Bd. VII. S. 174. Art. 81.

so geschieht es hauptsächlich, um Mißverständnissen von vornherein entgegen zu treten, welche leicht sich finden und verwirrend wirken, wo es sich wie hier um die Beschränkung der individuellen Verfügungsfreiheit handelt. Ich werde dabei möglichst absehen von der Erörterung dogmatischer Gegensätze zwischen romanistischer und germanistischer Rechtsanschauung hinsichtlich des Eigenthumsbegriffs. Ich werde absehen von einer theoretischen Auseinandersetzung gegenüber jener Wirthschaftslehre, welche die unbedingte und schrankenlose Freiheit des Privateigenthums von rechtlichen und wirthschaftlichen Gesichtspunkten aus fordert. Vielmehr werde ich mich bemühen, möglichst die konkreten Verhältnisse zum Ausgangspunkt zu nehmen, um die Vorlage Ihnen gegenüber, meine Herren, kurz zu rechtfertigen. Ich kann von jenen theoretischen Ausführungen um so eher Abstand nehmen, als die Landesvertretung, namentlich das Abgeordnetenhaus, in einer fortgesetzten Reihe präjudizieller Beschlüsse sich dafür entschieden hat, den Waldschutz anzustreben, und zwar entgegen jener Theorie anzustreben durch Aufrichtung von Schranken gegen die Ausbeutung des Privatwaldeigenthums, insoweit letztere mit sich führt die Schädigung nachbarlicher Interessen wie des allgemeinen Landeswohls. Schon im Jahre 1861 ist ein dahin gehender Beschluß auf sehr eingehenden Bericht des verewigten Abgeordneten Lette gefaßt. Wiederholt sind Petitionen in diesem Sinne der Staatsregierung überwiesen worden. Der im Jahre 1868 dem Abgeordnetenhause vorgelegte Entwurf ist von dessen Agrarkommission durchberathen und, wenn auch unter Amendirungen, doch seinem Hauptgedanken nach angenommen. Die Verhandlung im Hause unterblieb wegen Ablauf der Session. Endlich noch ganz kürzlich in der Session 1872/73 ist auf Antrag des Abgeordneten Miquél unter lebhafter Befürwortung seitens des Abgeordneten von Benda und des gegenwärtigen verehrten Präsidenten des hohen Hauses der Beschluß gefaßt worden, die Regierung aufzufordern, baldthunlichst ein Gesetz behufs des Waldschutzes beziehungsweise der Waldkultur dem Landtage der Monarchie vorzulegen. Wenn hiernach über den gesetzgeberischen Zweck Uebereinstimmung zwischen der Staatsregierung und dem Hohen Hause besteht, wenn in der, wie ich annehmen darf, kommissarischen Berathung die Prüfung der Einzelheiten dieses Entwurfs zu erfolgen haben wird, kann ich mich darauf beschränken, das gewählte System vor Ihnen zu rechtfertigen. Bevor ich dies aber thue, möchte ich Ihnen einige Zahlen mittheilen, welche dazu dienen sollen, die Stellung darzulegen, welche die preußische Monarchie beziehentlich des Waldbestandes unter den europäischen Staaten einnimmt, und zweitens einige Zahlen, welche die Vertheilung des Waldbestandes innerhalb der preußischen Monarchie kennzeichnen. Unter den europäischen Staaten — ich werde diejenigen weglassen, aus welchen mir unzuverlässige oder widersprechende Mittheilungen vorliegen und mich darauf beschränken, das einigermaßen zuverlässige Material vorzutragen — kommt an erster Stelle der Staat Schweden, in welchem der Waldbestand 43 Prozent seiner Gesammtfläche beträgt, sodann das europäische Rußland mit 37 Prozent, Bayern mit 32, die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie mit 30 Prozent, die Deutschen Bundesstaaten mit Ausschluß von Preußen und Bayern, mit 27 Procent, und nun Preußen mit etwa 23½ Prozent. Hierauf folgt die Schweiz mit 18 Prozent, Italien mit 17, Frankreich mit 15—16 Prozent, Belgien mit 13—14, Holland mit 7 bis 8, Spanien mit 7, Dänemark mit 5, Großbritannien und Irland mit 4 und Portugnl mit 1½ Prozent. Preußen steht hiernach etwa in der Mitte, und es

führt dies zu der, wenn auch nicht strikt nachzuweisenden Annahme, daß wir zur Zeit einen Waldbestand besitzen, welchen in der Hauptsache auf der gegenwärtigen Höhe zu erhalten, dem Durchschnitte der verschiedenen hierbei in Frage kommenden, an gewissen Punkten einander gegenüberstehenden Interessen entsprechen möchte.

Was die Vertheilung des Waldes innerhalb Preußens betrifft, so zerlegt sich auch hier, wie in den meisten Kulturstaaten, der Waldbestand, wenn man die Beschaffenheit des Besitzes in's Auge faßt, in drei große Gruppen: in die Gruppe der öffentlichen Waldungen, des Waldeigenthumes des Staates und der Krone, sodann des, ich möchte sagen, halb öffentlichen Waldes, in Eigenthum der Gemeinden, Korporationen uud Stiftungen und was sonst noch dahin gehört, und endlich in die Gruppe des Privatwaldes. In dieser Beziehung ist das Verhältniß folgendes: Die 23½ % der Gesammtfläche an Wald, welche wir in Preußen besitzen, vertheilen sich mit 7¼ hiervou auf den öffentlichen, mit ¾ auf den halböffentlichen und mit 12½ auf den Privatwald. Die Untersuchung, wie diese Waldfläche sich auf die Provinzen vertheilt, ergiebt, daß Hessen-Nassau — die Zahlen geben wiederum das Verhältniß zwischen Gesammt-Areal und Wald-Areal — 40 %, Rheinland 37 %, Brandenburg 32 %, Schlesien 30 %, Westphalen 28 % enthalten — es sind das diejenigen Provinzen, welche über dem Durchschnitt stehen — sodann Posen mit 22 %, Preußen, Pommern und Sachsen ca. 20 %, Hannover 13 und Schleswig-Holstein 4 %. Die letztgenannten Provinzen sind diejenigen, welche unter dem Durchschnitt stehen, Hannover erheblich und Schleswig-Holstein in besonders auffallendem und ungünstigem Maße. Natürlich sind diese zahlenmäßige Waldbestände sehr verschiedenartig vertheilt: ungleichmäßig der Fläche nach innerhalb der Provinzen und ungleichmäßig nach den einzelnen Gruppen. In dieser Hinsicht Details zu geben, würde zu weit führen und zur Klarlegung bei dieser Verhandlung gewiß nichts beitragen, wohl aber kann ich hervorheben, daß im Osten das Verhältniß des Staatswalds überwiegt, im Westen das des Gemeinde- und Privatwaldes, daß im Osten die Landgemeinden so gut wie gar keinen Wald, die Stadtgemeinden aber große geschlossene Forsten besitzen, daß im Westen dagegen die Landgemeinden sehr erheblich an dem Waldeigenthume betheiligt sind.

Wenn ich von diesen Zahlen ausgehend versuche, das System zu rechtfertigen, welches Ihnen der gegenwärtige Entwurf bietet, so beginne ich damit, mich gegen diejenige Auffassung zu wenden, welche auch in diesem Hause verschiedentlich geäußert wurde, daß, um die Interessen zu wahren, für welche der Wald nothwendig ist — welche das sind, darf ich als bekannt voraussetzen — es genüge, den öffentlichen Wald zu schützen, zu pflegen und beziehungsweise zu vermehren. Ich halte diese Auffassung für unrichtig. Wollen Sie sich vergegenwärtigen, daß in Preußen der öffentliche Waldbestand nur 7¼ Prozent der Gesammtfläche ausmacht, und daß, wenn wir auf diesen allein angewiesen wären, wir in die Reihe der waldarmen Länder Europas zurücksinken würden, diese Thatsache vor anderen zeigt, wohin wir gelangen würden, wenn wir den nicht öffentlichen Wald der Verwüstung Preis geben wollten. Wendet man aber ein — und man hat es eingewendet — es handle sich nicht blos darum, den vorhandenen Wald zu konserviren, sondern darum — und das sei die leichteste und korrekteste Art des Waldschutzes — den Staatsbesitz zu vermehren, theils durch Erwerbung von bestandenem Wald, theils durch Erwerbung von

Oedländereien und deren Anforstung, so ist das bis zu einem gewissen Punkte, innerhalb einiger Schranken richtig, so richtig, daß die preußische Staatsregierung sich von jeher bemüht hat, diesem Gedanken möglichst gerecht zu werden. Ich bemerke, daß während der Verwaltung des gegenwärtigen Herrn Finanz-Ministers die hier für jährlich etatirten Geldmittel sich verfünffacht haben. Unwichtig aber ist diese Einwendung, sofern sie dahin zielt, prozentweise in großem Verhältnisse den Bestand der öffentlichen Waldfläche zu vermehren. Dann stellen sich dem entgegen große Schwierigkeiten, Schwierigkeiten nach der finanziellen Seite und Schwierigkeiten von Seiten derjenigen, von welchen der Erwerb erfolgen mußte. Was die finanzielle Seite betrifft, so werden Zahlen am schlagendsten meine Behauptung unterstützen. Um den Bestand des Preußischen öffentlichen Waldes um ein Prozent zu erhöhen, ihn von 7¼ auf 8¼ Prozent zu bringen, unsere Lage so zu gestalten, daß, wenn wir sonst keinen Wald hätten, wir nicht mit Spanien, sondern etwa mit Holland und weit hinter Belgien in der Reihe der waldbesitzenden europäischen Staaten rangirten, würden wir, wenn wir den Wald erwerben, beziehungsweise herstellen sollten und für den Morgen dieses Waldes, möchte er nun angekauft oder angeforstet werden, etwa 100 Thlr. aufwenden müßten — eine gewiß nicht zu hohe Annahme — etwa 140 Millionen Thaler auszugeben haben. Um allein mit öffentlichem Walde einen Zustand aufrecht zu erhalten, wie den gegenwärtigen, dazu würden wir Summen gebrauchen, die noch weit über das Maß hinausgehen, an welches wir in der Zeit der Milliarden denken konnten, ohne zu erschrecken. Diese Theorie also, meine Herren, scheitert von vornherein an den finanziellen Schwierigkeiten, sie würde aber auch, sobald sie im großen Maßstabe durchgeführt werden sollte, scheitern an dem Widerspruch der Privatbesitzer. Ich habe die Meinung, daß sich hauptsächlich nur diejenigen bereit finden würden, freiwillig ihr Eigenthum an den Staat abzutreten, die werthloses Eigenthum besitzen oder erhebliche Vortheile von der Abtretung haben, Eigenthümer, die dabei beabsichtigen, sich auf Staatskosten eine mehr als gewöhnliche Bereicherung zu verschaffen; ein sehr erheblicher Theil von Privatwaldeigenthümern würde sich überhaupt nicht dazu verstehen, sein Eigenthum an den Staat abzutreten, selbst nicht gegen hohe Preise. Es müßte also zu einem großartigen System der Expropriation geschritten werden, und nichts nach meinem Dafürhalten widerspricht mehr den Anschauungen unseres Volkes, als ein solches. Jede Enteignung ist eine bei uns lebhaft angefochtene und widerwillig ertragene Maßregel. Ich meine also, auf diesem Wege wird man das Ziel nicht erreichen können, einen angemessenen Waldbestand zu sichern. Selbst dann nicht, wenn man dem öffentlichen Wald, noch den Gemeindekorporations- und Stiftungswald, den ich als halböffentlich bezeichnet habe, hinzurechnete, denn selbst unter Hinzutritt der bezüglichen 3¾ Prozent würden wir mit 11 Prozent noch eine sehr niedrige Stufe unter den waldbesitzenden Staaten einnehmen, wir würden weit hinter Belgien, Frankreich, Italien zurückstehen, die Staaten noch nicht einmal erreichen, aus denen die lebhaftesten Klagen über Waldarmuth laut werden. Der Gesetzentwurf hat deßhalb die Pflege und Vermehrung des öffentlichen Waldes an und für sich nicht ins Auge gefaßt; soweit nach dieser Richtung hin eine verstärkte Thätigkeit im Landesinteresse liegt, würde bei Gelegenheit der Etatberathung mit dem Landtage der Monarchie das Erforderliche zu vereinbaren sein. Zum Gegenstande einer besonderen Legislation möchte dieser Gegenstand sich kaum eignen.

Was den halböffentlichen Wald betrifft, so ist seine Erhaltung von großem Interesse für den Landeswaldschutz.. Sein Flächeninhalt ist etwa halb so groß als der des öffentlichen Waldes. Den Gemeindewald devastiren zu lassen, hieße eine große unausfüllbare Lücke in unserem gesammten Waldbestand herbeiführen. Für ihn bestehen gegenwärtig hinsichtlich der Verwaltung und der Disposition über die Substanz in der Monarchie verschiedenartige Gesetze und in ihnen beschränkende Bestimmungen von größerer und geringerer Kraft; mit größerer Tragweite im Westen, mit geringerer, theils bis zur Unwirksamkeit im Osten. Die Staatsregierung hat allerdings die Meinung, daß eine Revision der bezüglichen Gesetzgebung betreffend die Aufsicht über die kommunalen, Korporations- und Stiftungswälder sich empfiehlt, sie ist mit einer solchen Revision beschäftigt, zunächst mit der Sammlung von Material. Sie meint aber ferner diesen Gegenstand einem besonderen Akte der Gesetzgebung vorbehalten zu sollen, weil neben den Gesichtspunkten des Waldschutzes, ich möchte sagen, in entscheidenderer Weise der kommunale Gesichtspunkt hierfür maßgebend sein wird. So bleibt für den vorliegenden Entwurf als eigentliches Hauptobjekt der Privatwald übrig.

Was diesen betrifft, so bestehen hinsichtlich seiner innerhalb der preußischen Monarchie wie allgemein in den Culturstaaten zwei Systeme. Das eine System ist das der ausgedehnten Staatsoberaufsicht, der Staatsoberaufsicht mit der Wirkung der Beschränkung der Verfügungsfreiheit über die Substanz; ein Rechtsverhältniß, welches einem getheilten Eigenthum sehr nahe kommt; das andere System stellt das Privateigenthum an Wald unter die allgemeine Regel des Privateigenthums, das System, welches im östlichen Theile der preußischen Monarchie gilt, und hier seinerzeit von dem Landeskulturedikt zur Geltung gebracht wurde. Die gegenwärtige Vorlage, meine Herren, stellt sich ganz und voll auf die Seite dieses letzteren Systems, sie bricht nicht im entferntesten mit ihm oder mit Traditionen der altländischen Landeskulturgesetzgebung der ersten Dezennien dieses Jahrhunderts; sie bemüht sich vielmehr, an diese Traditionen anknüpfend, aus dem Grundgedanken, den man damals adoptirte, Folgerungen zu ziehen, welche damals uur nicht gezogen wurden, weil die konkreten Verhältnisse keinen Anlaß hierzu boten.

Zu einer Zeit, wo Wald mehr als gut vorhanden war, wo man nicht daran dachte, daß Waldmangel eintreten könnte, um so weniger, als bei den mangelhaften Verkehrswegen das Holz zum Theil völlig werthlos erschien, fehlte der Anlaß zu waldschützenden Ausnahmen von der gemeinrechtlichen Regel. Dem Gedanken, daß das Privateigenthum am Walde ein Recht, wie die übrigen Rechte sei, widerspricht es keineswegs, daß dieses Eigenthum wie jedes Recht beschränkt wird durch andere konkurrirende Rechte.

Solchen konkurrirenden Rechten zur Geltung zu verhelfen durch als Ausnahmen gestaltete Beschränkungen des ersten Rechts ist das Ziel des gegenwärtigen Entwurfes. Er bemüht sich hierbei, sowohl was die Gestaltung dieser Ausnahmen, als auch was das Maß derselben betrifft, Alles zu vermeiden, was wie in früheren Entwürfen durch die Dehnbarkeit, durch die Allgemeinheit der gewählten Kriterien und Bezeichnungen den Charakter der Ausnahme verwischen könnte.

Die eine der konstruirten Ausnahmen betrifft die unter gewissen Voraussetzungen erfolgende Charakterisirung eines Forstes als Bann- oder Schutz-

waldes. Das Recht des Privateigenthümers soll da beschränkt sein, wo hinsichtlich eines solchen Schutzwaldes die freie Verfügung des einen Nachbarn erkauft werden müßte damit, daß eine Reihe anderer Nachbarn ihr Eigenthumsrecht gemindert sehen oder gar verlieren würden. Die zweite Ausnahme tritt ein bei der Bildung und Konservirung von *Majoritätsgenossenschaften*, wo durch die zersplitterte und vermengte Lage des Besitzes bei schrankenloser Freiheit der Verwaltung und Nutzung des Wenigen eine Nutzung seitens der andern Nachbarn nicht möglich ist, oder mindestens in so verringertem Maße, daß ihr Eigenthum den Werth verliert. Bei der Methode des Entwurfes handelt es sich weniger um ein Eintreten des Staates gegenüber dem Einzelnen im *allgemeinen Interesse*, als um einen Ausgleich zwischen dem Rechte und den Interessen einer größeren Anzahl von Nachbarn, deren Sache allerdings zusammenhängt mit den Interessen der Gesammtheit, und dadurch verstärkt wird. Der Entwurf sieht davon ab, in Abweichung von dem Entwurfe von 1868 sich auf das allgemeine Landeskulturinteresse, auf das Gemeinwohl, wie seinerzeit die Kommission des Abgeordnetenhauses redigiren wollte, zu berufen, sondern er spezialisirt diejenigen Voraussetzungen, unter denen bei der Konkurrenz der Rechte eine Entscheidung in den von mir gekennzeichneten Richtungen für Erhaltung, beziehungsweise Begründung eines Schutzwaldes, für Bildung einer Genossenschaft, zu erfolgen hat. Danach aber, meine Herren, bestimmt sich auch in fester und gesicherter Weise das *Maß der Beschränkung*. In jedem einzelnen Falle lassen sich die gegen einander bestehenden Verhältnisse unter das Gesetz subsumiren, abwägen, und das Facit mit Sicherheit ziehen.

Den früheren Entwürfen, beziehungsweise Vorschlägen wurde ferner hauptsächlich die Einwendung entgegengehalten, daß es bei ihnen an Garantien wegen Mißbrauch fehle. Solche Garantien seien, wenn irgendwo, da erforderlich, wo die Verfügungsfreiheit des Eigenthümers beschränkt werde. Die damals vermißten Garantien bietet der vorliegende Entwurf in materieller und formeller Beziehung. In materieller Beziehung durch diejenigen Vorschriften, welche er über die Entschädigungspflicht und bei den Genossenschaften hinsichtlich des Erfordernisses der Majorität enthält. Wenn, meine Herren, die Entschädigungspflicht so wie die Pflicht, die Kosten der Herstellung und Pflege der Schutzwaldungen zu tragen, den gefährdeten Interessenten auferlegt wird, so liegt es ganz auf der Hand, daß nur, wenn und wo wirklich ernste Gefährdungen obwalten, sich diese Interessenten bereit erklären werden, solche Kosten und Lasten zu tragen, und wenn ferner bei der Genossenschaft, bei der Frage über Bildung einer Genossenschaft oder über Theilung eines gemeinschaftlich besessenen Waldeigenthums eine Mehrheit sich findet, welche geneigt ist, sich selbst Beschränkungen zu unterwerfen, die die genossenschaftliche Verwaltung mit sich bringt, so liegt darin in hohem Maße eine materielle Garantie, daß freiwillige Opfer nicht unbedacht gebracht werden und daß vermuthlich die Interessen der widerwilligen Minorität in Wirklichkeit dieselben sind wie der Majorität. Eine formelle Garantie, welche dieser Entwurf — die früheren konnten es nicht — bietet, liegt darin, daß die Verhandlung und Entscheidung der gesammten Angelegenheit den Selbstverwaltungsbehörden, den neugeschaffenen Organen der Verwaltungsjustiz übertragen wird. Wer möchte wohl mehr geeignet sein, eine Entscheidung zu treffen, welche doch in der Hauptsache einen billigen Ausgleich enthält zwischen dem Widerspruch des einen und den Anträgen mehrerer Nachbarn, als gerade diejenige Instanz,

welche, aus den Nachbarn hervorgegangen, das lebhafteste Gefühl dafür haben muß, sowohl das Recht des Einzelnen zu schützen, als das Interesse Mehrerer und der Gesammtheit zur Verwirklichung zu bringen.

Nach alledem, meine Herren, möchte ich glauben, daß die Einwendung, dieser Entwurf beschränke die Verfügungsfreiheit des Einzelnen über Gebühr, in keiner Weise gerechtfertigt sein wird. Viel eher könnte man — und auch diesen Einwurf habe ich bereits und von verschiedenen Seiten gehört — der Behauptung eine gewisse Berechtigung zuschreiben, daß der Gesetzentwurf in seiner Ausführung nicht weit genug gehende Resultate erreichen werde und zwar deshalb, weil die zu erfüllenden Bedingungen, die ich Ihnen darlegte, namentlich um der getroffenen Spezialisirung halber außerordentlich schwierige sind, weil an der Entschädigungspflicht und was damit zusammenhängt, die Durchführbarkeit des Zwanges in vielen Fällen scheitern werde. Meine Herren, ich meinerseits kann dieser letzteren Befürchtung wie gesagt, allen Grund nicht absprechen. Wenn ich nicht hoffte, daß die Kommunalverbände, denen in dem Gesetze eine initiativische Wirksamkeit eingeräumt ist, sich der Sache lebhaft annehmen werden, so trüge ich in der That Bedenken, ob die Wirkungen dieses Gesetzes sich als weittragende herausstellen werden. Ich habe die Meinung, daß unsere Kommunalverbände in der That in demselben Grade als sie an frischer Bewegung und thatkräftiger Wirksamkeit überhaupt wachsen, auch die wichtige Frage des Waldschutzes in den Bereich ihrer Thätigkeit ziehen und unterstützend und fördernd dafür wirken werden. Ich bin endlich der Ueberzeugung, — und das ist für mich ein Hauptgrund, weshalb ich mir von dem Gesetze Erfolg verspreche, — daß es vor Allem die Aufgabe des Staates sein wird, mit seiner Initiative, seiner unterstützenden Mitwirkung, einzutreten und den erforderlichen Nachdruck auszuüben, wo Schwierigkeiten namentlich in Folge der Entschädigungspflicht oder aus anderen Gründen hindernd entgegenstehen. In Summa habe ich das Vertrauen, daß der tief in der deutschen Volksseele wurzelnde Grundzug, die Liebe zum Walde, das bewegende Moment sein wird, welches die Ausführung des Gesetzes und vorher die Berathung im Hohen Hause durchdringt, an welche in diesem Sinne heranzutreten ich Sie bitte.

Präsident: Meine Herren! Durch die Verloosung hat sich folgende Rednerliste ergeben. Gegen die Vorlage sind eingeschrieben; die Herren Dr. Seelig, v. Loeper-Loepersdorf, Dr. Braun (Waldenburg), Wisselinck, Dr. Reichensperger und Mühlenbeck; für die Vorlage: die Herren Freiherr v. Schorlemer-Alst, Schmidt (Sagan), Schellwitz und Dr. Bening.

Das Wort enthält zunächst der Abgeordnete Dr. Seelig.

Abgeordneter Dr. **Seelig:** Meine Herren! Der Vortrag des Herrn Ministers hat Ihnen vorher gesagt, daß in der Provinz Schleswig-Holstein das Waldareal nur vier Prozent der Gesammtfläche beträgt. In einem so spärlich bewaldeten Lande ist gewiß der Waldschutz von der allerhervorragendsten Bedeutung, und das um so mehr, als dieses Land aus einer schmalen Halbinsel besteht, die sich von Süden nach Norden erstreckt, zwischen zwei Meeren gelegen ist, welche von beiden Seiten ihre Winde über die Halbinsel hinschicken, ein Land, welches zudem auf einer meteorologischen Wetterscheide liegt. Der Waldschutz ist in der That für uns eine wahre Lebensfrage.

Wenn ich mich nun gegen das vorliegende Gesetz gemeldet habe, so ist es nur aus dem Grunde geschehen, weil mir das Gesetz in gewisser Beziehung nicht

weit genug geht, wie der Herr Minister selbst das ja schon als möglich angedeutet hat. Es ist das nicht etwa meine persönliche Anschauung, sondern ich darf mich darauf berufen, daß diese Anschauung von der Provinzialvertretung in ihrer überwiegenden Majorität getheilt wird.

Der in diesem Winter versammelt gewesene Schleswig-Holsteinische Provinziallandtag hat Propositionen mit großer Majorität angenommen, die eine Verschärfung der Bestimmungen verlangen, durch welche der Waldbestand aufrecht erhalten werden soll. Es ist für uns von ganz hervorragender Bedeutung, daß auch die kleinen Waldkomplexe erhalten werden. Wenn überhaupt nur 4 Prozent Wald vorhanden sind und der sogenannte absolute Waldboden meistentheils fehlt, so ist es ja begreiflich, daß die vorhandenen Waldungen der Mehrzahl nach nur aus kleinen Parzellen bestehen können. Diese kleinen Parzellen, so unbedeutend jede einzelne an und für sich erscheint, haben in ihrer Gesammtheit doch eine sehr große Bedeutung. Es wird freilich im einzelnen Falle oft außerordentlich schwer nachzuweisen sein, daß das Hinwegnehmen einer einzelnen Parzelle sogleich unmittelbar eine merkbare Verschlechterung der Schutzverhältnisse hervorbringen wird; aber eben so sicher ist, daß, wenn alle diese kleinen Parzellen verschwinden sollten, daraus eine sehr bedeutende Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse und der Fruchtbarkeit des Bodens hervorgehen muß. Es ist mir zweifelhaft, ob die Königliche Staatsregierung diesen Verhältnissen nach allen Richtungen hin die vollkommen genügende Aufmerksamkeit geschenkt hat. Wir haben es allerdings mit Freuden gesehen, daß die Regierung in den letzten Jahren darauf bedacht gewesen ist, den Waldbestaud zu vermehren durch Ankäufe von Haide und ähnlichen wenig oder gar nicht benützlen Ländereien zum Zwecke der Aufforstung. Wir haben das dankend anerkannt, und hegen nur den Wunsch, daß in diesem Verfahren noch weiter fortgeschritten werden möchte. Mit diesem Bestreben stehen dann aber andere Maßnahmen der Königlichen Staatsregierung in einem Widerspruch, den wir uns nicht recht erklären können. Der Widerspruch giebt sich einmal dadurch kund, daß ein Theil solcher einzelner Waldkomplexe, die dem Staate gehören, jetzt gerade in den letzten Jahren verkauft worden sind, natürlich verkauft worden sind, um der Abholzung zu unterliegen. Es hat dieser Verkauf der dem Staate gehörigen Waldungen, der vom rein finanziellen Standpunkt aus ja vielleicht etwas für sich haben kann, in unserer Provinz das allergrößte Erstaunen und, ich muß es wohl sagen, eine sehr starke Mißbilligung hervorgerufen. Daran knüpft sich der weitere Umstand, daß die Staatsregierung gegen den Ausspruch der Lokalbehörden in vielen Fällen an Privatbesitzer, die das bestehende Gesetz an der Abholzung ihrer Waldgrundstücke behinderte, die Erlaubniß dazu ertheilt hat. Im Widerspruch steht ferner das gegenwärtige Gesetz, welches die noch bestehenden Beschränkungen für gewisse Privatwaldungen ohne Weiteres aufhebt. Es ist in Schleswig-Holstein ein nicht unbeträchtlicher Waldbesitz in den Händen der kleinen Bauernstellen, die sogenannten Bondenholzungen, welche von den 75,000 Hektaren Waldboden, die überhaupt in Schleswig-Holstein vorhanden sind, 23,000 Hektare einnehmen, also ungefähr 31 Prozent. Diese Bondenholzungen sind durch die bestehende Gesetzgebung in gewissen Beziehungen gegen Devastation und Abholzung geschützt. Dieselben müssen nach der Forst- und Jagdordnung von 1784 haushälterisch und wirthschaftlich benutzt werden, sie müssen nach der in dem folgenden Jahre erlassenen Verordnung von der Weidenutzung befreit werden. Es ist überhaupt

dafür Sorge getragen, daß die Abholzung derselben verhindert wird. Dieser Schutz würde durch den vorliegenden Gesetzentwurf, wenn er unverändert zur Annahme gelangen sollte, ohne weiteres aufgehoben werden. Eine nähere Untersuchung der Verhältnisse wird vielleicht darthun, daß das Eigenthum an diesen Bondenholzungen ursprünglich unter onerösen Bestimmungen erworben ist, die eben im allgemeinen Interesse auferlegt worden sind, daß also den jetzigen Besitzern durch den Gesetzentwurf ein Geschenk auf Kosten der Landesinteressen gemacht werden würde. Die allgemeine Meinung, so darf ich wohl sagen, geht in unserer Provinz dahin, daß diejenigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, welche den Waldschutz hervorbringen sollen, bei uns nicht ausreichen werden, um diese kleinen Waldparzellen zu erhalten. Es hat sich deshalb der Provinziallandtag dahin ausgesprochen, daß viel weiter gehende Maßregeln bei uns nothwendig werden, um die noch vorhandenen Waldungen zu konserviren.

Aus diesem Grunde erlaube ich mir den Antrag zu stellen, den gegenwärtigen Gesetzentwurf einer Kommission zu überweisen.

Präsident: Für die Vorlage hat das Wort der Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst:** Meine Herren! Da ich ein Sohn der rothen Erde, meiner heimathlichen Provinz Westfalen, die sich eines so schönen Waldbestandes erfreut, werden Sie es begreiflich finden, daß ich einer Vorlage, bedingt wenigstens, meine Zustimmung gebe, die darauf gerichtet ist, den Wald zu erhalten. Wenn ich mich für die Vorlage gemeldet habe, so kann ich mir damit natürlich nicht verschließen lassen, daß ich auch Bedenken gegen dieselbe äußere. Ich will aber gleich nach zwei Seiten rechtfertigen, daß ich mich für die Vorlage gemeldet habe, indem ich für dieselbe eintrete einmal dem Herrn Minister selbst gegenüber, der das Bedenken geäußert hat, ob diese Vorlage wohl „weit genug greifend" sein würde. Ja, meine Herren, das, glaube ich, wird sie sicher sein, wenn sie so angenommen wird, wie sie ist. Eben dasselbe möchte ich auch dem Herrn Vorredner bemerken, der das Bedenken hatte, daß sie nicht weit genug ginge: ganz gewiß in der Beziehung würde die Vorlage nichts zu wünschen übrig lassen.

Dieselbe ist, wie auch der Herr Minister hervorgehoben hat, allerdings im Wesentlichen eine Reproduktion schon früher gemachter Vorlagen, gleichwohl enthält sie doch sehr viel neues Material, und ich glaube von solcher Bedeutung, daß es eines sorgfältigen Studiums und einer eingehenden Erwägung bedarf. Ich möchte mich deshalb bei der ersten Lesung nicht zu sehr in die Materie selbst, namentlich nicht in Details vertiefen.

Die Vorlage bewegt sich nach drei Richtungen hin, nämlich einmal: Schutzwaldungen zur Abwendung von Gefahren und Schäden ins Leben zu rufen; zweitens: Waldgenossenschaften zu bilden Behufs höherer Ausnutzung und bessere Ertrages des Bodens; drittens: die Beschränkung der Naturaltheilung zu bewirken.

Was den ersten Punkt betrifft, die Schutzwaldungen zur Abwendung von Gefahren, so bewegt sich ja der Gesetzentwurf auf einem Gebiet, wo wir schon Vorgänge auf anderen von fast ganz gleicher Art haben, und ich halte es prinzipiell für gerechtfertigt, daß man zur Beseitigung der Schäden auch Zwang gegen eine Minderheit eintreten läßt. Ebenso glaube ich auch, daß sich eine Formel finden läßt, die eine schädliche, zu weit gehende Naturaltheilung der Waldungen ver-

hindert. Ob aber die in diesem Gesetz gewählte Form schon die zutreffende ist, will ich nicht unbedingt jetzt hier aussprechen.

Große Bedenken erregt jedenfalls der zweite Abschnitt, der mit § 22 beginnt und der darauf gerichtet ist, Zwangswaldgenossenschaften zu bilden, zu dem Zweck einer höheren Ausnutzung des Bodens. Wir haben allerdings ähnliche Vorgänge auf anderen Gebieten, aber so weit gehende, wie in dieser Gesetzvorlage doch nicht. Und es darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Vorgänge auf anderen Gebieten in dieser Richtung mit Zwangsgenossenschaften nicht gerade sehr aufmuntern, in ähnlicher Weise vorzugehen. Es ist Ihnen ja bekannt, und ich brauche deshalb wohl keine Beispiele anzuführen, wie mancher, der in eine solche Zwangsgenossenschaft behufs höherer Ausnützung des Bodens gebracht worden ist, zuletzt so stand, daß sein Grundstück so lange meliorirt wurde, bis er als Eigenthümer durch die Kosten expropriirt war. Diese Gefahr könnte beim Zwange zur Waldkultur noch mehr eintreten, und ich glaube, wir werden sehr vorsichtig sein müssen, namentlich die kleinen Besitzer zu schützen haben, denn bei solcher Zwangswaldkultur könnten gerade die kleineren Besitzer durch die Interessen der größeren benachtheiligt werden, und ich bezweifle sehr, daß das Prinzip, welches bisher z. B. bei Bewässerungsanlagen zur Geltung kam, sich gleicher Weise auf die Waldkultur anwenden läßt. Gleichwohl bin ich der Meinung, daß man den Gedanken der Waldkulturgenossenschaften nicht gleich unbedingt zurückweisen muß. Es wird erst einer näheren Erwägung bedürfen — und die wird ja stattfinden —, in welcher Weise diesem Gedanken näher zu treten ist und welche passende Form sich dafür finden läßt. Deshalb bin ich der Meinung und beschränke mich für jetzt darauf, Ihnen vorzuschlagen: die Gesetzvorlage, welche ja noch einige oder vielleicht viele Punkte enthält, welche Bedenken erregen, einer Kommission zur Vorberathung zu überweisen, und ich möchte empfehlen, dazu die um 7 Mitglieder verstärkte Agrarkommission zu wählen.

Man könnte das Bedenken geltend machen, daß die Agrarkommission schon sehr viel zu thun hat und überhaupt eine Kommission ad hoc besser wäre. Indessen die Agrarkommission ist noch nicht gewählt, also kann bei der Wahl gleich auf diese Gesetzvorlage Rücksicht genommen werden; und wenn Sie für jede Gesetzvorlage eine besondere Kommission wählen wollen, dann würde gerade in diesem Falle das eintreten, was leider so häufig der Fall ist, nämlich daß die Mitglieder der einen Kommission auch in einer anderen sitzen müssen und dann gerade mit Arbeiten überlastet werden. Deshalb erlaube ich mir den Antrag zu stellen, die Vorlage der verstärkten Agrarkommission zu überweisen.

Präsident: Der Abgeordnete v. Löper-Löpersdorf hat das Wort.

Abgeordneter **v. Löper-Löpersdorf:** Meine Herren! Wenn ich mich zum Worte gegen das Gesetz gemeldet habe, so veranlaßt mich doch die eben gehörte Rede, das Gesetz in Schutz zu nehmen.

Ich wundere mich darüber, daß gerade ein Vertreter der westlichen Provinzen den Abschnitt des Gesetzes, welcher die Schutzwaldungen betrifft, angreift, denn so viel ich aus den Verhandlungen der Rheinlande gelesen habe, ist gerade das Verlangen nach diesem Gesetze von dort aus ergangen; gerade am Rhein bestehen sehr große Parzellenwaldungen, wo eine Waldung von 1000 Morgen vielleicht 1000 Parzellenbesitzer hat. Jeder, welcher die Waldwirthschaft kennt, wird sich einen Begriff davon machen können und wissen, daß die Einzelwirthschaft da unmöglich ist, daß das Prinzip, was auch sonst schon in unserer Verwaltung legi-

timirt ist, das Prinzip der Zwangsgenossenschaft, der Majoritätsgenossenschaft, nirgends so angebracht ist, wie gerade in der Waldwirthschaft, die ja zweckmäßig nur mit großen geschlossenen Massen arbeiten kann. Meine Herren, wem aber dieser Zwang zu hart erscheinen sollte, den kann man, glaube ich, auf das Beispiel eines sehr freien und sehr hoch kultivirten Landes verweisen, nämlich auf das Beispiel der Schweiz. In der Schweiz bestehen in einzelnen Kantonen — z. B. im Kanton Zürich, wenn ich nicht irre — von Alters her gesetzliche Festsetzungen, wonach die Interessentenwaldungen, die dort in reichlichem Maße vorhanden sind, einer sehr strengen staatlichen Aufsicht unterworfen sind; und man ist in der Schweiz damit durchaus zufrieden.

Ich glaube also, daß dieses Prinzip auch hier mit Recht in Anwendung gebracht ist, und daß man gerade am Rhein dieses Gesetz in dieser Beziehung mit lebhafter Freude begrüßen wird.

Ich habe mich meinerseits zum Worte gemeldet, um meinen Dissens auszusprechen nicht gegen den technischen Theil des Gesetzes, sondern gegen den anderen, auch sehr wichtigen Theil — wenn ich ihn so nennen darf, den politischen Theil des Gesetzes, gegen die Organisation der mitwirkenden Behörden, gegen die Uebertragung der waldschutzrichterlichen Funktionen in erster Instanz an die Kreisorgane, in zweiter Instanz an die Verwaltungsbehörden.

Meine Herren, das nimmt sich ja im Gesetz ganz gut aus, das ist ganz regelrecht dem neuen Verwaltungsorganismus eingefügt. Dessenungeachtet halte ich es für keinen glücklichen Griff und für keine sachgemäße Behandlung, und ich sehe nicht ein, weßhalb wir, die wir erst die Selbstverwaltung ordnen zu wollen im Begriff sind, nicht heute Modifikationen beschließen wollten, wenn wir uns davon überzeugen, daß sie durch die Natur der Sache bedingt sind.

Meine Herren, wer sich mit dieser Materie vertraut gemacht hat, wer sich die langjährigen Klagen der östlichen, insbesondere der westlichen Provinzen, namentlich der Rheinlande näher angesehen hat, wird mir darin zustimmen müssen, wenn ich behaupte, es handelt sich hier um einen sehr großen Nothstand, um eine wahre Landeskalamität, eine Kalamität, die, je länger das gesetzliche Remedium ausgeblieben ist, mehr und mehr zu großen Dimensionen angewachsen ist. Heute kommt es darauf an, entschlossen und mit Kraft dieser Kalamität entgegenzutreten, und es kommt darauf an, dazu denjenigen Weg zu wählen, der sich als der erfolgreichste zeigen wird. Als diesen erfolgreichsten Weg betrachte ich nun nicht die lokale Zersplitterung in die engeren Kreise, sondern allein die Zusammenfassung aller dahin einschlagenden Fragen unter die provinziellen Gesammtbehörden. Ich würde deshalb mir vorzuschlagen erlauben, zunächst die waldschutzrichterlichen Funktionen provinziellen Waldkulturbehörden zu übertragen, Behörden, gegen deren Entscheidnng in streitigen Fällen eine Berufung an das höhere Verwaltungsgericht, welches allenfalls durch höhere Forstbeamte zu ergänzen wäre, zulässig ist.

Meine Herren, ich halte die provinziellen Behörden einmal für die richtigeren, weil es doch zweifelhaft erscheint, ob diejenigen Kreise, auf die sich diese Arbeiten naturgemäß konzentriren werden, die erforderlichen Organe besitzen oder doch sich schaffen können. Ich meine, die Regierung denkt sich die Sache zu leicht. Es wird meines Erachtens viele Fälle geben, in denen ein durchaus geschulter Kommissarius mit Hülfe eines tüchtigen Forsttechnikers viele Wochen lang beschäftigt sein wird, nur um das nothwendige Regulativ oder das Statut zu entwerfen. Gerade in solchen Sachen, meine Herren, in denen man leicht geneigt ist, ex aequo et bono zu

entscheiden, einen Knoten nicht zu lösen, sondern ihn durchzuhauen, — gerade in diesen Sachen, in denen man doch vielleicht in manchen Fällen mit Hunderten von Interessenten zu verhandeln haben wird, mit Interessenten, deren Interessen sich vielfach kreuzen und einander widersprechen, gerade da wird es der allerkorrektesten, sorgfältigsten, umsichtigsten Prüfung bedürfen, und es wird einen großen Zeitaufwand erfordern. An geschickten Kommissarien, meine Herren, und ebenso an disponiblem Staats- und Kommunalforstpersonal herrscht — in vielen Gegenden wenigstens — notorisch ein sehr großer Mangel. Weiterhin aber, meine Herren, bin ich der Meinung, daß Angelegenheiten wie diese von so hervorragendem Landeskulturinteresse, Angelegenheiten, in welchen meteorologische und hydrographische Fragen von nicht leichter Natur zu entscheiden sind, Angelegenheiten, in denen eine Frage vielleicht eine Reihe von Kreisen berührt oder auch die ganze Provinz, besser provinziell abgemacht werden, in der ganzen Provinz einheitlich, wenn ich so sagen soll, im großen Stil, von gleichen Grundsätzen aus. Dazu kommt nun noch ein Drittes. Der Zwang, den der § 5 gegen die Interessenten vorschreibt und der ja an sich unvermeidlich ist, dürfte doch in einzelnen Fällen zu hart erscheinen. Wo es sich, meine Herren, um den Wiederanbau von großen Flächen handelt, von Flächen, die vielleicht Jahrzehnte in der Sonne gebrannt haben, oder wo der Regen die letzte Nährerde abgespült hat, wo solche Flächen auf Kosten der Interessenten wieder angebaut werden sollen, da wird es doch mitunter nöthig sein, daß die Provinzen oder der Staat mit Beihülfen eintreten, ja ich glaube, man wird, wenn man die Sache überhaupt mit Kraft durchsetzen will, nicht umhin können, mitunter ein Expropriationsrecht sich zu schaffen und in Anwendung zu bringen. Auch für diese Fälle, meine Herren, halte ich eine vermittelnde Provinzialbehörde für die beste.

Nun aber handelt sichs weiter um eine andere sehr wichtige Frage, das ist die Aufsichtsfrage, die Aufsichtsfrage sowohl bei Genossenschaftswaldungen wie bei Schutzwaldungen. Der Gesetzentwurf will für die ersteren, für die Genossenschaftswaldungen, die Aufsicht der Landespolizeibehörde in § 37 vorbehalten, für die Schutzwaldungen soll die Aufsicht den Waldschutzgerichten bleiben. Dieser Unterschied, meine Herren, mag wohl theoretisch richtig sein, praktisch ist er nicht; praktisch wird es sich in vielen Fällen um dasselbe Maß von Aufsicht handeln, und die Aufsicht wird von derselben Wichtigkeit sein. Denken Sie sich den Fall, wo es sich um Konservirung von Quellen in einem Gebirgsgebiet handelt, wie wird man da zweckmäßig zu verfahren haben? Man wird ein ganzes Waldgebiet als Schutzwald erklären und, meine Herren, den Schutz wird man nicht finden in Rodungsverboten, sondern man wird ihn finden müssen darin, daß man die Waldbesitzer zwingt, diese Wälder nun nicht willkürlich sondern nach festen forstlichen Grundsätzen zu behandeln. Das wird man aber wiederum nur erreichen können durch eine dauernde, sachverständige, technische Aufsicht, zu einer solchen Aufsicht aber wiederum werden den Kreisen die Mittel fehlen. Ich würde vorschlagen, auch diese Sachen in einer Hand zu lassen, für beide Fälle, für Waldgenossenschaften sowohl wie für Schutzwälder die Aufsicht den von mir vorgeschlagenen provinziellen Waldkulturbehörden zu übertragen. Diesen Waldkulturbehörden, welche die laufende Aufsicht durch von der Provinz angestellte Forstbeamte zu führen hätten, würde ich auch die Aufsicht über die Gemeindewaldungen übertragen. Ich berühre dies nur nebenbei, weil es eigentlich mit dem Gesetze in direktem Zusammenhang nicht steht; ich berühre es aber, weil ich darin erstens eine ge-

rechte Forderung der Selbstverwaltung erblicke, und zweitens, weil ich die heutige Ressortvertheilung der Forstkultursachen an drei Ressorts, an den Finanzminister, an den Minister des Innern und an den landwirthschaftlichen Minister, für einen sehr grellen und schädlichen Ueberfluß halte. Meine Herren, ich verspreche mir in der That von einer solchen provinziellen Behörde, die ihre Aufgabe in dieser Beziehung mit lebendigem Eifer und voller Sachkunde erfaßt, sehr wesentliche Vortheile für unsere Waldkultur, und um Sie auf die Größe dieser Aufgabe aufmerksam zu machen, will ich nur aus dem Rheinlande ein Datum anführen; das ist das, daß nach sachverständiger Schätzung von sämmtlichen rheinischen Privatwaldungen $^2/_3$, sage zwei Drittel, rund eine Million Magdeburger Morgen sich in dem allerverwahrlosesten, trostlosesten Zustande befinden. Meine Herren, ein großer Theil dieser Flächen hat zu Zeiten die schönsten Laubwälder getragen; heute gewähren sie Schafen und Schweinen eine sehr kümmerliche Weide oder eine mehr und mehr versagende Waldstreu, und wenn da keine Hülfe geschieht, so werden Sie in einer gewissen Reihe von Jahren eine öde Steinkluft sehen. Meine Herren, welch großes Nationalvermögen geht auf diese Weise verloren! Ich intendire nicht, daß Sie diese Gesichtspunkte sich sofort aneignen, indessen als Vater dieser Vorschläge verzeihen Sie es mir, wenn ich da das Kind nicht gleich für ein todtgeborenes halte, sondern Sie bitte, die Sache in der Kommission weiter zu erwägen.

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Sagan) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Sagan): Meine Herren! Ich kann den soeben von dem Herrn Vorredner geäußerten Bedenken und Vorschlägen eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, allein ich meine, daß der Regel nach doch die Kreisbehörde und speziell der Kreisausschuß, das Waldschutzgericht dieses Gesetzes, die geeignete Behörde sein wird, um die vorkommenden Fälle zu erledigen, welche doch meistens, wie Sie zugeben werden, mehr lokaler Natur sind oder wenigstens in den Bereich eines Kreises fallen. Ich glaube entschieden, daß die überwiegende Mehrzahl von Fällen das Gebiet des Kreises nicht überschreitet; einzelne Fälle werden allerdings eine größere Ausdehnung gewinnen, und es wird sich dann empfehlen, eine Anlehnung an die Behörde des größeren Bezirks, vielleicht auch an provinzielle Behörden zu gewinnen. Sollte es nöthig sein, so kann ja aber meines Erachtens in dieser Hinsicht durch einen Zusatz in dem Gesetze die nöthige Abhilfe geschafft werden, in den meisten Fällen wird aber diese Anlehnung an größere Bezirke und Bezirksbehörden wohl auch im Wege der freien Verständigung sich von selber machen. Ich kann also das Bedenken, welches der Herr Vorredner geäußert hat, nicht als ein durchaus durchgreifendes erachten. Das Bedenken, was der erste Herr Redner in Bezug auf die Verhältnisse in Schleswig-Holstein geäußert hat, bin ich, wie ich bekennen muß, außer Stande zu widerlegen, da ich die dortigen Verhältnisse nicht kenne, ich glaube aber, man wird den anderen Theil auch hören müssen, nämlich die dortigen Besitzer, gegen welche der Herr Vorredner aufgetreten ist, und es ist sehr möglich, daß deren Reden, Erklärungen und Wünsche ganz anders lauten als diejenigen des Herrn Vorredners. Sodann ist ferner noch geäußert worden das Bedenken, daß das Gesetz nicht weit genug geht. Ja, meine Herren, ich bin der Meinung, daß das Gesetz gerade einen sehr großen Vorzug dadurch hat, daß es den bekannten allgemeinen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 9 §§ 29—34 genau entspricht und daß es sich genau in der Linie dieser sehr verständigen Vorschriften

hält. Mir geht das Gesetz durchaus gerade weit genug. Ich wünsche nicht, daß es noch weiter gehen möchte. Ich bin mit den allgemeinen Prinzipien, denen das Gesetz folgt, fast durchweg einverstanden. Namentlich bin ich damit einverstandeu, daß das Gesetz Abstand genommen hat von allgemeinen Vorschriften, z. B. von einem allgemeinen Verbot der Rodung, der sogenannten Walddevastation, der nicht pfleglichen Behandlung des Waldes, sowie von einem allgemeinen Gebote der Wiederkulter. Ich bin auch damit einverstanden, daß von allgemeinen und verschwommenen Ausdrücken wie Gemeinwohl, gemeine Gefahr, erhebliches Interesse der Landeskultur u. s. w. Abstand genommen ist, daß man dagegen die einzelnen Kategorien von Fällen, in welchen die Anordnung einer Schutzwaldkultur und von Schutzmaßregeln überhaupt für nothwenhig zu erachten sind, speziell hingestellt hat. Nur bin ich der Meinung, meine Herren, daß die Frage, ob diese Fälle wirklich umfassend genug hingestellt sind, allerdings noch eine eingehendere Erwägung bedarf, die natürlich auch in der Kommission stattfinden wird. Ich mache beispielsweise aufmerksam auf einen Fall, welcher, obschon die Motive mit einer gewissen kleinen Selbstgenügsamkeit sagen, daß die Fälle erschöpft seien, doch vergessen ist. Im § 2 sub b. ist nur von den Fällen die Rede, wo unterhalb gelegne nutzbare Grundstücke, Straßen oder Gebäude der Gefahr der Ueberschüttung oder der Ueberfluthung ausgesetzt sind. An die oberhalb belegenen Grundstücke, Straßen oder Gebäude scheint Niemand bei Abfassung des Gesetzes gedacht zu haben, und doch kommt es nicht selten vor, daß die oberhalb gelegenen Grundstücke, Straßen oder Gebäude durch sogenannte Abrutschungen der Berge äußerst gefährdet sind. Ich kann aus meinen Erfahrungen von meinem Gute, welches am Bober und einem andern Flüßchen, deren hohe Ufer aus Lehm bestehen, liegt, mittheilen, daß dort häufig die oberhalb belegenen Grundstücke in Folge von Abgleitungen unterhalb belegener Schichten gefährdet sind, und es war erst vor einigen Jahren die Gefahr vorhanden, daß die Sorau-Grünberger Chaussee in nicht unerheblicher Ausdehnuug in die Tiefe rutschte. Also auch diese Fälle werden mit in den Bereich dieses Gesetzes gezogen werden müssen. Die Generalisirung in allgemeinen Ausdrücken halte ich im höchsten Grade gefährlich, dieselbe würde in sehr vielen Fällen die Entscheidung im Einzelnen aufs Höchste erschweren und zu sehr großen Ungleichheiten führen. Mir erscheint die Gefahr, die in der Möglichkeit des Zuviel in den allgemeinen Ausdrücken liegt, viel schwerer und bedenklicher als die Gefahr des Zuwenig, die möglicherweise in der Aufführung der einzelnen Fälle liegt. Allgemeine Verbote und Gebote aber, wie die vorhergehenden, bin ich der Meinung, wirken doch so tief einschneidend in das freie Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen, daß die Gesetzgebung davon in der Regel Abstand nehmen muß. Die Gesetzgebung hat die dringende Pflicht, nicht weiter in das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen einzugreifeu, als die äußeren Umstände absolut erfordern, und ich bin der Meinung, daß in dieser Hinsicht das vorliegende Gesetz gerade ein durchaus richtiges Maß hält. Ich bin auch ferner damit einverstanden, daß nach dem Gesetze die Anordnung der nothwendigen Maßregeln nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der betheiligten Privaten und Verbände resp. der Landespolizeibehörde zu erlassen ist. So viel ich gehört habe, hat der Herr Minister sich hente nicht weiter über diesen Punkt geäußert; aber ist stimme mit dem, was in den Motiven darüber gesagt ist, ganz und durchaus überein.

Was die Waldgenossenschaften in dem zweiten Theil des Gesetzes betrifft, so finde ich, daß das Prinzip, welches dort seinen Ausdruck gefunden hat, doch auch nur ein sehr mildes, zahmes ist, und ich glaube, daß das Bedenken, welches der Herr Abgeordnete Freiherr v. Schorlemer-Alst geäußert hat, doch kaum zutreffend erscheinen kann. Wenn der Herr Abgeordnete Freiherr v. Schorlemer-Alst sich nur das einzige Wort „nur“ recht ansehen wollte, was in dem § 22 steht, so würde er sehen, daß wirklich schon das Inslebentreten solcher Genossenschaften genug erschwert ist. Blos da, wo die forstmäßige Benutzung nebeneinander oder vermengt gelegener, aus Waldgrundstücken oder öden Flächen bestehender Besitzungen nur durch gemeinschaftliche Bewirthschaftung zu erreichen ist, können solche Genossenschaften gebildet werden. Mit Rücksicht darauf wird also schon von Hause aus nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen, wie ich fürchte, eine solche Genossenschaft ins Leben treten können, und unter diesen Umständen noch weitere Erschwerungen hinzuzufügen, das möchte wohl gar nicht am Platze sein. Ich bin namentlich ganz damit einverstanden, daß man sich auf Grund der Mehrheit blos nach dem Katastralreinertrage einen Majoritätsbeschluß zur Begründung der Genossenschaft zu Stande kommen lassen will.

Meine Herren, auch ich bin der Meinung, daß das Gesetz einer Kommission zuzuweisen ist und schließe mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherr v. Schorlemer-Alst an, daß dieses Gesetz der um sieben Mitglieder zu verstärkenden Agrarkommission zu überweisen sei.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Waldenburg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Waldenburg): Bisher sind alle Redner darüber einig, daß das Gesetz an eine Kommission verwiesen werden soll. Einige schlagen die verstärkte Agrarkommission vor, Andere eine besondere Kommission von 14 Mitgliedern; ich würde das letztere vorziehen. Eine solche Kommission soll den Entwurf prüfen nach den allgemeinen, rechtlichen und wirthschaftlichen Grundsätzen und von dem Standpunkte der Gemeinnützigkeit für Alle, während die Agrarkommission doch wohl vorzugsweise die landwirthschaftlichen Interessen im Auge haben würde, die allerdings hier auch in Betracht kommen, aber keineswegs die allein maßgebenden sind. Es kommt namentlich eine Reihe von höchst wichtigen Rechtsfragen in Betracht: die Ausgleichung des Gesammtinteresses mit den wohlberechtigten Ansprüchen des Eigenthümers, die Frage der Konstruktion dieser Genossenschaften, namentlich ihres Selbstverwaltungsrechtes. Das sind keineswegs spezifisch agrarische Dinge, und im Allgemeinen kann man nicht sagen, daß die Waldwirthschaft und die Landwirthschaft identisch sind, sie stehen manchmal sogar in einem gewissen Gegensatz, denn die Landwirthschaft reklamirt oft das Laub, wo der Verwalter des Waldes es nicht hergeben will u. s. w. Ich bin um so mehr veranlaßt, eine besondere Kommission zu wünschen, als ich in der ausgezeichneten Rede, womit der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten das Gesetz eingeleitet hat, einige bedenkliche Anklänge gefunden habe.

Nachdem der Herr Minister gesagt hatte, er wolle sich nicht einlassen auf den Streit verschiedener wirthschaftlicher Schulen, auf den Unterschied zwischen römisch-rechtlichem und deutsch-rechtlichem — soll heißen genossenschaftlichem Gesammteigenthum, zwischen römischem Kondominium und germanischem Gesammteigenthum, — hat er sich denn doch mit einer sehr schneidenden Entschiedenheit gegen jene wirthschaftlichen Theorien ausgesprochen, die die unbedingte und schrankenlose Freiheit des Eigenthums wollen. Er versichert, entgegen dieser Theorie sei dieser Gesetzentwurf konstruirt. Nun, meine Herren, ich gehöre zu

Denjenigen, welche ohne Zweifel für die Befreiung des Grundeigenthums sind. Wer die Beschränkung des Grundeigenthums verlangt, der muß meiner Meinung nach den Beweis der Nothwendigkeit derselben führen. Ein schrankenloses Grundeigenthum giebt es auf der weiten Welt nicht, denn das Allerfreieste hat das Damoklesschwert der Expropriation über sich, ist daher keineswegs von einer unbändigen Freiheit besessen, von der man Gefahren zu befürchten hätte. Also bleiben wir bei der gewöhnlichen Theorie der Achtung des Eigenthums, aus dem man nicht einen positiven Inhalt nach dem andern loslösen kann, ohne schließlich zu befürchten, daß das Eigenthum selbst schließlich zu einem wesentlichen Schatten dahinschwindet. Ich gebe zu, wenn man einen Strand sieht, wo der Sand hin- und hergeweht wird, wenn man z. B. das Glück hat, die kurische Nehrung aus eigener Anschauung zu kennen, wie ich sie kenne, die ein Bild bietet, das wirklich beinahe dem der Wüste Sahara gleichkommt, wenn man die Entwaldung unserer Gebirge beobachtet hat, so muß man sagen, es ist irgend etwas nöthig. Aber auf der anderen Seite bedenken Sie doch die umgekehrten Sünden, wie sie namentlich in Westdeutschland verübt worden sind. Dort befand sich das Eigenthum in gesammter Hand, es gehörte großen Markgenossenschaften, die, so lange sie lebenskräftig waren, eine musterhafte Verwaltung führten und den Wald besser geschützt haben als irgend eine dritte Person, ein Nichteigenthümer, auch wenn derselbe Obrigkeit ist. Diese schöne Gestaltung des Waldeigenthums hat man muthwillig zerstört und hat nicht allein die Verwaltung der Kommunalwaldungen, die sich gebildet haben aus den Fragmenten dieser Waldgenossenschaften, sondern auch die Privatwaldungen zum Theil dritten Personen, das heißt der Obrigkeit, in die Hand gegeben, so daß sie sich gestaltet haben, wie es früher im Bergbau der Fall war: der Techniker regiert und der Eigenthümer bezahlt. Dadurch ist sehr viel Schlimmes gestiftet worden. Der Herr Minister sagt uns, daß in der germanischen Seele die Liebe zum Walde wurzele. Das ist richtig, aber man hat vielfach die Wurzel dieser Liebe ausgerissen dadurch, daß man den Gemeinden gar keine Macht in Betreff ihres Waldes mehr ließ, sondern das ausschließlich den Technikern übertrug, so daß die Gemeinden sich gewöhnten, den Wald als etwas Fremdes zu betrachten und in den Beschützern dieses Waldes ihre Feinde zu erblicken. Das ist ein sehr gefährlicher Zustand, den man auf die Dauer nicht festhalten soll. Nun glaube ich allerdings, daß der Gesetzentwurf im Ganzen den richtigen Weg wählt, er will nicht die absolute Bevormundung, er will nicht die individualisirende Zersplitterung des Waldeigenthums, er will Waldgenossenschaften. Diese Idee ist ohne Zweifel richtig, nur darf man das Institut der Schutzwaldungen nicht konfundiren mit dem der Waldgenossenschaft. Schutzwaldungen sind eine absolute Nothwendigkeit, und da ist auch Zwang gerechtfertigt; Waldgenossenschaften werden sich, wenn das Gesetz im übrigen den vernünftigen, wirthschaftlichen und freiheitlichen Voraussetzungen entspricht, auch bilden, ohne daß man denjenigen Grundsatz von Zwang anwendet, der für die Schutzgenossenschaft nothwendig ist. Deswegen, meine Herren, will ich da differenziren und will in Betreff der Bildung und Verwaltung der Waldgenossenschaften andere Grundsätze aufstellen, als diejenigen, die beispielsweise bezüglich der Schutzwaldungen für nothwendig werden gefunden werden. Ich kann mich daher nur für die Grundidee des Gesetzentwurfs erklären. Im einzelnen werden wir vielfach daran zu ändern und zu bessern finden; denn es geht in der That Vieles zu weit. Wenn ich den Grundeigenthümer beschränke, wenn ich ihn er-

propriire, so muß ich ihn auch entschädigen, das erfordert die Heiligkeit des Eigenthums. Wenn ich Genossenschaften bilde, wenn ich zurückkehre zu jener glorreichen Institution der Markgenossenschaft, wie sie ehedem im Westen bestanden hat, welche autochthone Gemeinden und nicht Kolonisationen hatte, dann muß ich den Waldgenossenschaften auch einen positiven Inhalt geben, d. h. ich muß ihnen das Selbstverwaltungsrecht geben. Nun wird man sagen, das führt wieder zur Devastation. Meine Herren, das ist ein großer Irrthum. Die Devastation hat in Deutschland erst angefangen von dem Augenblicke an, wo diese Markgenossenschaften hinfällig wurden und zersplitterten; so lange sie bestanden, haben sie den Wald geschützt. Ich muß dabei bemerken, daß die Zeit des Holzmangels keineswegs erst aus diesem Jahrhundert datirt, wie der Herr Minister glaubt, sondern daß wir in den Waldrodungen der rheingauer Markgenossenschaften schon Vorschriften gegen Devastation unter Berufung auf Holzmangel finden, das heißt im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert, theilweise noch früher. Diese Genossenschaften haben einen konservativen Sinn deshalb, weil der Eigenthümer, der nur eine kleine Parzelle besitzt, darauf angewiesen ist, aus der Parzelle womöglich etwas in jedem Jahre herauszuschlagen; wenn aber zehn, zwölf, fünfzehn, zwanzig Gemeinden vereinigt sind zu einer Genossenschaft mit einem großen Waldkomplex, so vertheilt es sich auf die verschiedenen Jahre. Der Gesammtkomplex trägt immer etwas ein, denn wenn der eine Schlag ruht, kommt der andere zur Ausbeute. Es ist mit einem so großen Ganzen wirthschaftlich besser zu operiren als mit einem kleinen Fragment. Das ist der Grund, warum diese Genossenschaft volle Gewähr bietet gegen Devastation und sonstige waldfeindliche Gelüste. Bietet sie aber diese Sicherheit, dann muß man weiter gehen, als der Entwurf will. Daß diese Genossenschaftsvorstände sich bei ihrer Verwaltung des technischen Beiraths und der technischen Hülfe bedienen werden, versteht sich von selbst, und je besser der Forsttechniker ist, desto höher wird er von diesen Genossenschaften geachtet. Will man ängstlich sein, so kann man unter bestimmten Voraussetzungen diesen Forsttechnikern eine Seite einräumen, aber diese Genossenschaftstechniker werden, das wiederhole ich, ihrem Beruf, den sie damals hatten, nur dann entsprechen, ihrer Aufgabe nur dann genügen, wenn man auch im Prinzip, nicht bloß in der äußeren Formation, zurückkehrt zu jener urgermanischen Institution der Wald- und Markgenossenschaften, wie sie ehedem zur Zeit der Blüthe in Deutschland bestand. Das ist kein römisch-rechtliches Kondominium, es ist eine deutsch-rechtliche Genossenschaft, wo eben der Gesammtvorstand der Eigenthümer ist und der Einzelne eigentlich kein Eigenthum hat, sondern nur eine antheilsweise Nutzungsberechtigung. Nun kann man freilich die alten Markgenossenschaften nur insoweit wieder herstellen, als man den jetzigen Eigenthümern ihr Eigenthum nimmt; man kann keine Markgenossenschaft herstellen quoad condominium, wohl aber quoad usum, und hier möchte ich in Vertretung des Gesammtinteresses noch etwas weiter gehen, als es der Entwurf thut. Dann möchte ich mich mit Herrn v. Löper darin einverstanden erklären, daß die Oberaufsicht und die Oberverwaltung dieser Genossenschaften einer Provinzialbehörde gegeben wird, und nicht den Kreisausschüssen. Der Kreis ist ein zu kleiner Verband, um solche große Dinge, chthonographische und hydrographische Verhältnisse übersehen zu können. Außerdem fürchte ich auch, daß Sie diesen Kreisausschuß so sehr mit den heterogensten Geschäften überladen und daß er eines schönen Morgens Strike macht, weil er das Alles nicht riskiren will, denn das übersteigt

menschliche Kräfte. Und wenn Sie die Kreisausschüsse so überladen, dann kommt es vielleicht dahin, daß sie sich ein großes Beamtenpersonal beigeben lassen, denn auf dem Wege der Selbstverwaltung lassen sich so komplizirte Dinge nicht machen.

Ich habe mich absichtlich nur auf einige Gesichtspunkte beschränkt; ich will Ihnen die zahlreichen Bedenken, die ich gerade bei dem wichtigsten Paragraphen des Gesetzes habe, einzeln nicht vorführen. Ich hoffe, meine Herren, ich habe Sie überzeugt, daß das Gesetz, so löblich es in seiner Tendenz ist, doch ebenso anfechtbar ist in seiner Anwendung. Es lohnt sich daher der Mühe, eine Spezialkommission niederzusetzen, die nichts zu thun hat, als dieses Gesetz zu begutachten und ihm diejenige Aufmerksamkeit zuzuwenden, die es seiner Tendenz nach verdient, aber auch diejenige Aufmerksamkeit, die es bedarf, weil es in vielen einzelnen Dingen höchst verbesserungsbedürftig ist. Das ist der Grund, warum ich Ihnen vorschlage, den Gesetzentwurf an eine besondere Kommission von 14 Mitgliedern zu verweisen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt durch den Abgeordneten Hoppe. Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den Antrag unterstützen. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Auf der Rednerliste sind noch eingeschrieben für: Die Abgeordneten Schellwitz, Dr. Bening, gegen die Vorlage: die Abgeordneten Reichensperger, Wisselinck, Mühlenbeck.

Diejenigen, welche jetzt die Diskussion schließen wollen, ersuche ich aufzustehen oder stehen zu bleiben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete v. Schorlemer-Alst das Wort.

Abgeordneter **v. Schorlemer-Alst:** Meine Herren! Der Herr Abgeordnete v. Löper-Löpersdorf hat im Eingange seiner Rede sein Erstaunen darüber ausgedrückt, daß ich mich gegen die Schutzwaldungen ausgesprochen. Er hätte sich dies Erstaunen ersparen können, denn ich habe mich gegen die Schutzwaldungen nicht ausgesprochen.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete v. Löper-Löpersdorf das Wort.

Abgeordneter **v. Löper-Löpersdorf:** Ich glaube, meine weitere Ausführung hat bewiesen, wie ich Herrn v. Schorlemer-Alst verstanden habe. Es war nur ein Versprechen von mir; gegen die Genossenschaftswaldungen haben Sie sich doch ausgesprochen? (Zustimmung des Abgeordneten v. Schorlemer-Alst.)

Das habe ich auch nur gemeint.

Präsident: Meine Herren! Es ist von verschiedenen Seiten die Vorberathung in einer Kommission beantragt, ein Antrag geht dahin:

> die zu wählende Agrarkommission behufs der Berathung dieses Gesetzes um 7 Mitglieder zu verstärken.

Dieser Antrag ist gestellt vom Abgeordneten v. Schorlemer-Alst.

Der Abgeordnete Braun (Waldenburg) und auch Dr. Seelig, wenn ich richtig verstanden habe, haben beantragt:

> eine besondere Kommission von 14 Mitgliedern zu wählen.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete v. Schorlemer-Alst das Wort.

Abgeordneter **v. Schorlemer-Alst:** Ich ziehe meinen Antrag, nachdem ich erfahren habe, daß die Majorität des Hauses — wenigstens die Partei, welche die Majorität hat — bereits eine besondere Kommission in ihrer Fraktionssitzung beschlossen hat, zurück. (Heiterkeit.)

Präsident: Es liegt also nur noch ein Antrag vor; ich werde einfach die Frage stellen auf eine besondere Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung dieses Gesetzentwurfs und ersuche diejenigen Herren, welche für eine solche Kommission sich entscheiden, aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

B. Bericht der IX. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.

Berichterstatter: Abgeordneter Bernhardt.

Die mit der Vorberathung des genannten Gesetzentwurfes betraute Kommission hat ihrer Aufgabe in 21 Sitzungen genügt. An denselben nahmen als Regierungskommissare Theil:

für den Herrn Finanzminister Herr Landforstmeister Haas,

für den Herrn Minister des Innern Herr Geheimer Regierungsrath v. Brauchitsch,

für den Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Herr Ministerialdirektor Marcard,

für den Herrn Justizminister der Herr Geheime Justizrath Schmidt.

Die Kommission beschloß den Gesetzentwurf in zwei Lesungen durchzuberathen und bestellte den Abgeordneten Bernhardt zum Referenten.

Die Berathung über Abschnitt I. (§ 1) des Gesetzes wurde zunächst vertagt.

In der Generaldiskussion über Abschnitt II. des Gesetzentwurfs (§§ 2—21), welche mit der Spezialberathung über § 2 verbunden wurde, kamen die allgemeinwirthschaftlichen und staatsrechtlichen Motive, welche zum Erlaß eines solchen, die freie Disposition der Waldeigenthümer beschränkenden Gesetzes Anlaß geben, zu eingehender Besprechung; ebenso wurden die wissenschaftlichen Grundlagen der Lehre von der klimatischen und Kulturbedeutung der Waldungen überhaupt kurz entwickelt.

Die besondere Art des hier in Rede stehenden Gesetzentwurfs, der nicht einer allgemeinen Rechtsanschauung Ausdruck verleiht oder einem von Allen empfundenen oder anerkannten Rechtsbedürfniß genügt, vielmehr durch singuläre Verhältnisse und die Eigenart eines einzelnen Wirthschaftszweiges, der Waldwirthschaft, nothwendig gemacht wird, bedingt das stete Zurückgreifen auf konkrete Verhältnisse, welche allein ein solches Gesetz berechtigt erscheinen lassen. Diese Verhältnisse aber sind vielfach nur mit Hülfe von wissenschaftlichen Untersuchungen so klar zu stellen, daß sie als Grundlagen der Gesetzgebung benutzbar sind und es können deshalb bei Berathung dieses Gesetzentwurfes technische und wissenschaftliche Erörterungen nicht ganz vermieden werden.

Der Regierungsentwurf zieht die allgemeine klimatische und hygienische Bedeutung der Waldungen als Motive zur Beschränkung der Privatwaldwirthschaft nicht heran. Es mußte als eine Aufgabe der Kommission betrachtet werden, die einschläglichen Verhältnisse sorgfältiger Prüfung zu unterziehen, um zu einem

begründeten Urtheile darüber zu gelangen, ob der Entwurf bei der Begrenzung des Begriffes der Schutzwaldungen nicht wichtige allgemeine Interessen übersehen oder über das berechtigte Maaß hinausgegangen sei.

Was zunächst die allgemeine klimatische Bedeutung der Waldungen anbelangt, so haben exakte Versuche der Neuzeit unzweifelhaft ergeben, daß die mittlere Jahrestemperatur im Walde um $1/2$ bis 1 Grad R. geringer ist, als im gleichgelegenen waldlosen Gelände, daß dies Verhältniß jedoch in den verschiedenen Jahreszeiten ein verschiedenes ist, indem die Waldtemperatur im Frühling um 0,43°, im Sommer um 0,9° geringer, im Herbste um 0,24° höher ist als die Feldtemperatur, während im Winter ein nennenswerther Einfluß der Bewaldung auf die Luftwärme nicht nachweisbar ist. Die Wärmemaxima und Minima liegen während des ganzen Jahres im Walde um 4 bis 8° näher bei einander als im Felde.

In allen Jahreszeiten vermehrten die Wälder die relative Luftfeuchtigkeit sehr bedeutend, am meisten in den heißen Monaten. Die wässerigen Niederschläge sind deshalb und wegen der größeren Kühle der Waldluft im Waldgelände viel bedeutender als im freien Felde (nach Untersuchungen von L. Fautrat und A. Sartiaux fielen in den Monaten Februar bis Juli 1874 in dem französischen Domainenwalde Halatte 15,5 mm. Regen mehr, als über dem benachbarten Felde; dies entspricht einer Wassermasse von etwa 46,000 Kilogramm).

Die Verdunstung einer freien Wasserfläche ist im Walde um mehr als 60 Prozent geringer, wie im freien Felde; aus einer mit Wasser kapillarisch gesättigten 14 Cent. tiefen Bodenschicht verdunsten

im Walde mit Streudecke	im Walde ohne Streudecke
15	38

Volumtheile Wasser, wenn aus der gleichen Bodenschicht im freien Gelände und ohne Pflanzendecke 100 Volumtheile Wasser verdunsten.

Diese Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung vermögen nach der übereinstimmenden Ansicht der Mitglieder der Kommission nicht, gesetzgeberische Maßregeln zu begründen, welche etwa zur durchgreifenden Regulirung der klimatischen Verhältnisse von Preußen eine Vermehrung der Gesammtbewaldung dieses Landes ins Auge faßten. Man erkannte vielmehr allgemein an, daß der Regierungsentwurf dem Bedürfnisse der Jetztzeit vollkommen entspreche, wenn er, ohne die allgemeine klimatische Bedeutung der Wälder als Motiv der Eigenthumsbeschränkung heranzuziehen, den Begriff der Schutzwaldungen so, wie er gethan, beschränke.

Das oben über die atmosphärischen Niederschläge und die Verdunstung im Walde und freien Felde Gesagte, so wurde in der Kommission ausgeführt, sei jedoch bedeutungsvoll für die Frage des Einflusses, welchen die Wälder auf die Quellenbildung und den Wasserstand der Flüsse äußern. In dieser Beziehung sei zu konstatiren, daß genaue Pegelmessungen seit lange eine stetige Abnahme des mittleren Wasserstandes der Preußischen Ströme ergeben haben. Seit 50 Jahren habe diese Abnahme betragen

beim Rhein	56	Cent.
bei der Elbe	40	„
bei der Oder	40	„
bei der Weichsel	61	„

Man sei genöthigt zu großartigen Korrektionen zu greifen, um der Schifffahrt das benöthigte Fahrwasser zu beschaffen. Die Entwaldung der Quellgebiete und der die Wasserläufe umgebenden Höhen sei ohne allen Zweifel — dies beweise jede Quellenmessung — in hohem Maße als Ursache dieser Wasserverminderung anzusehen, wenngleich es unzweifelhaft feststehe, daß die Flußbetten nur etwa die Hälfte ihrer Wasserfüllung aus sichtbaren Wasserrinnen, die andere Hälfte durch das in unsichtbaren unterirdischen Rinnsalen, welche überall im Boden niedergehen, abfließende Wasser empfangen.

Unzweifelhaft liege auch speziell für Preußen ein zwingendes Motiv vor, den Waldungen in den Quellgebieten gesetzlichen Schutz zu gewähren, wenngleich die Ursprungs-Quellgebiete unserer großen Ströme nicht innerhalb des Staatsgebietes liegen und der Schutz derselben nur durch Vereinbarungen mit anderen deutschen Staaten oder — wie dies bei Rhein und Weichsel der Fall — sogar nur durch internationale Verträge erreichbar sei. Von größter Bedeutung seien alle die zahlreichen Quellgebiete der Flüsse zweiter und niederer Ordnung, welche in Preußen selbst liegen; die Wasserfülle aller Zu- und Nebenflüsse der großen Ströme bedinge den Wasserreichtum der letzteren selbst.

Was die sanitäre Bedeutung der Wälder anbelange, so habe der Entwurf derselben Berücksichtigung nicht geschenkt. Es sei dies zu billigen, weil die wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiete, welche allein die Grundlage der Gesetzgebung bilden könne, zu abschließenden Ergebnissen noch nicht gelangt sei. Es dürfe die große Wichtigkeit der Wälder für den Gesundheitszustand ganzer Landstriche ebensowohl wie namentlich größerer Städte keineswegs geläugnet werden; schon jetzt seien die Untersuchungen über den Ozongehalt der Luft im Walde und in waldlosem Gelände bis zu einem Punkte gediehen, daß die Aussicht auf interessante Ergebnisse sich eröffne. Allein zur Rechtfertigung eines Eingriffes in das Waldeigenthum müsse eine festere Grundlage gefunden werden, die zur Zeit noch fehle.

Klar vor den Augen aller liege die Bedeutung der Wälder für die mechanische Befestigung von Bodenschichten, welche durch den Stoß bewegter Lufttheile oder des Wassers einer Fortbewegung unterliegen, also namentlich von beweglichen Sandländereien (Flugsand) und von der Erddecke an steilen, abschwemmbaren Gehängen, auf scharfen Bergrücken und steilen Bergkuppen. Hier bedürfe es eines weiteren wissenschaftlichen Nachweises nicht; eine ausreichende Erfahrung oft sehr trüber Art liege vor, die längst Gemeingut aller Verständigen geworden sei.

Daß man in manchen Fällen auch die Bewaldung der Ufergelände an Flüssen und Kanälen unter gesetzlichen Schutz stellen müsse, um Uferbeschädigungen und Schäden durch Eisgang zu vermeiden, sei ebenso unzweifelhaft.

In allen diesen Fällen sei der technische Theil des Verfahrens, welches zur Begründung von Schutzwaldungen führen solle, auch ohne wesentliche Schwierigkeit. Jeder gebildete Techniker werde hier das Richtige treffen und bestimmte Indizien leicht auffinden können. Dies sei auch betreffs der Quellgebietswaldungen zutreffend; viel schwieriger werde freilich unter Umständen das technische Gutachten da sein, wo es sich um die Frage handle, ob ein bestimmter Waldkomplex benachbarte Ortschaften oder Feldmarken vor den nachtheiligen Einwirkungen akuter Luftströmungen in erheblichem Maße schütze. Zwar gebe auch in diesem Falle das gesammte Verhalten der Baumvegetation in einer solchen Ortslage einen Anhalt für die Beantwortung dieser Frage und die Erfahruugen der

Ackerbauer seien neben der allgemeinen Beurtheilung der Gesammtheit der Ortsverhältnisse von nicht geringer Bedeutung; aber es müsse gewiß zugegeben werden, daß hier Vieles von der subjektiven Ansicht des Sachverständigen abhängig sei und eine allgemeine Norm gleichmäßiger Beurtheilung kaum aufgefunden werden könne.

Dies dürfe aber nicht abhalten, auch in Fällen dieser Art die schützenden Waldungen unter den Schutz des Gesetzes zu stellen. In vielen Gegenden der Monarchie — es seien besonders die Verhältnisse von Schleswig-Holstein, des Hannöverschen seenahen Flachlandes, vieler Bergländer im Westen, des Preußischen Litorals u. s. w. in Betracht zu ziehen — seien ausgedehnte Oertlichkeiten dem verderblichen Einfluß sehr heftiger und konstanter Luftströme ausgesetzt und dadurch in ihrer Kulturentwickelung und wirthschaftlichen Blüthe wesentlich beeinträchtigt. Ein starkes allgemeines Interesse fordere hier den gesetzlichen Schutz der schützenden Wälder. Neben diesen technischen und naturwissenschaftlichen Erörterungen kamen in der Kommission auch die Ergebnisse der statistischen Erhebungen in Bezug auf die Bewaldungsverhältnisse Preußens zur Besprechung. Dieselben sind für die vorliegende gesetzgeberische Aufgabe von großer Bedeutung und man darf behaupten, daß ein Gesetz über Schutzwaldungen überhaupt entbehrt werden könnte, wenn die Möglichkeit vorläge, daß der Staat, der natürliche Hüter der Landeskulturinteressen, das Eigenthum an allen Waldgrundstücken, denen die Eigenschaften der Schutzwaldungen innewohnen, erwerben könnte.

Preußen ist reich an Staatsforsten; eine lebhafte Agitation, welche zu Anfang dieses Jahrhunderts den Verkauf derselben anstrebte, um schweren finanziellen Bedrängnissen Abhülfe zu verschaffen, hat zum Heile des Landes nicht zu ausgedehnten Staatswaldveräußerungen geführt. Regierung und Landesvertretung sind heute darüber einig, daß Waldwirthschaft das Einzige für den Staat geeignete bodenwirthschaftliche Gewerbe und daß der Staatswaldbesitz eher zu vermehren, als zu vermindern ist. Aber die Vertheilung der Staatswaldungen in den einzelnen Provinzen des Staates ist eine ganz ungleiche. 23,4 Prozent der Gesammtfläche des Landes sind mit Wald bedeckt; aber nur 30 Prozent aller Waldungen stehen im Eigenthume des Staats, 16 Prozent in dem der Gemeinden und Stiftungen, 54 Prozent in dem der Privaten. Wird die Staatswaldfläche in ihrem Verhältniß zur Gesammtfläche des Landes betrachtet — was für die hier vorliegende Untersuchung von Bedeutung ist — so ergiebt sich, daß von der Gesammtfläche Staatswald sind

23 Prozent im Regierungsbezirk Kassel,
12 " " " Gumbinnen,
11 " " " Danzig,
10 " in den Bezirken Potsdam, Marienwerder, Erfurt, Wiesbaden,
9 " " " " Stettin, Frankfurt a. O., Trier,
8 " " " " Königsberg und Bromberg,
7 " " " " Merseburg und Aachen,
6 " " Hannover und den Bezirken Stralsund und Oppeln,
5 " im Regierungsbezirk Magdeburg,
4 " " " Breslau, Minden, Koblenz,
3 " " " Posen, Cöslin, Köln, Düsseldorf,
2 " in Schleswig-Holstein, Liegnitz, Arnsberg,
0,2 " im Regierungsbezirk Münster,

während in Hohenzollern gar kein Staatswaldbesitz existirt.

Ohne auf die schwierige Frage der sogenannten Normalbewaldung hier näher einzugehen, darf doch im Hinweis auf obige Zusammenstellung behauptet werden, daß der Staatswaldbesitz in vielen Theilen der Monarchie ein viel zu geringer ist, um auch nur annähernd einen Schutz gegen Kulturschädigungen der mehrbezeichneten Art zu gewähren. Dazu kommt, daß der Schutz, welchen die Waldungen gewähren, ein streng örtlicher ist und daß uns zur Zeit jede Kenntniß fehlt, wo und in welcher Ausdehnung Waldgrundstücke, denen die Eigenschaften der Schutzwaldungen innewohnen, vorhanden sind. Es ist also nicht möglich zu übersehen, in wessen Eigenthum dieselben sich befinden und welche finanziellen Aufwendungen der Staat machen müßte, um das Eigenthum an denselben zu erwerben.

Das Fehlen einer festen Organisation, welche nach einem systematischen Plane vorzunehmende forststatistische Erhebungen ermöglichte, wurde als ein schwerwiegender Mangel der Preußischen Staatseinrichtungen in der Kommission beklagt. Es sei in Ermangelung aller statistischen Spezialangaben über die Schutzwaldungen die Tragweite des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht zu beurtheilen. Es sei dringend zu wünschen, daß mit einer festen Organisation der forstlichen Statistik in Preußen — wie dies in Bayern neuester Zeit geschehen — ungesäumt vorgegangen und dadurch für ähnliche gesetzliche Regelungen eine positive Grundlage gewonnen werde.

Nach Allem, was angeführt, wurde das Bedürfniß zum Erlaß eines Schutzwaldgesetzes in der Kommission allseitig anerkannt.

Zahlreiche wirthschaftliche Mißstände und Kulturschäden sind durch Waldzerstörung in vielen Theilen Preußens herbeigeführt worden; das öffentliche Interesse fordert Schutz gegen solche Schäden; der Staat als Waldbesitzer allein ist außer Stande, ihn zu gewähren; es erübrigt daher nur, einen gemeinschädlichen Gebrauch des Privatwaldeigenthums durch Gesetz zu verbieten.

Wurde so in Uebereinstimmung mit früheren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses das Bedürfniß zum Erlaß eines Schutzwaldgesetzes allgemein zugegeben, so traten doch über Art und Maß der den Eigenthümern von Schutzwaldungen aufzuerlegenden Beschränkungen widersprechende Ansichten hervor.

Das Nähere hierüber wird weiter unten bei § 2 berichtet werden. Es folgte die Spezialdiskussion.

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Gegen die Bestimmung des Gesetzentwurfs, daß die über die Beaufsichtigung, Benutzung und Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinde-, Korporations-, Genossenschafts- und Institutenforsten jetzt bestehenden besonderen Vorschriften in Kraft bleiben sollen, wurden Einwendungen nicht erhoben.

Von einer Seite wurde beantragt, auch alle diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche zur Zeit über die Privatwaldungen bestehen, in Kraft zu erhalten. Hiergegen erklärten sich die Vertreter der Staatsregierung, indem sie ausführten, daß es dringend nothwendig erscheine, eben jene zahlreichen im Westen der Monarchie (meist nur formell) noch zu Recht bestehenden, das Privatwaldeigenthum generell und oft sehr weitgehend beschränkenden Vorschriften zu beseitigen, weil dieselben mit unseren heutigen Rechtsanschauungen absolut nicht mehr in Einklang stehen. Der Antrag wurde nicht weiter verfolgt.

Ein anderer Antrag betraf die Aufrechterhaltung älterer Vorschriften über die Bewirthschaftung der sogenannten Bondenholzungen in Schleswig-Holstein.

Diese, meist in kleineren Parzellen in der genannten Provinz zerstreut liegenden bäuerlichen Waldstücke bilden fast ein Drittel der gesammten Waldungen der Provinz, welche nur noch 74,800 Hektaren Wald hat (4 Prozent der Gesammtfläche). Der Staat besitzt in dieser Provinz 27,002 Hektaren, die Städte und Stiftungen besitzen 1,731 Hektaren, die größeren Gutsbesitzer 23,228 Hektaren, die kleineren Grundbesitzer 22,861 Hektaren. Ein großer Theil der bäuerlichen Waldungen besteht in sogenannten Bondenholzungen, welche den Bauernhöfen vom Staate zur Befriedigung des eigenen Holzbedarfes unter der Verpflichtung der Benutzung nach Art eines guten Hausvaters zugelegt worden sind. Ein freies Eigenthum an diesen Holzungen hat nie bestanden. Die Forstordnung vom 2. Juli 1784 und das landesherrliche Patent vom 15. Juni 1785 untersagen jede devastirende Benutzung und ordnen die Einschonung der Bondenholzungen gegen das Weidevieh an.

Bei der großen Waldarmuth von Schleswig-Holstein ist die Erhaltung dieser Waldstücke von bedeutendem allgemeinen Interesse. Eine von der Direction des landwirthschaftlichen Generalvereins der Provinz und von dem Vorstande des dortigen Haidekulturvereins ausgegangene Petition (II. 281) bittet, dem Gesetzentwurfe für die Provinz Schleswig-Holstein Gesetzeskraft nicht zu geben und die Materie für diese Provinz durch ein Spezialgesetz zu ordnen. Die genannten Vereine motiviren ihre Petition hauptsächlich dadurch, daß die Bondenholzungen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Zerstörung anheimfallen würden. Eine zweite, von einem Bondenholzbesitzer ausgegangene Petition (II. 966) verlangt das Gegentheil und führt aus, daß dies Gesetz den Bodenholzbesitzern sehr günstig sei, weil es die Beschränkung des freien Eigenthums, welche jetzt bestehe, beseitige. Die Vertreter der Provinz Schleswig-Holstein im Hause der Abgeordneten endlich sind der Ansicht, daß die Erhaltung der Bondenholzungen, deren rasche Zerstörung zu befürchten stehe, sobald den Besitzern die freie Disposition gegeben werde, von erheblichem Interesse für die Provinz sei.

Die Mehrheit der Kommission schloß sich dieser Ansicht an und es wurden somit die Bondenholzungen denjenigen Kategorien von Waldungen hinzugefügt, für welche die bestehenden besonderen Vorschriften in Kraft bleiben sollen.

§ 2. Derselbe enthält die Definition der Schutzwaldungen.

Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurden Bedenken gegen die Fassung der Regierungsvorlage erhoben, welche nicht klar genug erkennen lasse, daß es sich in Wahrheit hier lediglich um Beschränkungen des Privatwaldeigenthums aus Gründen des öffentlichen Wohles handle. Die Frage sei, ob man dem Grundeigenthum Beschränkungen unterlegen wolle im privaten oder öffentlichen Interesse. Wolle man das Erstere, so schaffe man ein neues Civilrecht und zwar in der Form eines Sonderrechtes, während man auf allen anderen Gebieten der Gesetzgebung bestrebt sei, gemeines Recht zu schaffen. Wolle man das letztere, so müsse dies in dem Gesetze unzweideutigen Ausdruck finden.

Ein Abänderungsantrag, welcher bezweckte, hinter den Worten „in erheblichem Grade ausgesetzt sind" die Worte einzufügen:

„und dadurch ein überwiegendes Landeskulturinteresse gefährdet wird",

wurde eingebracht.

Von anderer Seite wurde ein ähnlicher Antrag gestellt, welcher hinter „kann" einfügen wollte „im öffentlichen Interesse".

Regierungsseitig wurden diese Anträge mit aller Bestimmtheit bekämpft. § 2 enthalte diejenigen Fälle, in welchen der Schutz und die Pflege der Landeskultur zur Abwendung gemeiner Gefahr eine Beschränkung des Waldeigenthums fordere. Die Staatsregierung wolle den Zwang nur in solchen Fällen, wo das öffentliche Interesse wesentlich betheiligt sei; es gehe dies schon aus der Fassung des § 1 hervor, wo nur von landespolizeilichen Beschränkungen die Rede sei. Die Regierungsvorlage trete aus dem Kreise unserer Rechtsanschauungen in keiner Weise heraus. Hier, wie bei den Gemeinheitstheilungen, müsse im Allgemeinen vorausgesetzt werden, daß das öffentliche Interesse konkurrire, sobald Gefährdungen der Landeskultur durch Entwaldung herbeigeführt würden oder bevorständen (§ 22 G. Th. O. v. 1821).

Man könne bei Formulirung des § 2 nur einen doppelten Weg gehen; entweder müsse man ein allgemeines Prinzip aussprechen, welches die Erkennung derjenigen Fälle, in denen der Zwang gestattet sein solle, möglich mache oder man müsse diese Fälle so präzise als möglich im Einzelnen bezeichnen. Die Regierung habe den letzteren Weg gewählt, weil die in Frage kommende allgemeine Nomenklatur „öffentliches Interesse", „Landeskulturinteresse", „Bedürfniß der Landeskultur", „gemeine Gefahr" und dergleichen mehr, vieldeutig sei und faktisch mit allen diesen Ausdrücken sehr verschiedene Begriffe verbunden würden.

Wenn nun die einzelnen Fälle spezialisirt würden, in denen das öffentliche Interesse als betheiligt angenommen werde und daneben noch das allgemeine Prinzip zum Ausdruck gelange, so entstehe eine Doppelsinnigkeit, welche nur zur Unklarheit führen könne.

Die Anträge erlangten demnächst nicht die Stimmenmehrheit. —

Von anderer Seite wurde die Auffassung vertreten, daß es sich in den Fällen des § 2 um Eigenthumsbeschränkungen handele, welche nach den Grundsätzen des Enteignungsgesetzes zu beurtheilen seien. Man sei an die schon bestehenden Gesetze gebunden und dürfe hier nicht ein ganz neues Princip zur Wirkung bringen.

Antragsteller wollte den § 2 des Entwurfes durch zwei Paragraphen des folgenden Inhaltes ersetzt wissen:

§ 2. „Wenn durch die Zerstörung eines Waldes ein erheblicher und überwiegender Nachtheil für die Landeskultur oder für öffentliche Anlagen durch Versandung, durch Abschwemmung des Bodens, Bildung von Wasserstürzen, Ueberschüttung mit Erde und Steingeröll, durch Abbruch von Ufergrundstücken, endlich durch Ueberfluthung zu befürchten, so kann der Eigenthümer des Waldes in der Benutzung insoweit beschränkt werden, als es zur Verhütung jener Nachtheile erforderlich ist."

„Ebenso kann der Eigenthümer eines solchen Nachtheile bringenden Grundstücks, wenn es nicht mit Holz bestanden ist, genöthigt werden, zur Beseitigung oder Verhütung der obengedachten Nachtheile die Erziehung eines Waldes, sowie die Ausführung von sonstigen Schutzanlagen auf seinem Grundstücke sich gefallen zu lassen."

§ 3. „Die Entschädigung des Eigenthümers des Gefahr bringenden Grundstücks für die ihm aufzuerlegende Beschränkung wird nach den Grundsätzen

des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (§ 8—14) bestimmt."

Gegen diesen Antrag wurde seitens der Vertreter der Staatsregierung und von mehreren Mitgliedern der Kommission geltend gemacht, daß die Voraussetzungen des Enteignungsgesetzes in den Fällen des § 2 fehlten und daß man mit Annahme dieser Abänderung das ganze Gefüge dieses Gesetzentwurfes durchbreche. Dieser letztere wolle nichts weiter, als eine gemeinschädliche Benutzung des Waldeigenthums verhindern. Es solle nicht eine fruchtbringende, im allgemeinen Interesse wünschenswerthe oder nothwendige Anlage geschaffen, es solle Niemandem durch Beschränkung des Eigenthums Vortheil zugewendet, sondern lediglich Schaden verhütet werden. Um eine Enteignung handle es sich überall nicht; der Privatwaldbesitzer bleibe nach wie vor Eigenthümer seiner Grundstücke, die er, soweit dies ohne Gefährdung benachbarter Grundstücke möglich sei, frei benutzen dürfe. Die Grundsätze des Enteignungsgesetzes seien darum nicht anwendbar. Der Antrag wurde bei der Abstimmung mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt.

Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde die Streichung der Alinea c. und d. der Vorlage beantragt. Es sei — so wurde ausgeführt — kaum möglich zu bestimmen, welchen Einfluß überhaupt die Bewaldung der Quellgebiete auf den Wasserreichthum der Flüsse übe; man dürfe sogenannten wissenschaftlichen Untersuchungen nicht unbedingtes Vertrauen schenken. Noch weniger sei zu ermitteln, wer in den Fällen der Alinea c. und d. den Vortheil von der Schutzanlage habe. Der Zwang, welcher sich gegen die Waldungen an den Flußufern und in den Flußthälern richte, werde in vielen Fällen ein unerhört harter sein, weil gerade diese Waldungen vielfach auf sehr fruchtbarem Boden stockten. Der Schutz, welchen die Wälder exponirten Ortslagen gegen rauhe und aushagernde Winde gewähren, sei weder nachweisbar, noch könne sein Wirkungsgebiet begrenzt werden; kein Techniker werde im Stande sein anzugeben, wie weit die behauptete Wirkung sich erstrecke. Man verliere sich, wenn diese beiden Sätze beibehalten würden, in einem Meere von Willkür und Unsicherheit und schaffe für die Spruchbehörden (Kreisausschüsse) eine Reihe unslösbarer Aufgaben.

Dieser Auffassung wurde von anderen Mitgliedern der Kommission lebhaft widersprochen. Um die Bedeutung dieser beiden Kategorien von Schäden durch Entwaldung klarzustellen, wurde auf den sinkenden Wasserstand unserer Ströme, auf vorgenommene Quellenmessungen, auf Hannover, Schleswig-Holstein, den Westerwald, die Eifel hingewiesen. Die technischen Schwierigkeiten wurden überschätzt; es sei zugegeben, daß solche in einzelnen Fällen vorhanden sein könnten; diese Fälle würden aber die Ausnahme bilden.

Nach eingehender technischer Erläuterung der Wirkung, welche geschlossene Holzbestände auf stark bewegte Luftströme üben, wurde darauf hingewiesen, daß in den Fällen der Alinea c. und d. der Antrag meist von der Landespolizeibehörde ausgehen und daß diese die Mittel haben werde, die Sachlage sorgfältig zu prüfen. Gegen leichtsinnige Anträge in dieser Richtung schütze die Bestimmung über die Kostenzahlung durch die Antragsteller im Falle der Ablehnung des Antrags. Streiche man Alinea c. und d., so entziehe man dem Gesetze den größten Theil seiner Wirkung.

Bei dieser Gelegenheit wurde unter Zustimmung der Regierungskommissare konstatirt, daß die Bestimmungen bei c. und d. des § 2 in erster Linie die Erhaltung schon bestehender Schutzwaldungen ins Auge fassen.

Die Kommission entschied sich mit großer Majorität für die Beibehaltung des Absatzes c. des Regierungsentwurfs (c. und d. des Kommissionsentwurfs) mit einer Stimme Majorität für die Beibehaltung des Absatzes d. des Regierungsentwurfs (e. des Kommissionsentwurfs).

Neben diesen principiellen Abänderungsvorschlägen wurden eine größere Zahl deklarativer oder redaktioneller Abänderungsanträge eingebracht.

Zu Alinea a. wurde vorgeschlagen, die Sandländereien speciell als solche zu bezeichnen, welche zum Flüchtigwerden geneigt seien, und es erlangte dieser Antrag bei der ersten Lesung die Majorität, wurde jedoch in zweiter Lesung abgelehnt, weil ein solcher Zusatz als überflüssig erkannt wurde.

Bei Berathung des Alinea b. wurde darauf hingewiesen, daß Fälle denkbar, seien, in welchen durch die Zerstörung eines Waldes an steilen Gehängen und Böschungen ein starkes Nachrutschen darüber liegender Erdmassen und die Zerstörung von höher liegenden Wegedämmen oder Schüttungen eintreten könne. Die Majorität der Kommission stimmte einem auf Grund dieser Erwägungen eingebrachten Abänderungsantrage hinter „Ueberfluthung" zu setzen: „ingleichen etwa oberhalb gelegene Grundstücke, öffentliche Anlagen oder Gebäude der Gefahr des Nachrutschens" bei.

Alinea c. der Regierungsvorlage stellt zwei Kategorien von Schäden durch Waldzerstörung zusammen, welche, verschiedenen Ursachen entspringend, wenig Gemeinsames haben: Starke Veränderungen des Wasserstandes und Uferbeschädigungen beziehungsweise Eisgangschäden. Einem Antrage, diese beiden Kategorieen in zwei Absätzen c. und d. zu präzisiren, wurde von keiner Seite widersprochen. Demnächst wurde der neue Absatz d. an die Stelle des Absatzes c. gesetzt.

Weiter wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Gefahr, welche durch die Entwaldung der Quellgebiete herbeigeführt werde, nicht allein in einer starken Verminderung, sondern auch in plötzlichem, periodisch eintretendem Anschwellen und Austreten der Wassermassen bestehe. Es müsse dies in dem Gesetze besonderen Ausdruck finden. Auch entspreche es der Absicht des Gesetzes, nur dann den Zwang zu gestatten, wenn eine starke Verminderung des Wasserstandes eintrete oder zu erwarten sei. Die Kommission nahm die beantragten Zusätze in erster Berathung an, beschloß jedoch in zweiter Berathung eine veränderte Formulirung des nunmehrigen Absatzes d., welche von der Gefahr des raschen Austretens absieht und die offenbar bedeutendste Gefahr der Verminderung des Wasserstandes allein in das Auge faßt.

Zu Alinea c. des Kommissionsentwurfes wurde vorgeschlagen, an die Stelle des „u. s. w." der Regierungsvorlage (Alinea c. letzte Zeile) zu setzen: „oder landwirthschaftlich benutzten Grundstücke", weil es nicht zweckmäßig erscheine, durch Gesetz neben präzise bezeichneten Fällen noch unbestimmte Fälle analoger Natur zuzulassen.

Die Mehrheit der Kommission stimmte dem zwar Anfangs zu, überzeugte sich aber später, daß es zu weit gehe, wenn man diese Fassung beibehalte und beschloß in zweiter Berathung die jetzige Formulirung des Entwurfs.

Bei Berathung des Alinea d. des Regierungsentwurfes (Alinea e. des Kommissionsentwurfes) wurde beantragt, statt „in den Freilagen" zu setzen „in hohen

Freilagen" und statt „der Winde": „kalter und heftiger Winde"; der erstere Antrag fand jedoch nicht die Mehrheit, der letztere wurde nicht weiter verfolgt.

Die Frage, ob der Zwang in allen Fällen und auch dann zulässig sein solle, wenn der Nachtheil, welcher aus der Eigenthumsbeschränkung erwachse, größer sei, als der abzuwendende Schaden, wurde eingehend erörtert und verneint. Ein dies ausdrückender Zusatz wurde vorgeschlagen, regierungsseitig für prinzipiell richtig, wenn auch vielleicht nicht nothwendig erklärt und von der Kommission mit Stimmenmehrheit angenommen.

Gegen die Fassung des letzten Alinea des § 2 des Regierungsentwurfes wurde angeführt, daß der Satz: „Hierbei sind die beiderseitigen Interessen möglichst zu vereinigen" überflüssig sei. Dem wurde von keiner Seite widersprochen, und demgemäß beschloß die Kommission, diesen Satz zu streichen.

§ 2 in der Fassung des Kommissionsentwurfes wurde endlich mit Stimmenmehrheit angenommen.

Antragsbefugniß.

§ 3. Von einem Mitgliede der Kommission wurde der immerhin denkbare Fall zur Sprache gebracht, daß die Landespolizeibehörde den Antrag stelle, während sämmtliche Privatinteressenten demselben widersprechen. Ob auch in diesem Falle der Antrag statthaft sein solle, sei doch zweifelhaft. Ein Antrag wurde jedoch nicht gestellt und § 3 ohne weitere Debatte einstimmig angenommen.

Entschädigung.

§ 4. Die Frage der Entschädigung gab zu widersprechenden Meinungsäußerungen Anlaß. Die Diskussion gipfelte in der Frage, ob volle Entschädigung im Sinne des Expropriationsgesetzes oder nur eine solche für die eintretende Einbuße an dem bisher bezogenen Reinertrage zu gewähren, daß heißt, ob für den entzogenen Gewinn und den unmittelbaren Schaden oder nur für letzteren entschädigt werden solle.

Von einem Vertreter der ersteren Ansicht wurde als Beispiel der Fall angeführt, daß ein auf Weizenboden in einem Flußthale stockender Wald auf Grund des § 2 Alinea d zum Schutzwald erklärt und zwangsweise in forstwirthschaftlicher Benutzung erhalten werde, während der Besitzer sonst durch Rodung der Fläche und landwirthschaftliche Benutzung eine weit höhere Bodenrente erzielen könne. Hier werde er nach der Intention der Regierungsvorlage eine geringe oder gar keine Entschädigung erhalten, während er einen bedeutenden Verlust erleide.

Von der anderen Seite wurde hervorgehoben, daß es sich in den allermeisten Fällen um absoluten Waldboden, das heißt um solchen Boden handele, der nur bei waldwirthschaftlicher Benutzung nachhaltig den höchsten Ertrag gewähre, daß also meist die Unterscheidung von unmittelbarem Schaden und entgangenem Gewinn gegenstandslos sei. Dabei sei es sehr bedenklich, dem nachlässigen Wirthe, der durch Mißhandlung seine Grundstücke soweit herabgebracht habe, daß aus ihrer Beschaffenheit Gefahren für die Nachbargrundstücke erwüchsen, ein Recht des Entschädigungsanspruches auf Grund irgend einer imaginären künftigen Nutzung zu verleihen. Es würden dadurch unberechtigte Prätensionen wachgerufen; auch sei die Berechnung des entgehenden Gewinnes in vielen Fällen überaus schwierig und unsicher.

Die Vertreter der Königlichen Staatsregierung blieben bei der Auffassung der Regierungsvorlage stehen; die Kommission jedoch nahm mit großer Majorität das Prinzip der vollen Entschädigung an.

Es wurde ferner zur Sprache gebracht, ob man nicht dem Eigenthümer des gefahrbringenden Grundstücks ausdrücklich das Recht wahren müsse, die Schutzanlagen selbst und auf eigene Kosten auszuführen, sofern er sich nur verpflichte, sich der durch das Gesetz angeordneten Aufsicht zu unterwerfen. Dies scheine der Wortlaut des Entwurfes auszuschließen.

Die Kommission nahm einen dem entsprechenden Satz an, beschloß auch, bei Bezeichnung derjenigen Personen, welche sich Einschränkungen gefallen lassen müssen, etwas mehr zu spezialisiren, als dies der Entwurf thut und nahm hierauf den § 4 in der so veränderten Fassung an.

§ 5. Verpflichtung zur Tragung der Kosten und zur Leistung der Entschädigung.

In Bezug auf die sehr wichtige Frage der Kostentragung und Entschädigungsleistung traten in der Kommission sehr widersprechende Ansichten hervor. Der Regierungsentwurf geht von der Auffassung aus, daß die Schutzanlagen in erster Linie den gefährdeten Grundstücken, von denen Schaden abgewendet werden soll, zum Vortheil gereichen und will also von den Eigenthümern dieser Grundstücke Kosten und Entschädigung getragen wissen. Dabei soll jedoch der Eigenthümer des gefahrbringenden Grundstückes nicht etwa einen Vortheil beziehen, den er ohne die Schutzanlage nicht bezogen haben würde, ohne auch zu den Kosten nach Verhältniß dieses Vortheils herangezogen zu werden.

Werden auf diese Weise Kosten und Entschädigung nicht gedeckt, so sollen die Antragsteller vor die Alternative gestellt werden, ob sie den verbleibenden Rest dieser Beträge decken oder von dem Antrage zurücktreten wollen. Letzteren Falles unterbleibt die Herstellung der Schutzanlagen.

Es erhellt, daß die Grundsätze der Regierungsvorlage nur so lange zutreffend sind, als der weitere Grundsatz festgehalten wird, daß in den Eigenthumsverhältnissen durch die in Rede stehende Regelung Veränderungen nicht eintreten. Ist das Letztere der Fall, erwerben namentlich die Eigenthümer der gefährdeten Grundstücke durch die Tragung der Kosten und der Entschädigung das Eigenthum der Schutzanlagen, so kann folgerichtig von einer Heranziehung des Eigenthümes des gefahrbringenden Grundstücks oder der Antragsteller nicht wohl die Rede sein.

Von dem Prinzip der Enteignung ging ein Antrag aus, der von einem Mitgliede der Kommission eingebracht wurde nnd folgende Fassung der bezüglichen Paragraphen wollte:

„§ 5. Im Falle des § 2 (§ 2 Alinea a. und b. der Kommissionsvorlage) werden die Entschädigung (§ 4), sowie die Kosten der Anlegung der Schutzanlagen und deren Unterhaltung von den Eigenthümern derjenigen Grundstücke und öffentlichen Anlagen aufgebracht, welchen ein Vortheil aus der Schutzanlage erwächst und zwar nach Verhältniß dieses Vortheils.

In demselben Verhältnisse werden sie gemeinschaftliche Eigenthümer der neuen Anlagen und nehmen an den Nutzungen derselben Theil. Der Eigenthümer des Grundstückes, auf welchem die Schutzanlagen ausgeführt werden, kann wider seinen Willen nur in so weit zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung derselben herangezogen werden, als ihm auch ohne sein Zuthun daraus Vortheile erwachsen."

„§ 6. Wenn die Majorität der bei einer Schutzanlage nach § 5 betheiligten Eigenthümer, nach dem Werthe ihres Besitzes berechnet, sich mit

der Beschränkung, Herstellung oder Erhaltung einer solchen Anlage einverstanden erklärt, so muß sich die Minorität der betheiligten Eigenthümer unterwerfen.

Ist eine solche Majorität nicht vorhanden, so kann die Minorität weder zu einem Beitrage zu der Entschädigung, noch zu einem Beitrage zu den Kosten der Schutzanlagen genöthigt werden. Der Werth des betheiligten Grundeigenthums wird nach dem Katastralreinertrag und, wenn ein solcher nicht vorhanden, nach sachverständiger Schätzung bemessen."

„§ 7. In dem Falle des § 3 (§ 2 Alinea c. d. e. der Kommissionsvorlage) müssen die Entschädigung, sowie die Kosten der neuen Anlage und deren Unterhaltung lediglich von dem Antragsteller aufgebracht werden. Derselbe wird Eigenthümer dieser Anlage. Wegen Heranziehung des Eigenthümers hierzu bewendet es bei der Bestimmung des § 5."

Dieser Antrag, auf dem Prinzip der Enteignung fußend, gewann in der Kommission nur eine geringe Minorität, während die große Mehrheit der Kommissionsmitglieder aus schon oben entwickelten Gründen das Enteignungsprinzip selbst und damit auch die obigen Anträge für dieses Gesetz nicht als anwendbar erachtete.

Daß betreffs der Beiträge zu den Kosten und der Entschädigung ein faktischer Unterschied zwischen den Fällen Alinea a. b. und c. und denen Alinea d. und e. des § 2 bestehe, daß es namentlich in den ersteren Fällen sich um Verhältnisse streng örtlicher Natur handele, welche eine ziemlich sichere technische Beurtheilung der Wirkung, welche die einzelnen Schutzanlagen auf die gefährdeten Grundstücke üben, gestatten, während in den durch Alinea d. und e. bezeichneten Fällen diese Beurtheilung oft sehr schwierig sein werde, wurde sodann von mehreren Kommissionsmitgliedern ausgeführt und ziemlich allgemein anerkannt.

Da nun der Regierungsentwurf die Beitragspflicht zu Kosten und Entschädigung in erster Linie nach dem Vortheile bemessen wissen will, der den gefährdeten Grundstücken durch die Schutzanlagen erwächst und zwar nach einem durch abgewendeten Schaden erlangten Vortheil, — ein Prinzip, bei dem die Mehrheit der Kommission stehen bleiben zu müssen glaubte — so ergiebt sich als nothwendige Voraussetzung, daß es möglich sein muß, jenen Vortheil technisch genau zu bemessen. Hierzu ist es unumgänglich, das Wirkungsgebiet der schädigenden Naturkräfte, welche durch die Schutzanlagen gebannt werden sollen, räumlich festzustellen. Gelingt dies nicht, so fehlt die faktische Grundlage, auf welcher die Vertheilung der aus der ganzen Regelung sich ergebenden Lasten in gerechter Weise erfolgen kann.

Es darf nun nicht verkannt werden, daß jene Grundlage in den Fällen bei a. b. und c. des § 2 immer mit ausreichender Genauigkeit zu beschaffen sein wird, nicht aber in allen Fällen der bei d. und e. bezeichneten Art.

Wo es sich um die Erhaltung des Wasserstandes der Flüsse und die Abwendung von Ueberfluthungen durch die Erhaltung der Schutzwaldungen in den Ursprungsgebieten unserer Ströme und ihrer Zuflüsse handelt, wird von allen unterhalb dieser Gebiete gelegenen Thalgeländen ein mittelbarer oder unmittelbarer Schaden abgewendet.

Wo die Walderhaltung erzwungen wird, um sehr exponirten Oertlichkeiten Schutz gegen heftige, kulturschädigende Luftströmungen zu gewähren, da ist die

räumliche Abgrenzung des zu schützenden Gebietes oft eine unlösbare technische Aufgabe.

Könnte jedoch selbst in diesen Fällen die technische Aufgabe mit ausreichender Genauigkeit gelöst werden, so würde ihre Bewältigung immerhin zu sehr umfassenden, kostspieligen Vorarbeiten und Untersuchungen Anlaß geben, das Verfahren in unangemessener Weise in die Breite treiben und dadurch die Wirkung des Gesetzes in solchen, für die Landeskultur hochwichtigen Fällen bedeutend abschwächen.

Das dringendste Interesse, daß in diesen Fällen der Landeskultur Schutz zu Theil werde, haben offenbar die zur Kulturpflege berufenen größeren Korporationen, die Kreise, Provinzen, der Staat. Wo es sich um die bei d. und e. bezeichneten Schäden handelt, konkurrirt das öffentliche Interesse in eminenter Weise. Es darf deshalb mit Sicherheit erwartet werden, daß hier als Antragsteller in den allermeisten Fällen jene Korporationen, vor Allen die Landespolizeibehörden auftreten werden. Sie werden in erster Linie fähig sein, alle einschläglichen Verhältnisse zu überblicken und zu beherrschen, sie werden die Mittel besitzen, die Schutzanlagen rasch und vollständig herzustellen und die Abwendung des Schadens, der sonst tief in die gesammtwirthschaftlichen Verhältnisse eines größeren Gebietes eingreifen würde, wird ihnen mittelbar die aufgewendeten Ausgaben ersetzen.

Ohne zu verkennen, daß das Prinzip der Gesetzesvorlage bei einer Trennung der Fälle Alinea a., b. und c. von den in Alinea d. und e. bezeichneten in Bezug auf die Verpflichtung zur Tragung der Lasten nicht streng gewahrt werde, entschied sich doch die große Mehrheit der Kommission auf Grund der vorstehend kurz dargestellten Erwägungen, und aus praktischen Gründen dafür, diese Scheidung vorzunehmen und den in dieser Richtung gestellten Anträgen zuzustimmen.

Seitens der Vertreter der Königlichen Staatsregierung wurden zwar gegen diese Abänderung keine erheblichen Bedenken erhoben, aber auch keine zustimmenden Erklärungen abgegeben.

Von einigen Mitgliedern der Kommission wurde die Frage angeregt, was geschehen solle, wenn der Eigenthümer eines gefahrbringenden Grundstückes, um sich den ihm drohenden Beschränkungen und Lasten zu entziehen, es vorziehe, das Eigenthum an dem betreffenden Grundstücke gegen Entschädigung dahin zu geben. Die Mehrheit der Kommission war in erster Lesung der Ansicht, daß der Eigenthümer des gefahrbringenden Grundstückes in diesem Falle die gesetzliche Befugniß haben müsse, zu verlangen, daß der Antragsteller das Eigenthum des gefahrbringenden Grundstückes erwirbt. Es wurde zwar dagegen eingewendet, daß man auf diese Weise eine Prämie auf die Devastation des Bodens setze und daß mancher unordentliche Wirth seinen armen Sandboden sehr bald zum Flüchtigwerden bringen und dann die Eigenthümer der gefährdeten Grundstücke zwingen werde, ihm sein fast werthloses Grundstück noch abzukaufen. In zweiter Lesung erlangten diese Bedenken Anerkennung in der Kommission und es wurde ein diesbezüglicher, in erster Lesung angenommener Antrag abgelehnt.

Verschiedenartige Bedenken erregte der Ausdruck „Vortheile". Bei der besonderen Natur der hier in Frage kommenden Anlagen, welche meist in Aufforstungen bestehen werden, war es mehreren Mitgliedern der Kommission sehr zweifelhaft, ob der Ausdruck „Vortheile" klar genug werde erkennen lassen, um was es sich hier eigentlich handele. Daß in den meisten Fällen durch die Schutzanlagen der gemeine Werth der Grundstücke erhöht werde, sei zwar nicht zu be-

zweifeln; allein diese Wertherhöhung werde doch unter Umständen schwer nachweisbar sein, weil sie nur selten in einem sofort eintretenden höheren Ertrag Ausdruck finden könne.

Wenn z. B. eine Flugsandfläche aufgeforstet werde, so sei der Ertrag erst sehr spät zu erwarten, wenn ein solcher in nennenswerthem Maße überhaupt eintrete; ein Vortheil aber erwachse dem Eigenthümer schon jetzt durch den Holzzuwachs und die allmählich eintretende Befestigung des Bodens, wenn auch der erstere zur Zeit einen Kaufwerth nicht besitze und die Abschätzung des letzteren Vortheils schwierig sei. Es frage sich, wenn der Vortheil als vorhanden angenommen werden solle, in dem Augenblicke der Werthserhöhung des Grundstückes oder in dem Augenblicke des vermehrten Ertrages.

Von einer Seite wurde vorgeschlagen, zu sagen „sofort nachweisbarer Vortheil"; von einer anderen, das Wort „Vortheil" durch Mehrwerth zu ersetzen. Letztere Fassung wurde von der Mehrheit der Kommission angenommen.

Von allen Interessenten übernimmt nach der Intention des Gesetzes der Antragsteller die weitestgehenden Verpflichtungen; denn er muß für die Gesammtsumme der durch die den übrigen Interessenten aufzuerlegenden Beiträge nicht aufkommenden Kosten der Schutzanlagen eintreten. Es schien deshalb redaktionell richtig, bei Aufführung der zur Leistung der Entschädigung und Kostenbeiträge verpflichteten Personen in erster Linie den Antragsteller aufzuführen; hieraus ergab sich die nunmehrige Gruppirung der einzelnen Absätze des § 5.

Daß eine freie Vereinbarung aller Interessenten über die Vertheilung der erwachsenden Lasten zulässig sein müsse, darüber waren alle Kommissionsmitglieder mit den Vertretern der Königlichen Staatsregierung einig. Die Kommission beschloß, eine entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, obwohl von einer Seite darauf hingewiesen wurde, daß dieselbe überflüssig erscheine, weil es selbstverständlich sei, daß freie Vereinbarung zulässig sein müsse. Noch wurde das Alinea 4 der Regierungsvorlage, welches von der Zurücknahme des Antrages handelt, als besonderer § 5a angefügt, worüber weiter unten das Nähere berichtet werden wird.

Endlich entspann sich eine lebhafte Diskussion darüber, wie die Beitreibung der Beiträge sichergestellt werden solle. Es wurde hervorgehoben, daß die Regierungsvorlage in dieser Beziehung eine Lücke enthalte. Die Kommission beschloß, in einem besonderen Absatze, der in erster Lesung dem § 5 zugefügt, in zweiter jedoch in etwas veränderter Form dem § 16a eingefügt wurde, auszusprechen, daß die Beiträge auf den verpflichteten Grundstücken ruhen und den öffentlichen gemeinen Lasten gleichgeachtet werden sollen. Die Vertreter der Königlichen Staatsregierung stimmten diesem Zusatze bei.

§ 5a. Die Frage, in welchen Stadien des Verfahrens und unter welchen Bedingungen der Antragsteller befugt sein solle, von dem Antrage zurückzutreten, sowie die fernere Frage, ob es gestattet sein soll, daß ein anderer, nach § 3 zur Stellung des Antrages Berechtigter in das Verfahren als Antragsteller eintritt, wenn der erste Antragsteller zurücktritt, beschäftigte die Kommission längere Zeit.

Daß der Antragsteller seinen Antrag nur unter Zahlung der bis dahin erwachsenen Kosten des Verfahrens zurückziehen dürfe, wie dies in § 18 vorgeschrieben, wurde allgemein als nothwendig anerkannt. Zugleich wurde es im Hinblick auf § 18 für unnöthig gehalten, dies im § 5a auszusprechen.

Ist der Antragsteller zugleich Eigenthümer eines der gefährdeten Grundstücke, so kann der Fall leicht vorkommen, daß er nur in dieser letzteren Eigenschaft, nicht aber als Antragsteller zu der Entschädigung und den Kosten der Anlage beizutragen hat. In diesem Falle, so wurde von mehreren Kommissionsmitgliedern ausgeführt, sei kein Grund vorhanden, den Antragsteller mit der besonderen Befugniß auszustatten, den Antrag zurückzuziehen, da diese Befugniß nur begründet werden könne durch die besonderen Verpflichtungen des Antragstellers in dieser seiner Eigenschaft.

Die Kommission beschloß, diesen Erwägungen Folge gebend, in den Fällen bei a., b. und c. des § 2 die Befugniß des Antragstellers, den Antrag zurückzuziehen, in der angegebenen Richtung zu beschränken.

Eine weitere Beschränkung dieser Befugniß erschien da nothwendig, wo die Zurücknahme des Antrags durch Vereinbarung oder Entscheidung ausgeschlossen ist, das heißt nach abgeschlossener Vereinbarung der Interessenten, wenn dieselbe dem öffentlichen Interesse nicht entgegensteht und nach rechtskräftiger Feststellung des Regulativs. Auch diese Beschränkung wurde in den § 5a aufgenommen.

Gegen den Eintritt eines neuen Antragstellers in das eingeleitete Verfahren wurden vielfache Bedenken laut.

Der Regierungsentwurf hatte eine Frist, binnen welcher der zurückgezogene Antrag mit der Wirkung, daß das erste Verfahren wieder aufzunehmen sei, wieder aufgenommen werden kann, nicht bestimmt. Eine solche Fristbestimmung erschien jedoch ganz unerläßlich. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Besitz- und Kulturverhältnisse, die Beschaffenheit der Grundstücke 2c. oft raschem Wechsel unterworfen seien und daß man deshalb doch unmöglich gestatten könne, daß der Antrag zu einer beliebigen Zeit nach der Zurücknahme des ersten Antrages mit der Wirkung wieder aufgenommen werden könne, daß die Bedürfnißfrage als entschieden angesehen und das erste Regulativ, welches vielleicht nicht entfernt mehr passend sei, dem weiteren Verfahren zu Grunde gelegt werde.

Ueberhaupt sei auf das Eintreten eines zweiten Antragstellers nur geringer Werth zu legen. Werde in Bezug auf dieselben Grundstücke und dieselbe Gefährdung ein neuer Antrag gestellt, so werde das Waldschutzgericht ein neues Verfahren einzuleiten und in jedem einzelnen Falle frei zu ermessen haben, in wie weit die früher gewonnenen Grundlagen noch jetzt etwa brauchbar und wieder zu verwenden seien. Es wurde unter Zustimmung der Herren Vertreter der Königlichen Staatsregierung die Streichung des letzten Satzes (Alinea 4 § 5 Regierungsvorlage) in § 5a beschlossen.

§ 6. Es wurde angeregt, ob nicht ein Mißbrauch zu fürchten sei, wenn die Kostenbeiträge durch Naturalleistungen prästirt würden. Man könne sich den Fall konstruiren, daß kleine Besitzer, welche zu diesem Zwecke einen zum Schutzwald erklärten Theil eines größeren Waldkomplexes wiederholt aufzusuchen hätten, die Gänge durch den letzteren zu unbefugten Handlungen benutzten. Dem gegenüber wurde jedoch auf den Schlußsatz des § 6 hingewiesen, der es ja dem Befinden des Waldschutzgerichtes anheimstelle, ob die Naturalleistung zuzulassen sei oder nicht. Das angeregte Bedenken wurde nicht weiter verfolgt, dagegen gewann in zweiter Lesung die Anschauung, daß der ganze Paragraph überflüssig sei, weil die freie Vereinbarung über den Modus der Kostenaufbringung ja ausdrücklich in § 5 zugelassen sei, die Mehrheit. Die Abstimmung über § 6 ergab Stimmengleichheit und damit den Wegfall des Paragraphen.

§ 7—16. Die §§ 7—16 treffen Bestimmung über die Spruchbehörden und das Verfahren vor denselben.

Gegen die Regierungsvorlage wurden in doppelter Richtung prinzipielle Bedenken laut; einmal in Betreff der Ueberweisung der erstinstanzlichen Entscheidung an den als Waldschutzgericht fungirenden Kreisausschuß; sodann gegen die Hereinziehung des Verwaltungsstreitverfahrens überhaupt in ein jetzt, also vor gesetzlicher Regelung des letzteren selbst, zu erlassendes Gesetz. In ersterer Beziehung wurde geltend gemacht, daß es bedenklich scheine, den Kreisausschuß, eine noch wenig eingelebte Institution, der es oft genug an den geeigneten Kräften, ebenso zunächst an einer den ganzen Geschäftsgang festigenden Tradition fehlen werde, mit sehr wichtigen, bisweilen recht schwierigen, tief in das Eigenthum eingreifenden Entscheidungen zu betrauen. Es sei zu fürchten, daß manche Fälle schwieriger Art von dem Waldschutzgericht überhaupt nicht bewältigt werden würden. Es werde an sachverständigen Kommissarien fehlen; in dieser Beziehung müsse doch zunächst auf die Königlichen Oberförster gerechnet werden; ob dieselben aber geneigt und in der Lage sein würden, derartige Arbeiten zu übernehmen, sei zweifelhaft. Es erscheine bedenklich, den Kreisausschuß in die Lage zu bringen, daß er derartige Regelungen überhaupt nicht zu einem angemessenen Abschluß führe, weil dies sein Ansehen schmälern müsse.

Von einer Seite wurde vorgeschlagen, die Entscheidung über die Bedürfnißfrage dem Waldschutzgerichte zu überlassen, in Bezug auf Kosten und Entschädigung, aber dieser Behörde nur eine interimistische Entscheidungsbefugniß einzuräumen, die definitive Entscheiduug aber in die Hand der Auseinandersetzungsbehörden zu legen; von einer auderen, auch die erstinstanzliche Entscheidung den Bezirksverwaltungsgerichten oder besonderen, aus diesen hervorgehenden Spruchbehörden zu übertragen; von einer dritten endlich, die Entscheidung über Kosten und Entschädigung auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Dem gegenüber wurde jedoch von anderer Seite hervorgehoben, daß es sich um Verwaltungsstreitsachen handele und nicht abzusehen sei, warum die einmal geschaffenen oder noch zu errichtenden Verwaltungsgerichte nicht mit diesen Dingen betraut werden sollten. Habe man einmal Organe der Selbstverwaltung mit richterlichen Funktionen geschaffen, so dürfe man nicht schon jetzt ihnen mit solchem Mißtrauen entgegentreten. Hierdurch werde das Ansehen derselben geschmälert und ihre Stellung im öffentlichen Leben gefährdet. Es werde sich, dies sei mit Sicherheit anzunehmen und schon jetzt erkennbar, eine Fülle tüchtiger Kraft in den Kreisausschüssen entwickeln. Man übertrage ihnen Entscheidungen auf anderen Gebieten, die von gleicher Erheblichkeit seien; warum diese nicht, sei nicht abzusehen.

Betreffs der Gewinnung sachverständiger Gutachter wurde von dem Vertreter des Herrn Finanzministers darauf aufmerksam gemacht, daß die Königlichen Oberförster angewiesen seien, derartigen Requisitionen Folge zu geben. Mit Sicherheit sei zu erwarten, daß das Interesse dieser Beamten an der Sache selbst eine rasche und befriedigende Erledigung der ihnen zufallenden Geschäfte bewirken werde. Die Königliche Staatsregierung hege in dieser Beziehung keine Bedenken. Wo Königliche Oberförster nicht in der Nähe wohnten, würden Gemeindeoberförster oder gebildete Privatforstverwalter verwendbar sein.

Für die Heranziehung der Auseinandersetzungsbehörden erhob sich in der Kommission keine Stimme. Es wurde angeführt, daß man im Lande diese Behörden

zur Erledigung solcher Geschäfte wegen des schwerfälligen Verfahrens und der unverhältnißmäßigen Kosten nicht für geeignet erachte.

Auch für die theilweise Verweisung des Verfahrens an die ordentlichen Gerichte war keine Sympathie in der Kommission. Man dürfe das Verfahren nicht in zwei Theile mit verschiedenem Forum spalten; es sei Tendenz unserer ganzen Gesetzgebung, die Gerichte mehr und mehr auf das Gebiet der reinen Rechtsprechung zu verweisen. Die Entscheidung darüber, ob ein Bedürfniß für die Begründung eines Schutzwaldes in concreto vorliege und welche Eigenthumsbeschränkungen zu diesem Zwecke aufzuerlegen seien, könne nicht getrennt werden von der Entscheidung über Entschädigung und Kosten der Schutzanlagen. Man müsse beide den Verwaltungsgerichten überlassen.

Ein Antrag, die Berathung der §§ 7—16 inklusive auszusetzen, bis das Gesetz über die Verwaltungsgerichte im Hause durchberathen sei, wurde abgelehnt. Die genannten Paragraphen fanden demnächst fast unveränderte Annahme.

Bei Berathung des § 12 war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß die Frist von 14 Tagen zu kurz sei. Im Einverständniß mit den Regierungskommissarien wurde dieselbe auf 4 Wochen bemessen. Von einer Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, daß der Kommissar gar nicht in der Lage sei, die Offenlegung des Gutachtens und Regulativs selbst zu bewirken. Er könne nur die betreffende Gemeindebehörde beauftragen, dies zu thun; er könne also die von ihm ausgehende Benachrichtigung der Interessenten auch nur dieser seiner Anordnung folgen lassen. Es wurde beschlossen das Wort „geschehen“ durch „angeordnet“ zu ersetzen und dadurch einen treffenderen Ausdruck zu gewinnen.

Von anderer Seite wurde eine Umstellung der einzelnen Sätze des § 12 beantragt. Zugleich wurde darauf hingewiesen, daß es wünschenswerth sei, den Kommissar durch Gesetz anzuweisen, vor allen Dingen in dem Termine eine die allseitigen Interessen wahrende Vereinbarung der Betheiligten oder wenigstens ein Abkommen darüber zu Stande zu bringen, in welcher Weise für den Fall, daß das Waldschutzgericht den Antrag für begründet erachten sollte, Entschädigung und Kosten aufzubringen seien.

Die Regierungskommissare und mehrere Mitglieder der Kommission hielten einen dem letzteren Antrage entsprechenden Zusatz zu § 12 für überflüssig, weil diese Bestimmung instruktionell sei und es sich ganz von selbst verstehe, daß der Kommissar sich bemühe, eine freie Vereinbarung herbeizuführen. Der Antrag wurde nicht weiter verfolgt. —

Zu sehr umfassenden Debatten gaben demnächst diejenigen Fragen Anlaß, welche sich auf die rechtliche Natur der von den Eigenthümern der gefahrbringenden und der gefährdeten Grundstücke zu leistenden Beiträge, die Einziehbarkeit derselben, die Eintragung der Eigenthumsbeschränkungen und Beitragsverpflichtungen im Grundbuche bezogen.

Man war in der Kommission darüber einig und die Regierungskommissarien stimmten dem zu, daß in allen diesen Beziehungen der Gesetzentwurf einer Ergänzung bedürfe. Es wurde beschlossen, die genannte Materie in einem § 16a zu regeln.

Man war allerseits darüber einig, daß die Beitragspflicht, welche den Eigenthümern der gefahrbringenden und gefährdeten Grundstücke durch das Regulativ auferlegt werde, dinglicher Art sei und den öffentlichen gemeinen Lasten gleichgeachtet werden müsse; daß ferner bei Parzellirungen — was eigentlich selbstver-

ständlich — die Beitragspflicht auf alle Trennstücke pro rata zu vertheilen sei; daß endlich rückständige Beiträge auch von Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten einzuziehen seien, unter Vorbehalt des diesen Letzteren zustehenden Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

Nur in Betreff der Eintragungen in das Grundbuch trat eine Meinungsdifferenz zwischen den Regierungskommissaren und den meisten Mitgliedern der Kommission hervor.

In letzterer Beziehung führte namentlich der Vertreter des Herrn Justizministers aus: es seien Zweifel darüber laut geworden, ob im Bereiche der Grundbuchordnung vom 7. Mai 1872 die dringliche Wirkung der den Eigenthümern durch das Regulativ auferlegten Beschränkungen und Lasten auch ohne Eintragung im Grundbuche gesichert sei. Seitens der Regierung müsse diese Frage bejaht werden, weil jene Beschränkungen und Lasten nicht auf einem privatrechtlichen Titel sondern auf einem Titel des öffentlichen Rechts, auf der Entscheidung des Waldschutzgerichts beruhen und weil außerdem die Beschränkungen, soweit dieselben auf den gefahrbringenden Grundstücken zum Vortheil der gefährdeten Grundstücke lasten, unter die Kategorie der „Grundgerechtigkeiten" zu rechnen seien (§ 12 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb rc. vom 7. März 1872). Jedoch empfehle es sich zur Sicherung des Vorzugsrechts für die Beiträge im Falle einer nothwendigen Subhastation analog der Bestimmung im § 25 der Regierungsvorlage ausdrücklich eine Bestimmung darüber einzuschalten, daß die durch das Regulativ den Eigenthümern auferlegte Beitragspflicht den öffentlichen gemeinen Lasten gleich zu achten sei. (§ 49 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855).

Die Kommission trat im Wesentlichen diesen Ausführungen bei, war jedoch der Ansicht, daß sich in den meisten Fällen die Eintragung der Beschränkungen und Lasten schon deshalb empfehlen würde, um dieselben durch das Grundbuch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß aber auch von einer Grundgerechtigkeit, die allerdings der Eintragung nicht bedürfe, in denjenigen Fällen nicht die Rede sein könne, wenn die gefährdeten Grundstücke gar nicht ermittelt würden, wie dies in den unter d und e bezeichneten Fällen nicht selten vorkommen werde. Wenn die Landespolizeibehörde beantrage, einen Wald im Quellgebiete eines Flusses zum Schutzwald zu erklären, so werde lediglich ein Rechtsverhältniß zwischen der öffentlichen Gewalt und dem gefahrbringenden Grundstücke begründet, welches niemals als Grundgerechtigkeit aufgefaßt werden könne.

Abgesehen hiervon, sei es immerhin zweckmäßig, die Art und Weise der Eintragung zu regeln, insbesondere zu bestimmen, daß die Eintragung auf Ersuchen des Vorsitzenden des Waldschutzgerichts und ohne Specialisirung unter Bezugnahme auf die näheren Bestimmungen des Regulativs zu erfolgen habe. Auf diesen Gesichtspunkten beruht die Fassung des § 16a des Kommissionsentwurfs, mit welcher sich die Regierungskommissarien einverstanden erklärten. Die Entscheidung der Frage, ob es zweckmäßig sei, die Eintragung im Grundbuche herbeizuführen, soll in jedem einzelnen Falle dem Vorsitzenden des Waldschutzgerichts obliegen. Der Ausdruck „Grundbuch" soll im Allgemeinen diejenigen Bücher bezeichnen, welche nach der Grnndbuchverfassung in den verschiedenen Landestheilen der Monarchie zur Eintragung dinglicher Rechte bestimmt sind, also nicht nur die Grundbücher im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung, sondern z. B. auch die Stockbücher in den vormals Nassau'schen Landestheilen.

Die in § 17 bewilligte Kostenfreiheit glaubte die Mehrheit der Kommission auch auf die Eintragung in die Grundbücher ausdehnen zu sollen so daß auch hier nur die baaren Auslagen zu bezahlen seien. Ein dies ausdrückender Zusatz zu § 17 wurde, wie hier gleich erwähnt werden mag, angenommen.

§ 17. Die Regierungsvorlage will den Kommissaren und Sachverständigen nur den Ersatz ihrer baaren Auslagen, sowie Reise- und Zehrungskosten nach Maßgabe des Kostenregulativs vom 25. April 1836 zubilligen. Hiernach würden die Sachverständigen also für etwaige häusliche Arbeiten überhaupt Nichts erhalten.

Diese Auffassung fand vielseitigen Widerspruch in der Kommission. Es wurde darauf hingewiesen, daß in manchen Fällen auch umfassende Stubenarbeiten nothwendig sein würden, denen sich die Sachverständigen nicht unterziehen würden, wenn ihnen nicht eine ausreichende Entschädigung für ihre Mühewaltung gewährt würde. Betreffs der Kommissare treffe dasselbe zu, sofern sie nicht etwa Mitglieder des Waldschutzgerichtes seien, in welchem letzteren Falle man, in Uebereinstimmung mit der Kreisordnung, es bei der Regierungsvorlage bewenden lassen könne.

Die Regierungskommissare traten dieser Auffassung entgegen und hielten die Regierungsvorlage als zutreffend aufrecht. Die Kommission beschloß jedoch mit großer Mehrheit, dem § 17 die jetzige Fassung zu geben.

§ 18 wurde mit einer geringen redaktionellen Aenderung angenommen.

§ 19. Derselbe regelt die Aufsicht über die Ausführung des Regulativs.

Die Regierungsvorlage begnügt sich mit der allgemeinen Bestimmung, daß diese Aufsicht dem Waldschutzgericht von Amtswegen zustehen solle. Hierbei kann es zweifelhaft bleiben, welches Verfahren bei Ausschreibung und Einziehung der Beiträge zu der Entschädigung und den Kosten der Schutzanlagen einzuschlagen ist. Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde eine präzisere Fassung des Paragraphen namentlich in dieser Richtung gewünscht.

Die Vertreter der Staatsregierung traten dieser Auffassung bei.

Daß der Vorsitzende des Waldschutzgerichts und nicht das Letztere als Behörde mit der Ausführung des Regulativs und der Aufsicht über die Schutzanlagen betraut werden solle, wurde ebenfalls allseitig als korrekt anerkannt.

Der von einem Mitglied der Kommission gestellte Antrag, die Ausführung des Regulativs lediglich den betheiligten Interessenten zu überlassen, wurde abgelehnt. Der von einem anderen Mitgliede eingebrachte Antrag, gegen die Maßregeln des Vorsitzenden des Waldschutzgerichts die Beschwerde an das Letztere zuzulassen, falls jene Maßregeln mit dem Inhalte des Regulativs nicht übereinstimmen, wurde von der Mehrheit der Kommission angenommen.

Noch wurde hier die Frage angeregt, an wen die Entschädigung gezahlt werden solle? Von einem Mitgliede der Kommission wurde ausgeführt, daß die Gläubiger und andere Realberechtigte erheblich geschädigt werden könnten, wenn die Entschädigungssumme ohne Weiteres an den Eigenthümer des gefahrbringenden Grundstückes ausgezahlt würde. Man müsse auf die einschläglichen Bestimmungen des Enteignungsgesetzes ausdrücklich Bezug nehmen.

Dieser Auffassung wurde sowohl von den Regierungskommissaren, als von mehreren Mitgliedern der Kommission widersprochen. Da es sich um Enteignung überall hier nicht handele, seien die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes nicht zutreffend. Wolle man im Regulativ die Realgläubiger berücksichtigen, so würde

das Verfahren zu weitläufig. Eine erhebliche Schädigung derselben sei auch nicht zu fürchten. Die Sache wurde nicht weiter verfolgt.

§ 20. Die Befugniß des Vorsitzenden des Waldschutzgerichtes zum Erlaß vorläufiger Anordnungen im Falle augenblicklicher Gefahr wurde im Princip ohne Widerspruch von der Kommission anerkannt. Dagegen erschien es mehreren Mitgliedern derselben bedenklich, die Eigenthümer solchen vorläufigen, vielleicht tief eingreifenden Anordnungen gegenüber ohne irgend ein Rechtsmittel zu lassen. Man müsse mindestens die Beschwerde an das Waldschutzgericht zulassen. Die Regierungs-Kommissare widersprachen dem nicht.

Die Kommission beschloß, die Beschwerde zuzulassen, auch hier, wie im § 19, eine zehntägige Berufungsfrist festzustellen und der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung nicht beizulegen.

§ 21 wurde in etwas veränderter Fassung, materiell jedoch unverändert angenommen.

III. Bestimmungen, betreffend die Bildung von Waldgenossenschaften.

Bevor die Kommission in die Berathung über diesen Theil des Gesetzentwurfes, dessen besondere Bedeutung namentlich für diejenigen Theile der Monarchie, in welchen eine weitgehende Zersplitterung des Waldbesitzes vielfach zur Waldzerstörung geführt hat, allseitig anerkannt wurde, eintrat, wurden zwei Anträge genereller Natur zur Debatte gestellt.

Der eine Antrag bezweckte, die Berathung über diesen Theil des Entwurfs auszusetzen, und wurde durch Zweckmäßigkeitsgründe motivirt. Das Haus sei überlastet mit wichtigen Vorlagen; werde der III. Theil des Entwurfs ausgeschieden, so sei die Durchberathung der übrigen Theile im Hause mit Sicherheit zu erwarten; dieselbe werde kaum noch möglich sein, wenn die Vorlage in ihrem ganzen Umfange vorliege; der innere Zusammenhang zwischen Theil II und III sei nicht so organisch, daß beide Theile nicht getrennt werden könnten; die Vorlage eines allgemeinen Gemeindewaldgesetzes sei bald zu erwarten und nach der übereinstimmenden Ansicht der Regierung und Landesvertretung nothwendig. Der Genossenschaftswald stehe der Staatsgewalt ähnlich gegenüber, wie der Gemeindewald. Es erscheine zweckmäßig, die Verhältnisse beider Kategorien von Waldungen in einem Gesetze zu regeln.

Die Vertreter der Staatsregierung widersprachen dieser Auffassung. Ob die Regierung sich den so überaus verschiedenen Verhältnissen des Gemeindewaldbesitzes in den einzelnen Provinzen gegenüber zur Vorlage eines allgemeinen Gemeindewaldgesetzes entschließen werde, sei zweifelhaft. Zwischen Theil II und III dieses Gesetzentwurfes bestehe doch ein organischer Zusammenhang; die Regierung müsse die Durchberathung beider dringend wünschen.

Auch die Mehrheit der Kommission vermochte sich der Auffassung des Antragstellers nicht anzuschließen und der Antrag wurde verworfen.

Der zweite Antrag war nur formeller Natur und beabsichtigte eine Trennung der Theile I und II des Gesetzentwurfs einerseits und des Theils III andererseits, also die Formung von zwei Gesetzen, von denen das eine die Schutzwaldungen, das zweite die Waldgenossenschaften betreffen würde. Auch dieser Antrag wurde von der Kommission nicht angenommen. Bei der Spezialberathung über

§ 22 wurden zahlreiche Verbesserungsanträge eingebracht. Dieselben betrafen

1) die Bezeichnung der Grundstücke, welche zur Genossenschaftsbildung herangezogen werden sollen;
2) die Genossenschaftszwecke,
3) die für die Genossenschaftsbildung zu erfordernde Mehrheit.

Zu 1 faßt die Regierungsvorlage nur „Waldgrundstücke" und „öde Flächen" ins Auge. Dem gegenüber wurde von einem Mitgliede der Kommission darauf aufmerksam gemacht, daß der Ausdruck „öde Flächen" nicht präzise sei und zu Mißdeutungen Anlaß geben könne. Beispielsweise werde man die Haideländereien nicht unter die „öden Flächen" rechnen können und es werde demnach das Gesetz für diese Flächen, deren Wiederbewaldung durch genossenschaftliche Verbände dringend wünschenswerth erscheine, nicht anwendbar sein. Wenn unter „öden Flächen" nur das „Oedland" des Grundsteuerkatasters verstanden werden soll, so sei der Begriff viel zu eng gefaßt, weil das Kataster viele der unkultivirten Flächen, um welche es sich hier handle, unter der Rubrik „Weiden" begreife. Von diesem Mitgliede wurde vorgeschlagen, statt „öde" „unkultivirt" zu setzen.

Die Regierungskommissare erklärten, daß letzterer Ausdruck der Regierung als zu weitgehend nicht annehmbar erscheine; gegen die ausdrückliche Benennung der Haideländereien neben den Waldgrundstücken und öden Flächen walte dagegen Seitens der Regierung ein Bedenken nicht ob.

Die Mitglieder der Kommission schlossen sich in überwiegender Mehrheit der letztgedachten Formulirung an.

Zu 2 gingen die Ansichten bei Beginn der Debatten weit auseinander. Von einem Mitgliede der Kommission wurde die Ansicht vertreten, daß man jedem Parzellenbesitzer auch nach Bildung der Genossenschaft die Bewirthschaftung und Abnutzung der auf seiner Parzelle vorhandenen Holzbestände, die Wiederkultur u. s. w. überlassen müsse; nur solle dies Alles nach einem bestimmten Plane, der alle einzelnen Parzellen umfasse, geschehen. Dieser Betriebsplan sei sofort definitiv durchzuführen, wo die Verhältnisse dies gestatten; andernfalls sei er allmählig anzubahnen. Man dürfe nicht zu tief in das Eigenthumsrecht eingreifen, wolle man das Gesetz zur vollen Wirkung gelangen lassen. Mancher bäuerliche Besitzer werde sich auf das Aeußerste der Genossenschaftsbildung entgegenstemmen, wenn er einen ihm liebgewordenen, von seinen Voreltern erzogenen Holzbestand dem Genossenschaftsinteresse opfern müsse.

Dem wurde entgegnet, daß eine solche Wirthschaftsführung, wie sie hier gedacht sei, technisch unmöglich sei. Motiv und Wesen der Genossenschaftsbildung sei Gesammtwirthschaft, gemeinschaftliche Betriebsführung nach einem einheitlichen Plane. Das Verschwinden der einzelnen Nutzungsparzellen als wirthschaftlicher Einheiten sei unumgänglich, wenn der Hauptzweck der Genossenschaft erreicht werden solle.

Ein aus der kurz bezeichneten Anschauung hervorgegangener Antrag wurde abgelehnt.

Die Kommission trat demnächst darüber in Berathung, ob bei allen Genossenschaften ein einheitlicher Wirthschaftsplan nothwendig sei und nicht Fälle vorkämen, wo die forstmäßige Benutzung vermengt gelegener Parzellen lediglich deshalb unmöglich sei, weil ein ausreichender Schutz der einzelnen Parzellen gegen strafbare Handlungen nicht erreichbar sei. Daß solche Fälle vorkommen können und daß dann die Genossenschaftsbildung eine wirthschaftliche Wohlthat sei, wurde von keiner Seite bestritten. Ja, man glaubte in der Kommission noch einen

Schritt weiter gehen und Zwangsgenossenschaften auch dann gestatten zu sollen, wenn es sich um die gemeinschaftliche Schaffung einzelner wirthschaftlicher Einrichtungen handelt, ohne welche eine forstmäßige Benutzung der Parzellen nicht möglich sei, beispielsweise von Holzabfuhrwegen, Entwässerungen, Einhegungen gegen Weidevieh 2c.

Die Kommission beschloß im Einverständniß mit den Vertretern der Staatsregierung, zwei Kategorien von Zwangsgenossenschaften zuzulassen:

1) solche, deren Zweck die Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung oder anderer der forstmäßigen Benutzung des Genossenschaftswaldes förderlicher Maßregeln ist,

(Schutzgenossenschaften);

2) solche, deren Zweck außer gemeinschaftlicher Beschützung die Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach einem einheitlichen Plane einschließt.

(Wirthschaftsgenossenschaften.)

Zu 3 will die Regierungsvorlage lediglich das wirthschaftliche Interesse zur Sache, welches seinen Ausdruck in dem Antheil eines jeden Interessenten an dem gesammten zur Genossenschaftsbildung bestimmten Areal findet, entscheiden lassen, der Art, daß die Genossenschaftsbildung erzwungen werden kann, wenn die Eigenthümer der Mehrheit des Katastralreinertrages derselben zustimmen und es fand diese Auffassung bei mehreren Mitgliedern der Kommission lebhafte Zustimmung Ja, es wurden von mehreren Seiten in derselben Bedenken laut, ob man das Gesetz überhaupt lebensfähig mache, wenn man eine andere Mehrheit erfordere.

Dem gegenüber wurden aber Fälle angeführt, in welchen ein einziger Interessent, dessen Grundbesitz mehr als die Hälfte des gesammten Katastralreinertrages repräsentire, eine große Zahl von Kleinbesitzern majorisiren könne. Dies sei doch bei den Wirthschaftsgenossenschaften, deren Zweck es erfordere, daß an die Stelle aller Einzelwirthschaften eine Gesammtwirthschaft trete, sehr bedenklich. Werde irgend eine bestimmte Kopfzahl erfordert, welche zustimmen müsse, wenn die Genossenschaftsbildung erzwingbar sein solle, so schwinde dies Bedenken.

In dieser Richtung wurden drei Anträge eingebracht, welche vorgeschrieben wissen wollten, daß die Mehrzahl, ein Drittel beziehungsweise ein Viertel der betheiligten Grundbesitzer, deren betheiligtes Grundeigenthum zugleich die Mehrheit des Katastralreinertrages darstellen müsse, dem Antrage zustimmen sollen, ehe ein Zwang zulässig sein solle.

Die Kommission entschied sich bei Wirthschaftsgenossenschaften für ein Drittel. Die Regierungskommissare hielten dem gegenüber an der Regierungsvorlage fest.

Einem Antrage, auch für die Bildung von Schutzgenossenschaften dieselbe Mehrheit zu fordern, schloß sich die Majorität der Kommission nicht an, indem sie von der Erwägung ausging, daß hier jeder Waldgenosse seine Parzelle fernerhin unverändert fortbewirthschafte, ein das Eigenthum erheblich beschränkender Zwang nicht geübt werde und somit ein Motiv, Vergewaltigungen Vieler durch einen Einzelnen vorzubeugen, nicht vorliege.

Der so veränderte Inhalt des § 22 erforderte eine redaktionelle Umformung desselben. Es erschien zweckmäßig, die Bestimmungen über die zur Genossenschaftsbildung zu erfordernde Mehrheit dem § 22 in einem besonderen § 22a folgen zu lassen.

§ 23. Eine erweiternde Abänderung des Grundsatzes, daß durch die Genossenschaftsbildung in den Eigenthumsverhältnissen keine Aenderung eintreten soll, wollte ein von einem Mitgliede der Kommission eingebrachter Antrag, welcher die Aufnahme folgender Bestimmung bezweckte:

„Die Vereinigung zu einer Waldgenossenschaft, bei welcher jeder Genosse den Grund und Boden, sei es mit dem darauf befindlichen Holzbestande, sei es nach Abräumung desselben, zur gemeinschaftlichen Herstellung und Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes in die Gemeinschaft einzuwerfen und nach dem Verhältniß des eingeworfenen Werthes am Gewinn und Verlust theilzunehmen hat, ist zulässig; allein in diesen Fällen können die gegen ihren Willen zur Genossenschaft herangezogenen Eigenthümer verlangen, daß die Genossenschaft oder deren Mitglieder das Eigenthum ihres Grundstücks erwerben."

Dieser Antrag fand lebhaften Widerspruch aus der Kommission und seitens der Regierungskommissare. Er wurde nicht weiter verfolgt.

§ 23 wurde mit unwesentlichen Aenderungen angenommen.

§ 24. Die Frage, nach welchem Maßstabe die Theilnahme der einzelnen Waldgenossen an Nutzungen und Lasten zu bemessen sei, ist eine nach verschiedenen Richtungen überaus schwierige.

Während bei anderen Meliorationsgenossenschaften eine gewisse Gleichartigkeit und Gleichwerthigkeit der einzuwerfenden Grundstücke vorhanden ist, tritt bei den Waldgenossenschaften das Vorhandensein von Holzbeständen ganz verschiedenen Alters und Werthes als störendes Element ein. Es können Fälle vorkommen, wo der Holzbestandswerth das Zehnfache des Bodenwerthes beträgt, wo also, wenn beide Werthe bei Bemessung des Theilnahmrechtes gleichberechtigt neben einander gestellt werden, $^9/_{10}$ dieses Rechtes erworben wird durch Einwerfen von Holzbestandswerthen, nur $^1/_{10}$ durch solches von Bodenwerthen.

Hält man an dem Grundsatze fest, daß die Theilnahme an den Nutzungen nach derselben Ziffer bemessen werden soll, wie diejenige an den Lasten, und konstruirt man sich den leicht denkbaren Fall, daß bei Bildung einer Genossenschaft nur ein Eigenthümer ältere Holzbestände einwirft, alle Anderen nur öde Flächen, deren Aufforstung der Genossenschaft obliegt, so ergiebt sich für den vielleicht zwangsweise in die Genossenschaft gebrachten ersten Besitzer ein doppelter Nachtheil,

1) das ihm gehörige Holzbestandskapital geht ihm als solches verloren. Allerdings wird ihm dasselbe in Form einer ewigen Rente zurückerstattet; aber diese Umwandlung eines sofort verwerthbaren Güterstockes in eine Rente, wenngleich beide mathematisch äquivalent sind, ist sehr häufig ein bedeutender wirthschaftlicher Nachtheil;
2) er wird deshalb, weil er den höchsten Werth eingeworfen hat, gezwungen, zu der Aufforstung der Blößen aller anderen Genossen sehr hohe Beiträge zu leisten.

Das hier berührte Mißverhältniß beruht darin, daß in dem bezeichneten Falle von den einzelnen Genossen nicht allein quantitativ verschiedene, sondern ganz verschiedenartige Werthe eingeworfen werden. Dasselbe verliert seine Schärfe, wenn jeder Waldgenosse neben dem Bodenwerth noch einen Holzbestandswerth einbringt und wenn es Jedem freisteht, die ihm gehörigen verwerthbaren Holzbestände vor der Genossenschaftsbildung oder binnen einer bestimmten Frist

nach derselben, unter der Bedingung der Wiederkultur der Fläche aus eigenen Mitteln, für sich zu nutzen.

Nun werden nicht allein von allen Genossen Werthe derselben Gattung, wenn auch quantitativ verschieden, eingeworfen, sondern auch die Grenzen einander erheblich genähert, innerhalb deren die von den Einzelnen einzuwerfenden summarischen Werthe sich bewegen.

Eine solche Grundlage der Genossenschaftsbildung aber wird erreicht, wenn jeder Genosse verpflichtet ist, seine Grundstücke selbst zu kultiviren und also einzuwerfen:

a. den ihm gehörigen Bodenwerth, ausgedrückt durch den als Verhältnißzahl brauchbaren Katastralreinertrag;

b. den 1—njährigen Holzzuwachswerth oder den auf 1—n Jahre vernachwertheten Bestandsbegründungswerth (das prolongirte Kulturkostenkapital), jenachdem man die eine oder andere der — im Uebrigen zu dem gleichen Ergebniß führenden — forst-technischen Berechnungsweisen wählen will.

Es bedurfte dieser kurzen einleitenden Anführungen, um den technischen Theil der Frage klarzustellen.

Die Regierungsvorlage wollte das Theilnahmemaß einfach nach Verhältniß der eingeworfenen Boden- und Holzbestandswerthe bestimmt wissen, ließ jedoch anderweitige freie Vereinbarung der Genossen zu.

Gegen dieselbe wurden die oben kurz berührten Bedenken, denen sich auch die Vertreter der Staatsregierung keineswegs verschlossen, von mehreren Mitgliedern der Kommission erhoben. Zahlreiche Abänderungsanträge wurden eingebracht, über welche das Folgende zu berichten ist:

a. Ein Mitglied der Kommission schlug vor, zu bestimmen, daß in dem Falle des § 22 unter 1 jeder Waldgenosse sein Grundstück selbst bewirthschaftet und die Kosten dafür trägt, daß aber die Kosten der gemeinschaftlichen Einrichtung nach dem Grundsteuerreinertrage der vereinigten Grundstücke unter Zurechnung des Kapitalwerthes des auf demselben befindlichen Holzbestandes aufgebracht werden auf Grund einer Schätzung, welche in statutarisch festzustellenden Fristen nach den inzwischen erfolgten Veränderungen zu berichtigen ist;

daß in den Fällen des § 22 unter 2 die Kosten und Lasten der einheitlichen Bewirthschaftung, soweit sie alle Grundstücke treffen, nach dem Verhältnisse des Grundsteuerreinertrages der vereinigten Grundstücke aufzubringen, dahingegen die jedes einzelne Grundstück treffenden Kosten, einschließlich der Aufforstung und des Abtriebes, von dem Waldgenossen zu tragen, beziehungsweise von demselben der Waldgenossenschaft zu erstatten sind, wogegen ihm auch die Erträge des Grundstücks nach dem Betriebsplane zufallen.

b. Von anderer Seite wurde beantragt, die einschlägliche Bestimmung dahin zu fassen,

daß in den Fällen des § 22 unter 2 die Kosten und Lasten der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach dem Verhältniß der Fläche, welche die einzelnen Waldgenossen besitzen, die Nutzungen dagegen nach dem Verhältniß des Kapitalwerthes des von jedem Waldgenossen eingeworfenen Grund und Bodens und des darauf stehenden Holzbestandes vertheilt werden.

c. Ein dritter Antrag ging dahin:

daß in den Fällen des § 22 unter 2 die Kosten des ersten Holzanbaues dem Eigenthümer des eingeworfenen Grund und Bodens zur Last fallen, im Uebrigen aber die Nutzungen, Kosten und Lasten der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach dem Verhältniß des Katastralreinertrages, oder, wenn dadurch eine erhebliche Verletzung entstehen sollte, nach dem Verhältniß des zu diesem Behufe besonders zu ermittelnden Reinertrages der einzelnen Grundstücke auf die sämmtlichen Betheiligten vertheilt werden.

Der Geldbetrag der miteingebrachten Holzbestände wird nach einer aufzunehmenden Taxe, nach Abzug der Anschonungskosten dem Eigenthümer gut geschrieben, und sobald diese Bestände geschlagen werden, vorweg erstattet; sind aber dergleichen Holzbestände forstwirthschaftlich sogleich schlagbar, so ist der Eigenthümer berechtigt, dieselben vorweg zu schlagen und für sich wegzunehmen.

d. Von anderer Seite wurde endlich beantragt, bei Feststellung des Theilnahmemaßes die miteingeworfenen Holzbestände überhaupt nicht zu berücksichtigen und dem § 24 folgenden Zusatz anzufügen:

Verschiedenheiten in dem auf den betheiligten Grundstücken vorhandenen Holzbestande sind in geeigneter Weise auszugleichen. Soweit dies nicht dadurch zu bewirken ist, daß schlagbare Holzbestände von den Eigenthümern vorweg abgeräumt werden, ist in Ermangelung sonstiger Vereinbarung der durch Schätzung zu ermittelnde Mehrwerth der werthvolleren Bestände gegen die anderen Bestände aus den Erträgen des Genossenschaftswaldes zu vergüten.

Keiner dieser Anträge fand die Zustimmung der Mehrheit der Kommission. Dieselbe beschloß vielmehr:

a. bei den Wirthschaftsgenossenschaften

1) die Abräumung verwerthbarer Holzbestände durch die Eigenthümer zu gestatten,

2) jeden Genossen zur Aufforstung seiner Flächen auf eigene Kosten zu verpflichten und dadurch die qualitative Gleichheit der eingeworfenen Werthe zu sichern,

3) das Theilnahmemaß an Nutzungen und Lasten demnächst nach dem eingeworfenen summarischen Werthe zu bemessen,

b. bei den Schutzgenossenschaften das Theilnahmemaß lediglich nach dem eingeworfenen Bodenwerthe zu bestimmen.

Aus diesen Prinzipien ergab sich die Fassung des § 24 der Kommissionsvorlage, welcher die Vertreter der Staatsregierung zustimmten.

§ 25. Von einem Mitgliede der Kommission wurde beantragt, den Absatz 2 dieses Paragraphen, welcher überflüssig sei und zu Mißdeutungen verleiten könne, zu streichen. Die Kommission lehnte den Antrag ab.

Die Frage, ob die den Genossenschaftsgrundstücken aufzuerlegenden Lasten und die durch die Genossenschaftsbildung bedingte Eigenthumsbeschränkung in das Grundbuch einzutragen sei, wurde auch hier erörtert.

Ein hierauf bezüglicher Zusatz zu § 25 wurde, auf Grund gleicher Erwägungen wie bei § 16a beschlossen, aus redaktionellen Gründen aber in zweiter Lesung als § 33c dem Entwurfe eingefügt.

§ 26. Die Kommission war im Hinblick auf den zu § 4 gefaßten Beschluß einstimmig der Ansicht, daß den Servitutberechtigten für die im Interesse der Genossenschaft ihnen auferlegten Beschränkungen volle Entschädigung zu bewilligen sei und nahm mit einer dies klarstellenden Abänderung den § 26 an.

§ 27 wurde unverändert angenommen.

§ 28. Eine eingehendere Debatte wurde durch die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung über die Präklusion der im Termine nicht Erschienenen veranlaßt.

Die Regierungsvorlage will, daß in Bezug auf die Nichterscheinenden angenommen werden soll, daß sie dem Beschlusse der Erscheinenden zustimmen.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde die Auffassung vertreten, daß die Regierungsvorlage zu weit gehe, von den Nichterscheinenden müsse man billigerweise annehmen, daß sie der Genossenschaftsbildung widersprechen.

Ein anderes Mitglied der Kommission wollte noch weiter gehen, als die Regierungsvorlage und wünschte bestimmt zu sehen, „daß die Nichterscheinenden als der Genossenschaftsbildung zustimmend angesehen werden sollen".

Ein Antrag, Absatz 3 des § 28 überhaupt zu streichen und eine Präklusion nicht zuzulassen, wurde nicht weiter verfolgt.

Die Mehrheit der Kommission blieb bei der Fassung der Regierungsvorlage stehen, indem sie von der Erwägung ausging, daß eine Präklusion aus praktischen Gründen nicht entbehrt werden könne, man aber von den Nichterscheinenden nur annehmen dürfe, daß sie sich dem Beschlusse der im Termin Anwesenden anschließen.

§ 29 wurde in kürzerer Fassung, jedoch ohne materielle Abänderung angenommen.

§ 30 unverändert angenommen.

§ 31. Derselbe enthält die Bestimmungen über den nothwendigen Inhalt des Statuts.

Bei Berathung derselben wurde eine principielle Frage von einem Mitgliede der Kommission angeregt, welche zu weitgehenden Erörterungen Anlaß gab, die Frage nämlich, ob es nicht im eigensten Interesse der ins Leben zu rufenden Genossenschaften nothwendig sei, speziellere Bestimmungen über die innere Organisation derselben und ihre Vertretung nach außen in das Gesetz aufzunehmen.

Es wurde dabei ausgeführt: Nach den Motiven solle der § 31, unter Nachbildung der Bestimmungen des Waldkulturgesetzes für den Kreis Wittgenstein, die Gegenstände aufführen, „über welche das Statut auf alle Fälle Bestimmungen enthalten müsse." Leider sei diese Absicht nicht ausgeführt. Zu den nothwendigen Gegenständen des Statuts gehörten auch Bestimmungen über Rechte und Pflichten des Vorstands und über die Versammlung der Genossen und ihr Stimmrecht. Solche fänden sich auch in dem Wittgensteiner Gesetz; hier aber würden sie nicht verlangt. Ferner aber sei es mindestens zweckmäßig, in einem Gesetze, welches eine neue Form der Genossenschaften konstituirt, sich in jenen Beziehungen nicht mit der Hinweisung auf den Inhalt des Statuts zu begnügen, sondern gewisse Normativbestimmungen gleich in das Gesetz aufzunehmen; ein in dieser Richtung statuirter Zwang gewähre den einzelnen Interessenten die Sicherheit, daß sie nicht in eine für sie gänzlich unübersehbare Vereinigung hineingeführt würden.

Eine Reihe spezieller Anträge trug der soeben berührten Auffassung Rechnung.

Zu dem vorliegenden Paragraphen wurde vorgeschlagen: statt des Absatzes 1 zu setzen

1) Name, Sitz und Zweck der Waldgenossenschaft,
2) eine genaue Angabe des Umfanges des genossenschaftlichen Bezirkes

den Absatz Nr. 2 zu streichen und durch einen

§ 31a folgenden Inhalts zu ersetzen:

Das Statut muß im Falle des § 26, 2 ferner enthalten:

1) die Wirthschaftsart und den Betriebsplan und die Formen, in welchen eine Abänderung desselben beschlossen und bewirkt werden kann und die Bestimmungen über die bis zur Durchführung des Betriebsplans anzuordnende Bewirthschaftung;
2) die Grundsätze, nach welchen die jährliche Gewinnberechnung aufzustellen ist nnd die Art und Weise der Prüfung derselben.

Diesem § 31a sollten dann, die redaktionelle Anordnung vorbehalten, nach der Absicht desselben Antragstellers noch die nachstehenden Paragraphen folgen.

§ 31b. Für die Bestimmungen des Statuts in Ansehung des Vorstandes sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Jede Waldgenossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschaften zu wählenden Vorstand haben. Derselbe kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen.
2) Der Vorstand vertritt die Waldgenossenschaft in allen ihren Angelegenheiten, auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Zu seiner Legitimation bei Allen das Grundbuch betreffenden Geschäften genügt eine Bescheinigung des Waldschutzgerichts.
3) Dem Vorstand liegt die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge, die Anstellung und Beaufsichtigung der Beamten, und im Fall des § 19a die gesammte Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes ob.

   Er ist dabei an diejenigen Beschränkungen gebunden, welche ihm durch dieses Gesetz, durch das Statut und durch Beschlüsse der Generalversammlung auferlegt sind.
4) Dem Vorstande kann durch das Statut die Befugniß ertheilt werden, gegen diejenigen Waldgenossen und Beamten, welche gegen seine Anordnungen im Walde verstoßen, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von zehn Mark anzudrohen und festzusetzen. Die Strafen fließen, im Mangel anderer statutarischer Bestimmung, in die Genossenschaftskasse."

§ 31c. Der Beschluß der Versammlung der Waldgenossen muß eingeholt werden

1) zu Abänderungen der Wirthschaftsart, des Betriebsplans und des Statuts;
2) über die Art der Ausübung der Waldnebennutzungen;
3) über die Nothwendigkeit der Anstellung von Genossenschaftsbeamten und über die Höhe der Besoldung derselben;
4) über die Aufnahme von Darlehnen;
5) über die Bedingungen, unter denen die Genossenschaft derjenigen Waldgenossen, welchen die Kosten des ersten Holzanbaues oder des Wiederanbaues der abgetriebenen Fläche im Falle des § 24 obliegen, diese Kosten vorzuschießen hat;
6) außerdem in allen Fällen, in denen es das Statut vorschreibt.

§ 31d. Die Versammlung der Waldgenossen wird durch den Vorstand, oder im Falle des § 31c durch den { Vorsitzenden / Kommissar } des Waldschutzgerichts in der durch das Statut bestimmten Weise berufen.

Das Stimmenverhältniß für diese Versammlung ist durch das Statut nach Verhältniß der Theilnahme der Waldgenossen an den Nutzungen und Lasten zu regeln. Im Mangel anderweiter Vereinbarung ist dabei als Einheit der Betrag des am geringsten Betheiligten zum Grunde zu legen; jedem Genossen sind so viele Stimmen zu gewähren, als die Division seiner Betheiligungssumme durch die geringste Betheiligungssumme ganze Zahlen ergiebt.

Jeder Waldgenosse hat mindestens eine Stimme und kein Waldgenosse darf mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen.

Die Beschlüsse werden, soweit nicht das Statut (§ 31 Nr. 10) anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit aller Stimmen gefaßt.

Zur Begründung dieser Anträge wurde auch auf die §§ 14, 15, 16, 17 des Waldkulturgesetzes für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 (Gesetzsamml. Seite 329) Bezug genommen.

Dasselbe Mitglied der Kommission beantragte ferner, statt 3 und 4 des § 31 zu setzen:

3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden soll,

4) die den Waldgenossen aufzuerlegenden Beschränkungen und Verpflichtungen und ihr Verhältniß zu den Servitutberechtigten;

weiter

der Nr. 5 des § 31 folgende besondere Sätze beizufügen (oder an passender Stelle als besonderen Paragraphen einzufügen): „Dieses Verhältniß ist durch die nach § 24 zu ermittelnden Kapitalwerthe der vereinigten Grundstücke, beziehungsweise mit dem Holzbestandswerthe und den Kulturkosten, darzustellen. Die für jedes einzelne Grundstück ermittelten Beträge sind auf volle durch zehn ohne Bruch theilbare Markbeträge abzurunden, in der Weise, daß Ueberschüsse unter fünf Mark nicht gerechnet und Ueberschüsse über fünf Mark mit zehn Mark in Rechnung gestellt werden;"

weiter eventuell statt Nr. 6 zu setzen:

6) „die Grundsätze, nach denen die Jahresrechnung, beziehungsweise Gewinnberechnung aufzustellen und zu prüfen ist;"

Nr. 7 dahin zu fassen:

7) „die Bedingungen, unter denen die Eigenthümer angrenzender Grundstücke als freiwillige Genossenschafter aufgenommen werden und wieder austreten können."

Im § 31 Nr. 8 einzufügen:

8) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben (§ 31b)."

Im § 31 Nr. 9 einzufügen:

9) „die Form, in welcher die Zusammenberufung der Waldgenossen geschieht, die Bedingungen des Stimmrechts derselben, und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird (§ 31d)."

Im § 31 Nr. 10 einzuschalten:

10) „die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Waldgenossen, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder noch andere Erfordernisse Beschluß gefaßt werden kann (§ 31 c)."

Die Kommission hatte sich allen diesen Anträgen gegenüber schlüssig zu machen, ob sie bei den generellen Bestimmungen der Regierungsvorlage stehen bleiben oder spezielle Normativbestimmungen in das Gesetz aufnehmen wolle.

Die Vertreter der Staatsregierung traten für das Princip der Regierungsvorlage ein und erklärten, daß sie den Waldgenossenschaften, welche unter wesentlicher Mitwirkung der Behörden des Staats und der Selbstverwaltung zu Stande kämen, auch naturgemäß in einfachen Verhältnissen sich bewegten und ihre Grundlage in dem Grundeigenthum der Genossen fänden, das volle Recht der freien Selbstbestimmung über ihre innere Organisation und ihre Vertretung nach außen gewahrt wissen wollten. Die Prüfung des Statuts durch die Verwaltungsgerichte, endlich die Superrevision desselben in der Ministerialinstanz, ehe den Genossenschaften die Rechte einer juristischen Person (§ 36) verliehen würden, bieten nach der Auffassung der Staatsregierung alle Garantie, daß das Statut alles das enthalte, was zur wirthschaftlichen und rechtlichen Existenzfähigkeit der Genossenschaften erforderlich sei. Daß man in § 31 unter Nr. 1 den Namen, Sitz und Zweck der Genossenschaft voranstelle, dagegen sei Nichts zu erinnern. Ebenso erscheine nunmehr, wo eine Trennung von Wirthschafts- und Schutzgenossenschaften beschlossen sei, eine veränderte Fassung der Nr. 3, welche nur für die erstere Bedeutung habe, zweckmäßig. Die Staatsregierung habe auch Nichts dagegen, wenn in Nr. 6 ausgedrückt würde, daß im Statut Bestimmung über das Stimmrecht der Genossen zu treffen sei. Sie werde sich endlich dem nicht widersetzen, daß in einem besonderen § 31 a oder sonst an geeigneter Stelle spezielle Bestimmung darüber getroffen würde, daß das Stimmverhältniß der Genossen in einfacher Weise und unter Zugrundelegung desjenigen Betrages, welcher das Theilnahmerecht des Mindestbetheiligten ausdrücke, als Einheit geregelt werde. Dabei aber lege die Staatsregierung entschiedenen Werth darauf, daß das Prinzip der Regierungsvorlage im Ganzen beibehalten werde.

Die Mehrheit der Kommission entschied sich für das Letztere. Ohne in eine erschöpfende materielle Diskussion über obige Anträge einzugehen und unter voller Anerkennung, daß dieselben sicherlich vieles Werthvolle enthalten, glaubte sie doch bei den generellen Vorschriften der Regierungsvorlage im Allgemeinen stehen bleiben und spezielle Normativbestimmungen über die Organisation und Vertretung der Genossenschaften nicht in das Gesetz aufnehmen zu sollen, beschloß jedoch

a) Absatz 1 und 2 nach obigen Anträgen umzuformen,
b) in Absatz 6 zuzufügen „sowie am Stimmrechte",
c) den Absatz 3 ausdrücklich als nur für die Wirthschaftsgenossenschaften zutreffend durch einen Zusatz im Eingange zu bezeichnen und am Schluß zugleich es erkennbar zu machen, daß nicht allein der definitive Betriebsplan, sondern auch der für einen etwaigen Einrichtungszeitraum aufzustellende vorläufige Wirthschaftsplan hier verstanden sei.

Mit diesen Abänderungen wurde § 31 angenommen.

§ 31a wurde demnächst in allgemeiner Anlehnung an den § 31d der obigen Anträge mit Zustimmung der Regierungskommissare eingefügt.

§ 32. Die Regierungsvorlage schreibt nur vor, daß der Kommissar den Statutentwurf allen Betheiligten vorzulegen und etwaige Widersprüche zu erörtern hat, ohne für den Fall Bestimmung zu treffen, daß die Betheiligten nicht erscheinen.

Auch hier schien der Mehrheit der Kommission eine Bestimmung für diesen Fall nothwendig. In Uebereinstimmung mit den Ansichten der Regierungskommissare wurde die jetzige Fassung des § 32 angenommen.

§ 33. Die Regierungsvorlage faßt den nun folgenden Theil des Verfahrens dahin auf, daß nach Entscheidung der Bedürfnißfrage durch das Waldschutzgericht ein Beschluß der Interessenten über das Statut herbeigeführt und demnächst, wenn die Mehrheit der Interessenten sich für dasselbe ausspricht, durch das Waldschutzgericht geprüft werden soll, ob das Statut den gesetzlichen Vorschriften entspricht und kein öffentliches Interesse verletzt.

Waltet in allen diesen Beziehungen ein Bedenken nicht ob, so soll durch das Waldschutzgericht das Statut festgesetzt und damit die Genossenschaft begründet werden.

Dieser Auffassung vermochte die Kommission nicht in allen Stücken beizutreten. Von mehreren Mitgliedern wurde ausgeführt, daß ein nochmaliger Mehrheitsbeschluß über das Statut eine unnöthige Erschwerung sei. Wenn die etwaigen Widersprüche der Betheiligten gegen das Statut erörtert seien, müsse das Waldschutzgericht entscheiden.

Diese Entscheidung aber, gegen welche Rechtsmittel zulässig seien, könne die endgültige Konstituirung der Genossenschaft nicht begründen. Es sei vielmehr nothwendig, über diese Konstituirung besondere Bestimmung zu treffen. Das Waldschutzgericht könne seinerseits zunächst nur den Bescheid ertheilen, daß die Genossenschaft nach dem von ihm festgesetzten Statut zu begründen sei. Erst nach eingetretener Rechtsverbindlichkeit des Statuts könne dasselbe durch das Waldschutzgericht endgültig bestätigt und damit die Waldgenossenschaft begründet werden.

Mehrere einander nahestehende Anträge auf dementsprechende Abänderung des § 33 wurden eingebracht. Die Kommission, von den vorbezeichneten Erwägungen ausgehend, wählte im Anschluß an die wesentlichen Theile eines der eingebrachten Anträge die jetzige Fassung des § 33, indem sie die besonderen Bestimmungen über die endgültige Begründung der Genossenschaft einem besonderen § 33b überwies.

Ein Antrag, dem § 33 den letzten Absatz des § 16, welcher die Entscheidung über Privatrechtsstreitigkeiten betrifft, beizufügen wurde abgelehnt, weil ein solcher Zusatz mit Rücksicht auf die ausdrückliche Bezugnahme auf § 16 für überflüssig gehalten wurde.

§ 33a. Es schien redaktionell richtig, den § 35 der Regierungsvorlage mit einer Abänderung, welche im Hinblick auf § 7 der Kommissionsvorlage einer weiteren Motivirung nicht bedarf, hier als § 33a einzufügen.

§ 33b. Derselbe enthält nunmehr die Bestimmung über die endgültige Begründung der Genossenschaft und damit den formellen Abschluß des Verfahrens, sowie die nächsten rechtlichen Wirkungen dieser Begründung selbst.

In Bezug auf den Abschluß des Verfahrens schlug ein Mitglied der Kommission vor, zu bestimmen, daß nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung des Waldschutzgerichtes die Waldgenossen zur Wahl des Vorstandes und Konstituirung der Genossenschaft zu berufen seien. Das Statut solle seinem wesentlichen Inhalte nach in einem Auszuge, welcher jedenfalls

1) das Datum des Statuts,
2) den Namen, Sitz und Zweck der Genossenschaft,
3) den Namen und Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder

enthalten müsse, im Amts- und Kreisblatte bekannt gemacht, zugleich auch kund gegeben werden, daß das Statut im Bureau des Waldschutzgerichts eingesehen werden könne.

Jede Aenderung in dem Personal der Vorstandsmitglieder solle dem Waldschutzgericht angezeigt und in gleicher Weise von diesem veröffentlicht werden.

Die Mehrheit der Kommission vermochte die Nothwendigkeit, solche Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, nicht anzuerkennen. Für Erwerbsgenossenschaften wurde diese Nothwendigkeit mit Hinblick auf den oft raschen Wechsel ihrer Mitglieder und die große Beweglichkeit des genossenschaftlichen Kapitals zugegeben, nicht aber für Waldgenossenschaften, welche bei im Allgemeinen einfachen Verhältnissen gleichsam mit dem Grund und Boden verwachsen sind. Die Anträge fanden nicht die Zustimmung der Mehrheit der Kommission. —

Um die Vollstreckbarkeit der durch das Statut festgesetzten Maßregeln und die Anwendbarkeit von Zwangsmitteln ganz klar zu stellen, erschien es nothwendig, dem bestätigten Statute ausdrücklich die Wirkung einer gerichtlichen Urkunde zuzuerkennen.

§ 33 c. In Bezug auf diesen Paragraph vergleiche das oben bei § 25 Gesagte.

§ 34 wurde unverändert angenommen.

§ 35 (ist hier weggefallen).

§ 36. Schon bei der Berathung über § 31 und die dort eingebrachten Anträge, deren Zweck dahin ging, die allgemein gehaltene Bestimmung des § 31 Nr. 7 im Anschluß an die Bestimmungen des Reichs-Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 und des Waldkulturgesetzes für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 sowie des Handelsgesetzbuches und Berggesetzes näher auszuführen und zu ergänzen, dagegen den § 36 ganz zu streichen, wurde betont: die Waldgenossenschaften seien nicht lebensfähig, wenn nicht das Gesetz wenigstens darüber Bestimmung treffe, daß die Waldgenossenschaften in allen ihren Rechtsgeschäften, auch in denjenigen Geschäften, für welche gesetzlich eine Spezialvollmacht erforderlich sei, von einem Vorstande vertreten werde, daß ferner die Waldgenossenschaften auf ihren Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden könnten. Die Bestimmung in § 36 der Regierungsvorlage genüge dem praktischen Bedürfnisse nicht. Die Grundsätze auch der höchsten Verwaltungsbehörden seien dem Wechsel jeweiliger Ansichten unterworfen und jede, auch die kleinste, Genossenschaft sei dem bestehenden Rechte gegenüber in ihrer Thätigkeit und Wirksamkeit gehemmt, wenn nicht wenigstens in dem bezeichneten Umfange ihre juristische Persönlichkeit im Gesetze ausdrücklich anerkannt werde.

Es wurde beantragt, dem § 36 folgende Fassung zu geben:

„Die Waldgenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.“

Hiergegen wurde Seitens der Regierungskommissarien bemerkt: Das Zutreffende einer analogen Uebertragung der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868 könne nicht anerkannt werden. Bei den Wirthschaftsgenossenschaften handle es sich um freiwillige Genossenschaften, gebildet ohne Konkurrenz der Staatsbehörden lediglich im Privatinteresse zu den verschiedenartigsten Zwecken bei stets wechselnder größerer Mitgliederzahl. Bei den Waldgenossenschaften dagegen handle es sich um Zwangsgenossenschaften gebildet unter wesentlicher Konkurrenz der Behörden, im öffentlichen Interesse und im Anschluß an das Grundeigenthum. Mit Rücksicht auf diese abweichenden Verhältnisse liege kein Bedürfniß vor, im Gesetze nähere Normativbestimmungen für die Statuten der Waldgenossenschaft, insbesondere für ihre innere Organisation und für die Vertretung nach außen zu geben. Auch die gesetzliche Anerkennung der juristischen Persönlichkeit aller Waldgenossenschaften, wenn auch nur in beschränktem Umfange, empfehle sich nicht, da für kleine Genossenschaften beschränkteren Zweckes z. B. für kleine Forstschutzgenossenschaften die Beilegung korporativer Befugnisse nicht passe. Der zur Begründung der entgegenstehenden Ansicht geschehene Hinweis auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1854 treffe nicht zu, weil jenes Gesetz die Organisation bestimmter, auf leicht übersehbare lokale Verhältnisse beschränkter Waldgenossenschaften im Auge gehabt habe, während der vorliegende Gesetzentwurf dem verschiedenartigsten Bedürfnisse wie es sich erst aus der Praxis herausstellen werde, Rechnung zu tragen habe. Wolle man dem praktischen Bedürfniß nach allen Seiten genügen, so empfehle es sich, dem Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Justiz in jedem einzelnen Falle die Prüfung zu überlassen, ob nach dem Zweck, dem Umfang und der Organisation der Genossenschaft es angezeigt sei, derselben die Rechte einer juristischen Person beizulegen. Die Ertheilung dieser Rechte werde gewiß nicht verweigert werden, wenn dadurch die Interessen der Genossenschaft wesentlich gefördert und durch das Statut die erforderlichen Garantien gegeben würden.

Die Aufnahme der Normativbestimmungen über die innere Organisation der Genossenschaften und deren Vertretung nach außen sei von der Kommission bereits abgelehnt. Damit müsse nach der Ansicht der Staatsregierung auch der hier eingebrachte Antrag fallen; für die Regierung wenigstens sei er ohne die Aufnahme ganz vollständiger Normativbestimmungen — die in den zu § 31 eingebrachten Antägen enthaltenen Bestimmungen seien nicht vollständig — gänzlich unannehmbar. Die Mehrheit der Kommission nahm unter Ablehnung des oben angeführten Antrages die Regierungsvorlage an. Es wurde dabei aber konstatirt, daß nach den vorliegenden Erfahrungen namentlich aus dem Kreise Siegen, wo seit langer Zeit sehr zahlreiche Waldgenossenschaften (Haubergsgenossenschaften) ohne Korporationsrechte bestehen, die Verleihung der Korporatiogsrechte für die Waldgenossenschaften eine Lebensfrage sei.

Dasjenige Mitglied der Kommission, welches den zuletzt erwähnten Antrag gestellt hatte, bemerkte hier, daß im ganzen Gesetzentwurf jede Bestimmung darüber fehle, in wie weit die einzelnen Waldgenossen in den verschiedenen Arten von

Waldgenossenschaften (Schutzgenossenschaften — Wirthschaftsgenossenschaften; mit den Rechten einer juristischen Person — ohne solche) für Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit ihrem Grundstück und mit ihrer Person haften sollen. Eine solche Bestimmung sei aber um so nothwendiger, als ohne dieselbe die Frage nach der Haft in den verschiedenen Rechtsgebieten sehr schwer und nicht unter Ausschluß bedenklicher juristischer Kontroversen zu beantworten sei. Einen Antrag zu stellen, verzichtete das betreffende Mitglied unter Hinweis auf die Verwerfung seiner früheren Anträge.

§ 37. Die Frage, innerhalb welcher gesetzlichen Grenzen das Aufsichtsrecht des Staates sich bewegen solle, ist durch die Regierungsvorlage dahin beantwortet, daß das Aufsichtsrecht nur in dem Umfange bestehen soll, wie solches dem Staate in Bezug auf die gesammte Gemeindeverwaltung in den einzelnen Theilen der Monarchie zusteht.

Ein Mitglied der Kommission beantragte, das Aufsichtsrecht über die Genossenschaftswaldungen ebenso zu bemessen, wie das über die Gemeindewaldungen.

Die Regierungskommissare widersprachen dem, indem sie ausführten, daß die außerordentliche Verschiedenheit der die Aufsicht des Staates über die Gemeindewaldungen regelnden Gesetzgebung in den einzelnen Theilen der Monarchie zu lebhaften Bedenken Anlaß gebe. Die Staatsregierung könne nicht die Hand bieten, dieselbe Rechtsungleichheit, welche jetzt bezüglich der Gemeindewaldungen bestehe, auf die Genossenschaftswaldungen zu übertragen. So lange nicht die dringend nothwendige neue Regelung der Gemeindewaldgesetzgebung durchgeführt sei, erscheine eine Bezugnahme auf dieselbe unzulässig.

Der Antrag wurde hierauf zurückgezogen.

§ 38. Die Regierungsvorlage trifft in diesem Paragraphen nur Bestimmung über die Auflösung einer nach Maßgabe dieses Gesetzes begründeten Waldgenossenschaft, ohne der etwa nöthig werdenden anderweiten Veränderungen, namentlich der Abänderung des Statuts, Erwähnung zu thun. Die Kommission war der Ansicht, daß der letztere Gegenstand, analog der in § 21 getroffenen Bestimmung, der Regelung bedürfe und die Regierungskommissare schlossen sich dieser Auffassung an.

Ebenso schien es zweckmäßig, die auf die Auflösung bezügliche Bestimmung etwas präziser zu fassen.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde vorgeschlagen, dem § 38 folgende zwei neue Absätze anzufügen:

> „Das Waldschutzgericht darf die Genehmigung nicht versagen, wenn die Waldgenossen mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen die Auflösung beschließen.
>
> Die Auflösung ist durch das Waldschutzgericht öffentlich bekannt zu machen."

Dieser Antrag erhielt nicht die Mehrheit der Stimmen und § 38 wurde demnächst in der Fassung der Kommissionsvorlage angenommen.

§ 38a. Durch die Annahme des Grundsatzes, daß bei Bemessung des Antheils der einzelnen Genossen an den gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten neben dem Bodenwerth auch der Holzbestandswerth in Rechnung gestellt werden soll, wurde die Erwägung begründet, was geschehen solle, um im Fall der Auflösung der Genossenschaft diejenigen Waldgenossen vor Schaden zu behüten, welche werthvolle inzwischen vielleicht konsumirte Holzbestände eingeworfen haben.

Die Kommission war darüber einig, daß in rechtlich nothwendiger Konsequenz jener Bestimmung in diesem Falle die Vertheilung der vorhandenen Holzbestände nach dem Verhältnisse des Kapitalwerthes der bei der Errichtung der Genossenschaft eingeworfenen Holzbestände zu geschehen und daß erforderlichenfalls ein Ausgleichungsverfahren einzutreten habe.

Der von einem Mitgliede der Kommission auf Grund dieser Erwägungen vorgeschlagene § 38a fand die Billigung der Mehrheit der Kommission. Die Vertreter der Staatsregierung waren mit der Fassung desselben einverstanden.

IV. Theilung gemeinschaftlicher Waldungen.

§ 39. Zu den gesetzlich bereits bestehenden Bestimmungen über die Zulässigkeit der Naturaltheilung von gemeinschaftlich besessenen Waldungen fügt die Regierungsvorlage ein neues Erforderniß hinzu, die Zustimmung der Mehrheit der Betheiligten, nach den Theilnahmerechten bemessen.

In dieser Form schien dieser Paragraph nur in einem losen Zusammenhange mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurfe zu stehen, obwohl nicht verkannt wurde, daß man durch eine solche Bestimmung diejenigen Zustände der Kleinwäldwirthschaft zu verhindern bestrebt sei, welche zur Bildung von Zwangswaldgenossenschaften Anlaß geben.

Die Mehrheit der Kommission war in erster Lesung der Ansicht, dies in § 39 ganz klar auszudrücken und nahm eine entsprechende Fassung an. In zweiter Lesung wurden jedoch Zweifel laut, ob ein Mehrheitsbeschluß in dem Falle noch zulässig sei, daß die Naturaltheilung nach technischem Ermessen zu solchen Trennstücken führe, deren forstmäßige Sonderbewirthschaftung unmöglich sein würde.

Die Kommission beschloß, demgemäß an die Stelle der fakultativen Zulässigkeit die Unzulässigkeit der Naturaltheilung unter den obigen Voraussetzungen zu setzen.

Ein Antrag, die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Naturaltheilung gemeinschaftlich besessener Waldungen, namentlich den § 109 der Gemeindetheilungsordnung vom 7. Juni 1821, ausdrücklich als fortbestehend zu bezeichnen, fand die Zustimmnng der Mehrheit nicht. Es wurde jedoch dabei betont, daß nach § 1 dieses Gesetzentwurfs nur die über die Benutzung und Bewirthschaftung der Privatwaldungen, nicht aber diejenigen über die Theilung derselben bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben würden und es selbstverständlich erscheine, daß der § 109 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 und die bestehenden ähnlichen Gesetze auch nach Erlaß dieses Gesetzes in Kraft bleiben würden.

§§ 40—44 wurden unverändert, lediglich mit einer durch frühere Beschlüsse (§ 4) nothwendig gewordenen redaktionellen Aenderung in § 44, angenommen.

§ 45. Die Anfügung dieses Paragraphen wurde von einem Mitgliede der Kommission beantragt und die Fassung dadurch motivirt, daß es dringend wünschenswerth sei, dem Lande gegenüber nur einen Minister als mit der Gesetzesausführung betraut hinzustellen. Gemischte Ressorts seien an und für sich ein Uebel. An der Mitwirkung aller betheiligten Ministerien, die ja nothwendig sei, solle Nichts geändert werden; aber dem Lande gegenüber müsse ein Minister mit der vollen Machtbefugniß auch die volle Verantwortung tragen. Die Ausführung des Gesetzes erfordere eine unausgesetzte Thätigkeit; überaus wichtig seien die Ausführungsinstruktionen; nicht minder bedeutungsvoll sei die Befugniß der Ministerialbehörde, die Rechte einer juristischen Person nach Prüfung der gesammten

Grundlagen der Genossenschaft zu ertheilen; endlich sei es eine wichtige Obliegenheit des ausführenden Ministers, anregend zu wirken und in Fällen von besonderer Bedeutung den Antrag auf Begründung von Schutzwaldungen durch die Landespolizeibehörde zu veranlassen. Das Alles müsse in der Hauptsache in einer Hand sein, wenn eine energische Ausführung des Gesetzes gesichert sein solle. Das durch seine ganze Stellung in der Staatsverwaltung für die Ausführung dieses Gesetzes geeignetste Ministerium aber sei das der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Regierungskommissare gaben diesen Ausführungen gegenüber eine Erklärung nicht ab.

Die Kommission nahm § 45 mit großer Mehrheit an.

Ein von einem Mitgliede der Kommission gestellter Antrag, den Ministern der Justiz und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Ausführung des Gesetzes zu übertragen, fand die Zustimmung der Mehrheit der Kommission nicht.

Die Ueberschrift des Gesetzes wurde von der Kommission etwas einfacher gefaßt. Eine weitere Motivirung dürfte für diese Aenderung nicht erfordert werden.

Resolutionen.

Zwei Resolutionen wurden der Kommission zur Annahme empfohlen. Es wurde beantragt, dem Hause im Anschluß an den dritten Absatz des Gesetzes folgende Resolution vorzuschlagen:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,
die Königliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage ein Gesetz über freie Waldgenossenschaften vorzulegen.“

Dieser Antrag wurde damit motivirt, daß der Erlaß eines solchen Gesetzes die Garantieen gewähren würde, welcher eine jede auf freier Vereinbarung beruhende Genossenschaft bedürfe und daß solche freie Waldgenossenschaften in dem Bewußtsein des Volkes mehr Anklang finden würden, als Zwangsgenossenschaften. Nothwendig sei nur, die Lebensfähigkeit solcher freien Genossenschaften durch Gesetz sicher zustellen, und einen festen Rahmen zu gewähren, in welchen sie sich einfügen könnten. Sie würden dann da, wo wirthschaftliche Motive zur Genossenschaftsbildung vorlägen, aus der freien Initative der Kleinwaldbesitzer entstehen.

Die Regierungskommissare vermochten das Bedürfniß einer solchen Gesetzgebung speziell in Bezug auf Waldgenossenschaften nicht zuzugeben.

Die Kommission lehnte den Antrag ab.

Die zweite Resolution betraf die in Bezug auf diesen Gesetzentwurf vorliegenden Petitionen, über welche der Referent Vortrag hielt.

Ueber die Petitionen II. 281 und 966 ist schon oben berichtet. Aus 16 Gemeinden der Kreise Lübbecke und Minden liegen Petitionen vor, welche um Ablehnung des die Waldgenossenschaften betreffenden III. Theiles des Gesetzentwurfes bitten. Das gleiche Petitum enthält eine Petition aus Barthausen, Amt Wittlage, Landdrostei Osnabrück.

Die sämmtlichen Petenten sind durch Markentheilungen Eigenthümer kleiner, zumeist sehr schmaler Waldparzellen meist am Wiehengebirge geworden und fürchten, daß sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes wiederum zu Waldgenossen-

schaften vereinigt werden möchten. Sie trieben meist eine extensive Niederwaldwirthschaft und entnehmen aus ihren Waldparzellen vielfach Streu.

Ein Petent wünscht, daß die Genossenschaftsbildung nur dann zulässig sein solle, wenn alle Betheiligte einstimmen.

Die Kommission beschloß, zu beantragen,

„das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die sämmtlichen in dem Berichte aufgeführten Petitionen durch die Beschlußfassung über den vorstehenden Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Schlußabstimmung.

Bei Beginn der zweiten Lesung war von einem Mitgliede der Kommission der Antrag eingebracht worden, dem Hause der Abgeordneten die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Derselbe ist nebst Motiven in Anlage a abgedruckt.

Der Antrag wurde demnächst durch die Schlußabstimmung erledigt.

Bei derselben wurde der Gesetzentwurf in der Fassung der Kommission

mit 7 gegen 2 Stimmen angenommen.

Die IX. Kommission beantragt demgemäß

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

dem Gesetzentwurf in der Fassung der Kommissionsvorlage seine Zustimmung zu ertheilen.

Die IX. Kommission.

Schellwitz, Vorsitzender. Bernhardt, Berichterstatter. Dr. Bening. Dr. Braun (Waldenburg). Brüggemann. Delius. v. Loeper-Loepersdorff. Graf v. Matuschka. Mühlenbeck. Parisius. Pfafferott. Schmidt (Sagan). Freiherr v. Schorlemer-Alst. Dr. Thiel.

---

a. Antrag zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen u. s. w.

Die Kommission wolle beschließen:

Den Gesetzentwurf abzulehnen und dem Hause der Abgeordneten ebenfalls dessen Ablehnung zu empfehlen.

Motive.

Wenngleich man sich mit den im Gesetzentwurf ausgesprochenen Grundsätzen über Beschränkung der Waldbesitzer zur Abwendung gemeiner Gefahr und über Bildung von Waldgenossenschaften einverstanden erklären, auch anerkennen muß, daß der Entwurf durch die in erster Lesung der Kommission vorgenommenen Abänderungen erheblich gewonnen hat, so sind doch bezüglich der Ausführung dieser Grundsätze, wie sie im Gesetzentwurf beabsichtigt wird, große Bedenken, welche schon in der ersten Lesung angeregt worden, bestehen geblieben. Insbesondere ist von dieser Seite angeführt worden:

1. daß es nicht zulässig sei, den Verwaltungsgerichten die resolutorische Entscheidung von Streitigkeiten über reine Privatrechte zu übertragen, und daß überhaupt die Kreisausschüsse nicht dazu geeignet seien, größerere Geschäfte der vorliegenden Art zu Ende zu führen,
2. daß für eine Eintragung der Beschränkung des Verfügungsrechtes der Eigenthümer in das Grundbuch im Gesetzentwurf nicht Sorge getragen worden,

daß ferner die im Sinne des Entwurfs über die auszuführenden Schutzmaßregeln aufzustellenden Regulative und die über die Bildung von Waldgenossenschaften festzustellenden Statuten, keine Urkunden seien, auf deren Grund Eintragungen in das Grundbuch vorgenommen und Rechtsverhältnisse unter den Interessenten rechtsverbindlich festgestellt werden könnten.

Zur näheren Begründung dieser Bedenken wird Folgendes angeführt:

Daß die Verwaltungsgerichte (Kreis-, Ausschuß-, Bezirksverwaltungsgerichte ꝛc.) nicht dazu berufen sind, über Privatrechte, sondern nur über streitige Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden, bedarf keiner weiteren Ausführung, weil eigentlich ein Streit darüber gar nicht obwaltet. Es wird jedoch auf die bekannte Rede, mit welcher der damalige Abgeordnete Dr. Friedenthal in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. März 1872 die Debatte über die Kreisordnung, so wie auf die Motive zu dem gegenwärtig vorgelegten Gesetzentwurf die Verfassung der Verwaltungsgerichte betreffend, Bezug genommen. Nirgends tritt hier die Absicht hervor, streitige Privatrechte den Gerichten zu entziehen und den Verwaltungsgerichten zu übertragen; es soll vielmehr auch das öffentliche Recht nicht mehr nach „Staatsraison“ und „Verwaltungsmaximen“, sondern nach Gesetzen und nach den traditionellen Formen der Rechtspflege gehandhabt, deshalb für die Streitigkeiten des öffentlichen Rechts ein bestimmtes Verfahren, ein bestimmter Instanzenzug und ein Verwaltungsgericht geschaffen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf weist nun § 7 die resolutorische Entscheidung, nicht nur darüber, ob und welche Schutzmaßregeln anzuordnen, sondern auch über die Höhe der Entschädigung, welche dem Eigenthümer der sich eine Einschränkung gefallen lassen muß, erhalten soll, so wie über die Repartition der Entschädigung, und der Kosten zur Errichtung und Unterhaltung der Schutzanlagen, unter diejenigen, welche durch die Anlagen einen Vortheil erhalten, resp. über die Höhe dieses Vortheils, den Verwaltungsgerichten zu. Er überträgt ferner diesen Gerichten die resolutorische Entscheidung nicht nur über das Bedürfniß der Errichtung einer Waldgenossenschaft, sondern auch

a. über die Widersprüche der Servitutberechtigten gegen die ihnen aufzuerlegenden Beschränkungen,
b. über die Höhe der dafür zu gewährenden Entschädigung (§ 33),
c. über das Theilnahmemaß der einzelnen Waldgenossen an den Nutzungen, den Lasten und Kosten der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung (§ 24).

Es mag zweifelhaft sein, ob man in dem Fall des § 7 die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung und der Repartition derselben, so wie der Kosten und Unterhaltung der Anlagen auf die gefährdeten Eigenthümer, die vielleicht überdies in ihrer Gesammtheit der ganzen Anlage und einer zu gewährenden Entschädigung widerstreben, als eine Verwaltungsstreitigkeit ansehen kann. Den bisherigen Auffassungen widerstrebt eine solche Annahme unbedingt.

In der Kreisordnung wird zum Beispiel § 135 II bei Wegeangelegenheiten dem Kreisausschuß die resolutorische Entscheidung darüber übertragen, „was im Interesse des öffentlichen Verkehrs geschehen muß“ während er interimistisch darüber entscheidet:

> von wem, und auf wessen Kosten das Erforderliche geschehen, und in Verbindung hiermit, ob und in welcher Höhe Entschädigung zu leisten ist;

dem Betheiligten bleibt hiergegen der ordentliche Rechtsweg offen. Ganz ebenso wird in Schulsachen (§ 135 sub X.) desgleichen im Enteignungsgesetz vom

11. Juni 1874 (§ 24 und § 30) der Rechtsweg bezüglich der Entschädigung zugelassen.

Nicht dem mindesten Bedenken kann es aber unterliegen, daß es sich in dem obengedachten Fall der §§ 24 und 33 des vorliegenden Entwurfs um reine Privatrechte handelt. Denn bei der Errichtung von Waldgenossenschaften tritt das landespolizeiliche Interesse überdies viel mehr in den Hintergrund, indem es sich in erster Linie um einen höheren Ertrag der Grundstücke handelt.

Allerdings verordnet § 16 des Entwurfs, daß der gerichtlichen Entscheidung alle Streitigkeiten über die Existenz und den Umfang von Privatrechten verbleiben sollen. Allein bei der positiven Bestimmung der angezogenen §§ 33 und 24 kann es hierauf nicht ankommen. Nach den Worten und der unzweifelhaften Absicht des Entwurfs sollen die Verwaltungsgerichte über die dort aufgeführten reinen Privatrechte entscheiden; man steht also vor der Frage, ob dieses zulässig? und diese Frage muß unbedingt verneint werden.

Es kann hierbei nicht darauf ankommen, ob die Verwaltungsgerichte zur Entscheidung einzelner Privatrechtsstreitigkeiten besser geeignet sind, als die Gerichte, sondern lediglich darauf, daß ein so wichtiges Prinzip, welches die Basis für die Zuständigkeit der Gerichte und der Verwaltung bildet, nicht willkürlich durchbrochen werden darf. Würden aus Zweckmäßigkeitsrücksichten einzelne Privatrechtsstreitigkeiten den Verwaltungsgerichten und umgekehrt Verwaltungsstreitigkeiten den ordentlichen Gerichten gesetzlich übertragen werden, so würde die Unsicherheit in den Kompetenzverhältnissen. die überdies schon in hohem Maße vorhanden, sehr bald eine allgemeine Rechtsunsicherheit herbeiführen. Es kommt nun aber noch hinzu, daß die Kreisausschüsse zur Bearbeitung der hier in Rede stehenden Angelegenheiten, wenn sie eine größere Ausdehnnng erlangen, überhaupt nicht geeignet sind. Es kann dies schon bei Errichtung von Schutzwaldungen und von Schutzanlagen vorkommen, namentlich wenn es sich um eine große Zahl von Interessenten handelt, auf welche die Entschädigung, die Beiträge zur Anlage und Unterhaltung zu repartiren und die für die einzelnen Interessenten zu erzielenden Vortheile sehr verschieden sind.

Besonders gilt dieses aber bei Errichtung von Waldgenossenschaften. Die Beschaffung und genaue Prüfung der Legitimation einer großen Zahl von Interessenten, der Prüfung und Entscheidung über komplizirte Berechnungen über die Theilnahme an den Nutzungen und Kosten, die Prüfung der Legitimation der zuzuziehenden Servitutberechtigten, die Ermittelung des Umfangs der Servituten, die Feststellung der erforderlichen Einschränkung derselben und die dafür zu gewährende Entschädigung 2c. sind Arbeiten, die in umfangreichen Sachen einen geübten Berufsbeamten wochenlang beschäftigen und die von den meisten Kreisausschüssen nicht werden bewältigt werden können. Die Kreisausschüsse sind schon gegenwärtig zum Theil mit Arbeiten überladen und es würde nichts geeigneter sein, ihre Wirksamkeit zu diskreditiren, als wenn man ihnen Geschäfte übertragen wollte, zu deren Durchführung sie zum großen Theil weder gewillt noch geeignet sein würden.

Dagegen erscheint der Kreisausschuß ganz dazu geeignet und berufen, zu prüfen und zu entscheiden, ob und in welcher Weise eine Schutzanlage herzustellen, und ob die Gründung einer Waldgenossenschaft ein Bedürfniß ist. Hier liegt eine wirkliche Verwaltungsstreitigkeit vor. Entstehen aber dabei Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung, die der eine zu leisten, der andere zu empfangen

hat, über die Beiträge hierzu, über die Theilnehmungsrechte bei der Genossenschaft, über die Einschränkung und Entschädigung der Servitutarien ꝛc., so treten hierbei überall Privatrechte in den Vordergrund. Richtig ist es allerdings, daß die odentlichen Gerichte in allen solchen privatrechtlichen Fragen, deren Entscheidung sich lediglich auf technische Gutachten stützt, mehr als die Verwaltungsgerichte in die Hand der Techniker gegeben sind und ebenso richtig ist es, daß es für den Fortgang einer Sache von dem größten Nachtheil sein muß, wenn sie wegen der inzwischen zu entscheidenden Privatrechtsstreitigkeiten durch das ordentliche Gericht, vielleicht Jahre lang sistirt werden muß; allein es existiren bereits in dem Preußischen Staat, mit Ausnahme weniger Landestheile, richterliche Behörden, welche zur Regulirung und Entscheidung solcher Angelegenheiten berufen und geeignet sind, nämlich die Auseinandersetzungsbehörden. Es sind diese Behörden nicht als Verwaltungsgerichte für Verwaltungsstreitigkeiten, sondern zur Entscheidung **aller** in den vor ihnen anhängigen Sachen vorkommenden **Rechtsstreitigkeiten** ohne Unterschied eingesetzt, zu diesem Zweck auch als **richterliche Behörden** ausgestattet.

Die Entscheidung liegt in I. Instanz einem Kollegium ob, welches aus mindestens 5 Mitgliedern, deren Mehrzahl zum Richteramt qualificirt sein muß, besteht. Der Instanzenzug ist vollständig geregelt; in II. Instanz entscheidet ein Gerichtshof, nämlich das Revisionskollegium für Landeskultursachen, welcher ebenfalls der Mehrzahl nach aus richterlichen Beamten und aus technisch gebildeten Mitgliedern besteht, in III. Instanz das Obertribunal. Die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden erstreckt sich nicht nur bereits auf Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, sondern auch, ohne Rücksicht darauf ob eine Ablösung anhängig ist, auf Regulirung ähnlicher Verhältnisse, z. B. Feststellung der Theilnahme auf ein bestimmtes Maaß bei allen Dienstarbeiten (Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 § 166) Entscheidung der Frage, ob Wiesen mit Hütung zu verschonen, ob Sandschollen zu decken, Substituirung eines anderen verpflichteten Grundstücks ꝛc. (§§ 172 bis 180 ibid. § 7 letztes Alinea der Verordnung vom 30. Juni 1834). Ebenso sind ihr in späteren Gesetzen die Ordnung und Entscheidung ähnlicher Verhältnisse einfach übertragen worden. Namentlich ist dieses ganz analog dem vorliegenden Fall — geschehen in dem Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 § 18 seq. und in der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 § 42 seq. In beiden Fällen geht, wenn in dem vor dem Landrath, respective vor dem Kreisausschuß schwebenden Verfahren Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entstehen, die weitere Regulirung auf die Generalkommission zur Fortsetzung und endgültigem Abschluß über. Es ist dieses auch ganz den bei Errichtung der Generalkommissionen vorgewalteten Zwecken entsprechend. In allen größeren Regulirungen von Verwaltungsangelegenheiten, in denen Privatrechtsstreitigkeiten der Natur der Sache nach häufig vorzukommen pflegen, muß nothwendig der Fortgang der Sachen ein schwerfälliger ja kaum durchführbarer sein, wenn stets die eine Behörde auf die Erledigung des bei der anderen schwebenden Verfahrens warten muß; dieses zu vermeiden, die ganze Durchführung der oft äußerst umfangreichen und schwierigen Geschäfte in **eine** aber sach- und rechtskundige Hand zu legen, war der Zweck der Organisation der Auseinandersetzungsbehörden und selbst nach Urtheilen von Ausländern, die die Landeskulturgesetzgebung der sämmtlichen Deutschen Staaten auf das Eingehendste studirt und an Ort und Stelle geprüft, liegt gerade in dieser Einrichtung der Grund, wes-

halb die in Preußen erreichten Resultate, die anderer Länder qualitativ und quantitativ, meist weit übersteigen (Peyrer. Die Zusammenlegung der Grundstücke, die Regulirung der Gemeingründe und die Ablösung der Forstservituten in Oesterreich und Deutschland. Wien 1873.)

Je mehr nach der herrschenden Richtung die ordentlichen Gerichte auf die eigentliche Rechtssprechung beschränkt, der Gang des Prozesses in starre Formen eingezwängt, die Zuziehung des Rechtsanwalts unentbehrlich wird, destomehr muß das Bedürfniß hervortreten, solche Streitigkeiten, bei welchen eine große Menge von Personen betheiligt ist, mit denen zur Erörterung des Sachverhalts persönlich und an Ort und Stelle nothwendig verhandelt werden muß, die sich eben deshalb in jene Formen nicht einzwängen lassen, aber doch wegen ihrer unzweifelhaft privatrechtlichen Natur prinzipiell dem Verwaltungsgericht nicht übertragen werden können, vor die Auseinandersetzungsbehörde zu verweisen, wozu sich auch außer dem vorliegenden Gesetz in dem Wegegesetzentwurf 2c. Gelegenheit bieten dürfte. Es würde das auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wodurch eine große Menge neuer Gesetze und Behörden, verschiedener neuer Formen und Fristen, eine gewisse Unsicherheit der Bevölkerung sich bemächtigt hat, den großen Vortheil haben, daß an eine alte gewohnte Institution angeschlossen werden könnte.

Verkennen läßt sich nun aber durchaus nicht, daß namentlich bei Ausführung des 2. Abschnitts des vorliegenden Gesetzes eine große Anzahl von Sachen vorkommen kann und wird, welche wegen ihres geringen Umfangs, wegen der einfachen und klar vorliegenden Verhältnisse 2c. sehr zweckmäßig von dem Kreisausschuß erledigt werden können.

Es empfiehlt sich daher, es in so weit bei dem Gesetzentwurf zu belassen, daß die Anträge auf Herstellung von Schutzanlagen, sowie auf Bildung von Waldgenossenschaften stets bei dem Kreisausschuß anzubringen.

Derselbe würde sodann die Frage, ob und welche Schutzmaßregeln zweckmäßig auszuführen, resp. das Bedürfniß der Bildung von Waldgenossenschaften untersuchen zu lassen, zu prüfen und darüber resolutorisch zu entscheiden haben.

Der Kreisausschuß müßte ferner befugt sein, die weiteren Verhandlungen fortzusetzen und bis zu Ende zu führen. Entstehen aber dabei Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung, über deren Vertheilung, über das Beitragsverhältniß bei den Waldgenossenschaften oder über sonstige Privat- und Vermögensverhältnisse, so würde der Kreisausschuß die Sache zur weiteren Verhandlung an die Auseinandersetzungsbehörde abzugeben haben. Es entspricht dieses im Wesentlichen ganz den Bestimmungen der §§ 42 bis 45 der Kreisordnung, welche auch, soweit nothwendig, in das vorliegende Gesetz mit aufgenommen werden müßten.

Außerdem müßte es aber dem Kreisausschuß auch freistehen, in jedem Stadium die Sache zur weiteren Bearbeitung an die Auseinandersetzungsbehörde abzugeben, um auf diese Weise zu vermeiden, daß der Kreisausschuß mit Sachen von solchem Umfang belastet wird, die nach seiner eigenen Auffassung seine Kräfte übersteigen.

Die oben sub 2 angeregten Punkte hängen eng zusammen. Das Geschäft der Herstellung von Schutzanlagen nach dem 2. Abschnitt, sowie der Bildung von Waldgenossenschaften nach dem 3. Abschnitt muß unter allen Umständen einen rechtsverbindlichen Abschluß erhalten, dergestalt, daß jeder der gegenwärtig Betheiligten und deren Rechtsnachfolger zur Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten, nöthigenfalls im Wege des Zwanges angehalten werden kann, es mag nun eine

Eintragung im Grundbuch erforderlich sein, oder nicht. Ist letztere aber erforderlich, so muß die betreffende Urkunde auch so beschaffen sein, daß auf Grund derselben die Eintragung erfolgen kann.

Im Gesetzentwurf ist aber, ganz abgesehen von der Eintragung im Grundbuch, für den rechtsverbindlichen Abschluß der Geschäfte nicht Sorge getragen.

Bezüglich der Herstellung von Schutzanlagen wird, nach Anhörung der Interessenten und Entscheidung über deren Einwendungen, ein Regulativ aufgestellt und für vollstreckbar erklärt, ohne daß die Interessenten dasselbe vollziehen. Soweit es sich um rein polizeiliche Maßregeln — also die erforderlichen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, desgleichen zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren — handelt; also auch um die Herstellung einer Schutzanlage zu erzwingen, würde ein solches Regulativ vielleicht genügen, aber es handelt sich bei den vorliegenden Geschäften nicht blos um polizeiliche Maßregeln. Die Schutzanlagen erfolgen nur auf Antrag, nur wenn die Betheiligten für die Abwendung der Gefahr mit ihrem Vermögen aufkommen; es kommen also ihre Privatinteressen hier wesentlich mit in Betracht. In noch höherem Maße ist es bei Bildung der Waldgenossenschaften der Fall. Die Feststellung solcher Verhältnisse kann nicht durch ein polizeiliches „Regulativ" oder „Statut" allein geregelt werden, sondern muß sich auf Einwilligung der Interessenten, oder auf die rechtsgültig ergänzte Einwilligung derselben, sei es durch rechtskräftiges Erkenntniß, sei es durch einen legislatorischen Akt, (durch Königliche Verordnung festgestellte Statuten) gründen. Der Gesetzentwurf geht auch von diesen Grundsätzen aus, indem er anordnet, daß über die Widersprüche entschieden werden soll, mithin allerdings Einwilligung oder Entscheidung voraussetzt. Allein das nicht vollzogene, sondern nur von der Behörde festgesetzte Regulativ oder Statut hat, soweit es Privatrechte ordnet, nur so weit verbindliche Kraft, als es auf rechtsverbindlichen Erklärungen oder Entscheidungen beruht. Es wird daher kein Interessent auf Grund eines Regulativs oder Statuts, wie sie der Gesetzentwurf voraussetzt, zu einer Leistung verurtheilt werden können, sondern nur auf Grund der von ihm in dem Verfahren abgegebenen Erklärungen oder der gegen ihn ergangenen Entscheidungen. Es liegt auf der Hand, daß hiernach, wenn es bei den Bestimmungen des Entwurfs verbliebe, die auf Grund desselben hervorgerufenen Unternehmungen geradezu in Frage gestellt werden würden. Weist der neue Eigenthümer eines zu einer Schutzanlage beitragspflichtigen Grundstücks nach, daß sein Vorbesitzer, der die Zustimmung zu der Leistung ertheilt hat, als Eigenthümer nicht legitimirt gewesen, so ist er zu dem Beitrag sicher nicht verpflichtet und kann hierzu im Rechtsweg nicht verurtheilt werden. Hat ein Interessent seine Genehmigung zur Bildung einer Genossenschaft ertheilt und ist hierdurch die Majorität der Zustimmenden zur Bildung der Genossenschaft erreicht, also nur hierdurch diese Bildung möglich geworden, es wird später aber dargethan, daß die Erklärung jenes Interessenten ungültig gewesen, weil seine Ehefrau Miteigenthümerin gewesen aber nicht zugezogen worden, oder daß die betreffende Verhandlung an einem wesentlichen Formfehler gelitten, so ist die Genossenschaft nicht rechtsbeständig zu Stande gekommen und besteht überhaupt nicht, trotz des „festgestellten" Statuts. Diese wenigen Beispiele werden genügen, um die Nothwendigkeit darzuthun, daß am Schluß des Verfahrens eine rechtsverbindliche Urkunde über das Unternehmen aufgenommen werden muß, weil außerdem dasselbe stets in der Luft schwebt.

Die Gesetzgebung ist bisher auch stets von diesen Grundsätzen ausgegangen. Wenn Genossenschaften zu Bewässerungs- oder Entwässerungs- oder zu Deichanlagen ohne Zustimmung aller Interessenten gebildet werden, so muß das Statut durch Königliche Verordnung, also durch einen Akt der Gesetzgebung, festgestellt werden, wodurch der Rechtsweg gegen die Bestimmungen des Statuts ausgeschlossen wird. (§ 56 seq. des Gesetzes vom 28. Februar 1843, § 11 seq. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848.)

Nach dem Gesetz vom 1. Juni 1854 können in dem Kreise Wittgenstein unter ähnlichen Verhältnissen, wie im gegenwärtigen Gesetzentwurf ebenfalls Genossenschaften zwangsweise gebildet werden. Es muß dann aber nach § 19 seq. des erstgedachten Gesetzes auf Grund der Verhandlungen ein Rezeß aufgenommen und bestätigt werden, welcher gleich dem durch Königliche Verordnung festgesetzten Statut, die Verhältnisse der Genossen für dieselben und deren Nachfolger im Besitz rechtsverbindlich festgestellt.

Die Errichtung einer rechtsverbindlichen Urkunde über die nach Abschnitt 2 und 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs auszuführenden Geschäfte erscheint hiernach eine unabweisliche Nothwendigkeit.

Was nun die Eintragung in das Grundbuch in Folge der hier in Rede stehenden Geschäfte anlangt, so bedarf es nach § 11 Nr. 1 der Grundbuchordnung und nach § 49 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 einer Eintragung der Beiträge der Waldgenossen nicht; zweifelhafter ist es, ob die Eintragung der Beiträge der Eigenthümer der gefährdeten Grundstücke nach Abschnitt 2 nothwendig ist. Sie gehören eigentlich zu keiner der Kategorien, welche von der Eintragung ausgeschlossen sind. Allerdings sollen sie nach dem Zusatz zu § 5 des Entwurfs „den öffentlichen Abgaben" gleich geachtet werden, allein nach § 11 der Grundbuchordnung sind nur die an den Staat zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Leistungen ausgeschlossen. Es wird die Eintragung hiernach im eigenen Interesse der Schutzanlagen erforderlich sein.

Dagegen erscheint die Beschränkung des Eigenthümers in der freien Bewirthschaftung seines Waldes nicht nur bezüglich der zu einer Waldgenossenschaft gehörigen Grundstücke, sondern auch bezüglich der durch die Schutzanlage erfolgten Beschränkung nach § 11 des Gesetzes über Erwerb des Grundeigenthums und nach § 11 Nr. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Vergl. auch Anmerkungen zu ersterem Paragraph in Bahlmann „das Preußische Grundbuchrecht") unbedingt erforderlich, namentlich in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kultur-Edikt vom 14. September 1811 Gültigkeit hat und damit die völlig freie Verfügung über Waldgrundstücke dem Privatbesitzer gesetzlich zusteht. Es handelt sich hier nicht um Grundgerechtigkeiten, welche der Eintragung allerdings nicht bedürfen — sondern um eine Beschränkung in der freien Bewirthschaftung des Waldes, welche nicht einmal immer zu Gunsten eines bestimmten Grundstücks, sondern auch im Interesse einer Korporation oder im landespolizeilichen Interesse erfolgt, zum Theil wie bei Waldgenossenschaften den eigenen Vortheil des Eigenthümers bezweckt. Bedingung der Eintragung ist aber, daß die Einwilligung des Eigenthümers oder die Verpflichtung desselben, sich die Eintragung gefallen zu lassen, dem Grundbuchrichter in beglaubigter Form dargelegt wird.

(§§ 13 und 14 Gesetz über den Eigenthumserwerb, §§ 33, 41, 46, 91 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872.)

Daß die Regulative und Statuten, wie sie der Gesetzentwurf im Sinne hat, diese Bedingungen nicht erfüllen, daß sie in dieser Form nicht einmal für die Betheiligten verbindliche Kraft haben, ist oben bereits dargethan. Es würde also, um auch nur die Eintragung herbeiführen zu können, die Herstellung einer formell rechtsverbindlichen Urkunde durchaus erforderlich sein.

Die Absicht, diejenigen Ergänzungen des Gesetzentwurfs, welche, bei Anerkennung der Richtigkeit der vorstehenden Ausführungen ad 1 und 2, nothwendig sind, durch Abänderungsanträge herbeizuführen, scheiterte an der Ueberzeugung, daß solche Abänderungsanträge eine vollständige Umarbeitung des ganzen Gesetzentwurfs nach sich ziehen müßten, eine solche aber besser und vollständiger von der Staatsregierung, als in einer Kommission vorgenommen werden kann.

Es hat dieses um so mehr zu dem oben gestellten Antrage führen müssen, als

3. eine Hinausschiebung der Berathung des vorliegenden Gesetzes bis zur nächsten Session sich schon deshalb empfiehlt, weil nach Emanation des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren das erstere sich sehr vereinfachen, ein Hinweis auf das Gesetz über das Verwaltungsstreitverfahren im Wesentlichen genügen und so die §§ 8 bis 16 wahrscheinlich in einen einzigen zusammengefaßt werden könnten. Ein solcher Erfolg ist nicht zu gering zu veranschlagen, weil dadurch wenigstens der Anfang zur Beseitigung des Uebelstandes, für jedes Gesetz ein besonderes Verfahren zu konstruiren, gemacht werden würde.

Berlin, den 7. April 1875. Schellwitz.

Gesetzentwurf,

betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, nach den Beschlüssen der Kommission.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben was folgt:

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Die Benutzung und Bewirthschaftung von Waldgrundstücken unterliegt nur denjenigen landespolizeilichen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Die über die Beaufsichtigung, Benutzung und Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinde-, Korporations-, Genossenschafts- und Instituten-Forsten sowie der Schleswig-Holsteinischen sogenannten Bondenholzungen bestehenden besonderen Vorschriften bleiben jedoch in Kraft.

II. Schutzmaßregeln zur Abwendung von Gefahren.

§ 2. In Fällen wo:

a) durch die Beschaffenheit von Sandländereien benachbarte Grundstücke, öffentliche Anlagen, natürliche oder künstliche Wasserläufe der Gefahr der Versandung,

b) durch das Abschwemmen des Bodens oder durch die Bildung von Wasserstürzen in hohen Freilagen, auf Bergrücken, Bergkuppen und an Berg-

hängen, die unterhalb gelegenen nutzbaren Grundstücke, Straßen oder Gebäude der Gefahr einer Ueberschüttung mit Erde oder Steingeröll, oder der Ueberfluthung, ingleichen etwa oberhalb gelegene Grundstücke, öffentliche Anlagen oder Gebäude der Gefahr des Nachrutschens,

c) durch die Zerstörung eines Waldbestandes an den Ufern von Kanälen oder natürlichen Wasserläufen Ufergrundstücke der Gefahr des Abbruches oder die im Schutze der Waldungen gelegenen Gebäude oder öffentlichen Anlagen der Gefahr des Eisganges,

d) durch Zerstörung eines Waldbestandes Flüsse der Gefahr einer Verminderung ihres Wasserstandes,

e) durch die Zerstörung eines Waldbestandes in den Freilagen und in der Seenähe benachbarten Feldfluren und Ortschaften den nachtheiligen Einwirkungen der Winde,

in erheblichem Grade ausgesetzt sind, kann Behufs Abwendung dieser Gefahren sowohl die Art der Benutzung der gefahrbringenden Grundstücke als auch die Ausführung von Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen auf Antrag (§ 3) angeordnet werden, wenn der abzuwendende Schaden den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt.

Die Deckung und Aufforstung der Meeresdünen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden.

§ 3. Unverändert.

§ 4. Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, sowie Pächter der gefahrbringenden Grundstücke sind verpflichtet, sich allen Beschränkungen in der Benutzung der letzteren zu unterwerfen, welche in Gemäßheit des § 2 dieses Gesetzes angeordnet werden, und die Ausführung der auf Grund dieser Vorschrift angeordneten Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen zu gestatten. Es ist ihnen jedoch für den Schaden, welchen sie durch die angeordneten Beschränkungen etwa erleiden, volle Entschädigung zu gewähren. Auch können die Eigenthümer der gefahrbringenden Grundstücke verlangen, daß ihnen die Herstellung und Unterhaltung der angeordneten Schutzanlagen auf eigene Kosten überlassen werde; sie unterliegen jedoch dabei der im § 19 angeordneten Aufsicht.

§ 5 In Bezug auf die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der angeordneten Schutzanlagen, sowie die nach § 4 zu leistende Entschädigung treten, in Ermangelung anderweiter Vereinbarung folgende Bestimmungen in Kraft:

Die Pflicht der Entschädigung und die Aufbringung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der auf Grund des § 2 angeordneten Waldkulturen und sonstigen Schutzanlagen liegt dem Antragsteller ob.

Es haben jedoch dazu, in den Fällen a, b und c des § 2, die Eigenthümer der gefährdeten Grundstücke, Gebäude, Wasserläufe oder öffentlichen Anlagen nach Verhältniß und bis zur Werthshöhe des abzuwendenden Schadens beizutragen.

Zu den Kosten der Schutzanlagen haben außerdem und zwar in den Fällen des § 2 auch die Eigenthümer der gefahrbringenden Grundstücke, nach Verhältniß und bis zur Höhe des Mehrwerthes, welchen ihre Grundstücke durch die Anlagen erlangen, beizutragen.

§ 5a. Der Antragsteller ist befugt, sofern nicht bereits eine dem öffentlichen Interesse (§ 14) nicht entgegenstehende Vereinbarung über die Entschädigung und die Kosten der Schutzanlagen zu Stande gekommen ist, seinen Antrag bis zur

rechtskräftigen Feststellung des Regulativs durch das Waldschutzgericht zurückzunehmen, in den Fällen a, b und c des § 2 jedoch nach Offenlegung des Regulativs durch den Kommissar nur dann, wenn er zur Deckung der Entschädigung oder der Kosten der Schutzanlagen in seiner Eigenschaft als Antragsteller beizutragen hat.

§. 6. Fällt fort.

§ 7. Die Entscheidung darüber, ob und welche Maßregeln in jedem einzelnen Falle anzuordnen sind, sowie die Entscheidung über Entschädigung und Kosten (§ 5) erfolgt durch den Kreisausschuß, in den Hohenzollern'schen Landestheilen durch den Amtsausschuß. Der Kreis beziehungsweise Amtsausschuß führt in diesen Fällen die Bezeichnung Waldschutzgericht.

Auf das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte, auf die Berufung gegen die Entscheidung desselben und auf das Verfahren in den Berufungsinstanzen finden die gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, Anwendung.

Es treten jedoch für das Verfahren vor den Waldschutzgerichten folgende besondere Bestimmungen in Kraft.

§ 8. Der Antrag auf Abwendung einer Gefährdung im Sinne des § 2 ist bei dem Waldschutzgericht desjenigen Bezirks (Kreises, Amtsverbandes in Hohenzollern) zu Händen seines Vorsitzenden zu stellen, in welchem das gefahrbringende Grundstück gelegen ist.

Liegt dasselbe in zwei oder mehreren Bezirken, so ist das Waldschutzgericht desjenigen Bezirkes zuständig, welchem der größte Theil des Grundstücks angehört. Geht der Antrag von dem Bezirke selbst aus, oder ist er gegen diesen gerichtet, so bestimmt das Verwaltungsgericht das zuständige Waldschutzgericht. Dasselbe gilt, wenn das gefahrbringende Grundstück innerhalb eines selbstständigen Stadtkreises liegt.

§ 9. Das Waldschutzgericht hat die Thatsachen, welche für seine Entscheidung erheblich sind, von Amtswegen zu erforschen und festzustellen, sowie den Beweis in vollem Umfange zu erheben. Es hat zu diesem Behufe den bei ihm gestellten Antrag durch einen Kommissar an Ort und Stelle untersuchen und prüfen zu lassen.

Zum Kommissar kann das Waldschutzgericht eins seiner Mitglieder oder einen andern geeigneten Sachverständigen ernennen.

§ 10. Der Kommissar hat die Grenzen der gefahrbringenden Grundstücke und den Umkreis festzustellen, innerhalb dessen Beschädigungen anderer Grundstücke zu befürchten sind. Er hat die Eigenthümer, Servituts- und sonstigen Nutzungsberechtigten jener Grundstücke, sowie die zur Sache betheiligten gefährdeten Interessenten zu ermitteln. Nach Anhörung derselben hat er ein schriftliches Gutachten abzufassen, welches sich über folgende Punkte äußern muß.

1) ob eine Gefahr im Sinne des § 2 obwaltet,
2) ob und welche Einschränkungen in der Benutzung der gefahrbringenden Grundstücke nothwendig und welche Entschädigungen dafür zu zahlen,
3) ob und welche Waldkulturen und sonstige Schutzanlagen erforderlich und
4) von wem, nach welchem Verhältniß, bis zu welchem Betrage und zu welchem Zeitpunkte die Entschädigung und die Kosten der Schutzanlagen aufzu bringen sind.

§ 11. Wenn der Kommissar die Gefährdung als vorhanden erachtet, so hat derselbe ein Regulativ zu entwerfen, welches alle erforderlichen Festsetzungen insbesondere auch über die Art der künftigen Benutzung der gefahrbringenden Grundstücke und über die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Schutzanlagen enthalten muß.

§ 12. Der Kommissar hat das Gutachten und das Regulativ zur Einsichtnahme der Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten und der Pächter der gefahrbringenden Grundstücke, sowie der gefährdeten Interessenten vier Wochen lang in den Gemeinden, in welchen der betheiligte Grundbesitz belegen ist, bei dem Gemeindevorsteher offenzulegen und daß dies angeordnet, zur Kenntnißnahme der Interessenten zu bringen.

Geht der Antrag von einem Kommunalverbande oder von der Landespolizeibehörde aus, so ist dem Antragsteller das Gutachten und das Regulativ zuzufertigen.

Demnächst hat der Kommissar die sämmtlichen Betheiligten mit ihren Erklärungen zu hören und die etwa erhobenen Widersprüche zu erörtern.

§ 13. Gewinnt das Waldschutzgericht die Ueberzeugung, daß eine Gefährdung im Sinne des § 2 nicht vorhanden ist, so kann dasselbe ohne weiteres Verfahren durch einen mit Gründen versehenen Bescheid den gestellten Antrag zurückweisen.

Gegen einen solchen Bescheid ist binnen 10 Tagen nach dessen Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Waldschutzgerichte gestattet. Wird der Antrag nicht gestellt, so gilt auch in Ansehung der Zulässigkeit der Berufung der Bescheid als Entscheidung.

§ 14. Unverändert.

§ 15. Fällt fort.

§ 16. Erfolgt die Einleitung der mündlichen Verhandlung, so sind die gefährdeten Interessenten, die Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten, sowie Pächter der gefahrbringenden Grundstücke, und der Antragsteller (§§ 4, 5 und 10 Nr. 4) durch besondere Vorladungen, alle die sonst ein Interesse zur Sache zu haben vermeinen, durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatte unter der Verwarnung vorzuladen, daß der nicht Erscheinende nicht weiter werde gehört werden.

Den Betheiligten steht es frei, ihre Erklärungen vor dem Termine schriftlich abzugeben.

Auf Grund der mündlichen Verhandlung, bei welcher die Betheiligten mit ihren Einwendungen gegen das kommissarische Gutachten oder gegen das Regulativ zu hören sind, hat das Waldschutzgericht über diese Einwendungen, beziehungsweise über die Festsetzung des Regulativs Entscheidung zu treffen. Die Verhandlung und die Verkündigung der Entscheidung erfolgen in öffentlicher Sitzung.

Das Waldschutzgericht kann auf Grund der mündlichen Verhandlung eine nochmalige Untersuchung, nöthigenfalls durch einen anderen Kommissar oder Sachverständigen, vor der Entscheidung zur Sache anordnen.

Der gerichtlichen Entscheidung verbleiben alle Streitigkeiten über die Existenz und den Umfang von Privatrechten.

§ 16a. Die durch das Regulativ den Eigenthümern gefährdeter oder gefahrbringender Grundstücke auferlegte Beitragspflicht zur Entschädigung oder zu den

Kosten der Schutzanlagen (§ 5) ruht auf diesen Grundstücken und ist den öffentlichen gemeinen Lasten gleich zu achten.

Bei Parzellirungen muß die Beitragspflicht auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden.

Rückständige Beiträge können auch von den Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten der verpflichteten Grundstücke vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Waldschutzgerichtes ist die dem Eigenthümer des gefahrbringenden Grundstücks auferlegte Beschränkung und die den Eigenthümern der gefahrbringenden und der gefährdeten Grundstücke auferlegte Beitragspflicht, unter Hinweis auf die näheren Bestimmungen des Regulativs, im Grundbuche einzutragen.

§ 17. Sämmtliche in dem Verfahren vorkommende Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der Eintragung in die Grundbücher und der von den Gerichten oder anderen Behörden zu ertheilenden Auskunft, sind gebühren- und stempelfrei; es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht.

Die Kommissare, soweit dieselben nicht Mitglieder des Waldschutzgerichtes sind, und die sonst zugezogenen Sachverständigen erhalten für ihre Arbeiten, für ihre baare Auslagen, sowie für ihre Reise und Zehrungskosten Entschädigungen nach Maßgabe des Kostenregulativs vom 25. April 1836 und der später dazu ergangenen oder noch ergehenden Vorschriften.

Ist ein Mitglied des Waldschutzgerichtes zum Kommissar ernannnt, so hat derselbe nur Anspruch auf Ersatz der Reise- und Zehrungskosten nach Maßgabe vorgedachten Kostenregulativs.

§ 18. Die Kosten des Verfahrens, welche erforderlichen Falls aus Kreiskommunalmitteln oder, wenn der Antrag von der Landespolizeibehörde ausgeht, durch diese vorgeschossen werden müssen, hat der Antragsteller allein zu tragen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder zurückgezogen ist; andernfalls finden auf diese Kosten diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes über die Aufbringung der zu leistenden Entschädigung, beziehungsweise über die Bestreitung der auf die angeordneten Anlagen zu verwendenden Kosten, ertheilt sind.

§ 19. Die Ausführung des Regulativs, insbesondere die Ausschreibung und Einziehung der festgesetzten Beiträge zu der Entschädigung und zu den Kosten der Schutzanlagen, die Auszahlung der Entschädigung und die Aufsicht darüber, daß die angeordneten Schutzanlagen regulativmäßig hergestellt und unterhalten, auch die sonstigen im Regulativ festgesetzten Anordnungen befolgt werden, liegt dem Vorsitzenden des Waldschutzgerichts von Amtswegen ob.

Ueber Beschwerden, welche darauf gerichtet sind, daß die Art der Ausführung mit dem Inhalte des erlassenen Regulativs nicht übereinstimme, entscheidet das Waldschutzgericht.

Solche Beschwerden müssen längstens binnen 10 Tagen nach Behändigung der anzugreifenden Verfügung angebracht werden.

§ 20. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichts schon vor rechtskräftiger Entscheidung vorläufige Anordnungen

treffen zur Verhinderung solcher Unternehmungen, welche eine die Gefahr vergrößernde oder begünstigende Veränderung in der Bewirthschaftung des Grundstücks vorbereiten. Er kann diese Anordnungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchsetzen.

Sowohl gegen eine solche Anordnung, als gegen die Festsetzung der Strafe kann innerhalb zehn Tagen nach Zustellung des Erlasses Berufung eingelegt werden. Die Berufung erfolgt an das Waldschutzgericht. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 21. Ein rechtsverbindlich festgestelltes Regulativ kann später wieder abgeändert werden. Die Abänderung erfolgt auf Antrag eines Betheiligten und ist in demselben Verfahren, wie die ursprüngliche Festsetzung zu bewirken.

III. Bestimmungen, betreffend die Bildung von Waldgenossenschaften.

§ 22. Wo die forstmäßige Benutzung neben einander oder vermengt gelegener Waldgrundstücke, öder Flächen oder Haideländereien nur durch das Zusammenwirken aller Betheiligten zu erreichen ist, können auf Antrag

a. jedes einzelnen Besitzers,
b. des Gemeinde- beziehungsweise Amts-, Kreis- oder sonstigen Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Grundstücke liegen,
c. der Landespolizeibehörde

die Eigenthümer dieser Besitzungen zu einer Waldgenossenschaft vereinigt werden.

Das Zusammenwirken kann gerichtet sein entweder

1) nur auf die Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung oder anderer der forstmäßigen Benutzung des Genossenschaftswaldes förderlichen Maßregeln oder
2) zugleich auf die gemeinschaftliche forstmäßige Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach einem einheitlich aufgestellten Wirthschaftsplane.

§ 22a. Die Vereinigung zu einer Waldgenossenschaft ist nur zulässig

a. in den Fällen des § 22 bei 1, wenn die Mehrheit der Betheiligten, nach dem Katastral-Reinertrage der Grundstücke berechnet, dem Antrage zustimmt,
b. in den Fällen des § 22 bei 2, wenn mindestens ein Drittel der Betheiligten dem Antrage zustimmt und die betheiligten Grundstücke derselben mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages sämmtlicher betheiligter Grundstücke haben.

§ 23. Das Rechtsverhältniß der Genossenschaft und deren Mitglieder wird durch ein Statut geregelt.

Für diese Regelung ist in allen Fällen der Grundsatz maßgebend, daß in den Eigenthums- und Besitzverhältnissen der einzelnen Betheiligten keine Aenderung eintritt.

§ 24. Das Theilnahmemaß jedes Waldgenossen an der gemeinschaftlichen Einrichtung ist im Statute für die Dauer der Genossenschaft festzusetzen.

Diese Festsetzung ist in Ermangelung anderer Verabredungen der Betheiligten dahin zu regeln:

a. daß in den Fällen des § 22 unter 1 jeder Waldgenosse sein Grundstück selbst bewirthschaftet und die Kosten dafür trägt, daß aber die Kosten der gemeinschaftlichen Einrichtung nach dem Verhällnisse des Katastral-Reinertrages der vereinigten Grundstücke von den Waldgenossen gemeinschaftlich aufgebracht werden;

b. daß in den Fällen des § 22 unter 2 die Nutzungen, die Kosten und die Lasten der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach dem Verhältnisse des Kapitalwerthes des von jedem Waldgenossen eingeworfenen Bodens und des darauf stehenden Holzbestandes auf sämmtliche Betheiligte vertheilt werden.

Bei der Festsetzung des Theilnahmemaßes unter b soll es jedoch den Eigenthümern verwerthbarer Holzbestände, welche dieselben in die Genossenschaft nicht mit einwerfen wollen, unbenommen sein, dieselben vorweg abzuräumen und für sich zu benutzen. Sie haben aber dann die Kosten des ersten Wiederanbau's ihrer Flächen allein zu tragen. Ebenso sollen, wenn einzelne Grundstücke bei Bildung der Genossenschaft mit Holz nicht bestanden sind, die Kosten des ersten Holzanbau's den Eigenthümern vorweg zur Last fallen. In beiden Fällen ist zur Festsetzung des Theilnahmemaßes dieser Waldgenossen der Betrag der aufgewendeten Kulturkosten als Holzbestandswerth in Anrechnung zu bringen.

§ 25. Die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten ruht auf den zur Genossenschaft gehörigen Grudstücken und ist den öffentlichen Lasten gleichzuachten.

Bei Parzellirungen müssen die Genossenschaftslasten auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden.

Rückständige Beiträge können auch von den Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

§ 26. Sind Genossenschaftsgrundstücke mit Servituten belastet, so müssen die Berechtigten sich diejenigen Einschränkungen gefallen lassen, welche im Interesse der Genossenschaft erforderlich sind. Für diese Einschränkung muß den Berechtigten volle Entschädigung von der Waldgenossenschaft gewährt werden.

§ 27. Unverändert.

§ 28. Das Waldschutzgericht hat nach Maßgabe der Vorschrift im § 9 den Antrag durch einen Kommissar an Ort und Stelle prüfen zu lassen.

Der Kommissar hat nach Feststellung der zu vereinigenden Flächen die betheiligten Grundbesitzer über den Antrag zu vernehmen.

Die Vorladung zu dem desfallsigen Termine erfolgt schriftlich unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Erscheinenden für zustimmend erachtet werden sollen.

§ 29. Wird die Bildung der Waldgenossenschaft nicht beschlossen (§§ 22, 22a, 28), so reicht der Kommissar die Verhandlungen dem Waldschutzgericht ein, welches solchenfalls einen Abweisungsbescheid zu ertheilen hat.

§ 30. Unverändert.

§ 31. Das Statut muß enthalten:

1) Name, Sitz und Zweck der Waldgenossenschaft,
2) eine genaue Angabe des Umfanges des genossenschaftlichen Bezirkes,
3) bei allen Wirthschaftsgenossenschaften (§ 22 Nr. 2) die Wirthschaftsart und den Betriebsplan, die Formen, in welchen eine Abänderung derselben beschlossen oder bewirkt werden kann, sowie die Bestimmungen über die bis zur Durchführung des Betriebsplans anzuordnende Bewirthschaftung,
4) die den Waldgenossen aufzuerlegenden Beschränkungen und Verpflichtungen,
5) das Verhältniß der Waldgenossen zu den Servitutberechtigten,

6) das Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten (§ 24), sowie am Stimmrechte,
7) die Formen und Fristen, in denen die Vertheilungsrollen offen zu legen und etwaige Reklamationen anzubringen und zu prüfen sind,
8) die innere Organisation der Genossenschaft und ihre Vertretung nach außen.

§ 31a. In Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung ist das Stimmverhältniß der Waldgenossen nach dem Verhältnisse der Theilnahme derselben an den Nutzungen und Lasten zu regeln. Dabei ist als Einheit der Betrag des am geringsten Betheiligten zum Gunde zu legen. Nur volle Einheiten gewähren eine Stimme. Jeder Waldgenosse hat mindestens eine Stimme.

§ 32. Der Kommissar hat das entworfene Statut, sowie sein Gutachten über die nothwendigen Einschränkungen die Servitutberechtigten, und über die dafür zu gewährenden Entschädigungen allen Betheiligten vorzulegen und etwaige Widersprüche zu erörtern.

Die Vorladung zu dem desfallsigen Termine erfolgt schriftlich unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden einen Widerspruch nicht erheben wollten.

Der Kommissar reicht die Verhandlungen nebst seinem Gutachten über die Bedürfnißfrage dem Waldschutzgericht ein.

§ 33. Das Waldschutzgericht entscheidet, ob ein Bedürfniß zur Vereinigung der betheiligten Eigenthümer zu einer Waldgenossenschaft vorhanden ist und ob das Statut den gesetzlichen Vorschriften entspricht und kein öffentliches Interesse verletzt. Waltet in allen diesen Beziehungen ein Bedenken nicht ob, so ertheilt das Waldschutzgericht den Bescheid, daß die Waldgenossenschaft nach dem Statut zu begründen sei.

Zugleich entscheidet das Waldschutzgericht über die Widersprüche gegen die im Gutachten vorgeschlagenen Beschränkungen der Servitutberechtigten, beziehungsweise über die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen.

§ 33a. Das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte, die Berufung gegen die Entscheidung desselben und das Verfahren in den Berufungsinstanzen richtet sich auch in diesen Fällen nach den gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.

Auf das Verfahren vor den Waldschutzgerichten finden die besonderen Vorschriften in den §§ 13—16 dieses Gesetzes Anwendung.

(Vergleiche § 35 der Regierungsvorlage.)

§ 33b. Nachdem das Statut durch Anerkenntniß oder rechtskräftige Entscheidung für sämmtliche Betheiligte rechtsverbindlich geworden, wird dasselbe von dem Waldschutzgericht bestätigt und dadurch die Waldgenossenschaft begründet.

Das bestätigte Statut hat die Wirkung einer gerichtlichen Urkunde und kann auf Grund desselben die Exekution vollstreckt werden.

(Vergleiche § 33 der Regierungsvorlage.)

§ 33c. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Waldschutzgerichtes sind die den Eigenthümern der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke auferlegten Beschränkungen und Lasten unter Hinweis auf die näheren Bestimmungen des Statuts m Grundbuche einzutragen.

§ 34. Unverändert.

§ 35. Fällt hier fort. cfr. § 33a der Kommissionsbeschlüsse.

§ 36. Unverändert.

§ 37. Die auf Grund vorstehender Vorschriften errichtete Walgenossenschaft ist der Aufsicht des Staats unterworfen. Diese Aufsicht wird von dem Vorsitzenden des zuständigen Waldschutzgerichtes, unter Berufung an das Waldschutzgericht, nach Vorschrift des § 19 und nach Maßgabe des Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen gehandhabt, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§ 38. Wenn im Laufe der Zeit eine Abänderung des rechtskräftig festgestellten Statuts nothwendig wird, so ist diese Abänderung in demselben Verfahren, wie die ursprüngliche Festsetzung, zu bewirken.

Die Auflösung einer nach diesem Gesetze begründeten Waldgenossenschaft ist nur zulässig, wenn die nach § 22a zur Bildung einer Genossenschaft erforderliche Mehrheit der Betheiligten derselben zustimmt. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 37).

§ 38a. Bei der Auflösung einer der im § 22 unter 2 bezeichneten Waldgenossenschaften erhält jeder Waldgenosse die eingeworfenen Grundstücke zur eigenen Bewirthschaftung zurück. Außerdem sind, wenn das Statut nicht ein Anderes bestimmt, die in dem Genossenschaftswalde vorhandenen Holzbestände nach dem Verhältnisse des Kapitalwerthes der zur Zeit der Errichtung der Genossenschaft eingeworfenen Holzbestände unter die Genossen zu vertheilen.

Uebersteigt der Werth des nach diesem Verhältnisse ermittelten Antheils eines jeden derselben den Werth des auf dem zurückerhaltenen Grundstücke vorhandenen Holzbestandes, so ist der Mehrwerth von denjenigen Waldgenossen zu erstatten, welche auf ihren Grundstücken einen Ueberschuß an Holzbestandswerth erhalten haben.

IV. Theilung gemeinschaftlicher Waldungen.

§ 39. Sofern eine nach den bestehenden Vorschriften zulässige Naturaltheilung eines gemeinschaftlich besessenen Waldgrundstücks solche Trennstücke ergeben würde, deren forstmäßige Benutzung nur durch gemeinschaftliche Bewirthschaftung zu erreichen wäre, so darf dem Antrage auf Theilung keine Folge gegeben werden.

V. Uebergangsbestimmungen.

§ 40. In denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen zur Zeit Verwaltungsgerichte nicht bestehen, werden bis zur Einrichtung von solchen die in diesem Gesetze den Verwaltungsgerichten übertragenen Funktionen in erster Instanz durch besondere Waldschutzgerichte, welche bei eintretendem Bedürfnisse für jeden Kreis, mit Ausschluß der selbstständigen Stadtkreise, nach den Vorschriften der folgenden Paragraphen gebildet werden, in zweiter Instanz durch die Deputationen für das Heimathswesen (§§ 40 und 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871, Gesetz-Sammlung S. 130 ff.) in dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren wahrgenommen.

§ 41. Unverändert.

§ 42. Unverändert.

§ 43. Unverändert.

VI. Strafbestimmung.

§ 44. Die Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutsberechtigten sowie Pächter sind, wenn sie den Bestimmungen des Regulativs (§ 19) zuwider Holz einschlagen, mit einer Geldstrafe zu belegen, welche dem doppelten Werthbetrage des gefällten Holzes gleichkommt.

Wenn sie die sonstigen Festsetzungen des Regulativs, durch welche eine bestimmte Art der Benutzung vorgeschrieben oder verboten wird, übertreten, sind sie mit einer Geldbuße bis zu 100 Mark zu bestrafen.

§ 45. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Resolution.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,

durch die Beschlußfassung über den vorstehenden Gesetzentwurf die Petitionen

II. 281. 318. 318a. 318b. 318c. 318d. 318e. 319. 321. 322. 363. 415. 441. 463. 464. 465. 466. 717. 966. 1362.

für erledigt zu erklären.

C. Zweite Berathung.

60. und 61. Sitzung am 4. Mai 1875.

(Vormittagssitzung.)

Präsident: Berichterstatter ist der Abgeordnete Bernhardt. Ich ersuche denselben, neben mir Platz zu nehmen.

Ich eröffne die Diskussion über den § 1, zu welchem der Abgeordnete Parisius unter Nr. 314 ad I einen Zusatz*) zum zweiten Absatz beantragt hat. Ich ertheile dem Abgeordneten Parisius das Wort.

Abgeordneter **Parisius:** Meine Herren! Der Antrag, den ich zu § 1 gestellt habe, wird Ihnen wohl etwas befremdlich vorgekommen sein, und ich erlaube mir deshalb, denselben zu motiviren.

Wenn Sie die erste Vorlage der Regierung in den Motiven nachsehen, dann finden Sie dort eine sehr übersichtliche Zusammenstellung der gegenwärtigen Gesetzgebung in Preußen in Betreff des staatlichen Aufsichtsrechts über die Waldungen der Gemeinden. Diese Gesetzgebung ist eine provinziell durchaus verschiedene; sie ist in den älteren östlichen Provinzen Preußen, Pommern, Posen, der Mark und Schlesien derartig, daß die Gemeinden sehr gering beschränkt sind in der Bewirthschaftung ihrer eigenen Waldungen, dahingegen steht die Sache ganz anders in den ehemaligen Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen der Provinz Hannover, ebenso in dem vormaligen Herzogthum Nassau und in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen. In den Hannoverschen Bezirken und in Nassau ist die technische Verwaltung der Gemeindeforsten in die Hände der Staatsforstbeamten gelegt, außerdem geht in Nassau die Beschränkung der Gemeinden noch weiter. Dort sind nicht blos wie in Hannover die Gemeinden zur Bestellung und Bezahlung besonderer Beamten für die Ausübung des Forstschutzes verpflichtet, sondern diese Beamten werden in Nassau auch von der Aufsichtsbehörde angestellt, also die Gemeinden haben nicht einmal die Wahl des Försters, welcher ihre Waldungen zu beschützen hat. In dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen gehen die Bestimmungen noch weiter; da ist die Einleitung und Ausführung des Forstbetriebes in den Waldungen der Gemeinden der Staatsforstbehörde in demselben Maße zugewiesen, wie in den landesherrlichen Waldungen. Nun liegt es,

---

*) Der Zusatz lautet: „diejenigen, welche die Beschränkung der Gemeinden in der Bewirthschaftung ihrer Forsten betreffen, nur bis zum 1. Januar 1878."

glaube ich, wohl auf der Hand, daß Beschränkungen in diesem Maße weit über das Ziel hinausschießen. Die Regierung hat nun in den Motiven angeführt, daß eine Revision der Gesetzgebung Bedürfniß sei, sie hat aber angedeutet, — und es ist in der Kommission, wenn ich mich recht erinnere, sogar direct gesagt, daß vorläufig die Meinung der Regierung dahin geht, daß ein allgemeines Gesetz für den ganzen Staat in dieser Beziehung nicht zu erlassen sei. Es scheint, als ob die Staatsregierung davon ausgeht, daß jene sehr weiten Beschränkungen der Gemeinden in den westlichen Provinzen nicht gemindert werden sollen und daß man im Osten nicht so weite Beschränkungen einführen kann. Meine Herren, das halte ich für meine Person nicht für angemessen, ich glaube, es läßt sich eine allgemeine Gesetzgebung über den ganzen Preußischen Staat herstellen, die dem wirklichen Bedürfniß des Landes entspricht. Da ich der Meinung war, daß gewissermaßen ein Druck nach dieser Richtung hin auf die Regierung ausgeübt werden müsse, so habe ich beantragt, zu dem zweiten Absatz des § 1 die Worte hinzuzufügen, daß diejenigen Vorschriften, welche die Beschränkungen der Gemeinden in der Bewirthschaftung ihrer Forsten betreffen, nur bis zum 1. Januar 1878 gelten sollen. Ich gehe dabei von der Voraussicht aus, daß es bis dahin leicht gelingen wird, ein neues Gesetz herzustellen, welches diese Sache für den ganzen Preußischen Staat ordnet.

Nun muß ich aber gestehen, daß derjenige Weg, nach dieser Richtung hin einen Druck auszuüben, den ich in meinem Antrage gewählt habe, doch seine erheblichen Bedenken hat, und da mir selbst von nahestehenden Freunden diese Bedenken noch schärfer hervorgehoben sind, als ich sie schon selbst erkannte, da man namentlich darauf hingewiesen hat, daß wir ja zwei Vertretungskörper im Landtag haben, daß also, wenn eine Vereinigung zwischen der Staatsregierung und dem Abgeordnetenhause auch leicht zu erzielen sei, wir doch nicht wissen, wie das Herrenhaus zu dieser Gesetzgebung stehen könnte, aus diesem Grunde habe ich mich entschlossen, den Antrag hier zurückzuziehen und behalte mir vor, den geeigneteren Weg einer Resolution bei der dritten Lesung zu beschreiten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bening hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bening:** Der Antrag des Herrn Vorredners ist allerdings, wie er hier gestellt wurde, mir befremdlich erschienen.

Ich würde allerdings glauben, daß eine auch nur halbwegs besonnene Gesetzgebung nicht so vorschreiten dürfte, unbesehens eine Gesetzgebung über einen höchst wichtigen Gegenstand mit einem Schlage aufzuheben, ohne zu sagen, was an die Stelle treten soll. Ich will, da der Antrag zurückgezogen ist, auf denselben zur Zeit nicht eingehen, indessen da der geehrte Herr eine Resolution in Aussicht gestellt hat, folgendes bemerken.

Es ist allerdings die Gesetzgebung über die Gemeindeforsten nach den verschiedenen Gegenden ungemein verschieden, allein diese Verschiedenheit beruht nicht etwa auf Zufälligkeiten, sondern auf Verschiedenheiten der Zustände. Es ist ja unleugbar, daß in den Hügel- und Gebirgslanden die Forsten, namentlich die Gemeindeforsten, eine ganz andere Bedeutung haben, als im Flachlande, daß dort auch die Bewirthschaftung in Bezug auf die Holzbestände eine viel schwierigere, bedeutendere ist und eine größere Beaufsichtigung, eine größere Mitwirkung des Forstpersonals erfordert, als auf dem Flachlande. Ich würde daher glauben, daß, wenn auch ein allgemeines Gesetz über die Gemeindeforsten erlassen wird, auf

solche Verschiedenheiten entschieden Rücksicht genommen werden muß, daß eine völlige Gleichmäßigkeit für die ganze Monarchie sich nicht empfiehlt. Indessen daraus folgt noch nicht, daß nothwendig Provinzialgesetze geschaffen werden müssen; die Verschiedenheiten lassen sich auch in einem allgemeinen Gesetz wohl berücksichtigen. Ich würde das für wünschenswerther halten als das Vorschreiten auf dem Wege der Provinzialgesetzgebung. Man weiß nicht, wohin man auf diesem Wege gelangt und zu welchen unnöthigen Verschiedenheiten man gelangt.

Ferner erlaube ich mir auf den Eingang dieses Paragraphen aufmerksam zu machen. Es sind damit, obgleich das nicht ausgesprochen ist, alle diejenigen Beschränkungen beseitigt, die jetzt in Bezug auf die Forsten der Privaten bestehen: diese sind auch sehr verschieden nach den verschiedenen Provinzen und selbst in den einzelnen Theilen der Provinzen. Ich will nicht wiederholen, was über die Begründung von Seiten der Königlichen Staatsregierung gesagt worden ist; ich will nur das hervorheben: es ist diese Aufhebung der Beschränkung hinsichtlich der Privatforsten eine höchst wichtige für mehrere Landestheile, namentlich für die neuerworbenen Landestheile. Es hat dort im Allgemeinen der Grundsatz einer gewissen Beaufsichtigung von Staatswegen bestanden, namentlich ein Erforderniß der Genehmigung bei Waldrodungen. Diese Vorschriften sind zum Theil allerdings veraltet, werden nicht genau beobachtet und haben einen großen Nutzen wohl nicht. Indessen, meine Herren, es ist doch nicht zu verkennen, daß mit der Aufhebung dieser Beschränkungen in Bezug auf die Privatforsten eine Aenderung entsteht, eine namentlich im Hügel- und Berglande wesentliche Aenderung, daß hieraus ein gewisses Bedenken hervorgeht. Diesem Bedenken will die Staatsregierung nun nach dieser Vorlage begegnen durch verschiedene Gruppen von Bestimmungen, die im Entwurfe getrennt vorliegen, die aber in ihrem Ursprunge einen innigen Zusammenhang haben, nämlich durch die Bestimmungen für Schutzwaldungen für Fälle, wo auch die Privatforsten nothwendig bestehen bleiben, vielleicht erweitert werden müssen, und für solche Fälle, wo in Folge einer zu weit gehenden Zerstückelung der Waldgrundstücke eine richtige Forstwirthschaft nicht möglich ist. Diese beiden Theile des Gesetzes stehen in engem Zusammenhang mit einander und mit dem ersten Grundsatz des Entwurfs. Ich bemerke dies schon hier, weil ja ein Antrag vorliegt, einen Theil dieses Gesetzes, nämlich den Theil, der sich auf Waldgenossenschaften bezieht, abzulehnen. Ich bemerke vorläufig, anschließend an diesen Paragraphen, daß ich darin eine Ablehnung des ganzen Gesetzes nicht finden würde, indem eben der erste Satz dieses Gesetzes sich nur vollkommen rechtfertigt in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen desselben. Dann habe ich in Bezug auf einen Satz in diesem ersten Paragraphen, in Bezug auf die sogenannten Bondenholzungen in Schleswig-Holstein nur hervorzuheben, daß auf die Erhaltung der Beschränkung hinsichtlich dieser Bondenholzungen die Wünsche der Provinz Schleswig-Holstein sehr entschieden gerichtet sind, daß die Ansichten der Mitglieder des Hauses aus Schleswig-Holstein damit zusammentreffen, und daß auch die Provinzialvertretung von Schleswig-Holstein sich in diesem Sinn ausgesprochen hat. Ich glaube, daß hierin wohl ein genügender Grund vorliegt, vorerst wenigstens diese Beschränkungeu festzuhalten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Seelig hat das Wort.

(Pause.)

Derselbe verzichtet.

Es ist Niemand weiter zum Worte gemeldet, die Diskussion über § 1 ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Ich bringe den § 1 der Kommissionsvorschläge, dessen Verlesung Sie mir erlassen, zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche den Paragraphen annehmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.)

Der § 1 der Kommissionsvorschläge ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 2, zu welchem der Abgeordnete Parisius unter Nr. 314 II beantragt hat, im Absatz 1 hinter den Worten:

„ausgesetzt sind, kann" einzufügen „im öffentlichen Interesse."

Der Abgeordnete Pfafferott hat das Wort.

Abgeordneter **Pfafferott**: Meine Herren! Ich wollte mir erlauben, einige Worte gegen die Vorlage zu sprechen. Ich versichere zunächst, daß ich ungern gegen die Vorlage spreche, denn ich bin selbst ein Freund des Waldes und würde mich freuen, wenn ich einer Vorlage meine Zustimmung geben könnte, welche die Absicht hat, der Zerstörung von Waldungen vorzubeugen und neue Wälder zu schaffen. Wenn ich bei dem § 2 des Entwurfs, wie mir wohl gestattet sein wird, auf andere Paragraphen des Entwurfs übergreife, so möchte ich in dieser Beziehung im voraus bemerken, daß ich diejenigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs ausschließen will, welche über die Waldgenossenschaften handeln. Ich hätte gern gesehen, wenn die Bestimmungen über die Waldgenossenschaften zum Gegenstande eines besonderen Gesetzentwurfes gemacht worden wären. Ich hatte auch nach dieser Richtung hin in der Kommission einen Antrag gestellt; der Antrag ist aber abgelehnt. Der § 2 des Entwurfs verfolgt, wie bereits bemerkt, zwei Richtungen. Einmal will der Entwurf der Zerstörung von Waldungen vorbeugen und andererseits neue Wälder schaffen, beides im öffentlichen Interesse. Meine Herren, von dem öffentlichen Interesse steht in der Vorlage nun allerdings kein Wort. Von mehreren Mitgliedern der Kommission sind dahin zielende Anträge eingebracht, um als eine der Voraussetzungen der Anwendung dieses Gesetzes das öffentliche Interesse hineinzubekommen. Die Anträge sind abgelehnt. Die Herren Regierungskommissare haben aber trotzdem betont, es verstehe sich ganz von selbst, sei wenigstens durchaus nicht zweifelhaft, daß eine dieser Voraussetzungen das öffentliche Interesse sei, mit anderen Worten, daß der Gesetzentwurf überall nicht angewendet werden dürfe und könne, wenn ein öffentliches Interesse nicht in Frage stehe. Ich habe lange danach gesucht, mir zu reimen, daß die Herren Vertreter der Regierung sagen: „eine nothwendige Voraussetzung der Anwendbarkeit des Entwurfs ist das öffentliche Interesse", und auf der andern Seite die Thatsache, „daß diesem Gedanken in dem Entwurf selbst kein Ausdruck gegeben ist". Ich glaube die Lösung gefunden zu haben, ich glaube nämlich, daß auf Grund des Gesetzes weder ein Privater noch eine Gemeinde u. s. w. überall einen Antrag nach § 3 des Entwurfs stellen, daß der Entwurf, wenn er später Gesetz geworden ist, eine praktische Anwendung nicht anders finden wird, als wenn die Landespolizeibehörde den Antrag stellt, und die Landespolizeibehörde wird natürlich eben nur im öffentlichen Interesse den Antrag ihrerseits zu stellen in der Lage sein.

Wenn ich nun frage, ob die Vorlage den Zweck erreichen läßt, so möchte ich diese Frage kurz erledigen und zunächst nur beantworten im Hinblick auf die Fälle c und d des § 2 der Vorlage. Da bin ich allerdings der Meinung, daß der Entwurf die Zerstörung von Wäldern verhindern wird. Bei Bejahung dieser

Frage nehme ich jedoch an, daß der Kreisausschuß, in diesem Entwurfe Waldschutzgericht genannt, im Stande ist, diejenigen Fragen zu entscheiden, welche entschieden werden müssen, um zur Anwendung des Gesetzentwurfs in den Fällen des § 2 c und d zu kommen. Ich glaube aber, daß man zu dem Zwecke, welchen der § 2 in seinen Positionen c und d verfolgt, auf eine weit einfachere und sehr viel zweckmäßigere Weise gelangen kann. Die Wälder, welche nicht zerstört werden sollen, sind schon bekannt; wir können heute schon diejenigen Wälder finden, welche nach der Vorschrift des § 2 unter c und d im öffentlichen Interesse erhalten bleiben müssen. Ich glaube, es wäre nun sehr viel einfacher und zweckentsprechender, wenn nach einem Gesetze eine Kommission ernannt würde mit der Befugniß und der Verpflichtung, diejenigen Wälder, welche nach § 2 c und d der Vorlage in Frage kommen, für das ganze Gebiet des Preußischen Staats auszuscheiden, und nachdem die Ausscheidung erfolgt ist, die einzelnen Waldkomplexe unter die bewährte Aufsicht der Forstbehörden zu stellen. Ich würde dabei von der Voraussetzung ausgehen, daß die forstmäßige Nutzung dieser also ausgeschiedenen Waldkomplexe den Waldeigenthümern bliebe. Weiter würde ich in den Fällen c und d in § 2 der Vorlage nicht gehen. Ich persönlich hätte allerdings durchaus nichts dagegen zu erinnern, wenn alle Wälder unter staatlichen Forstschutz gestellt würden, aber ich glaube nicht, daß ich so weit gehen darf, ich möchte wenigstens einen Antrag hier im Hause nicht wiederholen, nachdem ein von mir in der Kommission gestellter, dahin zielender Antrag einstimmig abgelehnt worden ist.

Ich komme nun zu der Frage: läßt die Vorlage den Zweck erreichen in den Fällen des § 2, a b der Vorlage? Ich sehe hier ab von kleinen Schutzanlagen, von Aufforstungen kleiner Parzellen, Ziehen von einzelnen Gräben, Aufwerfen von Dämmen u. s. w., ich halte lediglich die Neuschaffung von Wäldern als Zweck des Gesetzes im Auge und stelle die Frage: „werden nach der Regierungsvorlage in den Fällen a und b cit. große Wälder entstehen?“ Die Möglichkeit gebe ich zu. Zweifelhaft war auch hier der Herr Minister für Landwirthschaft, wenn ich die Rede, mit welcher der Herr Minister diese Vorlage einführte, anders richtig verstanden habe. Der Herr Minister sagte damals, es wäre ihm von der einen oder anderen Seite der Einwand gemacht, ob große Resultate sich ergeben würden aus der Anwendung dieses Gesetzes, und wenn ich anders die Betonung Seitens des Herrn Ministers richtig verstanden habe und in seiner Rede richtig zwischen den Zeilen gelesen habe, so ist der Herr Minister über die Tragweite dieses Gesetzes, was die Resultate anlangt, im Hinblick auf die Fälle des § 2a und b des Entwurfs wohl noch heute nicht so ganz sicher. Ich glaube zwar, daß in den Fällen a und b cit. ganz erstaunlich große Resultate erzielt werden können, bin aber der Ueberzeugung, — und daß ist der Hauptpunkt, weshalb ich gegen das Gesetz sprechen zu müssen glaube — daß solche Resultate nur dann zu erreichen sind, wenn die Landespolizeibehörde bei Anwendung des Gesetzes in großem Maßstabe und mit rücksichtsloser Energie vorgeht. Wenn in dieser Weise aber vorgegangen wird, so werden davon derartig tiefe Eingriffe in Privatrechte die Folge sein, daß ich meines Orts die Verantwortung für ein solches Gesetz nicht mit übernehmen mag.

Meine Herren, wenn der Herr Minister für Landwirthschaft in der gedachten Rede dem Hohen Hause die Erklärung hat abgeben müssen, daß der Staat nicht Geld genug habe, den entsprechenden Staatsbesitz an Waldungen herzustellen durch

Ankauf von Waldungen und Oedländereien, letztere zum Zwecke der Aufforstung, so möchte ich der Meinung sein, daß man jetzt auf einem Umwege zum Ziele kommen will. Man beabsichtigt im öffentlichen Interesse auf Betreiben der Landespolizeibehörde große Wälder entstehen zu lassen; der Staat will, wenn ich mich so ausdrücken darf, für den Riß stehen; die ersten und Hauptausgaben sollen aber Private tragen.

Meine Herren, ich komme jetzt zu den Mitteln im speziellen, die den Zweck dieser Gesetzesvorlage erreichen lassen sollen, und erlaube mir da zunächst, eine ganz kurze juristische Charakteristik der Gesetzesvorlage zu geben. Meine Herren, die Prinzipien dieser Vorlage knüpfen sich an kein bislang anerkanntes Rechtsverhältniß in der Weise an, daß wir ein durchlaufendes bestimmtes Rechtsprinzip in der Vorlage haben. Ich sehe hier, wie gesagt, von dem Entwurfe, insoweit er die Waldgenossenschaften betrifft, ab. Meine Herren, wir haben es hier mit keinen staatlichen Hoheitsrechten zu thun; denn letztere verfolgen keinen anderen Zweck als den, es zu ermöglichen, daß der Wald forstmäßig und nachhaltig benutzt werden kann. Wir können hier auch keine Servitutrechte konstruiren. Wir könnten zwar die gefahrbringenden Grundstücke als dienende und die gefährdeten Grundstücke als herrschende Grundstücke nehmen, aber wir kommen, wenn wir hier Servituten konstruiren wollen, auf servitutes in faciendo. Außerdem hat der Entwurf im Gefolge, daß der Besitzer des gefahrbringenden Grundstücks von der Nutzung und dem Gebrauche seines Grundstücks oder eines Theils davon unter Umständen ganz ausgeschlossen wird, eine Folge, die es verbietet, hier eine Analogie aus der Servitutenlehre zu ziehen. Ich glaube, der Herr Referent hat in dieser Beziehung meine Ansicht vollständig getheilt, wenn er im Bericht Seite 1 sagt:

> Die besondere Art des hier in Rede stehenden Gesetzentwurfs, der nicht einer allgemeinen Rechtsanschauung Ausdruck verleiht oder einem von Allen empfundenen oder anerkannten Rechtsbedürfniß genügt, vielmehr durch singuläre Verhältnisse und die Eigenart eines einzelnen Wirthschaftszweiges, der Waldwirthschaft, nothwendig gemacht wird, bedingt das stete Zurückgreifen auf konkrete Verhältnisse, welche allein ein solches Gesetz berechtigt erscheinen lassen.

Wenn wir nun dieses Gesetz nicht juristisch konstruiren können, — aus welcher Thatsache allein schon ein gewichtiges Bedenken gegen die Vorlage entnommen werden sollte — so möchte ich diese meine Bedenken auch noch an einem praktisch greifbaren Beispiele klar stellen. Ich denke mir einen Berghang, welcher sich eine Stunde lang hinzieht; der Hang ist öde und kahl, aber hoch; es sammeln sich Wasser, und diese stürzen in starken Strömen auf unterliegendes Kulturland. Unten am Hang entlang zieht sich das Kulturland in Ackerländereien und Wiesen hin. Es erscheint der Landespolizeibehörde, der Regierung, wünschenswerth, diesen öden, gefahrbringenden stundenlangen Hang zu bewalden. Die Landespolizeibehörde stellt den Antrag, denselben aufzuforsten. Meine Herren, sämmtliche Besitzer des unterliegenden Landes sind vielleicht gegen die Aufforstung; aber ihre Einwendungen finden keine Beachtung; die Voraussetzungen der Anwendung dieses Gesetzes liegen vor; die Besitzer der gefährdeten Grundstücke mögen sagen, was sie wollen, die Landespolizeibehörde stellt im öffentlichen Interesse den Antrag, und es wird aufgeforstet.

Wie werden nun die sehr bedeutenden Kosten, die diese Aufforstung macht, aufgebracht? Zunächst wird berechnet, welchen Vortheil haben die Besitzer des Hanges dadurch, daß dieser Hang aufgeforstet wird? Die Summe wird gut geschrieben; — dann wird berechnet, welchem Schaden entgehen die Besitzer der unterliegenden Ländereien, und es wird vielleicht herausgerechnet, der Morgen wird 50 oder 100 Thaler mehr werth, wenn er den Ueberfluthungen und deren Folgen nicht mehr ausgesetzt ist. Damit haben wir die zweite Summe.

Nun, meine Herren, bin ich der Meinung, daß solche Abschätzungen nicht allein äußerst schwierig, sondern, ich möchte sagen, beinahe willkürlich sind. Wird nun der Hang aufgeforstet, so sind zwei Fälle denkbar: Die Aufforstung gelingt, es entsteht an dem Hange ein stundenlanger Wald, der allen forstlichen Ansprüchen genügt; oder der andere Fall, daß die Kulturen nicht aufkommen wollen; es wird jahrelang, vielleicht durch 10 Jahre und länger, immer weiter und vergeblich nachgeforstet. In dem ersteren Falle haben die Besitzer des Berghanges möglicherweise einen solchen Vortheil, daß sie durch die Aufforstung desselben wohlhabend werden; das werden sie vorwiegend auf Kosten der Besitzer der unterliegenden Ländereien. Ob die unterliegenden Ländereien im Laufe der Jahre, nachdem die Beforstung des Hanges gelungen war, nun einen entsprechenden jährlichen Mehrertrag geben, das ist mir mehr als zweifelhaft, und wenn der Wald erst größer wird, dann kommen durch Feuchtigkeit, durch Beschattung vielleicht Verhältnisse zu Tage, die den Ertrag der nächstgelegenen unterliegenden Ländereien, deren Besitzer der Natur der Sache nach am meisten zu den Kosten der Aufforstung beitragen mußten, im Durchschnitt auf eine geringere Höhe bringen, als früher. Nun können die Besitzer der gefährdeten Ländereien nicht einmal derelinquiren, sie müssen die Kosten und Lasten der Aufforstung auf sich nehmen und haben nicht die Gewißheit, daß sie nach einer Reihe von Jahren dafür entschädigt werden. Ich bin der Meinung, meine Herren, daß die Mißlichkeit der Werthschätzungen qu. allein schon genügt, die Vorlage unannehmbar zu machen.

Nun, meine Herren, erlauben Sie mir noch wenige Worte über das Verfahren. Es ist mir sehr zweifelhaft, ob der Kreisausschuß, sogenanntes Waldschutzgericht, in der Lage ist, den Anforderungen gerecht zu werden, welche der Entwurf an das Waldschutzgericht stellt. Dasselbe muß äußerst schwierige Fragen beantworten, die ohne ganz bedeutende technische Kenntnisse genügend zu beantworten nicht möglich sind. Nun wird man mir einwenden, es sei nicht nöthig, daß der betreffende Kommissar, der das Regulativ auszuarbeiten habe, Mitglied des Waldschutzgerichts sei; das Waldschutzgericht sei ja in der Lage, sich den besten Sachverständigen, den ganz Preußen und vielleicht das Ausland biete, zur Beantwortung besonders schwieriger Fragen zu engagiren, ihn angemessen zu honoriren und auf diese Weise die Fragen zu entscheiden und das Regulativ entsprechend ausarbeiten zu lassen. (Rufe: Zur Sache!)

Präsident: Herr Abgeordneter, ich habe Sie bislang nicht unterbrechen wollen, weil Niemand „zur Sache" gerufen hat, Sie haben jedoch längere Zeit über die Vertheilung der Kosten gesprochen, das gehört zu den §§ 4 bis 6, und jetzt sprechen Sie zu dem § 6 u. ff., während der § 2 lediglich von den Voraussetzungen handelt und von den Fällen, unter denen die Unterlassung von Waldanlagen gefahrdrohend werden kann; ich muß also bitten, auf § 2 zurückzukommen.

Abgeordneter **Pfafferott:** Meine Herren! Ich komme zu dem § 2 zurück.

(Heiterkeit.)

Ich hatte nur kurz sagen wollen, daß, wenn das Regulativ da sei — genehmigen Sie die eine Bemerkung, Herr Präsident — es auch sehr darauf ankomme, daß das Regulativ auch richtig ausgeführt werde. Ich muß die weitere Ausführung hier jetzt unterlassen.

Meine Herren, um kurz zu resümiren, so glaube ich, in den Fällen des § 2 d und e der Vorlage können wir den Zweck des Entwurfs einfacher und zweckentsprechender erreichen. Was die Fälle des § 2 sub a und b der Vorlage anlangt, so bin ich der Meinung, — ich wiederhole es — daß nach dieser Richtung der Gesetzentwurf keine Resultate geben wird, wenn die Landespolizeibehörde nicht in großem Maßstabe und mit rücksichtsloser Energie zur Schädigung der Privaten und der Privatrechte vorgeht. Im Hinblick auf diese letzteren Fälle möchte ich glauben, es wäre das praktischste, daß der Staat, nachdem dieses Hohe Haus jährlich die entsprechende Summe bewilligt hat, alljährlich eine Masse Oedländer ankauft, solches durch sein bewährtes Forstpersonal aufforsten und verwalten läßt. Hierdurch würde der Zweck auch hier ausgiebiger und entsprechender erreicht werden.

Meine Herren, aus diesen Gründen ersuche ich Sie, den § 2 abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bening hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bening:** Meine Herren! Ich möchte Sie bitten den § 2 anzunehmen. Daß gesetzliche Bestimmungen für den hier vorliegenden Gegenstand nothwendig sind, ist, glaube ich, im allgemeinen nicht zu bezweifeln. Es kann aber die Gesetzgebung auf zwei verschiedenen Wegen vorgehen. Sie kann einen allgemeinen Grundsatz aussprechen oder aber die einzelnen Fälle feststellen. Eine Vorlage der Königlichen Staatsregierung vom Jahre 1868 schlug den ersten Weg ein. Die damalige Gesetzesvorlage über Schutzwaldungen stellte den Grundsatz auf: wo ein dringendes Landeskulturinteresse vorliege, da solle zur Bildung von Schutzwald vorgeschritten werden können. Also die Bedingung bestand nur in einem dringenden Landeskulturinteresse. Ja, meine Herren, „Landeskulturinteresse" ist ein sehr allgemeiner Ausdruck. Der Staat hat das Interesse für die Bodenkultur allein. Das ist kein Grundsatz, an welchen sich so wichtige einschneidende Bestimmungen knüpfen lassen, von welchen diese Bestimmungen abhängig gemacht werden dürfen.

Ich habe damals in der Agrarkommission als Korreferent mich dagegen erklärt und bin auch gegenwärtig der Meinung, daß auf diesem Wege, wie man den allgemeinen Grundsatz auch faßt, das Richtige nicht erreicht werden kann, wenigstens nicht die nothwendige Sicherheit des Eigenthümers. Man wird nothwendig die einzelnen Fälle aufstellen müssen.

Dies ist nun hier in der Regierungsvorlage geschehen. Nun kann man ja allerdings hinsichtlich der einzelnen Fälle verschiedener Ansicht sein, und gewiß die wichtigsten Fälle sind die zuerst gemeinten a, b, c. Auf die Litera d „wenn durch die Zerstörung eines Waldbestandes bei Flüssen die Gefahr einer Verminderung ihres Wasserstandes eintritt" ist praktisch wohl so viel Werth nicht zu legen; der Nachweis wird auch wohl oft schwer sein. Aber Litera e „Gefahr der Wirkung des Windes in der Seenähe u. s. w." kann wiederum sehr erheblich werden.

Der erste Satz Litera a „Gefährdung von Sandländereien" ist von großer Bedeutung in Norddeutschland, im Norddeutschen Flachlande, wo ja Sandboden sehr verbreitet ist. Dieser Sandboden ist in älterer Zeit — dies gilt insbesondere

von Haidgegenden — mit Holz, namentlich Eichwald, bestanden gewesen, indessen im Lauf der Jahre ist das Holz von diesen Flächen, die früher oft gemeine Weide bildeten, allmählich geschwunden. Es heißt wohl, das sei in Folge des dreißigjährigen Krieges geschehen, indessen, meine Herren, der Krieg verwüstet zwar Häuser, allein Waldungen nicht; es ist dies geschehen in Folge der Vermehrung der Schafzucht, sowie des Plaggen- und Haidhiebes. Das aber der Wald da, wo er kümmerlich gehalten wird, vielleicht schwindet, auf Sandländereien oft Gefahr droht durch Sandwehen, ist jedem bekannt, der überhaupt den Gegenstand kennt. Daß dagegen Vorsorge getroffen werden muß, ist vollständig klar. Für das Berg- und Hügelland ist wiederum die Litera b wichtig. Es droht die Gefahr daraus, daß Berghänge unzeitig, unrichtig vom Waldbestand entblößt werden, es muß hier bekannterweise mit großer Vorsicht verfahren werden. In diesen Gegenden ist also hierauf großes Gewicht zu legen; daß ferner in manchen Gegenden auch die natürlichen Wasserzüge und Kanäle durch Waldzerstörung leiden können, das wird auch als richtig anzunehmen sein, obgleich ich dies aus der Erfahrung weniger kenne.

Ich glaube also, im allgemeinen rechtfertigen sich die Bestimmungen, die von der Staatsregierung in diesem Paragraphen aufgestellt sind; im ganzen sind sie von der Kommission angenommen, jedoch mit einigen Zusätzen, welche den Eigenthümer noch mehr gegen Schaden sichern sollen, namentlich durch den Zusatz am Schluß, daß der abzuwendende Schaden ein größerer sein muß, als der aus der Einschränkung des Eigenthums entstehende Nachtheil.

Nun ist von dem Herrn Vorredner darauf hingewiesen, daß die Aufbringung der Kosten etwas sehr Schwieriges sein werde. Das kann unter manchen Umständen richtig sein. Im Allgemeinen ist zu wünschen, daß bei größeren Anlagen der hier in Frage stehenden Art aus Staatsmitteln erhebliche Beihülfen erfolgen werden, und ich glaube annehmen zu können, daß dies auch in der Absicht der Königlichen Staatsregierung liegt, soweit denn die verfügbaren Geldmittel reichen. Ich halte dafür, daß eine Aufwendung in dieser Richtung eine sehr lohnende ist. Uebrigens möchte ich glauben, daß die Bestimmungen über die Kostentragung im Entwurf richtig aufgestellt worden sind, indem nämlich in dem folgenden Paragraphen darauf hingewiesen ist, daß zunächst der Antragsteller die Kosten tragen müsse, daneben derjenige, der außer dem Antragsteller den Vortheil hat, endlich aber auch derjenige, der Eigenthümer des gefahrbringenden Grundstücks ist, — das scheint alles in sich völlig richtig zu sein; daß es in der Ausführung nicht ganz leicht ist, ist gewiß. Es wird hierbei ein gewisses Ermessen walten müssen. Ein gewisser Raum für Ermessen ist nöthig, wie man die Bestimmung auch aufstellt. Es muß dafür gesorgt werden, ein Organ zu schaffen, das eben dieses Ermessen angemessen ausübt, richtig geltend macht, ein Organ, das der Sache nahe steht, ein Organ, welches die Dinge kennt, ein Organ aus der Selbstverwaltung hervorgegangen. Das ist eben, wie man angenommen hat, der Kreisausschuß. Ich glaube, meine Herren, man kann sich im Allgemeinen dabei beruhigen. Wenn namentlich der Eigenthümer des gefahrbringenden Grundstücks, um noch darauf zurückzukommen, auch noch zu den Kosten beitragen soll, so wird das unter manchen Umständen durchaus richtig sein. Vergegenwärtigen Sie sich zum Beispiel, meine Herren, eine Sandfläche, die eben in Sandwehen sich aufzulösen droht, schwach bestanden oder auch nicht bestanden ist. Es wird mit verhältnißmäßig großen Kosten ein Kiefernwald darauf angebaut, der kann, wenn

auch erst im Laufe der Jahre, doch dem Eigenthümer Gewinn bringen, vielleicht, wenn die Fläche bedeutend ist und der Boden sich befestigt hat, einen bedeutenden Gewinn. Daß der Eigenthümer zu den Kosten beitragen soll, liegt in der Natur der Sache.

Präsident: Der Abgenordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius:** Meine Herren! Ich habe zu § 2 einen Verbesserungsantrag gestellt, in dem Absatz 1 hinter den Worten: „ausgesetzt sind, kann" einzufügen: „im öffentlichen Interesse."

Der Gegenstand ist bereits von dem ersten Herrn Redner erwähnt und behandelt worden. Mein Antrag ist nicht neu, er ist in der Kommission zuerst nicht von mir, sondern von einem anderen Herrn, den ich leider nicht hier sehe, von dem Abgeordneten Braun gestellt, während ein ähnlicher Antrag, gestellt von dem Abgeordneten v. Löper-Löpersdorf, wie Sie auf Seite 6 des Berichts sehen, hier einschieben wollte: „und dadurch ein überwiegendes Landeskulturinteresse gefährdet wird." Daß diese Anträge in der Kommission nicht durchgingen, war ein reiner Zufall; der eine ist mit Stimmengleichheit abgelehnt, und zwar nur dadurch, daß ein bestimmtes Mitglied — ich weiß genau, denn ich war es selbst — dagegen stimmte, weil es glaubte, der andere Antrag würde eher durchgehen. Ein erhebliches Bedenken gegen diese Einschiebung kann meines Erachtens kaum herausgefunden werden; es ist Seitens der Staatsregierung allerdings widersprochen worden, obschon dabei, wie Sie auch auf Seite 6 des Berichts lesen können, im Allgemeinen vorausgesetzt ist, „daß das öffentliche Interesse konkurrire, sobald Gefährdungen der Landeskultur durch Entwaldung herbeigeführt würden oder bevorständen."

Das weitere Bedenken nun, daß, wenn man einmal eine Spezialsirung zuläßt, man dann nicht vom öffentlichen Interesse sprechen kann, halte ich nicht für gerechtfertigt. Die Kommission hat die einzelnen Punkte, wie sie vorliegen, angenommen, obschon bei einzelnen sich recht erhebliche Bedenken geltend machen, z. B. zu e, wo Wälder zu Schutzwälder erklärt werden können, wenn durch Zerstörung eines Waldbestandes in den Freilagen und in der Seenähe benachbarte Feldfluren und Ortschaften den nachtheiligen Einwirkungen der Winde in erheblichem Grade ausgesetzt sind. Diese Nummer ist in der Kommission auch, trotzdem dieselbe gewiß keinen prinzipiellen Gegner der Schutzwaldungen enthielt, nur mit einer Stimme Majorität angenommen worden, wie Sie aus dem Bericht ersehen können. Nun, meine Herren, sage ich, wenn wirklich in diesem Falle ein Landeskulturinteresse oder ein öffentliches Interesse vorliegt, so muß meines Erachtens die entscheidende Behörde, also das Verwaltungsgericht, dies in den verschiedenen Instanzen ausdrücklich aussprechen, und es muß im Gesetze stehen, damit nicht aus Irrthum ein Waldschutzgericht annimmt, daß, wenn es sich wirklich um reine Privatinteressen handelt, auch da schon ein öffentliches Interesse vorliegt, denn selbst solche Fälle, wo es sich um kleinliche Privatinteressen handelt, können vorkommen; für Jeden, der den Paragraphen genau ansieht, kann dies keinem Zweifel unterliegen. Ich wünsche also, daß das Verwaltungsgericht ausdrücklich sich darüber äußert, und in jedem Falle zu untersuchen hat, ob hier innerhalb des Rahmens, den die Nummern a bis e angeben, Thatsachen vorliegen, aus welchen in dem einzelnen Falle ein öffentliches Interesse erkennbar ist. Dies können Sie nur ausdrücken, wenn Sie ein Amendement annehmen, wie ich es gestellt habe. Ich will mich der weiteren Begründung des Antrages

enthalten, indem ja von den beiden Herren Vorrednern hervorgehoben ist, daß es sich hier wahrscheinlich um wichtige, in das Privateigenthum einschneidende Bestimmungen handelt. Wenn diese im Interesse des Staates für nothwendig gefunden werden, so glaube ich, muß man aber doch mindestens Fürsorge treffen, daß sie nicht durch eine falsche Auffassung der Gesetze viel zu weit ausgedehnt werden könnten.

Präsident: Der Herr Minister für die Landwirthschaft hat das Wort.

Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. **Friedenthal:** Dem ersten Herrn Redner will ich nur Weniges erwidern, um nicht in die Generaldiskussion zurückzufallen. Derselbe hat mit Recht aus meinen einleitenden Bemerkungen bei der ersten Lesung die Ausführung citirt, wonach ich zugebe, daß es zweifelhaft sein könne, ob dieses Gesetz weittragende Wirkungen, in der Richtung der Erhaltung des Waldbestandes ausüben werde. In der That sind diese Zweifel nicht ungerechtfertigt. Daraus folgt aber etwas Anderes als das, was der Herr Redner daraus gefolgert hat. Es folgt daraus, daß dieses Gesetz nur als ein erster Schritt auf dem Wege gelten kann, den Wald im öffentlichen Interesse zu konserviren, und daß, wenn dieser Schritt nicht zum Ziele führen sollte, die Gesetzgebnng voraussichtlich sich genöthigt sehen wird, weitere Schritte zu thun, Schritte, die tiefer eingreifen in das Privateigenthum, die größere Beschränkungen der Verfügungsfreiheit der Einzelnen mit sich bringen. Ich meine, meine Herren, daß, wenn der Nachsatz des ersten Herrn Redners richtig ist, nämlich, daß er diesem ersten Schritte seine Zustimmung geben zu können nicht glaubt, weil zu starke Beschränkungen des Privateigenthums sich an denselben knüpfen, dann gewiß die Auffassung nicht zutreffend ist, wonach er weitergehende Maßregeln wünscht, die natürlich auch weitergehende Beschränkungen der Verfügungsfreiheit zur Folge haben müssen. Ich frage Sie, meine Herren, wenn die Staatsregierung den Vorschlag des ersten Herrn Redners in einen Gesetzentwurf gekleidet hätte, den ganzen Waldbestand unseres Staates sichten zu lassen, zu untersuchen, wo Wälder sind, an deren Bestande ein öffentliches Interesse in höherem oder geringerem Maße obwaltet, und wenn dann die Staatsregierung von Ihnen die Vollmacht gefordert hätte, alle diese Wälder unter behördliche Aufsicht zu stellen, würde sie wohl bei Ihnen bereitwilliges Entgegenkommen gefunden haben, oder würde nicht gerade von Seiten der näheren Freunde des Herrn Redners darin eine unmäßige Stärkung der Machtvollkommenheit des Staates, eine ungehörige Einmischung des letzteren in Privatverhältnisse gefunden worden sein? Ich kann nicht annehmen, daß dieser Weg sicherer zum Ziele geführt hätte, als die bescheideneren Forderungen, welche in diesem Gesetze niedergelegt sind, und ich meine deshalb, daß den Einwendungen des ersten Herrn Redners ein gar zu großes Gewicht nicht wird beigelegt werden können.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Parisius betrifft, so ist der Gedanke, der in diesem Antrage ausgedrückt ist, wie auch die Herren Kommissarien bei der Kommissiosberathung anerkannten, kein unrichtiger. Trotz dessen glaube ich, daß dieser Gedanke nicht in die gesetzgeberische Formel gehört, es ist vielmehr ein gesetzgeberisches Motiv, keine Disposition. Der Grund, aus dem das Gesetz in bestimmt bezeichneten Fällen eine Beschränkung des Privateigenthums mit sich führt, ist das öffentliche Interesse, welches in diesen einzelnen Fällen vorhanden ist, und der Gesetzgeber hat diese Fälle konstruirt nach dem Kriterium des öffentlichen Interesses. Das letztere kann ein unmittelbares oder mittelbares sein. Es

kann ein unmittelbares sein, wo der Staat als Gesammtheit betheiligt ist, oder ein mittelbares, wo Angehörige des Staates in ihren Rechten verkürzt würden, wo Gefahren für Angehörige des Staates entstehen durch Zerstörung beziehentlich Nichtvorhandensein von Waldstrecken. In diesem Sinne hat man sich bemüht, bestimmte Kategorien von Fällen in dem Gesetze niederzulegen, um hierdurch eine sichere Richtschnur für die entscheidende Behörde, für das Verwaltungsgericht, zu geben. Ich, meine Herren, erblicke hierin einen besonderen Vorzug dieses Gesetzes, und ich meine, daß frühere Vorlagen gerade deshalb gescheitert sind, weil, wie schon der Herr Abgeordnete Bening hervorgehoben hat und wie dies in dem Berichte der Kommission des Abgeordnetenhauses von 1868 ausdrücklich angeführt ist, man dort nur sich auf solche allgemeine Beschreibungen, wie öffentliches Interesse, Landeskulturinteresse und dergleichen beschränkt hatte. Nehmen Sie nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Parisius das öffentliche Interesse wieder in die gesetzgeberische Formel auf, so zwingen Sie den entscheidenden Richter in jedem einzelnen Falle nach diesem allgemeinen Kriterium zu urtheilen, und ich behaupte, das ist eine Aufgabe, die der entscheidende Richter nicht mit Sicherheit erfüllen kann, weil es ihm an den erforderlichen charakteristischen Merkmalen fehlen würde. Sie rufen einen ferneren Nachtheil hervor, indem Sie die Parteien gewissermaßen provoziren, ebenfalls das Vorhandensein des öffentlichen Interesses zum Gegenstande ihrer Plaidoyers zu machen, während auch hierzu die nothwendigen Voraussetzungeu fehlen. Sie würden endlich nach meinem Dafürhalten praktisch wenig erreichen, denn jeder Richter würde nach seiner individuellen Anschauung vom öffentlichen Interesse in jedem einzelnen Falle ein solches finden können. Der Herr Abgeordnete Parisius hat das in seiner Deduktion auch gewissermaßen gefühlt; er sagt: es soll nicht reines Privatinteresse obwalten, es sollen nicht kleinliche Interessen als öffentliche behandelt werden. In der Unbestimmtheit dieser Ausdrücke läßt sich erkennen, daß es ihm nicht gelungen ist, in scharfer Weise die Begriffsbestimmung dessen, was er ausschließen will, zu fixiren, wie dies doch nöthig wäre. Das, meine Herren, wird der Richter viel besser an der Hand der gesetzgeberischen Konstruktion der Fälle des § 2, als an der Hand allgemeiner Bestimmung zu thun vermögen, und deshalb bitte ich Sie, dem Antrage Ihre Zustimmung nicht zu geben.

Präsident: Der Abgeordnete Schlieper hat das Wort.

Abgeordneter **Schlieper:** Meine Herren! In dem Berichte der Kommission finde ich zu dem § 2 die Bemerkung:

> Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde die Streichung der Alinea c und d der Vorlage beantragt. Es sei — so wurde ausgeführt — kaum möglich zu bestimmen, welchen Einfluß überhaupt die Bewaldung der Quellgebiete auf den Wasserreichthum der Flüsse übe; man dürfe sogenannten wissenschaftlichen Untersuchungen nicht unbedingtes Vertrauen schenken.

Erlauben Sie mir, meine Herren, diesen wissenschaftlichen Untersuchungen etwas auf Erfahrungen Beruhendes in wenigen Worten gegenüberzustellen. In meiner Heimathprovinz Westfalen, wenigstens in den südlichen und westlichen Theilen derselben, sowie in den angrenzenden Kreisen der Rheinprovinz ist die Wasserkraft der Gebirgsbäche für gewerbliche Zwecke bis zum Aeußersten ausgenutzt. Kaum findet sich dort irgendwo ein nutzbares Gefälle, das nicht das Wasserrad eines Polirwerkes, einer Schauerrolle, einer Drahtzieherei, einer Me-

talldreherei, oder so etwas in Bewegung setzt; sie ist also vollständig ausgenutzt. Wenn nun von den Tausenden der Arbeiter, die auf diesen gewerblichen Instituten beschäftigt sind, besonders die älteren Ihnen sagen, daß sie seit längeren Jahren die Beobachtung machen, der mittlere und beständige Wasserstand der Bäche nimmt ab, sobald in deren Quell- oder Flußgebiet mit den dort vorhandenen Waldungen unwirthschaftlich und unvernünftig gewirthschaftet wird, wenn Ihnen dieselben Leute ferner sagen, und es Ihnen aus alten Schicht- und Lohnbüchern nachweisen können, daß der Wasserstand derjenigen Bäche, deren Waldungen geschützt sind, sei es, daß sie entweder im Besitz von Gemeinden oder größeren Gutsbesitzern sind, die wirthschaftlich verfahren, daß der Bestand solcher Bäche nicht allein sich nicht verschlechtert, sondern meistens noch gebessert habe, dann meine ich, meine Herren, ist das doch auch ein Beweis, der, wenn auch nicht in der Wissenschaft, doch durch die Erfahrung begründet ist, der man unbedingt Vertrauen schenken darf. Ich bitte Sie, meine Herren, geben Sie diesem Absatz, wie überhaupt dem ganzen Paragraphen, Ihre Zustimmung. Ich betrachte es meinerseits nicht als Eingriff in das Eigenthumsrecht, sondern es wird ja der Holzbestand seiner Zeit durch eine vernüftige Bewirthschaftung eine größere Einnahmequelle für den Besitzer gewähren, als jetzt.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Gestatten Sie mir zunächst eine persönliche Bitte. Es ist mir in Folge einer starken Erkältnng nicht möglich, mit der sonst gewohnten Kraft der Stimme zu sprechen. Wenn Sie meinen Dank erwerben wollen, so bitte ich um etwas Ruhe; ich werde Ihre Anerkennung mir dadurch zu erwerben suchen, daß ich so wenig wie irgend möglich rede. Ich glaube, bei diesem Pakt werden sich beide Theile gut stehen.

Meine Herren, der § 2 giebt Ihnen die grundlegende Begriffsbestimmnng der Schutzwaldungen und schließt sich unmittelbar an eine große Bewegung, die seit vielen Jahren alle Kreise der bürgerlichen Gesellschaft, die sich überhaupt für Landeskultur interessiren und zu erwärmen vermögen, durchdrungen hat. In dem Augenblick, wo wir an die Formulirung eines Gesetzentwurfs herantreten, der diesem längst gefühlten, und wie ich glaube konstatiren zu dürfen, allgemein anerkannten Bedürfniß Rechnung tragen soll, finden wir, daß Schwierigkeiten über Schwierigkeiten emportauchen, und ich glaube, wir müssen zu dem Entschluß kommen, mit einem gewissen politischen Muthe, meine Herren, in diesen Dingen unsere Entschließung zu fassen. Es ist ja in der Kommission das spezifisch juristische Bedenken gegen dieses und jenes zu reichlichem Ausdruck gelangt, freilich waren in der Kommission — dies hat der Herr Kollege Parisius mit Recht hervorgehoben — recht warme Freunde der Schutzwaldungen, aber er wird mir zugeben, es waren in der Kommission auch recht warme Freunde der minutiösen juristischen Betrachtungen dieser Dinge. Beides wollte nicht immer so ganz zusammen stimmen, und der Bericht giebt Ihnen ja einigen Aufschluß über die Schwierigkeiten, die durch die Kollision beider Richtungen uns erwachsen sind.

Zu diesem Paragraphen liegt Ihnen nur ein einziger Antrag vor; es soll das öffentliche Interesse, aus dessen Pflege die Gesetzbestimmung hervorfließt, ausdrücklich in dem Gesetze benannt und der Richter also darauf hingewiesen werden, daß, wenn er über diese Dinge entscheidet, er nur entscheidet auf dem Grunde

des öffentlichen Intresses in Berücksichtigung dieses Interesses selbst. Die Gründe, warum ein solcher Zusatz nicht nothwendig ist, meine Herren, sind Ihnen wiederholt entwickelt worden, auch der Bericht enthält die Gründe; warum ein solcher Zusatz schädlich und verwirrend wirken kann, weil er Dinge nebeneinander stellt, die nicht gut nebeneinander gestellt werden können, ist auch heute hier zur Sprache gekommen. Ich möchte die eine Bitte an Sie richten, meine Herren: denken Sie daran, daß dieser Gesetzentwurf viele traurige Erfahrungen, die wir gemacht haben, die Ihnen jeder spezifiziren kann, der sich um diese Dinge bekümmert hat, beseitigen will; denken Sie daran, daß das Eigenthum doch unter allen Umständen nur da seinen Werth und seine Bedeutung hat, wo die öffentliche Ordnung als ein viel höheres Prinzip über ihm steht.

Besitzen Sie den politischen Muth, meine Herren, ein Gesetz zu machen, welches, ohne sich in die Tiefen der Spitzfindigkeit nach dieser oder jener Seite hin zu verlieren, großen volkswirthschaftlichen und wirthschaftspolitischen Fragen eine endgültige und für die Landeskultur wohlthätige Gestaltung geben soll, und auf Grund dieser Betrachtung, meine Herren, bitte ich Sie, nehmen Sie in der Kommissionsfassung den § 2 an.

Präsident: Wir werden abstimmen zunächst eventuell über den Vorschlag Parisius und dann über den Paragraphen.

Ich ersuche also Diejenigen von Ihnen, welche in Gemäßheit des Antrages Parisius nach dem ersten Absatz hinter dem Worte: „ausgesetzt sind, kann" einfügen wollen die Worte: „im öffentlichen Interesse" aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag Parisius ist abgelehnt.

Ich bringe den § 2 zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche denselben nach dem Kommissionsvorschlage annehmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.)

Es ist die Majorität: der § 2 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den § 3. Es ist Niemand zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion und konstatire die Annahme des Paragraphen ohne formelle Abstimmung.

Beim § 4 hat der Abgeordnete Dr. Nasse das Wort.

Abgeordneter Dr. **Nasse:** Meine Herren! Die Kommission hat an diesem Paragraphen eine Aenderung vorgenommen, von der ich glaube, daß sie nicht ohne Widerspruch aus dieser Versammlung bleiben darf. Die Staatsregierung schlug vor, eine Entschädigung für jene Grundstücke, die zu Schutzwaldungen erklärt werden, in dem Falle zu gewähren, daß der Reinertrag, welcher bisher aus diesem Grundstücke gezogen ist, geschmälert werde. Die Kommission dagegen will eine Entschädigung zum vollen Werthe, also auch für den Schaden der dadurch entsteht, daß der Eigenthümer an einer anderweitigen Benutzung seines Grundstückes, die ihm einen höheren Vortheil als die bisherige gewährt, verhindert wird. Es handelt sich dabei namentlich um die Möglichkeit einer Ausrodung des Waldes. Diese Ausrodung des Waldes wird durch Erklärung zur Schutzwaldung gehindert, und eine solche Rodung kann unter solchen Umständen dem Eigenthümer hindern, an einer vortheilhaften Ausbeutung des Grundstückes. Deshalb glaubt die Kommission, daß für diese Untersagung der vortheilhafteren Nutzung eine Entschädigung gewährt werden soll. Die Kommission hat dabei übersehen, daß es sich in diesem Falle um Untersagung solcher Benutzungen handelt, die gemeinschädlich sind, die den Nachbarn und möglicherweise auch im weiteren Kreise

8*

einen Schaden verursachen. Das Eigenthumsrecht, meine Herreu, schließt keineswegs ein unbedingtes Gebrauchsrecht des Eigenthums in sich, sondern es bleibt dem Staate das Recht und die Pflicht, den Eigenthümer daran zu hindern, daß er einen gemeinschädlichen Gebrauch von seinem Eigenthume macht. Das geschieht in zahlreichen Fällen schon jetzt durch den Staat; der Staat schließt ungesunde Wohnungen in der Stadt ohne jede Entschädigung des Eigenthümers, wenn die Gesundheitspolizeit das verlangt, und der Staat hat ebenso das Recht, eine Entwaldung zu hindern, wenn diese Entwaldung anderen Grundstücken wesentlichen Schaden zufügt. Denken Sie sich einfach den Fall, daß irgend ein Wald auf schlechtem, unfruchtbarem Sandboden existirt, der sich, wie es häufig vorkommt, mit 2 oder $2^1/_2$ Prozent bei regelmäßiger Nutzung rentirt. Wenn in diesem Fall der Holzbestand rasch gefällt uhd das Kapital herausgezogen wird, was namentlich bei günstiger Konjunktur der Holzpreise leicht möglich ist, so kann der Eigenthümer das Kapital, welches er herausgezogen hat, zu 5 oder $4^1/_2$ Prozent auf eine andere Weise benutzen. Nach der Meinung der Kommission muß dieser Werth dem Eigenthümer also ersetzt werden, den er durch plötzliche Entwaldung eines Grundstückes, welches sich schlecht als Wald rentirt, realisiren kann. Nun wird es in sehr vielen Fällen vorkommen, daß ein solches Grundstück, wie es in den östlichen Provinzen der Monarchie oft geschehen ist, wenn diese Entwaldung vorgenommen wird, sich in reinen Flugsand verwandelt, der den benachbarten Grundstücken nachtheilig ist und weit hinaus eine kulturschädliche Wirkung hat. Nach der Meinung der Kommission muß dieser Eigenthümer also entschädigt werden dafür, daß er diesen gemeinschädlichen Gebrauch nicht macht. Meine Herren, wohin kommen wir, wenn wir den Grundsatz aufstellen, daß der Eigenthümer entschädigt werden muß, wenn er verhindert wird, von seinem Eigenthum einen Gebrauch zu machen, der seinen Nachbarn und der Landeskultur schädlich und nachtheilig ist. Ich glaube, daß eine solche Theorie, wenn sie in unserer Gesetzgebung sich verbreitete, der Achtung des Eigenthums nicht gerade förderlich sein würde; indessen, nach der Stimmung, wie ich sie glaube im Hause beobachtet zu haben, möchte ich einen Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage nicht stellen. Ich lege ein so großes Gewicht auf das Zustandekommen dieses Gesetzes, daß ich jede Aenderung der Kommission, von der ich glaube, daß sie dem Gesetze eine größere Majorität sichert, annehme. Aus diesem Grunde verzichte ich, weitere Anträge zu stellen, weil ich glaube, daß diese Kommissionsvorlage, obwohl ich diese Bedenken gegen sie hege, doch mehr Aussicht hat, dem Gesetzentwurf die Majorität zu sichern, als die ursprünglich von der Regierung beabsichtigte Fassung.

Präsident: Der Abgeordnete v. Benda hat das Wort.

Abgeordneter **v. Benda:** Meine Herren! Nach den letzten Erklärungen des Herrn Vorredners kann ich mich auf die Bemerkung beschränken, daß ich glaube, daß die Annahme der Kommissionsvorlage mancherlei entgegengesetzte Bedenken beseitigen wird, welche sich beziehen auf die Befürchtung, daß das Privateigenthum zu sehr beschränkt werden könne. Die Kreisausschußgerichte werden dafür sorgen, daß die Bäume auf diesem Gebiete nicht in den Himmel wachsen und ich bitte Sie daher im Interesse des Gesetzes, den Kommissionsvorschlag anzunehmen.

Präsident: Die Diskussion über § 4 ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Ich bringe den § 4 zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche gegen den Paragraphen stimmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Zu den §§ 5 und 6 ist Niemand zum Wort gemeldet; die Diskussion über beide Paragraphen ist geschlossen und dieselben sind ohne formelle Abstimmung angenommen.

Bei § 7 liegt ein handschriftlicher Antrag vor von den Abgeordneten Parisius, Windthorst (Bielefeld) und Brüggemann.

Ich bitte den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Grueteriug:**

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

a. den ersten Satz des ersten Absatzes des § 7 dahin abzuändern:

Der Kreisausschuß, in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuß, hat

1) vorbehaltlich der Berufung in dem für das Verwaltungsstreitverfahren vorgesehenen Instanzenzug die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Maßregeln in dem einzelnen Falle anzuordnen sind,

2) vorbehaltlich der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges die vorläufige Entscheiduug über Entschädigung und Kosten

zu treffen.

b. im zweiten Absatz des § 7 hinter

„gegen die Entscheidung desselben"

einzufügen:

„in dem Fall zu 1";

c. zwischen das erste und zweite Alinea folgendes Alinea einzuschieben:

„Hinsichtlich des Rechtsweges über Entschädigung und Kosten finden die Vorschriften des § 30 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 entsprechende Anwendung."

Präsident: Ich will, um Mißverständnisse zu vermeiden, noch klarstellen, daß wir soeben ohne Abstimmung angenommen haben die Paragraphen, die in der Zusammenstellung mit 5 und 5a bezeichnet sind, während der ursprüngliche § 6 weggefallen ist.

Der Abgeordnete Parisius hat in der Diskussion über § 7 und das soeben verlesene Amendement das Wort.

Abgeordneter **Parisius:** Meine Herren! Das Bedenken, was vorhin der Abgeordnete Dr. Nasse ausgesprochen hat, dem meines Erachtens mit vollem Rechte der Abgeordnete von Benda gegenübertritt, kommt hier in umgekehrter Weise durch den Antrag, den ich mit mehreren Freunden gestellt habe, zum Ausdruck. Sie können aus dem Kommissionsberichte sehen, daß große Bedenken in der Kommission darüber obwalteten, ob es möglich ist, die definitive Entscheidung über eine Entschädigung, welche dem Besitzer des gefährdeten Grundstückes, sei es von dem Antragsteller, sei es von Eigenthümern der gefährdeten Grundstücke zu leisten ist, festzustellen durch Verwaltungsgerichte. Meine Herren, damit wird ein vollkommen neues Princip in unsere ganze Verwaltungsgerichtsgesetzgebung gebracht, wenn wir Entschädigungsklagen über Mein und Dein der Privatpersonen entscheiden lassen von Verwaltungsgerichten. In dem Kommissionsbericht finden Sie mehrere Seiten lange Ausführungen darüber, und in der Hoffnung,

daß Sie den Kommissionsbericht gelesen haben, kann ich mich wesentlich nur darauf berufen. Es ist dort auch geltend gemacht, gewiß auch mit Recht, daß es bedenklich erscheint, den Kreisausschuß in die Lage zu bringen, derartige Regelungen überhaupt nicht zu einem angemessenen Abschluß zu führen, weil sie sein Ansehen schmälern müssen. Ich glaube, daß dieses Bedenken sich dadurch noch erheblicher herausstellt, als das hier Vorgeschlagene vollkommen entgegen ist den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes, welches nach sehr sorgfältigen Berathungen hier im Abgeordnetenhause erst vor kaum einem Jahre beschlossen ist. Nach dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 kann das Grundeigenthum nur aus Gründen des öffentlichen Wohls, für Unternehmen rc., deren Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. Die volle Entschädigung hat die Kommission in das vorliegende Gesetz hineingebracht, entgegen der Anschauung des Herrn Abgeordneten Nasse, der sich zu meiner Verwunderung zu der Behauptung verstieg: wohin kommen wir, wenn wir einen Eigenthümer verhindern, von seinem Eigenthum einen Gebrauch zu machen, der schädlich ist, und der das Beispiel nahm, wenn Jemand einen Wald herunterschlägt, der auf Sandboden gewachsen ist, von dem nachher der Sand auf die benachbarten Fluren fliegen könnte. Ich sage: wohin kommen wir, wenn bei uns in Preußen die Landesvertretung derartige Grundsätze durch ein Gesetz zur Ausführung brächte? Ich hoffe nicht, daß ein Zeitpunkt kommen wird, wo die Landesvertretung den Wünschen des Herrn Abgeordneten Nasse nachgiebt; ich wäre der Meinung, daß wir dann zu höchst wunderbaren, ich kann es nicht anders ausdrücken als kommunistischen, Anschauungen über das Privateigenthum gelangten, die, Gott sei Dank, bei uns in Preußen bisher doch nur in sehr vereinzelten Klassen vertreten sind.

Nun, meine Herren, wir meinen, daß der Grundsatz, den das Enteignungsrecht feststellt, daß über eine Entschädigung in Enteignungsfällen die endgültige Entscheidung nur im ordentlichen Rechtswege erfolgen kann, viel zu wichtig ist, als daß wir hier davon abgehen könnten. Der von uns gestellte Antrag ist in der Kommission in der zweiten Lesung wesentlich in gleicher Fassung gestellt worden, nachdem in der ersten Lesung ähnliche Anträge bereits verworfen waren. Nach diesem Antrage soll die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Maßregeln in den einzelnen Fällen anzuordnen sind, lediglich den Verwaltungsgerichten verbleiben, also darüber auch die Berufung an die höhern Verwaltungsgerichte der verschiedenen Instanzen zulässig sein; mit dieser Frage soll also das ordentliche Gericht gar nichts zu thun haben. Dahingegen soll die vorläufige Entscheidung über die Entschädigung und die Kosten — nämlich die Beitragskosten zu den verschiedenen Schutzmaßregeln — der Kreisausschuß, respektive das Waldschutzgericht zu treffen haben, natürlich ohne Beschreitung einer Berufung an das höhere Verwaltungsgericht. Diese vorläufige Entscheidung soll aber nicht ausschließen die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges über Entschädigung und Kosten. Wenn dagegen der Antrag, der leider Ihnen noch nicht gedruckt vorliegt (es wurde mir vor einer halben Stunde gesagt, daß die Druckexemplare jeden Augenblick aus der Druckerei erwartet würden) angenommen und danach der erste Absatz geändert wird, so bedingt das, daß sie in dem zweiten Absatz desselben Paragraphen hinter „gegen die Entscheidung desselben" einfügen „im Fall ad 1," nämlich die Berufung in dem Falle, wo eine Berufung an die

höheren Verwaltungsgerichte vorher zugelassen ist. Dann weiter soll gleich hinter dem ersten ein zweiter Absatz eingeschoben werden: „hinsichtlich des Rechtsweges über Entschädigung und Kosten finden die Vorschriften des § 30 über Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 entsprechende Anwendung." Dieser Paragraph sagt:

> Gegen die Entscheidung der Regierung steht sowohl dem Unternehmer als den übrigen Betheiligten innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des Regierungsbeschlusses die Beschreitung des Rechtsweges zu. Ein Streit über das Antheilsverhältniß eines Nebenberechtigten an der für das Eigenthum festgestellten Entschädigungssumme ist lediglich zwischen dem Nebenberechtigten und dem Eigenthümer auszutragen.
>
> Eines vorgängigen Sühneversuchs bedarf es nicht.
>
> Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.
>
> Sind die Partheien über die Sachverständigen nicht einig, so ernennt das Gericht dieselben. Wird von dem Unternehmer auf richterliche Entscheidung angetragen, so fallen ihm jedenfalls die Kosten der ersten Instanz zur Last.

Meine Herren, dieser Paragraph kann nur sinngemäß oder, wie wir sagen, entsprechend angewendet werden. Wir verhehlen uns nicht, daß wenn Sie unserem Antrage folgen, dann in den späteren Paragraphen des Gesetzes kleine Aenderungen noch nothwendig werden, es würde aber nur zu einer Verwirrung geführt haben, wenn wir diese kleinen Aendernngen Ihnen sammt und sonders wieder mit vorschlügen. Dazu würde für die dritte Lesung noch reichlich Zeit sein.

Ich bitte Sie also dringend, den Antrag in der von uns gestellten Fassung anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bening hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bening**: Ich möchte bitten, diesen Antrag abzulehnen. Zunächst bemerke ich, die Analogie des Enteignungsgesetzes paßt hier nicht; dort sind die Verwaltungsbehörden thätig, es ist daher etwas Natürliches, daß da ein Vorbehalt in Bezug auf gewisse Fragen für die ordentlichen Gerichte stattfindet. Hier liegt es anders, für dieses Verfahren in Bezug auf Schutzwaldungen und demnächst auch auf Waldgenossenschaften sind in diesem Gesetze besondere Behörden bestellt; wenn diese auch nicht vollständige Gerichte sind, so haben sie doch eine Zusammensetzung und Verfahrensvorschriften, welche eine ähnliche Sicherheit bieten wie die Gerichte; nämlich zunächst das Waldschutzgericht, dann das Provinzialverwaltungsgericht, endlich das höchste Verwaltungsgericht. Es liegt also die Sache in ganz anderen Händen, in sicheren und richtigen Händen. Es kann sehr wohl auch über die Kosten, über die Entschädigung von diesen Behörden geurtheilt werden, die vollständig dazu angethan sind. Ich möchte fast glauben, ein Ermessen, welches hierbei nothwendig eintreten muß, wird besser gewahrt durch diese Behörde als durch die ordentlichen Gerichte. Diese sind mehr an feste Formen gebunden nnd auf bestimmtere gesetzliche Vorschriften hingewiesen. Hier aber kommt es wesentlich auf ein Ermessen an, man braucht nur den § 5 zu lesen, um sich davon zu überzeugen. Es sind dort Anhaltspunkte aufgestellt für die Tragung der Kosten, wonach der Antragsteller beitragen soll, derjenige, der Nutzen hat von derSchutzanlage, dann auch der Eigenthümer

der gefahrbringenden Grundstücke, — alles unbestimmt. Das sind Anhaltspunkte für verständiges Ermessen, aber nicht Sätze für gerichtliches Erkenntniß.

Dann möchte ich im Allgemeinen bemerken: vertrauen wir die Entscheidung über die Hauptsache diesen Behörden an, so würde es in der That sehr inkonsequent und unrichtig sein, die Beurtheilung der Nebensachen ihnen nicht zu geben. Daß in diesem Gesetz ein Eingriff in das Privateigenthum liegt, ja wer wollte das verkennen. Es wird ohne Frage die Benutzung des Eigenthums beschränkt, allein aus öffentlichen Gründen, aus Gründen des Staatswohls, oder wie es im Gesetze heißt, aus landespolizeilichen Gründen, zur Abwendung gewisser Gefahr; es liegt hier also nicht eine privatrechtliche Frage vor über Mein und Dein, die von den Gerichten zu entscheiden ist, sondern nur die öffentliche rechtliche Frage: liegen hier diejenigen Gefahren, die das Gesetz voraussetzt, vor? Wenn über die Hauptsache, über diese sehr wichtige und eingreifende Frage die Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben, dann müssen Sie nothwendig auch über die daran sich knüpfenden Nebenfragen die Entscheidung zu treffen haben. Meine Herren, ein Gesetz, welches die Entscheidung über die Hauptsache an diese Behörde giebt und dann die Entscheidung über die Kostenentschädigung an andere Behörden erweitert, ist praktisch werthlos. Das ist es, was gegen den Antrag spricht. Ich wiederhole, eine Gefährdung kann in der Bestimmung nicht liegen, zumal bei dem Beschluß der Kommission auf volle Entschädigung. Ich will auf diesen Beschluß zwar nicht weiter eingehen, bemerke aber, daß eine volle Entschädigung noch nicht nothwendig dahin führt, wie allerdings in dem Kommissionsbericht gesagt ist, daß noch Vortheile, die möglicherweise hätten erreicht werden können, darunter fallen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Thiel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Thiel:** Nach dem, was der Herr Abgeordnete Bening gesagt hat, habe ich nur noch wenige Worte hinzuzufügen, indem ich Sie ebenfals bitte, das Amendement Parisius abzulehnen.

Zunächst möchte ich mich gegen die Bemerkung wenden, die der Herr Abgeordnete Parisius in Bezug auf diejenigen Ansichten gemacht hat, welche der Herr Abgeordnete Nasse über das Eigenthum ausgesprochen hat. Er hat gefragt: wohin kommen wir, wenn solche Anschauungen Platz greifen, die kommunistischen Ansichten sehr nahe verwandt sind? Die Frage ist sehr einfach mit der Gegenfrage zu beantworten, wohin kommen wir, wenn der starre Eigenthumsbegriff in allen Angelegenheiten der Landeskultur gegenüber bis in seine letzten Konsequenzen so fest gehalten wird? Wir kommen dann ganz sicher zum Kommunismus, indem dann der Begriff der Heiligkeit des Eigenthums Platz machen wird dem Begriff der Gemeinschädlichkeit des Eigenthums, daß als Plage betrachtet wird, was ursprünglich Wohlthat war. Gerade wenn wir nicht zum Kommunismus kommen wollen, müssen wir es unterlassen, dem allgemeinen Besten gegenüber aus dem starren Eigenthumsbegriff diejenigen letzten Konsequenzen zu ziehen, die das Eigenthum zu einer gemeinschädlichen Einrichtung machen würde, statt zu einer gemeinnützigen. Es muß im Interesse der Landeskultur und der Landeswohlfahrt hier immer ab- und zugegeben werden.

Was nun speciell das Amendement Parisius anbetrifft, so möchte ich Sie bitten, die Frage der Festsetzung der Entschädigung dem Kreisausschuß respektive dem Waldschutzgericht zu überlassen, ebenso wie die übrigen Theile des Verfahrens und diesen Theil nicht an die ordentlichen Gerichte zu weisen. Es ist

diese Frage weitläufig in der Kommission verhandelt worden und ist man dabei zu der Ueberzeugung gekommen, daß, wenn man das mehr summarische Verfahren, wie es in dem Gesetze niedergelegt ist, nicht annimmt, sondern wenn man die ordentlichen Gerichte für die Entschädigungsfragen als Zwischeninstanz hineinbringt mit ihren so und so viel weiteren Instanzen, insbesondere zu einem Zeitpunkt des Verfahrens, wo über die Festsetzung des Statuts, respektive ob überhaupt irgend welche Maßregeln ergriffen werden sollen, von den Interessenten noch kein Entschluß gefaßt ist und nicht gefaßt werden kann, weil eben die Höhe der Kosten noch nicht feststeht — daß dann es beinahe unmöglich wird, irgend eine solche Einrichtung zu Stande zu bringen, da sich Niemand engagiereu kann, ehe die ordentlichen Gerichte in ihren verschiedenen Instanzen entschieden haben und sich danach die eventuelle Kostenhöhe übersehen läßt. Da die faktische Schwierigkeit vorliegt, so möchte ich um so mehr bitten, das Amendement abzulehnen, weil nicht recht einzusehen ist, warum nicht das Waldschutzgericht genau dieselben Garantien für eine unpartheiische Entscheidung in der Entschädigungsfrage bieten soll, wie das ordentliche Civilgericht, ja es bietet vielleicht mehr Garantien, weil es mit sachverständigen Männern besetzt ist, während das ordentliche Gericht immer im Wesentlichen in solchen Fällen nur urtheilen kann nach dem, was hinzugezogene Experten ihm aussagen. Da ist es doch besser, man macht diese Experten gleich zu Richtern selbst. Nun klingt das schlimm, wenn man sagt, an Stelle der ordentlichen Gerichte würden hier die Verwaltungsbehörden eingesetzt. Allein die Verwaltungsbehörde ist ja in diesem Falle von den Interessenten frei gewählt, ist eine aus dem Vertrauen des Kreises hervorgegangene Körperschaft, und so gern Sie geneigt sein würden, solche Fälle von Geschworenen entscheiden zu lassen, so können sie auch den Kreisausschuß über diese Sache entscheiden lassen. Ich bitte deshalb, das Amendement Parisius abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel:** Meine Herren! Ich bitte Sie, das Amendement Parisius im Gegensatz zu dem von den beiden Vorrednern Gehörten anzunehmen. Ich gehe von dem Grundsatz aus, daß ein Spezialgesetz nur in den allerdringendsten Fällen von den Grundsätzen abweichen soll, welche in den allgemeineren Gesetzen niedergelegt sind. Nun haben wir im vorigen Jahre ein Enteignungsgesetz gemacht. Dieses Enteignungsgesetz schreibt ausdrücklich vor, daß in den Provinzen, wo die Kreisordnung gilt, die Feststellung der Entschädigung vorläufig erfolgen soll durch das Verwaltungsgericht. Allein gegen diese vorläufige Feststellung der Entschädigung gewährt dasselbe ausdrücklich den Rechtsweg vor dem ordentlichen Gerichte. Meine Herren, hier stehen wir nun vor einem Enteignungsfall; durch welche Motive derselbe bedingt ist, ist nicht entscheidend; es ist eine Expropriation wie jede andere, es handelt sich, nachdem der Expropriationsfall festgestellt ist, darum, wie die privatrechtliche Frage nunmehr zur Entscheidung kommen soll; denn jede Frage der Entschädigung ist rein privatrechtlicher Natur (Widerspruch), der Grund dafür ist öffentliches Recht. Erkennt aber das Gesetz die Entschädigungspflicht an, so ist die Frage, wie hoch die Summe sich beläuft, eine rein privatrechtliche Frage.

Ich wiederhole: Wir sind in dem Enteignungsgesetz von dem Grundsatz ausgegangen, daß über diese privatrechtliche Frage die odentlichen Gerichte die Entscheidung haben. Warum sollen wir nun hier bei einem Spezialgesetz eine

Abweichung konstatiren? — Ich muß allerdings sagen, daß die Art und Weise, wie jetzt die Behörden in unserem Enteignungsverfahren konstruirt sind, mir selbst Zweifel erregt rücksichtlich der Richtigkeit. Es ist mir sehr zweifelhaft, ob zu gestatten ist, von dem Verwaltungsgericht und das will nicht einmal der Antrag Parisius — zu provoziren an das ordentliche Gericht. Allein, meine Herren, das würde eine Revision unseres ganzen Enteignungsverfahrens voraussetzen, und ich sehe nicht ein, warum wir bei diesem Spezialgesetz von den Grundsätzen abweichen sollen, die wir erst, wie gesagt, vor einem Jahre festgestellt haben.

Präsident: Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. **Friedenthal:** Ich will auf die Frage des Kommunismus mich nicht einlassen, sondern konstatiren, daß ich den Standpunkt, von dem der Herr Dr. Hänel ausgegangen ist, als vollkommen korrekt anerkenne, nämlich, daß man von dem allgemeinen Gedanken, über die Entschädigungsfrage in Enteignungsfällen die ordentlichen Gerichte entscheiden zu lassen, nur abweichen soll, wenn zwingende Gründe vorliegen. Abweichend aber von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hänel behaupte ich, daß hier solche zwingende Gründe, solche Unterschiede vorliegen, welche eine Spezialgesetzgebung rechtfertigen. Diese Unterschiede finde ich in Folgendem: Zunächst handelt es sich nicht wie bei der Enteignung um einen bestimmt abgegrenzten Streit zwischen A. und B., — dem A., der enteignet, dem B., der enteignet wird, — sondern in den allermeisten Fällen um eine höchst komplizirte Auseinandersetzung zwischen einer zahlreichen Reihe von Interessenten, zwischen denen Kompensationen stattfinden, zwischen denen Beiträge und Entschädigungen gegen einander aufgewogen und von einander in Abzug gebracht werden müssen. Es handelt sich um die Feststellung eines Regulativs, welches nach der Natur der Sache als ein zusammenhängendes Ganze zu behandeln sein wird. Ich meine, und die Herren Techniker werden mir das bestätigen, es würde praktisch die Ausführbarkeit unendlich erschweren, aus einer solchen Auseinandersetzung, einem derartigen Regulativ einzelne Punkte herauszureißen und zum Gegenstand gesonderter Entscheidung zu machen, dergestalt, daß ihr Austrag keinen Einfluß haben würde auf die Festsetzung der übrigen Punkte, die von der ersten Behörde mit Rücksicht auf die interimistische Regelung der Entschädigungsfrage geordnet wurden.

Wenn man jenen Weg verfolgen wollte, und ich gestehe dem Herrn Abgeordneten zu, daß wir uns hiermit beschäftigt haben, dann müßte man weiter gehen, man müßte von einem Interimistikum absehend das ganze Verfahren aussetzen und die Gesammtentscheidung vor die ordentlichen Gerichte bringen. Das aber würde die Schwierigkeiten in unübersteiglicher Weise häufen.

Es tritt ferner als wesentlich unterscheidendes Moment hinzu, wie ich bei der ersten Lesung andeutete, daß in vielen Fällen von dem Gesetz ein Erfolg nur dann abzusehen ist, wenn der Antragsteller die Meinung hat, für die Entschädigung aufzukommen, wenn der Antragsteller gewissermaßen als Organ des öffentlichen Interesses fungirt, mit Rücksicht hierauf die Initiative ergreift und dieser Initiative dadurch Nachdruck giebt, daß er die Kosten auf seine Schultern nimmt.

Diesen Gedanken hat das Gesetz Ausdruck gegeben in der Konsequenz, welche § 5a enthält, wonach dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben ist, wenn er die

Kosten übersieht nnd findet, daß sie über das Maß dessen hinausgehen, was er für das öffentliche Wohl zu opfern bereit ist, daß er dann von seinem Antrag zurücktreten kann. Diese Procedur, welche ihre große praktische Bedeutung hat, erschweren Sie in hohem Grade, wenn Sie der ersten Festsetzung die Wirkung nehmen, daß nach ihr mit Sicherheit bemessen werden kann, wie weit die Belastung des Antragstellers am letzten Ende gehen wird. Muß der Antragsteller fürchten, daß die Gerichte später hierüber eine andere Entscheidung treffen, so werden sie seine Neigung zur Antragstellung auf das Erheblichste schwächen.

Es läßt sich sehr schwer der bei dem Expropriationsgesetz gewählte Weg des Interimistikums und des hiervon getrennten Definitivums hier einschlagen. Mann würde dazu gelangen, die ganze Sache in Frage stellen zu müssen, bis das Definitivum erreicht ist. Hierdurch aber würde nach meinem Dafürhalten die Weitläufigkeit des Verfahrens eine so große, daß der Effekt des ganzen Gesetzes in Frage gestellt wäre.

Ich komme zu der Schlußfolgerung, daß diese speziellen Gründe die vorgeschlagene Abweichung von dem allgemeinen Prinzip rechtfertigen.

Wenn der Herr Abgeordnete Parisius aber gesagt hat, es fehlte an Analogien für solche Abweichung, so beziehe ich mich auf ein Gesetz, welches stets — obwohl es zur Zeit noch nicht verfassungsmäßiger Zustände erlassen war — in diesem Punkte allseitige Billigung fand, das Vorfluth-Edikt von 1815. Dieses Gesetz ordnet für gewisse Meliorirungen — Sie werden mir hier die Details erlassen — die Entschädigungsfrage auf dem Wege schiedsrichterlicher Festsetzung. Es ernennt der eine Theil einen Schiedsrichter, der gegnerische Theil ebenfalls einen solchen; der Obmann wird von der Landespolizeibehörde bestimmt, und dieses Schiedsgericht hat bisher in einer langen Reihe von Jahren der Regel nach zur Zufriedenheit der Betheiligten die Entschädigung festgesetzt. Allerdings werden die Schiedsrichter aus dem Kreise der Interessenten genommen, und besitzen das Vertrauen, daß sie das Interesse ihrer Kreisgenossen unbefangen und gerecht wahrnehmen werden. Dasselbe Vertrauen, meine Herren, verlange und erwarte ich für den Kreisausschuß. Der Kreisausschuß geht aus der Wahl der Kreiseingesessenen hervor, und wenn Sie mit Recht sich dagegen wehren würden, einer unmittelbaren Staatsverwaltungsbehörde die definitive Entscheidung über die Entschädigungsfragen einzuräumen, so meine ich, können Sie dies mit vollkommener Sicherheit gegenüber einer aus der Wahl der Kreisgenossen hervorgegangenen Selbstverwaltungs-Instanz unternehmen. Ich bitte Sie, dem Beschlusse Ihrer Kommission zuzustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc:** Meine Herren! Ich bitte Sie das Amendement abzulehnen, umsomehr, als ich mich mit den Absichten des Abgeordneten Parisius vollkommen in Uebereinstimmung erklären kann. Auch ich wünsche, abweichend von meinem verehrten Freunde Nasse den geschädigten Interessenten, welche in der Disposition über ihr Eigenthum beschränkt werden sollen, nicht blos den zugefügten Schaden, sondern auch den entgangenen Gewinn nach Maßgabe der Kommissionsvorschläge zu § 4 entschädigt zu wissen. Und wenn aus diesem Umstand der Herr Abgeordnete Thiel die Befürchtung herleitet, daß durch die Konstituirung eines solchen unbeschränkten Eigenthumsrechtes der Eigenthumsbegriff überhaupt aus Wohlthat in Plage verwandelt werden würde und das Eigenthum als ein gemeingefährlicher Begriff betrachtet werden könnte, so scheint mir, hat er verwechselt das Recht der Allgemeinheit, dem einzelnen Eigen-

thümer Beschränkungen aufzulegen, mit der Pflicht der Allgemeinheit, diese Eigenthümer für die Beschränkung auch zu entschädigen; wenn diese bei dem Rechtssubjekte in dem Verhältniß zu einander stehen, daß das Rechtssubjekt des Individuums zurücktreten muß vor dem Rechtssubjekt der Allgemeinheit, daß das Privatinteresse immer unbedingt hintanstehen muß dem öffentlichen Interesse, so waltet zwischen diesen Rechtssubjekten doch auf der andern Seite der Unterschied ob, daß durch die Entschädigung, welche die Allgemeinheit gewährt, dieser nur ein sehr geringes Opfer auferlegt wird, während durch eine mangelhafte Entschädigung, welche der Eigenthümer empfängt, dessen Existenz geschädigt, unter Umständen gefährdet werden kann, und durch ein auf diese Weise erschüttertes Rechtsbewußtsein das Allgemeinwohl mehr geschädigt wird im Ganzen, als es im einzelnen Falle geschädigt werden könnte durch die etwas zu unbeschränkte Benutzung des Eigenthumsrechtes seitens eines Einzelnen. Es fragt sich also, wie wir zu dem Ziele gelangen, eine volle und angemessene Entschädigung des in seinem Nutzungsrecht beschränkten Individuums zu erhalten, und da bin ich entschieden der Meinung, daß das Verwaltungsgericht in erster und zweiter Instanz, der Kreisausschuß und das Verwaltungsgericht ein besseres Organ für die Ermessung der Entschädigung abgeben werden und müssen, als die ordentlichen Gerichte. Ich erkenne an, daß Letztere nach dem Enteignungsgesetz und in vielen anderen Fällen in der Lage sind, über die Dinge entscheiden zu müssen, welche sie ex professo weder verstehen können noch sollen, und daß sie Entscheidungen treffen müssen, mit Zuziehung von Sachverständigen. Immerhin ist das ein vielfach nicht wegzubringender Mangel, den ich doch überall da wegbringen möchte, wo ich es eben kann. Die Frage des Rechts und der Zweckmäßigkeit wird speziell in diesen Fällen, wie der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten bereits ausgeführt hat, schwerer zu fordern sein, als in vielen anderen, und außerdem hat mich meine Erfahrung als Waldbesitzer gelehrt, daß speziell dieses jedem Staatsbürger zugängliche Objekt des Waldes, welches ja sogar jedem Berliner zu sehen gestattet ist, wenn er eine Strecke vor das Thor geht, bezüglich seiner Benutzung als Wirthschaftsobjekt einer Volksignoranz unterliegt, wie kein anderes Werthobjekt auf dem Gebiete des wirthschaftlichen Lebens. Wenn Sie die gerichtlichen Taxen aus dem Anfang dieses Jahrhunderts betrachten, werden Sie eine gewisse Angemessenheit derselben bei Landgütern und Fabriken finden; diese Angemessenheit wird aber nicht bei Forsten stattfinden, Sie werden immer finden, daß diese entweder zum halben oder doppelten Werth angesprochen sind. Solche Beispiele liegen mir nun in ziemlicher Zahl vor, und so würde, wenn die Entschädigung der Beurtheilung der ordentlichen Gerichte unterbreitet würde, von zwei Fällen in der Regel einer eintreten, das Gericht würde entweder trotz der Hinzuziehung der gesuchten vielleicht nicht immer zu findenden Sachverständigen gar nicht immer in der Lage sein, wirklich das lucrum cessans, den entgehenden Gewinn, annähernd zu beurtheilen und eine vollkommen ungenügende Entschädigung zubilligen oder aber würde den Vorspiegelungen phantastischer Waldeigenthümer Folge geben und ihnen eine Entschädigung zubilligen, welche auf schwindelhaften Angaben beruhte und das allgemeine Wohl mehr schädigt, als es nothwendig ist. Ich bitte Sie also aus diesem Grunde, es bei den Anträgen der Kommission zu belassen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Müller hat den Schluß der Diskussion beantragt. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche den Antrag unterstützen wollen. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Auf der Rednerliste ist noch gegen den Paragraphen eingeschrieben der Abgeordnete Parisius. Diejenigen, welche jetzt die Diskussion schließen wollen, bitte ich aufzustehen oder stehen zu bleiben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität, die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Das Unzutreffende der Anwendung der Bestimmungen des Expropriationsgesetzes auf diesem Gesetzentwurf ist Ihnen bereits von mehreren Seiten dargestellt worden. Wenn der Herr Abgeordnete Hänel meint, hier handle es sich um eine Enteignung, so glaube ich, befindet er sich in einem vollkommenen Irrthum. Der ganze Geist, das ganze Princip des Gesetzes geht davon aus, daß an den Eigenthumsverhältnissen gar nichts geändert wird; der Eigenthümer des gefahrbringenden Grundstücks bleibt nach wie vor Eigenthümer. So viel ich weiß, ist eine Enteignung der Uebergang des Eigenthums von einem Rechtssubjekt auf das andere. Davon ist hier keine Rede; es handelt sich hier einfach, wenn wir es so ausdrücken wollen, um eine gesetzliche Servitut, um eine Dispositionsbeschränkung, welche auf einem Titel des öffentlichen Rechts beruht. Das ist aber etwas ganz Anderes als eine Enteignung. Meine Herren, Sie haben bei Berathung des Enteignungsgesetzes im § 54 ausdrücklich die Geltung des Enteignungsgesetzes in Waldgenossenschaftssachen ausgeschlossen. Warum haben Sie das gethan? Weil Sie selbst der Ansicht waren, daß man die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes auf derartige wirthschaftliche Regulirungen nicht ohne Weiteres übertragen dürfe. Dieser Ausdruck ist vielleicht damals nur gewählt worden, weil die Gesetzesvorlage von 1868 wesentlich von Waldgenossenschaften gesprochen hatte, heute würde man vielleicht auch hier hineinsetzen: Bildung von Schutzwaldungen. Die Gründe, weshalb die Kommission die Anträge, welche ihnen jetzt wiederum in veränderter Form vorligen, nicht angenommen hat, gingen wesentlich von den Ihnen hier kurz dargestellten Erwägungen aus; man hielt die Anwendung des Enteignungsgesetzes für unzutreffend, man war außerdem der Ansicht, daß durch die Hereinziehung des Rechtsweges eine Verbreiterung des Verfahrens stattfinden werde, die unzweckmäßig sei, und wenn der Herr Abgeordnete Hänel sagt, es sei Grundsatz, in einem Spezialgesetz nicht Aenderungen zu treffen ohne triftige Gründe, so kann ich ihm dagegen nur das einwenden: Die Kommission war der Ansicht, daß es besser sei, ein neues Verfahren und einen neuen Grundsatz anzunehmen, als ein unpraktisches Gesetz zu machen, und deshalb haben wir uns gar nicht gescheut, diesen Grundsatz über Bord zu werfen. Meine Herren, die Entscheidung über die Entschädigungs- und Kostenfrage ist eine ganz wesentlich auf dem Boden des Sachverständigengutachtens stehende; wählen Sie irgend eine Spruchbehörde, Verwaltungsgericht, ordentliches Gericht, sie alle werden nur entscheiden können und dürfen auf Grund des Sachverständigengutachtens. Darauf kommt überhaupt wenig an, wer formell die Entscheidung hat, das Wichtigste ist, daß die Grundlage geschaffen wird, auf der überhaupt die Entscheidung stehen kann, und die schaffen Sie in dem einen Verfahren wie in dem anderen.

Da nun nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission das von der Kommission Ihnen vorgeschlagene Verfahren den unbestreitbaren Vorzug der größeren Einfachheit und praktischen Anwendung und Ausführbarkeit hat, so bitte ich Sie, bei dem Kommissionsvorschlage stehen zu bleiben.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Parisius das Wort.

Abgeordneter **Parisius:** Meine Herren! Zu meinem Bedauern ist der Antrag noch nicht in den Händen der Herren Mitglieder, obschon er seit einer guten Viertelstunde gedruckt auf dem Bureau bereits befindlich ist. Ich möchte deshalb beantragen, die Abstimmung hierüber auszusetzen, bis die übrigen Exemplare vertheilt sind. Meiner Meinung nach kann es auf eine so kurze Zwischenzeit, als zur Vertheilung erforderlich ist, wohl nicht ankommen.

Präsident: Ich bedaure, wenn der gedruckte Antrag noch nicht vertheilt ist; er ist mir allerdings seit einer Viertelstunde schon gedruckt übergeben. Wenn es also gewünscht werden sollte — —. Es wäre ja aber wohl ausreichend, daß der Antrag vorher noch einmal verlesen würde — vielleicht genügt das dem Herrn Abgeordneten?

Abgeordneter **Parisius:** Ich will meinen Widerspruch für jetzt zurücknehmen.

Präsident: Dann würden wir also abstimmen, und zwar zunächst über denjenigen Theil der Anträge, welcher unter der Nummer a eingebracht ist, mit den beiden Punkten 1 und 2. Wenn die Nummer a abgelehnt werden sollte, dann kommt die Nummer b nicht mehr zur Abstimmung — und, soweit ich die Intentition der Herren Antragsteller verstehe, auch nicht die Nummer c.

Zur Geschäftsordnung der Abgeordnete Parisius.

Abgeordneter **Parisius:** Die Nummer c soll zwischen den ersten und zweiten Absatz eingeschoben werden.

Präsident: Ja, das verstehe ich wohl, Herr Abgeordneter, ich meinte nur: für den Fall, daß der Antrag a vom Hause abgelehnt werden sollte, dann würde auch die Abstimmung über die Nummer c ausfallen.

Der Abgeordnete Parisius zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Parisius:** Ich bitte um Entschuldigung; ich habe die Frage nicht richtig verstanden. Wenn a abgelehnt werden sollte, so erledigen sich allerdings b und c.

Präsident: Wenn der Antrag a dagegen angenommen würde, dann kommen b und c einzeln zur Abstimmung.

Ich bitte, nunmehr den Antrag a zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Grueterlng:**

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

a. den ersten Satz des ersten Absatzes des § 7 dahin abzuändern:

Der Kreisausschuß, in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuß, hat

1) vorbehaltlich der Berufung in dem für das Verwaltungsstreitverfahren vorgesehenen Instanzenzug die endgültige Entscheidung dauber, ob und welche Maßregeln in dem einzelnen Falle anzuordnen sind,

2) vorbehaltlich der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges die vorläufige Entscheidung über Entschädigung und Kosten

zu treffen.

Präsident: Diejenigen also, welche diesen Antrag a in seinen beiden Nummern 1 und 2 an Stelle des ersten Satzes des ersten Absatzes des § 7 annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Damit sind die weiteren Anträge b und c ausgefallen.

Es kommt jetzt der § 7 nach den Vorschlägen der Kommission zur Abstimmung. Ich ersuche Diejenigen, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Bei § 8 liegt ein handschriftlicher Antrag der Abgeordneten Stader und Lauenstein vor, den letzten Satz des Paragraphen zu streichen, außerdem ein Antrag der Abgeordneten v. Loeper-Loepersdorff und Stahr, welcher in diesem Augenblicke vertheilt wird. Ich will ihn zunächst verlesen lassen.

Schriftführer Abgeordneter **Grueterink:**

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Den ersten Satz des zweiten Absatzes des § 8 dahin zu fassen:

Wenn dieses Grundstück in zwei oder mehreren Bezirken derselben Provinz liegt, so wird das zuständige Waldschutzgericht durch das Provinzialverwaltungsgericht, — wenn in mehreren Provinzen, durch das Oberverwaltungsgericht bestimmt.

Präsident: Ich eröffne also die Diskussion über den Paragraphen und die beiden Anträge.

Der Abgeordnete Stader hat das Wort.

Abgeordneter **Stader:** Meine Herren! In den Motiven des Gesetzentwurfes und in dem Kommissionsberichte vermisse ich jede Begründung des letzten Satzes des § 8, dessen Streichung von mir und dem Kollegen Lauenstein beantragt worden ist. Grundsatz nach § 8 ist, daß das Waldschutzgericht desjenigen Bezirkes über den Antrag auf Abwendung einer Gefährdung erkennen soll, in welchem das gefahrbringende Grundstück liegt. Nun wäre es naturgemäß, daß, wenn das gefahrbringende Grundstück in einem selbstständigen Stadtkreise liegt, dann auch ein Waldschutzgericht des Stadtkreises zu erkennen hat. Es kann ja der Fall sehr wohl eintreten, daß auch das gefährdete Grundstück in dem Stadtkreise liegt und dann ist gar nicht zu erkennen, weshalb man in einem solchen Falle nicht den Stadtkreis selbst durch für ihn angeordnete Organe entscheiden lassen will. Ich sehe nun aber aus § 40 des Gesetzentwurfes — und es ist demgemäß auch in den § 27 des Entwurfes eine entsprechende Bestimmung aufgenommen worden, — daß man für selbstständige Stadtkreise überhaupt Waldschutzgerichte nicht hat bilden wollen; weshalb, ist aus den Motiven und dem Kommissionsbericht eben wenig ersichtlich. Ich kann nur den Grund dafür denken, daß man angenommen hat, in selbstständigen Stadtkreisen würden Waldkomplexe von solcher Ausdehnung durchweg nicht vorhanden sein, welche besondere Schutzmaßregeln und die Bildung von Genossenschaften, wie sie das Gesetz vorsieht, sowie demgemäß auch die Einrichtung von Waldschutzgerichten bedingen könnten.

Diese Voraussetzung nun, meine Herren, ist thatsächlich nicht richtig. Es giebt Stadtkreise genug, und ich kann aus meiner näheren Bekanntschaft Ihnen insbesondere zwei anführen, welche ziemlich erhebliche Waldkomplexe in ihrem Bereiche haben und in denen der Wunsch vielseitig schon geäußert worden ist, daß ein besserer Waldschutz ermöglicht werden möge, als es nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmnngen der Fall war. Man wird dort diejenigen Vorschriften, welche der jetzige Gesetzentwurf giebt, mit Freuden begrüßen und würde es sehr bedauern, wenn man durch den Mangel eines eigenen Waldschutzgerichtes nicht

in der Lage der Kreise, das Verfahren, das doch für den ganzen Staat gegeben werden soll, auch in den geeigneten Fällen in Anwendung zu bringen. Die Kreise, welche ich im Auge habe, sind die Stadtkreise Elberfeld und Barmen. Elberfeld hat einen Gesammtflächeninhalt des Stadtkreises von 11.100 Morgen und einen Waldbestand von [illegible] Morgen; in dem Stadtkreise Barmen mit einem Gesammtflächeninhalt von [illegible] Morgen befindet sich ein Waldkomplex von [illegible] Morgen. Diese Waldungen sind durchweg sehr verwildert und in den Händen von kleinen Besitzern, die zum Theil mit dem Walde sehr schlecht umgehen, [illegible] wenn man sich in der Möglichkeit befände, durch Einsetzung von Waldschutzgerichten einen besseren Waldschutz und eine bessere forstwirthschaftliche Benutzung eintreten zu lassen. Es geht aus den amtlichen Berichten der beiden Kreise hervor, wie in dieser Beziehung sich dringend das Bedürfniß [illegible] Erlauben Sie, daß ich zunächst aus dem Bericht von Elberfeld einige Zeilen hier vortrage, worin es heißt:

Ueber die Forstwirthschaft des Kreises ist wenig Erfreuliches zu verzeichnen. Auf den Höhen und an den Abhängen befinden sich größere und kleinere Waldkomplexe, welche meistens aus schlechtwüchsigen Laubholzbeständen bestehen. Die Nadelholzwaldungen bilden einen sehr kleinen Theil der Waldfläche. Obwohl die Böden mit wenigen Ausnahmen kulturfähig und die klimatischen und Bodenverhältnisse [illegible] günstig sind, kann von regelmäßiger [illegible] keine Rede sein. Die Behandlung ist größtentheils eine unrationelle, planlose; erst in neuerer Zeit haben einige Grundbesitzer angefangen, [illegible] Nadelholzpflanzungen anzulegen; die Beförderung dieses Betriebs ist sehr zu empfehlen, da gerade für die Nadelholzkulturen hier besonders günstige Absatzverhältnisse bestehen. Zu verkennen ist hierbei freilich nicht, daß der bei der Nähe einer großen Fabrikstadt besonders nothwendige Waldschutz in einem ausreichenden Maße kaum vorhanden ist.

Weiter aus dem Bericht des Kreises Barmen:

Der Humusgehalt des Waldbodens ist sehr gering. Zum Theil bestehen die Waldungen aus jüngeren, gemischten, dürftigen Laubholzbeständen, die in jüngerer Zeit aus dem Niederwald- zuweilen in den Hochwaldbetrieb übergeführt worden sind. Eine geordnete Forstwirthschaft wird indessen nur in den Gemeinde- und einzelnen wenigen Privatwaldungen durch zwei angestellte Förster betrieben. Meist ist nur ein verkrüppelter Holzbestand mit Haidekraut-, Preißelbeer- und Waldbeersträuchern, Moos und Flechten vermischt vorhanden. Da, wo die Privaten noch Hochwald besitzen, geschieht der Betrieb ohne Annahme einer festgestellten Umtriebszeit und daher leider planlos. Ebenso wird in der Regel die Niederwaldwirthschaft ohne bestimmte Schlageintheilung betrieben.

Meine Herren, Sie sehen aus diesen Bemerkungen, daß auch in Stadtkreisen das Bedürfniß, sich der Wohlthaten des Gesetzes zu erfreuen, vorhanden ist, und ich möchte deshalb glauben, daß kein Grund vorliegt, die selbstständigen Stadtkreise davon auszuschließen, daß auch sie nach Bedürfniß besondere Waldschutzgerichte für sich einrichten. Daher der von mir und dem Herrn Abgeordneten Lauenstein gestellte Antrag, daß in § 40 die betreffenden Bestimmungen dahin geändert werden mögen, daß auch in Stadtkreisen die Einsetzung von Waldschutzgerichten

ermöglicht werde. Davon würde aber die nothwendige Folge die sein, daß im § 8 der letzte Satz gestrichen wird; denn bleibt derselbe bestehen, so präjudizirt er dem weiteren Antrage auf Einsetzung selbstständiger Waldschutzgerichte für die Stadtkreise.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath **v. Brauchitsch**: Seitens der Königlichen Staatsregierung besteht gegen keinen der vorgeschlagenen Abänderungsvorschläge zum § 8 irgend ein Bedenken. Die Königliche Staatsregierung hat den letzten Satz des Paragraphen mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 170 der Kreisordnung aufgenommen, da zur Zeit ein Organ der Selbstverwaltung im Sinne der Kreisordnung, welches an Stelle des Kreisausschusses die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung in den Städten zu führen hätte, noch nicht besteht, die Einrichtung eines solchen vielmehr ausgesetzt worden ist bis zur Reorganisation der allgemeinen Landesverwaltung überhaupt. Es liegt indessen kein Bedenken vor, den Ausweg zu wählen, welcher von Seiten der Herren Abgeordneten Stader und Lauenstein vorgeschlagen wird. Der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Loeper-Loepersdorff scheint sogar eine Vervollständigung zu sein, und kann daher dessen Annahme nur empfohlen werden.

Präsident: Der Herr Berichterstatter wünscht in der Diskussion sich auch zu äußern über die beiden Amendements. Dagegen wird wohl kein Widerspruch erhoben.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt**: Meine Herren! Die beiden Amendements sind in der Kommission nicht Gegenstand der Berathung gewesen, weil sie nicht vorgelegen haben. Soweit ich aber die Stimmung der Kommission kenne — und ich glaube sie ziemlich genau zu kennen nach 21 Sitzungen — so bin ich fest überzeugt, daß, wären diese Anträge in der Kommission gestellt worden, sich dieselbe mit großer Mehrheit ihnen angeschlossen hätte. Wollen Sie es als meine persönliche Ueberzeugung auffassen, so kann ich es aussprechen, daß beide Anträge eine wesentliche Verbesserung des Gesetzentwurfes enthalten, und wenn der Herr Kollege Stader auf das bei uns Sachkennern in hoher Ehre stehende Beispiel der Städte Elberfeld und Barmen hingewiesen hat, so liegt in diesem Hinblick ein strikter Beweis dafür, daß man kein Recht hat, Stadtkreisen, die in so hervorragender und ehrenhafter Weise mit der Waldeskultur vorgegangen sind, wie die Städte Elberfeld und Barmen unter Führung ihres vortrefflichen Oberbürgermeisters gethan haben, die Konstituirung eines eigenen Waldschutzgerichts vorzuenthalten. Meine Herren, ich bitte, daß Sie beide Anträge, sowohl den der Herren Abgeordneten Stader und Lauenstein als auch den des Herrn Abgeordneten v. Loeper-Loepersdorff annehmen wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius**: Meine Herren! Ich wollte bloß eine kurze Bemerkung machen. Mit den gedruckten Anträgen scheint ein merkwürdiges Mißgeschick obzuwalten; auf dem Ministertisch sind sie anscheinend vorhanden, während im Hause sie Niemand hat. Aber soweit ich sie richtig verstanden habe, glaube ich der Ansicht des Herrn Referenten beitreten zu können. Ich bemerke aber, daß wir uns in der Kommission in einer sehr üblen Lage befunden haben. In dem letzten Paragraphen, den Sie bereits angenommen haben, im § 7 steht, daß die gesetzlichen Vorschriften, welche die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren betreffen, Anwendung finden und im Paragraphen

der Regierungsvorlage war sogar Platz gelassen für das Datum des Gesetzes. Mit anderen Worten, die Regierung war, als sie den Gesetzentwurf einbrachte, der Meinung gewesen, daß derselbe berathen werden würde, nachdem das Gesetz betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte, bereits fertig vorläge. Wir haben also in dem nachfolgenden Paragraphen diese Prüfung nicht danach einrichten können, ob sie wirklich stimmen zu dem, was wir gestern hier im Hause beschlossen haben. Denn wir konnten nicht im Voraus wissen, was der Gesetzentwurf, wie er gestern beschlossen ist, enthalten würde. Es ist das auch ein schweres Bedenken bei unserer ganzen heutigen Berathung, und ich würde, wenn ich aus der Stimmung im Hause, das mir vorhin bei dem Hauptparagraphen dieses ganzen Theiles das Wort abgeschnitten hat, nicht anderweitige Schlüsse ziehen müßte, folgerichtig mir erlauben zu beantragen, die sämmtlichen Paragraphen, so weit sie sich auf das Verwaltungsgericht beziehen, wieder in die Kommission zurückzuweisen. Ich erkläre aber, daß ich nur die Meinung äußern will, daß ich mich aber dabei beruhige, wenn das Haus das Gesetz in dieser unfertigen Gestalt zum Beschluß erheben will.

Präsident: Ich möchte glauben, daß die beiden Amendements inzwischen vertheilt sind im Hause. (Rufe: Nein!)

Es ist möglich, daß keine genügende Anzahl von Exemplaren aus der Druckerei im ersten Augenblicke hierher gekommen ist, wenigstens hat eine theilweise Vertheilung stattgefunden; auf dem Büreau ist eine Anzahl Exemplare vorgewiesen.

Der Abgeordnete Lauenstein hat das Wort.

Abgeordneter **Lauenstein:** Ich verzichte.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Wort gemeldet.

Es liegen also zwei Anträge vor, welche unabhängig von einander sind. Da dieselben, wie es scheint, noch nicht vollständig zur Vertheilung gekommen sind, bitte ich, sie nochmals zu verlesen; zunächst den Antrag der Abgeordneten v. Loeper-Loepersdorff und Stahr.

Schriftführer Abgeordneter **Grueterlng:**

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

den ersten Satz des zweiten Absatzes des § 8 dahin zu fassen:

Wenn dieses Grundstück in zwei oder mehreren Bezirken derselben Provinz liegt, so wird das zuständige Waldschutzgericht durch das Provinzialverwaltungsgericht, — wenn in mehreren Provinzen, durch das Oberverwaltungsgericht bestimmt.

Präsident: Diejenigen, welche eventuell diese Aenderung annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität, der Antrag ist angenommen.

Ferner ist beantragt von den Abgeordneten Stader und Lauenstein, im § 8 den letzten Satz zu streichen. Das würde also beginnen von dem Worte: „Dasselbe gilt ꝛc.

Diejenigen, welche im Widerspruch mit dem Antrage der beiden Abgeordneten den letzten Satz im Paragraphen aufrecht erhalten wollen bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag auf Streichung ist angenommen.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 9 — ich werde darauf aufmerksam gemacht, daß eine formelle Abstimmung über den § 8 nicht stattgefunden hat; wenn das verlangt wird, kann ich sie noch vornehmen. Vielleicht sind aber die

Herren damit einverstanden, wenn konstatirt wird, daß der § 8 angenommen ist mit den Aenderungen, welche wir soeben formell beschlossen haben.

Ueber den § 9 wird die Diskussion eröffnet, über die §§ 10, 11 und 12, also bis zu § 12 einschließlich wird keine Diskussion verlangt, die Paragraphen sind angenommen.

Zum § 13 hat der Abgeordnete Dr. Hänel das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren! Ich bin hier in Zweifel, in wie weit die §§ 13 und 14 in Uebereinstimmung stehen mit demjenigen Gesetze, welches wir gestern angenommen haben, ich meine mit dem Gesetze über das Verwaltungsstreitverfahren. Es heißt hier:

> Gewinnt das Waldschutzgericht die Ueberzeugung, daß eine Gefährdung im Sinne des § 2 nicht vorhanden ist, so kann dasselbe ohne weiteres Verfahren durch einen mit Gründen versehenen Bescheid den gestellten Antrag zurückweisen.

Hier ist vorausgesetzt, daß die Zurückweisung durch einfachen Bescheid erfolgen kann, obgleich bereits vorher ein längeres Verfahren stattgefunden hat und zwar mit Erhebungen durch einen Kommissar. Das Gesetz welches wir gestern angenommen haben, gestattet einen derartigen einfachen Bescheid nur dann, wenn die erhobene Klage oder, wie wir hier übersetzen müssen, der gestellte Antrag sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet sich herausstellt. Hier ist offenbar vorausgesetzt, daß irgend welches andere Verfahren nicht vorhergegangen ist. Hier wird der einfache Bescheid gegeben auf Grund des Tenors der Klage, beziehentlich des Antrages. Meine Herren, ich muß aus der Fassung des § 13 dies folgern. Nämlich nach § 37 des gestrigen Gesetzes, wenn ich es so bezeichnen darf., ist erstens die Zurückweisung durch einfachen Bescheid möglich, wenn der Antrag keinen genügenden Anhalt bietet. Zweitens aber ist der nämliche einfache Bescheid nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe noch einmal möglich, wenn der Kommissar seine Untersuchung angestellt hat und erklärt, die Sache ist so klar, daß wir eine mündliche Verhandlung nicht brauchen. Meine Herren, ich halte dafür, daß dies gänzlich unnöthig ist. Ich meine: ist einmal eine Verhandlung durch einen Kommissar vorhergegangen, der nothwendig bereits eine Summe von Erhebungen gemacht hat, mit Leuten gesprochen hat, dann müssen wir die mündliche Verhandlung als Regel festhalten, und können diesen einfachen Bescheid nicht mehr zulassen. Es ist dies nach meiner Ueberzeugung ein Novum und etwas, was mit dem Gedanken des § 37 des gestrigen Gesetzes nicht übereinstimmt.

Aber weiter ist es überaus zweifelhaft, ob wir durch diesen § 13 etwas Abweichendes von unserm gestrigen § 37 feststellen.

Nämlich soll hier nach § 13 der Landrath allein befugt sein, diesen Bescheid zu geben? Das weiß ich nicht, nach dem Wortlaut scheint es, als ob es nur der Kreisausschuß soll. Wir haben aber gestern ausdrücklich festgesetz, daß derartige Bescheide Namens des Kreisausschusses auch vom Landrath einseitig erlassen werden können, selbstverständlich vorbehaltlich des Einspruchrechtes. Endlich, meine Herren, haben wir in dem gestrigen Gesetz beschlossen, daß in dem Bescheide bei Strafe der Nichtigkeit stets ausdrücklich darauf hingewiesen werden muß, daß das Einspruchsrecht dem Antragsteller, dem Kläger zusteht. Eine derartige Bestimmung fehlt hier. Sie sehen also, daß dieser Paragraph sicher einer

Untersuchung bedarf, in wie weit er mit den Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren in Uebereinstimmung steht, und insbesondere in wie weit er absichtlich daran irgend etwas ändern will, oder ob es einfach bei dem regelmäßigen Verfahren gelassen werden soll. Ich wiederhole aber: ich finde kein Bedürfniß, einen derartigen Bescheid, nachdem bereits kommissarische Verhandlungen stattgefunden haben, überhaupt zuzulassen. Es ist offenbar hier, wenigstens glaube ich, die Interpretation würde dies ergeben, etwas Besonderes angeordnet, es ist nicht das gewöhnliche Verfahren des § 37 des gestrigen Gesetzes.

Ich wiederhole, ich finde dazu keine Veranlassung, um so mehr, meine Herren, als, wenn die Sache unzweifelhaft ist, dann die Parteien einfach im mündlichen Termine nicht erscheinen und nach Lage der Sache verhandelt wird. Das gilt insbesondere vom § 14, wenn ich darauf mit einem Worte kommen kann. Dieser § 14 ist meiner Ansicht nach ganz überflüssig. Wozu hier den einfachen Bescheid aufstellen? Wenn die Sache ohne Widerspruch bleiben soll, dann bleiben einfach die Parteien aus dem mündlichen Termine weg, und es wird nach Lage der Akten entschieden. Ich würde Ihnen rathen, meine Herren, diesen § 13 und 14 einfach zu streichen, dadurch tritt das gewöhnliche Verfahren ein, was wir nach Maßgabe, um noch eimal den Ausdruck zu gebrauchen, des gestrigen Gesetzes haben.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath **v. Brauchitsch:** Wenn ich den Herrn Vorredner richtig verstanden habe, so geht seine Meinung dahin, daß dieser Paragraph ganz in Wegfall komme. Er ist der Ansicht, daß derselbe in einem Widerspruch stehe mit den Grundsätzen des Gesetzes über Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren. Eine Abweichung von den Prinzipien jenes Gesetzes liegt allerdings hier vor, insofern nach dem § 39 desselben der einfach abweichende Bescheid nur zulässig sein soll, wenn der erhobene Antrag sich sofort als rechtlich unzulässig herausstellt, hier in dem vorliegenden Paragraphen aber statuirt wird, daß eine solche Abweisung solle erfolgen dürfen, wenn sich thatsächlich der Anspruch als unbegründet nach dem kommissarischen Gutachten herausstellt. Nun, meine Herren, diesen Gegensatz, wenn er auch vorhanden sein mag, wird man doch nicht für unzulässig erachten können, da eben das vorliegende Gesetz besondere Maßgaben, unter welcher die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstreitverfahrens in Anwendung kommen sollen, zulassen will und zulassen muß. Ich glaube, prinzipielle Gründe würden dagegen nicht sprechen, die durchgreifender Art wären. Es würde vielmehr nur darauf ankommen, ob ein praktisches Bedürfniß vorliegt, nachdem die kommissarischen Verhandlungen stattgefunden haben, dem Waldschutzgericht noch einmal die Befugniß zu geben, auf die bloße Einsicht der Verhandlungen hin ohne mündliches Verfahren abzuweisen. Ich glaube, ein solches praktisches Bedürfniß liegt allerdings vor. Das Waldschutzgericht wird unter Umständen aus den kommissarischen Verhandlungen zur Evidenz entnehmen können, daß die Vorladung einer großen Anzahl von Interessenten — und auf diese große Zahl ist Gewicht zu legen — einen ganz unnützen Zeit- und Kostenaufwand verursachen würde. Es wird sehr wohl unter Umständen in der Lage sein, sofort zu übersehen, daß, mögen die weiteren Verhandlungen einen Gang nehmen wie sie wollen, sie immer nur darauf hinauslaufen können, einen abweisenden Bescheid zu rechtfertigen. Warum will man also nicht in diesem Momente noch einen abweisenden Bescheid und damit

eine Abweichung von dem allgemeinen Verwaltungsstreitverfahren zulassen, wie es sich aus den von mir angeführten Zweckmäßigkeitsgründen empfehlen dürfte. Das sind die Gesichtspunkte, aus welchen ich Sie bitten möchte, den Paragraphen beizubehalten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel:** Ja, meine Herren, meine Bedenken lagen lediglich in dem letzten Punkt, den der Herr Regierugskommissar angeregt hat. Nicht aus dem Grunde, weil ich meinen Gegensatz zwischen „rechtlich“ und „thatsächlich“ unzulässig gemacht habe, deduzire ich gegen den Paragraphen, sondern lediglich darum, weil ich sage: wenn bereits ein Verfahren mit mannigfachen Verhandlungen stattgefunden hat, dann ist die Zurückweisung durch einen einfachen Bescheid ein novum. Das hat mir soeben der Herr Regierungskommissar zugestanden. Ich konstatire daher, daß dieser § 13, wie er hier gefaßt ist, in der That etwas von dem gewöhnlichen Streitverfahren Abweichendes enthält. Meine Herren, wenn ich dies konstatirt habe, dann will ich mich gern den Nützlichkeitsgründen, die der Herr Regierungskommissar angeführt hat, fügen, behalte mir aber vor, für die dritte Lesung den Paragraphen noch anders zu fassen und ihn mehr in Uebereinstimmung zu bringen mit dem entsprechenden § 37 des gestrigen Gesetzes.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Worte gemeldet, die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bringe den § 13 zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche gegen den Paragraphen stimmen wollen, aufzustehen. (Pause.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussiou über § 14. Ohne Abstimmung angenommen.

§ 15 soll nach dem Vorschlage der Kommission gestrichen werden. Es wird von keiner Seite eine Abstimmung über die Regierungsvorlage verlangt. Der Paragraph fällt aus.

Ich eröffne die Diskussion über § 16.

Der Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel:** Meine Herren! Ich sehe nicht ein, warum in dem dritten Alinea der groß gedruckte Satz: „die Verhandlung und die Verkündigung der Entscheidung erfolgen in öffentlicher Sitzung“ nothwendig ist, nachdem wir festgestellt haben, daß in allen Punkten die gewöhnlichen Regeln des Verwaltungsstreitverfahrens in Anwendung kommen. Ich bemerke, daß ein derartiger Satz, der scheinbar als unschuldig anzusehen ist, weil er nur dasselbe wiederholt, unter Umständen doch zu unpraktischen Inkonsequenzen führt. So z. B. nach der Kreisordnung kann unter gewissen Umänden die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden; in dem Reichsgesetz über das Heimathswesen steht, daß alle Verhandlungen unbedingt öffentlch sein müssen. Daraus, meine Herren, entsteht ein Widerspruch und es ist dieser Widerspruch in Ministerialreskripten ausdrücklich hervorgehoben worden. Nach der Bestimmung des § 16 würden wir wieder einen Fall konstruiren, woraus man deduziren könnte, die Verhandlungen müßten unter allen Umständen öffentlich sein.

Nun aber haben wir die genauesten und bestimmtesten Regeln über die Oeffentlichkeit, beziehentlich über die Möglichkeit, dieselbe anszuschließen, in dem Gesetz über das Verwaltungsstreitverfahren, und dieser Satz ist deshalb gänzlich überflüssig. Ich bitte, denselben zu streichen.

Präsident: Der Herr Minister für die Landwirthschaft hat das Wort.

Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. **Friedenthal:** Von Seiten der Staatsregierung wird gegen die Streichung dieses Satzes kein Widerspruch erhoben.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt:** Ich habe meinerseits nichts dagegen zu erinnern, wenn Sie den soeben von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hänel gemachten Ausführungen beitreten und den Satz streichen, der ja wohl als Superfluum angesehen werden kann.

Präsident: Meine Herren! Wir werden also über den letzten Satz im dritten Absatz besonders abstimmen und, wenn es verlangt wird, über den Paragraphen. Diejenigen, welche im Widerspruch mit dem Abgeordneten Hänel den letzten Satz im dritten Absatz aufrecht erhalten wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Satz ist gestrichen. Eine Abstimmung über den Paragraphen wird nicht verlangt, derselbe ist mit dieser Aenderung angenommen.

Die Abgeordneten Parisius, Windthorst (Bielefeld) und Brüggemann haben eine besondere Fassung des letzten Absatzes des § 16a beantragt. Ich eröffne die Diskussion über den § 16a und diesen Antrag, welcher unter Nr. 317*) wohl schon vertheilt sein wird.

Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Geheimer Justizrath **Schmidt:** Die Königliche Staatsregierung erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden. Es wird dabei jedoch von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Abänderung nur den Zweck hat, die Eintragung in jedem Falle zu sichern, d. h., daß nur eine Anweisung gegeben werden soll an die Vorsitzenden des Waldschutzgerichtes, in jedem einzelnen Falle die Eintragung zu veranlassen, daß aber dadurch nicht der Frage vorgegriffen werden soll, ob die Dinglichkeit von der Eintragung im Grundbuche abhängig ist. Es ist Seitens der Kommission angenommen, daß auch die in Rede stehenden Beschränkungen dinglich seinen, auch ohne daß die Eintragung erfolgt.

Präsident: Der Abgeordnete Windthorst (Bielefeld) hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst** (Bielefeld): Ich erkläre mich mit der Einschränkung und Auslegung des Herrn Regierungskommissars vollständig einverstanden und kann mich im Uebrigen, da er dem Antrage zugestimmt hat, einer weiteren Erklärung enthalten.

Präsident: Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius:** Ich will nur das eine Wort sagen, daß hier keine bloße Fassungsänderung vorliegt. Wie man sich überzeugen wird bei Durchlesung des Berichts, hat die Regierung vielmehr Werth darauf gelegt, daß die Verpflichtung, auf Eintragung anzutragen, nicht dem Vorsitzenden des Waldschutzge-

*) Der Antrag lautet: „Die dem Eigenthümer des gefahrbringenden Grundstücks auferlegte Beschränkung und die den Eigenthümern der gefahrbringenden und der gefährdeten Grundstücke auferlegte Beitragspflicht ist unter Hinweis auf die näheren Bestimmungen des Regulativs im Grundbuche einzutragen. Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des Waldschutzgerichts."

richts auferlegt werden sollte, und daß ein Antrag, der mit meinem jetzigen Antrage wesentlich übereinstimmt, daselbst abgelehnt ist.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Die Kommission ist der hier berührten Frage in der Weise, wie Sie es jetzt vom Ministertisch gehört haben, näher getreten, und sie ist vollkommen damit einverstanden, daß in allen Fällen eingetragen werden soll. Ich darf Sie deshalb ebenfalls bitten, den Antrag der Herren Abgeordneten Parisius-Windthorst anzunehmen.

Präsident: Meine Herren! Wir werden über den vierten Absatz besonders abstimmen, zunächst in der Fassung, welche die Abgeordneten Parisius und Genossen vorgeschlagen haben. Eine Verlesung verlangen Sie nicht, der Antrag liegt gedruckt vor unter Nr. 317 II. Diejenigen also, welche den letzten Absatz des § 16a in der Fassung annehmen wollen, welche die Abgeordneten Parisius und Genossen vorgeschlagen haben, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Ich kann wohl feststellen, daß mit dieser Aenderung der § 16a vom Hause beschlossen ist. (Zustimmung.)

Dann eröffne ich die Diskussion über die §§ 17—19. Das Wort wird nicht verlangt, die drei Paragraphen sind angenommen.

Zu § 20 hat das Wort der Abgeordnete Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. **Hänel:** Meine Herren! Ich muß Sie wieder mit der Frage plagen, wie dieser Paragraph in Uebereinstimmung steht mit dem Gesetz über das Verwaltungsstreitverfahren. Es mag das für Sie nicht angenehm sein, wenn ich darum wiederholt das Wort ergreife, ich halte aber für nothwendig, daß wir uns überall klar halten, wie weit diese Vorschriften mit den Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren in Uebereinstimmung stehen oder nicht.

Hier ist gesagt, daß der Vorsitzende des Waldschutzgerichts das Recht hat, vorläufige Anordnungen zu treffen und diese durch Anwendung von Zwangsmitteln — hier würde mir schon besser gefallen haben; durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel, durchzusetzen. Durch diese vorläufigen Anordnungen soll, wie hier gesagt ist, eine Berufung eingelegt werden und zwar bei dem Waldschutzgericht. Meine Herren, das geht nicht. Das Wort Berufung können wir hier unmöglich stehen lassen; denn in dem Gesetz über das Verwaltungsstreitverfahren haben wir diesem Worte die ganz bestimmte technische Bedeutung gegeben, daß es nothwendig an die übergeordnete Instanz die Sache abgehen läßt. Hier aber ist nur davon die Rede, daß die Berufung bei demjenigen Gericht einzulegen ist, welchem der betreffende Dezernent selbst vorsitzt. Allerdings kann man sich in dieser Beziehung mit einem gewissen Scheine des Rechts auf die Kreisordnung berufen; allein da steht die Sache doch anders. Nämlich erstens hat die Kreisordnung Bestimmungen, wie man sich zu verhalten habe, wenn der Vorsitzende des Kreisausschusses als solcher eine Verfügung erlassen hat und man sich gegen dieselbe an den Kreisausschuß selber wenden will, gar nicht, sondern sie bestimmt nur, wie es zu halten sei, wenn der Landrath als solcher, nicht in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kreisausschusses, Zwangsmaßregeln getroffen hat. — Wenn er solche getroffen hat, dann geht die Berufung gegen seine Zwangsmaßregeln nicht an den Kreisausschuß, sondern an das Verwaltungsgericht. Der Landrath steht also in dieser Beziehung niemals unter dem Kreisausschuß, son-

dern immer nur unter dem Verwaltungsgericht. Ich muß deshalb Widerspruch erheben, auch wenn man dies Rechtsmittel praktisch zulassen will, dasselbe „Berufung" zu nennen; man kann es unter allen Umständen nur unter den technischen Begriff des Einspruchs rubriziren.

Sodann, meine Herren, muß ich Ihrer Erwägung anheimgeben, ob wir hier den Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses derartige Zwangsmaßregeln treffen und den Einspruch gegen dieselben nicht vor dem Verwaltungsgericht, sondern vor dem Waldschutzgericht selbst releviren lassen wollen.

Präsident: Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. **Friedenthal:** Ich bemerke, daß die Regierungsvorlage die Bestimmung eines Einspruchs gegen derartige interimistische Executivmaßregeln nicht hatte. Später ist in der Kommission zum Schutze der Parteien die Zulässigkeit einer solchen Berufung eingeführt worden und zwar nach Analogie der Kreisordnung, in welcher es heißt:

> In allen Angelegenheiten, welche nicht dem in § 135 bezeichneten Verfahren unterliegen, kann der Landrath, wenn der vorliegende Fall keinen Aufschub zuläßt, Namens des Ausschusses Verfügungen erlassen. Vorstellungen gegen diese Verfügungen unterliegen der kollegialischen Entscheidung des Kreisausschusses.

Nun gebe ich zwar dem Herrn Vorredner darin Recht, daß das Wort „Berufung" unter keinen Umständen stehen bleiben kann, weil dasselbe einen bestimmten technischen Sinn hat. Man könnte aber, wenn man diese Bestimmung aufrechterhalten wollte, denselben Ausdruck wählen, wie ihn § 137 der Kreisordnung enthält und sagen: „Vorstellungen gegen solche Verfügungen richten sich an das Waldschutzgericht und unterliegen der kollegialischen Entscheidung desselben." Das würde dem Geist des Verwaltungsstreitverfahrens nicht widersprechen und eine gewisse Garantie gegenüber etwaigem Mißbrauch des interimistischen Exekutivrechtes bieten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel:** Meine Herren! Ich behalte mir vor, für die dritte Lesung die nöthige Fassungsänderung in dieser Beziehung in Vorschlag zu bringen. Für heute verzichte ich darauf, weil man sich bei einer zu schnellen Fassung zu leicht vergreift.

Präsident: Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius:** Der betreffende Satz ist aufgenommen in der Kommission in Folge eines Antrages von mir, nämlich aus dem einfachen Grunde, weil nach der Regierungsvorlage wir auch nicht die geringsten Schutzmittel gegen Executivmaßregel besaßen. Nun ist es vollkommen richtig, daß die Kreisordnung das Vorbild hierzu geben mußte, weil der Versuch, die Bestimmungen aus dem Gesetze über die Verwaltungsgerichte hier aufzunehmen, von der Kommission mit Recht zurückgewiesen werden mußte, weil wir damals noch nichts darüber hatten, als den puren Entwurf der Regierung.

Nun möchte ich dem Herrn Minister doch darin widersprechen, daß auf die von ihm vorgeschlagene Weise ein Schutz für die Betheiligten geschaffen werden kann. Dieser Paragraph muß remedirt werden, wie ich glaube — und ich werde mir das für die dritte Lesung vorbehalten — nach der von uns angenommenen Bestimmung des Verwaltungsgerichtsgesetzes, wonach die Berufung nicht an das

Waldschutzgericht gehen kann, sondern an das höhere Verwaltungsgericht gehen muß.

Zur Ergänzung meiner Bemerkung, daß die schlechte Fassung auf einem Antrage von mir beruht, bemerke ich zu meiner Entschuldigung, daß ich in der Kommission vorweg den Antrag gestellt habe, die Berathung dieser Paragraphen auszusetzen, weil es sehr große Bedenken habe, daß wir Vorschläge machten, die wir dem Hause nicht empfehlen könnten, sobald uns nicht das nöthige Material vorliegt.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Worte gemeldet, die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Eine Abstimmung über § 20 wird nicht verlangt, er ist vom Hause angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 21. — Auch hier wird ohne Diskussion der Paragraph von der Mehrheit angenommen.

Meine Herren, jetzt kommen wir zu dem § 22, zu welchem und den folgengenden von dem Abgeordneten Parisius unter Nr. 314 ad III 1 und 2*) beantragt ist die Ablehnung und dann die Beschlußfassung über eine Resolution. Zu dieser Resolution hat handschriftlich der Abgeordnete Freiherr v. Schorlemer-Alst beantragt, in Zeile 2 und 3 die Worte „freie und Zwangs" zu streichen, so daß es heißen würde: „eines besonderen Gesetzes über Waldgenossenschaften."

Meine Herren! der Abgeordnete Parisius hat für den Fall, daß sein prinzipieller Antrag der Ablehnung des § 22 ff. nicht angenommen werden sollte, eine größere Reihe von Anträgen handschriftlich übergeben, die in diesem Augenblick aus der Druckerei noch nicht an mich zurückgelangt sind. Zum § 22 selbst liegt aber, soweit ich diese Anträge verstanden habe, kein Amendement vor, eventuell nur ein § 22a. Es würde also vollkommen ausführbar, auch genügend für die Absichten des Abgeordneten Parisius sein, wenn die Diskussion eröffnet wird zunächst über § 22 und die Resolution, welche der Abgeordnete Parisius vorgeschlagen hat und über die Veränderung des Abgeordneten v. Schorlemer zu dieser Resolution.

Indem ich so die Diskussion eröffne, ertheile ich das Wort dem Abgeordneten Parisius.

Abgeordneter **Parisius:** Meine Herren! Ich halte diesen dritten Abschnitt des Gesetzes noch nicht für vollständig reif zur Annahme im Hause, ja ich möchte fast sagen, daß er auch für die Berathung insoweit unreif ist, als der Bericht erst Sonntag vertheilt ist und wir schon am Dienstag berathen sollen, obwohl wir diese Tage auch noch andere wichtige Geschäfte gehabt haben, so daß ich die Befürchtung aussprechen muß, daß es den meisten Mitgliedern thatsächlich unmöglich gewesen ist, sich über die einschlagende höchst wichtige und schwierige Materie selbstständig einigermaßen ein Urtheil zu bilden. (Sehr richtig!)

---

*) Der Antrag lautet:

1) die §§ 22 bis 38 der Kommissionsbeschlüsse und der Regierungsvorlage abzulehnen und sodann:

2) Die Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage den Entwurf eines besonderen Gesetzes über freie und Zwangs-Waldgenossenschaften vorzulegen, durch welchen den Waldgenossenschaften die den Handelsgesellschaften und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zustehenden Rechte einer selbstständigeu Persönlichkeit unter gewissen Normativbestimmungen gewährt werden und gleichzeitig die Verhaftung der Waldgenossen und ihrer Grundstücke für die Verbindlichkeiten der Waldgenossenschaft geregelt wird.

Meine Herren, ursprünglich war in der Kommission von mehreren Seiten beantragt, dem Hause vorzuschlagen, diesen Theil des Gesetzes, der nicht nothwendig mit dem Gesetz über Schutzwaldungen zusammenhängt, herauszulassen. Ein anderer Antrag, ich glaube er ist auch in dem Bericht erwähnt, ging dahin, zwei verschiedene Gesetze zu machen und dem Hause zur Annahme vorzuschlagen, auch schon deshalb, weil man das Schicksal des einen Theils nicht von dem Schicksal des andern abhängig machen wollte. Ich für meine Person habe in der Kommission beiden Anträgen widersprochen, weil mir gerade dieser zweite Theil einen werthvollen Stoff für die Gesetzgebung zu bieten schien, und ich fürchtete, daß, wenn wir ihn in der Kommission nicht einmal durchberiethen, es dann in weitere Ferne gerückt werden würde, diesem Theil dieses Gesetzentwurfs in der Preußischen Gesetzsammlung zu begegnen.

Nun, zur Sache selbst, meine Herren. Im § 22 wird vorgeschlagen, daß Zwangswaldgenossenschaften gebildet werden. Sie sind nach dem Wortlaut des § 22 nur zulässig in Betreff solcher Waldgrundstücke, deren forstmäßige Benutzung nur durch das Zusammenwirken aller Betheiligten zu erzielen ist. Mit anderen Worten: sobald ein einziges Grundstück nicht unter diese Kategorie fällt, sobald es nicht unbedingt nothwendig ist zur forstmäßigen Benutzung der ganzen Fläche, kann es in die Zwangsgenossenschaft dieses Gesetzentwurfs nicht hineingezogen werden. Es handelt sich hier nicht um direct öffentliche Interessen, wie im ersten Theil des Gesetzes, sondern thatsächlich nur um das Interesse der forstmäßigen Ausnutzung der Waldgrundstücke einer größeren Anzahl Betheiligter, — ein Interesse, was ja an sich sehr hoch zu schätzen ist. Aber ich bin der Meinung, daß die Gesetzgebung, wenn sie Zwangswaldgenossenschaften und damit eine neue Kategorie von Gesellschaften schafft, sich vor Allem zu hüten hat, in den Bestimmungen, welche auf Beschränkungen des Eigenthums, auf Eingriffe in das Privateigenthum hinauslaufen, weiter zu gehen, als unbedingt nothwendig ist.

Um zu prüfen, ob dies hier beobachtet ist, bleibt mir nichts weiter übrig, da ich Ihnen ja die Ablehnung des § 22 empfehle, als auf die einzelnen Vorschläge des Entwurfs einzugehen.

Zwangsweise sollen Waldgenossenschaften gebildet werden, nicht blos auf Antrag jedes einzelnen Waldbesitzers, sondern auf Antrag der Landespolizeibehörden und der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, aber nur dann, (das ist in dem folgenden Paragraphen gesagt) wenn sich eine bestimmte Anzahl von Betheiligten dem Antrage anschließt. Nun ist die Kommission in dem Zwange gegen die Einzelnen viel weiter gegangen, als die ursprüngliche Vorlage beabsichtigte, indem sie, freilich unter Zustimmung der Regierungskommissarien, ein wichtiges Sicherungsmittel der Einzelnen fallen ließ. Es war nämlich die Vorschrift vorhanden, daß auch das Statut, ohne welches eine Genossenschaft nicht denkbar ist, derselben Genehmigung durch eine Mehrzahl von Betheiligten unterliegen muß, wie der erste Antrag, und diese Bestimmung hat man ganz beseitigt. Mit anderen Worten: wenn ein dazu Berechtigter den Antrag stellt, eine Waldgenossenschaft zu bilden — gleichviel, ob er selbst betheiligt ist, oder ob blos andere Waldbesitzer dabei betheiligt sind, und es treten eine gewisse Anzahl der Betheiligten dem Antrage bei, obwohl sie zu dieser Zeit noch gar keine Ahnung davon haben, wie das Statut aussieht, welches die Rechte und Pflichten der Genossenschafter künftig regeln wird, dann sollen diese Betheiligten niemals von ihrem Antrage zurücktreten können, auch nicht, wenn sie einstimmig sich gegen das Statut erklä-

ren, wenn sie sich einstimmig überzeugen, daß der ganze Plan auf einer falschen Idee beruhte. Meine Herren, das ist ein Zwang, der in die Preußische Gesetzgebung keinen Eingang finden darf.

Nun aber weiter. Nach den Motiven des Gesetzes sollten die Bestimmungen über die Statuten der Waldgenossenschaften nachgebildet werden denen des Wittgensteiner Waldkulturgesetzes vom 1. Juli 1854. Aber gerade das Gegentheil ist der Fall. Das Wittgensteiner Waldkulturgesetz vom 1. Juli 1854 ist nach meiner Ansicht wirklich ein musterhaftes Gesetz darin, daß es alle Vorsicht, die bei einer derartigen Gesetzgebung zu beobachten ist, auf das sorgfältigste beobachtet, sowohl nach der wirthschaftlichen, als nach der juristischen Seite, während in dem vorliegenden Entwurf, auch noch nach den Beschlüssen der Kommission, diese Vorsicht vielfach vollkommen aus den Augen gelassen wird. Nach den Motiven sollte der § 31 die sämmtlichen Gegenstände aufführen, über welche das Statut der künftigen Genossenschaften auf alle Fälle Bestimmungen enthalten müsse, aber in dem Gesetzentwurf ist keineswegs nach den Motiven gehandelt, die ausgesprochene Absicht ist nicht ausgeführt.

Zu den nothwendigen Gegenständen des Statutes gehören vor allen Dingen Bestimmungen über Rechte und Pflichten des Vorstandes; und zweitens müssen in dem Statut Bestimmungen darüber sein, wie das Stimmrecht der einzelnen Genossenschafter ausgeübt wird. In der Vorlage war beides außer Acht gelassen. Freilich stand in § 31 ganz zuletzt, daß das Statut enthalten müsse: „8) die innere Organisation der Genossenschaft und ihre Vertretung nach Außen." Mit andern Worten, das Gesetz ertheilt den Hunderten von Kreisausausschüssen und in den Oberinstanzen den Verwaltungsgerichten freie Vollmacht, Statuten für die Waldgenossenschaften nach ihrem Ermessen zu bilden. Die einzelnen Genossenschafter werden zwar über das Statut gehört, aber sie sind, wenn das Verwaltungsgericht so befindet, an das Statut gebunden, auch wenn sie einstimmig der Meinung sind, daß es für sie gar nicht passe. Ich bin dagegen der Ueberzeugung, daß man in solchen Gesetzen sich nicht mit einer allgemeinen Hinweisung auf den Inhalt des künftigen Statuts begnügen darf, sondern daß man gewisse Normativbestimmungen in das Gesetz aufnehmen muß. Waldgenossenschaften auf Grund eines Gesetzes zu bilden, nach dem alles dem Belieben der gewiß ja sonst zuverlässigen Kreisausschüsse und Verwaltungsgerichte überlassen wird, hat nach meiner Meinung nicht die geringste Aussicht auf Erfolg. Denn, allen Respect vor der Tüchtigkeit der einzelnen Mitglieder jener Verwaltungsgerichte — aber zu meinen, daß sie alle, in diese höchst schwierigen Verhältnisse einschlagenden rechtlichen und wirthschaftlichen Fragen beachten werden, ist doch wirklich der Weisheit dieser Selbstverwaltungsbehörden zu viel zugemuthet. Meine Herren, ich halte also den Gesetzentwurf in dieser Beziehung für unvollständig und noch nicht reif für die Berathung.

Es kommt nun aber hinzu, und das ist für mich das Schlimmste, daß die Genossenschaften, die auf Grund dieses Gesetzes gebildet werden, noch keineswegs die Rechte einer juristischen Persönlichkeit oder die Rechte überhaupt einer selbstständigen Persönlichkeit eines Rechtssubjectes zugebilligt erhalten sollen, sondern es soll dann immer noch von den Ministern abhängen, ob sie ihnen auf ihren Antrag die Rechte einer juristischen Persönlichkeit ertheilen wollen.

Meine Herren, ich bin also dem entgegen der Meinung, daß, wenn man eine Gesellschaftsform neu constituirt, man ganz entsprechend unseren ganzen neueren Gesetzgebungen, dem Deutschen Handelsgesetze, dem Preußischen Berggesetze, dem Deutschen Genossenschaftsgesetze, dem Wittgenstein'schen Waldkulturgesetze überall den neuen Gesellschaften die nothwendigsten Rechte einer selbstständigen Persönlichkeit konzediren muß.

Nun kommt noch, ich möchte sagen, der böseste Punkt: es steht in dem Gesetzentwurf nicht das Geringste darüber, wie die Verhaftung der Waldgenossen und ihrer Grundstücke für die Verbindlichkeit der Genossenschaft sein soll, sei es sowohl in dem einen Falle, wo diese die Rechte einer juristischen Person hat, sei es in dem anderen Falle, wo sie sie nicht hat. Meine Herren, es ist eine der kritischsten Fragen, die überhaupt einem Juristen gestellt werden kann, wenn man ihn fragt: wie regelt sich die Haftpflicht bei den Waldgenossenschaften in den verschiedenen Formen, die ihnen im Gesetz gegeben werden, sowohl nach Landrecht als nach gemeinem Recht, als nach Französischem Recht? In der Kommission mußte mir der Herr Vertreter des Justizministers die Schwierigkeit der Beantwortung dieser Frage zugestehen. Meine Herren, gerade deshalb müssen in diesem Gesetze darüber Bestimmungen getroffen werden.

Wenn Sie den Kommissionsbericht in die Hand nehmen, werden Sie finden Seite 25, 30 und 31, daß ich mich nach Kräften bemüht habe, den hier vertretenen Grundsätzen Geltung zu verschaffen und, daß ich, da dies für die Kommissionsberathung meines Erachtens nothwendig war, auch versucht habe, einem Theil meiner Bedenken durch eine Anzahl Anträge Ausdruck zu geben. Ich halte mich für das Plenum gleicherweise verpflichtet; ich habe Ihnen also eventuelle Anträge unterbreitet, bei denen ich in keiner Weise mich darüber täusche, daß gewiß manche Bestimmungen anfechtbar sind, obwohl sie zum Theil aus den uns vorliegenden entsprechenden Gesetzgebungen entnommen sind, zum andern Theil einer ziemlich reichen Erfahrung, die mir in Betreff der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zusteht, ihren Ursprung verdanken. Wenn Sie den § 22 annehmen in der Meinung, es würden sich auf Grund dieses Gesetzes Waldgenossenschaften bilden lassen, so werden Sie nachher sich bei jeden der einzelnen von mir gestellten Anträge zu meinem Bedauern wieder schlüssig machen müssen, ob derselbe annehmbar ist oder nicht.

Ich glaube nach der Stimmung des Hauses mich nicht zu täuschen, daß Ihnen dies wenig Vergnügen machen wird. Ich bemerke übrigens, daß die Anträge, die ich unter Nr. 318 der Drucksachen gestellt habe, keineswegs überall konform sind mit den in der Kommission gestellten, sondern in vielen erheblichen Punkten abweichen. Vor allen Dingen habe ich auch den Versuch gemacht, den ich in der Kommission nicht machte, das letzte Bedenken, in Betreff der Haftpflicht der Genossen, in einen Antrag zu kleiden. Sie finden ihn als Nummer 16:

„Für die Verbindlichkeiten der Waldgenossenschaft haftet das Vermögen derselben.

Insoweit daraus Gläubiger der Waldgenossenschaft nicht befriedigt werden können, haften ihnen die betheiligten Grundstücke zunächst nach Verhältniß ihrer Theilnahme an den Nutzungen, für etwaige Ausfälle aber solidarisch."

Das ist nur der Versuch einer Bestimmung, ich bin durchaus bereit, mich überzeugen zu lassen, daß die Haftpflicht vielleicht in einer anderen und besseren Weise geregelt wird.

Meine Herren, wenn ich Ihnen nun in erster Linie empfehle, unter Ablehnung der §§ 22 und folgende die Regierung aufzufordern, den Entwurf eines besonderen Gesetzes über „freie und Zwangs-Waldgenossenschaften vorzulegen, so habe ich wieder dennoch gegen den Antrag, welchen der Abgeordnete Freiherr v. Schorlemer-Alst gestellt hat, die Worte „freie und Zwangs- zu streichen, nichts einzuwenden. Ich habe hier eine Ansicht aussprechen wollen, der ich in dem Antrage des Abgeordneten Freiherr v. Schorlemer nicht widersprochen sehe, die Ansicht: wenn die Gesetzgebung an das Gebiet der Waldgenossenschaften herantritt, sie dann im Interesse des Waldes gut thut, auch die Möglichkeit zu schaffen, daß Waldgenossenschaften entstehen aus der freien Initiative der Einzelnen, also auch in solchen Fällen, bei denen ihr Zusammentritt nicht nothwendig ist, um ihnen die forstmäßige Benutzung ihrer Grundstücke überhaupt möglich zu machen, wie es nach diesem Gesetze verlangt wird. Das sollte der vielleicht etwas schiefe Ausdruck der „freien Genossenschaft" im Gegensatz zu der Zwangsgenossenschaft bezeichnen. Da nun der Herr Abgeordnete Freiherr v. Schorlemer die Worte „freie und Zwangs" gestrichen haben will, so muß ich annehmen, daß er diese Frage offen lassen will, also auch, die Möglichkeit, in einem und demselben Gesetze beides zu behandeln.

Wenn ich ferner in der Resolution es ausgesprochen wissen will, daß durch das Gesetz den Waldgenossenschaften die Rechte einer selbstständigen Persönlichkeit unter gewissen Normativbestimmungen gewährt werden und daß gleichzeitig die Verhaftung der Waldgenossen und ihrer Grundstücke für die Verbindlichkeiten der Waldgenossenschaft geregelt wird, so habe ich das deshalb gethan, weil nach meiner Ueberzeugung in keiner anderen Weise sich ein ordentliches, brauchbares und zweckentsprechendes Gesetz schaffen läßt, als wenn man in diesen beiden Punkten wenigstens den in der Kommission von mir vertretenen Intentionen folgt und in der einen oder anderen Weise das Gesetz danach umarbeitet. Die Plenarsitzungen des Hauses sind meines Erachtens wenig geeignet, eine derartige Umarbeitung vorzunehmen. Das, und der Umstand, daß ich den ersten Theil des Gesetzes durch den zweiten nicht in Frage gestellt wissen will, sind die Gründe, weshalb ich Ihnen vor der Hand die Ablehnung des ganzen Abschnitts empfehle.

Präsident: Ich will wiederholen: wir diskutiren den § 22, dessen Streichung der Abgeordnete Parisius beantragt hat, und ferner die Resolution, die derselbe Abgeordnete vorgeschlagen hat, mit der Unterverbesserung des Abgeordneten Freiherrn v. Schorlemer Alst. Wenn der § 22 im Widerspruch mit dem Antrage des Abgeordneten Parisius angenommen werden sollte, dann würden bei den folgenden Paragraphen die verschiedenen eventuellen Amendements zur Erörterung kommen.

Der Abgeordnete Dr. Bening hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bening:** Meine Herren! Ich kann nicht mit dem Herrn Vorredner annehmen, daß der Gegenstand noch nicht zur Reife für die Berathung gelangt sei. Der Entwurf ist, nachdem er in erster Berathung hier erwogen worden, in der Kommission in 21 Sitzungen berathen worden, gewiß ziemlich viel für ein Gesetz, das noch nicht 50 Paragraphen hat. Er ist dort zwei Lesungen unterzogen; in der zweiten Lesung sind 89 Verbesserungsanträge gestellt von einem

einzigen Mitgliede. Also reiflich erwogen ist die Sache in der Kommission. Daß das Ergebniß der Berathung nicht allen Wünschen entspricht, ist etwas Natürliches und Selbstverständliches; darin kann aber kein Grund gefunden werden, zu sagen, die Sache sei noch nicht reif für die Berathung. Der Herr Vorredner ist jetzt wie in der Kommission davon ausgegangen, dieses Gesetz müsse wie die Waldgenossenschaft viele specielle Bestimmungen enthalten, sehr viele, die im Wesentlichen entnommen sind aus den Bestimmungen für Handelsgenossenschaften, Erwerbsgenossenschaften u. s. w. Ferner hat derselbe geglaubt, es seien mehrere Bestimmungen zu entnehmen aus den Gesetzen für gewisse einzelne Kreise, Waldkulturgesetz für Wittgenstein, Waldgenossenschaftsgesetz für Siegen u. s. w. Die Kommission hat in ihrer Mehrheit dieser Ansicht sich nicht angeschlossen. Es ist nämlich nicht anzunehmen, daß hier eine nahe liegende Analogie vorliege zwischen diesen Waldgenossenschaften und den Handelsgenossenschaften u. s. w. Diese Handelsgenossenschaften sind in der That etwas vollständig Verschiedenes; sie haben sehr viele Mitglieder, die an verschiedenen Orten wohnen, die häufig wechseln; der Zweck derselben ist ein vollständig anderer, auf verschiedene wirthschaftliche Dinge gerichtet. Es besteht darüber allerdings eine Gesetzgebung und sie müßte eine ausgebildete sein. Diese Waldgenossenschaften hingegen schließen sich enge an den Boden, an eine bestimmte Grundfläche an, die zu sehr vertheilt ist, um forstwirthschaftlich benutzt zu werden. Es soll dies Verhältniß geregelt werden, so daß sie richtig benutzt werden können; der Zweck liegt also ganz nahe. Die Ordnung, die dazu nothwendig ist, braucht nicht so umfassend zu sein wie bei anderen Genossenschaften, welche ohne ein bestimmtes Statut, an ein ausgebildetes Gesetz sich schließend, sehr bald sich verflüchtigen würden. Die Kommission hat daher auch angenommen, es sei nicht erforderlich, ausführliche Normativbestimmungen in diesen Gesetzentwurf aufzunehmen. Ich möchte auch jetzt noch dieser Ansicht sein. Es wird richtig sein, dieses Gesetz nicht mit Formenvorschriften zu beladen, die Betheiligten nicht zu beschränken; im Gegentheil dem eigenen Ermessen der Betheiligten unter Leitung einer eigenen Behörde des Waldschutzgerichts zu errichten. Nur das kann zu dem Richtigen führen; und es können Bestimmungen vom grünen Tische aus, stehe dieser grüne Tisch hier oder im landwirtschaftlichen Ministerium, nicht zum Ziele führen; es muß dem freien Ermessen der Betheiligten freier Raum gelassen werden. Die Kommission ist ferner der Ansicht gewesen, daß das Gesetz, welches einen einzelnen Kreis umfaßt, darum sich noch nicht eignet zu einem Gesetz für die ganze Monarchie. Ich möchte daher glauben, daß diese Ausstellungen gegen den Entwurf sich nicht rechtfertigen. Uebrigens will ich dem Herrn Vorredner gar nicht bestreiten, daß er mit großem Fleiße über diesen Gegenstand gearbeitet hat und an den verschiedenen Vorschlägen, die er hier eingebracht hat, sein lebhaftes Interesse daran bethätigt hat.

Meine Herren, wende ich mich nunmehr zu der Sache, zu den Waldgenossenschaften, so möchte ich glauben, sie müßten hier in diesem Gesetze stehen und nicht in einem davon getrennten Gesetze behandelt werden, weshalb ich mich auch schon deshalb gegen die Resolution erklären muß. Die Resolution umfaßt überdies specielle Dinge, über deren Wichtigkeit und Zweckmäßigkeit man sehr zweifelhaft sein kann, namentlich die Bestimmung, daß in allen Fällen die Rechte der juristischen Person ertheilt sein müssen. Es wird, glaube ich, richtig sein, nur frei zu lassen die Erwirkung von Korporationsrechten, nicht aber unbedingt eine desfallsige Vorschrift. Die Waldgenossenschaften werden nämlich in vielen Fällen höchst ein-

fach sein. Ich darf hinweisen auf den Entwurf der Kommission, wonach zwei verschiedene Arten von Waldgenossenschaften gebildet werden sollen: Waldgenossenschaften für Forstschutz und Waldgenossenschaften für einheitliche Forstwirthschaft. Die erste Gattung dieser Genossenschaften ist eine höchst einfache.

Was nun aber die Frage anbelangt, ob es zweckmäßig sei, solche Waldschutzgenossenschaften zu bilden, theilweise auch im Wege des Zwanges durch eine gewisse Mehrheit, so möchte ich das für richtig halten. Ich würde glauben, das Gesetz habe eine wesentliche Lücke, wenn es nicht auch Bestimmungen darüber enthielte. Es ist gesagt, das liege nicht im öffentlichen Interesse, indessen, meine Herren, ich glaube allerdings, auch dieser Theil des Gesetzes liegt im öffentlichen Interesse, im Interesse der Walderhaltung. Man muß auf die Geschichte zurückgehen. Der Wald hat von jeher in Deutschland der Landesherrschaft gegenüber (was man jetzt Staat nennt) und der Verwaltung gegenüber eine ganz andere Stellung gehabt, als das andere Grundeigenthum, man hat die verschiedenen Beschränkungen, die in deser Beziehung bestanden, unter den Ausdruck „Forsthoheit (superioritas forestatis)" gebracht, und davon verschiedene sehr weit gehende Ableitungen gemacht, die in manchen Gebieten noch gegenwärtig bestanden und erst durch dieses Gesetz zum Theil aufgehoben werden. Wir weichen also nicht von der Vergangenheit, nicht von den bisherigen leitenden Rechtsgrundsätzen ab, wenn die Gesetzgebung auch hier eingreift und Genossenschaften bildet, um den Wald zu erhalten, ausgehend von der Wichtigkeit des Waldes im öffentlichen Interesse. Meine Herren, es ist in vielen Gegenden des Landes der Waldboden sehr zerstückelt und zertheilt, so daß die Bewirthschaftung darunter auf das Furchtbarste leidet. Diese Zerstückelung hat zum Theil ihren Grund in Theilungen, die am Schlusse des vorigen Jahrhunderts und zu Anfang dieses Jahrhunderts, wenigstens in mehreren Provinzen des Landes stattgehabt haben unter dem früheren Landesherrn, namentlich auch in den neuerworbenen Landestheilen. Man hat das richtige Princip, daß es zweckmäßig sei, dem Eigenthümer die volle Verfügung über sein Grundeigenthum zu geben, irriger, fälschlicher Weise auch übertragen auf den Wald. Es sind sogenannte Markenwaldungen vertheilt, nicht etwa nur unter die verschiedenen Gemeinden, welche dabei betheiligt sind, sondern unter die einzelnen Interessenten. Dasselbe ist geschehen in Bezug auf die Gemeindewaldungen, und erst später hat die Gesetzgebung einen Riegel vorgeschoben. Meine Herren, man ist dabei so verkehrt vorgegangen, um die Sache rasch einzuführen, daß man schmale lange Streifen in Form von Aeckern, aber noch viel ausgedehnter, gebildet hat, Streifen von außerordentlicher Länge, oft anfangend am Fuße des Berges und heraufgehend bis zur Höhe. Ferner hat man demselben Eigenthümer Ersatz gegeben an verschiedenen Stellen, damit er Boden in verschiedener Beschaffenheit habe. Das ist im hohen Grade verkehrt. Nun will das jetzige Gesetz diesen Fehler so weit wie möglich wieder gut machen, in diesen zertheilten Holzungen kann allenfalls Schlagwirthschaft in Niederwald betrieben werden, allein ein Hochwaldbetrieb, namentlich was Fichten-, was Buchenwald anlangt, ist dabei fast unmöglich. Steht es dem einzelnen Eigenthümer des Waldes frei, ihre Holztheile jeder Zeit zu hauen, so können die Nachbarn ihre Holzungen nicht halten wegen der verderblichen Einwirkung von Wind und Sonne. Umgekehrt wird eine junge Anpflanzung oder Besamung nicht gedeihen können; wenn sie von jeder Seite umschlossen und beengt ist. Das Gesetz hat die wesentliche Aufgabe, diesen großen Uebelständen zu begegnen.

Die Aufgabe des Gesetzes ist allerdings dabei nicht so leicht, wie es die Zerstörung des Gemeindewaldes durch Theilung war, denn jeder, namentlich auch jeder Grundeigenthümer, wünscht im Allgemeinen Herr über sein Eigenthum zu sein; das liegt im Menschen und ist zu beachten auch von der Gesetzgebung. Man wird hier also nicht zu weit gehen dürfen. Es hat nun — ich muß hier einigermaßen vorgreifen — der Entwurf der Staatsregierung nur eine Art von Waldgenossenschaften vor Augen, nämlich eine Genossenschaft, gebildet zu dem Zweck einer einheitlichen Waldbewirthschaftung, so daß nach gewissen Verhältnissen der Ertrag aus der gemeinsamen Wirthschaft vertheilt wird. Das ist auch unfehlbar das Vollendetere. Indessen, meine Herren, das ist auch etwas, was schwieriger zu erreichen ist. Es hat daher die Kommission eine zweite Art von Waldgenossenschaften vorgeschlagen im Wesentlichen zum Zweck des gemeinsamen Schutzes dieser zusammenzulegenden Forsten und der sonstigen Vorkehrungen zur Förderung der Forstwirthschaft. Eine solche Genossenschaft wird viel leichter geschaffen; ein Jeder behält sein Forstgrundstück, behält auch die Bewirthschaftung und hat nur so weit eine Beschränkung zu tragen, daß er an den gemeinsamen Einrichtungen theilzunehmen hat, die zur Erhaltung der Forst nöthig sind. Dabei wird sich dann von selbst wohl ergeben, daß auch Sicherheit geboten wird gegen die unzeitigen Fällungen, deren ich erwähnt habe. Diese Art von Forstgenossenschaften hat sich auch schon an manchen Orten durch freiwillige Zusammentretung gebildet; die Gesetzgebung folgt hier auch nur dem, was im Leben schon gegeben ist. Die andere Art von Genossenschaften, die auf gemeinsamen Betriebe beruht, greift allerdings sehr tief ein. Dafür war nun von der Regierung nur aufgestellt das Erforderniß der Mehrheit nach dem Reinertrage des Grund und Bodens. Die Kommission hat geglaubt, daß dies nicht ausreichend sei, daß auch eine gewisse Zahl von Stimmen nach Kopfzahl festgestellt werden müsse. Es ist da von einem Viertel der Betheiligten die Rede gewesen, und später, wie in dem Entwurfe steht, von einem Drittel. Diese Zahl, meine Herren, ist allerdings völlig willkürlich, ein Viertel hätte sich angeschlossen an das Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke, welches hier wenigstens einige Analogie bietet. Ich würde — es ist, glaube ich, ein Antrag in dem Sinne schon gestellt — mich für die Mehrheit nach Kopfzahl erklären; praktisch wird in dem Unterschied zwischen einem Drittel und der Hälfte (annähernd Mehrheit) wohl kein großes Bedenken liegen.

Es ist ganz richtig und ich muß das wiederholen, bei dieser tief eingreifenden Art der Genossenschaften muß auch nach Sicherstellung der Eigenthümer möglichst gestrebt werden; ich werde Anträgen, die darauf gerichtet sind, nicht entgegen sein.

Uebrigens darf ich auch bei diesen Waldgenossenschaften hervorheben, daß noch hier das Waldschutzgericht wirksam sein wird, daß es die Bedürfnißfrage zu prüfen haben wird, wenn Widerspruch vorliegt, daß auch in der Hinsicht eine Gewähr gegeben ist. Ich erkläre mich hiernach für diese Bestimmungen über Waldgenossenschaften.

Vizepräsident Dr. **Loewe:** Der Abgeordnete Freiherr von Wendt hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. Wendt:** Meine Herren! Ich möchte Ihnen noch vorschlagen, dem Antrag des Abgeordneten Parisius zuzustimmen, und zwar mit derjenigen Modifikation, welche durch das Amendement des Abgeordneten

v. Schorlemer hineingebracht ist, so daß es für die Zukunft der Staatsregierung völlig offen bleibt, über freie oder über Zwangsgenossenschaften uns eine Vorlage zu machen, der gegenüber das Hohe Haus freie Hand haben wird. Ich möchte deshalb schon jetzt an den Herrn Präsidenten die Bitte richten, die Abstimmung demnächst so einzurichten, daß wenn überhaupt Doppelabstimmungen erforderlich sein würden, es zuerst möglich sein würde, dem Antrag Parisius mit dem Subamendement des Freiherrn v. Schorlemer zuzustimmen, und zunächst, wenn das etwa gefallen sein sollte, dennoch dem Antrage Parisius einschließlich dieser beiden Worte zustimmen zu können.

Zur Sache selbst muß ich sagen, daß ich die Bildung von Waldgenossenschaften, besonders aber die Bildung von Zwangswaldgenossenschaften für ein sehr schwieriges, nur mit der äußersten Vorsicht, auch Seitens der Staatsregierung zu behandelndes Thema halte. Es rechtfertigt sich vielleicht, wie es der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, aus der Natur des Waldes in jeder Weise befördert wird. Ich selbst bin ein großer Freund des Waldes und wünsche nichts sehnlicher, als daß er stets in hohen Ehren gehalten wird. Aber andrerseits kann ich nicht verkennen, daß es nur möglich sein wird innerhalb der Grenzen, welche durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze, namentlich über das Eigenthum gesteckt worden sind. Wem also der Begriff des Eigenthums im Landrecht normirt worden ist als das Recht, über eine Sache zu verfügen, und zwar mit Ausschluß anderer, so darf nach ferneren Grundsätzen dieses Eigenthum nur beschränkt werden, auch in Bezug auf vorübergehende Verfügungen für die Bewirthschaftung, durch solche Rücksichten, welche im allgemeinen Interesse unbedingt geboten sind und wir haben uns deshalb zu fragen: ist es unbedingt nothwendig im allgemeinen und öffentlichen Interesse, daß solche Zwangswaldgenossenschaften gegen den Willen eines Theils der Eigenthümer eingeführt werden. Ich glaube diese Bestimmungen, wie sie hier vorliegen, kommen nach der Natur der Besitzverhältnisse wohl in keiner Provinz des Staates in höherem Maße in Frage, wie in meiner Heimath, der Provinz Westfalen, wo ein mittlerer Besitz namentlich in Bezug auf Waldgrundstücke vorwaltet, wo vielfache Separationen gemeinschaftlicher Waldgrundstücke, die im Interessentenvermögen standen, im Laufe der letzten Jahrzehnte stattgefunden haben, wo auch wie im Kreise Wittgenstein bereits ein Waldgenossenschafts- und Waldkulturgesetz, wie der verehrte Vorredner und der Herr Abgeordnete Parisius erwähnt haben, bereits besteht. Aber, meine Herren, doch glaube ich Ihnen versichern zu können, daß einestheils die Einführung solcher Zwangswaldgenossenschaften auf einen nicht unerheblichen Widerspruch Seitens der Waldbesitzer stoßen würde. Im Allgemeinen ist die Natur des Westfalen der Art, daß er äußeren Zwang in keiner Weise liebt und in wirthschaftlicher Beziehung ganz besonders nicht. Anderntheils aber frage ich: ist es denn nothwendig, sind die Erfahrungen, die wir gemacht haben, derart, daß wir wirklich ein Abnehmen des Waldes zu befürchten haben, wenn wir solche Zwangswaldgenossenschaften nicht einführen? Und das, meine Herren, kann ich ganz entschieden bestreiten. In der Provinz Westfalen hat, namentlich im Münsterland, in den letzten Jahren, und zwar namentlich in Folge der Gemeinheitstheilungen, eine so bedeutende Zunahme der Waldflächen stattgefunden, wie kaum irgendwo anders, meilenweite Haideflächen, die nur der Hutung dienten, sind mit dem schönsten Nadelholz bestellt und kultivirt worden. Ebenso ist es in den südlichen Gebirgen Westfalens, wo eine Menge öder Haideländer mit den

schönsten Fichtenkulturen bedeckt sind, und ich kann ihnen aus eigener Erfahrung versichern, daß gerade in den letzten Jahrzehnten auch die Kultur, namentlich von Nadelhölzern, von Seiten kleinerer Waldbesitzer zugenommen hat, die Parzellen von etwa 20 bis 30 Morgen besitzen, also der kleinste nur denkbar zu bewirthschaftende Waldbesitz; sie haben mit großem Fleiße und gutem Erfolge auf eigne Faust ihre Grundstücke mit Nadelhölzern kultivirt. Unter solchen Umständen glaube ich nicht, daß ein Zwang angebracht sein würde, namentlich wenn man noch in Betracht zieht, daß auch bei einer Waldgenossenschaft ein Betrieb eintreten müßte, der sich nur nach festen forstwirthschaftlichen Regeln zu normiren hätte, wo die Stimme des Einzelnen gleich Null wäre. Ich kann nur, wenn ich auf die folgenden Paragraphen übergreifen darf, darauf hinweisen, wie es z. B. in einem der folgenden Paragraphen dem Eigenthümer eines älteren Bestandes freigestellt ist, denselben abzuholzen, ehe er das betreffende Grundstück in die Waldgenossenschaft einwirft. Ja, meine Herren, das ist eine viel größere Beschränkung des Nutzungsrechts als Sie vielleicht glauben, denn eine solche Benutzung des älteren Waldbestandes liegt durchaus nicht in dem freien Willen des Waldbesitzers. Wenn ich gezwungen werde, augenblicklich einen älteren Waldbestand abzunutzen, ihn ganz niederzuhauen, so bedeutet das unter Umständen eine Schädigung von mindestens 50 Prozent des wahren Werthes.

Es kommt dabei lediglich auf die Konjunkturen oder Handelsverhältnisse an und darin liegt auch andrerseits wieder für den Privatbesitzer ein ungeheurer Vortheil, daß er diese Konjunkturen und Handelsverhältnisse ganz unbeschränkt für sich auszunutzen im Stande ist. Ich will einmal sagen, eine Waldgenossenschaft wirthschaftet beispielsweise nach einem festen forstwirthschaftlichen Betriebsplan im hundertjährigen Umtrieb mit 20jährigen Perioden. Nun tritt da ein Besitzer ein mit einem Waldgrundstück von 20 Morgen, er ist also mit dem Ertrag dieser 20 Morgen gebunden an den Wirthschaftsplan und Betriebsplan der Genossenschaft; er kann dann von einzelnen Konjunkturen keinen Gebrauch machen; ist er aber nur auf sich selbst angewiesen, so hat er dies vollständig in der Hand. Nehmen wir an, dieser Komplex von 20 Morgen ist bestanden mit gutem, alten Eichenholz, so ist es nach den Verhältnissen in der Gegend von Dortmund zum Beispiel ein sehr mäßiger Preis, wenn ich da einen Betrag von 1000 Thaler pro Morgen rechne, sodaß er bei der Abholzung dieser 20 Morgen mit einem Male bei günstigen Konjunkturen ein Kapital von 20,000 Thaler in Händen hat. Das ist für einen solchen Besitzer ein enormes Vermögen. Er kann es anlegen und kann mit den Zinsen weiterwirthschaften. Das angelegte Kapital ersetzt ihm das abgehauene Holz; er hat also, um mich so auszudrücken, das Holz nicht abgetrieben, er hat das Holz noch im Geldwerth, die Zinsen sind der reine Zuwachs. Das ist ein Rechenexempel, was mir Niemand bestreiten kann. Aber es ist nur möglich so zu wirthschaften für einen Privatmann und nicht für ein Glied der Genossenschaft; darum ist es auch für den Privatmann ganz etwas anderes, Forstwirthschaft zu treiben, wie zum Beispiel für den Staat. Ich gebe zu, daß für eine Staatsforstwirthschaft so etwas nicht rationell ist, aber trotzdem kann der einzelne Privatmann, namentlich der kleine und mittlere Besitzer ein sehr rationeller Wirth sein, wenn er seinen handbaren Bestand, den er sonst vielleicht in zwanzig oder in vierzig Jahren abgetrieben hätte, mit einem Schlage niederhauen läßt und dann die Zinsen, die ihm aus dem erhaltenen Kapital erwachsen, darauf verwendet, die Fläche von circa 20 bis 40 Morgen wieder

mit hochstämmigen Eichenpflänzlingen zu kultiviren. Das ist eine sehr rationelle Wirthschaft und eine solche Wirthschaft ist bei uns zu Lande durchaus nichts Ungewöhnliches. In dieser Beziehung also würden Sie durch Einführung von Zwangsgenossenschaften die Leute vollständig hindern und ich glaube, Ihnen auch bewiesen zu haben, daß Sie auch materiell mitunter nicht unbedeutend schädigen könnten.

Andererseits wird es unter den gegenwärtigen Verhältnissen ebenso möglich sein, die Forstkultur wirklich zu heben, blos durch Belehrung und andere fördernde Mittel, wie durch Zwang. Aber es kommt noch ein Moment hinzu. Es ist augenblicklich, zum Beispiel wenigstens war es so in den letzten zehn Jahren eine hervorragende Wichtigkeit der Forstwirthschaft und der Kultur von öden Haideländereien, Bergländereien zugewendet, die nicht so vollständig das Gleichgewicht halten mit den anderen dabei in Betracht kommenden Interessen. Ich will wieder ein Beispiel anführen. Es sind in einem Orte, der gemeinschaftliche unbebaute, nicht der Forstkultur gewidmete Grundstücke besaß, sogenannte Haideländer auf hochgelegenen Bergrücken. Da wurde Seitens der Staatsregierung alles mögliche angewendet, um diese Bergländer mit Fichten zu kultiviren. Aber was war die Folge davon? Bis dahin war die Schafweide auf diesen Grundstücken verpachtet gewesen zu einem Betrage von jährlich etwa 6—700 Thaler. Dieser Betrag entging der Kommunalkasse, wodurch natürlich die Kommunalsteuern wuchsen und eine ungeheure Unzufriedenheit in dem Orte eintrat. Das schätze ich aber in wirthschaftlicher Beziehung nicht so hoch, sondern die Hauptsache lag darin, daß die Leute sich gezwungen sahen, ihre Schafe abzuschaffen, weil sie keine Sommerweide hatten. Dadurch aber wurde es ihnen nicht möglich, die theils an hohen Bergabhängen gelegenen Ackergrundstücke zu düngen, was bis dahin mit dem Schafpirch geschehen war, die aber für Düngerfuhren absolut unzugänglich sind. Hierdurch ging die ganze Wirthschaft des Ortes, in Folge dieser an und für sich sehr lobenswerthen Fichtenkultur in einem solchen Maße zurück, daß der Rindviehbestand wenigstens um 10 oder 15 Prozent abgenommen hat, demgemäß die ganze Landwirthschaft, der ganze Wohlstand der Leute. Ich will das durchaus nicht als normales Beispiel hinstellen; ich führe es aber nur an, um zu zeigen, daß auch nach einer Richtung hin des Guten zu viel gethan werden kann.

Ich möchte deshalb das Hohe Haus aus allen diesen Gründen bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Parisius respective den des Herrn v. Schorlemer anzunehmen, dann aber auch für die Zukunft an die Staatsregierung die dringende Bite richten, nur mit großer Vorsicht an dieses Thema der Zwangsgenossenschaften heranzugehen.

Präsident: Der Herr Minister für die Landwirthschaft hat das Wort.

Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. **Friedenthal:** Meine Herren! Die Ausführung des Herrn Vorredners richtete sich weniger gegen die Waldgenossenschaften als gegen die staatliche Einmischung in die Waldkultur überhaupt. (Sehr richtig!)

Gewiß ist es nicht zu leugnen, daß die Nothwendigkeit, von Staatswegen in wirthschaftliche Dinge einzugreifen, nicht angenehm ist, daß man sich hierzu nicht wenden würde als zu etwas, was man an und für sich für wünschenswerth erachtet, sondern daß man gezwungen wird durch größere Uebelstände, die auf der Gegenseite liegen.

Man hat, ehe man über ein solches Gesetz in den Hauptgrundzügen schlüssig wird, selbstverständlich die Frage zu entscheiden, ob auf der Seite der absoluten wirthschaftlichen Freiheit das überwiegende Gewicht der Gründe liegt, oder Beschränkungen der Freiheit, die an sich für die einzelnen widerwärtig und unerwünscht sind, in den Kauf genommen werden müssen, um größere Uebelstände für die Gesammtheit abzuwenden; in jedem einzelnen Punkte aber immer wieder auf die Uebelstände zurückzukommen, die die unvermeidliche Folge der ersten Entscheidung sind, scheint mir einem solchen Gesetz gegenüber nicht die richtige Deduktions- und Argumentationsweise. Ob man durch Belehrung den Wald zu erhalten im Stande sein würde, wie der Herr Vorredner wünscht, ist mir doch in so hohem Grade zweifelhaft, daß ich nicht glaube, auf diesem Wege weittragende Resultate in Aussicht nehmen zu können.

Der Herr Vorredner hat auf seine spezielle Heimathprovinz Bezug genommen und gesagt, dort wäre ein Bedürfniß zu Waldgenossenschaften nicht in dem Maße vorhanden, weil man schon von selbst den Wald schonte. Mir liegt indessen eine Schrift aus Westfalen vor, worin ausgeführt wird, daß in dem sogenannten Wiehewald, einem bei Minden belegenen Gebirge, dessen Scheitel bewaldet ist, während die Abhänge, wenigstens im untern Theil, als Ackerland genützt werden — sich das Bedürfniß zur Bildung von Waldgenossenschaften in dringender Weise herausgestellt habe. Dieses mehrere Meilen lange Gebirge befindet sich zum großen Theile im Eigenthum von verschiedenen Gemeinden angehörigen zahlreichen Privatbesitzern. Die angeblich über 6700 Parzellen sind schmale Streifen und haben im Durchschnite eine Breite von 2 bis 4 Ruthen, eine Länge von 136 bis 246 Ruthen. So laufen diese Streifen mehrere Meilen lang neben einander von der Höhe abwärts, und, meine Herren, Sie werden sich selbst sagen können, wie es ganz unmöglich ist, unter solchen Verhältnissen eine geregelte Waldkultur zu treiben. Es wird berichtet — ich bin bereit, den Herren die gedruckte Auseinandersetzung zu geben, ich kann mich nur auf die dort gemachten Mittheilungen berufen — daß dort der Wald mehr und mehr schwinde, daß hierdurch die zu Aeckern gemachten Abhänge den allergrößten Schäden ausgesetzt werden, daß der Wald, wo er vorhanden ist, außerordentlich schlecht bestanden sei, aus Gestrüpp bestehe und daß der Ertrag des Morgens zwischen 20 Groschen und 1 Thaler pro Jahr variirt, während bei der Haubergs-Genossenschaftswirthschaft in den Kreisen Siegen, Olpe und Altenkirchen die Rente des Waldes unter ähnlichen Vorbedingungen zwischen 2—3 Thaler sich bewege, also nahezu das Dreifache erreiche.

Meine Herren, ich habe dies eine Beispiel angeführt, um zu zeigen, von welchem Werth unter Umständen die Umwandlung einer solchen Parzellenwirthschaft in eine geordnete Genossenschaftswirthschaft ist, und daß in der That vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus es sich dringend empfiehlt, eine solche Umwandlung zu erleichtern.

Was die Einwendungen des Herrn Abgeordneten Parisius betrifft, so bemerke ich zunächst, daß ich mit dem Herrn Abgeordneten die Ueberzeugung nicht habe, daß der Entwurf hinsichtlich der Zwangsgenossenschaften das Vollkommenste sei, was man über eine solche Materie legislatorisch zu Stande bringen könnte. Ich bin aber andererseits der Meinung, daß ein sogenanntes Reifen dieser Materie nun und nimmermehr auf dem Wege theoretischer Erörterung zu Stande gebracht wird. Wir können die Sache noch 9 Jahre lang liegen lassen, sie alle

Jahre wieder besprechen, und wir werden immer wieder auf neue Schwierigkeiten stoßen, wenn wir nicht den Boden der Theorie verlassen und — wie der Herr Referent im Eingang der heutigen Verhandlung gesagt hat — zunächst einen praktischen Versuch wagen, Waldgenossenschaften zu Stande zu bringen.

Wenn wir andererseits erwägen, daß die Kommission mit größter Gründlichkeit und Sachkenntniß diesen Entwurf durchgearbeitet hat, so meine ich, es wäre die Frucht solcher eingehenden gründlichen Berathung schon jetzt zu pflücken und nicht damit ein weiteres Jahr zu warten. Dabei bemerke ich dem Herrn Abgeordneten, abweichend von den Kommissarien in der Kommission, daß der Entwurf eines Gesetzes über freie Waldgenossenschaften etwas ist, an das heranzutreten man begründete Veranlassung haben kann. Ich meine, daß dem Gesetz über Zwangsgenossenschaften sehr wohl ein solches, enthaltend Normative für freie Genossenschaften folgen kann, und ich werde mich bemühen, in dieser Beziehung den Wünschen des Herrn Abgeordneten Rechnung zu tragen.

Was seine Haupteinwendung gegen das vorliegende Gesetz betrifft, meine Herren, so war es zunächst die, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht in Grundzügen ein sogenanntes Normalstatut geben, sondern in dieser Hinsicht zu viel der Festsetzung im einzelnen Falle überlassen. Ich halte das Hineintragen eines solchen Normalstatuts in dieses Gesetz für unzweckmäßig; denn die Mannigfaltigkeit der Fälle, die Mannigfaltigkeit der verschiedenen Voraussetzungen für die Bildung einer Genossenschaft ist so groß, daß man durch ein solches gesetzliches Normalstatut eine viel größere Einschränkung für die Betheiligten herbeiführen würde, als erforderlich ist, und als wenn man es den Selbstverwaltungsinstanzen überläßt, das Statut dem einzelnen Falle anzupassen.

Wenn der Herr Abgeordnete ferner die Festsetzung der Rechtsverhältnisse der Sozietäten Dritten gegenüber vermißt, so bemerke ich zunächst daß ich bereit bin, Namens der Staatsregierung den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Loeper anzunehmen, der in dieser Beziehung den Wünschen des Herrn Abgeordneten Parisius entgegenkommt. Hierdurch wäre in allen den Fällen, wo die Verhältnisse die Verleihung der juristischen Persönlichkeit rechtfertigen und die Betheiligten entscheidenden Werth darauf legen, die Möglichkeit geboten, diesem Verlangen zu entsprechen. Wo aber ein solches Verlangen nicht auftritt oder wo die Verhältnisse hierzu nicht geeignet sind, meine ich, ist es richtiger, von der Verleihung der Korporationsrechte abzusehen. Vergegenwärtigen Sie sich, meine Herren, daß diese Verleihung der juristischen Persönlichkeit wesentlich den Zweck hat, den Genossenschaften das Eingehen von Verbindlichkeiten zu erleichtern. Ich glaube nicht, daß es unter allen Umständen gut ist, Genossenschaften, wie die in Rede stehenden, in der Freiheit, Verbindlichkeiten zu übernehmen, zu unterstützen und ihnen für das Kontrahiren von Schulden die Wege allzusehr zu ebnen. Mit Vorbedacht haben wir es deshalb vermieden, Festsetzungen in dieser Beziehung in das Gesetz aufzunehmen, weil wir nicht wünschen, daß die Genossenschaften von ihrem nächsten Zweck, dem der gemeinschaftlichen Kultur, sich entfernen und darüber hinaus weitere wirthschaftliche Tendenzen ins Auge fassen, daß sie gewissermaßen in das Gebiet der Erwerbsgenossenschaft hinübertreten. Wie bereits gesagt, wir wollten mit diesem Gesetz einen ersten Schritt thun und später die Erfahrungen, die auf dem Boden der Praxis gemacht wurden, zu weiteren gesetzlichen Maßnahmen verwerthen.

Wenn der Herr Abgeordnete sich auf die Analogie der Bestimmungen über die Genossenschaften des Kreises Wittgenstein bezieht, so kann ich diese Berufung nicht gelten lassen, weil dort die Gesellschaft Eigenthümerin des Waldes der Genossen ist. Gleiches findet statt bei den Haubergsgenossenschaften. Wohl war es möglich, einzelne Bestimmungen und Anklänge, wie die Motive bemerken, in dieses Gesetz hinüber zu nehmen, nicht aber darf man übertragen, was dort für ganz andere Verhältnisse statuirt ist. Ich mache darauf aufmerksam, meine Herren, daß wir Analogien in Deutschland für Waldgenossenschaften der in Rede stehenden Art überhaupt nicht haben, denn sowohl die Haubergsgenossenschaften der Kreise Siegen, Olpe, Altenkirchen, als die Genossenschaften des Kreises Wittgenstein charakterisiren sich dadurch, daß die Genossenschaft Eigenthümerin des Waldes ist, und die einzelnen Genossen mit Quoten betheiligt sind, im Kreise Wittgenstein in Form von sogenannten Holzaktien, in den Kreisen Siegen-Olpe und Altenkirchen in althergebrachter eigenthümlicher Form, die sich aus dem Mittelalter auf die Gegenwart verpflanzt hat und sich auf heutige Verhältnisse nicht übertragen läßt, da solche Gestaltungen wohl wachsen, sich aber nicht neu instituiren lassen.

Alles das führt mich dazu, Sie, meine Herren, zu ersuchen auch diesem Theil des Gesetzes Ihre Zustimmung zu geben, weil ich glaube, daß auf dem Boden der praktischen Durchführung des Gesetzes am besten die Probe zu machen sein wird, wie Genossenschaften der vorgeschlagenen Art sich bewähren und entwickelungsfähig sind. Lassen Sie uns Erfahrungen sammeln, diese Erfahrungen verwerthen und wenn sich Uebelstände herausstellen, sodann an die Abhülfe denken. Bloß durch Diskussion und Reflektion so schwierige Fragen zu lösen, wird meines Ermessens nicht gelingen und man, ohne den ersten Schritt zu wagen, darauf verzichten müssen, den genossenschaftlichen Gedanken für den Waldschutz nutzbar zu machen. Ich aber möchte sie ersuchen, auch diesen Hebel anzusetzen, um das an und für sich von Ihnen als erstrebenswerth anerkannte Ziel der Pflege des heimischen Waldbestandes zu erreichen.

Präsident: Der Abgeordnete Mühlenbeck hat das Wort.

Abgeordneter **Mühlenbeck:** Meine Herren! Ich kann dem Antrage meines Freundes Parisius nicht beitreten. Der Antrag geht davon aus, daß die Waldgenossenschaften nur gedeihen könnten, wenn ihnen die juristische Persönlichkeit verliehen würde, und daß zur Verleihung der juristischen Persönlichkeit die Bestimmungen über die Organisation der Genossenschaften, wie sie in diesem Theil des Gesetzentwurfs sich vorfinden, nicht geeignet seien. Die Vorfrage, um die es sich hier handelt, ist die: ist der Zweck solcher zwangsgenossenschaftlichen Bildungen erreichbar, ohne daß die Interessenten zu einem einheitlichen Rechtssubject constituirt werden? Ich kann mir sehr wohl die Verhältnisse derartig denken: kleines Gebiet, kleine Personalzahl, ziemliche Gleichartigkeit in den Boden- und Holzbestandsverhältnissen, eine gewisse Wohlhabenheit der Interessenten, da ist nach meiner Meinung absolut kein Bedürfniß, um diese Verbindungen lebensfähig zu machen, denselben die Rechte einer juristischen Person zu verleihen. Die Rechtsbeziehungen der Genossen unter sich, die Beziehungen zu dem Vorsteher und Verwalter, die Rechnungslegung, Theilung des Gewinnes u. s. w., alles das wird das Statut ordnen. Die Frage der Nothwendigkeit einer juristischen Persönlichkeit erlangt nur eine Bedeutung, sowie die Genossenschaft in die Außenwelt tritt. Nun fragt es sich, worin wird dies bei einfachen Verhältnissen zu Tage treten? Darin, daß der Vorsteher, einer der Genossen, einen technischen und gleichzeitigen Aufsichts-

beamten engagirt, darin, daß er die nöthigen Arbeitskräfte für die Waldkultur annimmt, dann in dem Abtriebe und Vertriebe der Hölzer. Insofern nun eine Genossenschaft nicht die Rechte einer juristischen Persönlichkeit hat, wird natürlich in diesem Falle der Vorsteher oder Verwalter als Bevollmächtigter mit unbeschränkter Vollmacht gelten, er wird in vielen Fällen im eigenen Namen die Geschäfte betreiben können, er würde als Bevollmächtigter auch zur Klage berechtigt sein, während, wenn die Genossenschaft verklagt werden sollte, natürlich, so lange sie nicht die Rechte einer juristischen Person hat, die singuli verklagt werden müßten. Das Bedürfniß der Rechte der juristischen Persönlichkeit würde sofort fühlbar werden, wenn es sich darum handelte, daß der Verband zu seiner wirthschaftlichen Existenz Schulden machen müßte. Dazu wird aber in vielen Verhältnissen die Sache gar nicht angethan sein, denn wie Sie aus den weiteren Vorschriften des Gesetzentwurfes ersehen, hat Jeder mit einem Holzbestande einzutreten, beim Besitz öder Flächen unter Belastung mit den Kulturkosten mit einem einjährigen Holzbestande. Die ersten Aufforstungskosten werden die Interessenten meistentheils wenn mitunter auch nicht auf einmal, aus eigenen Mitteln aufbringen können. Ich gehe also von der Ansicht aus, daß es nicht für alle Fälle unbedingt nothwendig ist, der zu bildenden Genossenschaft die Rechte einer juristischen Person zu geben. Wo sich ein Bedürfniß nach dieser Berechtigung herausstellt — und das wird meiner Meinung nach sich schon bei der kommissarischen Verhandlung ergeben — da liegt es ja auf der Hand, daß die Bestimmungen, die in das Statut aufgenommen werden, viel mehr ins Detail gehen müssen, daß dabei für die inneren und äußeren Angelegenheiten der Rechtspunkt viel mehr ins Auge zu fassen ist, und ich kann nach dieser Seite hin mich sehr wohl mit dem Gedanken des Herrn Abgeordneten v Loeper, den er in seinem Amendement ausspricht, befreunden, daß, wenn die Majorität der Waldgenossen zu der Ueberzeugung kommt, daß das Unternehmen, was sie anstreben, nur zu Lebensfähigkeit gelangen dürfte, wenn ihnen die Berechtigung einer juristischen Person verliehen würde, daß für diesen Fall die Majorität der Genossen ihre Zustimmung zur Bildung der Waldgenossenschaften überhaupt davon abhängig macht, daß die betreffenden Ministerien eine sichere Aussicht auf Erlangung der Korporationsrechte bieten.

Wenn nun mein Freund Parisius behufs Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Waldgenossenschaften fordert, von Hause aus feststehende Normativbestimmungen zu schaffen, so muß ich damit im Widerspruche den Anschauungen des Herrn Ministers beitreten. Nach meiner Ueberzeugung können wir aus den bis jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften keine Regeln uns abstrahiren dafür, wie diese Art Genossenschaften zu bilden ist. Der Unterschied zwischen den eingetragenen Genossenschaften und diesen tritt zu grell hervor. Hier haben Sie eine beschränkte Anzahl von Genossen, während dort der Eintritt frei ist; dort haben Sie die Bestimmungen über die Solidarhaft der Genossenschaften mit ihrem ganzen Vermögen, hier möchte es doch für viele Interessenten nach meiner Auffassung geradezu als Abschreckungsmittel wirken, überhaupt in die Waldgenossenschaft zu gehen; dort handelt es sich nur um mobile Werthe, hier wirft man Grundstücke ein, die, wie der Herr Minister schon angedeutet hat, wenn es sich um Schaffung einer juristischen Persönlichkeit handelt, fortan Eigenthum der Genossenschaft unter ihrer Firma werden, so daß die darauf haftenden Hypotheken nicht mehr das Grundstück ergreifen, sondern auf die an Stelle desselben tretende Holzaktie übergehen. Bei solchen Verhältnissen darf man nicht auf die Bildung

einer Waldgenossenschaft rechnen, die Aenderung der Besitzverhältnisse und damit die Beschränkung des Realkredits werden immer davon abhalten.

Ich wäre also der Meinung, daß man nach dieser Seite hin, ehe man die Staatsregierung veranlaßte, uns einen Entwurf mit Normativbestimmungen für die Bildung sei es von Zwangsgenossenschaften, sei es von freien Genossenschaften einzubringen, Gelegenheit nehme, aus der Erfahrung die nöthigen und sicheren Anhaltspunkte dafür zu gewinnen; bis heute behaupte ich wenigstens, giebt unsere bisherige Gesetzgebung auf diesem Gebiet keinen sicheren Anhalt hierfür, und ich möchte doch nicht, daß im Streite darüber, ob und welche Normativbestimmungen zutreffen, die guten Zwecke der Waldgenossenschaftsbildung, soweit sie schon heute erreichbar, unerfüllt blieben. Ich ersuche Sie deshalb, den § 22 der Kommissionsbeschlüsse anzunehmen und das Amendement meines Freundes Parisius abzulehnen.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Ministerialdirektor **Marcard:** Meine Herren! Gegenüber den Anträgen des Herrn Abgeordneten Parisius, die auch schon in der Kommission vorgelegen haben, ist die Staatsregierung in eine sorgfältige Erwägung darüber eingetreten, ob es nach den Beschlüssen der Kommission in Beziehung auf die Bildung der Genossenschaften oder bezüglich ihrer Rechtsverhältnisse an irgend einer essentiellen Bestimmung fehle. Diese Erwägung hat dahin geführt, daß im Allgemeinen mit den Kommissionsbeschlüssen ausgereicht werden kann. Nur in einem Punkte glaubt die Staatsregierung eine Aenderung herbeiführen zu müssen und sie kann sich darin einem Antrage anschließen, den der Herr Abgeordnete Parisius zu einem späteren Paragraphen gestellt hat.

Der § 31a der Kommissionsbeschlüsse enthält die Bestimmung, daß das Stimmverhältniß der Waldgenossen nach Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten zu regeln sei, daß jeder Waldgenosse wenigstens eine Stimme führen solle, daß nur volle Einheiten eine Stimme gewähren und daß als Einheit der Betrag des am geringsten Betheiligten zu Grunde zu legen sei. Diese Bestimmung wird nach Ansicht der Staatsregierung dem Antrage des Herrn Abgeordneten Parisius zu § 31c, Absatz 3 entsprechend, zu vervollständigen sein.

Danach würde der Schlußsatz des § 31a lauten:

> „Jeder Waldgenosse hat mindestens eine Stimme und kein Waldgenosse darf mehr als $^2/_5$ aller Stimmen vereinigen.“

Der Zweck eines solchen Zusatzes ist sofort einleuchtend. Es soll dadurch vorgebeugt werden, daß nicht ein größerer Waldbesitzer die absolute Herrschaft, in einer Waldgenossenschaft erlangt. Ich bin beauftragt darauf aufmerksam zu machen, daß sich diese Aenderung der Kommissionsbeschlüsse empfiehlt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Müller (Hannover) hat den Schluß der Diskussion beantragt.

Ich ersuche diejenigen aufzustehen, welche den Antrag unterstützen.(Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus.

Auf der Rednerliste sind noch eingetragen die Abgeordneten Freiherr von Schorlemer-Alst und v. Loeper-Loepersdorf. Diejenigen, welche jetzt die Diskussion schließen wollen, bitte ich aufzustehen oder stehen zu bleiben. (Geschieht.)

Die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Auf diesem Punkte unserer Berathung angelangt, müssen wir uns darüber klar werden, ob wir in

diesem Augenblicke ein Gesetz herstellen wollen, mittelst dessen man Waldgenossenschaften konstituiren kann, oder, meine Herren, ob wir so lange mit der Abfassung, mit der Emanirung eines solchen Gesetzes warten wollen, bis wir das möglichst Beste, von einem Optimisten zu wünschende Gesetz in dieser Richtung fertig bringen. Die Kommission, meine Herren, hat sich keinen Augenblick der Ansicht verschlossen, daß man noch etwas viel Besseres machen kann als dieses Gesetz. Die Kommission hat aber überwiegend nicht aus Optimisten bestanden, sondern aus praktischen Männern, die sich gesagt haben: besser ein Gesetz, auf Grund dessen man überhaupt mit solchen Organisationen vorgehen kann als gar keins. Das Letztere, nämlich „gar keins," wird Ihnen wiederum von dem Herrn Kollegen Parisius eindringlich angerathen. Meine Herren, im nächsten Jahre wird die Sache genau ebenso unreif sein wie heute, und in 2 Jahren ist sie vielleicht noch unreifer — deshalb, weil bis dahin vielleicht noch viel mehr neue Ideen hervorkommen die wieder erst diskutirt werden müssen. Es liegt eine sehr große Gefahr darin, gewisse Materien ohne Weiteres für unreif zu erklären. Es ist dies ja ein Mittel, welches unter Umständen recht gut wirkt, welches man aber doch wirklich etwas besser begründen muß, als es hier geschehen ist. Die Kommission hat ja über diese Frage zu Rathe gesessen; sie hat entschieden: Nein; wir wollen das Gesetz; sind Mängel darin, so werden wir eine praktische Erfahrung für uns gewinnen, und wir werden dann vielleicht später einmal Gelegenheit haben, diese Mängel zu verbessern. Und dann noch Eins, meine Herren, ich bitte Sie, doch einen Augenblick ins Auge zu fassen, mit welchen Dingen wir es überhaupt zu thun haben. Haben wir es zu thun mit einer Erwerbsgenossenschaft, die aus zahlreichen, fluktuirenden, in ihrer größten Mehrzahl besitzlosen Existenzen besteht, oder haben wir es zu thun mit einem durchaus konservativen Gefüge bäuerlicher Grundbesitzer, die an den Grund und Boden gebunden sind, wo die Gemeinschaft, um die es sich handelt, viel mehr zwischen dem Grund und Boden als zwischen den Personen existirt?

Wir haben es nur mit dem Letztern zu thun, mit bäuerlichen Genossenschaften sehr einfacher Verhältnisse, nicht mit jenen großen wechselnden und wie ich gerne zugestehe allerdings durch strenge, Normativbestimmungen in dem Rahmen von gesetzlicher Existenz zu haltenden Erwerbs- und anderen Genossenschaften. Das allerdings möchte ich von hier aus noch einmal betonen, die Verleihung der Korporationsrechte ist eine Lebensfrage für alle Waldgenossenschaften. Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat angeführt, daß die Siegener Haubergsgenossenschaften keine Korporationsrechte besäßen. Ja, meine Herren, das ist richtig. Ich selbst habe 7 Jahre lang mit unter diesen zahlreichen Waldgenossenschaften gewirkt, ich selbst bin der ausführende technische Beamte von 23 dieser Genossenschaften gewesen, und ich kann Ihnen die Versicherung geben, das einzige ernste Gebrechen, an welchem jene Genossenschaft laborirte, war der Mangel der korporativen rechtlichen Vertretung. Diese Genossenschaften können nicht klagen, können nicht verklagt werden, sie können als Genossenschaften keine Rechte erwerben und sie können bei jedem Holzverkauf, bei jeder Klage gegen einen säumigen Zahler des Holzgeldes, bei jeder Klage eines Beamten gegen die Genossenschaft in ihrer Gesammtheit wegen Gehaltszahlung oder sonstiger Emolumente, kommen sie in die allerschlimmste Lage von der ganzen Welt. Ich bitte Sie deshalb, meine Herren, den Antrag des Herrn Kollegen v. Loeper, der mir in dieser Richtung allerdings eine starke Sicherung zu schaffen scheint gegen den Mangel

der Korporationsrechte, der doch in einzelnen Fällen eintreten könnte, annehmen zu wollen, im Uebrigen aber sich mit dem Gesetze zu begnügen, wie es in diesem Augenblicke gemacht werden kann, und lieber etwas zu machen als gar nichts.

Präsident: Meine Herren! Wir werden zunächst abstimmen über den § 22, dessen Streichung der Abgeordnete Parisius beantragt hat. Wenn der § 22 abgelehnt werden sollte, und nur in diesem Falle, wird die Resolution zur Abstimmung kommen, welche der Abgeordnete Parisius unter Nr. 314 III 2 vorgeschlagen hat, und zwar wird bei der Abstimmung über diese Resolution zunächst eine Vorabstimmung über die Worte „freie und Zwangs-" erfolgen, falls nicht der Herr Abgeordnete diese Worte fallen lassen sollte.

Wenn der Antrag des Abgeordneten Parisius auf Streichung des § 22 nicht angenommen wird, vielmehr die Annahme des § 22 beschlossen wird, so werden wir in der Berathung der folgenden Paragraphen mit den betreffenden Amendements fortfahren.

Der Abgeordnete Parisius hat das Wort zur Geschäftsordnuug.

Abgeordneter **Parisius:** Ich glaube bereits vorhin erklärt zu haben, daß ich diese Veränderungen nach dem Antrage des Herrn v. Schorlemer-Alst acceptire, und selbst die Streichung der betreffenden Worte beantragte.

Präsident: Es ist also eine besondere Vorabstimmung über diese Worte nicht mehr erforderlich; die Worte: „freie und Zwangs-" in der 2. und 3. Zeile der Resolution sub III 2 des Abgeordneten Parisius fallen aus.

Ich ersuche diejenigen von Ihnen, welche den § 22 der Kommissionsvorschläge im Widerspruch mit dem Antrage des Abgeordneten Parisius annehmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.)

Es wird die Gegenprobe gewünscht.

Diejenigen, welche den Paragraphen nicht annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das Büreau ist darüber einig, daß die jetzt Stehenden die Minorität bilden. — Der § 22 ist von der Mehrheit angenommen, und damit fällt die Abstimmung über die Resolution fort.

Wir gehen jetzt über zur Diskussion des § 22a. Zu diesem Paragraphen liegt unter 318, 1 ein Antrag*) des Abgeordneten Parisius vor.

Ich eröffne die Diskussion. Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius:** Meine Herren! Ich habe hier etwas beantragt, was bereits der Herr Abgeordnete Bening zustimmend besprochen hat, nämlich anstatt „mindestens ein Drittel" zu sagen: „die Mehrheit". Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir etwas auf einige Bemerkungen des Herrn Ministers zu erwidern. Der Herr Minister führte uns die am Wiehegebirge belegenen Ortschaften und Waldgrundstücke als Beispiel an, weshalb das Gesetz in dieser Fassung anzunehmen wünschenswerth sei. Von den Ortschaften des Wiehegebirges nun liegen uns eine große Menge Petitionen vor, von Gemeinden und Waldbesitzern, die vor dem Gesetze Furcht haben, und ich bin auf das Festeste überzeugt, und ich glaube auch, der Herr Kollege Brüggemann, der jenen Kreis hier vertritt, wird mir darin zustimmen, daß gerade in diesem Kreise nach diesem Gesetze keine Genossenschaft entstehen wird, es komme denn dahin, daß eine

---

*) Der Antrag lautet: im § 22a zu b statt „mindestens ein Drittel" zu sagen: „die Mehrheit".

Waldgenossenschaft zusammentreten muß, sobald nur die Polizeibehörde darauf einen Antrag stellt.

Es ist bei diesem Punkte wie bei den anderen; ich habe die sämmtlichen Anträge blos deshalb gestellt, damit Sie auch wirklich Genossenschaften bekommen, auf die Weise der Kommissionsvorschläge bekommen Sie keine Genossenschaften; das, was Sie durch dieses Gesetz schaffen wollen, nennen Sie zwar Genossenschaften, ist aber wirklich von Genossenschaften so weit entfernt, wie irgend denkbar. Meine Herren, ich wünsche hier, daß die Mehrzahl bestimmt und nicht blos ein Drittel und dahin geht also mein Antrag, und Sie haben keine Ursache ihn abzulehnen, weil es sich hier „nicht blos um besitzlose Existenzen" handelt, wie der Herr Referent anführte, daß es bei denjenigen Genossenlchaften geschehe, von denen er meint, daß ich meine Anträge entnommen hätte. Dabei möchte ich ihn ebenso wie den Herrn Minister doch bitten, sich um die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften überhaupt näher zu kümmern, bevor Sie von ihnen Gründe gegen meine Anträge hernehmen. Der Herr Referent kennt gar nichts davon, er hat zum Beispiel keine Ahnung, daß Milchereigenossenschaften und landwirthschaftliche Konsumvereine existiren, die nur aus Rittergutsbesitzern und Bauergutsbesitzern bestehen; er nennt das alles „besitzlose Existenzen und nimmt aus solchen Anschauungen seine Gründe gegen meine Anträge. Der Herr Minister spricht immer vom „Normalstatut" und scheint wirklich der Meinung zu sein, daß das, was im Genossenschaftsgesetz von Normativbestimmungen enthalten ist, ein „Normalstatut" sei, während es in der That dem, was man mit Normalstatut bezeichnet, nicht im entferntesten gleicht. Ich kann ihn nur bitten, sich die neuesten Schriften von Schulze-Delitzsch mit ihren „Normalstatuten" auch für landwirthschaftliche Genossenschaften anzusehen, da wird er sich überzeugen, daß die gesetzlichen Bestimmungen, die im Genossenschaftsgesetz stehen, von dem Normalstatut so weit entfernt sind, wie — — ich will kein Beispiel brauchen. (Heiterkeit.)

Also, meine Herren, wenn Sie mir derartige Gründe entgegenhalten, so muß ich Ihnen sagen, hier bin ich nicht derjenige, welcher vom grünen Tische aus urtheilt, sondern Sie; hier verstehe ich zufällig mehr davon, als Sie. (Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. **Friedenthal:** Ich will auf die Entgegnungen des Herrn Abgeordneten Parisius nicht weiter eingehen und nur bemerken, daß ich nichts anderes gesagt habe, als daß die Amendements des Herrn Abgeordneten den Zweck verfolgen, in dieses Gesetz eine Art Normalstatut für Waldgenossenschaften hineinzubringen, in Grundzügen, welche maßgebend sein sollen als Normativbestimmungen für die einzelnen Genossenschaften. Ob das richtig ist oder nicht — ich kann mich ja irren — darüber hat das Haus Gelegenheit zu entscheiden, indem die Amendements des Herrn Abgeordneten Parisius vorliegen. Dieses Urtheil hängt im übrigen mit der Kenntniß der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und der landwirthschaftlichen Genossenschaften, von welchen letzteren ich übrigens, wenn ich mich nicht täusche, kein Wort gesagt habe, gar nicht zusammen; ich glaube also in der That, daß die lebhafte Entgegnung des Herrn Abgeordneten Parisius an mich nicht richtig adressirt war.

Was die Anträge zu diesem Paragraphen betrifft, so bemerke ich, daß die Staatsregierung bezüglich der von der Kommission gemachten Aenderung an die äußerste Grenze gelangt ist, von welcher sie annimmt, daß innerhalb derselben eine Ausführung des Gesetzes möglich bleibt. Wenn die Staatsregierung bereit ist, die Katastralmehrheit zu kombiniren mit dem Drittel der Köpfe, so bietet sich Ihnen hierin eine sehr starke Garantie; darüber hinaus würden die Bestimmungen über die Genossenschaften als leere und undurchführbare erscheinen müssen. Wenn der Herr Abgeordnete Parisius die Mehrheit der Köpfe und des Katastralertrages verlangt und sie schließen sich diesem Antrage an, so glaube ich allerdings, daß auf einem andern Wege erreicht wäre, was Sie soeben abgelehnt haben, die Bestimmungen über die Bildung der Waldgenossenschaften völlig illusorisch zu machen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, das Amendement abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete v. Loeper-Loepersdorff hat das Wort.

Abgeordneter **v. Löper-Löpersdorff:** Meine Herren! Ich habe denselben Antrag zu diesem Paragraphen, den jetzt Herr Abgeordneter Parisius gestellt hat, in der Kommission gestellt, den Antrag, daß nicht allein der Katastralreinertrag berechnet, sondern zugleich die Mehrzahl nach der Kopfzahl zustimmen soll zu der Bildung der Waldgenossenschaften; ich werde diesen Antrag also auch heute unterstützen. Ich kann dem Herrn Minister nicht zugeben, daß man gerade mit einem Drittel, wozu die Kommision sich allmälig gesteigert hat, an der Grenze des Zulässigen angekommen ist. Ich weiß in der That nicht, woraus das folgen sollte, daß gerade in diesem Drittel hier die Grenze des Zulässigen liegen soll. In der Regel — das kann ich zugeben — wird die Mehrzahl, noch dem Katastralreinertrege berechnet, sich decken mit der wirklichen Mehrzahl, nach den Köpfen, indessen wird das doch nicht immer der Fall sein. Dies Amendement ist dazu bestimmt, den Zwang, der in diesen Genossenschaftsbildungen liegt, auf das Minimum zu reduziren. Der Zwang soll nicht dahin gehen, unter Umständen die Mehrzahl einer Gemeinde, einer großen Menge von Besitzern, zu zwingen, sondern nur dahin, wenn die Mehrzahl ein Unternehmen für ein der Gemeinde nützliches schon hält, dann den Widerstand Einzelner gegen diesen Mehrheitsbeschluß zu brechen, was außer Statuirung eines solchen Zwanges unmöglich sein würde, da eben die Genossen an einen Raum gefesselt sind und einer von dem andern abhängig ist. Im Uebrigen aber, meine Herren, ist es meine Ansicht — und das möchte ich auch den Herren aus Westfalen erwidern, die so starke Opposition machen gegen dies Gesetz — daß es die erste Aufgabe ist, unter den Interessenten durch Belehrung, durch Aufmunterung, allenfalls durch Prämienvertheilung die Ueberzeugung zu wecken, daß eine solche Genossenschaftsbildung in ihrem eigenen wirthschaftlichen Interesse liegt, daß man dadurch nur ihre eigenen wirthschaftlichen Bedürfnisse erfüllt, und wenn sie diese Ueberzeugung erlangt haben, dann wird die Genossenschaftsbildung leicht sein, dann wird der Widerstand aufhören, der jetzt in den Kreisen der Westfälischen Waldbesitzer noch spukt. Aber um dies Ziel zu erreichen, dazu ist meiner Meinung nach die allergrößte Vorsicht nöthig, und ich kann keinen Werth darauf legen, daß man so rasch vorgeht mit der Bildung von Genossenschaften.

Warte man lieber eine längere Zeit, aber schaffe man dann etwas, was wirklich die Gemeinden befriedigt, und das werden Sie unter allen Umständen am sichersten erreichen, wenn Sie die beiden Maßstäbe kombiniren, zugleich den Katastralreinertrag und die Kopfzahl.

Ich kann Ihnen daher dieses Amendement nur empfehlen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Abgeordneten Heiliger.

Diejenigen, welche den Antrag unterstützen, bitte ich, aufzustehen. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Auf der Rednerliste ist noch notirt der Abgeordnete v. Benda. Derselbe hat inzwischen verzichtet.

Damit ist der Schluß von selbst eingetreten.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt:** Ich glaube, es hat Niemand behauptet, daß der Abgeordnete Parisius von den Erwerbs- und Konsumgenossenschaften, auch von den Melkereigenossenschaften und Aehnlichem nichts verstehe. Ich habe nichts behauptet, obwohl es mir hätte nahe liegen können, bei verschiedenen Gelegenheiten, daß er von Waldgenossenschaften nichts versteht. Ich habe kein Wort gesagt, ich würde wohl Veranlassung gehabt haben, darauf hinzudeuten. Diese Vorwürfe sind meiner Ansicht nach unbegründet. Das Haus hat bei § 22 zum lebhaften Mißvergnügen des Abgeordneten Parisius gegen ihn entschieden; dafür kann ich doch nichts, bin auch nicht einmal verantwortlich dafür. Was die Sache anbelangt, so ist ja der Umstand, ob Sie 1/3, 1/4, 1/8, 1/2 oder 3/4 nehmen — das Letztere möchte ich dem Abgeordneten v. Löper zurufen; er meint, mit 1/2 sei gerade die richtige Grenze gefunden; man könnte ebenso gut 7/8 nehmen, — das Alles ist ganz arbitrair. Ob Sie die eine oder die andere dieser Ziffern annehmen, meine Herren, hängt wesentlch ab von Ihrer praktischen Erwägung, ob Sie durch die eine oder die andere Beschlußfassung die Genossenschaftsbildung in höherem oder geringerem Maße unmöglich machen oder beschränken wollen, und in dieser Richtung, glaube ich, wird man doch nicht gut thun, wenn man bis zur Mehrheit hinaufgeht. Ich kann mich ebenso gut entschließen 1/4 zu sagen, wie 1/3, aber das muß ich sagen, nach meinen Erfahrungen halte ich es doch sehr schwierig, die Mehrzahl der Kosten und die Mehrzahl des Bodenkapitals gleichzeitig zu einer Beschlußfassung in dem Sinne der positiven Genossenschaftsbildung zu bringen und ich bitte Sie deshalb, aus diesen Erwägungen bei der Kommissionsvorlage stehen bleiben zu wollen.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Parisius das Wort.

Abgeordneter **Parisius:** Meine Herren! Es würde mir nicht eingefallen sein dem Herrn Referenten zu sagen, daß er von Erwerbs- und Wirthsschaftsgenossenschaften nichts versteht, wenn er nicht ausdrücklich gegen mich Beweise hergenommen hätte von den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Lediglich das hat mich dazu veranlaßt; sonst würde mir, ein derartiges Urtheil zu fällen, nicht einfallen. Ich für meinen Theil erkläre ihm sofort, daß ich von der Waldtechnik nicht das Geringste verstehe und ich glaube, ihn damit zu befriedigen. Ich habe aber keinen einzigen Antrag gestellt, der sich auf Waldtechnik bezieht, es sei denn, daß ich ihn aus dem Wittgensteiner Waldkulturgesetz entnommen; ich habe aber dann in der Kommission ausdrücklich erklärt, daß ich derartige Anträge nur aufrecht erhalten werde, wenn die Techniker oder Sachverständigen ihnen beistimmen.

Präsident: Meine Herren! Wir werden zunächst über den Antrag Parisius abstimmen und dann, wenn es verlangt wird, über den Paragraphen.

Ich ersuche Diejenigen, welche nach dem Vorschlage des Abgeordneten Parisius statt der Worte „mindestens ein Drittel" sagen wollen „die Minderheit", aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Antrag ist nicht angenommen.

Eine Abstimmung über den Paragraphen wird nicht verlangt, derselbe ist vom Hause angenommen.

Zu § 23 wird das Wort nicht verlangt, ich konstatire dessen Annahme.

Zu § 24 liegt unter 318 II. ein Antrag*) des Abgeordneten Parisius vor, eine andere Fassung des Absatzes b und ein Antrag auf Streichung des letzten Absatzes.

Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius:** Meine Herren! Die Schwierigkeit des Themas ersehen Sie daraus, daß der Herr Präsident in dem, was er eben äußerte, sich irrt, wenn er meint, es sei nur eine andere Fassung beantragt. Ich glaube bei den vorzüglichen Eigenschaften des Herrn Präsidenten ist es ein Beweis für mich, daß doch die Sache einigermaßen schwer zu übersehen ist und daß es wünschenswerth gewesen wäre, wenn der Bericht sich längere Zeit vor der Verhandlung in unseren Händen befunden hätte.

Präsident: Ich erlaube mir die Zwischenbemerkung, Herr Abgeordneter: unter einer anderen Fassung habe ich nicht eine andere Redaktion verstanden, sondern eine andere Formulirung des Absatzes.

Abgeordneter **Parisius:** Dann bitte ich um Verzeihung, ich hatte geglaubt, nach dem Sprachgebrauch die Worte des Herrn Präsidenten so auffassen zu müssen.

Von diesem Antrage zu § 24a mache ich mir sehr geringe Hoffnung, daß Sie ihn annehmen werden. Er geht hervor aus einer langen Erörterung, die in erster und zweiter Lesung in der Kommission geführt wurde und zwar weniger von meiner Seite als von Seiten anderer Herren, die diesen Gedanken aufgefaßt hatten. Meine Herren, der Unterschied zwischen diesem Vorschlag und dem der Kommission besteht wesentlich darin, daß ich und die Herren, die früher in der Kommission diese Ansicht vertreten haben, der Meinung waren, daß eine derartige Waldgenossenschaft, wie sie hier als Regel vorgeschlagen ist, wonach jeder Waldgenosse seinen Grund und Boden hineinwirft in die Genossenschaft, zwar Besitzer bleibt, aber doch immer hineinwirft zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und nur alljährlich nach einem gewissen Vertheilungsmodus eine bestimmte Summe dafür herausbekommt, daß diese Art von Genossenschaften sehr wenig Geschmack bei den wirklichen Waldbesitzern finden wird, während eine Wirthschaftsgenossenschaft sich als Regel derartig herstellen könnte, daß der Waldgenosse die Kosten der Aufforstung und des Abtriebs, die bei seinem Grund-

---

*) Der Antrag lautet:

a. statt des Absatzes unter b zu setzen.

„daß in den Fällen des § 22 unter 2 die Kosten und Lasten der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung, soweit sie alle Grundstücke treffen, nach dem Verhältnisse des Katastral-Reinertrages der vereinigten Grundstücke aufzubringen, dahingegen die jedes einzelne Grundstück betreffenden Kosten einschließlich der Aufforstung und des Abtriebes von dem Waldgenossen zu tragen, beziehungsweise von demselben der Waldgenossenschaft zu erstatten sind, wogegen ihm auch die Erträge des Grundstückes nach dem Betriebsplane zufallen."

b. den letzten Absatz zu streichen.

stücke erwachsen, allein trägt und dafür ebenfalls die Erträge seines Grundstücks zurückempfängt, nämlich so weit nach dem Betriebsplan jene Kosten durch Aufforstung und Abtrieb entstehen und andererseits diese Erträge entstehen durch Abtrieb des Grundstücks. Wenn Sie diesen Antrag annehmen, würde allerdings noch in Betreff der folgenden Paragraphen eine Revision stattfinden müssen. Ich meinte nur, hier dem Prinzip, welches uns in der Kommission so lange beschäftigt hat, Ausdruck geben zu müssen, ohne mir zu verhehlen, daß dann weitere Aenderungen noch nothwendig werden würden.

Ich kann hierbei wohl noch das Eine bemerken, daß alle meine Anträge aus der Absicht hervorgehen, Waldgenossenschaften zu schaffen, während die Vorlage, und darin irrt meiner Meinung nach der Herr Minister wirklich nicht, derart ist, daß sie den Leuten Lust macht, einen Antrag zu stellen auf Herstellung einer Waldgenossenschaft; ein Antrag, der nachher zur Folge hat, daß sie ihn niemals zurückziehen können, daß sie ferner gar nicht in der Lage sind, für ihre ganze Lebenszeit, mit sammt Kinder und Kindeskinder noch irgend eine freie Verfügung über ihre Waldgrundstücke zu haben; denn die Waldgenossenschaften dieses Gesetzes sollen — das Wort ist hier noch nicht bemerkt worden — ewige sein, — sie sollen nur aufgehoben werden können mit Genehmigung des Waldschutzgerichtes.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Ministerialdirektor **Marcard:** Die Regierung erklärt sich mit den Vorschlägen der Kommission zu § 24 einverstanden, dagegen muß sie dem bezüglichen Antrage Parisius entschieden entgegentreten. Die Vertheilung von Kosten und Nutzungen, wie sie der Herr Abgeordnete Parisius in seinem Antrage vorgeschlagen hat, läßt sich füglich hören, sobald sie auf freier Vereinbarung der Betheiligten beruht; obligatorisch kann man eine solche Vertheilungsart nicht machen, da durch dieselbe eine sehr erhebliche Beeinträchtigung einzelner Grundbesitzer eintreten kann und manche Betheiligte vielleicht Dezennien lang auf jede Einnahme aus dem Walde zu verzichten haben würden. Ich ersuche Sie, den § 24 in derjenigen Fassung anzunehmen, wie die Kommission ihn vorgeschlagen hat.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Dieser Vorschlag, der Ihnen gemacht wird, ist nebenbei technisch gänzlich undurchführbar; es ist ganz unmöglich, auf Grund dieses Vorschlages eine Genossenschaft zu konstituiren. Wenn Sie nämlich die einzelnen Parzellen als Nutzungsparzellen beibehalten, dann können Sie niemals zu dem gelangen, was der Forsttechniker eine Schlagordnung nennt, weil diese Schlagordnung einhergeht mit ganz bestimmten, nach ganz anderen Verhältnissen zu beurtheilenden Wirthschaftsfiguren, die durch gerade Linien begrenzt werden. Jeder von den Herren hier im Hause, der mit Landwirthschaft oder Waldwirthschaft jemals zu thun gehabt hat, wird mir beipflichten, wenn ich behaupte, das ist technisch-wirthschaftlich eine Unmöglichkeit. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Wir werden zunächst abstimmen über den Vorschlag, welchen der Abgeordnete Parisius unter Nr. a gemacht hat, und dann über den letzten Absatz, den der Abgeordnete gestrichen haben will.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Parisius.

Abgeordneter **Parisius**: Da hier behauptet wird, mein Antrag wolle technisch Unmögliches, und ich jetzt nicht im Stande bin, das zu wiederlegen, so ziehe ich den Antrag zurück.

Präsident: Wünschen Sie noch die Abstimmung über den letzten Absatz?

Abgeordneter **Parisius**: Nein, auch nicht!

Präsident: Dann liegt zu diesem Paragraphen ein Antrag überhaupt nicht mehr vor. Es wird auch eine Abstimmung über den Paragraphen nicht verlangt, — der § 24 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über die §§ 25 und 26, — beide Paragraphen sind angenommen.

Zu § 27 hat der Abgeordnete Stader beantragt, unter Nr. 320 der Drucksachen die Worte „liegen sie in einem selbstständigen Stadtkreise oder" zu streichen.

Der Abgeordnete Lauenstein hat das Wort.

Abgeordneter **Lauenstein**: Meine Herren! Der Antrag ist nur eine Konsequenz Ihres Beschlusses zu § 8 und bedarf daher keiner weiteren Motivirung.

Präsident: Das wird wohl vom Hause anerkannt? (Zustimmung.)

Es wird auch hier keine Abstimmung verlangt, — mit der Streichung der von mir bezeichneten Worte ist der § 27 angenommen.

Beim § 28 ist von dem Abgeordneten Parisius unter Nr. 318 ad 3 eine Aenderung*) im letzten Absatz beantragt.

Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius**: Meine Herren! Hier bitte ich Sie dringend, sich die Folgen zu überlegen, wenn Sie den Vorschlag der Kommission annehmen: Ein Antrag auf Waldgenossenschaft kann gestellt werden von der Landespolizeibehörde, von der Gemeinde, dem Kreise oder dem einzelnen Besitzer. Jetzt soll nun der Kommissar an Ort und Stelle prüfen, ob sich hierfür diejenige Mehrheit findet, die im § 22 nach den Beschlüsien nothwendig ist, damit das Verfahren zur Zwangsgenossenschaft seinen weiteren Fortgang finde. Dazu sollen aber vorgeladen werden die sämmtlichen Betheiligten, die in die Genossenschaft mithineingezwungen werden sollen, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Erscheinenden für zustimmend erachtet werden sollen. Meine Herren, ich behaupte, daß, wenn Sie diese Bestimmung annehmen und wenn Sie ferner den späteren Vorschlag der Kommission annehmen, wonach die Betheiligten nicht das geringste Entscheidende mitzureden haben in Betreff des Statuts, daß dann das Gesetz wirklich den Anschein gewinnt, als wenn es darauf berechnet wäre, thörichte Grundbesitzer, leichtsinnige Waldbesitzer in eine Waldgenossenschaft einzufangen.

Meine Herren, ich würde meinen, ein solches Gesetz, welches auch nur den Anschein gewinnt, auf die Unkenntniß der Betheiligten zu spekuliren, darf im Preußischen Staate nicht gegeben werden. Auch für den Fall, daß mein Widerspruch nicht zu anderen Beschlüssen führt, soll wenigstens im Lande Aufklärung darüber gegeben werden, was das für Zwangswaldgenossenschaften sind, welche Gefahren es hat, wenn man sich verleiten läßt, entweder einem darauf gerichteten Antrage zuzustimmen, oder aber auch nur zu dem Termin nicht zu erscheinen.

---

*) Die Aenderung lautet: „daß die Nichterscheinenden dem Antrage auf die Begründung einer Waldgenossenschaft nicht zustimmen."

Es ist das das Gefährlichste, was jemals in genossenschaftlicher Bildung in Preußen und vielleicht in der ganzen Welt versucht ist.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Ministerialdirektor **Marcard**: Meine Herren! Ich bitte Sie dringend, den Antrag Parisius abzulehnen und die Kommissionsvorlage anzunehmen. Ich erkenne in dem Antrage Parisius nur ein anderes Mittel, um die Bildung von Waldgenossenschaften zu verhindern. Das Präjudiz, welches die Regierungsvorlage enthielt und welches der Kommissionsbeschluß wiedergiebt, ist in unserer Agrargesetzgebung unter analogen Verhältnissen durchaus heimisch, und es ist kein Grund vorhanden, von diesem Präjudiz hier abzusehen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bening hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bening**: Meine Herren! Es waltet hier entschieden ein Mißverständniß vor. Der Paragraph lautet ja nicht dahin, daß die nicht Erschienenen zur Bildung einer Genossenschaft zustimmend angenommen werden sollen, sondern nur dahin, daß sie dem Beschluß der Erschienenen beitretend erachtet werden sollen. Nun kann ja aber der Beschluß der Erschienenen eben so gut gegen die Bildung einer Genossenschaft gerichtet sein. Ich glaube, der von Herrn Parisius erhobene Vorwurf hat gar keinen Grund.

Präsident: Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius**: Meine Herren! Darin hat ja der Herr Abgeordnete Bening Recht, aber was bedeutet denn das? Ist Ihnen nicht bekannt, daß in Preußen bei Versuchen, Betheiligte über Dinge za vernehmen, vielfach die Meinung vorwaltet, daß, wenn man nicht kommt, man vorläufig durch Schweigen protestirt, und daß dann später immer noch ein Zeitpunkt eintritt, wo man seinen Widerspruch mit Erfolg geltend machen kann. Gerade das Beispiel von den sogenannten Meliorationsgenossenschaften, die im wirklichen Sinne des Wortes keine Genossenschaften sind, sondern nur Verwandschaft mit ihnen haben, paßt hierher; denn es ist eine Erfahrung, daß bei deren Begründung die Betheiligten oft nicht erschienen sind, weil sie meinten, nur dann, wenn sie kämen, später zu Geldzahlungen herangezogen werden zu können. Das ist eine Thorheit der Leute, aber eine sehr verbreitete.

Dem Herrn Regierungskommissar möchte ich erwidern, daß ich nicht glaube, daß seine Worte dahin gehen sollten, als wenn er mir die Absicht unterlegte, die Bildung von Waldgenossenschaften zu verhindern, im Gegentheil ich bin sehr eifrig eingenommen für das Entstehen derselben, aber ich halte mich verpflichtet, wenn ich meine, daß auf die von der Regierung vorgeschlagene Weise keine entstehen, Alles zu thun, dies klar zu legen und es dahin zu bringen, daß das Gesetz so geändert wird, daß die Entstehung von Waldgenossenschaften wirklich möglich ist.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte den Antrag des Abgeordneten Parisius zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Gruetering**:

Im letzten Absatz des § 28 die Verwarnung dahin zu ändern:

„daß die Nichterscheinenden dem Antrage auf die Begründung einer Waldgenossenschaft nicht zustimmen."

Präsident: Diejenigen, welche diese Aenderung annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Vorschlag der Kommission wird also ohne Veränderung vom Hause für angenommen erklärt werden können.

Bei § 29 liegt eine Aenderung des Eingangs*) vom Abgeordneten Parisius vor.

Ich eröffne die Diskussion.

Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius**: Meine Herren! Dieser Antrag erledigt sich durch die frühere Beschlußfassung, ich muß ihn zurückziehen, weil Sie den Antrag, auf den er sich bezieht, abgelehnt haben.

Präsident: Dieser Antrag ist also ausgefallen. Dann kann ich wohl feststellen, daß der § 29 angenommen ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 30, zu dem sich Niemand gemeldet hat, derselbe ist angenommen.

Zu § 31 liegt ein Antrag**) des Abgeordneten Parisius unter Nr. 318 ad 5 vor. Ich eröffne die Diskussion.

Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius**: Meine Herren! Hier kommen Sie anf die sogenannten Normativbestimmungen und hier ist mir Gelegenheit gegeben, dem Herrn Minister, den ich leider nicht auf seinem Platze sehe, auf seine Ausführungen gegen meinen früheren Antrag etwas zu erwidern. Er nannte die Bestimmung, die ich vorschlug, ein „Normalstatut". Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, hier im § 31 die Essentialien eines Statuts hineinzusetzen, wie das in jeder entsprechenden Gesetzgebung ist und wie es auch nach den Motiven beabsichtigt war. Ich schlage dann ferner allerdings eine kleine Zahl Normativbestimmungen zur Ausführung der einzelnen Nummern dieses Paragraphen vor. Aber das ist der allerlockerste Rahmen, der überhaupt möglich ist, um darin eine Genossenschaft im wirklichen Sinne des Wortes zu bilden. Nachher kann erst von Normal-

---

*) Die Aenderung lautet: „Wenn nicht mindestens die nach § 22a zur Bildung einer Waldgenossenschaft erforderliche Zahl der Betheiligten dem Antrage zustimmt, so......"

**) Der Antrag lautet:

a. Zu Nr. 2 hinzuzufügen:
„und der einzelnen betheiligten Grundstücke",

b. Zwischen 2 und 3 einzufügen als neue Nummer (2a):
„Die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden soll",

c. zu Nr. 6 die Worte
„sowie am Stimmrechte"
zu streichen,
und dafür zu setzen unter neuen Nummern:
(Nr. 6b) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Waldgenossen geschieht, die Bedingungen des Stimmrechts derselben und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
(Nr. 6c) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Waldgenossen, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach andern Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;

d. statt Nr. 7 zu setzen:
7) Die Grundsätze, nach denen die Jahresrechnung, beziehungsweise die Gewinnberechnung aufzustellen ist und die Art und Weise der Prüfung derselben;

e. eine besondere Nummer an passender Stelle in den § 31 einzuschieben, dahin:
„Die Bedingungen, unter denen die Eigenthümer angrenzender Grundstücke als freiwillige Genossenschafter aufgenommen werden und wieder austreten können."

f. Die Nr. 8 zu streichen und dafür zu setzen an passender Stelle als besondere Nummer:
„Die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben."

statuten die Rede sein, an die sich innerhalb jenes Rahmens die einzelnen Waldgenossenschaften zu halten haben. Zu den absolut nothwendigen Erfordernissen eines Statuts gehört die Bestimmung, daß die Genossenschaft einen Vorstand habe, und wie dieser Vorstand beschaffen sein muß. Das Alles soll nach der Vorlage der Regierung lediglich dem freien Ermessen des Waldschutzgerichts überlassen bleiben und den Verwaltungsgerichten der höheren Instanzen, — wenn Sie wollen, auch dem Kommissar des Waldschutzgerichts. Man will nicht vorschreiben, daß in dem Statut eine Bestimmung darüber sein soll.

Dann beantrage ich, es soll in das Statut hineingeschrieben werden müssen die Zeitdauer, welche eine Genossenschaft haben solle, im Fall dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden solle. In der Kommission ist erklärt, derartige Genossenschaften kommen nicht vor, es soll keine Waldgenossenschaft mit bestimmter Zeitdauer geben, sie sollen ewig sein — so habe ich es wenigstens aufgefaßt. Gut, meine Herren, wenn das aber nicht der Fall ist, wenn es nicht blos diese Art von Waldgenossenschaften geben darf, dann muß in dem Statut dergleichen enthalten sein, das ist meiner Meinung nach absolut nothwendig.

In einer Beziehung ist mir auch in der Kommission da nachgegeben, man hat in der Nummer 6 das Stimmrecht hinzugefügt, — abgesehen von den ersten Nummern, die man meinen Anträgen gemäß gefaßt hat. Ich möchte überhaupt bemerken, wenn es hier nach den Auslassungen vom Regierungstisch scheinen sollte, als ob die Regierung in der Kommission und die Kommission selbst sich nur absolut ablehnend gegen meine Anträge verhalten habe, so ist das durchaus unrichtig, einer großen Anzahl meiner Anträge, nicht blos dem § 31a, welchem meine Fassung zu Grunde gelegt ist, sondern auch zu vielen anderen Paragraphen hat man zugestimmt, so daß also meine Wirksamkeit in der Kommission keineswegs so unfruchtbar gewesen ist, wie es hier den Anschein gewinnt.

Zur Sache zurückzukehren, für die Genossenschaften ist dringend nöthig, die Frage zu beantworten: müssen jene Bestimmungen sämmtlich in ein Statut hinein? Das ist vorgeschrieben bei allen ähnlichen Gesetzen.

Ich habe unter e noch etwas hinzugefügt, was befremdend sein könnte. Ich schlage Ihnen vor, an passender Stelle des § 31 „die Bedingungen" einzuschieben, „unter denen die Eigenthümer angrenzender Grundstücke als freiwillige Genossenschafter aufgenommen werden und wieder austreten könnten." Meine Herren, wenn diese Bestimmung nicht in dem Gesetz steht, so kann Niemand behaupten, daß es gesetzlich überhaupt möglich ist, solche freiwillige Mitglieder aufzunehmen. Und das dürfte ein Hinderniß sein in der Wirksamkeit einer Zwangsgenossenschaft, die auf Grund dieses Gesetzes gebildet werden würde.

Ich bitte Sie also, meine Herren, die einzelnen Abänderungen, die ich für den § 31 vorgeschlagen habe, anzunehmen.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Ministerialdirektor **Marcard:** Meine Herren! Die Staatsregierung bittet Sie, die Anträge unter Nr. 5 abzulehnen. Ich verkenne gewiß keinen Augenblick, daß durch manche der von dem Herrn Abgeordneten Parisius gestellten und von der Kommision acceptirten Anträge der Gesetzentwurf verbessert ist, und ich glaube, daß er mich falsch verstanden hat, wenn er aus meinen früheren Aeußerungen das Gegentheil entnehmen will. Allein, meine Herren, was diese Anträge betrifft, so würden sie nicht zur Vervollkommnung des Gesetzentwurfs dienen. Sie haben sämmtlich der Kommission vorgelegen.

Von den 21 Sitzungen, welche die Kommission gebraucht hat, um das Gesetz ganz durchzuberathen, sind mehrere ausschließlich der Erörterung dieser Anträge gewidmet. Meine Herren, die Kommission hat sich davon überzeugt, daß der § 31 der Regierungsvorlage, welcher nur unwesentlich von der Kommission verändert ist, völlig ausreicht und alle Essentialia für die Bildung der Genossenschaft und für die Aufstellung des Statuts enthält. Die Vorschläge, die der Herr Abgeordnete Parisius zu diesem Paragraphen gestellt hat, betreffen Zusätze, die zum Theil völlig selbstverständlich sind, und daher der Aufnahme nicht bedürfen, zum Theil aber würden sie geradezu eine Unklarheit in das Gesetz hineintragen. Ich bitte Sie, meine Herren, die Anträge abzulehnen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Bei Entscheidung der Frage, ob man dem Herrn Abgeordneten Parisius auf dem Wege folgen kann und folgen muß, welchen er einschlagen will, ist wesentlich der Gesichtspunkt festzuhalten, ob es für die Waldgenossenschaften, so wie sie nach diesem Gesetz begründet werden sollen, wirklich nothwendig ist, ihnen den gesetzlichen Rahmen von vornherein zu geben, in den sie sich unter allen Umständen einzufügen haben. Die Kommission, meine Herren, hat diese Frage verneint. Sie ist von der Erwägung ausgegangen, daß die Verhältnisse, auf Grund deren sich Genossenschaften bilden werden, im Osten, Westen, Süden und Norden der Monarchie so grundverschieden sind, daß man nicht gut thut, einen solchen einengenden gesetzlichen Rahmen den Genossenschaften aufzuerlegen. Sie sehen, meine Herren, daß die Kommission in dieser Beziehung lieberaler gewesen ist, als der Herr Abgeordnete Parisius. Sie will nicht, daß den Genossenschaften von vornherein ein Zwang auferlegt wird, sondern sie ist der Ansicht, daß die Genossen selbst als vollkommene Sachkenner in dieser ihrer eigensten Sache zu befinden haben, daß sie ihren Vorstand wählen, wie sie wollen, und nicht wie das Gesetz will, daß sie ihre Generalversammlungen halten, wie sie Lust haben, wie sie es für nothwendig halten, nicht wie ihnen das Gesetz vorschreibt.

Alle diese Anträge haben ja der Kommission vorgelegen; es ist nur das, was der Musiker im Ausdruck „Wiederholung im Stärkeren" nennt, sie ist die Wiederholung im großen Plenum, besprochen sind sie alle. Die Kommission ist von dem praktischen Boden der Beurtheilung dieser Frage keinen Augenblick gewichen, und ich bin überzeugt, daß auch Sie, meine Herren, sich nicht von dem praktischen Boden wegdrängen lassen werden, wenn ich Sie bitte, die Anträge zu verwerfen.

Präsident: Meine Herren! Ich werde die Anträge unter a bis f des Abgeordneten Parisius einzeln zur Abstimmung bringen. Dieselben liegen Ihnen gedruckt vor; es wird wohl genügen, wenn die einzelnen Positionen nur aufgerufen werden und dann über sie einzeln abgestimmt wird.

Ich ersuche Diejenigen, welche den Vorschlag des Abgeordneten Parisius unter a annehmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Parisius.

Abgeordneter **Parisius:** Hiernach ziehe ich die folgenden Anträge zurück, denn diese Nummer war eine der wichtgsten.

Präsident: Die übrigen Anträge zu diesem Paragraphen sind also zurückgezogen. Der Paragraph selbst wird ohne weitere formelle Abstimmung vom Hause angenommen.

Es sind mir zwei Vertagungsanträge überreicht durch die Abgeordneten Rudies und de Syo. Diejenigen, welche den Antrag unterstützen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Es steht bereits die Mehrhrit, die Vertagung ist beschlossen.

Fortsetzung der zweiten Berathung.

(Abendsitzung.)

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Den § 31 hatten wir bereits heute Vormittag erledigt. Nach demselben hat der Abgeordnete Parisius unter Nr. 318 ad 6 beantragt, einen neuen Paragraphen einzuschalten und ebenso unter Nr. 318 ad 7 einen zweiten neuen Paragraphen.*)

Ich glaube, die Diskussion über die beiden Paragraphen wird wohl zweckmäßig zu trennen sein. Ich eröffne also über den ersten Paragraphen, welchen der Abgeordnete Parisius hier eingeschaltet wissen will, die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten Parisius das Wort.

---

*) Die Anträge lauten:

6) Zwischen § 31 und 31 a einen neuen Paragraphen (31 a) dahin einzuschalten:

Für die Bestimmungen des Statuts in Ansehung des Vorstandes sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Jede Waldgenossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Derselbe kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen.
2. Der Vorstand vertritt die Waldgenossenschaft in allen ihren Angelegenheiten, auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Zu seiner Legitimation bei allen das Grundbuch betreffenden Geschäften genügt eine Bescheinigung des Waldschutzgerichts.
3. Dem Vorstand liegt die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge, die Anstellung und Beaufsichtigung der Beamten, und im Fall des § 22, 2 die gesammte Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes ob.

   Er ist dabei an diejenigen Beschränkungen gebunden, welche ihm durch dieses Gesetz, durch das Statut und durch Beschlüsse der Generalversammlung auferlegt sind.
4. Dem Vorstande kann durch das Statut die Befugniß ertheilt werden, gegen diejenigen Waldgenossen und Beamten, welche gegen seine Anordnungen im Walde verstoßen, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von zehn Mark anzudrohen und festzusetzen. Die Strafen fließen, im Mangel anderer statuarischer Bestimmung, in die Genossenschaftskasse.

7) Hinter diesen Paragraphen einen neuen § 31 b einzuschieben:

§ 31 b. Der Beschluß der Versammlung der Waldgenossen muß eingeholt werden

1. zu Abänderungen der Wirthschaftsart, des Betriebsplanes und des Statuts;
2. über die Art der Ausübung der Waldnebennutzungen;
3. über die Nothwendigkeit der Anstellung von Genossenschaftsbeamten und über die Höhe der Besoldung derselben;
4. über die Aufnahme von Darlehnen;
5. über die Bedingungen, unter denen die Genossenschaft denjenigen Waldgenossen, welchen die Kosten des ersten Holzanbaues oder des Wiederanbaues der abgetriebenen Fläche im Falle des § 24 obliegen, diese Kosten vorzuschießen hat;
6. außerdem in allen Fällen, in denen es das Statut vorschreibt.

Abgeordneter **Parisius**: Meine Herren! Da Sie mir die Gelegenheit geben, meine Anträge heute Abend noch einmal vor Ihnen zu vertreten, so werde ich mich für diese Liebenswürdigkeit dadurch dankbar bezeigen, daß ich es so kurz wie möglich mache und bei einzelnen Paragraphen auch auf Abstimmung verzichte.

Was nun diese beiden Paragraphen, die ich einzuschieben beantragt habe, anlangt, so scheint sich die Diskussion bei § 31 zum Theil bereits darauf bezogen zu haben. Der Herr Referent hat Ihnen bei den vorigen Paragraphen eine Theorie von der Freiheit vorgetragen, die man den Waldgenossen lassen müßte, ihre Statuten nach ihrem Geschmack einzurichten, die mir mehr auf diesen Paragraphen, als auf den vorigen zu passen scheint. Denn zu dem vorigen Paragraphen war von mir vorgeschlagen, daß ein Zwang ausgeübt würde nur dahin, daß über gewisse Dinge etwas in das Statut aufgenommen würde. Das ist vollkommen verschieden davon, daß, wie ich hier vorschlage, das Gesetz etwas bestimmen soll, was durch das Statut nicht abgeändert werden darf. Die Freiheit, welche nach der Meinung des Herrn Referenten den Waldgenossen gegeben werden muß, kommt ihnen nicht zu Gute, es ist nur die Freiheit, die dem Waldschutzgericht gegeben wird wider oder ohne den Willen der Interessenten nach seinem besten Ermessen das Statut einzurichten. Ich hoffe aber, daß der Herr Referent hieraus Anlaß nimmt und aus seiner Deduktion sich überzeugt, daß der eine Beschluß der Kommission, der bei § 33 gestellt ist, wonach eine Abstimmung über das Statut wegfallen soll, doch wohl ein übereilter gewesen ist. Ich glaube, das deshalb behaupten zu können, weil ich von mehreren Mitgliedern der Kommission, die dafür gestimmt haben, diese Ansicht habe aussprechen hören. Wenn also der Herr Referent dies zugiebt und wenn hier das Haus die Kommission korrigiren sollte, so würde allerdings dann der Einwand des Herrn Referenten beim vorigen Paragraphen nicht so völlig haltlos sein, wie ich ihn nach dem gegenwärtigen Vorschlag der Kommission erklären muß.

Nun, meine Herren, indem ich Ihnen diese hier folgenden Paragraphen vorschlug, war meine Absicht die, daß das Statut, obwohl es meiner Meinung nach mehr Bestimmungen als nothwendige enthalten muß, als es nach den Beschlüssen des Hauses für erforderlich gehalten zu werden scheint, dennoch über gewisse Punkte nichts ändern darf, sondern sich dem Gesetze zu fügen hat. Nach dem vorigen Paragraphen hat eine Waldgenossenschaft, respektive Diejenigen, welche das Statut machen, die Befugniß, ein Statut herzustellen, in welchem gar kein Vorstand vorkommt und gar keine Generalversammlung, sondern beider Funktionen nach irgend welchem kühnen Ermessen geregelt werden. Die Ablehnung des vorigen Paragraphen würde in keiner Weise veranlassen, dieselben Gründe für die Ablehnung auch hier anzuwenden; denn beides steht thatsächlich in einem sehr geringen Zusammenhange.

Was die Paragraphen einzeln anlangt, so fällt von dem § 31a die Nummer vier, die aus dem Wittgensteiner Waldkulturgesetz entnommen ist, so zu sagen, in das technische Gebiet, sie bestimmt, daß dem Vorstand durch das Statut die Befugniß ertheilt werden kann, gegen die Waldgenossen und Beamten, welche gegen seine Anordnungen im Walde verstoßen, Ordnungsstrafen u. s. w. zu verhängen. Wenn Sie dergleichen in das Gesetz nicht hineinschreiben, so ist es gesetzlich ausgeschlossen es statuarisch festzustellen. Das ist der Grund, weshalb ich von meinem Vorsatze, mich um das Technische gar nicht zu bekümmern, hier abgegangen bin und diese Bestimmung aus dem Waldkulturgesetz von Wittgen-

stein aufgenommen habe. Ich glaube, auch in der Kommission von Technikern die Erklärung gehört zu haben, daß das an sich eine ganz praktische Bestimmung wäre.

Meine Herren, die Nr. 2 des ersten Paragraphen soll die Legitimation des Vorstandes ordnen, wie sie bei denjenigen Genossenschaften, die nicht die Rechte einer juristischen Person erhalten, an sich nicht geordnet ist und durch ein Statut in einem befriedigenden Sinne schwer geordnet werden kann.

Der § 31b ferner soll die Rechte der Waldgenossen ein wenig wahren gegen eine (wenn ich mich so ausdrücken kann) Willkür des Vorstandes, respektive derjenigen Personen, welche durch das Aufsichtsrecht eine gewisse Direktion über die Waldgenossenschaft zu übernehmen haben. Es handelt sich da um Aufführung derjenigen Punkte, bei denen festgestellt werden muß, daß zu ihnen der Beschluß der Versammlung der Waldgenossen eingeholt werden muß, daß also das Statut nicht bestimmen darf, daß sie hierbei nicht mitzureden haben. Gegen einzelne Punkte mögen ja hin und wieder sachliche Bedenken aufgestellt werden können, so bei Punkt 5, der auch wieder ein klein wenig in das technische Gebiet einschlägt.

Meine Herren, wenn Sie sich über diese Bestimmungen so geäußert haben, so werde ich mir vorbehalten zu erklären, ob ich noch eine Abstimmung darüber verlange; denn trotzdem, wie ich glaube nachgewiesen zu haben, der Zusammenhang zwischen dem Beschlusse bei § 31 und diesem neuen Paragraphen nur ein sehr geringer ist, so fürchte ich doch, daß der Beschluß von vornherein etwas präjudiziell für den Beschluß bei diesem Paragraphen wirken wird.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Ministerialdirektor **Marcard:** Meine Herren! Es ist mir fast unmöglich gewesen, den Ausführungen des Herrn Vorredners zu folgen, weil seine Rede an diesem Orte nicht ganz verständlich war. Soweit ich ihn verstanden habe, haben sich seine Ausführungen auf die Nr. 6 und 7 des gedruckten Antrages bezogen. Ich bitte Sie, meine Herren, diese beiden Nummern abzulehnen. Mit der Nr. 6 beabsichtigt der Herr Abgeordnete, Normativbestimmungen in das Gesetz einzufügen.

Diese Normativbestimmungen sind, so weit ich mich erinnere, aus dem Wittgensteinschen Gesetz entnommen. Dort, wo man die Verhältnisse unmittelbar vor sich hatte und vollständig übersehen konnte, waren diese Vorschriften am Platze; in einem Landesgesetz würde es dagegen äußerst bedenklich sein, solche Bestimmungen aufzunehmen, denn dasselbe steht einer so mannigfaltigen Gestaltung der Verhältnisse gegenüber, daß Niemand sich darüber Rechenschaft ablegen kann, ob solche Normativbestimmungen für alle Fälle passen. Es bezieht sich diese Bemerkung auf alle Ziffern des Antrages 6 des Herrn Abgeordneten Parisius. Wende ich mich nun zu Nr. 7 der Anträge, so glaube ich, daß Alles, was in den Ziffern 1 bis 6 bemerkt ist, recht eigentlich Sache des Statuts ist. In § 31 ist sub Nr. 8 dem Statut überwiesen, Bestimmungen zu treffen über die innere Organisation der Genossenschaften. Dahin ist ohne Zweifel auch zu rechnen, welche Befugnisse dem Vorstande einer Genossenschaft gegenüber der Generalversammlung eingeräumt werden sollen. Ich halte derartige Bestimmungen, wie sie der Antrag 7 des Herrn Parisius bezweckt, in dem Gesetz für völlig überflüssig, da das Statut der Ort ist, wo diese Verhältnisse geregelt werden müssen. Ich bitte die Anträge Nr. 6 und 7 abzulehnen.

Präsident: Da der Herr Regierungskommissar auch die Nr. 7 in die Diskussion hineingezogen hat, die noch nicht zur Diskussion gestellt war, so will ich die Diskussion über beide Anträge verbinden und gebe dem Abgeordneten Parisius das Wort.

Abgeordneter **Parisius:** Ich glaube im Eingange verstanden zu haben, daß der Herr Präsident diese Zusammenziehung bereits vorgeschlagen hat, und habe mich deshalb in einem Punkte auch schon über die Nr. 7 ausgelassen.

Präsident: Nein, ich habe ursprünglich beide Anträge trennen wollen, aber in dem vorliegenden Falle gebe ich Ihnen nachträglich das Wort, um den Antrag sub Nr. 7 vollständig zu rechtfertigen.

Abgeordneter **Parisius:** Der Herr Regierungkommissar irrt darin, wenn er annimmt, daß die Anträge sub 6 und 7 Punkt für Punkt aus dem Wittgensteinschen Gesetz entnommen sind. Die Nummern 1 bis 3 sind Bestimmungen, die in jedem derartigen Gesetz vorkommen, angepaßt auf die Waldgenossenschaften. Nur Nr. 4 ist eine Spezialität aus dem Wittgensteinschen Gesetz, wobei ich bemerken will, daß das Wittgensteinsche Gesetz auch ähnliche Bestimmungen, nur noch weitergehende hat, wie ich hier in der Nr. 1, 2 und 3 vorschlage; ich glaube aber, dieselben werden nicht nach dem Wittgensteiner Gesetz, sondern nach den betreffenden übrigen Gesellschaftsgesetzen, die wir haben, analogisch zu beurtheilen sein.

Gegen die Bestimmungen unter Nr. 7 hat der Herr Regierungskommissar eingewendet, daß sie überflüssig wären, weil in dem Statut etwas darüber enthalten sein müsse. Ja, meine Herren, da wäre es mir lieb gewesen, wenn der Herr Regierungskommissar bei dem vorigen Paragraphen darin gewilligt hätte, es auszusprechen, daß in das Statut darüber etwas aufgenommen werden müßte, wenn er also meinen Anträgen dort zugestimmt hätte. Hier zeigt sich der Konflikt zwischen den beiden Paragraphen und daß man folgerichtiger, wenn man das Eine verwirft, das Andere anzunehmen hätte. Da ich aber glaube, daß das Haus in dieser Beziehung dem Herrn Regierungskommissar folgen wird, so will ich zur Abkürzung der Sache die Anträge Nr. 6 und 7 zurückziehen.

Präsident: Die Anträge Nr. 318 sub 6 und 7 sind zurückgezogen, darüber fällt also die Diskussion aus. Dann gehen wir weiter.

Die Kommission hat einen neuen § 31a vorgeschlagen. Zu diesem liegt ein Antrag*) des Abgeordneten Parisius in Nr. 318 ad 8 vor, statt dieses Paragraphen einen anderen Paragraphen, den derselbe dort als § 31c formulirt hat (es wird jetzt natürlich 31a heißen müssen), anzunehmen. Außerdem hat der

---

*) Der Antrag lautet: Statt des § 31a einen neuen § 31c dahin anzunehmen:

§ 31c. Die Versammlung der Waldgenossen wird durch den Vorstand, oder im Falle des § 33b durch den Kommissar des Waldschutzgerichts in der durch das Statut bestimmten Weise berufen.

Das Stimmenverhältniß für diese Versammlung ist durch das Statut nach Verhältniß der Theilnahme der Waldgenossen an den Nutzungen und Lasten zu regeln. Dabei ist als Einheit der Betrag des am geringsten Betheiligten zum Grunde zu legen; nur volle Einheiten gewähren eine Stimme.

Jeder Waldgenosse hat mindestens eine Stimme und kein Waldgenosse darf mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen.

Die Beschlüsse werden, soweit nicht das Statut (§ 31 Nr. 6c) anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit aller Stimmen gefaßt.

Abgeordnete Dr. Thiel unter 323 vorgeschlagen, am Schluß des § 31a der Kommissionsvorschläge etwas hinzuzufügen (s. unten).

Ich eröffne die Diskussion.

Der Abgeordnete Dr. Thiel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Thiel**: Meine Herren! Ich habe dieses Amendement, welches meiner Ansicht nach den wichtigsten Theil des veränderten Paragraphen, welchen der Herr Abgeordnete Parisius an Stelle des § 31a der Kommissionsvorlage, vorgeschlagen hat, enthält, deswegen eingebracht, um auch bei späterer Verwaltung den Genossenschaften alle diejenigen Garantien zu geben, welche nothwendig sind, um eine Majorisirung der minder mächtigen Mitglieder der Genossenschaft gegenüber den mächtigeren zu verhindern. Es ist nicht möglich, bei der Verwaltung der Genossenschaft und dem Stimmverhältniß der Genossenschaft unter sich in den Verwaltungsangelegenheiten denselben Maßstab festzuhalten, der bei der Konstituirung der Genossenschaft festgehalten ist, sondern es muß da das Interesse des einzelnen Genossenschaftsmitgliedes, wie es repräsentirt ist in dem Bodenwerth und dem Holzbestandswerth, maßgebend sein, weil es sonst leicht vorkommen könnte, daß eine Anzahl von Genossen, die nur mit Oedland, nicht mit werthvollem Holzbestand betheiligt sind, andere Genossen, die einen solchen Holzbestand in die Genossenschaft eingebracht haben, majorisiren. Es erscheint daher zweckmäßig, daß bei der Verwaltung der Genossenschaft der große Kapitalwerth, der im Holzbestande steht, in Beziehung auf die Berechnung der Stimmenzahl mitgerechnet wird. Dieser Grundsatz darf aber auf der anderen Seite nicht übertrieben werden, es darf nicht ein einzelnes in Beziehung auf diese Werthe sehr stark betheiligtes Mitglied der Genossenschaft durch Anwendung dieses Grundsatzes eine zu übermäßige Stimmenzahl erreichen, weil sonst leicht zu Gunsten eines speziellen Privatinteresses die übrigen Genossen geschädigt werden könnten. Das wird verhindert, wenn als Maximum der Stimmenzahl, die ein Genosse haben darf, eine angemessene Größe, in diesem Falle $^2/_5$ der Stimmen festgesetzt wird. Ich bitte Sie deshalb, das Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Herr Regierungskommissarius hat das Wort.

Regierungskommissar Ministerialdirektor **Marcard**: Meine Herren! Der erste Absatz in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Parisius zu Nr. 8 fällt nach meiner Meinung genau unter denselben Gesichtspunkt, wie die Anträge zu Nr. 6 und 7. Ich vermuthe, daß der Herr Abgeordnete Parisius diesen ersten Absatz jetzt zurückziehen wird, nachdem er die übrigen zurückgezogen hat.

Der zweite Absatz enthält insofern eine wesentliche Abweichung von dem Kommissionsvorschlage und von der Regierungsvorlage, als nicht darin ausgedrückt ist, daß eine Verminderung im Stimmrecht durch Vereinbarung unter den Betheiligten stattfinden kann. Schon aus dem Grunde stelle ich dem Hohen Hause anheim, den zweiten Absatz abzulehnen; er würde die Kommissionsbeschlüsse wesentlich alteriren.

Mit dem dritten Satz ist die Königliche Staatsregierung einverstanden. Ich habe schon heute Morgen die Ehre gehabt, eine bezügliche Erklärung abzugeben. Mit diesem dritten Alinea der Anträge des Herrn Abgeordneten Parisius korrespondirt das Amendement des Herrn Abgeordneten Thiel. Dasselbe würde der Form nach wohl noch richtiger sein. Ich bin beauftragt zu erklären, daß die Königliche Staatsregierung mit diesem Amendement einverstanden ist.

Das letzte Alinea der Anträge des Herrn Abgeordneten Parisius ist wiederum ein solches, welches genau unter diejenigen Gesichtspunkte fällt, die den Anträgen Nr. 6 und 7 zu Grunde liegen; es würde demnach zu denjenigen gehören, welche der Herr Abgeordnete voraussichtlich zurückziehen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius:** Ja, meine Herren, hier hat sich die Kommission und auch die Regierung eine kleine Versündigung gegen ihre früheren Prinzipien zu Schulden kommen lassen, indem sie sich in der Kommission überzeugte, daß hier eine Normativbestimmung doch recht passend wäre, und so ist der § 31a entstanden, nur mit einigen Wortänderungen aus einem von mir in der Kommission gestellten Antrag. Nur war man dazumal der Meinung, daß der letzte Satz meines damaligen Antrages, daß kein Waldgenosse mehr als $^{2}/_{5}$ aller Stimmen in sich vereinigen solle, nicht annehmbar sei. Ich habe bereits von Mitgliedern der Kommission gehört, wie sie jetzt anerkennen, daß es eine Ungeheuerlichkeit wäre, eine Genossenschaft zu gründen, in der ein Genosse mehr als die Majorität Stimmen hat. Da hier eine Grenze gefunden werden muß, die unter der Majorität ist, so erscheint vielleicht die Grenze von $^{2}/_{5}$ die angemessenste, weil es unter den kleineren Bruchziffern sich am meisten der Hälfte nähert und doch so genügend von ihr entfernt bleibt, daß man nicht behaupten kann, den übrigen Genossenschaftern bleibe nur noch ein Scheinrecht. Ich kann den prinzipiellen Unterschied, welchen der Herr Regierungskommissar hervorhebt, zwischen dem jetzigen § 31a und dem von mir gestellten Antrage im zweiten Absatz nicht so erheblich finden, da ich kaum glauben kann, daß, trotzdem hier steht „in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung", es öfter vorkommen wird, daß das Stimmenverhältniß der Waldgenossen nach einem anderen Prinzip als nach Verhältniß ihrer Nutzungen und Lasten geregelt wird. Indessen will ich, da in den übrigen Voraussetzungen der Herr Regierungskommissar vollkommen Recht hat, da also der erste und letzte Absatz denselben Grundsätzen unterliegen wie die beiden vorigen Paragraphen, die Sache dahin vereinfachen, daß ich hier den ganzen Antrag zurückziehe zu Gunsten des Antrags des Herrn Abgeordneten Thiel, dem ich für die Stiefvaterschaft meines Antrags dankbar bin. (Heiterkeit.)

Präsident: Der Antrag Parisius ist zurückgezogen, es ist nur noch der Antrag des Abgeordneten Dr. Thiel vorhanden. Es verlangt Niemand das Wort. Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Ihre Kommission hat den Antrag des Herrn Kollegen Parisius, dahin gehend, daß kein Waldgenosse mehr als $^{2}/_{5}$ der Stimmen besitzen soll, abgelehnt. Nun ist es aber gar nicht zu verkennen, daß doch recht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen, das Stimmverhältniß ohne eine solche Einschränkung zu lassen. Ich bin als Vertreter der Kommission, welche Sie mit der Vorberathung des Gesetzentwurfs beauftragt haben, nicht in der Lage, Sie um die Annahme des Amendements Thiel zu bitten; ich kann Sie nur bitten, das Amendement abzulehnen, gebe Ihnen aber zu erwägen, ob nicht doch vielleicht in Ihren Kreisen die Rücksichten, welche gegen eine Majorisirung der ganzen Genossenschaft durch einen einzelnen Menschen, der zufälligerweise sehr viel Katastralreinertrag besitzt, durchschlagend sind, und muß Ihnen anheimgeben, das Amendement dennoch anzunehmen.

Präsident: Wir werden zunächst abstimmen über das Amendement Dr. Thiel und dann, wenn es nothwendig ist, über den Paragraphen. Ich bitte das Amendement Dr. Thiel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Lutteroth:**

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Zu § 31a.

Am Schluß hinzuzufügen

„und kein Waldgenosse darf mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen."

Präsident: Diejenigen, welche diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität. Das Haus ist wohl damit einverstanden, daß ich feststelle, daß mit diesem Zusatz der § 31a angenommen ist.

Ich eröffne die Diskussion über den § 32, zu welchem der Abgeordnete Parisius unter Nr. 318 ad 9 beantragt hat, den zweiten Absatz zu streichen.

Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius:** Meine Herren! Dieser Antrag korrespondirt mit einem heute Morgen verworfenen Antrage, ich habe daher gar kein Bedenken, ihn sofort zurückzuziehen, da er konsequenter Weise verworfen werden muß.

Präsident: Weitere Anträge liegen nicht vor, die Diskussion ist geschlossen. Eine Abstimmung wird nicht verlangt. Der Paragraph ist angenommen.

Zu § 33 hat der Abgeordnete Parisius beantragt,*) unter Nr. 318 ad 10 im ersten Absatz eine Einschiebung zu machen, dann unter Nr. 318 ad 11 dem letzten Absatz etwas hinzuzufügen, und unter Nr. 318 ad 12 den letzten Absatz der Regierungsvorlage am Schluß des Paragraphen wieder aufzunehmen.

Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius:** Meine Herren: Was den ersten Antrag anlangt, so hoffe ich auf ein Zunicken des Herrn Referenten vertrauen zu können und auf andere Mittheilungen dahin, daß das Haus hier die Kommission wieder korrigirt und meinen Antrag annimmt oder einen entsprechenden, falls eine andere Formulirung gewünscht wird.

Was den zweiten Antrag anbetrifft, Nr. 11, worin ich vorschlage, dem zweiten Absatz hinzuzufügen, daß über die Entscheidung nur vorbehaltlich der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges erkannt wird, so korrespondirt derselbe mit einem Antrage, der heute Morgen von mir und meinen Freunden Windthorst und Brüggemann gestellt war und nach einer Diskussion verworfen wurde. Damals handelte es sich blos um den ersten Theil; aber damals war vielleicht ein noch zwingenderer Grund vorhanden, die Entscheidung der ordentlichen Gerichte beizubehalten. Nachdem das Haus den Antrag verworfen hat, sehe ich mich veranlaßt, den Antrag hier zurückzuziehen.

---

*) Die Anträge lauten:

10) Im § 33 im ersten Absatz hinter „ein Bedenken nicht ob" einzuschieben:
„und hat die nach § 22a erforderliche Mehrheit der Betheiligten dem Statute zugestimmt."

11) Dem letzten Absatz des § 33 hinzuzufügen:
„über letztere jedoch nur vorbehaltlich der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges."

12) Dem § 33 der Kommissionsvorlage als letzten Absatz den letzten Absatz der Regiegierungsvorlage hinzuzufügen.

Was nun den letzten Antrag anlangt, den Antrag Nr. 12, den letzten Absatz der Regierungsvorlage hinzuzufügen, so glaube ich, ist das wohl eine Konsequenz des Beschlusses, den Sie hoffentlich über den ersten Antrag fassen. In dieser Beziehung bitte ich also auch meinen Vorschlag anzunehmen, also die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Ministerialdirektor **Marcard**: Meine Herren! Wie die Sache jetzt liegt, würde nach meiner Meinung bei Annahme der Anträge des Herrn Abgeordneten Parisius in der That eine Verwirrung entstehen. Der Herr Abgeordnete Parisius hat Nr. 9 zurückgezogen, so daß also in diesem Punkte der Kommissionsbeschluß zu § 32 unverändert bleibt. Der § 32 ist bereits angenommen. Mit der Bestimmung im zweiten Absatz des § 32 sind die nachfolgenden Anträge des Herrn Abgeordneten Parisius nach meiner Meinung unvereinbar. Die Sache liegt so. Die ursprüngliche Regierungsvorlage bestimmte: es soll eine Majorität und zwar lediglich nach dem katastralen Reinertrage der Bildung einer Genossenschaft zustimmen müssen, bevor es zur Bildung derselben kommt und außerdem soll dieselbe Majorität dem Genossenschaftsstatute beistimmen. Die Regierungsvorlage fordert demnach erstens die Zustimmung einer Majorität nach dem katastralen Reinertrage zu einer Genossenschaftsbildung und zweitens zu dem Entwurf des Statuts. Die Kommission hat rücksichtlich dieses Punktes in mehrfacher Beziehung die Regierungsvorlage abgeändert, sie hat, wie dem Hohen Hause erinnerlich sein wird, gefordert, daß zur Bildung der Genossenschaft eine Mehrheit nach dem katastralen Reinertrage und ein Drittel nach der Kopfzahl erforderlich sein soll; eine ausdrückliche Zustimmung der Betheiligten zu dem Inhalte des Statuts hat dagegen die Kommission nicht verlangt, sondern sie hat die Feststellung des Statuts nach Anhörung der Betheiligten und nach Entscheidung über die erhobenen Einwendungen im öffentlichen mündlichen Verfahren den Waldschutzgerichten überwiesen. Meine Herren, nachdem die erwähnten Vorschläge der Kommission in Beziehung auf die zur Bildung von Waldgenossenschaften erforderliche Mehrheit von dem Hohen Hause angenommen sind, kann ich nur empfehlen, auch denjenigen Beschlüssen der Kommission, welche sich auf die Feststellung des Statuts beziehen, zuzustimmen. Ich erkenne darin eine wesentliche Verbesserung und stelle dem Hohen Hause dringend anheim, die Kommissionsvorschläge unter Ablehnung der Anträge des Herrn Abgeordneten Parisius anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius**: Meine Herren! Es ist allerdings richtig, daß mich die Rücksichten der Dankbarkeit für diese Waldschutzabendsitzung zu weit geführt haben, ich bin zu luxuriös gewesen im Zurückziehen von Anträgen, ich hätte bei dem § 32 allerdings den Antrag, den mittleren Absatz abzulehnen, nicht zurückziehen sollen. Darin hat auch der Herr Regierungskommissar vollkommen Recht: wenn man, wie ich hoffe, meine Anträge zu § 33 annimmt, und somit die Regierungsvorlage wieder herstellt, dann muß man auch diesen zweiten Satz streichen. Aber meine Herren, ich bitte Sie nun, nicht durch dieses mein Versehen — und ich glaube, es ist auch ein Versehen des Hauses gewesen, man hat nicht so schnell darauf geachtet und mir nicht zugetraut, daß ich so leichtsinnig im Antragzurückziehen wäre, — ich bitte Sie also nicht durch dieses Versehen sich zu einer Aenderung für die weitere Beschlußfassung verleiten zu lassen. Die Sache läge allerdings anders, wenn wir nicht noch eine dritte Berathung hätten, aber der

Fall ist schon oft dagewesen, daß durch einen Beschluß in der dritten Lesung dasjenige korrigirt worden ist, was in der zweiten Berathung bereits festgestellt worden war, als man bei einem späteren Beschlusse einen Irrthum entdeckte. Ich bitte also den § 33 getrost so, wie ich ihn gestellt habe, anzunehmen und es der dritten Lesung zu überlassen, bei dem vorigen Paragraphen den Fehler zu korrigiren.

Präsident: Ich bin nicht ganz klar, ob der Herr Abgeordnete seinen Antrag Nr. 11 wieder aufzunehmen wünscht, was vollkommen zulässig wäre. — Das ist wohl nicht seine Absicht?

Der Abgeordnete Parisius hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Parisius**: Herr Präsident, es ist das wohl ein Mißverständniß Ihrerseits. Es handelt sich um den Antrag, den ich zurückgezogen habe zu Nr. 9; der steht damit im Zusammenhange.

Präsident: Dieser Antrag ist also zurückgezogen.

Der Abgeordnete Schmidt (Sagan) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Sagan): Meine Herren! Ich bitte Sie doch den Antrag des Abgeordneten Parisius in Betreff der in diesem Paragraphen vorgesehenen Kopfzahl von ein Drittel abzulehnen. Ich glaube die Kommission hat vollkommen Recht gehabt, indem sie erwog, daß es ein großer Unterschied sei, ob bei der Gründung von Genossenschaften von vornherein ein Drittel der Betheiligten darüber befragt wird' ob sie überhaupt dafür halten, daß die ganze Sache dazu angethan sei, eine Genossenschaft zu bilden, daß es aber etwas ganz anderes sei, nachher noch ein Drittel der Kopfzahl mit dem Rechte zu beleihen, daß sie in Bezug auf das Statut eine hindernde Erklärung abgeben kann. So viel Köpfe, so viel Sinne, sagt das alte Sprichwort, und wenn Sie da einem Drittel der Kopfzahl noch dieses Recht einräumen wollen, daß sie ein entscheidendes und hinderndes Votum abgeben kann, dann ist zu befürchten, daß aus der ganzen Sache gar nichts wird. Das hat die Kommission erwogen, und ferner hat sie auch angenommen, daß es gar nicht einmal nöthig sein werde, auf die Majorität des Reinertrages zurückzugehen, denn auch dieser ist hier keine entscheidende Stimme einzuräumen, sondern die Sache liegt einfach so, daß nachdem man einig darüber geworden ist, daß die Genossenschaft zu Stande kommen soll, die Modalitäten, unter welchen sie zu Stande kommen soll, lediglich durch das Waldschutzgericht zu entscheiden sein werden, und das ist das allein Richtige und Zutreffende. Ich bitte Sie deshalb den Antrag Parisius abzulehnen und es lediglich bei der Kommissionsvorlage zu belassen.

Präsident: Der Abgeordnete Windthorst (Bielefeld) hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst:** (Bielefeld): Meine Herren! Ich glaube doch, daß diesmal der Antrag Parisius entschieden den Vorzug verdient. Ich mache darauf aufmerksam, daß er nichts Anderes bezweckt, als den Gedanken der Regierungsvorlage, der von der Kommission nach meiner Ueberzeugung erheblich verschlechtert worden ist, wiederherzustellen. Die Vorwürfe des Herrn Vorredners richten sich deshalb an die Adresse der Regierung, die den richtigen Weg bereits eingeschlagen hatte. Aber, meine Herren, das geht denn doch nicht: die Leute werden zusammenberufen, bilden eine Waldgenossenschaft und sollen nun nicht einmal zugezogen und gehört werden über das Statut, was über ihre wichtigsten Privatrechte entscheiden soll. Ich glaube allerdings, daß bei dem gegenwärtigen Stadium der Berathung durch Annahme des Antrages des Abgeordneten Parisius

ein gewisser Widerspruch mit dem § 32 entsteht, welcher jetzt nicht zu beseitigen ist; ich bin aber der Meinung, daß wir ihn bei der dritten Lesung leicht aufheben können. Ich möchte also bitten, im Interesse der ganzen Sache der Regierungsvorlage vor dem Kommissionsvorschlage den Vorzug zu geben.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar, Ministerialdirektor **Marcard:** Meine Herren! Der Herr Vorredner ist durchaus im Irrthum, wenn er glaubt, daß die Betheiligten über den Inhalt des Statuts nicht gehört werden sollen. Die Betheiligten sollen zunächst über die Genossenschaftsbildnng abstimmen, und bei dieser Abstimmung soll die Majorität nach dem Katastralreinertrage entscheiden, wenn sie zugleich ein Drittel nach der Kopfzahl repräsentirt. Demnächst tritt das mündliche, öffentliche Verfahren über den Inhalt des Statuts ein. Sämmtliche Betheiligte werden dazu vorgeladen und haben das Recht, ihre Einwendungen geltend zu machen. Das Waldschutzgericht entscheidet über die erhobenen Einwendungen und setzt nach deren Erledigung das Statut endgültig fest. Das ist meines Erachtens ein Verfahren, welches nach allen Richtungen hin die vollständigsten Garantien für eine sachgemäße Behandlung bietet; ich kann daher das Hohe Haus nur wiederholt bitten, die Kommissionsvorschläge, wie sie hergestellt sind, pure zu acceptiren.

Präsident: Der Abgeordnete Windthorst (Bielefeld) hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst** (Bielefeld): Ich habe mich nicht geirrt, wohl aber mich allerdings nicht ganz korrekt ausgedrückt, wenn ich gesagt habe, die Betheiligten würden bei Feststellung des Statuts nicht gehört. Gehört werden sie dabei allerdings, aber nicht mit entscheidender Stimme, während ich wünsche daß ihnen ein entscheidender Einfluß auf das Statut eingeräumt werden soll.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Ich habe das Mandat, im Auftrage der Kommission zu sprechen, aber nicht im Auftrage der Kommission zu nicken. Wenn ich also genickt habe, so bitte ich, das als eine persönliche Willens- oder Ansichtsäußerung zu betrachten. Ich verschließe mich der Ueberzeugung ja gar nicht, daß gewichtige Gründe für die Heranziehung einer einfachen Mehrheit des Katastralreinertrages bei Berathung des Statuts sprechen. Die Kommission aber, meine Herren, hat anders entschieden und ich habe nicht das Recht, Ihnen irgend etwas zu proponiren, was die Mehrheit der Kommission nicht gewollt hat. Ich kann deshalb nnr bitten, in dieser zweiten Lesung bei der Kommissionsvorlage stehen zu bleiben.

Präsident: Die beiden Anträge des Abgeordneten Parisius werden unabhängig von einander zur Abstimmung kommen. Ich bitte den ersten Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Lutteroth:**

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Im § 33 im ersten Absatz hinter „ein Bedenken nicht ab" einzuschieben: „und hat die nach § 22a erforderliche Mehrheit der Betheiligten dem Statute zugestimmt."

Präsident: Diejenigen, welche die Aenderung eventuell annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität: dieser Antrag ist angenomen..

Ich bitte, den andern Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Lutteroth**:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Dem § 33 der Kommissionsvorlage als letzten Absatz den letzten Absatz der Regierungsvorlage hinzuzufügen.

Präsident: Diejenigen, welche diesen Vorschlag eventuell annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist ebenfalls die Majorität.

Es sind also beide Anträge Parisius zu diesem Paragraphen angenommen, und bringe ich jetzt den Paragraphen mit diesen beiden Aenderungen zur Abstimmung. Diejenigen, welche ihn in dieser Gestalt annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; er ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den § 33a der Kommissionsvorlage. — Ich schließe die Diskussion, der Paragraph ist ohne Abstimmung angenommen.

Dann eröffne ich die Diskussion über den § 33b, über den Antrag*) des Abgeordneten Parisius zu diesem Paragraphen, eine Aenderung des ersten Absatzes betreffend, Nr. 318 ad 13 und den Antrag**) des Abgeordneten Schmidt (Reetz) und Stahr, eine andere Fassung des § 33b betreffend. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß ein Druckfehler in der ersten Zeile dieses Antrages vorhanden ist; es muß nicht heißen: „Das durch Erkenntniß" sondern „Das durch Anerkenntniß u. s. w.

Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius**: Meine Herren! Ich will nur erklären, daß ich den Antrag 13 zurückziehe, weil Sie ja über die Wahl des Vorstandes u. s. w. alle übrigen Anträge abgelehnt haben.

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Reetz) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Reetz): Meine Herren! Wir bezwecken durch unsern Antrag, der in Nr. 321 vorliegt, nur eine redaktionelle Verbesserung des § 33b, legen aber insofern einen Werth auf dieselbe, als in diesem Paragraphen der formelle Abschluß des ganzen Verfahrens und die Begründung der Waldgenossenschaft enthalten ist. Ich glaube, der Antrag empfiehlt sich ganz von selbst, und enthalte ich mich deshalb jeder weiteren Begründung und bitte um Annahme des Antrages.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt**: Meine Herren! Ich bin der Ansicht, daß dieser Antrag, der der Kommission nicht vorgelegen hat, eine redaktionelle Verbesserung des Gesetzes ist, und stelle anheim, demselben zuzustimmen.

---

*) Die Anträge lauten: Den ersten Absatz des § 33b dahin abzuändern:

„Ist die Entscheidung des Waldschutzgerichtes auf Begründung der Waldgenossenschaft rechtskräftig geworden, so beruft der Kommissar des Waldschutzgerichts die Versammlung der Waldgenossen zur Wahl des Vorstandes und endgültigen Konstituirung der Genossenschaft."

**) Dem § 33b folgende Fassung zu geben:

Das durch Anerkenntniß oder rechtskräftige Entscheidung festgestellte Statut bedarf der Bestätigung des Waldschutzgerichtes.

Das bestätigte Statut begründet die Waldgenossenschaft und hat die Wirkung einer vollstreckbaren gerichtlichen Urkunde.

Präsident: Ich werde also zunächst die Formulirung des Paragraphen nach dem Vorschlage des Abgeordneten Schmidt (Reetz) Nr. 321 zur Abstimmung bringen, und wenn diese abgelehnt werden sollte, diejenige nach dem Vorschlage der Kommission. — Eine Verlesung verlangen Sie nicht.

Also diejenigen, welche den Vorschlag der Abgeordneten Schmidt (Reetz) und Stahr zum § 33b annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität, der Paragraph ist im Widerspruch mit dem Kommissionsvorschlage in dieser Gestalt angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 33c und den Antrag*) Parisius unter Nr. 318 ad 14, welcher eine andere Fassung des Paragraphen vorschlägt.

Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius**: Meine Herren! Hier bitte ich Sie, den Antrag in Konsequenz Ihres Beschlusses von heute Morgen anzunehmeu; ich glaube wenigstens, daß das, was damals in Betreff der Eintragungen für die Schutzwaldungen paßte, hier auch paßt für die Waldgenossenschaften. Ich glaube, die Regierung wird dieselbe Erklärung abgeben.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Ministerialdirektor **Marcard**: Die Staatsregierung erklärt sich mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Parisius einverstanden; er enthält lediglich eine Konsequenz des Amendements, welches von dem Hohen Hause zu § 16a angenommen ist.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, der Herr Berichterstatter verzichtet.

Nach der Erklärung des Herrn Regierungskommissars und in Gemäßheit des früheren Beschlusses gestatten Sie wohl, daß ich ohne Abstimmung den Paragraphen nach dem Vorschlage Parisius als angenommen erkläre.

Jetzt kommen wir zu § 34 — § 35; der letztere soll nach dem Vorschlage der Kommission ausfallen. Ich kann also, wenn das Wort nicht verlangt wird, konstatiren, daß der § 34 vom Hause angenommen ist und § 35 an dieser Stelle ausgefallen ist.

Zu § 36 liegt ein Vorschlag**) v. Loeper-Loepersdorf vor unter Nr. 315, welcher einen zweiten Absatz dem § 36 zugefügt wissen will. Außerdem hat der

---

*) Der Antrag lautet: Den § 33c der Kommission dahin zu ändern:

„Die den Eigenthümern der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke auferlegten Beschränkungen und Lasten sind unter Hinweis auf die näheren Bestimmungen des Statuts im Grundbuche einzutragen.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des Waldschutzgerichts."

**) Der Vorschlag lautet: Dem § 36 folgenden zweiten Absatz hinzuzufügen:

„Die zu einer Waldgenossenschaft zu vereinigenden Eigenthümer können ihre Zustimmung zur Bildung der Genossenschaft von der Verleihung der Rechte einer juristischen Person abhängig machen. Ist der Zustimmungsbeschluß (§ 22a, § 30) an diese Bedingung geknüpft, so hat das Waldschutzgericht vor dem Erlaß des nach § 33 zu treffenden Bescheides das Statut den Ministern für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nnd der Justiz zur Prüfung einzureichen und die Ermächtigung zur Bestätigung des Statuts von ihnen nachzusuchen. Erfolgt dieselbe, so hat das Waldschutzgericht die Verleihung der Rechte der juristischen Person bei der Bestätigung des Statuts (§ 33b) auszusprechen und das Statut in den Amtsblättern der Regierungsbezirke und in den Kreisblättern der Kreise, in welchen die zur Waldgenossenschaft vereinigten Grundstücke belegen sind, bekannt zu machen. Wird die Verleihung der Rechte einer juristischen Person abgelehnt, so hat das Waldschutzgericht einen Abweisungsbescheid zu ertheilen."

Abgeordnete Parisius unter 318 ad 15 beantragt*) dem § 36 eine andere Fassung zu geben.

Ich eröffne die Diskussion. Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius**: Meine Herren! Gestatten Sie mir, hier noch einmal ein wenig auf eine allgemeine Betrachtung zu kommen, die der Herr Minister heute Morgen allgemein über die Stellung der Genossenschaften gemacht hat. Der Herr Minister hat mit Recht anerkannt, daß die Genossenschaften eine Gestaltung — ich weiß mich nicht genau seines Ausdruckes zu erinnern — eine Gestaltung der Neuzeit sei, die große Fortschritte mache, er hat das natürlich viel schöner gesagt, aber der Sinn war ungefähr derselbe. (Heiterkeit.)

Meine Herren, gleichzeitig ist er nun darauf zurückgekommen und auch der Herr Referent hat dasselbe gethan, daß wir in Deutschland in früherer Zeit ein großes Genossenschaftswesen gehabt hätten, was mit dem Grund und Boden zusammenhing, was aber wesentlich zu unterscheiden wäre von den neuen Genossenschaften, die nicht an dem Grund und Boden hafteten, als den Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften u. s. w. Hier möchte ich den Herrn Minister auf etwas aufmerksam machen, um so mehr, als er zu meiner Freude im Anfang eine Erklärung abgegeben hat, die sich hier in einem Beschlusse des Hauses nicht widerspiegeln kann, nämlich die Erklärung, daß er der Resolution, die ich in der Kommission beantragt hatte, die Resolution über freie Waldgenossenschaften nicht so fremd gestanden haben würde, wie die Kommission und die Herren Regierungskommissarien. Aus diesem Grunde möchte ich mir erlauben, den Herrn Minister auf etwas aufmerksam zu machen: Wodurch sind denn die Deutschen rechtlichen Genossenschaften zu Grunde gegangen? Das römische Recht hat sie vernichtet, nur das römische Recht, — und der Herr Minister weicht in seiner Vorlage nicht von den römischen Rechtsprinzipien und kehrt nicht zum deutschen Recht zurück.

Gestatten Sie mir ein paar Zeilen vorzulesen, die, glaube ich, in ziemlich treffender Weise die Gründe des Untergangs der Deutschen Genossenschaften speziell durch das römische Recht darstellen. Es heißt hier:

> Das römische Recht hatte in Deutschland ein reich entwickeltes Genossenschaftswesen vorgefunden, welches auferbaut war auf der Grundlage der persönlichen Freiheit und des gleichen Rechts aller zu gemeinsamer Arbeit Verbundenen und sich vorzugsweise an den Grund und Boden, an das unbewegliche Eigenthum anschloß. Diese Genossenschaften waren dem römischen Rechte durchaus fremd. Letzteres war das Recht eines Sklavenstaates, eines Staates also, in welchem die gemeinsame Arbeit vieler gleichberechtigter Einzelner nicht üblich ist. Wo der vollberechtigte Freie nicht arbeitet, sondern durch die in seinem Eigenthum befindlichen Sklaven, deren Zahl beliebig vermehrt oder vermindert werden kann, arbeiten läßt, ist für die Erwerbsgenossenschaft kein Raum vorhanden. Somit lag dem römischen Recht der Gedanke völlig fern, eine Vielheit von Personen als ein selbstständiges, rechtsfähiges Einzelwesen anzusehen. Die deutsch-

*) Der Antrag lautet: Den § 36 dahin zu ändern:
„Die Waldgenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dringliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat."

rechtliche Genossenschaft mußte daher verkümmern, sobald die Rechtspflege den Volksgerichten abgenommen und landesherrliche Gesetzgebung unter dem Einflusse der gelehrten Juristen, der Doktoren der Rechte, sich allmälig über alle Gebiete des Volkslebens erstreckte. (Rufe: Autor!)

Meine Herren, zufälliger Weise bin ich selbst der Verfasser; (Heiterkeit.) es ist aber schon 1867 geschrieben.

Meine Herren, ich glaube, daß der Herr Minister, wenn er sich in dieses Gebiet etwas vertiefen wollte, doch vielleicht zu anderen Anschauungen darüber kommt, wie man deutschrechtliche Genossenschaften wieder herstellt. Das erste ist, daß man die Rechtsfähigkeit der Genossenschaften einführt, die sich nach dem deutschen Recht von selber vorfand und die nach dem römischen Recht allerdings nicht möglich war und diesen Grundsatz hat unsere ganze neue Gesetzgebung angenommen in Betreff des Handelsrechts des Bergrechts, der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; da sind keine juristische Personen hergestellt worden, und ich habe mich in meinem Antrage, den Sie heute Morgen verworfen haben, wohl gehütet, von juristischen Personen zu sprechen, sondern ich habe von „der selbstständigen Persönlichkeit" gesprochen, das ist, wie die Juristen wissen, ein großer Unterschied, und gerade durch diesen Unterschied sind deutsches und römisches Recht charakterisirt. Der Antrag also, der Ihnen hier von mir vorliegt und der sich anschließt an die Fassungen, wie sie überall in der neueren Gesetzgebung lauten, will keine juristischen Personen haben, und steht also in so weit auch noch in Widerspruch mit der Regierungsvorlage, die freilich durch den Antrag Loeper wesentlich abgemildert ist. Da der Herr Minister sich schon im Voraus mit dem Antrage Loeper einverstanden erklärt hat, (wenn ich ihn heute morgen recht verstanden habe), kann ich ihn mit als Regierungsvorlage ansehen. Meine Herren, nach dem Antrage Loeper sollen die zu einer Waldgenossenschaft zu vereinigenden Eigenthümer ihre Zustimmung zur Bildung der Genossenschaft von der Verleihung der Rechte einer juristischen Person abhängig machen können, das soll doch sein bei der ersten Zustimmung zu dem Antrage auf den Zusammentritt zu einer Genossenschaft? Denn damals, als der Antrag eingereicht wurde, war der Beschluß des Hauses noch nicht vorhanden, wonach die Genossen dem Statut zustimmen müssen; eventuell müßte in dieser Beziehung der Antrag korrigirt werden. Nun soll das Waldschutzgericht sich an das Ministerium wenden nnd bei ihm die Ermächtigung zur Bestätigung des Statuts nachsuchen und dann soll eine juristische Person entstehen. Ja, meine Herren, das ist ein Nothbehelf, weiter ist es nichts und der Weg, zu deutschrechtlichen Genossenschaften zurückzukehren, ist damit für immer versperrt.

Meine Herren, die Frage ist so praktisch, wie irgend etwas, obwohl es scheinbar, wie ein theoretischer Streit aussieht. Wenn Sie nun heute morgen vielfach ausgeführt haben, daß ja die Frage der Rechtsfähigkeit eine untergeordnete sei kleinen Genossenschaften gegenüber, wenn das insbesondere der Herr Minister und der Herr Referent und mein Freund Mühlenbeck gethan hat, so möchte ich dem entgegnen, daß die Frage der Rechtsfähigkeit für die kleinste Genossenschaft eben so wichtig ist, vielleicht noch viel wichtiger, wie für eine große Genossenschaft. Der Herr Referent hat dies, darin muß ich meine Angaben korrigiren, durch das schlagende Beispiel der Siegenschen Haubergsgenossenschaften anerkannt. Ich wünschte sehr, daß er die Mittheilungen, die er uns darüber in der Kommission gemacht hat und die nur sehr kurz im Bericht aufgenommen sind, mündlich spe-

zieller wiederholte, dann würden Sie gerade sehen, wie gefährdet kleine Genossenschaften sind, wenn ihnen die Rechtsfähigkeit mangelt. Außerdem berufe ich mich einfach auf dasjenige, was jeder, er mag Jurist sein oder nicht, öfters erlebt hat. Nämlich, wenn wir Genossenschaften schaffen, die keine Rechte der juristischen und selbstständigen Persönlichkeit haben, so hat dies zur Folge, wenn die Genossenschaft später verklagt wird oder klagt, daß sich dann jeder einzelne Nachfolger im Besitz noch bis zu Kind und Kindeskindern legitimiren muß, wer die Genossenschaft verklagt, muß alle zusammen, jeden einzeln aufgeführt verklagen und umgekehrt. Der Herr Minister deutet an, daß er gar nicht wünschte, daß derartige Genossenschaften rechtsfähig werden, dann würden sie leichtsinnig (so war wenigstens der Sinn), gefährliche Verbindlichkeiten eingehen. Ich möchte doch dem Herrn Minister erklären, daß meiner Ueberzeugung und Erfahrung nach, der allerverkehrteste Weg ist, eine Genossenschaft solide zu machen dadurch, daß man ihr die Rechtsfähigkeit versagt, um sie so zu hindern, Verbindlichkeiten einzugehen. Jeder Förster, der von einer Waldgenossenschaft angestellt wird, muß einen Kontrakt machen und ich möchte einen tüchtigen Förster sehen, der auf längere Zeit mit einer Genossenschaft einen Vertrag macht, wenn er weiß, daß er, sobald er in Streit kommt, jeden Einzelnen von Hundert verklagen muß. Meine Herren, wollen Sie tüchtige Genossenschaften haben, so muß ich Sie dringend bitten, zunächst dafür zu sorgen, daß sie allesammt rechtsfähig sind, und das können Sie kaum auf die Weise machen (darin muß ich dem Herrn Minister Recht geben), daß Sie allen die Rechte einer „juristischen Person" geben. Sie haben nur die Wahl zwischen Deutschem Recht und Römischem Recht. Bleiben Sie beim Römischen Recht, so ist es ganz klar, daß dieser Weg nicht der richtige ist, um lebensfähige Waldgenossenschaften zu bilden.

Präsident: Der Abgeordnete v. Loeper-Loepersdorf hat das Wort.

Abgeordneter **v. Loeper-Loepersdorf**: Meine Herren! Daß für die Waldgenossenschaften Korporationsrechte nicht bloß wünschenswerth, sondern fast unentbehrlich sind, das ist, glaube ich, heute von allen Seiten übereinstimmend anerkannt. Meine Herren, man kann ja auch nicht verkennen, daß es sich hier handelt um Genossenschaften, welche aus einer unfreiwilligen realen Vereinigung hervorgegangen sind, und welchen wesentlich der Charakter von Realgemeinden beiwohnt; daraus folgen eine Menge Konsequenzen, welche das Gesetz selbst zieht. Meine Herren, nach gemeinem Recht giebt es zwei Requisite der Korporation: einmal die Unauflöslichkeit, die beständige Fortdauer, zweitens der gemeinnützige Zweck. Daß beide hier vorhanden sind, kann füglich keinem Zweifel unterliegen. Es wird die Bedürfnißfrage besonders geprüft, es wird ein großer staatlicher Apparat ins Leben gerufen, weil man den Zweck als einen gemeinnützigen anerkennt. Es ist die Korporation unauflöslich, oder nur auflöslich mit Genehmigung des Staates. Ich will das nicht in alle Konsequenzen verfolgen, aber auf einige möchte ich aufmerksam machen. Einmal auf den Parallelismus mit anderen Gemeinden, der darin liegt, daß der Staat sich diesen Genossenschaften gegenüber dasselbe Aufsichtsrecht beilegt, welches er anderen Genossenschaften gegenüber sich beilegt. Das zweite recht Charakteristische ist meines Erachtens das, daß die Beiträge die Natur von öffentlichen Lasten haben nach dem Gesetz. Meine Herren, das ist doch auch nur verständlich, wenn man davon ausgeht, daß Derjenige, an den diese Beiträge bezahlt werden, der sie fordern kann, eine öffentliche Körperschaft ist.

Meine Herren, von diesem Gesichtspunkt aus hätte ich es ebenso wie der Vorredner, der Abgeordnete Parisius, gern gesehen und für das Richtigste gehalten, wenn nach dem Vorgang des Gesetzes von 1854 über die Wittgensteinsche Genossenschaft durch das Gesetz selbst den Genossenschaften die Rechte einer juristischen Person beigelegt würden. Ich habe auch in der Kommission für den jetzigen Antrag des Abgeordneten Parisius gestimmt. Inzwischen ist Seitens des Herrn Ministers die bestimmte Erklärung abgegeben, daß eine solche Bestimmung absolut unannehmbar sei. Ja, meine Herren, unter diesen Umständen kann ich doch dieses Streites wegen das Gesetz nicht fallen lassen. Ich muß außerdem zugeben, daß unsere Agrargesetzgebung eine Reihe ähnlicher Genossenschaften hervorgerufen hat, denen die Rechte einer juristischen Person nicht beigelegt sind. Ich erinnere aus der neuesten Zeit noch an die Fischereigenossenschaften, welche nach dem im vorigen Jahre beschlossenen Gesetze gebildet werden können und welche ganz ähnliche Zwecke verfolgen, wie die Waldgenossenschaften, von denen es sich heute handelt. Ich muß außerdem zugeben, daß die Aufsichtsgenossenschaften, die nach § 22 Nr. 1 gebildet werden können, doch einen losen Zusammenhang haben und einen nur nebensächlichen Zweck verfolgen, einen Zweck, den man nicht im hervorragenden Sinne als einen gemeinnützigen bezeichnen kann, daß ich diesen Aufsichtsgenossenschaften ein Recht auf die Beilegung der juristischen Persönlichkeit nicht zugestehen kann.

Von diesen Erwägungen aus, meine Herren, habe ich in meinem Amendement einen Modus gesucht, um die Rechte der Genossenschaft möglichst sicher zu stellen. Es soll ihnen dadurch das Recht gegeben werden, vor Gründung und vor Bestätigung des Statuts die Bildung der Genossenschaften abhängig zu machen von der Verleihung der juristischen Persönlichkeit. Sie sollen nicht hinterher, nachdem das Statut bestätigt ist, kommen dürfen und an die Minister gehen, wo sie vielleicht eine abschlägige Antwort bekommen; wenn sie selbst Werth legen auf diese Rechte, so soll die Bildung der Genossenschaften von der Verleihung der Rechte abhängig sein. Nun glaube ich, daß die Einfügung des modus procedendi in das Verwaltungsstreitverfahren keinen wesentlichen Bedenken unterliegen wird. Das Waldschutzgericht ist zugleich berufen, das öffentliche Interesse wahrzunehmen. Wenn also die Interessenten sagen, wir verlangen, wenn überhaupt aus der Bildung der Genossenschaften etwas werden soll, Verleihung der Rechte einer juristischen Person, dann ist das Waldschutzgericht völlig in der Lage, sich zu vergewissern, ob dies Statut den Bedingungen entspricht, welche von den Ministern an die Verleihung der Rechte der juristischen Person geknüpft werden. Es ist das also ein Zwischenverfahren, welches auf das übrige Verfahren gar keinen Einfluß hat. Nun geht die Sache im Prozeßwege weiter. Ist die Entscheidung rechtskräftig geworden, dann wird bei der Bestätigung des Statuts von dem Waldschutzgericht ausgeführt, daß es auf Grund der ihr von dem Minister ertheilten Ermächtigung der Genossenschaft die Rechte einer juristischen Person verleihe. Ich glaube, daß auch hierin kein Bedenken liegt. Es ist im Gesetze nur gesagt, daß die Minister ermächtigt sind, diese Rechte zu verleihen. Es liegt implizite in meinem Vorschlage, daß sie das Recht übertragen können auf das Waldschutzgericht. Ich glaube, man kann auch von diesem Gesichtspunkt keinen Einwand gegen dieses Verfahren machen, daß ja die Minister diese Ermächtigung ertheilen, bevor das Statut rechtskräftig geworden ist, denn die Streitigkeiten, die dann noch zur Entscheidung kommen können, und die Rechtssprüche, die dann noch

gefällt werden können, können das Gebiet nicht weiter tangiren. Jedenfalls ist aber auch der Vorsitzende des Provinzialverwaltungsgerichts berechtigt, wenn eine Entscheidung gefällt werden sollte, die diese Grundlage in dem Sinne änderte, dagegen seine Berufung einzulegen und zu sagen, es wird auf diese Weise das öffentliche Interesse verletzt, weil in das Statut Bestimmungen hineinkommen, die den Forderungen des Ministers an ein solches Statut nicht genügen. Es würde also dann diese Frage wieder vor das Oberverwaltungsgericht kommen. Ich glaube, daß auch in dieser Beziehung das Amendement durchaus kein Bedenken hat. Ich glaube, daß es wesentlich die Verleihung der Rechte einer juristischen Person erleichtere und die Sache für die Genossen wesentlich kläre.

Ich bitte daher, das Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél:** Meine Herren! Wenn ich von den Erklärungen der Regierungskommissare in der Kommission absehe, d. h. von der Frage, ob das Gesetz durch Annahme des Amendements Parisius unannehmbar würde, dann muß ich sagen, ziehe ich den Antrag Parisius in allen Beziehungen vor.

Was den Antrag des Herrn Kollegen v. Loeper betrifft, so ist doch soviel klar, daß dieser Antrag die Bildung von Waldgenossenschaften von einer weiteren bis dahin in den Kommissionsanträgen nicht enthaltenen Voraussetzung abhängig macht, folglich die Bildung der Waldgenossenschaft erschwert.

Sodann ist klar, daß die Bildung der Waldgenossenschaften nun nicht mehr abhängen würde allein von der sachlichen Prüfung des Bedürfnisses und des Verhältnisses der Betheiligten untereinander, daß die andere Frage, die ganz selbstständig Seitens der Staatsregierung zu beurtheilen ist, mit hineingezogen wird, ob es angebracht ist, einer bestimmten Waldgenossenschaft die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen. Die Bildung der Waldgenossenschaften wird dann abhängig von der Verwaltungspraxis in Beziehung auf die Ertheilung der Rechte der juristischen Korporation. Daraus wird weiter folgen, daß man kleinere Waldgenossenschaften, die man nicht für bedeutend genug hält, um ihnen das wichtige Recht der juristischen Korporation zu geben, in die größten Schwierigkeiten bringt, sie fast unmöglich macht, daß man die Waldgenossenschaften da vorzugsweise befördert, wo es sich um bedeutende Komplexe handelt, wo namentlich größere Eigenthümer in Frage stehen, während ich den Hauptvortheil gerade darin sehe, daß kleinere Waldgenossenschaften sich bilden können, wie sie mir aus meiner Heimath vorschweben, wo kleinere Waldkomplexe früher unzweckmäßig getheilt waren und wir nun wieder ein Zusammenlegen ermöglichen wollen.

Es ist hiernach klar, daß der Antrag des Herrn Kollegen v. Loeper etwas Fremdartiges, außerordentlich Erschwerendes in das Gesetz hineinbringt. Herr Kollege Parisius stellt alle Waldgenossenschaften in Beziehung auf die Frage der Rechtsfähigkeit gleich, und das ist auch das einzig Richtige, denn ob eine Waldgenossenschaft groß oder klein ist, ob die Grundstücke viele Quadratflächen haben oder nicht, der Zweck und die Art und Weise des Auftretens der Waldgenossenschaft nach außen und nach innen wird durch die Größe nicht alterirt. Kleinere Waldgenossenschaften haben die Rechtsfähigkeit ebenso nöthig wie die größeren.

Meine Herren, diese Rechtsfähigkeit haben aber nicht blos diejenigen Waldgenossenschaften unbedingt nöthig, welche die volle Waldgemeinschaft, wenn ich so sagen darf, innerhalb dieses Gesetzes beschließen, sondern selbst diejenigen, die nur den weiteren Verband bilden wollen, also zum Waldschutz im eigentlichen Sinne

sich vereinigen. Dieselben können ja sonst nicht einmal sicher mit einem Förster kontrahiren, sie haben dieselben Schwierigkeiten, daß immer jedes einzelne Mitglied vor Gericht auftreten, verklagt werden muß und gar keine Rechtshandlung ohne Auftreten aller einzelnen Waldgenossen, beziehungsweise der Bevollmächtigten, vollzogen werden kann.

Meine Herren, was steht denn nun dem Antrage des Herrn Kollegen Parisius entgegen? Ich habe die Erklärungen der Herren Vertreter der Staatsregierung in der Kommission sorgfältig durchgelesen, ihre Gründe können mich nicht überzeugen. Die deutschrechtliche Frage, ob in den Ländern des gemeinen Rechts die alte deutschrechtliche Genossenschaft neben der römischen societas und der juristischen Person existirt, will ich nicht weiter erörtern. Ich bin der Ansicht, daß in den Ländern des gemeinen Rechts die deutschrechtliche Genossenschaft noch in voller Rechtskraft besteht, und ich selbst habe als Anwalt mehrere solcher Anerkennungen des Höchsten Hannöverschen Landesgerichts erlangt. Ich will aber davon absehen — soviel ist gewiß, daß für unsere deutschrechtlichen Verhältnisse, namentlich für die ländlichen diese alte deutschrechtliche Genossenschaft eine viel zweckmäßigere Form der juristischen Persönlichkeit ist als die römischrechtliche Korporation. Darüber kann nach meiner Ueberzeugung gar kein Zweifel sein. Die Frage, welche Folgen die Ertheilung von Korporationsrechten hat, was Rechtens ist, wenn solche juristische Persönlichkeit wieder entzogen wird, die Frage, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen derjenige, der die Persönlichkeit ertheilt hat, sie wieder entziehen kann, diese Frage ist auch juristisch außerordentlich streitig und zweifellos für die verschiedenen Provinzen des Staates ganz verschieden zu beurtheilen. In der Provinz Hannover nehme ich an, daß, wenn eine juristische Persönlichkeit verloren wird, dann das Vermögen herrenlos wird und nicht an die einzelnen zufälligen Mitglieder der Korporation fällt, sondern vom Staate eingezogen werden kann. Kann man das wollen? Wenn aber eine deutschrechtliche Genossenschaft aus irgend einem Grunde sich auflöst, so ist anerkannt zweifellos Rechtens, daß die Antheilsrechte, unter welchen ursprünglich die Genossenschaft gebildet ist, oder die innerhalb der Genossenschaft rechtlich bestehen, auch bei der Theilung des Vermögens maßgebend sind. Da ist also die ganze Sache völlig klar. Die viel freiere Bewegung, die ein solches Genossenschaftsrecht giebt, wird andrerseits in keiner Weise durch den Mangel der Rechtsfähigkeit und der Vertretung der Genossenschaft nach Außen in den Hintergrund gedrängt, denn in dieser Beziehung, was die Rechtsfähigkeit betrifft, das Auftreten vor Gericht, die Vertretung durch den Vorstand, in allen diesen Bestimmungen steht die Genossenschaft der juristischen Person völlig gleich.

Man kann nun zwar sagen: die Frage wegen der Bildung von Genossenschaften kann gründlich nur gelöst werden in einem Deutschen Civilrecht, und man könnte sagen, daß es bedenklich sei, hier einen solchen Spezialeingriff in das ganze Rechtssystem zu machen, wo wir namentlich ganz verschiedenartige rechtliche Verhältnisse und Rechtszustände im Lande haben. Aber auch das kann ich nicht zugeben, weil wir es nicht mit freien willkürlichen Bildungen zu thun haben. Der Einwurf, den man dem Abgeordneten Schulze in Bezug auf sein Genossenschaftsgesetz im Reichstage machte, daß man nicht übersehen könnte, wie ein solches Gesetz in der Praxis wirke, welche vom Staate vielleicht zu verwerfende Zwecke sich unter einer solchen Vereinsbildung verstecken möchten, diese Frage kann nicht in Betracht kommen, denn wir haben es hier nicht mit freien Bil-

dungen zu thun, sondern mit Genossenschaften, die auf Grund dieses Gesetzes vom Kreisausschuß legalisirt werden. Solchen Genossenschaften die Rechte der Rechtsfähigkeit zu geben, scheint mir in allen Beziehungen durchaus unbedenklich, und ich erblicke daher in dem Antrage Parisius, der vielleicht in der dritten Lesung noch eine kleine Ergänzung finden müßte, einen sehr erheblichen Vorzug gegenüber dem Antrage des Kollegen v. Loeper. Das aber ist mir in allen Fällen zweifellos: Sie müssen entweder das eine thun oder das andere; denn wenn Sie nichts thun, dann ist diese ganze Genossenschaftsbildung ein wahres Zerrbild.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. **Friedenthal**: Meine Herren! Was zunächst den Gegensatz zwischen deutschrechtlicher Genossenschaft und römischrechtlicher Genossenschaft betrifft, so enthalten die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Parisius vieles, was mir vollkommen sympathisch ist, aber ich meine doch, daß man diese schwierige Frage nicht mit so allgemein gehaltenen Andeutungen lösen kann. Was hier unter deutschrechtlicher Genossenschaft zu verstehen wäre, würde eine Realgenossenschaft im eigentlichen Sinne des Wortes sein müssen, dergestalt, daß die Genossen als Gesammtheit das Eigenthum des im Einzelbesitz befindlichen Waldes haben, wie dies bei den Haubergsgenossenschaften der Fall ist. Davon kann in diesem Gesetze wohl nicht die Rede sein, und deshalb ist es außerordentlich schwierig, jene Analogie hier anzuwenden. Ich glaube, daß hierin auch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Miquél fehlerhaft sind, und daß er nicht genügend ins Auge gefaßt hat, wie jene Art deutschrechtlicher Genossenschaften, welche allerdings sehr viel Vorzüge bietet, zur Zeit nicht in Rede steht. Hierzu würde eine Umbildung von Rechtsverhältnissen erforderlich sein, die ich in manchen Beziehungen mit dem Herrn Abgeordneten Miquél wünschen kann, die aber auf die allergrößten Schwierigkeiten stoßen würde, welche durch die Form des Zwanges, wie sie dieses Gesetz gewählt hat, gewiß nicht zu beseitigen sind. Es handelt sich hier im Wesentlichen um eine Personalverbindung. Dieselbe hätte man in der Form der Erwerbsgenossenschaften gestalten und ihr unter den für die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gegebenen und erprobten Voraussetzungen die Rechtsfähigkeit verleihen können. Dieser Weg ist aber nicht eingeschlagen. Der Herr Abgeordnete Parisius hat versucht, — und in dieser Beziehung muß ich seine Konsequenz anerkennen — die Lücke zu ergänzen, dadurch, daß er eine Reihe von Normativbestimmungen in dieses Gesetz hineinzubringen versuchte, um diejenigen Garantien zu bieten, welche erforderlich sind, wenn man ohne weiteres die Rechtsfähigkeit an die Bildung der Genossenschaft knüpfen will. Die Kommission aber sowohl wie das Plenum ist dem Herrn Abgeordneten hierbei nicht gefolgt, weil die einschlagenden Verhältnisse zu fremdartige sind, und sich nicht übersehen läßt, von welchen Voraussetzungen allgemein die Rechtsfähigkeit abhängig zu machen sei. Wir wollen, meine Herren, — wie bereits erwähnt, — zunächst Waldgenossenschaften ins Leben rufen und sodann aus ihrer Thätigkeit diejenigen Folgerungen ziehen, die zu einer weiteren Fortbildung des Instituts führen können; eine Fortbildung, welche sodann späteren Stadien der Gesetzgebung zu überlassen sein wird. Den gegenwärtigen Augenblick halte ich nicht für geeignet, schon den von Herrn Abgeordneten Miquél befürworteten Schritt zu thun. Wenn Sie bedenken wollen, welche detaillirten Bestimmungen im Handelsrecht, im Gesetz über,

die Wirthschafts- und Erwerbsgenossenschaften für nothwendig befunden sind als Voraussetzungen für die Eintragungs- und die Rechtsfähigkeit, so müssen Sie zugeben, daß es unthunlich erscheint, ohne weiteres an die allgemein gehaltenen Vorschriften dieses Gesetzes die nämliche Konsequenz zu knüpfen. Ebenso wenig halte ich den Kreisausschuß für besonders geeignet, in jedem einzelnen Falle diese Voraussetzungen zu prüfen und gleich dem Handelsrichter durch seine Entscheidung allein über die Rechtsfähigkeit zu entscheiden.

Darin stimme ich mit den Herren Abgeordneten Parisius, Miquél überein, daß hinsichtlich der Rechtssubjektivität eine gewisse Lücke besteht; auch darin, daß es vom juristischen Gesichtspunkte aus wünschenswerth wäre, allen Genossenschaften die Rechtsfähigkeit zu geben. Wenn ich aber aus praktischen Rücksichten nicht im Stande bin, bei vorsichtiger Behandlung einer so schweren legislatorischen Materie dies Ziel schon jetzt zu erreichen, so nehme ich in Ermangelung des Besten das Amendement des Herrn Abgeordneten v. Loeper an, obschon es gewisse Inkonvenienzen mit sich bringt, weil es die Möglichkeit giebt, dort, wo ein praktisches Bedürfniß obwaltet, die Rechtsfähigkeit zu schaffen nach Prüfung der Sache von Seiten der oberen Instanz. Durchaus unrichtig ist es, wenn der Herr Abgeordnete Miquél behauptet, man würde die Rechtsfähigkeit, die juristische Persönlichkeit da verleihen, wo Grundbesitzer in Frage kommen und nicht, wo es sich um kleine Besitzer handelt. Wie der Herr Abgeordnete Miquél zu dieser wunderlichen Behauptung kommen kann, ist mir völlig unbegreiflich. Wenn die Staatsregierung das Bestreben hat, gerade die kleinen Grundbesitzer zu Waldgenossenschaften zu vereinigen, wenn sie das Bestreben hat, die Uebelstände der Unkultur des Waldes, die hauptsächlich bei kleinen Besitzungen obwaltet, zu beseitigen, so wird sie doch offenbar da, wo ein Bedürfniß vorliegt, solche kleinen Grundbesitzer durch Verleihung der Rechtsfähigkeit in ihren genossenschaftlichen Waldkulturbestrebungen zu stärken, nicht die mindeste Veranlassung zu einer Versagung finden. Ich komme zu dem Schlusse, daß in dem gegenwärtigen gesetzgeberischen Stadium wir nicht im Stande sind, ohne Weiteres die Rechtsfähigkeit an die Bildung der Genossenschaft zu knüpfen, weil wir die Folgen hiervon nicht übersehen können, daß aber, weil in vielen Fällen die Rechtsfähigkeit nothwendig ist, das Amendement Loeper, welches einige redaktionelle Aenderungen in der dritten Lesung wird erfahren müssen, einen geeigneten Ausweg bietet, um für alle Nothfälle die Rechtsfähigkeit zu sichern. Mit Rücksicht darauf bitte ich Sie, das Amendement des Abgeordneten Parisius abzulehnen und das Amendement des Abgeordneten Loeper anzunehmen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Parisius das Wort.

Abgeordneter **Parisius:** Ich hatte mich zur Geschäftsordnung gemeldet, ehe der Herr Minister das Wort hatte, weil ich provozirt wurde durch den Herrn Abgeordneten Miquél. Ich kann auch noch jetzt zur Geschäftsordnung bemerken, daß mein Antrag in der dritten Lesung durch 6 oder 8 Zeilen ergänzt werden könnte, die ich in den früheren Anträgen zurückgezogen habe, die wieder aufzunehmen ich mir aber für die dritte Lesung vorbehalten will.

Präsident: Der Abgeordnete Heiliger hat den Schluß der Diskussion beantragt. Ich ersuche diejenigen, die den Antrag unterstützen wollen, aufzustehen. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Auf der Rednerliste sind noch eingetragen die Abgeordneten Dr. Thiel und Dr. Hänel.

Diejenigen, welche die Diskussion schließen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Der Abgeordnete Dr. Thiel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Thiel**: Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, die beiden Anträge abzulehnen, sowohl den Antrag Parisius wie den Antrag v. Loeper. Ich erkenne sehr gern an, daß der Antrag Parisius sehr richtig ist vom Standpunkte seiner früheren Anträge aus; da diese aber gefallen sind, so meine ich, müssen Sie auch jetzt diesen Antrag ablehnen. Wenn Sie ohne Weiteres einer Waldgenossenschaft, über deren Konstituirung, Vorstandszusammensetzung u. s. w. Sie keine bestimmten Normen gegeben haben, diese weitgehenden Rechte beilegen, so legen Sie die Gefahr nahe, daß nur zu leicht der Vorstand einer solchen Genossenschaft, die Genossenschaftler in Verpflichtungen hineinbringt, die sich nicht übersehen lassen und die sehr zum Schaden der Genossenschaft ausschlagen können.

Was das Amendement v. Loeper betrifft, so möchte ich nur bemerken, daß ich vom technischen Standpunkt aus eine sehr dringende Nothwendigkeit, diesen Genossenschaften die Rechte einer juristischen Person beizulegen, nicht anerkennen kann.

Für die einzelnen Ausnahmefälle genügt schon der Paragraph der Kommission, welcher die Möglichkeit nahe legt, und diese Möglichkeit ist vollständig genügend, sie braucht nicht verstärkt zu werden, wie der Antrag v. Löper es will. Es hat zwar heute morgen der Herr Referent, mit dem ich mich sonst in Uebereinstimmung befinde, erklärt, daß die Rechte einer juristischen Person für die Waldgenossenschaften sehr wichtig seien, und er hat hingewiesen auf die Haubergsgenossenschaften im Siegener Lande, und allerdings die haben es sehr nöthig. Es ist in der Kommission darauf hingewiesen, daß die Haubergsgenossenschaften in große Schwierigkeiten gekommen sind bei der Expropriation. Das liegt aber eben daran, daß die Haubergsgenossenschaften den Grund und Boden nicht dem Privateigenthum der Einzelnen überlassen, sondern weil der Grund und Boden Eigenthum der Genossenschaft ist; damit fällt auch fort eine der wichtigsten Quellen des Bedürfnisses für eine solche Genossenschaft, die Rechte einer juristischen Korporation zu besitzen, überall, wo es sich um Grund und Boden handelt, hat der Grundeigenthümer auch diese ungeschmälerten Rechte.

Dann ist darauf Gewicht gelegt worden, solche Genossenschaften, die nicht die Rechte einer juristischen Person haben, könnten noch nicht einmal einen Förster anstellen. Meine Herren, das geschieht alle Tage, wo sich Mehrere verbinden, der Förster wird angestellt von dem Manne, der ihn eben engagirt, und hat sein Klagerecht gegen die Person. Es giebt Tausende von Vereinen, die keine Rechte juristischer Personen haben, und die große Miethsverträge abschließen, ohne daß irgend welche Schwierigkeiten entstehen. Die Rechtsgeschäfte werden mit den Personen abgeschlossen, die der Verein damit beauftragt hat und es hängt von dem persönlichen Kredit der Leute ab, ob sie Rechtsgeschäfte machen können oder nicht. Ich bitte Sie, überhaupt zu bedenken, daß die große Mehrzahl aller dieser Genossenschaften sich in sehr einfachen Verhältnissen bewegen werden, daß da von verwickelten Geschäften, von Anleihen, von großartigen Ausgaben überhaupt keine Rede sein kann. Ich kann mir z. B. keinen Fall denken, daß eine solche Genossenschaft große Schulden kontrahirt; die Mehrzahl der Kulturarbeiten wird von den Interessenten auf ihre eigene Kosten ausgeführt werden; baare Auslagen werden gar nicht vorkommen. Es werden Fälle vorkommen, wo vier, fünf Jahre

lang keine Zusammenkünfte stattfinden, weil gar nichts zu beschließen ist; die Sache verläuft in den allereinfachsten Verhältnissen. Es handelt sich darum, zum Beispiel bei der Haubergsgenossenschaft, wenn einmal die Zeit kommt, wo die Lohe geschält wird, da wird die Genossenschaft etwas akuter, wenn ich mich so ausdrücken soll, arbeiten.

Also es ist gar kein dringendes Bedürfniß da gegenüber manchen Fährlichkeiten, die mit der Ertheilung der juristischen Person verbunden sind, diese nun obligatorisch zu machen.

Ich bitte deswegen, lehnen Sie beide Anträge ab und lassen Sie es bei den Kommissionsvorschlägen, die vollständig genügen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Ja, meine Herren, ich sehe doch die Frage viel schwerer an, als der Herr Vorredner. Nehmen wir auch einmal an, es sei die einfachste Waldgenossenschaft, so viel steht fest, Holz muß sie werben, sie muß gewisse Anlagen dafür machen, sie wird den forstmäßigen Betrieb durch Aufseher durch Tagelöhner herstellen müssen, sie wird Holz verkaufen müssen. Kurz und gut in eine Summe von privatrechtlichen Beziehungen, von Rechtsbeziehungen tritt sie nothwendig. Wenn sie das nicht thäte, wäre sie todt, sie lebt nur von Rechtswegen dadurch, daß sie eine Reihe von Geschäften abschließt, und ihr ganzes Leben besteht in einer Abwicklung von so und soviel Rechtsgeschäften, soviel die rechtliche Seite betrifft.

Nun, meine Herren, erwägen Sie einfach die Frage: wie soll auf Grund der Rechtsgeschäfte sich die Verpflichtung der Einzelnen, die Verpflichtung des Vorstandes gestalten? Hier finden wir in dem Gesetze eben keine Antwort. Freilich in dem Augenblicke, wo die Genossenschaft das Recht einer juristischen Person empfängt, da ist alles klar. Da wissen wir, der Vorstand dieser juristischen Person ist legitimirt nach außen Rechtsgeschäfte zu schließen, Schulden zu machen, Forderungen zu erwerben. Die einzelnen Mitglieder als solche haften nicht unmittelbar, sondern nur das Vermögen der juristischen Person; beziehentlich sind die einzelnen Mitglieder verpflichtet, ihre Beiträge statutengemäß an die Kasse der juristischen Person abzuführen. Allein, meine Herren, wenn die juristische Persönlichkeit nicht ertheilt ist, wie soll dann in dieser Beziehung verfahren werden, an welches Kriterium soll sich der Richter bei eintretenden Streitigkeiten halten? Darnach fragen wir, und ich behaupte, darauf bekommen wir absolut keine Antwort.

Man könnte sich ja denken, da wir keine Antwort bekommen, es handelt sich um die Konstruktion nach den Regeln einer gewöhnlichen societas, einer gewöhnlichen Gesellschaft. Ich sage Ihnen, das ist ganz unmöglich. Wie wollen Sie einem Juristen das einreden, daß hier eine Gesellschaft vorläge? Die Gesellschaft ist ja gar nicht durch Vertrag entstanden im gewöhnlichen privatrechtlichen Weg, das ist wenigstens reiner Zufall; sie entsteht ja nach diesem Gesetz zwangsweise durch Majorität. Ist denn das die Entstehung einer Gesellschaft; können Sie auf eine solche Genossenschaft die Regeln der societas anwenden? Das, meine Herren, ist rein unmöglich. Und ebenso, meine Herren, ist es ganz undenkbar, daß Sie dem Vorstand einer sollen Genossenschaft, die blos als societas gedacht ist, jene Vertretungsrechte gewähren, welche offenbar hier überall vorausgesetzt sind. Endlich, meine Herren, Sie können in die Natur einer Gesellschaft regelmäßig den Begriff der Majorität, der Wirksamkeit der Majoritäts-

beschlüsse gar nicht hineininterpretiren; nach den gewöhnlichen Prinzipien der Gesellschaft giebt es keine Majoritätsbeschlüsse, sondern jeder einzelne socius hat das Recht des Widerspruchs. Hier aber konstruiren Sie nach der ganzen Anlage des Gesetzes dahin, daß überall mit Majoritätsbeschlüssen vorgegangen wird. Meine Herren, bei einer solchen Entstehung der Genossenschaft, bei einem solchen Leben der Genossenschaft, was sich immer durch Majoritätsbeschlüsse entfalten wird, ist es ganz unmöglich, die gewöhnlichen gemeinrechtlichen Grundsätze hierauf anzuwenden; Sie müssen der Sache Gewalt anthun, wenn Sie das ausdrücklich vorschreiben wollten. Meine Herren, ein gemeinrechtlicher Richter wird sich nie entschließen, einfach die Regeln der societas auf diese hier vorliegende Waldgenossenschaft anzuwenden. Nun, meine Herren, wenn diese beiden Dinge — so setze ich voraus — ausgeschlossen sind: die Regeln der societas und, da die Verleihung nicht erfolgt ist, die Grundsätze der juristischen Person, ich frage Sie, welche Grundsätze werden wir nun anwenden? Ich weiß sehr wohl, daß im allgemeinen Landrecht in dieser Beziehung eine sehr fein ausgebildete Lehre besteht Das allgemeine Landrecht hat sich in der That für lange Zeit die Grundanschauungen des Deutschen Rechts in Rücksicht auf Genossenschaftswesen gerettet; hier haben wir gewisse Ueberbleibsel. Ich bin leider nicht landrechtlicher Jurist genug, um Ihnen bestimmt sagen zu können, ob für diese Waldgenossenschaft, die also keine Gesellschaft und keine juristische Person ist, die Regeln des Landrechts, die dort niedergelegten Grundsätze ausgiebig genug sind. Jedoch soviel glaube ich mit Bestimmtheit sagen zu können, daß in den Gebieten des gemeinen Rechts eine bestimmte Antwort auf die von mir aufgeworfenen Fragen nicht zu erlangen ist. Der Kollege Miquél hat vorhin gesagt, daß er mit dem Prinzip der deutschrechtlichen Genossenschaft in Hannover als Advokat schon operirt habe. Dann gratulire ich ihm zu seinen Erfolgen; es ist das ein Beweis seines außerordentlichen Talents auch als Advokat. Denn ich kann versichern, daß eine derartige Operation mit dem allgemeinen deutschrechtlichen Genossenschaftsgrundsätzen mir persönlich in Gebieten des gemeinen Rechts wiederholt mißlungen ist und daß der Richter sich immer vor die Alternative gestellt hat: entweder juristische Persönlichkeit oder gewöhnliche societas. Was dazwischen liegt, kennt in vielen Gebieten des gemeinen Rechts der Richter nicht.

Und, meine Herren, da Sie nun das Gesetz in dieser Lückenhaftigkeit auch auf Gebieten des gemeinen Rechts, also auf Gebieten, die wir in ihrem ganzen Rechtsbestand gar nicht übersehen können, anwenden wollen, so behaupte ich nach wie vor: Sie müssen die Fragen, die vom Kollegen Miquél aufgeworfen sind und die ich wiederhole, hier lösen. Wie wollen Sie denn die Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Forderungen und in Bezug auf die Verpflichtungen dieser Waldgenossenschaft konstruiren? Soll sie als solche haften, etwa mit subsidiärer Haftbarkeit der Einzelnen, oder sollen die Einzelnen qua Einzelne haften? Darauf brauchen wir eine bestimmte Antwort; sonst machen Sie, wenigstens für weite Gebiete, das Gesetz praktisch unbrauchbar. Darauf beruht nun das Amendement des Kollegen Parisius, welches in der Beziehung bestimmte Antwort geben will. Meine Herren, ich muß sagen, ich kann nicht finden, daß eine Möglichkeit da ist, daß die Annahme des Amendements zu einem Mißgriff führen kann. Da der Kreisausschuß das Statut anerkannt und festgestellt hat, ja, so sollte ich doch meinen, kann man soweit gehen, diejenigen Rechte der Genossenschaft einzuräumen, die der Kollege Parisius ihr eingeräumt sehen will: das heißt, For-

derungen zu erwerben, Schuldenzu machen und sodann die Haftpflicht dergestalt zu regeln, daß zunächst die Genossenschaft als solche haftet und nur subsidiär der Einzelne. Ich weiß wirklich nicht, wie man den Gedanken praktischer ausdrücken sollte. Man hat freilich gesagt, es handle sich hier nicht um Gemeinschaft des Eigenthums. Aber es ist ganz klar, daß das hier ganz irrelevant ist. Man kann sich sehr wohl eine juristische Person oder eine Gesellschaft denken, deren Mitglieder keinerlei Eigenthum in die Gemeinschaft einwerfen, sondern in der sie lediglich zur Benutzung zusammentreten und dann als Genossenschaft diejenigen Rechte sich geben, welche der Zweck der gemeinschaftlichen Nutzung erfordert. Meine Herren, ich sehe zur Stunde wirklich nichts Anderes ab, als daß es sich dringend empfiehlt, das Amendement des Herrn Kollegen Parisius anzunehmen. Ich gestehe allerdings zu: es wird in dritter Lesung einer Ergänzung bedürfen, insbesondere was die Vertretungsbefugniß des Vorstandes betrifft.

Präsident: Es ist Niemand weiter gemeldet; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich dem Abgeordneten Miquél das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Der Herr Minister Friedenthal hat meine Ansicht, daß man bei großen Komplexen, bei welchen dann auch regelmäßig, wie ich ausdrücklich sagte, große Eigenthümer betheiligt sind, eher und leichter die juristische Persönlichkeit ertheilen werde als bei kleinen, „wunderlich“ gefunden. Es hat mich der Herr Minister insofern mißverstanden, wenn er angenommen hat, ich habe sagen wollen, man werde dadurch die größeren Eigenthümer vor den kleineren begünstigen; davon habe ich aber kein Wort gesprochen. Das, was ich gesagt habe, halte ich trotz der Bezeichnung als „wunderlich“ in allen Beziehungen als vernünftig aufrecht. (Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt**: Meine Herren! In Ihrer Kommission hat diese Frage uns längere Zeit beschäftigt. Es wurde dort — und ich konstatire das zum zweiten Male — ausdrücklich auf die traurigen Verhältnisse der Siegen'schen Haubergsgenossenschaften aufmerksam gemacht. Es wurde hervorgehoben, daß auch die einfachste Schutzgenossenschaft, welche nur einen Förster auf gemeinschaftliche Kosten anstellt, in eine sehr schlimme Lage kommt, wenn dieser Förster beispielsweise sein Gehalt nicht mehr rechtzeitig oder in der bedungenen Höhe empfängt, und nicht in der Lage ist, gegen irgend Jemand klagen zu können. Jeder gute Beamte, dies wurde in der Kommission bemerklich gemacht, werde sich zehn Mal die Sache überlegen, ehe er in ein Rechtsverhältniß zu 60 oder 80 bäuerlichen Besitzern tritt; es werde sich sehr bald der Mißstand herausstellen, daß in einem solchen Falle die Genossenschaft nur das Mittelgut bekommt, während die guten, tüchtigen Beamten sagen, entweder volle Sicherung des mir zugewilligten Einkommens durch eine mir gegenüberstehende Person, oder kein Vertrag, daß die Siegen'schen Haubergsgenossenschaften ohne korporative Rechte, ohne die Fähigkeit ihrerseits Rechte zu erwerben, zu klagen oder verklagt zu werden, bei jedem Holzverkauf, bei jedem, auch dem kleinsten Rechtsgeschäfte, in die allergrößte Verlegenheit kommen. Daß diese Genossenschaften überhaupt noch lebensfähig geblieben sind, erklärt sich dadurch, daß sie in einem Lande der höchsten Ehrlichkeit bestehen, wo Ungesetzlichkeiten oder dem Rechtsgefühl widerstrebende Handlungen zu den größten Seltenheiten

gehören. Das alles ist in der Kommission erörtert worden. Nichts desto weniger, meine Herren, hat Ihre Kommission dem dort gestellten Antrag, welcher materiell demjenigen äquivalent ist, der Ihnen jetzt in dem Antrage Parisius vorliegt, nicht zugestimmt, und zwar der Erwägung folgend, daß Seitens der Königlichen Staatsregierung es als unannehmbar bezeichnet worden ist, in das Gesetz die an und für sich erfolgende Rechtsfähigkeit, die durch die Konstituirung den Genossenschaften zu verleihenden Rechte einer juristischen Person aufzunehmen, wenn nicht Normativbestimmungen in dasselbe gleichzeitig aufgenommen würden. Dieser Anschauung der Königlichen Staatsregierung gegenüber glaubte die Kommission in ihrer Mehrheit Abstand nehmen zu müssen von der Annahme eines Antrages, der die Verleihung der Korporationsrechte durch die Begründung der Genossenschaft ins Auge faßt, weil man sich sagte, daß in dem vorgeschrittenen Stadium der Berathung in der Kommission es unmöglich sein werde, nun noch mit der Einfügung aller der Normativbedingungen, welche Seitens des Herrn Vertreters der Staatsregierung für nothwendig gehalten wurden, vorzugehen. Das, meine Herren, waren die Vorgänge in der Kommission, welche zu der Beschlußfassung führten, welche Ihnen in der Form der Kommissionsvorschläge vorliegt. Das waren die Motive dieser Vorschläge, und Sie werden daraus ermessen können, welche Grundlage Sie Ihren heutigen Beschlüssen zu geben haben.

Präsident: Wir werden zunächst abstimmen über diejenige Formulirung des Paragraphen, welche der Abgeordnete Parisius unter Nr. 318 ad 15 vorgeschlagen hat. Wird dieser Antrag abgelehnt, so wird der Antrag v. Loeper-Loepersdorf zur Abstimmung kommen: dem Vorschlage der Kommission einen Zusatz hinzuzufügen, und dann werden wir über den Kommissionsvorschlag abstimmen, mit oder ohne diesen Zusatz. Der Antrag Parisius liegt Ihnen gedruckt vor; eine Verlesung wird nicht nöthig sein.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag Parisius annehmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.) .

Die Majorität. Damit fallen die anderen Abstimmungen aus.

Ich eröffne die Diskussion über § 36a, welchen der Abgeordnete Parisius unter Nr. 318 ad 16 vorgeschlagen hat.*)

Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius**: Meine Herren! Dieser Antrag ist meines Erachtens eine Konsequenz des vorigen. Der Herr Abgeordnete Hänel hat bereits ausgeführt, daß die nothwendige Folge einer Schaffung einer derartigen Persönlichkeit auch die ist, daß das Gesetz auch etwas über ihre Haftpflicht sagen muß. Auch der Abgeordnete Miquél ist darauf gekommen, dies auszuführen. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Hänel hat auf die Schwierigkeit nach gemeinem Recht, die sich der Genossenschaft in Betreff der Haftpflicht für Schulden entgegenstelle, hingewiesen und hat erklärt, er wäre nicht genug Kenner des Preußischen Rechts, um die Feinheiten derselben zu entwickeln.

---

*) Der Vorschlag lautet:

Hinter § 36 einen neuen § 36 a dahin anzunehmen:

„Für die Verbindlichkeiten der Waldgenossenschaft haftet das Vermögen derselben. Insoweit daraus Gläubiger der Waldgenossenschaft nicht befriedigt werden können, haften ihnen die betheiligten Grundstücke zunächst nach Verhältniß ihrer Theilnahme an den Nutzungen, für etwaige Ausfälle aber solidarisch.“

Meine Herren, ich bin nicht gewillt darauf einzugehen, obschon ich die ganze Materie in Büchern vor mir zu liegen habe; aber ich halte es für eine unbedingt nothwendige Folge des von uns beschlossenen Paragraphen, daß Sie Bestimmungen über die Haftpflicht der Genossenschaft in das Gesetz aufnehmen. Ob Sie im einzelnen davon abweichen, was ich vorschlage, das wäre eine andere Frage, die ich aber meines Erachtens deshalb nicht zu erörtern habe, weil kein anderer Vorschlag vorliegt und weil sich wesentlich sachlich gegen meinen Vorschlag nichts sagen läßt. In Betreff der Nothwendigkeit überhaupt, die Haftbarkeit durch Gesetz festzustellen, erlaube ich mir diesmal, und zwar nicht aus einem Buche von mir, sondern von einem besseren Mann, aus einem Buche von Schulze-Delitzsch ein paar Zeilen vorzulesen. In einem wissenschaftlichen Buche, welches er über die Haftpflicht, besonders über die Gesetzgebung betreffend die Haftpflicht der Genossenschaften geschrieben hat, und welches ganz allgemein sich auch über die Konstruirung neuer Gesellschaften durch das Gesetz ausläßt; da sagt er:

> Bei Ordnung der privatrechtlichen Stellung irgend eines Rechtsinstitutes durch die Gesetzgebung darf die Feststellung der Haftbarkeit der Betheiligten nicht dem Belieben derselben überlassen werden, sondern gebührt allein dem Gesetzgeber.

Er kommt dann in einem folgenden Satze darauf zu sagen:

> Grade die Aufgabe des politischen Gesetzes auf dem Gebiete des Vermögensrechtes besteht wesentlich darin, eine naturrechtliche Verbindlichkeit zu einer zwangsrechtlichen zu machen, die Bedingungen und Formen festzusetzen, nach welchen durch die öffentliche Gewalt die Erfüllung übernommener Verpflichtungen erzwungen werden kann. Dieser Punkt, um dessentwillen das Gesetz hauptsächlich gegeben wird, offen und der Bestimmung von irgend einer andern Seite her überlassen, läuft daher im Grunde darauf hinaus, die ganze Angelegenheit der gesetzlichen Regelung mehr oder weniger zu entziehen. So kann der Gesetzgeber nicht verfahren, will er nicht den Verkehr der Gefahr aussetzen, sich im Gewirr widerstreitender Sonderinteressen zu verwickeln.

Meine Herren, diese Bestimmung wird vollständig passen, wenn Sie den folgenden Paragraphen nach der Regierungsvorlage angenommen haben, für alle Gesellschaften, welchen nicht die Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit beigelegt wird. Ich glaube also, Sie müssen im Gesetz darüber Festsetzungen treffen, und ich schlage vor, nehmen Sie diesen Paragraphen an. Ich darf darüber wohl noch die Bemerkung, die ich vorhin zur Geschäftsordnung machte, jetzt, wo ich zur Sache das Wort habe, dahin ergänzen, daß wirklich der Herr Minister darin irrt, daß danach eine Rekonstruirung der von mir zurückgezogenen Normativbestimmungen nothwendig sein würde. Es handelt sich nur um einen Punkt, nämlich in Betreff des Vorstandes, aber der steckt in dem Antrage zu Nr. 6, den ich zurückgezogen habe, und da muß in der dritten Lesung nachgeholfen werden. Alles übrige ist keineswegs davon so berührt, wie es nach den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars und vielleicht auch des Herrn Referenten erscheinen mag.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissarius, Geheimer Justizrath **Schmidt:** Es ist richtig, daß nach Annahme des Antrages ad 15 nun noch Bestimmungen nöthig werden darüber, in welcher Weise die Waldgenossenschaft haftet. Mit der Bestimmung

des Antrages 16 wird aber die Sache durchaus nicht erschöpft; es wird dann jeden Falls bei der dritten Lesung noch zur Sprache kommen, in wie weit nun noch eine ganze Reihe anderer Bestimmungen nöthig werden. Ich mache darauf aufmerksam, daß wie die Sache jetzt liegt, auch das Verhältniß zu den Hypothekengläubigern noch einer näheren Beleuchtung bedürfen wird. Das Vermögen der Waldgenossenschaft haftet den dritten Personen. Zu dem Vermögen der Waldgenossenschaft gehören auch offenbar die Beiträge, welche die einzelnen Mitglieder zu zahlen haben. Diese Beitragspflicht haftet als Reallast auf den einzelnen Grundstücken und den Beiträgen gebührt das Vorzugsrecht gegenüber allen Hypothekengläubigern. Wenn die Genossenschaften Schulden machen, so können also die Hypothekengläubiger erheblich geschädigt werden. Es wird später dieser Punkt noch einer eingehenden Erwägung bedürfen. Nähere Bestimmungen über die Verbindlichkeiten der Waldgenossenschaften werden auch sonst nöthig werden. Wie der Antrag hier lautet, so ist der zweite Absatz wohl nicht sachentsprechend, es hat doch jeden Falls nicht gesagt werden sollen, daß die betheiligten Grundstücke in dem Sinne haften, daß hier gewissermaßen eine Hypothek konstituirt ist. Es ist auch wohl nur gemeint nach dem Antrage, daß das Vermögen der einzelnen Genossenschafter haftet, aber nach Verhältniß der Theilnahme ihrer Grundstücke. Ich vermuthe, daß so der Antrag gemeint ist.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath **v. Brauchitsch:** Meine Herren! Ich erlaube mir im Anschluß an das, was der Herr Kommissarius des Justizministeriums soeben gesagt hat, noch darauf hinzuweisen, daß es in vielen Fällen seine Schwierigkeiten haben möchte, die Haftung der einzelnen Waldgenossen nach dem Verhältniß ihrer Theilnahme an den Nutzungen zu bemessen. Bei denjenigen Genossenschaften nämlich, die im § 22 sub 1 aufgeführt sind, bei den bloßen Schutzgenossenschaften sollen nach § 24 sub a die einzelnen Waldgenossen ihre Grundstücke selbst, d. h. auf eigene Rechnung bewirthschaften; sie sollen die Nutzungen für sich allein einziehen; die Genossenschaft erfährt gar nicht, was sie einnehmen. Nun, meine Herren, frage ich, wird auf diese Art der Waldgenossenschaften der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Parisius Anwendung finden können? Wird mit dieser Bestimmung den Gläubigern der Genossenschaft genügende Sicherheit geboten? Dieser eine Paragraph liefert den Beweis, wie bedenklich es ist, die rechtliche Stellung von Genossenschaften, wenn dieselben ex lege die Rechte einer juristischen Person erhalten sollen, eine Materie, zu deren Erschöpfnng man in dem Genossenschaftsgesetze von 1868 73 Paragraphen nöthig fand, hier, gewissermaßen beiläufig durch wenige Paragraphen zu regeln.

Präsident: Der Abgeordnete v. Schorlemer-Alst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Schorlemer-Alst:** Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, über die letzten Worte in dem Antrag 16 des Abgeordneten Parisius „für etwaige Ausfälle aber solidarisch“ getrennt abzustimmen.

Präsident: Wenn der Abgeordnete Parisius damit einverstanden ist?

Abgeordneter **Parisius:** Ich habe schon vorhin erklärt, daß ich einzelne Punkte völlig freistelle; ich bin damit einverstanden, daß getrennt abgestimmt wird.

Präsident: Dann wird hier also darüber getrennt abgestimmt werden. Der Abgeordne Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Ich möchte bemerken, daß dann auch über das Wort „zunächst“ in dem Satz vorher besonders abgestimmt werden muß.

Präsident: Ja, das ist redaktionell richtig.

Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt**: Meine Herren! Ich bin nicht in der Lage, Ihnen die Ansicht der Kommission über den Antrag mitzutheilen, ich glaube aber, daß Sie selbst der Ansicht sein werden, daß eine Konsequenz des von Ihnen angenommenen Antrages Nr. 15 des Abgeordneten Parisius die sein wird, daß Sie auch den Antrag Nr. 16 annehmen.

Präsident: Wir werden also hinsichtlich des Antrages Parisius zunächst abstimmen über die Worte: „die etwaigen Ausfälle aber solidarisch“. Falls diese Worte gestrichen werden sollten, wird das Wort „zunächst“ in der drittletzten Zeile auch fortfallen.

Also Diejenigen, welche vorbehaltlich der weiteren Abstimmung über den § 36a des Abgeordneten Parisius in demselben die Worte: „für etwaige Ausfälle aber solidarisch“ am Schluß eventuell bestehen lassen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit, diese Worte sind ausgefallen und in Konsequenz auch das Wort „zunächst.“

Es kommt nun der Antrag Parisius im Uebrigen zur Abstimmung mit Wegfall dieser soeben bezeichneten Worte.

Diejenigen, welche den Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Also mit Streichung des Wortes „zunächst“ in der drittletzten Zeile und der 5 letzten Worte am Schluß ist der Paragraph des Abgeordneten Parisius angenommen.

Dann eröffne ich die Diskussion über den § 37, zu welchem Niemand das Wort nimmt. Der Paragraph ist angenommen.

Beim § 38 hat der Abgeordnete Parisius unter Nr. 318 ad 17 einen Zusatz*) beantragt.

Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius**: Meine Herren! Ich habe hier einen Zusatz beantragt, der ermöglichen soll, daß eine Waldgenossenschaft zu Ende geht, wenn sie in einer sehr großen Mehrheit der Meinung ist, daß sie sich auflöse, wenn auch die Aufsichtsbehörde anderer Meinung ist. So wie der § 4 besteht, ist unter allen Umständen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich zur Auflösung der Genossenschaft, auch wenn sämmtliche Mitglieder einstimmig sind, daß es unpassend ist, daß sie fortbestehe. Meine Herren, das halte ich nicht für möglich, in einer Genossenschaft durchzuführen. Ich habe hier die Zahl $^3/_4$ gewählt, um mich der Regierungsansicht etwas zu nähern. Ich gebe aber die Zahl $^3/_4$ vollkommen frei; ich für meine Person würde eine viel größere Liebhaberei für eine

---

*) Der Zusatz lautet:

Dem § 38 einen besonderen Absatz dahin beizufügen:

„Das Waldschutzgericht darf die Genehmigung nicht versagen, wenn die Waldgenossenschaft mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen die Auflösung beschließt.“

kleinere Summe gehabt haben. Ich glaube aber den Intentionen der Regierung, wie sie solche in der Kommission bisher geäußert hat, dadurch näher zu kommen, wenn ich diese größere Zahl nehme. Aber irgend eine Bestimmung wollte ich Ihnen empfehlen, in diesem Sinne anzunehmen.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Ministerialdirektor **Marcard**: Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Ich finde in demselben eine erhebliche Dunkelheit. Was ist unter einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen verstanden? Etwa die Kopfzahl oder die Zahl der Stimmen nach dem Statut? Das steht aber im vollsten Widerspruch mit der unmittelbar vorhergehenden Bestimmung, daß die Auflösung einer Waldgenossenschaft nur zulässig sein soll, wenn die nach § 22a zur Bildung einer Genossenschaft erforderliche Mehrheit der Betheiligten derselben zustimmt. Der § 22a bestimmt, daß Schutzgenossenschaften gebildet werden können durch eine Mehrheit der Betheiligten nach dem Katastralreinertrage. Nun frage ich, wie vereinigt sich diese Bestimmung mit dem Antrage Parisius? Der § 22a bestimmt ferner, daß die sogenannten Wirthschaftsgenossenschaften gebildet werden können, wenn eine Mehrheit nach dem Katastralreinertrage und zugleich ein Drittel der Betheiligten nach Kopfzahl zustimmt. Ich frage nun, wie stellt sich der Vorschlag des Abgeordneten Parisius zu diesem früher beschlossenen und hier in Bezug genommenen § 22a? Ich meine, er steht ziemlich in direktem Widerspruch mit demselben.

Präsident: Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius**: Ich glaube doch, die Dunkelheit, die der Herr Regierungskommissar in dem Antrage zu erblicken glaubt, ist nicht vorhanden. Ich habe gesagt, mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen, d. h. auch ohne daß etwas mehr hinzugefügt ist, innerhalb der statutarischen Bestimmungen über Stimmrecht. Während der Existenz der Genossenschaft ist eine andere Deutung nicht möglich und ich glaube nicht, daß es angemessen ist, eine andere Regulirung hier eintreten zu lassen, wie sie angemessen war in den Bestimmungen über Abstimmung, ehe eine Genossenschaft wirklich thatsächlich existirt.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Ich möchte dem Herrn Kollegen Parisius, um diese Dunkelheit herauszubringen, anheim geben, einfach zu sagen, „mit einer Mehrheit von 3/4“ und das Wort „der Stimmen“ weg zu lassen, weil es möglicherweise zu dieser Dunkelheit Anlaß geben kann. Dann ist aber ganz klar, daß das nur diejenige Mehrheit sein kann, die statutenmäßig entsteht in Gemäßheit des § 31.

Was nun die Sache selbst betrifft, so glaube ich allerdings auch, daß hier, wo es sich zwar um eine Zwangsgenossenschaft handelt, aber doch nur um eine solche, meine Herren, welche durch einen Mehrheitsbeschluß entsteht zum Zwecke der Gesammtheit, daß da auch eine Auflösung, wenn auch unter etwas erschwerenden Bedingungen möglich sein muß in Folge des überwiegenden Willens der Betheiligten. Denn es werden ja nicht im allgemeinen Staatsinteresse die Leute zusammengezwungen, sondern im Interesse ihrer eigenen Waldwirthschaft. Wenn sie also in ganz überwiegender Weise einsehen, sie haben sich geirrt, es ist durch veränderte Umstände nicht mehr vortheilhaft, so muß die Möglichkeit gegeben sein, daß dieser Wille auch bei der Auflösung wieder entscheidet.

Präsident: Der Herr Regierungskommissarius hat das Wort.

Regierungskommissarius, Geheimer Regierungsrath **v. Brauchitsch**: Meine Herren! Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß das Alinea 2 der Kommissionsvorschläge besagt, daß die Auflösung einer Waldgenossenschaft nicht erfolgen dürfe, wenn nicht die nach § 22a zur Bildung einer Genossenschaft erforderliche Mehrheit der Betheiligten derselben zustimme. Der Gedanke, welcher hierbei leitend war, ist der, daß die Auflösung der Genossenschaft nur erfolgen solle auf dem umgekehrten Wege, wie die Bildung derselben; daß dieselbe Mehrheit, welche die Bildung erzwingen konnte, die Auflösung soll verhindern können. Nun tritt aber in dem Antrage Parisius ein ganz anderes Prinzip hervor. Während nach dem Alinea 2 der Kommissionsvorschläge zur Auflösung erforderlich sein soll eine Mehrheit von einem Drittheil der Köpfe und eine absolute Mehrheit nach dem Katastralreinertrage, verlangt der Herr Abgeordnete Parisius, daß dasselbe Waldschutzgericht, welches nach dem Alinea 2 eine Auflösung nicht genehmigen darf, wenn dieselben nicht von einem Drittheil der Betheiligten und zugleich von der Mehrheit nach dem Katastralreinertrag beschlossen ist, — daß dasselbe Waldschutzgericht die Genehmigung soll ertheilen müssen, wenn Dreiviertel der Stimmen die Auflösung beschließt. Wenn man diese verschiedenartigen Vorschriften überhaupt kombiniren wollte, so müßte doch wenigstens erwiesen sein, daß der Fall nicht vorkommen könne, wo die Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen geringer ist, als die Mehrheit, welche im Absatz 2 für die Auflösung verlangt wird. Dieser Fall kann aber sehr wohl vorkommen. Entweder also das Eine oder das Andere; beides zusammen geht meines Erachtens nicht.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Parisius das Wort.

Abgeordneter **Parisius**: Meine Herren! Ich überzeuge mich allerdings, daß in dieser Form das Amendement nicht angemessen ist, und behalte mir vor dem meiner Meinung nach doch wichtigen Gedanken in der dritten Lesung durch einen Antrag nachzukommen. Für jetzt ziehe ich das Amendement zurück.

Präsident: Dann wird eine Abstimmung über den Paragraphen wohl nicht erforderlich sein. Der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den § 38a, — § 39. — Dieselben sind angenommen.

Zu § 40 ist unter Nr. 320 III von den Abgeordneten Stader und Lauenstein beantragt die Streichung der Worte „mit Ausschluß der selbstständigen Stadtkreise.“ Es ist das eine Konsequenz eines früheren Beschlusses, — wie vom Hause anerkannt wird. Der Paragraph ist mit Streichung dieser Worte angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 41. Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath **v. Brauchitsch**: Herr Präsident, ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß in der dritten Zeile dieses Paragraphen sich ein Druckfehler, oder war es vielleicht bereits ein lapsus calami, eingeschlichen hat. Es heißt daselbst: das Waldschutzgericht soll aus der Kreisversammlung gewählt werden. Das kann die Deutung finden, als ob es aus den Mitgliedern der Kreisversammlung gewählt werden solle. Dies ist nicht gemeint, wie auch schon aus dem folgenden Satze hervorgeht, wonach jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reiches, welcher im Kreise wohnt, wählbar sein soll. Indessen dürfte es sich doch empfehlen, die Sache

ganz klar zu stellen und das ursprünglich beabsichtigte „von der Kreisversammlung“ statt „aus der Kreisversammlung“ zu setzen. Es möchte dazu wohl eines besonderen Antrages kaum bedürfen.

Präsident: Es wird also dieser Druckfehler oder Schreibfehler berichtigt. Es muß heißen „von der Kreisversammlung“ statt „aus der Kreisversammlung.“

Im Uebrigen nimmt Niemand zu dem Paragraphen das Wort, der Paragraph ist mit dieser Berichtigung angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den § 42. Derselbe ist angenommen. Ueber den § 43; — ebenfalls angenommen.

Der Abgeordnete Stader hat unter 320 ad IV. einen besonderen § 43a beantragt*) über den ich die Diskussion eröffne.

Der Abgeordnete Lauenstein hat das Wort.

Abgeordneter **Lauenstein**: Meine Herren! Auch dieser Antrag ist eine Konsequenz der früheren Beschlüsse. Wir haben hier vorgeschlagen, daß für die selbstständigen Stadtkreise die Wahl des Waldschutzgerichtes nach Analogie der in den §§ 41, 42 und 43 aufgenommenen Bestimmungen geschehen soll und zwar mit der Modifikation, daß an die Stelle des Landraths oder Kreishauptmanns der Bürgermeister und an die Stelle der Kreisversammlung die Stadtverordnetenversammlung, beziehungsweise in der Provinz Hannover das Bürgervorsteherkollegium treten soll. Ich glaube, daß diese Analogie durchaus gerechtfertigt ist, und ersuche Sie, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Es nimmt Niemand das Wort, die Diskussion ist geschlossen. Da dieser Paragraph nur die Ausführung eines früheren Beschlusses enthält, so kann ich wohl konstatiren, daß er ohne Abstimmung angenommen ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 44—45 — Ueberschrift und Einleitung. Alles vom Hause angenommen.

Dann ist noch eine Beschlußfassung erforderlich über eine Reihe von Petitionen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt**: Meine Herren! Das Nöthige über diese Petitionen haben Sie ja in dem Berichte gelesen; ich darf deshalb wohl annehmen, daß Sie vollständig informirt sind, und bitte Sie, der Resolution zuzustimmen.

Präsident: Eine Diskussion und Abstimmung über diesen Antrag wird nicht für nothwendig gehalten, die Petitionen sind nach dem Antrage der Kommission durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf selbst erledigt.

Meine Herren, damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Die heutige Abendsitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 35 Minuten Abends.)

---

*) Der Antrag lautet:

Dem § 43 einen § 43a zuzusetzen folgenden Inhalts:

In selbstständigen Stadtkreisen finden die Bestimmungen der §§ 41, 42, 43 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Landraths (Kreishauptmanns) der Bürgermeister und an die Stelle der Kreisversammlung die Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteherkollegium, tritt.

d. Dritte Berathung.

66. Sitzung am 11. Mai 1875.

Präsident: Ich eröffne die Generaldiskussion und ertheile gegen die Vorlage dem Abgeordneten Schellwitz das Wort.

Abgeordneter **Schellwitz**: Meine Herren! Ich habe zu meinem Bedauern der zweiten Berathung des Gesetzes nicht beiwohnen können, ich würde sonst zur dritten Berathung das Wort nicht genommen haben, erlaube mir aber nunmehr mit wenigen Worten meinen Standpunkt zu diesem Gesetze einigermaßen klarzustellen.

Ich bin mehrfach zu den prinzipiellen Gegnern des Gesetzes gerechnet worden; das ist durchaus nicht der Fall. Im Gegentheil: ich habe das Hauptprinzip des Gesetzes mit Freuden begrüßt. Es geht dasselbe dahin: die Bestimmungen des Landeskulturedikts, wonach die vollständig freie Bewirthschaftung und Benutzung des Waldes gestattet ist, beizubehalten und auf die neuen Provinzen zu übertragen. Ausnahmen sollen nur zum öffentlichen Wohle, im öffentlichen Interesse, und zwar, nach der gegenwärtigen Fassung „gegen vollständige Entschädigung" gestattet sein. Auch damit, meine Herren, mit dem Umfange dieser Beschränkungen, wie sie gemeint sind, bin ich ja völlig einverstanden, allein nicht überall damit, wie sie im Entwurfe zum Ausdruck gekommen, und wie sie zur Ausführung gebracht werden sollen. Ich kann dabei überhaupt die Bemerkung nicht unterdrücken, daß meines Erachtens der technische Theil des ganzen Gesetzes nichts zu wünschen übrig läßt, wogegen gegen den, — wenn ich mich so ausdrücken darf —, administrativen Theil mannichfache Erinnerungen zu machen sind; denn er steht theils anderen gesetzlichen Bestimmungen entgegen, theils sind andere anerkannte Rechtsgrundsätze dadurch verletzt. Meine Herren, gleich im § 2 ist man von dem bisher in allen ähnlichen Gesetzen befolgten Grundsatz, nämlich das Prinzip, nach welchem die Beschränkung des Privateigenthums stattfinden soll, vorauszuschicken, abgewichen, hat vielmehr in dem vorliegenden Gesetze die einzelnen Fälle aufgezählt, in denen ein Eingriff in das Privateigenthum gestattet ist, indem man glaubt, daß die aufgeführten Fälle solche seien, in denen es sich um ein öffentliches Interesse handele. Meine Herren, wenn dies der Fall wäre, so würde ich kein Wort darüber verlieren, denn es würde dies blos ein theoretischer Streit sein; aber, meine Herren, ich glaube, daß das nicht der Fall ist, und daß im Gegentheil wirklich nach der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes in mehrfacher Beziehung im reinen Privatinteresse Beschränkungen des Eigenthums stattfinden werden. Es ist hierauf schon von den Abgeordneten Pfaffe-rott und Parisius in der vorigen Sitzung hingewiesen worden. Ich will jene Bemerkungen nur durch ein einziges Beispiel ergänzen; ich bitte Sie, mir zu folgen. Ich wähle dabei litt. d im § 2. Es heißt hier nach Weglassung der Zwischensätze: in Fällen, wo durch die Zerstörung eines Waldbestandes Flüsse der Gefahr einer Verminderung ihres Wasserstandes in erheblichem Grade ausgesetzt sind, kann behufs Abwendung dieser Gefahr (nämlich der Gefahr der Verminderung des Wasserstandes) eine Beschränkung des Privateigenthums, wie dieses in dem Paragraphen weiter angegeben, stattfinden. Nehmen Sie nun das ganz einfache Beispiel: ein Industrieller legt an einem Flusse ein großes Triebwerk an; er findet sehr bald, „daß durch die Zerstörung des Waldbestandes der Fluß der Gefahr einer Verminderung seines Wasserstands in ganz erheblichem Grade ausgesetzt" und dadurch sein Triebwerk gefährdet ist. Nun, meine Herren, provozirt

der Industrielle nach § 2 auf Anlegung oder Erhaltung des Schutzwaldes, und weist nach, daß in der That eine solche Verminderung des Wasserstandes des betreffenden Flusses zu befürchten, und das genügt nach dem Gesetz. Ob nun Verminderung des Wasserstandes den übrigen Interessenten vortheilhaft ist oder nicht, darauf kommt es nach dem Worte des Gesetzes garnicht an. Im Gegentheil, es kann möglicherweise die Gegend an Versumpfung leiden, es kann für dieselbe zweckmäßig sein, daß der Wasserstand des Flusses vermindert wird; nichtsdestoweniger verlangt der Industrielle wegen seines Triebwerkes die Anlegung des Schutzwaldes, und nach der Fassung des Gesetzes ist er dazu befugt. Ich glaube, meine Herren, daß dies doch eine Beschränkung des Privateigenthums im reinen Privatinteresse ist, und ich, glaube, daß kein Einziger unter uns das eigentlich will. Es ist nicht zulässig nach unserem Landrecht, es ist nicht zulässig nach unserer Verfassung, es ist nicht zulässig selbst nach den Motiven dieses Gesetzes, und doch würde es nach den Worten dieses Gesetzes zulässig erachtet werden müssen! Denn was wir hier sprechen, meine Herren, und was in den Motiven steht, wird bei der klaren Fassung eines Gesetzes bei der künftigen Entscheidung nicht berücksichtigt.

Nun weiß ich doch nicht, warum man in dieser Beziehung von unseren früheren Gesetzen, die darin viel klarer sind, abgewichen ist. Es heißt bespielsweise im Vorfluthsgesetz vom 15. November 1811 § 11:

> Mühlenbesitzer, und alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet sein, den freien Lauf derselben nach den Bestimmungen der Provinzialpolizeibehörde ganz oder zum Theil wieder herzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodenkultur oder die Schifffahrt entsteht u. s. w.

Es heißt ferner im Deichgesetz vom 28. Januar 1848 § 11:

> Ist zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlich, Deiche oder dazu gehörige Sicherungs- und Meliorationswerke anzulegen, so kann 2c. ein Deichverband gegründet werden.

Man hat ferner in dem erst vor kurzem emanirten Gesetz über die Enteignung ebenfalls versucht, die einzelnen Fälle anzuführen, in denen eine Enteignung zulässig sein sollte; man hat sich aber sehr bald überzeugt, daß dies eine Unmöglichkeit sei, und hat deswegen in dem § 1 gesagt,

> daß nur aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Enteignung oder eine Beschränkung des Eigenthums zulässig sei.

Weshalb man in diesem Falle von jenen bewährten Grundsätzen abgewichen, weiß ich in der That nicht. Es ist ein meiner Absicht entsprechendes Amendement in letzter Sitzung hier, früher auch in der Kommission, gestellt und dort mit Stimmengleichheit abgelehnt worden. Ich will es hier nicht von Neuem einbringen, allein ich glaube, daß es eine ganz außerordentliche Verbesserung des Gesetzes sein würde. Es bleibt stets bedenklich, den Richter in seinem freien Urtheil in solcher Weise zu beschränken und ihn gewissermaßen zur Puppe zu machen. Immer wird man, wenn man kein Prinzip aufstellt, sondern blos einzelne Fälle anführt, auf solche Beispiele kommen, wie ich hier eins angeführt habe und deren ich noch ein ganzes Dutzend mittheilen könnte.

Ich will Sie nicht weiter mit meinen sonstigen prinzipiellen Bedenken aufhalten, ich habe, um hier kurz sein zu können, mir erlaubt, in einem Anhange

zu dem Kommissionsbericht dieselben näher zu begründen. Mehrere von diesen Bedenken sind nach der gegenwärtigen Fassung beseitigt, namentlich die in Bezug auf die hypothekarische Eintragung. Stehen geblieben sind nur noch die Bedenken, daß hier in vielen Fällen von dem Kreisausschuß auch über rein privatrechtliche Rechte erkannt werden soll, und ferner, daß ich überhaupt der Meinung bin, daß der Kreisausschuß, so wie Geschäfte der vorliegenden Art eine größere Dimension annehmen, in der That garnicht im Stande, und auch gar nicht die geeignete Behörde ist, solche Geschäfte zu bearbeiten und zu Ende zu bringen. Meine Herren, eine bessere Rechtfertigung für diese meine Behauptung, als die Diskussion in der letzten Sitzung über die Bildung der Waldgenossenschaften, hätte ich wohl kaum finden können. Es hat sich dort herausgestellt, wie wichtig und wie schwierig die Fassung eines Statuts ist; es hat sich ferner herausgestellt, daß hierzu unbedingt juristische Kenntnisse nothwendig sind. Vergegenwärtigen Sie sich, meine Herren, die Arbeiten, welche erforderlich sind, um eine Genossenschaft von auch nur ganz mäßigem Umfange zu Stande zu bringen, die Prüfung dicker Berechnungen über Bodenwerth, über Holzbestand, über Zuwachs u. s. w., Prüfung umfangreicher Legitimationsdocumente, Verhandlungen und Entscheidungen über die wichtigsten reinen Rechtsfragen, die von den technischen Fragen durchaus nicht getrennt werden können — alles dies ist meines Erachtens nicht Geschäft eines Kreisausschusses. Vergegenwärtigen Sie sich die Verantwortlichkeit, welche die Behörde durch die Bestätigung eines solchen Dokuments übernimmt. Die Bestätigung ist leicht ausgesprochen, aber, meine Herren, wenn das Dokument an innerer Richtigkeit leidet, wenn z. B. ein Nichteigenthümer zugegen ist statt des wahren Eigenthümers, so werden Sie mir zugeben, daß ein solches Statut gegen den wahren Eigenthümer eben so nichtig ist wie jedes Erkenntniß gegen den wahren Eigenthümer, gegen den es nicht ergangen, und wie jede andere richterlich geschlossene oder bestätigte Urkunde, wenn der wahre Eigenthümer nicht zugezogen worden. Welche Verwirrungen müssen entstehen, wenn eine bereits zu Stande gekommene Genossenschaft auf Grund eines solchen nichtigen Statuts wieder aufgehoben werden muß; Nicht nur unter den Interessenten selbst, sondern auch gegenüber dritten Personen, namentlich den Hypothekengläubigern, werden unentwirrbare Verwickelungen entstehen. Wer das Institut des Kreisausschusses gedeihlich weiter ausbilden will, wer dem gegenwärtigen Gesetz eine Zukunft wünscht, der sollte solche Geschäfte, wie ich sie eben geschildert, dem Kreisausschuß nicht übertragen, denn, meine Herren, ich glaube, Sie können dieses junge Institut nicht besser diskreditiren, als wenn Sie ihm Geschäfte aufbürden, denen es nicht vollständig gewachsen ist! Ich glaube, daß ich hier mit meinen Vorschlägen, diese Geschäfte anderen Behörden zu übertragen, wobei ich wiederholt auf meine dem Kommissionsbericht beigefügte Ausführung verweise, im gegenwärtigen Stadium der Berathung doch nicht durchkommen werde; allein ich kann meine prinzipiellen Bedenken nicht unterdrücken und so leid es mir auch thut, bin ich nicht im Stande, so lange diese Bedenken nicht beseitigt sind, für das Gesetz zu stimmen. Ich muß zwar zugestehen, daß dies Gesetz außerordentlich viel besser geworden ist; auch muß ich zugestehen, daß die neuen Amendements, die gestellt worden sind, eine noch größere Verbesserung herbeiführen werden. Aber, meine Herren, da ich eine lange Erfahrung in Behandlung solcher Sachen hinter mir habe und deshalb mit Bestimmtheit vorauszusehen glaube, daß bei einer Behandlung größerer Sachen durch den Kreisausschuß dieselben in gedeihlicher Weise nicht gefördert werden können, glaube ich es mir selbst schuldig zu sein, meiner gewissenhaften Ueberzeugung folgen zu müssen,

Meine Herren, ich habe so oft in den letzten Tagen die Aeußerung gehört, es komme doch nur darauf an, daß wir überhaupt erst ein Waldschutzgesetz bekommen, das übrige werde sich finden. Meine Herren, dem kann ich nicht beitreten; ich glaube, es ist besser, daß wir gleich ein brauchbares Gesetz bekommen. Ich kann auch nicht zugeben, daß, wenn in gegenwärtiger Sitzung dies Gesetz nicht zu Stande käme, es dann noch lange dauern würde, ehe es uns wieder vorgelegt werden könnte.

Denn, meine Herren, bei dem gegenwärtigen zusammengetragenen Material wird es meiner Ansicht nach sehr leicht sein, ein wirklich brauchbares und gut wirkendes Gesetz auszuarbeiten, ich glaube, es wird das um so leichter sein, als sich die Staatsregierung überzeugt haben muß, daß sie in der Hauptsache in dieser ganzen Versammlung Unterstützung finden wird. Ich glaube, meine Herren, wenn nicht verschiedene wichtige Materien in den Motiven unberührt geblieben wären und erst in der Kommission zur Erörterung hätten gezogen werden müssen, und wenn die Regierung schon in der Kommission die Zugeständnisse gemacht hätte, die sie, wie ich höre, heut zu machen gedenkt, so würde voraussichtlich schon gegenwärtig ein vollständig befriedigendes Resultat Ihnen vorliegen. Ich will übrigens durchaus Niemanden zu meiner Ansicht bekehren, und wiederhole, daß ich nur, um meiner Ueberzeugung Rechnung zu tragen, gegen das Gesetz stimme.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Parisius.

Abgeordneter **Parisius:** Meine Herren! Es hat keine Verloosung stattgefunden; ich hatte mich zuerst zum Worte gemeldet, habe aber sofort dem Herrn Schriftführer erklärt, daß ich wünsche, daß Herr Schellwitz, der sich gleich nach mir meldete, zuerst spräche. Der Herr Schriftführer hat mich, ohne daß ich ein Wort gesagt habe, dagegen notirt, während ich für das Gesetz sprechen will. Mir ist mitgetheilt, daß ich danach keine Aussicht mehr hätte, zum Worte zu kommen. Ich bitte das zu korrigiren.

Präsident: Der Herr Schriftführer Abgeordneter Dr. Lutteroth hat das Wort.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Lutteroth:** Meine Herren! Die Meldungen der beiden Herren Redner gingen allerdings gleichzeitig ein, und der Herr Abgeordnete Parisius war zufrieden, nach dem Abgeordneten Schellwitz zu sprechen. Da mir bekannt war, daß der Herr Abgeordnete Parisius gleichzeitig eine größere Anzahl von Amendements neuerdings gestellt hatte, so glaubte ich berechtigt zu sein, ihn auch als Redner gegen einzutragen. Es ist mir leid, wenn er dadurch vielleicht in die Lage kommt, das Wort nicht zu erhalten.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Parisius.

Abgeordneter **Parisius:** Ich glaube, daß, wenn darüber ein Zweifel sein könnte, der Herr Schriftführer mich hätte darauf aufmerksam machen müssen. Ich habe nicht gesagt, daß ich dagegen sprechen wolle; ich würde dann zur Generaldiskussion garnicht das Wort genommen haben, obschon ich meine, daß ich dadurch, daß ich zur Generaldiskussion spreche, die spätere Debatte abkürzen könnte.

Präsident: Ich bedaure, daß der Abgeordnete Parisius nicht selbst bezeichnet hat, ob er für oder gegen sprechen wollte. Ich glaube allerdings, daß der Herr Schriftführer, wenn ihm eine solche Bezeichnung nicht mitgetheilt war, nicht ganz im Unrecht ist, daß er einen Herrn, der verschiedene Amendements einge-

bracht hat, auf der Rednerliste gegen einträgt. Ich bin augenblicklich nicht mehr gut in der Lage, da es sich auch um andere Herren und deren Priorität handelt, an den Eintragungen, wie sie mir übergeben sind, eine Aenderung vorzunehmen.

Der Abgeordnete Dr. Bening hat jetzt das Wort für die Vorlage.

Abgeordneter Dr. **Bening**: Meine Herren! Es hat sich der Herr Abgeordnete Schellwitz gleichwie in der Kommission so auch hier gegen das Gesetz erklärt, er hat aber seine Gründe aus Einzelheiten hergenommen. Ich will ihm in diese Einzelheiten, ohne jedoch sehr tief einzugreifen, folgen.

Er findet, es sei hier gegen anerkannte Rechtsgrundsätze gefehlt. Ich kann das in keiner Weise anerkennen. Ich meine, es liegt in der Aufstellung bestimmter Fälle in § 2 für Maßregeln zur Bildung von Schutzwaldungen eine Sicherung der Rechte, die hier in Frage kommen, die hier dem öffentlichen Wohle weichen müssen, eine weit größere Sicherung, als darin, daß man irgend einen allgemeinen Grundsatz: öffentliches Interesse, Gemeinwohl, Kulturinteresse 2c. aufstellt.

Der Herr Vorredner hat nun seine Bedenken zunächst hergenommen aus einem einzelne Satze in § 2, aus dem Fall nämlich, daß durch Zerstörung eines Waldbestandes Flüsse der Gefahr einer Verminderung ihres Wasserbestandes in erheblichem Maße ausgesetzt sind. Der Herr Vorredner findet darin nur einen Privatvortheil etwa für einen Industriellen, welcher eine Wasserkraft benutzt, nicht ein öffentliches Interesse. Ich glaube, meine Herren, das Beispiel hätte nicht unglücklicher gewählt werden können. (Sehr richtig!)

Vergegenwärtigen Sie sich doch, meine Herren, welch umfangreiche Waldverwüstungen in waldreichen Gegenden schon dazu gehören, um eine Verminderung des Wasserstandes in Flüssen herbeizuführen. Es sind ja die Ursachen bekannt, aus welchen Wälder allerdings auf die Erhaltung des Wasserstandes in Flüssen einwirken; aber, meine Herren, diese Gründe liegen oft so fern und sind oft so langsam wirkend, daß, wenn der Fall einträte, ein Industrieller verlöre die Wasserkraft für seinen Betrieb, dann eine so allgemeine Waldverwüstung vorliegen müßte, daß hier sicher keine Einzelinteressen vorliegen, sondern dann das Interesse ein weit ausgedehntes sein würde. Und, meine Herren, dann sorgt ja das Gesetz dafür, daß auch hier nicht einseitig aus Anlaß eines Einzelvortheils verfahren werde. Darnach sind ja die Organe geordnet, die hier mitzuwirken haben sollen. Ich halte daher diese Ausstellungen für vollkommen unbegründet.

Es ist zweitens darauf hingewiesen, daß im § 2 der Ausdruck fehle „aus Gründen des öffentlichen Wohls", der sehr wesentlich sei, der in der Kommission beantragt und abgelehnt sei. Ja, meine Herren, ich halte die Einschaltung eines solchen Worts „aus Gründen des öffentlichen Wohls" für vollkommen nichtssagend; sie wird garnichts wirken; mit solchen Flickworten erreicht man in den Gesetzen nichts. Heißt es doch jetzt schon in dem Gesetz: „wenn behufs Abwendung von Gefahren diese Einschreitungen nöthig sind." Die Abwendung einer bedeutenden Gefahr ist doch wohl ein öffentliches Interesse! Brauche ich deswegen noch besonders hinzuzusetzen „aus Gründen des öffentlichen Wohls"?

Die einzelnen Gründe des öffentlichen Wohls sind ja ganz bestimmt hingestellt. Ferner, wenn es auf den Gesichtspunkt ankommt, aus welchem diese Beschränkungen hervorgehen, so heißt es in § 1: „Die Benutzung und Bewirthschaftung von Waldgrundstücken unterliegt nur den landespolizeilichen Beschränkungen" u. s. w.; damit ist der Gesichtspunkt des Gesetzes klar und richtig hingestellt, richtiger, als durch die allgemeinen Redensarten von öffentlichem Wohl

u. s. w. Das ist der Standpunkt, von dem aus die Organe die Anwendung des Gesetzes regeln müssen.

Meine Herren, es ist dann getadelt, daß das Waldschutzgericht hier für zuständig erklärt sei; es ist gesagt worden, dasselbe sei nicht danach angethan, dieses junge Organ werde sehr leiden können, wenn man diese schwierige Sache, der es nicht gewachsen sei, ihm anvertraue. Nun, es hätte der Herr Vorredner, wenn er glaubt, dies Organ sei nicht das Richtige, doch ein anderes Organ nennen müssen. Das ist nicht geschehen. Es ist wohl hingedeutet in der Kommission auf die Generalkommission und auf die Behörden für Auseinandersetzungen, allein das wäre zu beantragen gewesen, es wäre darüber ein Beschluß herbeizuführen gewesen. Darin liegt noch kein Grund, das ganze Gesetz abzulehnen. Aber auch in der Sache bin ich hier abweichender Ansicht., Es ist auch in der Kommission angenommen, die Generalkommissionen seien dazu nicht geeignet; erfahrungsmäßig sei das Verfahren vor denselben zu weitschweifig, zu kostbar; die Generalkommission stehe den Dingen zu fern u. s. w. Ich weiß nicht, ob das richtig ist oder nicht; ich kenne das Verfahren bei den Generalkommissionen nicht. Ich bin aber der Meinung, daß das Waldschutzgericht, der Kreisausschuß, hier die geeignete Behörde ist; dies Organ steht den Verhältnissen nahe, kann diese leicht überschauen, kann sich auch auf einfache Weise Kenntniß verschaffen von den Gründen für und gegen. Daß diese Behörde, an deren Spitze doch ein Rechtskundiger, der Landrath steht, nicht im Stande sein solle, Fragen der Legitimation u. s. w. zu prüfen, das glaube ich nicht. Und es ist ferner ja auch Vorsorge im Gesetz getroffen: es kann nämlich das Waldschutzgericht überhaupt Kommissarien ernennen, nicht nur aus seiner Mitte, sondern auch sonst. Es kann also, je nachdem die Frage liegt, einen Kommissarius nehmen, der rechtskundig ist, im andern Falle einen, der forstkundig ist u. s. w. Es bietet das Verfahren vollkommen die Mittel, etwaigen Zeifeln über die Legitimation zu begegnen. Ich kann hiernach auch diesen Ausstellungen nicht beipflichten. Im Allgemeinen bemerke ich, dies Gesetz ist ja jetzt nicht aus der Initiative der Staatsregierung hervorgegangen. Seit Jahren, seit Jahrzehnten ist ein Gesetz in dieser Richtung gewünscht worden. Ich glaube daher, wenn jetzt ein solches Gesetz vorliegt, so muß man sich wohl bedenken, gegen das Ganze zu stimmen aus Gründen, die nur im Einzelnen Berechtigung haben können und in der That, wie von mir ausgeführt worden, nicht haben. Ich werde daher für das Gesetz stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius:** Meine Herren! Meine Stellung zu dem Gesetze ist bei der dritten Berathung eine durchaus andere wie bei der zweiten Berathung. Bei der zweiten Berathung haben Sie eine Anzahl von Anträgen von mir abgelehnt, wenn auch nicht 20 oder 17, wie ich mehrfach in der Presse gelesen habe, aber Sie haben die wichtigsten fast sämmtlich angenommen, und dadurch ist meine Stellung eine andere geworden, namentlich nachdem noch die vielen wesentlichen Verbesserungen von der Staatsregierung acceptirt sind, welche die Anträge Dr. Hänel und Genossen Ihnen vorschlagen. Unter diesen Anträgen steht auch mein Name. Ich hätte streng genommen die Anträge Nr. 23, 31 und 32, welche nicht meine volle Zustimmung erhalten, nicht mit unterschreiben müssen; ich glaubte aber, daß eine so strenge Sonderung in dieser Beziehung nicht nöthig wäre. Ich habe in der zweiten Berathung Ihnen prinzipaliter empfohlen, den zweiten Theil, betreffend die Waldgenossenschaften, abzulehnen und die Regierung aufzufordern, ein

besonderes Gesetz einzubringen, durch welches bestimmten, hier von mir vermißten Erfordernissen genügt würde. Jetzt kann ich diesen Antrag nicht mehr für begründet erachten, weil die wichtigsten Ausstellungen, die ich an dem zweiten Theile des Gesetzes gemacht habe, sich bereits erledigt haben oder noch erledigen werden. Der eine Punkt wegen der Verpflichtung zur Eintragung in das Grundbuch ist schon in der zweiten Berathung durch den Beschluß des Hauses erledigt worden.

Wenn ich gleich auf den ersten Theil mit einem Worte zurückkommen kann, so habe ich mit dem ersten Herrn Redner, dem Abgeordneten Schellwitz, darin vollkommen übereingestimmt, daß die beiden von ihm aufgestellten Erfordernisse in das Gesetz hinein müßten, der Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges und der Zusatz, daß die Schutzmaßregeln nur im öffentlichen Interesse angeordnet werden dürften. Der erste Punkt, der Ausschluß des Rechtsweges in Betreff der Entschädigungsfrage, ist ein so prinzipiell wichtiger, daß es mir sehr schwer wird, heute für das Gesetz zu stimmen, obschon dieser Antrag nicht durchgegangen, obschon die Kreisausschüsse betraut werden mit der Entscheidung über Mein und Dein. Ich will auf die Gründe nicht zurückkommen, die in der zweiten Lesung angeführt sind; ich hoffe aber, daß dies ein Ausnahmefall bleiben wird, und daß die künftige Gesetzgebung sich hüten wird, weitere Einbrüche in unser bestehendes Rechtssystem, betreffend die Zulassung des ordentlichen Rechtsweges, zu machen. Vielleicht wird auch die Reichsgesetzgebung dergleichen künftig hindern.

Die mir absolut nothwendigen Erfordernisse für den zweiten Theil waren vor allen, daß jede Waldgenossenschaft an sich eine selbstständige mit Rechten und Pflichten ausgestattete Persönlichkeit sei und mit dem Prinzip der Konzessionsertheilung gebrochen werde. Hier sind meine Anträge schon in zweiter Berathung angenommen. Ebenso Bestimmungen über gesetzliche Ordnung der Haftpflicht. Hier erscheint der frühere Beschluß in dem Antrage Hänel und Genossen in verbesserter Gestalt. Meine Forderung, daß die Essentialien des Statuts im Gesetz richtiger und vollständiger angegeben werden müßten, ist durch unsere Anträge nur in zwei, aber besonders wichtigen Punkten erfüllt, das ist der Antrag 16 Nr. 2, wonach die genaue Angabe der einzelnen betheiligten Grundstücke stattfinden soll, und dann in dem Zusatze am Schluß dieses Paragraphen, wonach der Vorstand „in den durch das Statut festzusetzenden Formen" die Genossenschaft vertritt. Auch meiner Forderung gewisser Normativbestimmungen namentlich in Betreff des Vorstandes und der Generalversammlung ist in etwas durch die Beschlüsse der zweiten Berathung und durch die heutigen Anträge Rechnung getragen.

Meine Forderung, daß die Mehrheit der Waldgenossen dem Statut zustimmen muß, ist durch einen Beschluß der zweiten Berathung in der Hauptsache geregelt; ich werde nachher darauf noch zurückkommen müssen, weil nach den gegenwärtigen Anträgen mir noch Bedenken vorwalten.

Danach würde ich nur noch einen Punkt für ausnehmend wichtig halten; er ist enthalten in meinem Antrage Nr. 5, welcher bereits in der zweiten Berathung in etwas anderer Fassung vorlag, und nur wegen Bedenken gegen die Fassung zurückgezogen wurde. Die Annahme dieses Antrages würde ich für nothwendig halten. Er soll bewirken, daß einer Waldgenossenschaft die Möglichkeit gegeben wird, auch ohne Genehmigung des Waldschutzgerichts sich wieder aufzulösen, während nach den gegenwärtigen Vorschlägen ihr dies vollkommen unmöglich ist, selbst wenn sie einstimmig ist.

In der Voraussetzung also, daß in diesem Punkte die Vorlage geändert wird und daß sie in den vielen anderen änderungsbedürftigen Punkten durch Annahme der Anträge Hänel und Genossen verbessert wird, bitte ich Sie, für das Gesetz zu stimmen.

Präsident: Die Abgeordneten Henze und Scharnweber haben den Schluß der Generaldiskussion beantragt. Diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Die Unterstützung ist genügend.

Auf der Rednerliste sind noch eingetragen für die Vorlage die Abgeordneten Bernhardt und Schmidt (Sagan), gegen dieselbe der Abgeordnete Freiherr von Wendt. Diejenigen, welche jetzt die Diskussion schließen wollen, bitte ich aufzustehen oder stehen zu bleiben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Generaldiskussion ist geschlossen.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über § 1 des Gesetzes, zu dem Niemand zum Wort gemeldet ist. Der § 1 ist ohne formelle Abstimmung angenommen.

Zu § 2 liegt der erste Antrag der Abgeordneten Hänel und Genossen vor Nr. 334 II 1. Ich will zunächst die Unterstützungsfrage hinsichtlich aller Anträge der Abgeordneten Hänel und Genossen gemeinschaftlich stellen. Diejenigen, welche die Anträge unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich eröffne die Diskussion.

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister für die Landwirthschaft Dr. **Friedenthal:** Meine Herren! Die Anträge, welche von den Herren Abgeordneten Hänel, Miquél und Genossen gestellt sind, verfolgen theils Zwecke redaktioneller Natur, theils beabsichtigen sie, das Verfahren vor den Waldschutzgerichten, entsprechend den von dem Hohen Hause beschlossenen Vorschriften für das Verwaltungsstreitverfahren, zu regeln, theils sind sie bestrebt, auf Grund des von dem Hohen Hause in zweiter Lesung gefaßten Beschlusses, welcher die Rechtssubjectivität ipso jure an die Bildung der Waldgenossenschaften knüpfen will, ergänzende Bestimmungen zu geben, welche Garantien gegen etwaige Nachtheile, die sich an den vorgedachten Beschluß knüpfen können, bieten sollen.

In den ersten beiden Beziehungen liegt es auf der Hand, daß ich keinerlei Veranlassung habe, Bedenken zu erheben.

Was den letzten Punkt angeht, so bin ich zwar heute auch noch der Meinung, daß der Standpunkt des Regierungsentwurfs, welcher die Rechtsfähigkeit nicht ipso jure den Genossenschaften geben wollte, sondern dieselbe überträgt durch Beschluß der Centralverwaltungsbehörden, eine freie und gedeihliche Entwickelung der Genossenschaften zuließ und gleichwohl Gefahren abwendete, welche immerhin in Folge der erlangten Rechtssubjectivität eintreten können. Wenn ich aber zu Anfang der Verhandlung an das Hohe Haus die Mahnung richten zu sollen glaubte, in der vorliegenden Materie nicht zu ängstlich zu sein, endlich aus dem Stadium der theoretischen Erörterung und Diskussion auf den Boden der Praxis zu treten, so werde ich nunmehr diese Mahnung für mich selbst wirken lassen; ich trete von meinen aus Vorsicht hervorgegangenen Bedenken zurück und bin bereit, auch in dem letzten Punkte die Anträge der Herren Dr. Hänel und Miquél zu acceptiren,

allerdings unter der Voraussetzung, daß diejenigen Kautelen, welche die Herren in ihren Anträgen selbst geben zu müssen geglaubt haben, die Zustimmung des Hohen Hauses finden, und daß das System, welches jetzt dasjenige des Gesetzes ist, und gewissermaßen auf dem Ausgleich beruht, nach welchem diese Anträge dem Hohen Hause vorliegen, nicht weiter durchbrochen werden wird.

Präsident: Gegen den Paragraphen hat der Abgeordnete Schmidt (Sagan) das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Sagan): Ich habe mich für den Paragraphen gemeldet; wenn sonst noch jemand gegen gemeldet ist, stehe ich zurück.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Dr. Freiherr v. d. Goltz das Wort.

Abgeordneter Dr. Freiherr **v. d. Goltz:** Es liegt mir hier eine schriftliche Meldung von dem Herrn Abgeordneten Schmidt (Sagan) vor, wonach er sich gegen die § 2 und 23 gemeldet hat.

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Sagan) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Sagan): Es muß ein Irrthum sein. Ich habe mich gegen § 23 und für § 2 gemeldet. Ich glaube nicht, daß diese Meldung von meiner Hand herrührt, sondern von einem der Herren Schriftführer, und daß ein Irrthum untergelaufen ist.

Präsident: Dann hat gegen den Paragraphen das Wort der Abgeordnete Bernhardt.

Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Ich bin der Ansicht, daß der § 2 eine ziemlich tief einschneidende Veränderung erfahren muß. Es muß nämlich statt der Worte „in Fällen, wo" gesetzt werden „in Fällen, in denen". Deshalb habe ich mich gegen den Paragraphen zum Worte gemeldet. (Heiterkeit.)

In allen übrigen Stücken bin ich mit dem Paragraphen vollständig einverstanden.

Ich bin auch nicht der Ansicht des ehemaligen Vorsitzenden der 9. Kommission, daß man aus diesem § 2 irgend ein Motiv hernehmen könne, um das Gesetz zu verwerfen. Dieser § 2 bewegt sich in so maßvollen Grenzen, daß, wenn Sie die Gesetzgebung aller Zeiten, aller Staaten, die sich auf dieselbe Materie beziehen, — natürlich nicht das Vorfluthedikt und die Deichordnung, denn die haben mit diesem Gesetz durchaus nichts zu schaffen, sondern die Waldgesetze, die bestehen, — wenn Sie diese Gesetze durchgehen, werden Sie finden, daß noch nie das Prinzip der staatlichen Einwirkung auf die Privatwaldwirthschaft in Fällen einer gemeinen Gefahr so maßvoll, in so beschränkter Weise angewendet worden ist, wie das hier der Fall ist. Und dennoch, meine Herren, trotzdem die Königliche Staatsregierung von vornherein ein ganz neues Prinzip aufstellt, welches noch nirgends zur Verwirklichung gekommen ist, das Prinzip nämlich, daß sich die Einwirkung des Staates richten dürfe immer nur gegen diejenigen Grundbesitzer, und anwendbar sein solle immer nur in den Fällen, wo das öffentliche Interesse mitspricht; trotzdem hat also dieses Gesetz, welches Ihnen heute in dritter Lesung vorliegt, ein so wunderbares Schicksal gehabt, meine Herren, daß Sie mir gestatten, mit zwei Worten darauf zu kommen. Nach 40jähriger Arbeit in unseren Ministerien, in den Provinziallandtagen, in der Literatur der Forsttechniker und der Staatswirthe, endlich nach dem Versuche des vorigen Jahres, der durch den Schluß der Session nicht zur Perfection gelangte, nachdem der Gesetzentwurf endlich in diesem Jahre in dies Haus hineingekommen ist, ist dies Gesetz ange-

griffen worden in der von Parteiinteressen beeinflußten und nicht besonders sauberen Presse mit einer Art von Mißtrauen und Verläumdung, für die mir, meine Herren, ein Ausdruck, der mir stark genug wäre, fehlt. Wenn man vor sich selbst noch einen Funken von Achtung hat, ist man nicht im Stande, derartige Dinge in die Welt hinauszuschicken, wie sie über dieses Gesetz geschrieben und in gewissen Blättern, die ich Ihnen nicht nenne, weil ich Ihnen damit zu viel Ehre anthun würde, die aber derjenige, der ein Interesse an der Sache hat, abwehren kann, abgedruckt worden sind, und dann, meine Herren, hat dies Gesetz das Schicksal gehabt, daß der Vorsitzende derjenigen Kommission, welche mit der Vorberathung beauftragt war, die Ablehnung beantragt hat. Meine Herren, blättern Sie gefälligst in den Annalen des parlamentarischen Lebens, ob Sie einen ähnlichen Fall wiederfinden, ich glaube nicht. Nach soviel Mißgeschick — denn nicht allein die Bücher, sondern die Gesetzentwürfe haben ihre Schicksale — haben Sie nichts destoweniger diesen § 2 und damit das Grundprinzip des ersten Theiles des Gesetzes in zweiter Lesung gutgeheißen. Wenn man sagt, daß im Alinea d die große Gefahr einer Vergewaltigung liege, denn es könne ja irgend ein Müller beantragen, daß auf der Höhe ein Schutzwald angelegt würde, damit er Wasser für seine Mühle hat, — meine Herren, halten Sie es denn für möglich, daß es ein Waldschutzgericht geben kann, welches so thöricht ist, daß es auf die egoistischen Intentionen eines einzelnen Menschen ohne Weiteres eingeht? Ist aber der Mißstand, welcher sich bei jenem Industriellen herausgestellt hat, dadurch herbeigeführt, daß wirklich der Wasserstand der Flüsse sich verringert hat, nun, meine Herren, dann liegt eben eine gemeinsame Gefahr vor; niemals wird dieser einzige Mann dadurch betroffen, sondern diejenigen, die irgendwie durch ihr Besitzthum und durch ihre wirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse in einem Zusammenhang mit diesem Wasserlauf stehen. Aus allen diesen Argumenten, meine Herren, wird man niemals einen wirklichen Beweis nehmen können, daß dieser § 2 und damit das Grundprinzip des Gesetzes nicht annehmbar sei. Man kann ja bei einer so schwierigen Materie gar nicht in Verlegenheit sein um Bedenken aller Art; wer sie sucht, fürwahr! der findet sie auf allen Gassen; wenn ich damit anfangen wollte, Ihnen alle meine Bedenken gegen das Gesetz vorzubringen — ich werde mich hüten, meine Herren, seien Sie vollständig beruhigt — so würde ich noch viel mehr Amendements stellen können, als in der zweiten Lesung, in der dritten Lesung und in der Kommission gestellt sind. Aber ist denn das politische Arbeit, ist das die Art der Arbeit, nach der wir streben, sind wir dazu hier zusammengekommen, um nach irgend einer Theorie uns ein Ideal zu konstruiren, und dies Ideal so lange anzubeten, daß darüber die Welt in Trümmer geht? (Heiterkeit.)

Nein, meine Herren, diese romantische Richtung in der Politik ist nicht die meinige, ich liebe die Romantik überhaupt nicht, am allerwenigsten in der Politik, und meine Ideale verschließe ich stille in mir, trage sie nicht auf den Markt und mache sie nicht da geltend, wo es sich um Erreichung praktischer, politischer Ziele handelt. Aus diesen Erwägungen, meine Herren, werden Sie gewiß den Muth, die Entschlossenheit und den politischen Willen besitzen, dies Gesetz anzunehmen, und ich bitte Sie, das zunächst dadurch zu bethätigen, daß Sie den § 2 annehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Sagan) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Sagan): Meine Herren! Nach diesen wesentlich allgemeinen Ausführungen, die wir soeben gehört haben und bei denen, wie mir

schien, außerordentlich wenig vom § 2 die Rede war, erlauben Sie mir, daß ich mich mit wenigen Worten noch namentlich in bestimmter Richtung gegen die Ausführungen und Bedenken der Herren Abgeordneten Schellwitz, Parisius und Pfafferott in Bezug auf das Prinzip des § 2 wende. Der Abgeordnete Parisius hat seinen Bedenken den schärfsten Ausdruck dahin gegeben, daß er befürchtet, es könnten kleinliche Interessen zur Kognition kommen. Dieses Bedenken erledigt sich durch Hinweis auf die Worte: „im erheblichen Grade", denen obendrein hinzugefügt ist, es müsse der abzuwendende Schaden den für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegen. Dadurch ist absolut ausgeschlossen, daß Kleinigkeiten, Nörgeleien und dergleichen zur Kognition gezogen werden. Im Uebrigen sind die Herren Schellwitz, Parisius und Pfafferott der Ansicht, es dürfe dieser § 2 überhaupt niemals im Einzelinteresse, sondern immer nur im öffentlichen Interesse, im Landeskulturinteresse oder aus Gründen des öffentlichen Wohls, — was Alles so ziemlich auf eins herauskommt — angewendet werden; Sie haben es deshalb auch für besonders nöthig und wünschenswerth gehalten, im Gesetz in § 2 hineinzuschreiben: „im öffentlichen Interesse". Meine Herren, diese Ansicht ist nach beiden Richtungen hin, ich will nicht sagen, unrichtig, aber eine schiefe. — Das Richtige ist: in den sämmtlichen Fällen des § 2 liegt ein öffentliches Interesse vor; es soll und muß aber dieses Gesetz in den Fällen des § 2 auch da Anwendung finden, wo ein einzelnes Grundstück einem einzelnen Grundstücke, respektive ein einzelner Besitzer einem einzelnen Besitzer gegenübersteht. Es kommt mir ganz besonders darauf an, diesen letztern Punkt zu betonen und klar zu stellen. Ich habe auch schon in der Kommission diese Ansicht besonders verfochten, und zwar im Einverständniß mit den Herren Regierungskommissarien, respektive ist ihr von den letzteren nicht widersprochen worden. Meine Herren, wenn wir uns auch nur auf den Standpunkt der Herren Abgeordneten Schellwitz und Genossen stellen, nämlich auf den Standpunkt des öffentlichen Interesses, so hat schon der Herr Minister Dr. Friedenthal bei der zweiten Lesung sehr richtig darauf aufmerksam gemacht, daß ja das öffentliche Interesse nicht immer ein unmittelbares ist, sondern auch ein mittelbares sein kann. Ferner ist es zweifellos, daß das öffentliche Interesse nicht blos durch die betreffenden und betroffenen Objekte, ihre Größe, Qualität und Anzahl gegeben wird, sondern durch die ganze causa, um die es sich handelt, und die, sei es nach dieser, sei es nach jener Richtung hin das öffentliche Interesse in Anspruch nimmt und affizirt. Solche causae sind aber die im § 2 aufgeführten Fälle sämmtlich. Und wenn Sie blos die Objecte an sich betrachten, so liegt es doch auf der Hand, daß es bei der Anwendung des Gesetzes auf ein kleines Grundstück sich nicht blos um dieses konkrete Grundstück handelt, sondern um die Summe aller einzelnen, kleinen Grundstücke, bei denen das Gesetz Anwendung finden kann. Wollen Sie die Anwendbarkeit des Gesetzes auf kleine Grundstücke überhaupt ausschließen, so liegt es auf der Hand, daß das öffentliche Interesse sehr wesentlich darunter leiden und dadurch geschädigt werden würde. Die ganze Größe und Stärke des Staates beruht ja mit auf dem Grundsatze, daß überall, auch in den kleinsten Punkten, die größte Kraft gesammelt werde. Von diesem Gesichtspunkte aus ist kein kleines Grundstück gering zu schätzen, geschweige denn die Summen aller kleinen Grundstücke. Dazu kommt aber ferner, daß, ehe vom öffentlichen Wohle die Rede ist und die Rede sein kann, es schon ein natürliches und in allen Rechtssystemen und Landesgesetzen, auch in unserm allgemeinen Landrecht

speziell anerkanntes Recht giebt, wonach der Einzelne verlangen kann, daß seine Existenz und sein Recht durch das nebenstehende Recht des Anderen, abgesehen von Mißbrauch und culpa, nicht ohne Weiteres ecrasirt, schwer geschädigt werde, sondern der Andere mit seinem Rechte, soweit zurücktrete. Dieses Recht ist in dem §§ 74—76, 83, 92, 95, 96, 97 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht anerkannt, und auf diesen allgemeinen Vorschriften beruhen die §§ 29—32 I. 8 Allgemeinen Landrechts, wo es ausdrücklich heißt:

> Der Staat kann das Privateigenthum seiner Bürger nur alsdann einschränken, wenn dadurch ein erheblicher Schade von Anderen oder von dem Staate selbst abgewendet, oder ihnen ein beträchtlicher Vortheil verschafft werden, beides aber ohne allen Nachtheil des Eigenthümers geschehen kann.
>
> Ferner alsdann, wenn der abzuwendende Schade oder der zu verschaffende Vortheil des Staates selbst oder anderer Bürger desselben den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt.

Es soll dann vollständige Entschädigung hinzu kommen, und das Ganze nur durch Gesetz gemacht werden können. Meine Herren, diese positiven Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, die noch jetzt zu Recht bestehen, die die Grundbedingungen des Nebeneinanderbestehens der Menschen überhaupt enthalten und auf welchem Grund und auf welcher Basis erst nachher vom öffentlichen Wohle in specie die Rede sein kann, — diese Grundsätze und gesetzlichen Bestimmungen liegen auch diesem Gesetze mit Recht zu Grunde, welches sich vollständig jenen so verständigen Grundsätzen des Allgemeinen Landrecht anschließt. Uebrigens haben wir ja auch schon andere gesetzliche Bestimmungen, die auf jenen Vorschriften beruhen, namentlich die servitus necessaria und die Gestattung der Vorfluth. — Meine Herren, Sie mögen nun das Gesetz von diesem naturrechtlich-gesetzlichen Standpunkte oder vom Standpunkte des öffentlichen Interesses, den ich vorher beleuchtete, betrachten, so ist es jedenfalls zweifellos, daß die Bestimmungen des § 2, so wie sie sind, vollständig gerechtfertigt sind und es nur schaden würde, wenn man die Worte einfügte: „im öffentlichen Interesse“; denn das würde nur bewirken, daß die Möglichkeit der Mißdeutung in das Gesetz hineinkäme, als handle es sich hier immer um ein spezifisch unmittelbares öffentliches Interesse. Das würde die Richter nur noch verwirrter machen, als sie es schon sind (Heiterkeit), insofern sie kein Kriterium dafür haben, wo das öffentliche Interesse eigentlich anfängt, und es würde die praktische Folge davon die sein, daß bei einem größeren Grundstücke man wohl leicht ein öffentliches Interesse annehmen würde, bei einem kleineren aber nicht; und zu einer solchen Gesetzgebung, die blos den großen Grundbesitz schützt und nicht auch den kleinen Mann, zu der werden Sie doch nicht die Hand bieten wollen.

Es ist dann noch in der Kommission behauptet worden, wir schüfen mit diesem Gesetz ein neues Privatrecht, das hier nicht am Platze sei. Davon ist aber hier gar keine Rede. Das Kriterium des absoluten Privatrechtes ist die absolute Erzwingbarkeit und zwar bei den ordentlichen Gerichten. Davon ist aber wie gesagt hier gar nicht die Rede. Es steht in dem Gesetz: es **kann** unter den gegebenen Voraussetzungen die Einschränkung des Eigenthums erfolgen; es muß aber nicht sein. Das Verfahren erfolgt bei den Verwaltungsgerichten, die von Amtswegen erforschen und nach freiem Ermessen urtheilen,

und eine absolute Erzwingbarkeit eines absoluten Privatrechtes liegt also in keiner Weise vor.

Meine Herren, ich bitte Sie also, dem § 2, so wie er ist, unbedenklich Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Die Diskussion über den § 2 ist geschlossen. Die Abgeordneten Hänel und Genossen haben zwei kleine Aenderungen vorgeschlagen: anstatt der Eingangsworte „In Fällen, wo" zu setzen „In Fällen, in denen" und in der Littr. B. das Wort „etwa" zu streichen.

Ich glaube, das Haus kann wohl gestatten, daß mit diesen Aenderungen, denen auch die Zustimmung der Staatsregierung ertheilt ist, der § 2 zur Abstimmung gebracht wird.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 2 mit den beiden Aenderungen der Abgeordneten Hänel und Genossen annehmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.) Das ist die Majorität.

Ich eröffne die Diskussion über den § 3, zu welchem sich Niemand gemeldet hat. Der § 3 ist angenommen.

Beim § 4 haben die Abgeordneten Dr. Hänel und Genossen beantragt, im zweiten Satze das Wort „etwa" zu streichen. Auch hier ist Niemand gemeldet. Sie sind wohl einverstanden, daß ich konstatire, daß mit dieser Redaktionsänderung der § 4 angenommen ist.

Zu den § 5 und 6 liegen Meldungen nicht vor; — dieselben sind angenommen.

Der § 6 der ursprünglichen Vorlage ist nicht mehr in der Zusammenstellung vorhanden.

Zu § 7 ist Niemand gemeldet. — Auch dieser Paragraph ist angenommen.

Meine Herren, bei den §§ 8, 9 und 9a, der neu vorgeschlagen, ist von den Abgeordneten Dr. Hänel und Genossen, und dem § 10 sind Vorschläge*) gemacht,

---

*) Die Vorschläge lauten: Den § 8 zu fassen:

Der Antrag auf Erlaß der im § 2 vorgesehenen Anordnungen ist dem zuständigen Waldschutzgerichte schriftlich einzureichen.

Der Antrag muß die gefährdeten und gefahrbringenden Grundstücke, sowie die Art der Gefährdung genau bezeichnen und einen bestimmten Vorschlag über die zu ergreifenden Schutzmaßregeln enthalten.

Die Zuständigkeit des Waldschutzgerichts wird durch die Belegenheit des gefahrbringenden Grundstückes bestimmt.

Den § 9 zu fassen:

Das Waldschutzgericht ernennt eines seiner Mitglieder oder einen anderen Sachverständigen zum Kommissar, welcher den Sachverhalt im vollen Umfange an Ort und Stelle und unter Anhörung der Betheiligten zu ermitteln und erforderlichen Falles den Beweis zu erheben hat.

Als § 9a einzufügen:

Das Waldschutzgericht kann auf Antrag des Kommissars oder der Betheiligten die Frage, ob eine Gefährdung im Sinne des § 2 vorliegt, vorab durch Endurtheil entscheiden und bis zur Rechtskraft desselben das weitere Verfahren einstellen.

Vor der Entscheidung hat der Kommissar über diese Frage ein schriftliches Gutachten anzufertigen, welches für die Betheiligten nach Maßgabe des § 12 offen zu legen ist.

Den § 10 zu fassen:

Auf Grund seiner Ermittelungen hat der Kommissar ein Regulativ zu entwerfen, welches insbesondere folgende Punkte enthalten muß:

welche die Paragraphen ersetzen sollen gegenüber den Beschlüssen der zweiten Lesung von den Abgeordneten Dr. Hänel und Genossen. — Ich stelle diese §§ 8—9—10 und 9a, der neu vorgeschlagen ist, zusammen zur Erörterung.

Der Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren; Ich muß zunächst Etwas berichtigen, nämlich § 8, wie er von mir vorgeschlagen ist, stellt sich nur den zwei ersten Sätzen des § 8 entgegen; dagegen der dritte Satz des § 8 der Zusammenstellung: „Geht der Antrag von dem Bezirke selbst aus u. s. w." muß stehen bleiben.

Meine Herren, nachdem ich dieses berichtigt habe, erlauben Sie, daß ich ganz kurz auf die Motive zurückkomme, welche uns bewogen haben, die Ihnen vorliegende stattliche Reihe von Amendements zu stellen. Es könnte ja fast scheinen, als ob wir durch die große Anzahl von Amendements einen gewissen Schatten auf die Berathung der Kommission und selbst der zweiten Berathung des Hauses werfen. Das ist in keiner Weise der Fall, Sie wollen sich erinnern, daß uns der Kommissionsbericht vorgelegt wurde, also die gesammte Struktur des Gesetzes abgeschlossen war, bevor wir das Gesetz über das Verwaltungsstreitverfahren in diesem Hause kannten. In Folge dessen, und nachdem wir dieses Gesetz angenommen hatten, war es nothwendig, eine Reihe von juristisch-technischen, insbesondere prozessualischen Aenderungen vorzunehmen, um dieses Spezialgesetz mit dem allgemeinen Gesetz in Einklang zu bringen. Man mag ja auch gern sagen, daß es für eine solche Spezialkommission kein Vorwurf ist, daß in dieser Kommission die Technik und vielleicht auch die Romantik des Waldes vorgewogen hat gegenüber der Technik der Jurisprudenz.

Meine Herren, die Anträge selbst knüpfen an ein Bedenken an, was der Herr Abgeordnete Schellwitz meiner Ueberzeugung nach mit vollem Recht erhoben hat. Er fragte, ob denn für die Auseinandersetzungen, die nach der Vorlage und den Gegenständen des Gesetzes unter Umständen einen sehr großen Umfang erreichen, einen großen Reichthum praktischer und rechtlicher Verhältnisse betreffen können, hier der Kreisausschuß, den wir Waldschutzgericht nennen, die geeignete Behörde sei. Wir wollen uns darüber nicht täuschen, daß wir in diesen Kreisausschüssen mit sehr werthvollem Material arbeiten, welches wir nicht mit einer gewöhnlichen büreaukratischen Arbeit ermüden dürfen. Wir müssen, glaube ich, bei allen unseren Spezialgesetzen den Gesichtspunkt ins Auge fassen, die Kreisausschüsse nicht zu überlasten und ihnen nicht Arbeiten zuzumuthen, die sie der Natur ihrer Zusammensetzung nach nicht wohl oder wenigstens doch nicht so gut als bureaukratische Behörden vollziehen können. Unter diesem Gesichtspunkte ist es durchaus nöthig, meine Herren, daß wir die Kreisausschüsse niemals in die Lage bringen, welche eine büreaukratisch geschulte Behörde sehr wohl überwinden kann, in die Lage nämlich, eine nicht vollkommen und nach allen Seiten hin

---

1. Die Bestimmung der gefahrbringenden und gefährdeten Grundstücke;
2. die Einschränkungen in der Benutzung, welche den gefahrbringenden Grundstücken anfzulegen sind;
3. die Bestimmungen über die Herstellung, Unterhaltung und Aufsicht der erforderlichen Waldkulturen und sonstigen Schutzanlagen;
4. die Bestimmungen darüber, welche Entschädigungen, von wem, nach welchem Verhältniß, bis zu welchem Betrage und zu welchem Zeitpunkte dieselben, sowie die Kosten der Schutzanlagen aufzubringen sind.

instruirte Sache vor sich zu sehen. Soweit es irgend mit der mündlichen Verhandlung vereinbar ist, müssen die Vorarbeiten für die Entscheidung den Kreisausschüssen nach allen Seiten hin gemacht sein; das ganze Material muß gesichtet bereits dem Kreisausschuß vorliegen. In dieser Richtung haben nunmehr die Anträge das Verfahren vor dem Kommissar schärfer präzisirt. Sie wollen den Kommissar dazu anleiten, das gesammte Material in sachverständiger und zugleich bereits in juristisch-technischer Weise zu sichten, sie wollen ferner, daß an den Kreisausschuß nicht unbestimmte Anträge kommen, daß vielmehr bestimmte Anträge und Vorschläge ihm vorgelegt werden, auf die er, soweit es irgend mit der Sachlage vereinbar ist, mit Ja und Nein zu entscheiden hat. Diese Anträge wollen ferner dem Verfahren, welches wir hier einzuschlagen haben, das Rückgrat, wenn ich mich so ausdrücken darf, bestimmter Formen geben. Sie wollen sich erinnern, daß wir bei dem Gesetze über das Verwaltungsverfahren zugestehen mußten, wir seien noch nicht in der Lage, eine eigentliche Verwaltungsprozeßordnung zu geben. Es könne sich zur Zeit nur darum handeln, den allgemeinsten Rahmen aufzustellen, es fehle uns noch an der nöthigen Praxis. Allein wir fügten ausdrücklich hinzu, daß es zunächst eben ein Auskunftsmittel, ein Uebergangsstadium sei, wir müssen dahin streben, allmählich zu einer befestigten Prozeßordnung zu kommen, die allerdings immer eine gewissere, freie Bewegung, wie es das hier zu vertretende öffentliche Interesse fordert, gestatten dürfte; allein sichere bestimmte, die Parteirechte garantirende Prozeßformen sind dabei keinesweges ausgeschlossen. Ich halte es gerade für die Aufgabe der Spezialgesetzgebung, von Fall zu Fall diese Formen in sachgemäßer Weise zu bestimmen und dadurch den laxeren Rahmen jenes allgemeinen Gesetzes im Sinne und im Geiste desselben auszufüllen. Von allen diesen Gesichtspunkten aus, dem Gesichtspunkte einer möglichsten Entlastung des Kreisausschusses, dem Gesichtspunkte der möglichsten prozessualischen Klarstellung aller Fragen, endlich von dem Gesichtspunkte, dem Verfahren, soweit es nach Lage der Sache statthaft war, feste Formen zu geben, von diesem Gesichtspunkte aus haben wir unsere Anträge gestellt. Ich hoffe, daß die allgemeine Beleuchtung genügen wird, um die Einzelheiten derselben zu Ihrem vollen Verständniß zu bringen. Ich bitte Sie, unseren Anträgen Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Es ist Niemand weiter gemeldet, die Diskussion über die Paragraphen 8, 9, 9a und 10 ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Es haben also die Abgeordneten Dr. Hänel und Genossen vorgeschlagen, als § 8 anzunehmen mit den Verbesserungen, wie wir sie eben gehört haben, dasjenige, was Ihnen unter Nr. 3 der Anträge gedruckt vorliegt und daran zu schließen, ohne einen Absatz zu machen, den letzten Satz des letzten Absatzes der Beschlüsse zweiter Lesung.

Diejenigen, welche den Paragraphen unter Beseitigung der Beschlüsse zweiter Lesung so annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität; in dieser Gestalt des Antrages der Abgeordneten Hänel und Genossen ist der § 8 angenommen.

Dann bringe ich den § 9 nach den Vorschlägen des Abgeordneten Hänel unter Nr. 4 des gedruckten Antrages zur Abstimmung und ersuche Diejenigen, welche gegen diesen Paragraphen stimmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.)

Der § 9 ist nach dem Vorschlage Hänel angenommen.

Ich bringe den § 9a nach den Vorschlägen Hänel und Genossen zur Abstimmung und ersuche Diejenigen, welche **dagegen** stimmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.)

Auch dieser Paragraph ist **angenommen**.

Dann bringe ich den § 10 nach dem Vorschlage derselben Abgeordneten zur Abstimmung und bitte Diejenigen aufzustehen, welche **dagegen** stimmen. (Geschieht.)

Ebenfalls von der Majorität **angenommen**.

Ich eröffne jetzt die Diskussion gemeinschaftlich über die § 11, 12, 12a, 13, 14 und 15 mit den dazu gehörenden Anträgen*) der Abgeordneten Hänel und Genossen. — Eine Diskussion wird nicht verlangt, es erfolgt auch gar kein Widerspruch gegen diese verschiedenen Anträge, ich glaube, wir können den Abstimmungsmodus vereinfachen; wenn Sie mir gestatten zu konstatiren, daß die §§ 11, 12, 12a, 13 (der nach den Vorschlägen der Abgeordneten Hänel und Genossen ausfallen soll), 14 und 15 so **angenommen** sind, wie die Abgeordneten Hänel und Genossen vorschlagen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die Diskussion über die §§ 16, 17 und 18, — welche ebenfalls ohne Diskussion **angenommen** werden.

---

*) Die Anträge lauten: Den § 11 zu fassen:

Der Entwurf des Regulativs ist mit einem schriftlichen Gutachten zu begleiten, welches die getroffenen Bestimmungen zu begründen und die einschlagenden Fragen vollständig zu erörtern hat.

Zu § 12:

Anstatt des Alinea 3 zu setzen:

Demnächst hat der Kommissar die sämmtlichen Betheiligten behufs Anmeldung ihrer Einwendungen gegen den Entwurf des Regulativs zu einer mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung zu laden, daß die Berücksichtigung später erhobener Einwendungen durch das Waldschutzgericht ausgeschlossen werden kann.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kommissar die Einwendungen und Gegenvorschläge zu erörtern und diejenigen, über welche eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, festzustellen.

Als § 12a einzufügen:

Ueber Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens durch den Kommissar betreffen, entscheidet das Waldschutzgericht endgültig.

Den § 13 zu streichen.

Den § 14 zu fassen:

Das Waldschutzgericht kann ohne Weiteres das Regulativ durch Bescheid festsetzen und vollstreckbar erklären, wenn Einwendungen nicht vorliegen und sich auch im öffentlichen Interesse nichts dagegen zu erinnern findet. Der Bescheid ist den Betheiligten unter der Eröffnung zuzustellen, daß dieselben befugt seien, innerhalb einer zehntägigen Frist vom Tage der Zustellung an gegen den Bescheid Einspruch zu erheben und die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Bescheid vom Tage der Zustellung ab als Endurtheil.

Den § 15 zu fassen:

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Waldschutzgericht sind die gefährdeten Interessenten, die Eigenthümer, die Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten, sowie die Pächter der gefahrbringenden Grundstücke und der Antragsteller (§§ 4, 5 und 10 Nr. 4) durch besondere Vorladungen, alle die sonst ein Interesse an der Sache zu haben vermeinen, durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt unter der Verwarnung vorzuladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

Das Waldschutzgericht hat durch Endurtheil über die gegen das Regulativ erhobenen Einwendungen zu entscheiden und beziehungsweise das Regulativ festzusetzen.

Streitigkeiten über die Existenz und den Umfang von Privatrechten verbleiben dem ordentlichen Rechtswege.

Ich eröffne die Diskussion über die §§ 19 und 20 mit den Vorschlägen der Abgeordneten Hänel und Genossen unter Nr. 13 und 14 der Anträge.*) — Auch hier erfolgt kein Widerspruch; mit diesen Vorschlägen, respektive mit der Umänderung des ganzen § 20, sind die beiden §§ 19 und 20 angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 21 und konstatire dessen Annahme.

Zu § 22 hat der Abgeordnete Freiherr v. Wendt das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. Wendt:** Meine Herren! Da ich in der Generaldiskussion nicht mehr zum Wort gekommen bin, so will ich hier wenigstens in ein Paar Worten meine prinzipielle Stellung zu dieser dritten Abtheilung des Gesetzes, welche die Bestimmungen über die Bildung von Waldgenossenschaften enthält, darlegen. Ich glaube hinzufügen zu dürfen, daß diese prinzipielle Stellung im Wesentlichen von meinen politischen Freunden getheilt wird. Ich habe schon bei der zweiten Berathung die Ehre gehabt, meine Bedenken darzulegen, und kann jetzt nur sagen, daß, wenn das Hohe Haus diesen dritten Theil des Gesetzes annehmen sollte, dadurch für uns das ganze Gesetz unannehmbar wird. Ich bedaure dieses, denn gegen den ersten Theil des Gesetzes habe ich, wenn auch hier und da sich einige Bestimmungen darin finden, die nicht gerade nach meinem Geschmack sind, doch nicht solche Bedenken, die dagegen zu stimmen mich veranlassen. Wenn aber der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bei der zweiten Berathung gesagt hat, ich hätte mich gegen die staatliche Einmischung überhaupt erklärt, so ist das doch nicht ganz meine Auffassung. Ich gebe zu, daß der Staat eine Einmischung in die Privatwirthschaft üben darf, indessen ist es mir lieber, wenn diese Einmischung sich lediglich auf eine Einwirkung beschränkt, die nicht so weit geht, daß sie zum Zwang wird. Der Zwang ist es, den ich namentlich getadelt habe, und nicht blos aus wirthschaftlichen oder politischen Gründen, die Seitens des Herrn Abgeordneten Bernhardt vorher bei der Berathung des § 2 in Bezug auf dieses Gesetz hervorgehoben worden sind, sondern namentlich aus privatrechtlichen Gründen, wie ich das auch schon bei der zweiten Berathung betont habe. Ich hätte deshalb auch gewünscht, wenn der sonst so sehr interessante und eingehende Bericht, den wir Seitens der Kommission erhalten haben, auch gleich diese privatrechtliche Auffassung, die in Betracht kommt, mehr betont hätte. Es sind dies Bedenken so schwer wiegender Natur und von solchem Einfluß, wie ihn überhaupt der Begriff des Eigenthums an und für sich schon beanspruchen kann. Aber wenn der

---

*) Die Vorschläge lauten: Zu § 19:

Anstatt Alinea 2 und 3 zu setzen:

Gegen Verfügungen des Vorsitzenden, welche dem Regulativ widersprechen, kann innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Zustellung bei dem Waldschutzgerichte Einspruch erhoben werden, welches darüber entscheidet.

Den § 20 zu fassen:

Ist Gefahr im Verzuge, so kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichts im öffentlichen Interesse schon vor rechtskräftiger Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen zur Verhinderung solcher Unternehmungen, welche eine, die Gefahr vergrößernde oder begünstigende Veränderung in der Bewirthschaftuug des Grundstückes vorbereiten. Er kann diese Anordnungen nach Maßgabe der §§ 79 und 81 der Kreisordnung vom 13 Dezember 1872 (Gesetzsammlung Seite 661) durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchsetzen.

Sowohl gegen die Anordnung als gegen die Festsetzung der Strafe kann innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Zustellung die Klage bei dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dann ferner gesagt hat, er glaube nicht, daß man blos durch Belehrung die Forstkultur befördern könnte, so gebe ich das zu, daß mit bloßen Redensarten wenig gemacht werden kann, aber zwischen solchen bloßen Redensarten und dem Zwang liegt doch noch sehr viel in der Mitte und zwar liegen Dinge in der Mitte, die der Staatsregierung durchaus nicht unbekannt sind, die in gewisser Beziehung bis jetzt schon in Uebung sind, und das sind gerade diejenigen Sachen, worauf ich besonders Gewicht lege, und die ich der Staatsregierung zur besonderen Berücksichtigung und Beförderung auf das dringendste empfehlen möchte. Stellenweise sind z. B. Prämien gegeben worden für die Herstellung von Forstkulturen, das ist aber nur in geringem Maße der Fall gewesen, es ist geschehen durch die landwirthschaftlichen Vereine, durch deren Vermittelung diese Staatsprämien an die kultivirenden Besitzer vertheilt sind. Es hat sich dieses Kulturmittel im Allgemeinen bewährt, zwar nicht in großem Maßstabe, weil die Prämien an und für sich kleine sind, und es sind mir sogar Fälle bekannt, daß mancher kleinere Besitzer — ich könnte zum Beispiel einen namhaft machen, den ich selbst aufgefordert habe, sich eine solche Prämie zu holen, weil er wirklich sehr schöne Kulturen gemacht hat — erwiderte: ja, da hat man viel mehr Last und Mühe als Vortheil, bis man die Paar Thaler bekömmt. Da ließen sich also vielleicht Einrichtungen treffen, um die Sache den Leuten schmackhafter zu machen. Ferner möchte ich hinweisen auf die bereits vorhandenen Kommunalforstverwaltungen, deren Thätigkeit auch noch dahin ausgedehnt werden könnte, daß zum Beispiel bei der Anlage von Forstkulturgärten Rücksicht darauf genommen würde, daß nicht blos der Bedarf dieser einzelnen Kommunen an jungen Pflänzlingen aus diesen Forstgärten bestritten werden könnte, sondern auch die einzelnen Privatbesitzer ihren Bedarf an Pflänzlingen aus denselben beziehen könnten. Es existirt diese Einrichtung allerdings schon, aber nicht in dem Umfange, wie es wünschenswerth sein würde. Ich betone gerade diese beiden Beispiele, weil ich gesehen habe, daß diese und ähnliche Einrichtungen in der Praxis, wo sie existiren, sich sehr gut bewährt haben. Auf Näheres will ich nicht eingehen, sondern nur noch sagen, daß wohl die faktischen Besitzverhältnisse bei dieser Vorlage eine große Rolle gespielt zu haben scheinen, wie der Herr Minister uns denn auch ein Buch vorgelegt hat, wonach in einem Theile Westfalens Parzellirungen von 2—3 Ruthen Breite und Länge von 136—250 Ruthen vorkämen. Ich kann indeß versichern, daß das durchaus nicht der normale Zustand der Vertheilung des Waldbodens in Westfalen ist. Solche exzeptionelle Fälle können bei einer Gesetzgebung für die ganze Monarchie durchaus nicht in Betracht gezogen werden. Da wäre es vielleicht angezeigt gewesen, ein Spezialgesetz zu machen, wie ja für die Eifel und für Wittgenstein auch Spezialgesetze gemacht worden sind.

Im Allgemeinen will ich daher nur noch darauf hinweisen, wie das der Abgeordnete Bernhardt auch schon gethan hat, welch eigenthümliche Schicksale dies Gesetz gehabt hat. Werfen Sie einen Blick auf den Kommissionsbericht; der fette Druck an vielen Stellen zeigt Ihnen, welche Aenderungen das Gesetz erlitten hat; der Blick auf die Zusammenstellung der zweiten Berathung ergiebt dasselbe. Nun sind wir kaum 24 Stunden im Besitz von anderen zahlreichen Amendements, die doch meines Erachtens eine ziemlich eingreifende Wichtigkeit haben. Nun, meine Herren, das ist doch jedenfalls ein Beweis dafür, daß dies eigenthümliche Schicksal des Gesetzes einen tieferen Grund hat. Ich kann da

nur wiederholen, was der Abgeordnete Parisius bei der zweiten Berathung als Grund angegeben hat für seinen Antrag, den § 22 und die folgenden abzulehnen. Der Beweis, der hier durch diese Thatsachen erbracht ist, scheint mir vollständig ausreichend zu sein. Der Herr Minister hat sich ja, wie wir vom Herrn Präsidenten schon gestern gehört haben, mit diesen Amendements vollständig einverstanden erklärt. Es ist das also die dritte Aenderung, die der Herr Minister in seiner Ansicht in Bezug auf dieses Gesetz uns kundgegeben hat, und das alles mit ungeheurer Geschwindigkeit, wie denn auch die heutige Berathung mir einigermaßen unter dem Eindruck eines gewissen Eisenbahnfiebers, wenn ich so sagen soll, zu stehen scheint. Und dazu ist mir doch wirklich diese ganze Vorlage mit ihrer einschneidenden Wirkung auf den Geldbeutel der betreffenden Unterthanen, wie ich in der vorigen Berathung ziffermäßig nachgewiesen habe, zu wichtig. Ich bedaure deshalb, wenn ich auch an und für sich eine mäßige Einwirkung der Regierung auf die Forstkultur wünsche, daß ich diesem Gesetze seine Zustimmung nicht geben kann.

Präsident: Der Abgeordnete Bernhardt hat das Wort.

Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Gestatten Sie mir in äußester Kürze denn doch eine Wiederlegung der soeben entwickelten Gesichtspunkte. Ich glaube, der Abgeordnete Freiherr v. Wendt hat eine etwas unbestimmte Vorstellung von freien Genossenschaften; ich weiß das aber nicht ganz genau, weil er es nicht gesagt hat. Oder er will gar keine Genossenschaften, er will aber doch in den westlichen Provinzen, namentlich, wie mir scheint, in seiner heimischen Provinz Westfalen, eine bessere Waldkultur, als sie heute ist, eingeführt sehen. Darin hat er nun unzweifelhaft Recht. Die Westfälischen Bauern gehen mit ihrem Walde vielfach schlecht genug um. Ich habe 6 Jahre als Oberförster dort gewohnt. Ich erinnere nur an den sicher ehrenwerthen Kreis Olpe und bitte den Herrn Abgeordneten Wendt sich dort die Verhältnisse anzusehen.

(Ruf des Abgeordneten Freiherrn v. Wendt: Das sind ganz exzeptionelle Verhältnisse in Olpe.)

Daraus läßt sich also gar nichts exemplifiziren. Mit guten Lehren, selbst mit Anwendung geistlicher Autorität wird er dort nichts fertig bringen. Nichts hilft in diesen Dingen, als ein gesetzlicher Schutz, daß, wenn eine größere Zahl von Grundbesitzern das Gute will, nicht ein einziger Querkopf Alles hintertreiben kann, und weiter haben Sie in Ihrer zweiten Berathung nichts beschlossen, meine Herren, Sie haben nur beschlossen, daß da, wo die Mehrheit derjenigen Personen, welche ein Interesse zur Sache haben, oder die Mehrheit des Interesses zur Sache selbst sich für die Genossenschaftsbildung entschieden hat, es dabei sein Bewenden haben muß. Niemals werden Sie auf dem Wege freier Genossenschaften auch nur das Geringste erreichen. Natürlich, wenn man den Leuten Geld giebt, ja, dann pflanzen sie wohl Fichten; das thut jeder Mensch; das Geldnehmen ist eine allgemeine menschliche Eigenschaft; außerdem, wenn Sie den Leuten die Pflanzen recht billig liefern, nehmen sie sie lieber als theure. Ich bemerke dabei, daß alle Königlichen Oberförster angewiesen sind, jede Quantität von Pflanzen an Private zum Selbstkostenpreise abzulassen, daß also hier Seitens der Staatsverwaltung schon längst alles geschieht, was möglich ist. Mit allen diesen Dingen erreichen Sie gar nichts. Die Kreise Siegen und Olpe sind Nachbarkreise. Im Kreise Siegen blüht die Waldwirthschaft unter dem Schutz und unter der Wirkung des Genossenschaftswesens, und im Kreise Olpe, wo nur in einem Theile Genossenschaf-

ten bestehen, der übrige aber keine Genossenschaften hat, ist eine allgemeine Verwilderung des Bodens, ein jammervoller Kulturzustand die nächste Folge. Wer aus solchen Beispielen nichts lernt, für den habe ich weiter nichts zu reden. Ich bitte Sie, den § 22 anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius**: Der frühere Herr Referent nimmt jetzt die Vorlage in Schutz, während er vorher sehr schlimme Dinge über den Gang dieser Gesetzgebung gesagt hat. Meine Herren, ich kann dem Herrn Vorsitzenden der Kommission keinerlei Vorwürfe machen; er hat seinen Standpunkt zur Sache stets sachlich und ruhig vertreten, und es ist durchaus nichts Ungeheuerliches, daß der Vorsitzende einer Kommission schließlich gegen den Gesetzentwurf stimmt. Ich möchte den Herrn Abgeordneten Bernhardt bitten, sich mit der Geschichte des Parlamentarismus in Preußen etwas bekannter zu machen, dann wird er finden, daß der gleiche Fall oft vorgekommen ist. Wenn ich dem Herrn Vorsitzenden einen Vorwurf machen könnte, so wäre es der, daß er die forsttechnische Seite der Vorlage überschätzend, die juristische unterschätzend, einen Forsttechniker zum Referenten bestellt hat. (Sehr gut! — Heiterkeit.)

Wenn wir heute zu unserem großen Bedauern hören, daß der Herr Referent Hunderte von Anträgen in petto gehabt hat, die er alle in der Kommission unterdrückt hat, so möchte ich wissen, wie dann das Gesetz aussehen würde, wenn die juristische Seite eben so gründlich wie die forsttechnische behandelt wäre. Ich bin freilich bisher der Meinung gewesen, daß die forsttechnische Seite sehr gut behandelt worden sei, und bedaure, heute vom Herrn Referenten das Gegentheil zu hören; denn nach den Hunderten von Anträgen, die er in der Tasche behalten hat, müßte diese Seite doch schlecht behandelt sein. Ich habe in der Beziehung ein viel größeres Vertrauen zu den Vertretern der Regierung und zu seinem eigenen Schweigen in der Kommission gehabt. Ich will mich aber dadurch nicht erschüttern lassen, auch heute für das Gesetz zu stimmen, da ich wirklich glaube, er ist etwas leidenschaftlich erregt nach einer falschen Seite hin.

(Abgeordneter Bernhardt: Nein!)

Meine Herren, ich kann die Kommission nur in Schutz nehmen. Wenn der Gang des Gesetzes ein ungewöhnlicher und bedenklicher gewesen ist, so hat das seine sachlichen Gründe, und nur zum kleinsten Theile ließe es sich bestimmten Personen zur Last legen. Von den sachlichen Gründen ist der eine bereits von dem Herrn Abgeordneten Hänel erwähnt: wir haben berathen müssen, ehe die Kommissionsbeschlüsse über das Verwaltungsgerichtsgesetz vorlagen. Es ist das leider in der Kommission beschlossen worden. Nun, ich hoffe, es wird noch zum guten Ausgang kommen. Ich hatte in der Kommission den Antrag gestellt, die Berathung über diese juristisch-technische Seite, so weit es nämlich das Verfahren anlangt, auszusetzen. Es ist nicht geschehen, und das muß jetzt im Plenum nachgeholt werden; und wir können namentlich dem Herrn Abgeordneten Hänel, der dies in seinem Antrage versucht, nur dankbar sein. Ich glaube, das kann uns nicht hindern, jetzt für das Gesetz zu stimmen. — Das andere Hinderniß eines regelmäßigeren Ganges war, daß allerdings über ein sehr wichtiges Prinzip die Kommission nicht recht zu voller Klarheit gelangte, und ich muß sagen, daß auch die Regierung sich darüber nicht vollständig klar gemacht hatte; das ist das Prinzip, welches hier im Plenum zum Durchbruch kommt, nämlich der Uebergang zur

deutschrechtlichen Genossenschaft im Gegensatz zur römischrechtlichen Genossenschaft. — Der Herr Abgeordnete Bernhardt sagt: vierzig Jahre haben die Forsttechniker dies Gesetz ausgearbeitet. Ja, meine Herren, jenes Prinzip ist nicht forsttechnisch, aber wenn der Herr Abgeordnete Bernhardt die technische Seite in Betreff der Genossenschaften für die künftige Gesetzgebung etwas mehr kultiviren wollte, dann möchte ich ihn doch bitten, sich mehr mit den Forschungen zu beschäftigen, die nicht vor 40 Jahren, sondern in den letzten 10 bis 20 Jahren von der Deutschen Rechtsgeschichte auch in Betreff der alten Waldgenossenschaften gemacht sind, und ich empfehle ein auch in der Bibliothek des Abgeordnetenhauses befindliches Buch.

(Der Abgeordnete Bernhardt ruft dem Redner zu: „Mein Buch.")

Nein, Ihr eigenes Buch habe ich gelesen und empfehle es Ihnen dazu nicht,

(Große Heiterkeit.)

denn ich habe daraus darüber leider nicht viel gelernt.

Ich empfehle dem Herrn Abgeordneten das Buch des Professors der Jurisprudenz Dr. Gierke, welches er hier in zwei dicken Bänden bekommen kann, worin er auch viele Seiten über Waldgenossenschaften und deren Einrichtungen finden kann. Das sind allerdings Forschungen, die die Deutsche Rechtsgeschichte innerhalb der letzten 20 bis 30 Jahre gemacht hat. Ich möchte auch den Herrn Minister bitten, bei seiner weiteren gesetzgeberischen Thätigkeit auf diesem Felde auch diesen Studien über die neuesten Forschungen der Deutschen Rechtsgeschichte noch ein klein wenig näher zu treten. (Heiterkeit.)

Ich mache ihm daraus keinen großen Vorwurf, es sind das Studien, die nur bei exzeptionellen Neigungen gemacht werden. Zufälliger Weise haben Sie bei der zweiten Lesung in den Herren Abgeordneten Miquél und Hänel zwei sehr tüchtige Vertreter gefunden, deren Ausführungen auf diesen Forschungen der Deutschen Rechtsgeschichte in den letzten 20 bis 30 Jahren beruhen.

Ich möchte also den Herrn Minister bitten, bei seiner weiteren Gesetzgebung sich den hier in Betracht kommenden Unterschied zwischen den Deutschen und den Römischen Rechtsanschauungen klarer zu stellen. Ich wiederhole nochmals, daß darin kein Vorwurf gegen den Herrn Minister liegen soll, da ich keineswegs von einem Minister der Landwirthschaft verlange, daß er von vorneherein sich mit allen diesen Dingen bekannt gemacht hat, da es ja rein juristische Sachen sind.

Ich bin also der Meinung, daß Sie nach der vorgenommenen Umarbeitung, mag sie hervorgegangen sein aus welchen Strömungen sie wolle, den genossenschaftlichen Theil des Gesetzes recht gut annehmen können, auch wenn Sie die Anträge, die ich noch stellen zu müssen glaubte, verwerfen sollten. Ich glaube, das Gesetz macht einen guten Anfang zu einer guten Gesetzgebung auch in Betreff der Zwangsgenossenschaften.

Präsident: Der Herr Minister für die Landwirthschaft hat das Wort.

Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. **Friedenthal**: Im Hinblicke auf die Empfehlung, die der Herr Abgeordnete Parisius an mich gerichtet hat, kann ich ihm versichern, da auch ich der Jurisprudenz angehöre, daß mir diese Studien nicht so fremd sind, als er anzunehmen scheint.

Es ist hier nicht der Ort auseinanderzusetzen, in wie fern der betonte Unterschied für mich im Wesentlichen in anderen Punkten liegt als in dem einen, ob die Rechtsfähigkeit ipso jure an das Erkenntniß des Waldschutzgerichtes geknüpft ist, oder ob dieselbe in der Form der juristischen Persönlichkeit von einer Verwaltungsbehörde ertheilt wird, hierin gehen unsere Meinungen auseinander.

Ich will aber, wie gesagt, hierauf nicht weiter eingehen, sondern nur das Eine hervorheben, daß dieser Gesetzentwurf nicht in diesem Jahre unter meiner Leitung angefertigt ist, sondern wie dem Herrn Abgeordneten wohl bekannt ist, als Resultat früherer langjähriger Vorarbeiten dem vorigen Landtag bereits vorgelegen hat, in einer gewissen Form vom Herrenhause angenommen und in derselben Form beim Abgeordnetenhause eingebracht ist und eingebracht werden mußte, wenn überhaupt etwas aus der Sache werden sollte. Wenn in dem Stadium, in dem dieser Entwurf an mich kam, ich mich hätte darauf einlassen wollen, den ganzen Entwurf in seinen juristischen Details umzuarbeiten, so wäre die Folge die gewesen, daß ich aus theoretischen Gründen den praktischen Erfolg, den zu erreichen ich mir vorgesetzt habe, vollständig verfehlt hätte.

Aus diesen Gründen glaube ich richtig gehandelt zu haben, indem ich den Weg gegangen bin, den man nach parlamentarischen Gewohnheiten, wenn nicht besondere Momente entgegenstehen, zu gehen pflegt, nämlich den Entwurf, der bereits das eine Haus des Landtags passirt hatte, wiederum einzubringen und lieber die schwierige Arbeit auf mich und meine Kommissarien zu nehmen, in Gemeinschaft mit sachverständigen Mitgliedern des Hohen Hauses in der Verhandlung bessernd einzugreifen, wo es nöthig erschien, statt den ersten Schritt zur Durchführung einer wichtigen Aufgabe zu unterlassen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr v. Wendt hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. Wendt:** Meine Herren! Nur ein paar Bemerkungen, die eigentlich unbedeutend über den Rahmen der persönlichen Bemerkung hinausgehen.

Zunächst hat der Abgeordnete Bernhardt gesagt, ich schiene einen ganz dunklen Begriff von den Zwangs- und freien Waldgenossenschaften zu haben.

(Widerspruch).

So etwas Aehnliches war es. Ich kann ihm erwidern, daß ich darüber einen ziemlich klaren Begriff zu haben glaube, daß aber hier nicht der Ort ist, darüber zu sprechen. Was seine Anführungen aus den Kreisen Olpe und Siegen betrifft, so ist bereits in der vorigen Berathung genügend hervorgehoben, daß diese am südwestlichsten Ende Westfalens gelegenen Kreise ganz exzeptionelle Verhältnisse haben wegen der eigenthümlichen Haubergswirthschaften, die nur da heimisch bleiben können, weil sie mit der ganzen Industrie, namentlich der Lederfabrikation, auf das Innigste verknüpft sind. Es sind dort lediglich Schälwaldungen, die in ganz besonderer Weise bewirthschaftet werden.

Außer diesen beiden Kreisen ist mir aber auch der ganze übrige Theil Westfalens, namentlich auch in forstlicher Beziehung, recht genau bekannt, und ich kann versichern, daß recht gute Bauernwaldungen da sind.

Was seine letzte Bemerkung betrifft, daß man bei den Königlichen Oberförstern Pflänzlinge bekommen könnte, so weiß ich das recht gut, ich habe auch nur gesagt, daß ich wünsche, diese Einrichtung möchte noch eine größere Ausdehnung bekommen; denn ich kann konstatiren, daß die Königlichen Oberförster nicht im Stande sind, namentlich der augenblicklichen Nachfrage nach Eichenpflänzlingen vollständig Genüge zu leisten.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Wort gemeldet, die Diskussion über § 22 kann ich schließen.

Zu einer persönlichen Bemerknng hat das Wort der Abgeordnete Schellwitz.

Abgeordneter **Schellwitz**: Meine Herren! Dem Brauch des Hauses gemäß habe ich, da ich von dem Herrn Abgeordneten Bernhardt nicht genannt worden bin, auch nicht geglaubt, dagegen sprechen zu können; da aber der Herr Abgeordnete Parisius ausdrücklich diese Worte auf mich bezogen hat, so muß ich hierauf bemerken, daß ich keine Veranlassung gehabt habe, obgleich ich nicht in allen Dingen mit dem Gesetzentwurf einverstanden war, deswegen den Vorsitz in der Kommission abzugeben. Ich glaube auch, daß ich mir zur eigenen Beruhigung sagen kann, daß ich auch nicht einen Augenblick die Sache verzögert und den Herren Mitgliedern auch nicht die geringste Veranlassung gegeben habe, irgend eine Einwirkung auf den Gesetzentwurf aus meiner entgegengesetzten Richtung herzuleiten. Wenn der Herr Abgeordnete Bernhardt eine andere Meinung hat, so bedaure ich das, es ist mir aber gleichgültig.

Präsident: Meine Herren, ich bringe den § 22 zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche ihn annehmen wollen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Zu § 23 liegt ein Antrag der Abgeordneten Parisius und Brüggemann vor unter Nr. 336 ad 1. Dieser und die weiteren Anträge der bezeichneten Herren sind noch nicht genügend unterstützt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Anträge unterstützen wollen, aufzustehen. (Geschieht)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich eröffne also die Diskussion über den § 23 und den erwähnten Verbesserungsantrag. (vergl. S. 221.)

Der Abgeordnete Schmidt (Sagan) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Sagan): Meine Herren! Ich werde kurz sein, aber das Prinzip der Kopfzahl, das Sie bei diesem Paragraphen in die Regierungsvorlage hineingebracht haben, ist ein in der ganzen Preußischen Agrargesetzgebung bisher so absolut noch nicht dagewesenes, daß es sich doch wohl der Mühe verlohnt, und ich mir erlauben muß, selbst noch in dritter Lesung die Sache kurz zu beleuchten, zumal der Abgeordnete Parisius jetzt noch einen Antrag gestellt hat, die Kopfzahl sogar bis auf die volle Majorität zu erweitern.

Meine Herren, die Berücksichtigung der Kopfzahl ist einem humanen, aber — verzeihen Sie mir — meines Erachtens durchaus unpraktischen Gedanken entsprungen. Man hat die kleinen Leute gegen die mögliche Majorisirung von Seiten der großen Grundbesitzer schützen wollen; man hat es sich als erschreckend vorgestellt, daß vielleicht ein großer Grundbesitzer, welcher eine Anzahl kleiner fremder Landstreifen in seinem Besitz hat, zu dem Mittel greifen könne, mit diesen Leuten eine Genossenschaft zu entriren, um sie los zu werden. Meine Herren, diese ganze Voraussetzung ist faktisch eine Illusion und ein Phantom, es wird unzweifelhaft niemals einem großen Grundbesitzer einfallen, ja ich kann mich dahin ausdrücken, er wird nie so verblendet sein, um eine Anzahl solcher kleinen Leute aus seinem Besitz los zu werden, mit ihnen eine Genossenschaft einzugehen; er verliert ja dabei seine eigene freie Disposition, er bindet sich eine Ruthe auf, die er nicht wieder los wird, er erreicht seinen Zweck, die Leute los zu werden, in keiner Weise, sondern er kettet vielmehr die Leute dadurch für immer an sich fest. Also dieser ganze Fall, der den Ursprung zu dieser Berücksichtigung der Kopfzahl gegeben hat, ist faktisch gar nicht vorhanden.

Dann, meine Herren, ist aber auch von Majorisirung in diesem Gesetz überhaupt gar keine Rede, es steht ausdrücklich in § 23: Unter den gegebenen Voraussetzungen können die Genossenschaften gebildet werden, sie müssen aber nicht; wenn die Mehrzahl nach dem Katastralreinertrage als Voraussetzung gefordert ist, so ist das nur eine sachliche Voraussetzung, eine gewisse Probe und sachliche Garantie für den Kreisausschuß, daß die Sache indizirt ist und gewünscht wird, aber vinkulirt ist der Kreisausschuß dadurch nicht. Also von Majorisirung kann man hier nicht sprechen. Dann, meine Herren, ist überhaupt die ganze sachliche Voraussetzung des Gesetzes derart, daß meines Erachtens nicht nur nicht von der Berücksichtigung der Kopfzahl die Rede sein kann, sondern daß vielmehr der absolute Zwang nach dem Ermessen der Behörden vollständig gerechtfertigt wäre. Erwägen Sie nur, es handelt sich um Waldgrundstücke, oder Ländereien und Haideländereien, die nur durch genossenschaftliche, forstmäßige Benutzung überhaupt Erträge haben. Meine Herren, bei diesen öden Flächen, die den Besitzern selbst keinen oder nur elenden Ertrag gewähren, die dem Staate und der Gesammtheit keine Kraft zuführen, die sogar gemeinschädlich wirken und die jedenfalls dem Staate nicht zur Ehre gereichen, wäre wahrhaftig ein absoluter Zwang nach dem Ermessen der Behörden vollständig gerechtfertigt, und dieses Prinzip ist bisher in der ganzen Preußischen Agrargesetzgebung konstant festgehalten worden. Meine Herren, bei dem Zusammenlegungsgesetz von 1872 ist auch von einer Mehrheit der Morgenzahl und vom Katastralreinertrage die Rede, aber von Kopfzahl nicht. Die Meisten von Ihnen haben dieses Gesetz mit machen helfen; warum ist Ihnen denn damals nicht schon der Gedanke gekommen, daß eine gewisse Kopfzahl zu berücksichtigen wäre? Bei allen anderen Gesetzen aber, beim Vorfluthgesetze, das auch vom Interesse der Landeskultur diktirt ist und das scharf in das Eigenthum eingreift, wo ganze Mühlen aufgehoben werden können, — dann bei dem Deichgesetze, das nicht nur zur Abwendung gemeiner Gefahr, sondern auch lediglich im Interesse der Landeskultur Deichverbände zu schaffen gestattet, dann bei den Entwässerungsgenossenschaften, bei den Bewässerungsgenossenschaften, beim Fischereigesetz, ist nirgends von solcher Kopfzahl die Rede, sondern einfach von einem absoluten Zwang nach dem Ermessen der Behörde. Wie kommen Sie nun dazu, in dieses Gesetz das Prinzip der Kopfzahl hereinzunehmen und zu welchem Nutzen? Zu gar keinem Nutzen, antworte ich, denn entweder erschweren Sie das Zustandekommen der Genossenschaften durch diese $1/3$ Kopfzahl, oder das Gesetz wird umgangen, und das ist leider nur zu leicht möglich. Derjenige, der eine Genossenschaft zu Stande bringen will, braucht nichts weiter zu thun, als daß er einige Stücke von seinem Besitz parzellirt und dadurch so viele kleine Besitzer schafft, die ihm zustimmen werden, bis er das Drittel erreicht hat; das ist auf die leichteste Weise herbeizuführen. Was soll also diese Kopfzahl überhaupt nutzen? Ich bin der Meinung, sie muß durchaus fortgelassen werden. Namentlich schlimm wirkt die Kopfzahl bei der Feststellung des Statuts. Meine Herren, wenn es noch möglich ist, beim Antrage auf Errichtung der Genossenschaft, wo die Leute noch nicht wissen, um was es sich handelt, $1/3$ der Kopfzahl zusammenzubringen, so wird es bei der Feststellung des Statuts sicherlich sehr viel schwerer sein. Es wird da heißen; soviel Köpfe, soviel Sinne. Meine Herren, das ist eine gute und richtige Bestimmung, die Sie in das Gesetz hineingenommen haben, daß innerhalb der Genossenschaft Niemand mehr als zwei Fünftel der Stimmenzahl haben soll, es ist dies ein wirksamer Schutz gegen die Majorisirung, und ich selbst war es,

der, nachdem dieser Antrag in der Kommission gefallen war, die Abgeordneten Parisius und Thiel veranlaßt hat, ihn wieder aufzunehmen. Sie sehen also, daß ich da, wo es wirksam und am Platze ist, der Erste bin, einen solchen Schutz gegen die Majorisirung zu gewähren, aber in den §§ 23 und 35 ist dieser Schutz wirklich ein leeres Phantom. Ich will heute in letzter Stunde keinen besonderen Antrag stellen, es wäre zwar möglich, durch getrennte Abstimmung auch über diese Frage noch abzuurtheilen, aber ich erwarte mit Bestimmtheit, daß das Herrenhaus, welches schon einmal diese Kopfzahl verworfen hat, und zwar mit voller Zustimmung der Staatsregierung, auch jetzt, wenn die Sache an jenes Haus gelangt, diese Kopfzahl wieder aus dem Gesetz herausbringen wird; jedenfalls aber bitte ich Sie, den Antrag Parisius abzulehnen, der dieses Prinzip noch auf das Aeußerste treibt, so daß es entschieden die praktische Folge haben würde, daß gar keine Genossenschaften zu Stande kommen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius:** Ich will mich auf die Begründung des Antrages, der bereits in der zweiten Lesung gestellt und verworfen ist, nicht mehr einlassen, ich möchte blos den Herrn Vorredner bitten, wenn er Wünsche für Annahme oder Ablehnung von Anträgen hat, die Wünsche an unser Haus zu richten und nicht an das Herrenhaus. Ich muß gestehen, mir gefällt sein Ausspruch nicht; einen anderen Ausdruck will ich hierfür nicht gebrauchen.

Präsident: Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. **Friedenthal:** Meine Herren! Ich bitte Sie, wie Sie es bereits in der zweiten Lesung gethan haben, dem Antrage Parisius ihre Zustimmung nicht zu geben. Ich will mich darauf beschränken, nur den einen Gedanken nochmals zu betonen, daß die natürliche Majorität, die in diesem Falle zu entscheiden hat, die Katastralmehrheit ist. Es würde Niemandem einfallen, von der Katastralmehrheit abzugehen, wenn nicht der bestimmte Grund maßgebend wäre, daß man eine Majorisirung befürchte durch den einen oder anderen hervorragenden Besitzer. Die Gefahr einer solchen Majorisirung wird beseitigt dadurch, daß man das an sich zutreffende Prinzip mit der Kopfzahl kombinirt.

So weit aber zu gehen, eine Majorität von der Kopfzahl zu fordern, dafür liegt kein berechtigtes Motiv vor: denn nicht die Feststellung des Willens desjenigen Faktors, welcher über die betreffenden Objecte zu disponiren hat, steht hierbei in Frage, sondern lediglich eine Schutzmaßregel gegen die überwiegende Macht eines einzelnen großen Besitzers. Durch die Annahme des Antrages Parisius würde sich das Gesetz in der Ausführung in dem Maße erschweren, daß es nach meinem Dafürhalten keinen Zweck hätte, mit der Bildung von Waldgenossenschaften sich weiter zu beschäftigen.

Präsident: Der Abgeordnete Bernhardt hat das Wort.

Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Dies ist kein Gegenstand, über den man etwas aus Büchern lernen kann, denn sonst würde ich mich wiederum der Gefahr aussetzen, von dem Herrn Abgeordneten Parisius nicht für einen Schriftgelehrten gehalten zu werden.

Ich habe dazu zu bemerken: die Beurtheilung meiner wissenschaftlichen Stellung und dessen, was ich gelernt habe, verbitte ich mir von der Seite unter allen Umständen; wenn ich mit derselben Offenheit dem Herrn Abgeordneten Parisius sa-

gen wollte, was ich von seiner wissenschaftlichen Qualifikation halte, würde ich sehr unhöflich werden. Soviel von dieser Sache, die damit hoffentlich beendigt ist.

Ich bitte Sie dringend, den Antrag des Herrn Abgeordneten Parisius nicht anzunehmen aus den Gründen, welche ich die Ehre hatte bei der zweiten Lesung von jener Stelle aus als Referent zu entwickeln; Neues ist von der anderen Seite nicht vorgebracht, und es braucht also von hier auch nichts Neues erwidert zu werden.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt; übrigens ist auch Niemand gemeldet. Der Schluß ist von selbst eingetreten.

Der Abgeordnete Parisius hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Parisius:** Ich möchte den Herrn Abgeordneten Bernhardt doch darauf aufmerksam machen, daß ich über seine wissenschaftliche Qualifikation im Allgemeinenen gar nicht gesprochen habe; sondern weil er mir sein Buch durch seinen Zuruf empfahl, habe ich erwidert, daß ich durch sein Buch, welches ich selbst besitze, über die deutschrechtlichen Genossenschaften nichts gelernt habe; ob er meine wissenschaftlichen Bücher durchlesen will, stelle ich ihm ganz anheim.

Präsident: Der Abgeordnete Bernhardt hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Bernhardt:** Ich habe mit diesem Zuruf, der ja ganz privater und scherzhafter Natur war, weiter nichts sagen wollen, was zu einer weiteren Erörterung hier Anlaß geben kann. Im Uebrigen gestehe ich ja gern zu, daß mancher aus meinen Büchern nichts lernt. (Heiterkeit.)

Präsident: Wir stimmen zunächst ab über den Antrag Parisius und dann über den Paragraphen. Ich bitte, den Antrag Parisius zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. Freiherr **v. d. Goltz:**

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Zu § 23 der Beschlüsse des Hauses

Zu b. statt „mindestens ein Drittel" zu setzen „die Mehrheit".

Präsident: Diejenigen, welche eventuell diesen Vorschlag Parisius annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Vorschlag ist abgelehnt.

Ich bringe den Paragraphen zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche gegen denselben stimmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 24 und den Vorschlag Hänel und Genossen Nr. 334 II. 15.*) Es ist Niemand gemeldet, es wird dem Vorschlag Hänel auch nicht widersprochen, das Haus gestattet zu konstatiren, daß mit diesem Vorschlag Hänel der § 24 angenommen ist.

Ich eröffne die Diskussion über den § 24a, welcher an diese Stelle aus

---

*) Der Vorschlag lautet: Zu § 24.

Als Alinea 3 hinzuzufügen:

Das Statut bedarf der Zustimmung der nach Maßgabe des § 23 zu berechnenden Mehrheit der Betheiligten.

den § 32 herüber genommen werden soll nach dem Vorschlage*) Hänel und Genossen. Es meldet sich Niemand zum Worte, der § 24a ist ohne Abstimmung angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den § 25a, welchen dieselben Herren an Stelle des § 33 an diesem Orte eingefügt wissen wollen. In Verbindung mit dem § 25a eröffne ich die Diskussion über den § 25 der Zusammenstellung und ertheile das Wort gegen dem Abgeordneten Parisius.

Abgeordneter **Parisius**: Meine Herren! Eine ganz kurze Bemerkung. Nach dem Abdruck, wie er uns vorliegt, erscheint es, als wenn der letzte Absatz „bei der Festsetzung" anfangend, allgemein hinzugefügt wäre. Das hätte die Folge, daß es zweifelhaft sein könnte, ob in Betreff dieser Punkte auch eine andere Verabredung der Betheiligten zulässig wäre, weil nämlich vor a und b steht: „Diese Festsetzung ist in Ermangelung anderer Verabredung der Betheiligten dahin zu regeln" u. s. w.

Ich habe nun bei einer Privatbesprechung gehört, auch von den Herren Regierungskommissarien, daß jene Meinung nicht die richtige sei. Ich möchte das einfach nur bestätigt haben; einen Antrag darüber zu stellen habe ich nicht für nöthig gehalten.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Ministerialdirektor **Marcard**: Die Staatsregierung erklärt sich mit der Interpretation, welche der Herr Abgeordnete Parisius der Vorschrift dieses Paragraphen giebt, einverstanden. Ich glaube, sie folgt unmittelbar aus den Worten und der Fassung dieses Paragraphen.

Präsident: Die Diskussion über § 25 und 25a kann ich schließen; beide Paragraphen sind angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den § 26 und den Antrag**) des Abgeord-

---

*) Der Vorschlag lautet:
Als § 24 a:
Den § 32 der Zusammenstellung in folgender Fassung einzufügen:
Das Statut muß enthalten:
1. Name, Sitz und Zweck der Waldgenossenschaft,
2. eine genaue Angabe der einzelnen betheiligten Grundstücke und des Umfanges des genossenschaftlichen Bezirkes,
3. bei allen Wirthschaftsgenossenschaften (§ 22 Nr. 2) die Wirthschaftsart und den Betriebsplan, die Formen, in welchen eine Abänderung derselben beschlossen oder bewirkt werden kann, sowie die Bestimmungen über die bis zur Durchführung des Betriebsplans anzuordnende Bewirthschaftung,
4. die den Waldgenossen aufzuerlegenden Beschränkungen und Verpflichtungen,
5. das Verhältniß der Waldgenossen zu den Servitutberechtigten,
6. das Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten (§ 25), sowie am Stimmrechte,
7. die Formen und Fristen, in denen die Vertheilnngsrollen offen zu legen und etwaige Reklamationen anzubringen und zu prüfen sind,
8. Die innere Organisation der Genossenschaft und ihre Vertretung nach außen.
Jede Genossenschaft muß einen Vorstand haben, welcher dieselbe in allen ihren Angelegenheiten, auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, in den durch das Statut festzusetzenden Formen vertritt.

**) Der Antrag zu § 26 lautet:
Im ersten Alinea anstatt
„den öffentlichen Lasten"
zu setzen:
„den öffentlichen gemeinen Lasten."

neten Dr. Hänel zu diesem Paragraphen. Mit dieser Aenderung des Abgeordneten Dr. Hänel ist der Paragraph angenommen.

Zu § 27 liegt kein Antrag vor; derselbe ist angenommen.

Zu § 28 haben wir unter Nr. 19 einen Antrag*) der Abgeordneten Dr. Hänel und Genossen. Es meldet sich Niemand zum Wort. Mit dieser Aenderung ist der § 28 angenommen.

Zu § 29 haben die Abgeordneten Parisius und Brüggemann unter Nr. 336 ad 2 eine Aenderung**) der letzten Worte des Parapraph beantragt.

Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius:** Meine Herren! Ich will mich auch hier ganz kurz fassen, möchte aber bitten, mir zu gestatten, mich gleich über das folgende Amendement äußern zu dürfen, weil es unmittelbar damit in Verbindung steht.

Präsident: Dann will ich den § 30 mit in die Erörterung hineinziehen.

Abgeordneter **Parisius:** Es handelt sich hier um die Vorladung derjenigen, die darüber vernommen werden sollen, ob eine Waldgenossenschaft gebildet werden soll oder nicht. Nach dem in der zweiten Lesung angenommenen Vorschlage der Kommission erfolgt die Vorladung schriftlich unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Erscheinenden für zustimmend erachtet werden sollen, während ich beantrage, daß die Nichterscheinenden für nicht zustimmend erachtet werden.

Damit im Zusammenhang steht das folgende Amendement, welches ich als Unteramendement zu dem Antrage der Abgeordneten Hänel und Genossen gestellt habe, und als eventuelles zu den Beschlüssen der zweiten Berathung, wo ich eine ähnliche Unterscheidung machen will. In dem Antrage Hänel handelt es sich zunächst um die Genehmigung des Statuts durch die Waldgenossen. Hier hat das Haus auf meinen Antrag in der zweiten Berathung die Beschlüsse der Kommission dahin geändert, daß eine Majorität dem Statut zustimmen muß und zwar die Majorität, die in den vorigen Paragraphen allgemein festgesetzt ist. Damals schien das Haus anzunehmen, daß bei der Vorladung hier die Verwarnung ganz gestrichen werden müsse. Nun haben diese Bestimmungen in den Anträgen der Abgeordneten Dr. Hänel und Genossen eine Umarbeitung erhalten, die ich im übrigen für eine sehr glückliche halte; es ist der Antrag Nr. 23, und damit in Verbindung steht der Antrag Nr. 21. Danach soll das Statut, was bisher den Betheiligten gar nicht bekannt gemacht wurde, erst gehörig ausgelegt werden. Damit schwindet die Gefahr für diejenigen, die den Termin, in dem sie sich über das Statut aussprechen sollen, versäumen, allerdings er-

---

*) Zu § 28.
Das dritte Alinea zu fassen:
Der Antrag ist dem Waldschutzgericht desjenigen Bezirkes schriftlich einzureichen, in welchem die zu vereinigenden Grundstücke sämmtlich oder der Fläche nach zum größeren Theil gelegen sind. Geht der Antrag von dem Kreise (Amtsverbande in Hohenzollern) selbst aus, so bezeichnet das Verwaltungsgericht das zuständige Waldschutzgericht. In dem Antrage sind die zu vereinigenden Grundstücke, deren Besitzer und Katasterbezeichnung einzeln aufzuführen und die begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen.

**) Zu § 29
die letzten Worte des letzten Absatzes dahin zu ändern:
„daß die Nichterscheinenden dem Antrage nicht zustimmen."

heblich. Aber ich bin doch der Meinung, daß man von einer Genossenschaft kaum wird sprechen können, wenn nicht eine Mehrheit dem Statut zugestimmt hat. Ich weiß nicht, ob die Sicherheitsmaßregeln Ihnen genügend erscheinen, die in dem Antrage Hänel vorgesehen sind. Falls dies nicht der Fall ist, — und mir wenigstens genügen sie nicht — bitte ich Sie, stimmen Sie meinen und meines Freundes Brüggemann Anträgen bei.

Präsident: Die letzten Ausführungen beziehen sich wohl auf den § 34; ich habe den Herrn Redner nur nicht unterbrechen wollen.

Der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. **Friedenthal**: Meine Herren! Ich bitte die beiden Anträge des Herrn Abgeordneten Parisius, die ich zusammen behandeln möchte, sowohl den Antrag zu § 29 wie den zu § 34 abzulehnen. Schon im Allgemeinen ist es sehr bedenklich, bei Angelegenheiten wie die vorliegende das Nichterscheinen als Widerspruch zu behandeln, weil man dadurch gewissermaßen die Indolenz, die Trägheit dergestalt prämiirt, daß man ihr die Macht giebt, einen größeren Erfolg zu erzielen als die Thätigkeit Derer, die sich mit der Angelegenheit beschäftigen. Was der Herr Abgeordnete Parisius wünscht, ist aber doppelt unangebracht, weil nach dem System der Vorlage und nach den Anträgen des Herrn Abgeordneten Hänel sowohl zu § 29 als namentlich zu § 34 die Vernehmung der Partheien, beziehentlich die mündliche Verhandlung wesentlich den Zweck hat, eine widerwillige Minorität oder Einzelne, die sich den Kulturbestrebungen aus Gründen der Unkenntniß oder des Eigensinns nicht anschließen wollen, zu belehren und die Meinungen der zukünftigen Genossen unter einander auszutauschen. Diesen Zweck würden Sie vereiteln, würden das Resultat in Frage stellen durch die Trägheit Derer, die nicht erscheinen, die entweder nicht sprechen und kein Interesse zur Sache kundgeben wollen, oder keine Gründe haben, die sie in Gegenwart ihrer Genossen zu vertreten sich zutrauen. Ich sollte meinen, daß gerade, nachdem die Anträge des Herrn Abgeordneten Hänel die Garantie der mündlichen Verhandlung verstärkt haben, es keinem Bedenken unterliegen kann, es bei der Verwarnung der Vorlage bewenden zu lassen.

Präsident: Ich will die Diskussion auch auf § 34 ausdehnen, zu welchem die Abgeordneten Hänel und Genossen eine andere Formulirung*) des Paragraphen vorgeschlagen und die Abgeordneten Parisius und Brüggemann unter

---

*) Der Vorschlag lautet: Den § 34 zu fassen:

Demnächst hat der Kommissar die Betheiligten und die Servitutberechtigten zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen und zwar die Betheiligten unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden als dem entworfenen Statut zustimmend erachtet werden würden.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kommissar die Einwendungen gegen den Entwurf des Statutes und die gutachtliche Feststellung der Einschränkungen und Entschädigungen der Servitutberechtigten zu erörtern, die Abstimmung über das Statut herbeizuführen und diejenigen Einwendungen über welche eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann.

Der Kommissar reicht die Verhandlungen nebst seinem Gutachten über die Bedürfnißfrage dem Waldschutzgericht ein.

Nr. 336 ad 3 dasjenige Unteramendement*) gestellt haben, welches schon vorläufig von dem Abgeordneten Parisius erörtert ist.

Der Abgeordnete Parisius hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Parisius:** In Uebereinstimmung mit dem Abgeordneten Brüggemann will ich diese beiden Anträge zurückziehen.

Präsident: Die Anträge Parisius zu §§ 29 und 34 sind zurückgezogen. Es nimmt Niemand weiter das Wort, wir werden also über die §§ 29, 30 und 34 abstimmen können.

§ 29 ist ohne formelle Abstimmung angenommen.

Zu § 30 haben die Abgeordneten Hänel und Genossen eine Aenderung**) des letzten Passus vorgeschlagen, gegen welche Widerspruch nicht erhoben ist. Mit dieser Aenderung ist der § 30 angenommen.

Zu § 34, wo das Unteramendement Parisius zurückgezogen ist, haben die Abgeordneten Dr. Hänel und Genossen eine andere Formulirung des ganzen Paragraphen vorgeschlagen, welche im Zusammenhang mit den übrigen Amendements ohne Widerspruch vom Hause angenommen ist.

Wir kommen nun zur Erörterung der §§ 31, 32 und 33.

Ich eröffne die Diskussion über § 31, zu welchem unter Nr. 21 von den Abgeordneten Dr. Hänel und Genossen ein Zusatz***) beantragt ist. Das Wort wird nicht verlangt, mit diesem Zusatz ist der § 31 angenommen.

Die §§ 32 und 33 fallen an dieser Stelle aus in Folge früherer Beschlüsse. (Vergleiche § 24a und § 25a.)

Zu § 34a — § 34 selbst haben wir schon erledigt — liegt ein besonderer Vorschlag†) vor von den Abgeordneten Hänel und Genossen.

Ich eröffne die Diskussion, schließe dieselbe. § 34a ist ohne Abstimmung angenommen.

Dann eröffne ich die Diskussion über § 35, ebenfalls in anderer Gestalt von

---

*) Zu § 34.

a. Eventuelles Unteramendement zu dem Antrage Hänel und Genossen Nr. 23.
In dem erster Absatz hinter
„zustimmen"
einzuschieben:
„nicht".

b. Im Fall der Ablehnung des Antrages Hänel und Genossen zu Nr. 23 im § 34 der Beschlüsse zweiter Berathung den zweiten Absatz zu streichen.

**) Zu § 30.
Anstatt des letzten Passus:
„welches solchenfalls einen Ueberweisungsbescheid zu ertheilen hat"
zu setzen:
„welches solchenfalls den Antrag durch einen nach Maßgabe des § 14 zu erlassenden Bescheid abweist."

***) Der Zusatz lautet:
„Der Entwurf und die gutachtliche Feststellung sind für alle Betheiligten nach Maßgabe des § 12 offenzulegen und beziehungsweise denselben zuzufertigen."

†) Vorschlag: Als § 34a einzufügen:
Hat das Statut in der mündlichen Verhandlung vor dem Kommissar die nach § 24 erforderliche Mehrheit nicht gefunden, so weist das Waldschutzgericht den Antrag auf Bildung der Waldgenossenschaft durch einen nach Maßgabe des § 14 zu erlassenden Bescheid ab.

den Abgeordneten Dr. Hänel und Genossen vorgeschlagen.†) — Auch dieser Paragraph ist nach dem Vorschlage der genannten Herren angenommen.

§ 36 soll an dieser Stelle gestrichen werden nach den Vorschlägen der Abgeordneten Dr. Hänel und Genossen, und statt dessen soll als § 39a in anderer Fassung der § 36 wieder eingefügt werden. Ich eröffne darüber die Diskussion. Das Haus stimmt diesem Vorschlage zu.

Dann wird die Diskussion über die § 37, 38 und 39 eröffnet mit dem Vorschlage*) der Abgeordneten Dr. Hänel und Genossen zu § 37 und 39. — Mit diesen Aenderungen sind die drei Paragraphen angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 40. — Derselbe ist angenommen.

Ueber den § 41 und den Vorschlag**) der Abgeordneten Dr. Hänel und Genossen Nr. 30. Der Vorschlag Dr. Hänel und Genossen ist angenommen.

§ 42 mit dem Vorschlage***) Dr. Hänel und Genossen Nr. 31 und einem Unteramendement Parisius-Brüggemann Nr. 336 ad 4, das nicht zurückgezogen ist.

---

†) Den § 35 zu fassen:

Im anderen Falle hat das Waldschutzgericht durch Endurtheil zu entscheiden, ob ein Bedürfniß zur Vereinigung der betheiligten Eigenthümer zu einer Waldgenossenschaft nach Maßgabe des § 22 vorhanden ist, ob das Statut die Zustimmung der gesetzlich erforderlichen Mehrheit der Betheiligten gefunden hat, sowie ob dasselbe den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein öffentliches Interesse nicht verletzt. Waltet in allen diesen Beziehungen ein Bedenken nicht ob, so trifft das Waldschutzgericht Entscheidung dahin, daß die Waldgenossenschaft nach dem Statut zu begründen sei.

Zugleich entscheidet das Waldschutzgericht über die Widersprüche gegen die im Gutachten vorgeschlagenen Beschränkungen der Servitutberechtigten, beziehungsweise über die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen.

*) Den § 37 zu fassen:

Ist auf Begründung der Waldgenossenschaft erkannt und haben die in § 35 vorgesehenen Entscheidungen Rechtskraft beschritten, so ertheilt das Waldschutzgericht dem Statut die Bestätigung.

Durch die Bestätigung wird die Waldgenossenschaft begründet.

Das bestätigte Statut hat die Kraft einer vollstreckbaren gerichtlichen Urkunde.

Den § 39 zu fassen:

Auf das Verfahren vor dem Kommissar finden die Bestimmungen des § 12a und bezüglich der Kosten die Bestimmungen der §§ 17 und 18 Anwendung.

Die Kosten fallen, soweit sie nicht durch die ergangene Entscheidung dem unterliegenden Theile zur Last gelegt sind, den Waldgenossen nach dem im § 25 dieses Gesetzes vorgeschriebenen, beziehungsweise im Statute ausgedrückten Verhältnisse zur Last.

Als § 39a.

den § 36 der Zusammenstellung in folgender Fassung einzufügen:

Im Uebrigen regelt sich das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte, die Berufung gegen die Entscheidung desselben und das Verfahren in den Berufungsinstanzen nach den gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.

**) Den § 41 zu fassen:

Für die Verbindlichkeiten der Waldgenossenschaft haftet das Vermögen derselben.

Insoweit daraus Gläubiger der Waldgenossenschaft nicht befriedigt werden können muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, welche von dem Vorstande nach dem im Statut festgesetzten Theilnahmemaße auf die Mitglieder umzulegen sind.

***) Den § 42 zu fassen:

Die auf Grund vorstehender Vorschriften errichtete Waldgenossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Diese Aufsicht wird von dem zuständigen Waldschutzgerichte nach Maßgabe des Statutes, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen gehandhabt, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius**: Meine Herren! Ich empfehle Ihnen diesen Antrag gewissermaßen als eine Konsequenz Ihrer eben gefaßten Beschlüsse zu §§ 40 und 41, die ja auf Anträgen von mir beruhen, die ich schon vorhin kurz charakterisirt habe. Der wesentliche Unterschied zwischen der Genossenschaft, wie sie hier konstituirt werden soll, und der Genossenschaft, wie sie in der Vorlage beabsichtigt war, beruht auf dem, worüber der Herr Minister zu meinem Bedauern eine andere Meinung hat, nämlich darauf, daß einer deutschrechtlichen Genossenschaft als solcher alle Merkmale einer wahren und vollen Person zukommen müssen, daß sie sowohl rechtsfähig als willens- und handlungsfähig sein muß. Außerdem muß sie einen gewählten Vorstand und die Mitgliederversammlung als nothwendige Organe haben, wie ich dieses alles in der zweiten Berathung vorschlug und wie Sie es mit Einschränkungen oder Abmilderungen ja auch jetzt angenommen haben. Dem gegenüber steht, um bei dem Ausdrucke zu bleiben, die die römischrechtliche juristische Person, der ihre Rechte ertheilt werden vom Staate, die ohne einen besonderen Staatsakt, ohne die Verleihung von Korporationsrechten rechtlos ist und die deshalb, da ihr Leben und Tod abhängt vom Staate, auch vom Staate eine besonders strenge Beaufsichtigung, die bis zur Bevormundung, bis zur Einmischung in alle Gesellschaftsgeschäfte geht, zu ertragen hat. Meine Herren, ich glaube wirklich, daß der Herr Minister, wenn er sich, wie ich ihm in einer nicht vorwurfsvoll gemeinten, aber vielleicht mißgedeuteten Ausdrucksweise angerathen hatte, sich mit diesen Fragen nochmals eingehender beschäftigt, doch vielleicht seine juristische Ansicht darüber ändert. Gerade über die Rechtsgeschichte der agrarischen Gesellschaften hat eben die neuere Wissenschaft Bedeutendes zu Tage gefördert, was mir wohl geeignet erscheint, den sorgfältig Prüfenden zu veranlassen, seine frühere Ansicht darüber zu ändern. Wenn ich vorhin sogar ein bestimmtes Buch erwähnte, so darf ich jetzt gleich noch das eine Wort hinzufügen, daß in dem Gierke'schen leider noch unvollendeten Werk gerade diese Art von Genossenschaften besonders speziell behandelt ist, vielleicht mit in Veranlassung dessen, daß der Verfasser der Sohn des ersten landwirthschaftlichen Ministers ist, den wir in Preußen gehabt haben. Meine Herren, so viel im Allgemeinen.

Nur noch ein Paar Worte zur speziellen Begründung meines Antrages. Ich meine, nachdem Sie die Rechte einer Persönlichkeit den künftigen Waldgenossenschaften ertheilen wollen ohne ausdrücklichen Staatsakt, nachdem Sie die Vorschläge der Regierung also in dieser Beziehung geändert haben, könnte wirklich auch das Maß der Aufsicht über die später gegründeten Waldgenossenschaften ermäßigt werden. Ich habe Ihnen also vorgeschlagen, daß Sie die Aufsicht dahin beschränken, daß sie nur darauf gerichtet ist, daß die Verwaltung der Waldge-

---

In allen schleunigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichtes Namens desselben Verfügungen erlassen. Einsprüche gegen diese Verfügungen unterliegen der Entscheidung des Waldschutzgerichtes.

a. Unteramendement zu dem Antrage Hänel und Genossen Nr. 31 zu § 42:

Statt des letzten Satzes des ersten Absatzes zu sagen:

„Diese Aufsicht wird von dem zuständigen Waldschutzgerichte gehandhabt und ist nur darauf gerichtet, daß die Verwaltung der Waldgenossenschaft in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und mit dem Statut erfolgt."

b. Im Fall der Ablehnung des Antrages Hänel und Genossen Nr. 31 den § 42 der Beschlüsse der zweiten Berathung dahin zu ändern:

„Diese Aufsicht . . ." und sofort wie vorstehend unter a.

nossenschaften in Uebereinstimmung mit dem Gesetz und den Statuten erfolge. Ich meine ein Bedürfniß zu einem Mehr ist nicht vorhanden; deshalb bitte ich Sie, als Konsequenz der früheren Beschlüsse diesen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel:** Meine Herren! Ich bin leider nicht in der Lage, die Annahme des Amendements Parisius empfehlen zu können. Die Richtung desselben hat freilich meine Sympathie, und sie trifft in der That einen wunden Punkt in diesem Gesetz. Wir streben ja in allen unsern neueren Gesetzen dahin, die Aufsichtsrechte des Staates auf bestimmte, gesetzlich spezialisirte Klauseln zurückzuführen. Hier geben wir im Aufsichtsrecht, welches ganz allgemein formulirt ist, welches sich richten soll nach den Gesetzen über die Aufsicht, gegenüber den Gemeinden, Gesetze, die ganz verschieden sind, in den verschiedenen Landestheilen und von denen wir alle wissen, daß sie gerade das Aufsichtsrecht in einer Reihe von Fällen übertreiben und überspannen. Diese weitgehende Befugniß sollen wir nun trotz alledem hier ertheilen. Meine Herren, wenn ich eine Spezialisirung von mir hätte, wenn ich Zeit gehabt hätte, diese Spezialisirung nach allen Seiten durchzuführen, so würde ich das vorgezogen haben; jetzt aber, wo das nun einmal nicht geschehen ist und wo doch kaum noch die Zeit ist, dies nachzuholen, bin ich nicht im Stande, die Waldgenossenschaften, wie sie hier konstruirt sind, und die Aufsicht über dieselben lediglich auf das zu beschränken, was der Herr Abgeordnete Parisius vorschlägt. Nämlich, meine Herren, diese Aufsicht muß — ich sage leider — auch nach der privatrechtlichen Seite hin ausgedehnt werden. Bedenken Sie wohl, daß wir diesen Genossenschaften das Recht beigelegt haben, Beiträge auszuschreiben, dergestalt, daß diese Beiträge als öffentliche Abgaben exekutivisch beigetrieben werden können. Das heißt nun aber gar nichts anderes, als daß die Beitragspflicht jeder privatrechtlichen Verbindlichkeit vorausgehen muß, sie haben ein unbedingtes Vorzugsrecht. Bedenken Sie also, meine Herren, daß, wenn derartige Waldgrundstücke mit Hypotheken belastet sind, daß sonstige privatrechtliche Lasten vorhanden waren, dann kann die Ausschreibung einer derartigen Beitragspflicht unter Umständen mit privatrechtlichen Beziehungen sehr ins Gedränge kommen. Gerade deshalb, weil dies der Fall ist, muß ich sagen, daß ich gegenüber diesen Waldgenossenschaften auch in Bezug auf das wirthschaftliche Gebahren eine schärfere Aufsicht gebrauche, als sie der Herr Kollege Parisius vorschlägt.

Ich wiederhole, ich würde es sehr gewünscht haben, eine stärkere Spezialisirung des Aufsichtsrechts hier zu haben. Da dies mir aber nicht geboten ist und ich im Augenblick zu ihrer Formulirung das Material nicht habe, so muß ich es bei dem allerdings nicht wünschenswerthen Auskunftsmittel der Regierungsvorlage bewenden lassen.

Präsident: Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. **Friedenthal:** Meine Herren! Nach der soeben gemachten Ausführung kann ich mich darauf beschränken, Sie zu bitten, diesem Amendement Ihre Zustimmung nicht zu geben. Ich finde gerade in der Bestimmung, wie sie von den Abgeordneten Hänel, Miquél und Genossen gefaßt ist, die nothwendige Kautel für die Annahme Ihres Beschlusses der zweiten Lesung, wonach die Rechtsfähigkeit ohne Weiteres von den Genossenschaften erworben werden soll. Denn wenn ich mir erlaubte, in der zweiten Lesung hervorzuheben, daß die Absicht, welche die Staatsregierung

bei ihrer früheren Fassung leitete, hauptsächlich darin bestand, das Eingehen von Verbindlichkeiten den Genossenschaften nicht unbedingt zu gestatten, nicht die Gefahr über eine gezwungene Minorität heraufzubeschwören, daß sie von einer Majorität mit Schulden überlastet werde, so finde ich in der beantragten Staatsaufsicht die Möglichkeit, mich mit Ihrem früheren Beschlusse abzufinden, weil ich die Aufsicht auch wesentlich dahin verstehe, daß das unbedingte Eingehen von Verbindlichkeiten einer Genossenschaft verhindert werden kann und wird.

Präsident: Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius**: Nachdem der Herr Minister ausdrücklich erklärt, daß er dies für eine nothwendige Kautel hält nach der Annahme der früheren Paragraphen, so bleibt mir allerdings in diesem Stadium der Berathung in der dritten Lesung nichts übrig, als meinen Antrag zurückzunehmen.

Präsident: Der Antrag Parisius ist zurückgezogen. Wir haben also lediglich abzustimmen über den Antrag Dr. Hänel und Genossen. Er liegt ihnen gedruckt vor als Nr. 31. Diejenigen, welche den Antrag Dr. Hänel und Genossen annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität. § 42 ist in dieser Gestalt angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den § 43 und den Antrag*) Parisius und Brüggemann No. 336, 5.

Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius**: Meine Herren! Dieser Antrag aber, glaube ich, wird auch dem Herrn Minister als ein unschädlicher erscheinen. Er soll hindern, daß eine Waldgenossenschaft gezwungen ist, fortzubestehen, trotzdem sie einstimmig oder fast einstimmig der Meinung ist, daß es für ihre wirthschaftlichen Verhältnisse nicht von Nutzen ist. Nach der Fassung, in der jetzt das Gesetz vorliegt, würde sie durch das Waldschutzgesetz dazu gezwungen werden können und das scheint mir etwas, was über die Absicht des Gesetzes hinausgeht. Ich habe schon in der zweiten Berathung erklärt, daß ich die Zahl $^3/_4$ vollkommen freistelle, $^4/_5$ könnte es mit demselben Rechte heißen; der Gedanke des Antrags wird dadurch nicht verändert.

In der zweiten Berathung habe ich den Antrag zurückgezogen, weil er in seiner Fassung zu Zweifeln Anlaß gab. Das habe ich hier geändert. Nach dem § 43, wie er in zweiter Berathung angenommen ist, muß die nach § 23 zu berechnende Mehrheit den Auflösungsbeschluß gefaßt haben, bevor die Aufsichtsbehörde überhaupt zu prüfen hat, ob sie die Genehmigung ertheilen darf. Ich wünsche also, daß dann der Auflösungsbeschluß eine zwingende Wirkung hat, wenn die Versammlung der Waldgenossen ihn mit $^3/_4$ aller statutenmäßig Berechtigten gefaßt hat. Das schien mir die Grenze zu sein, über die hinaus ein Zwang zum Fortbestand einer Waldgenossenschaft nicht angemessen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Thiel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Thiel**: Meine Herren! Ich bitte Sie das Amendement Parisius abzulehnen. Es ist ja ganz richtig, daß, wenn die große Mehrheit einer Waldgenossenschaft die Auflösung derselben wünscht, und ihr dann von irgend

---

*) Antrag:

Dem zweiten Absatz des § 43 folgenden Satz hinzuzufügen:

„Das Waldschutzgericht darf die Genehmigung nicht versagen, wenn die Versammlung der Waldgenossen den Auflösungsbeschluß mit drei Viertel aller nach dem Statut berechtigten Stimmen gefaßt hat.“

einer Behörde ein dauernder Widerstand entgegengesetzt würde, daß das zu großen Härten führen könnte und vielleicht nicht dem wirthschaftlichen Interesse der Genossenschaften entsprechen würde. Allein, ich glaube, diese Gefahr liegt nicht vor. Wenn wirklich eine Genossenschaft sich in der Anlage als verfehlt herausstellen sollte, oder wenn die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gegend sich im Laufe der Zeit so ändern sollten, daß eine Auflösung wirklich rationell wäre, dann wird auch das Waldschutzgericht einen solchen Auflösungsantrag, wenn er seiner Zeit in den richtigen Formen beschlossen ist, bestätigen. Ich würde es für bedenklich halten, wenn das Bestätigungsrecht der Auflösung einer einzelnen Person, meinetwegen z. B. dem Landrathe übergeben würde. Dann könnten ab und zu persönliche Motive eine unsachliche Entscheidung herbeiführen. Allein das Waldschutzgericht besteht aus den Vertrauensmännern des Kreises. Wenn wirklich die Auflösung einer Waldgenossenschaft rationell ist, so wird das Waldschutzgericht sich dem auf die Dauer nicht widersetzen können. Wohl aber liegt in dem Bestätigungsrecht des Auflösungsbeschlusses durch das Waldschutzgericht eine Garantie dafür, daß ein solcher Beschluß zur Auflösung nicht leichtfertig, nicht aus vorübergehenden Motiven gefaßt wird. Es kann ja bei den Waldgenossenschaften vorkommen, daß in den ersten Jahren nach der Gründung derselben, wo von besonderen Einnahmen ja noch keine Rede ist, wo aber vielfach Ausgaben stattfinden müssen für Kulturen u. s. w., wo auch der Zwang, den die Genossenschaft ausübt in der freien Benutzung des Waldes, in der Abschaffung der Streunutzungen u. s. w., vielfach unangenehm empfunden wird, — daß da die Genossenschafter aus diesen vorübergehenden Motiven, in einem gewissen Gefühl der Entmuthigung, den Entschluß fassen, die Genossenschaft wieder aufzulösen. Da ist es denn ganz gut, wenn eine weitere Instanz da ist, die eine solche leichtsinnige Auflösung verhindern kann und die Garantie dafür giebt, daß die Auflösung nur dann eintritt, wenn wirkich dauernde, vernünftige Gründe dafür sprechen. Nun kommt noch der normale Grund hinzu, daß die Form der Auflösung der Genossenschaft doch dieselbe sein muß als die Form der Konstituirung, die Genossenschaft wird ja nicht konstituirt einfach durch den einseitigen Beschluß der Mehrheit der Genossenschaft, sondern durch die hinzutretende Bestätigung des Waldschutzgerichts; ich glaube also, Sie können es ruhig bei der Bestimmung der Vorlage in zweiter Lesung lassen und die Auflösung nur eintreten lassen, wenn das Waldschutzgericht ebenso wie es die Bildung bestätigt hat, nun auch die Auflösung bestätigt. Ich bitte Sie, lehnen Sie das Amendement Parisius ab.

Präsident: Der Abgeordnete Parisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parisius:** Meine Herren! Der Grund, der eben angeführt wurde, ist wirklich nicht zutreffend. Wenn die Mitglieder des Waldschutzgerichts Vertrauensmänner des Kreises sind, so ist damit noch keineswegs nachgewiesen, daß sie besser als Diejenigen, welche bereits seit geraumer Zeit in der Genossenschaft sich befinden, es zu beurtheilen verstehen, ob diese Waldgenossenschaft für die Genossen etwas Nützliches oder etwas Schädliches ist. Es muß ja zu der Errichtung der Waldgenossenschaft eine Majorität da gewesen sein und diese selbe Majorität muß auch jetzt wieder genau in derselben Weise den Auflösungsbeschluß gefaßt haben. Ist dies nicht genügende Sicherheit, um zu hindern, daß eine Genossenschaft durch eine einseitige Anschauung des Waldschutzgerichts gezwungen wird noch ferner fortzubestehen, nachdem ihre Mitglieder fast sämmtlich ihren

Irrthum erkannt und die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Genossenschaft nur zu ihrem eigenen Nachtheil fortbestehen würde. Wenn es sich dabei um ein öffentliches Interesse handelte, wäre es ja etwas anderes; das liegt aber hier nicht vor. Diese Waldgenossenschaften wirthschaften für sich und sie sollen gezwungen werden, weiter zu wirthschaften? Wenn das Waldschutzgericht in die Bewirthschaftung einträte, wenn es selbst weiter wirthschaften müßte, das wäre etwas anderes. Meine Herren, wenn Sie meinen, daß das Waldschutzgericht sogar dem einstimmigen Beschluß der Genossenschaft auf Auflösung widersprechen kann, — gut, dann nehmen Sie die Vorlage an und verwerfen Sie meinen Antrag; ich aber halte solches für etwas dem Begriff einer Genossenschaft durchaus Widerstrebendes.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar, Geheimer Regierungsrath **Marcard:** Meine Herren! Die Staatsregierung erklärt sich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Parisius, und bittet das Hohe Haus, denselben abzulehnen. Der Fall, daß das Waldschutzgericht die Genehmigung zur Auflösung einer Genossenschaft versagen sollte, wird gewiß ein höchst seltener sein und nur da eintreten, wo in der That öffentliche Interessen entgegenstehen. Ich glaube, man kann das Vertrauen zu dem Waldschutzgericht und zu der höheren Instanz, dem Verwaltungsgericht haben, daß es bei Versagung der Genehmigung sich lediglich von wichtigen öffentlichen Interessen leiten lassen wird. Von vornherein das Waldschutzgericht oder das Verwaltungsgericht zu nöthigen, die Genehmigung zur Auflösung in dem Falle zu ertheilen, wenn dieselbe von dreiviertel der Betheiligten beschlossen ist, würde nach meiner Meinung eine rein willkürliche Bestimmung sein. Ich erlaube mir das Hohe Haus außerdem noch darauf aufmerksam zu machen, daß diese Bestimmung nicht im Einklange steht mit dem vorhergehenden Alinea dieses Paragraphen, wonach zu dem Beschlusse über die Auflösung einer Genossenschaft eine Mehrheit nach den Grundsätzen des § 23 erforderlich sein soll, also im Fall einer Schutzgenossenschaft eine Mehrheit nach dem Katastralreinertrage, im Fall einer wirthschaftlichen Genossenschaft eine Mehrheit nach dem Katastralreinertrage, welche zugleich ein Drittel der Betheiligten nach der Kopfzahl repräsentirt. Diese Bestimmung ist nach meiner Meinung mit dem Zusatze, welchen der Herr Abgeordnete Parisius vorgeschlagen hat, unvereinbar und es würde daher dieser Zusatz eine Verwirrung in diesen Paragraphen hineintragen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir werden zunächst über den Antrag Parisius abstimmen und dann über den Paragraphen.

Ich bitte den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. Freiherr **v. d. Goltz:**

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Dem zweiten Absatz des § 43 folgenden Satz hinzuzufügen:

„Das Waldschutzgericht darf die Genehmigung nicht versagen, wenn die Versammlug der Waldgenossen den Auflösungsbeschluß mit drei Viertel aller nach dem Statut berechtigten Stimmen gefaßt hat.“

Präsident: Diejenigen, welche den Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt. Der § 43 ist im übrigen vom Hause angenommen.

Zu § 44 hat der Abgeordnete Graf Schack unter 334 I eine andere Fassung*) des zweiten Absatzes vorgeschlagen. Der Antrag ist noch nicht unterstützt.

Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche denselben unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Regierungskommissar.

Regierungskommissar Ministerialdirektor **Marcard**: Meine Herren! Zur Abkürzung der Diskussion darf ich erklären, daß die Königliche Staatsregierung mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen Schack einverstanden ist, und ihn für eine redaktionelle Verbesserung der Beschlüsse zweiter Lesung hält.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bening hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bening**: Ich habe das Letztere auch sagen wollen, im übrigen verzichte ich.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Ich bringe den Antrag Schack, welcher gedruckt vorliegt, zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche gegen denselben stimmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen und mit dieser Aenderung beschließt die Mehrheit den § 44.

Dann eröffne ich die Diskussion über den § 45. — Hier haben die Abgeordneten Dr. Hänel und Genossen unter Nr. 32 ihrer Amendements einige Vorschläge**) gemacht, während die Abgeordneten Parisius und Brüggemann unter Nr. 6 ihrer Vorschläge beantragt haben, diesen Paragraphen ganz zu streichen.

Es nimmt Niemand das Wort, die Diskussion ist geschlossen. Ich werde die Vorschläge der Abgeordneten Dr. Hänel und Genossen zunächst zur Abstimmung bringen; — sie können wohl gemeinschaftlich zur Abstimmung gebracht werden, — dann wird noch abgestimmt werden über den Paragraphen, da die Streichung beantragt ist.

Also Diejenigen, welche eventuell die Nr. 32 der Amendements der Abgeordneten Dr. Hänel und Genossen annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Jetzt kommt der § 45 mit diesen Aenderungen zur Abstimmung, und ersuche ich diejenigen Herren, welche ihn in dieser Gestalt annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

---

*) Vorschlag: Das Alinea 2 des § 44 zu fassen, wie folgt:

„Bleibt der Werth des auf dem zurückerhaltenen Grundstücke vorhandenen Holzbestandes hinter dem Werthe des nach diesem Verhältniß ermittelten Antheils zurück, so ist dieser Minderwerth von denjenigen Waldgenossen verhältnißmäßig zu erstatten, welche mit ihren Grundstücken einen Ueberschuß an Holzbestandswerth erhalten haben."

**) Im § 45 zu setzen:

a. anstatt „gemeinschaftlich besessenen"
„von einer Realgemeinde oder einer Genossenschaft besessenen",

b. anstatt „Trennstücke"
„Theilstücke",

c. anstatt der beiden letzten Zeilen:
„so darf dem Antrage auf Theilung nur dann stattgegeben werden, wenn die Mehrzahl der Betheiligten nach den Theilnahmerechten berechnet, demselben zustimmt."

Das ist ebenfalls die Mehrheit, § 45 ist in der Fassung, welche von dem Abgeordneten Hänel vorgeschlagen, angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über die §§ 46—52, über Vorschrift und Einleitung. — Alles ohne Abstimmung angenommen.

Meine Herren, bei den Einzelbeschlüssen sind in der heutigen Sitzung sämmtliche Anträge der Abgeordneten Hänel, Miquél, Dr. Bening, Mühlenbeck, Parisius aus der Nr. 334 II., sowie der Antrag des Abgeordneten Grafen Schack zu § 44 angenommen. Andere Anträge sind nicht angenommen.

Die angenommenen Anträge haben Ihnen gedruckt vorgelegen. Unter diesen Umständen wird es wohl nicht erforderlich sein, daß wir noch eine besondere Zusammenstellung drucken lassen und dieselbe morgen zur Abstimmung bringen.

(Ruf: Nein!)

Wir können also über den Gesetzentwurf im Ganzen mit den soeben von mir bezeichneten, vom Hause beschlossenen Aenderungen abstimmen, und ich bitte Diejenigen, welche den Gesetzentwurf in dritter Lesung in dieser Gestalt im Ganzen annehmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität, der Gesetzentwurf ist angenommen.

E.

Gesetzentwurf,

betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, in der aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangenen Fassung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben was folgt:

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Die Benutzung und Bewirthschaftung von Waldgrundstücken unterliegt nur denjenigen landespolizeilichen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Die über die Beaufsichtigung, Benutzung und Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinde-, Korporations-, Genossenschafts- und Instituten-Forsten sowie der Schleswig-Holsteinischen sogenannten Bondenholzungen bestehenden besonderen Vorschriften bleiben jedoch in Kraft.

II. Schutzmaßregeln zur Abwendung von Gefahren.

§ 2. In Fällen, in denen:

a) durch die Beschaffenheit von Sandländereien benachbarte Grundstücke, öffentliche Anlagen, natürliche oder künstliche Wasserläufe der Gefahr der Versandung,

b) durch das Abschwemmen des Bodens oder durch die Bildung von Wasserstürzen in hohen Freilagen, auf Bergrücken, Bergkuppen und an Berghängen, die unterhalb gelegenen nutzbaren Grundstücke, Straßen oder Gebäude der Gefahr einer Ueberschüttung mit Erde oder Steingeröll, oder der

Ueberfluthung, ingleichen oberhalb gelegene Grundstücke, öffentliche Anlagen oder Gebäude der Gefahr des Nachrutschens,

c) durch die Zerstörung eines Waldbestandes an den Ufern von Kanälen oder natürlichen Wasserläufen Ufergrundstücke der Gefahr des Abbruches oder die im Schutze der Waldungen gelegenen Gebäude oder öffentlichen Anlagen der Gefahr des Eisganges,

d) durch die Zerstörung eines Waldbestandes Flüsse der Gefahr einer Verminderung ihres Wasserstandes,

e) durch die Zerstörung eines Waldbestandes in den Freilagen und in der Seenähe benachbarte Feldfluren und Ortschaften den nachtheiligen Einwirkungen der Winde,

in erheblichem Grade ausgesetzt sind, kann Behufs Abwendung dieser Gefahren sowohl die Art der Benutzung der gefahrbringenden Grundstücke als auch die Ausführung von Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen auf Antrag (§ 3) angeordnet werden, wenn der abzuwendende Schaden den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt.

Die Deckung und Aufforstung der Meeresdünen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden.

§ 3. Der Antrag auf Erlaß der im § 2 vorgesehenen Anordnungen kann gestellt werden:

a) von jedem gefährdeten Interessenten,

b) von Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstigen Kommunalverbänden in allen innerhalb ihrer Bezirke vorkommenden Fällen (§ 2).

c) von der Landespolizeibehörde.

§ 4. Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, sowie Pächter der gefahrbringenden Grundstücke sind verpflichtet, sich allen Beschränkungen in der Benutzung der letzteren zu unterwerfen, welche in Gemäßheit des § 2 dieses Gesetzes angeordnet werden, und die Ausführung der auf Grund dieser Vorschrift angeordneten Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen zu gestatten. Es ist ihnen jedoch für den Schaden, welchen sie durch die angeordneten Beschränkungen erleiden, volle Entschädigung zu gewähren. Auch können die Eigenthümer der gefahrbringenden Grundstücke verlangen, daß ihnen die Herstellung und Unterhaltung der angeordneten Schutzanlagen auf eigene Kosten überlassen werde; sie unterliegen jedoch dabei der im § 20 angeordneten Aufsicht.

§ 5. In Bezug auf die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der angeordneten Schutzanlagen, sowie die nach § 4 zu leistende Entschädigung treten, in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung folgende Bestimmungen in Kraft:

Die Pflicht der Entschädigung und die Aufbringung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der auf Grund des § 2 angeordneten Waldkulturen und sonstigen Schutzanlagen liegt dem Antragsteller ob.

Es haben jedoch dazu, in den Fällen a, b und c des § 2, die Eigenthümer der gefährdeten Grundstücke, Gebäude, Wasserläufe oder öffentlichen Anlagen nach Verhältniß und bis zur Werthshöhe des abzuwendenden Schadens beizutragen.

Zu den Kosten der Schutzanlagen haben außerdem und zwar in allen Fällen des § 2 auch die Eigenthümer der gefahrbringenden Grundstücke, nach Verhältniß und bis zur Höhe des Mehrwerthes, welchen ihre Grundstücke durch die Anlagen erlangen, beizutragen.

§ 6. Der Antragsteller ist befugt, sofern nicht bereits eine dem öffentlichen Interesse (§ 15) nicht entgegenstehende Vereinbarung über die Entschädigung und die Kosten der Schutzanlagen zu Stande gekommen ist, seinen Antrag bis zur rechtskräftigen Feststellung des Regulativs durch das Waldschutzgericht zurückzunehmen, in den Fällen a, b und c des § 2 jedoch nach Offenlegung des Regulativs durch den Kommissar nur dann, wenn er zur Deckung der Entschädigung oder der Kosten der Schutzanlagen in seiner Eigenschaft als Antragsteller beizutragen hat.

§ 7. Die Entscheidung darüber, ob und welche Maßregeln in jedem einzelnen Falle anzuordnen sind, sowie die Entscheidung über Entschädigung und Kosten (§ 5) erfolgt durch den Kreisausschuß, in den Hohenzollern'schen Landestheilen durch den Amtsausschuß. Der Kreis beziehungsweise Amtsausschuß führt in diesen Fällen die Bezeichnung Waldschutzgericht.

Auf das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte, auf die Berufung gegen die Entscheidung desselben und auf das Verfahren in den Berufungsinstanzen finden die gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, Anwendung.

Es treten jedoch für das Verfahren vor den Waldschutzgerichten folgende besondere Bestimmungen in Kraft.

§ 8. Der Antrag auf Erlaß der im § 2 vorgesehenen Anordnungen ist dem zuständigen Waldschutzgerichte schriftlich einzureichen.

Der Antrag muß die gefährdeten und gefahrbringenden Grundstücke, sowie die Art der Gefährdung genau bezeichnen und einen bestimmten Vorschlag über die zu ergreifenden Schutzmaßregeln enthalten.

Die Zuständigkeit des Waldschutzgerichts wird durch die Belegenheit des gefahrbringenden Grundstückes bestimmt. Geht der Antrag von dem Bezirke selbst aus, oder ist er gegen diesen gerichtet, so bestimmt das Verwaltungsgericht das zuständige Waldschutzgericht.

§ 9. Das Waldschutzgericht ernennt eines seiner Mitglieder oder einen anderen Sachverständigen zum Kommissar, welcher den Sachverhalt im vollen Umfange an Ort und Stelle und unter Anhörung der Betheiligten zu ermitteln und erforderlichen Falles den Beweis zu erheben hat.

§ 10. Das Waldschutzgericht kann auf Antrag des Kommissars oder der Betheiligten die Frage, ob eine Gefährdung im Sinne des § 2 vorliegt, vorab durch Endurtheil entscheiden und bis zur Rechtskraft desselben das weitere Verfahren einstellen.

Vor der Entscheidung hat der Kommissar über diese Frage ein schriftliches Gutachten anzufertigen, welches für die Betheiligten nach Maßgabe des § 13 offen zu legen ist.

§ 11. Auf Grund seiner Ermittelungen hat der Kommissar ein Regulativ zu entwerfen, welches insbesondere folgende Punkte enthalten muß:

1. die Bestimmung der gefahrbringenden und gefährdeten Grundstücke;
2. die Einschränkungen in der Benutzung, welche den gefahrbringenden Grundstücken aufzulegen sind;
3. die Bestimmungen über die Herstellung, Unterhaltung und Aufsicht der erforderlichen Waldkulturen und sonstigen Schutzanlagen;

4. die Bestimmungen darüber, welche Entschädigungen, von wem, nach welchem Verhältniß, bis zu welchem Betrage und zu welchem Zeitpunkte dieselben, sowie die Kosten der Schutzanlagen aufzubringen sind.

§ 12. Der Entwurf des Regulativs ist mit einem schriftlichen Gutachten zu begleiten, welches die getroffenen Bestimmungen zu begründen und die einschlagenden Fragen vollständig zu erörtern hat.

§ 13. Der Kommissar hat das Gutachten und das Regulativ zur Einsichtnahme der Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten und der Pächter der gefahrbringenden Grundstücke, sowie der gefährdeten Interessenten vier Wochen lang in den Gemeinden, in welchen der betheiligte Grundbesitz belegen ist, bei dem Gemeindevorsteher offenzulegen und daß dies angeordnet, zur Kenntnißnahme der Interessenten zu bringen.

Geht der Antrag von einem Kommunalverbande oder von der Landespolizeibehörde aus, so ist dem Antragsteller das Gutachten und das Regulativ zuzufertigen.

Demnächst hat der Kommissar die sämmtlichen Betheiligten behufs Anmeldung ihrer Einwendungen gegen den Entwurf des Regulativs zu einer mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung zu laden, daß die Berücksichtigung später erhobener Einwendungen durch das Waldschutzgericht ausgeschlossen werden kann.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kommissar die Einwendungen und Gegenvorschläge zu erörtern und diejenigen, über welche eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, festzustellen.

§ 14. Ueber Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens durch den Kommissar betreffen, entscheidet das Waldschutzgericht endgültig.

§ 15. Das Waldschutzgericht kann ohne Weiteres das Regulativ durch Bescheid festsetzen und vollstreckbar erklären, wenn Einwendungen nicht vorliegen und sich auch im öffentlichen Interesse nichts dagegen zu erinnern findet Der Bescheid ist den Betheiligten unter der Eröffnung zuzustellen, daß dieselben befugt seien, innerhalb einer zehntägigen Frist vom Tage der Zustellung an gegen den Bescheid Einspruch zu erheben und die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Bescheid vom Tage der Zustellung ab als Endurtheil.

§ 16. Zur mündlichen Verhandlung vor dem Waldschutzgericht sind die gefährdeten Interessenten, die Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten, sowie die Pächter der gefahrbringenden Grundstücke, und der Antragsteller (§§ 4, 5 und 11 Nr. 4) durch besondere Vorladungen, alle die sonst ein Interesse zur Sache zu haben vermeinen, durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatte unter der Verwarnung vorzuladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

Das Waldschutzgericht hat durch Endurtheil über die gegen das Regulativ erhobenen Einwendungen zu entscheiden und beziehungsweise das Regulativ festzusetzen.

Streitigkeiten über die Existenz und den Umfang von Privatrechten verbleiben dem ordentlichen Rechtswege

§ 17. Die durch das Regulativ den Eigenthümern gefährdeter oder gefahrbringender Grundstücke auferlegte Beitragspflicht zur Entschädigung oder zu den

Kosten der Schutzanlagen (§ 5) ruht auf diesen Grundstücken und ist den öffentlichen gemeinen Lasten gleich zu achten.

Bei Parzellirungen muß die Beitragspflicht auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden.

Rückständige Beiträge können auch von den Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten der verpflichteten Grundstücke vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

Die dem Eigenthümer des gefahrbringenden Grundstücks auferlegte Beschränkung und die den Eigenthümern der gefahrbringenden und der gefährdeten Grundstücke auferlegte Beitragspflicht, ist unter Hinweis auf die näheren Bestimmungen des Regulativs, im Grundbuche einzutragen. Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des Waldschutzgerichtes.

§ 18. Sämmtliche in dem Verfahren vorkommende Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der Eintragung in die Grundbücher und der von den Gerichten oder anderen Behörden zu ertheilenden Auskunft, sind gebühren- und stempelfrei; es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht.

Die Kommissare, soweit dieselben nicht Mitglieder des Waldschutzgerichtes sind, und die sonst zugezogenen Sachverständigen erhalten für ihre Arbeiten, für ihre baare Auslagen, sowie für ihre Reise- und Zehrungskosten Entschädigungen nach Maßgabe des Kostenregulativs vom 25. April 1836 und der später dazu ergangenen oder noch ergehenden Vorschriften.

Ist ein Mitglied des Waldschutzgerichtes zum Kommissar ernannnt, so hat derselbe nur Anspruch auf Ersatz der Reise- und Zehrungskosten nach Maßgabe vorgedachten Kostenregulativs.

§ 19. Die Kosten des Verfahrens, welche erforderlichen Falls aus Kreiskommunalmitteln oder, wenn der Antrag von der Landespolizeibehörde ausgeht, durch diese vorgeschossen werden müssen, hat der Antragsteller allein zu tragen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder zurückgezogen ist; andernfalls finden auf diese Kosten diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes über die Aufbringung der zu leistenden Entschädigung, beziehungsweise über die Bestreitung der auf die angeordneten Anlagen zu verwendenden Kosten, ertheilt sind.

§ 20. Die Ausführung des Regulativs, insbesondere die Ausschreibung und Einziehung der festgesetzten Beiträge zu der Entschädigung und zu den Kosten der Schutzanlagen, die Auszahlung der Entschädigung und die Aufsicht darüber, daß die angeordneten Schutzanlagen regulativmäßig hergestellt und unterhalten, auch die sonstigen im Regulativ festgesetzten Anordnungen befolgt werden, liegt dem Vorsitzenden des Waldschutzgerichts von Amtswegen ob.

Gegen Verfügungen des Vorsitzenden, welche dem Regulativ widersprechen, kann innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Zustellung bei dem Waldschutzgerichte Einspruch erhoben werden, welches darüber entscheidet.

§ 21. Ist Gefahr im Verzuge, so kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichts im öffentlichen Interesse schon vor rechtskräftiger Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen zur Verhinderung solcher Unternehmungen, welche eine die Gefahr vergrößernde oder begünstigende Veränderung in der Bewirthschaftung des Grundstücks vorbereiten. Er kann diese Anordnungen noch Maßgabe der

§§ 79 und 81 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Gesetzsamml. S. 661) durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchsetzen.

Sowohl gegen die Anordnung, als gegen die Festsetzung der Strafe kann innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Zustellung die Klage bei dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 22. Ein rechtsverbindlich festgestelltes Regulativ kann später wieder abgeändert werden. Die Abänderung erfolgt auf Antrag eines Betheiligten und ist in demselben Verfahren, wie die ursprüngliche Festsetzung zu bewirken.

III. Bestimmungen, betreffend die Bildung von Waldgenossenschaften.

§ 23. Wo die forstmäßige Benutzung neben einander oder vermengt gelegener Waldgrundstücke, öder Flächen oder Haideländereien nur durch das Zusammenwirken aller Betheiligten zu erreichen ist, können auf Antrag

a. jedes einzelnen Besitzers,
b. des Gemeinde- beziehungsweise Amts-, Kreis- oder sonstigen Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Grundstücke liegen,
c. der Landespolizeibehörde

die Eigenthümer dieser Besitzungen zu einer Waldgenossenschaft vereinigt werden.

Das Zusammenwirken kann gerichtet sein entweder

1) nur auf die Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung oder anderer der forstmäßigen Benutzung des Genossenschaftswaldes förderlichen Maßregeln oder
2) zugleich auf die gemeinschaftliche forstmäßige Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach einem einheitlich aufgestellten Wirthschaftsplane.

§ 24. Die Vereinigung zu einer Waldgenossenschaft ist nur zulässig

a. in den Fällen des § 23 bei 1, wenn die Mehrheit der Betheiligten, nach dem Katastral-Reinertrage der Grundstücke berechnet, dem Antrage zustimmt,
b. in den Fällen des § 23 bei 2, wenn mindestens ein Drittel der Betheiligten dem Antrage zustimmt und die betheiligten Grundstücke derselben mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages sämmtlicher betheiligter Grundstücke haben.

§ 25. Das Rechtsverhältniß der Genossenschaft und deren Mitglieder wird durch ein Statut geregelt.

Für diese Regelung ist in allen Fällen der Grundsatz maßgebend, daß in den Eigenthums- und Besitzverhältnissen der einzelnen Betheiligten keine Aenderung eintritt.

Das Statut bedarf der Zustimmung der nach Maßgabe des § 24 zu berechnenden Mehrheit der Betheiligten.

§ 26. Das Statut muß enthalten:

1) Name, Sitz und Zweck der Waldgenossenschaft,
2) eine genaue Angabe der einzelnen betheiligten Grundstücke und des Umfanges des genossenschaftlichen Bezirkes,
3) bei allen Wirthschaftsgenossenschaften (§ 22 Nr. 2) die Wirthschaftsart und den Betriebsplan, die Formen, in welchen eine Abänderung derselben beschlossen oder bewirkt werden kann, sowie die Bestimmungen über die bis zur Durchführung des Betriebsplans anzuordnende Bewirthschaftung,
4) die den Waldgenossen aufzuerlegenden Beschränkungen und Verpflichtungen,

5) das Verhältniß der Waldgenossen zu den Servitutberechtigten,
6) das Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten (§ 27), sowie am Stimmrechte,
7) die Formen und Fristen, in denen die Vertheilungsrollen offen zu legen und etwaige Reklamationen anzubringen und zu prüfen sind,
8) die innere Organisation der Genossenschaft und ihre Vertretung nach außen.

Jede Genossenschaft muß einen Vorstand haben, welcher dieselbe in allen ihren Angelegenheiten, auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, in den durch das Statut festzusetzenden Formen vertritt.

§ 27. Das Theilnahmemaß jedes Waldgenossen an der gemeinschaftlichen Einrichtung ist im Statute für die Dauer der Genossenschaft festzusetzen.

Diese Festsetzung ist in Ermangelung anderer Verabredungen der Betheiligten dahin zu regeln:

a. daß in den Fällen des § 23 unter 1 jeder Waldgenosse sein Grundstück selbst bewirthschaftet und die Kosten dafür trägt, daß aber die Kosten der gemeinschaftlichen Einrichtung nach dem Verhältnisse des Katastral-Reinertrages der vereinigten Grundstücke von den Waldgenossen gemeinschaftlich aufgebracht werden;
b. daß in den Fällen des § 23 unter 2 die Nutzungen, die Kosten und die Lasten der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach dem Verhältnisse des Kapitalwerthes des von jedem Waldgenossen eingeworfenen Bodens und des darauf stehenden Holzbestandes auf sämmtliche Betheiligte vertheilt werden.

Bei der Festsetzung des Theilnahmemaßes unter b soll es jedoch den Eigenthümern verwerthbarer Holzbestände, welche dieselben in die Genossenschaft nicht mit einwerfen wollen, unbenommen sein, dieselben vorweg abzuräumen und für sich zu benutzen. Sie haben aber dann die Kosten des ersten Wiederanbau's ihrer Flächen allein zu tragen. Ebenso sollen, wenn einzelne Grundstücke bei Bildung der Genossenschaft mit Holz nicht bestanden sind, die Kosten des ersten Holzanbau's den Eigenthümern vorweg zur Last fallen. In beiden Fällen ist zur Festsetzung des Theilnahmemaßes dieser Waldgenossen der Betrag der aufgewendeten Kulturkosten als Holzbestandswerth in Anrechnung zu bringen.

§ 28. In Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung ist das Stimmverhältniß der Waldgenossen nach dem Verhältnisse der Theilnahme derselben an den Nutzungen und Lasten zu regeln. Dabei ist als Einheit der Betrag des am geringsten Betheiligten zum Grunde zu legen. Nur volle Einheiten gewähren eine Stimme. Jeder Waldgenosse hat mindestens eine Stimme und kein Waldgenosse darf mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen.

§ 29. Die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten ruht auf den zur Genossenschaft gehörigen Grundstücken und ist den öffentlichen gemeinen Lasten gleichzuachten.

Bei Parzellirungen müssen die Genossenschaftslasten auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden.

Rückständige Beiträge können auch von den Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

§ 30. Sind Genossenschaftsgrundstücke mit Servituten belastet, so müssen die Berechtigten sich diejenigen Einschränkungen gefallen lassen, welche im Interesse der Genossenschaft erforderlich sind. Für diese Einschränkung muß den Berechtigten volle Entschädigung von der Waldgenossenschaft gewährt werden.

§ 31. Die Bildung einer Waldgenossenschaft erfolgt durch den Kreisausschuß, in den Hohenzollern'schen Landestheilen durch den Amtsausschuß.

Der Kreis- beziehungsweise Amtsausschuß führt in diesen Fällen die Bezeichnung: Waldschutzgericht.

Der Antrag ist dem Waldschutzgericht desjenigen Bezirks schriftlich einzureichen, in welchem die zu vereinigenden Grundstücke sämmtlich oder der Fläche nach zum größeren Theile gelegen sind. Geht der Antrag von dem Kreise (Amtsverbande in Hohenzollern) selbst aus, so bezeichnet das Verwaltungsgericht das zuständige Waldschutzgericht. In dem Antrage sind die zu vereinigenden Grundstücke, deren Besitzer und Katasterbezeichnung einzeln aufzuführen, und die begründeten Thatsachen genau zu bezeichnen.

§ 32. Das Waldschutzgericht hat nach Maßgabe der Vorschrift im § 9 den Antrag durch einen Kommissar an Ort und Stelle prüfen zu lassen.

Der Kommissar hat nach Feststellung der zu vereinigenden Flächen die betheiligten Grundbesitzer über den Antrag zu vernehmen.

Die Vorladung zu dem desfallsigen Termine erfolgt schriftlich unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Erscheinenden für zustimmend erachtet werden sollen.

§ 33. Wird die Bildung der Waldgenossenschaft nicht beschlossen (§§ 23, 24, 32), so reicht der Kommissar die Verhandlungen dem Waldschutzgericht ein, welches solchenfalls den Antrag durch einen nach Maßgabe des § 15 zu erlassenden Bescheid abweist.

§ 34. Im andern Falle hat der Kommissar nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der zu bildenden Genossenschaft, unter Zuziehung der Betheiligten oder eines von ihnen gewählten Ausschusses, das Genossenschaftsstatut zu entwerfen, auch die erforderlichen Einschränkungen der Servitutberechtigungen, — insofern nicht deren gänzliche Ablösung nach den darüber geltenden Gesetzen beschlossen wird, — sowie die für diese Einschränkungen zu gewährenden Entschädigungen gutachtlich festzustellen.

Der Entwurf und die gutachtliche Feststellung sind für alle Betheiligten nach Maßgabe des § 13 offenzulegen und beziehungsweise denselben zuzufertigen.

§ 35. Demnächst hat der Kommissar die Betheiligten und die Servitutberechtigten zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen und zwar die Betheiligten unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden als dem entworfenen Statut zustimmend erachtet werden würden.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kommissar die Einwendungen gegen den Entwurf des Statutes und die gutachtliche Feststellung der Einschränkungen und Entschädigungen der Servitutberechtigten zu erörtern, die Abstimmung über das Statut herbeizuführen und diejenigen Einwendungen, über welche eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, festzustellen.

Der Kommissar reicht die Verhandlungen nebst seinem Gutachten über die Bedürfnißfrage dem Waldschutzgericht ein.

§ 36. Hat das Statut in der mündlichen Verhandlung vor dem Kommissar die nach § 25 erforderliche Mehrheit nicht gefunden, so weist das Waldschutzgericht den Antrag auf Bildung der Waldgenossenschaft durch einen nach Maßgabe des § 15 zu erlassenden Bescheid ab.

§ 37. Im anderen Falle hat das Waldschutzgericht durch Endurtheil zu entscheiden, ob ein Bedürfniß zur Vereinigung der betheiligten Eigenthümer zu einer Waldgenossenschaft nach Maßgabe des § 23 vorhanden ist, ob das Statut die Zustimmung der gesetzlich erforderlichen Mehrheit der Betheiligten gefunden hat, sowie ob dasselbe den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein öffentliches Interesse nicht verletzt. Waltet in allen diesen Beziehungen ein Bedenken nicht ob, so trifft das Waldschutzgericht Entscheidung dahin, daß die Waldgenossenschaft nach dem Statut zu begründen sei.

Zugleich entscheidet das Waldschutzgericht über die Widersprüche gegen die im Gutachten vorgeschlagenen Beschränkungen der Servitutberechtigten, beziehungsweise über die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen.

§ 38. Ist auf Begründung der Waldgenossenschaft erkannt und haben die in § 37 vorgesehenen Entscheidungen Rechtskraft beschritten, so ertheilt das Waldschutzgericht dem Statut die Bestätigung.

Durch die Bestätigung wird die Waldgenossenschaft begründet. Das bestätigte Statut hat die Kraft einer vollstreckbaren gerichtlichen Urkunde.

§ 39. Die den Eigenthümern der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke auferlegten Beschränkungen und Lasten sind unter Hinweis auf die näheren Bestimmungen des Statuts im Grundbuche einzutragen.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des Waldschutzgerichts.

§ 40. Auf das Verfahren vor dem Kommissar finden die Bestimmungen des § 14 und bezüglich der Kosten die Bestimmungen der §§ 18 und 19 Anwendung.

Die Kosten fallen, soweit sie nicht durch die ergangene Entscheidung dem unterliegenden Theile zur Last gelegt sind, den Waldgenossen nach den im § 27 dieses Gesetzes vorgeschriebenen, beziehungsweise im Statute ausgedrückten Verhältnisse zur Last.

§ 41. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte, die Berufung gegen die Entscheidung desselben und das Verfahren in den Berufungsinstanzen nach den gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.

§ 42. Die Waldgenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen nnd verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§ 43. Für die Verbindlichkeiten der Waldgenossenschaft haftet das Vermögen derselben.

Insoweit daraus Gläubiger der Waldgenossenschaft nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, welche von dem Vorstande nach dem im Statut festgesetzten Theilnahmemaße auf die Mitglieder umzulegen sind.

§ 44. Die auf Grund vorstehender Vorschriften errichtete Waldgenossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Diese Aufsicht wird von dem

zuständigen Waldschutzgerichte nach Maßgabe des Statutes, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen gehandhabt, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

In allen schleunigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichtes Namens desselben Verfügungen erlassen. Einsprüche gegen diese Verfügungen unterliegen der Entscheidung des Waldschutzgerichtes.

§ 45. Wenn im Laufe der Zeit eine Abänderung des rechtskräftig festgestellten Statuts nothwendig wird, so ist diese Abänderung in demselben Verfahren, wie die ursprüngliche Festsetzung, zu bewirken.

Die Auflösung einer nach diesem Gesetze begründeten Waldgenossenschaft ist nur zulässig, wenn die nach § 24 zur Bildung einer Genossenschaft erforderliche Mehrheit der Betheiligten derselben zustimmt. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 44).

§ 46. Bei der Auflösung einer der im § 23 unter 2 bezeichneten Waldgenossenschaften erhält jeder Waldgenosse die eingeworfenen Grundstücke zur eigenen Bewirthschaftung zurück. Außerdem sind, wenn das Statut nicht ein Anderes bestimmt, die in dem Genossenschaftswalde vorhandenen Holzbestände nach dem Verhältnisse des Kapitalwerthes der zur Zeit der Errichtung der Genossenschaft eingeworfenen Holzbestände unter die Genossen zu vertheilen.

Bleibt der Werth des auf dem zurückerhaltenen Grundstücke vorhandenen Holzbestandes, hinter dem Werthe des nach diesem Verhältniß ermittelten Antheils zurück, so ist dieser Minderwerth von denjenigen Waldgenossen verhältnißmäßig zu erstatten, welche mit ihren Grundstücken einen Ueberschuß an Holzbestandswerth erhalten haben.

IV. Theilung gemeinschaftlicher Waldungen.

§ 47. Sofern eine nach den bestehenden Vorschriften zulässige Naturaltheilung eines von einer Realgemeinde oder einer Genossenschaft besessenen Waldgrundstücks solche Theilstücke ergeben würde, deren forstmäßige Benutzung nur durch gemeinschaftliche Bewirthschaftung zu erreichen wäre, so darf dem Antrage auf Theilung nur dann stattgegeben werden, wenn die Mehrzahl der Betheiligten nach den Theilnahmerechten berechnet, demselben zustimmt.

V. Uebergangsbestimmungen.

§ 48. In denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen zur Zeit Verwaltungsgerichte nicht bestehen, werden bis zur Einrichtung von solchen die in diesem Gesetze den Verwaltungsgerichten übertragenen Funktionen in erster Instanz durch besondere Waldschutzgerichte, welche bei eintretendem Bedürfnisse für jeden Kreis, nach den Vorschriften der folgenden Paragraphen gebildet werden, in zweiter Instanz durch die Deputationen für das Heimathswesen (§§ 40 und 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871, Gesetzsammlung S. 130 ff.) in dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren wahrgenommen.

§ 49. Das Waldschutzgericht wird aus dem Landrathe (Kreishauptmann) als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern gebildet, welche von der Kreisversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Wählbar als Mitglied ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reiches, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen, welcher

a) in dem Kreise einen Wohnsitz hat,

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnungen entzogen ist.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Waldschutzgerichts sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels- oder Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf 6 Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden.

Die Mitglieder des Waldschutzgerichts werden von dem Vorsitzenden vereidigt. Sie können durch Beschluß der Deputation für das Heimathswesen ihrer Stellung enthoben werden.

Dieselben erhalten eine ihren Auslagen entsprechende Entschädigung aus Kreiskommunalmitteln.

Ueber die Höhe derselben beschließt der Kreistag.

§ 50. Das Waldschutzgericht ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Ist eine grade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Waldschutzgerichts, oder deren Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung nicht Theil nehmen.

Wird dadurch das Waldschutzgericht beschlußunfähig, so tritt nach der Bestimmung der Deputation für das Heimathwesen das Waldschutzgericht eines benachbarten Bezirkes an seine Stelle.

§ 51. So lange in einzelnen Kreisen ein Waldschutzgericht nicht gebildet ist, sind die nach § 3 beziehungsweise § 23 zulässigen Anträge an den Landrath (Kreishauptmann) zu richten, welcher verpflichtet ist, sofort die Bildung des Waldschutzgerichts herbeizuführen.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, kann der Landrath (Kreishauptmann) die im § 21 vorgesehenen vorläufigen Anordnungen treffen.

§ 52. In selbstständigen Stadtkreisen finden die Bestimmungen der §§ 49, 50, 51 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Landraths (Kreishauptmanns) der Bürgermeister und an die Stelle der Kreisversammlung die Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteherkollegium) tritt.

VI. Strafbestimmung.

§ 53. Die Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutsberechtigten, sowie Pächter sind, wenn sie den Bestimmungen des Regulativs (§ 20) zuwider Holz einschlagen, mit einer Geldstrafe zu belegen, welche dem doppelten Werthbetrage des gefällten Holzes gleichkommt.

Wenn sie die sonstigen Festsetzungen des Regulativs, durch welche eine bestimmte Art der Benutzung vorgeschrieben oder verboten wird, übertreten, sind sie mit einer Geldbuße bis zu 100 Mark zu bestrafen.

§ 54. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:
Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
(L. S.) R. v. Bennigsen.

Versuchswesen.

3.
Spezial-Arbeitspläne für Kultur-Versuche.

I. Spezial-Arbeitsplan
für
Kultur-Versuche zur Begründung reiner Kiefernbestände.

§ 1. Zweck der Versuche.

Die vorzunehmenden Kulturversuche haben den Zweck:

1) den bei verschiedenen Kulturmethoden, welche bei der Begründung reiner Kiefernbestände im großen Betriebe zur Anwendung kommen, erforderlichen Kulturaufwand an Material nnd Arbeit, an Zeit und Geld bezw. Geldeswerth für die verschiedenen Bodengüten im Flachlande und im Berg- und Hügellande zu ermitteln.
2) den Erfolg verschiedener Anbaumethoden zu erkunden in Bezug auf
   a) Sicherheit des Gelingens, bestimmt durch den Zeitraum, innerhalb dessen die Kultur zu der dem Wirthschaftszwecke entsprechenden Vollständigkeit gelangt,
   b) den Zeitpunkt des erreichten vollkommenen Schlusses,
   c) den Höhenzuwachs,
   d) den Stärkezuwachs,
   e) den Zeitpunkt der Bestandsreinigung,
   f) die zeitliche nnd quantitative Gestaltung der Haupt- und Zwischennutzungen,
   g) die Qualität (Astreinheit, Vollholzigkeit ꝛc.) des zu erziehenden Holzes,
   h) die Widerstandsfähigkeit der erzogenen Bestände gegen schädliche äußere Einflüsse der Witterung, des Unkrautwuchses, forstschädlicher Thiere u. s. w.;
3) die Leistungsfähigkeit der angewendeten Maschinen und Geräthe zu erproben.

§ 2. Wahl der Versuchsflächen.

Bei der Auswahl der Versuchsflächen sind die in Kap. II. No. 4 des allgemeinen Arbeitsplanes für forstliche Kulturversuche*) niedergelegten Bestimmungen genau zu beachten.

Es wird jedoch bestimmt, daß zur Vornahme der Versuche nur Flächen mit bewaldet gewesenem Boden nach einjähriger Schlagruhe benutzt werden sollen.

§ 3. Ausdehnung der Versuche.

Die Versuche sollen sich nur auf reine Kulturen erstrecken.

*) Der allgemeine Arbeitsplan für forstliche Kulturversuche, sowie die übrigen, von dem Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten aufgestellten Arbeitspläne werden, soweit sie nicht schon früher hie Aufnahme gefunden haben, in der Folge mitgetheilt werden.

Ein besonderer Arbeitsplan wird die Mischkulturen von Kiefern und anderen Holzarten sowie die Versuche mit Waldfeldbau regeln.

Folgende Versuchsreihen sind demgemäß durchzuführen:

I. Versuchsreihe. Vergleichung verschiedener Methoden der Bodenbearbeitung zur Saat.

1. Handsaat in 1.2 Meter von Mitte zu Mitte entfernten Waldpflugfurchen. — Furchensaat. — 6 Kilo Samen sind pro Hektar zu säen.
2. Handsaat in doppelt mit dem Wald- und Untergrundspflug gepflügten, 1.2 Meter von Mitte zu Mitte entfernten Furchen. — Furchensaat. — Samenmenge wie bei 1.
3. Handsaat in 0.4 Meter breiten, 1.2 Meter von Mitte zu Mitte entfernten Hackstreifen. — Hackstreifensaat. — Samenmenge wie bei 1.
4. Handsaat auf 0.5 Meter im Quadrat großen, allseitig 1.2 Meter von Mitte zu Mitte entfernten Plätzen. — Plätzesaat. — 3 Kilo Samen sind pro Hektar auszusäen.

II. Versuchsreihe. Vergleichung verschiedener Methoden der Aussaat.

1. Saat mit der Säeflinte, je nach der Oertlichkeit in
   a) 1.5 Meter im Lichten entfernte Pflugfurchen oder
   b) 0.4 Meter breite, 1.5 Meter im Lichten entfernte Hackstreifen,
   bei a und b mit 4 Kilo Samen pro Hektar;
2. Saat mit der Drewitz'schen Säemaschine in
   a) Pflugfurchen wie bei 1a oder
   b) in Hackstreifen wie bei 1b,
   bei a und b mit 2 Kilo Samen pro Hektar;
3. Handsaat in
   a) Pflugfurchen wie bei 1a,
   b) Hackstreifen wie bei 1b,
   ad a und b mit 4 Kilo Samen pro Hektar.

III. Versuchsreihe. Vergleichende Versuche mit verschiedenen Samenmengen bei der Handsaat.

Die Saat ist in 1.5 Meter von Mitte zu Mitte entfernten Pflugfurchen oder in 0.4 Meter breiten, 1.5 Meter von Mitte zu Mitte entfernten Hackstreifen auszuführen und zwar mit

a. 4 Kilo pro Hektar,
b. 5 „ „ „
c. 6 „ „ „.

IV. Versuchsreihe. Vergleichung von Handsaat und Jährlingspflanzung.

1. Handsaat in 1.2 Meter von Mitte zu Mitte entfernten Waldpflugfurchen mit 6 Kilo Samen pro Hektar;
2. Jährlingspflanzung mit dem Klemmspaten in Waldpflugfurchen desselben Verbandes mit einer Pflanzweite von 0.6 Meter in den Furchen, je 2 Pflanzen in einen Klemmspalt;
3. Handsaat in doppeltgepflügten Furchen, wie bei I. 2 mit 6 Kilo Samen pro Hektar;
4. Jährlingspflanzung mit dem Klemmspaten in doppeltgepflügten Furchen von gleicher Art wie bei 3 und mit einer Pflanzweite von 0.6 Meter in den Furchen, je 2 Pflanzen in einen Klemmspalt.

V. Versuchsreihe. Vergleichende Versuche mit verschiedenem Pflanzmaterial.

Bei den nachfolgenden Versuchen soll allgemein 1.2 Meter Quadratverband von Mitte zu Mitte angewendet werden. Furchen- und Streifenpflanzungen sind nicht vorgesehen.

1. Jährlingspflanzung in 0,4 Meter im Quadrat großen, 0,4 Meter tiefen Rajollöchern mit dem Klemmspaten, je eine Pflanze in jedes Loch;
2. Pflanzung 2jähriger Pflanzen
   a) aus Rillensaatbeeten mit 1 Pfd. Einsaat pro Ar oder
   b) welche 1jährig verschult sind, ganz wie bei 1
   (der Versuch bei 2b ist nicht obligatorisch);
3. Ballenpflanzung mit dem Breitspaten und dreijährigen Ballenkiefern, und zwar mit
   a) Wildlingen,
   b) aus Ballensaatkämpen oder
   c) Ballenpflanzkämpen
   entnommenen Pflanzen.

VI. Versuchsreihe. Vergleichung verschiedener Pflanzmethoden.

Die nachfolgenden Kulturen sind durchweg in 1.2 Meter Quadratverband, mithin bei Streifen- oder Furchenpflanzung mit 1.2 Meter Reihenweite von Mitte zu Mitte gerechnet und mit 1.2 Meter Pflanzweite in den Reihen auszuführen.

1. Jährlingspflanzung.
   a) in ungelockertem Boden mit dem Stieleisen,
   b) in 0.4 im Quadrat große und 0.4 Meter tiefe Rajollöcher mit dem Klemmspaten, je eine Pflanze pro Loch,
   c) desgl. wie bei b, mit dem Pflanzholz,
   d) auf 0.4 Meter breiten, flach abgeschälten Streifen mit dem Klemmspaten, je 1 Pflanze,
   e) in Waldpflugfurchen mit dem Klemmspaten, je 1 Pflanze pro Klemmspalt,
   f) in doppelt (mit dem Wald- und Untergrundspflug) gepflügten Furchen wie bei e,
   g) in Rajolstreifen, 0.4 Meter breit und tief, mit dem Klemmspaten, je 1 Pflanze pro Klemmspalt;
2. Ballenpflanzung mit verschulten Kamppflanzen.
   a) mit dem Breitspaten und 3jährigen Pflanzen,
   b) mit dem Hohlspaten desgl.,
   c) mit dem Heyer'schen Hohlbohrer und 2jährigen Pflanzen.
   (2c nicht obligatorisch.)

VII. Versuchsreihe. Vergleichung verschiedener Pflanzverbände und Pflanzweiten bei Jährlingspflanzung in gelockertem Boden.

Die Pflanzungen erfolgen mit dem Klemmspaten in 0.4 Meter im Quadrat großen und 0.4 Meter tiefen Rajollöchern, je 1 Pflanze in jedes Loch. Alle Pflanzweiten und Verbände sind von Mitte zu Mitte gerechnet.

1. Quadratpflanzung im
   a) 1 Meter
   b) 1.25 Meter } Verband;
   c) 1.5 Meter
2. Dreipflanzung im
   a) 1 Meter
   b) 1.25 Meter } Verband;
   c) 1.5 Meter
3. Reihenpflanzung.
   a) bei 1.5 Meter Entfernung der Reihen und
      α) 0.75 Meter } Pflanzweite in den Reihen,
      β) 1.0 Meter
   b) bei 2 Meter Entfernung der Reihen und
      α) 0.75 Meter } Pflanzweite in den Reihen.
      β) 1.0 Meter

§ 4. Allgemeine und Schlußbestimmungen.

1. Zu allen Saaten ist reiner Kornsamen zu verwenden. Die angegebenen Samenmengen beziehen sich auf Samen der normalen Keimfähigkeit = 100 und sind in jedem einzelnen Falle der wahren Keimfähigkeit des zu verwendenden Samens entsprechend zu modifiziren; Samen von weniger als 70% Keimfähigkeit soll jedoch überhaupt nicht verwendet werden.
2. Alle Bodenbearbeitungen haben im Herbst stattzufinden.
3. Die Saaten und Pflanzungen sollen im Frühjahr bis Ende April vorgenommen werden.
4. Unmittelbar vor der Saat im Frühjahr ist der im Herbste zugerichtete Boden vorzuharken und hierauf der ausgesäete Samen einzuharken.
5. Neben den Bestimmungen dieses Arbeitsplanes sind diejenigen des allgemeinen Arbeitsplans für forstliche Kulturversuche in jeder Beziehung genau zu beachten.

II. Spezieller Arbeitsplan
für
Kultur-Versuche zur Begründung reiner Fichtenbestände.

---

§ 1. Zweck der Versuche.

Zweck der vorzunehmenden Versuche ist:

Feststellung der zur Begründung reiner Fichtenbestände zweckmäßigsten Kulturmethode bezüglich:

des Erfolges und der Kosten zur ersten Bestandsbegründung, des Verhaltens der nach verschiedenen Anbauverfahren begründeten Bestände in ihrer weiteren Entwickelung — (Schluß und Bestandsreinigung — Ausformung — Höhen- und Stärken-Zuwachs —, Massen- und Werthserzeugung — in Betreff der Vor- und Hauptnutzungen) — und

Widerstandsfähigkeit gegen Naturereignisse — Insecten, Duft- und Schneebruch 2c. —

§ 2. Wahl der Versuchsflächen.

Unter Beobachtung der im allgemeinen Arbeitsplan für forstliche Kulturversuche hierüber sub Capitel II Nr. 4 niedergelegten Bestimmungen sind im Speziellen zur Anlage der Versuchsflächen nur der Fichte entschieden zusagende Standorte mit weder außergewöhnlich günstigen noch auffallend ungünstigen Vegetationsverhältnissen auszuwählen.

Von den Versuchen unbedingt auszuschließen sind:

abnorme Lagen — steile Gehänge, Frost- und exponirte Wetterlagen, durch Duft- und Schneebruch stark bedrohte Hochlagen —
abnormer Boden — naßgallig, Kiesrücken — und
abnorme — verwilderte — Bodenzustände, ebenso solche Oertlichkeiten, an denen die Versuchsflächen gegen widrige äußere Einflüsse, Wild, Weidevieh, Diebstahl 2c. nicht geschützt werden können.

Frische, offene, einigermaßen geschützte Kahlschläge sind am meisten zur Ausführung der Versuche geeignet.

§ 3. Ausdehnung der Versuche.

Die Versuche sollen sich nur auf reine Fichtenkulturen erstrecken und auf ein praktisch durchführbares Maß beschränkt werden.

Ein besonderer Arbeitsplan wird die Mischkulturen der Fichte mit andern Holzarten regeln.

Demgemäß sind vergleichende Versuche nur bezüglich der seither schon im Großen und Ganzen mehr bewährten Kulturmethoden anzustellen und zweckentsprechend folgende Versuchsreihen durchzuführen:

I. Versuchsreihe, bezweckend
die Lösung der Frage ob breitwürfige oder rillenweise Streifensaat den Vorzug verdient?

Zu dem Ende:

A. Rillenweise Saaten.

1. Auf Streifen von 20 Centimeter Breite mit einer Rille.
   Samenquantum 5.5 Kilogramm pro Hektar.
2. Auf Streifen von 30 Centimeter Breite mit zwei Rillen.
   Samenquantum 10 Kilogramm pro Hektar.

B. Breitwürfige Saaten.

1. Auf Streifen von 30 Centimeter Breite.
   Samenquantum 10 Kilogramm pro Hektar.
2. Auf Streifen von 40 Centimeter Breite.
   Samenquantum 10 Kilogramm pro Hektar.

Die Herrichtung der Streifen erfolgt im Herbste mittelst Handarbeit durch Beseitigung der Bodendecke bis auf die Dammerdeschicht — Abschälen mit der Hacke — ohne Bodenlockerung.

Die Breite der unbearbeiteten Zwischenräume — Bänke oder Balken — zwischen je zwei Streifen beträgt 1 Meter.

Stets ist Frühjahrssaat mit reinem Kornsaamen von der Keimfähigkeit = 100 anzuwenden.

Bei der rillenweisen Saat sind zum Rillenziehen Schmalhacken zu verwenden, und ist der Samen mit eisernen Rechen einzuharken.

Bei der breitwürfigen Saat sind die Streifen unmittelbar vor der Saat mit eisernen Rechen vorzuharken und hierauf ist der ausgesäete Samen gleichfalls mit eisernen Harken einzuharken.

II. Versuchsreihe bezweckend:

Erforschung der Anbaukosten und des künftigen Verhaltens von Saat- und Pflanzbeständen.

A. Breitwürfige Saat in Streifen von 40 Centimeter Breite.
Samenquantum 10 Kilogramm pro Hektar.
Bezüglich der Zeit der Arbeitsausführung, der Art und Entfernung der Streifen, sowie bezüglich des Samens und der Aussaat gelten auch hier die bei der ersten Versuchsreihe getroffenen Bestimmungen.

B. Pflanzung mit dreijährigen, als Jährlinge verschulten Pflanzen in 1 Meter Quadrat-Verband.

III. Versuchsreihe bezweckend:

Erforschung der Anbaukosten und des künftigen Verhaltens von Pflanzbeständen, welche in günstigen Lagen durch Pflanzung dreijähriger als Jährlinge verschulter, in ungünstigeren Lagen durch Pflanzung 4- bis 5jähriger als Jährlinge verschulter Pflanzen in verschiedener Pflanzweite — mit verschiedenem Wachsraum — begründet sind.

A. Gleichmäßige Quadrat-Verbandpflanzungen.
1. Pflanzung in 1 Meter Entfernung = 1 □Meter Wachsraum,
2. Pflanzung in 1.25 Meter Entfernung = 1.563 □Meter Wachsranm,
3. Pflanzung in 1.5 Meter Entfernung = 2.250 □Meter Wachsraum.

B. Reihenpflanzungen.
1. Pflanzung in 2 Meter entfernten Reihen mit einer Pflanzweite von 0.5 Meter in den Reihen = 1.0 □Meter Wachsraum.
2. Pflanzung in 2 Meter entfernten Reihen mit einer Pflanzweite von 1.0 Meter in den Reihen = 2.0 □Meter Wachsraum.
3. Pflanzung in 1.5 Meter entfernten Reihen mit einer Pflanzweite von 1.0 Meter in den Reihen = 1.5 □Meter Wachsraum.

IV. Versuchsreihe bezweckend:

Erforschung der Anbaukosten und des künftigen Verhaltens von Pflanzbeständen unter Anwendung verschiedenen Pflanzmaterials zur Bestandsbegründung in regelmäßiger Quadrat-Verbandpflanzung von 1.25 Meter Entfernung.

A. Sämlingspflanzungen.
1. Pflanzung 2- bis 3jähriger ballenloser Saatbeet-Einzelpflanzen.
2. Pflanzung 3- bis 4jähriger Büschelballenpflanzen aus Rillenkämpen — Riefensaaten —; 3 bis 5 Pflanzen auf einem Ballen.

B. Pflanzungen geschulter Einzel-Pflanzen.
1. Pflanzung 3- bis 4jähriger Ballenpflanzen.
2. Pflanzung 3- bis 4jähriger ballenloser Pflanzen.
3. Manteuffel'sche Hügelpflanzung (Deckhügel) mit 2- bis 3jährigen Saatbeetpflanzen.
4. Ungedeckte Hügelpflanzung mit 2- bis 3jähr. Saatbeetpflanzen.

V. Versuchsreihe bezweckend:

Ermittelung der Widerstandsfähigkeit der in verschiedener Kulturart — Saat, Pflanzung — und in verschiedenem Verbande begründeten Bestände gegen Duft- und Schneebruch.

A. Saaten.

1. Breitwürfige Saat in 1 Meter von Mitte zu Mitte entfernte, 25 Centimeter breite in der Richtung von Westen nach Osten verlaufende Streifen.
2. Breitwürfige Saat in 2 Meter von Mitte zu Mitte entfernte, 25 Centimeter breite in der Richtung von Westen nach Osten verlaufende Streifen.

B. Pflanzungen.

I. Pflanzungen in gleichmäßigem Dreiecks-Verbande mit 1 Meter Entfernung.
1. Pflanzung 3- bis 4jähriger geschulter Pflanzen,
2. Pflanzung 3- bis 5jähriger Büschelballenpflanzen aus Freisaaten.

II. Reihenpflanzungen. (Die Reihen von Westen nach Osten gerichtet.)
1. Pflanzung 3- bis 4jähriger geschulter Pflanzen in 2 Meter entfernten Reihen mit einer Pflanzweite von 0.5 Meter in den Reihen,
2. Pflanzung 3- bis 4jähriger Büschelballenpflanzen aus Freisaaten in 2 Meter entfernten Reihen mit einer Pflanzweite von 0.5 Meter in den Reihen.

III. Coulissenpflanzung.

Pflanzungen von 3- bis 4jährigen geschulten Pflanzen in Coulissen — von Westen nach Osten gerichtet — bestehend aus je drei Reihen, in denen die Pflanzen allseitig 0.5 Meter von einander entfernt stehen mit einem Zwischenraum von 3 Meter zwischen je zwei Coulissen.

Anmerkung zur V. Versuchsreihe.

Die Ausführung dieser Versuche ist dem Belieben einer jeden Versuchsanstalt anheimgegeben. Wo derartige Versuche ausgeführt werden, ist darauf zu rücksichtigen, daß dieselben, wenn auch mit Vermeidung der höchsten Höhenlagen, so doch in entschiedener Bruchlage, besonders in östlichen Himmelslagen, angestellt werden.

§ 4. Schlußbestimmungen.

Bei Ausführung der Versuche sind sämmtliche in dem allgemeinen Arbeitsplan für forstliche Kulturversuche enthaltenen generellen Bestimmungen neben den vorstehenden Spezialbestimmungen auf das Genaueste zu beachten.

III. Spezial-Arbeitsplan

für

Weißtannen-Kulturversuche zur Bestandesbegründung.

I. Reine Weißtannenkulturen.

A. Saat.

Es sollen nur Saaten unter Bestandsschutz — keine Freisaaten — ausgeführt werden und zwar:

1. Breitstreifensaaten (Riefensaaten);
2. Hügelriefensaaten;
3. Rillensaaten;
4. Plattensaaten.

Für alle Arten von Saaten soll, nach Entfernung des Bodenüberzugs auf den Saatflächen der Boden gleichmäßig bis auf eine Tiefe von 10 Centim. mit der Haue gelockert werden.

I. Breitstreifensaat.. Hierbei wird auf 0,5 Meter Breite, mit der Haue grobschollig gelockerte flache Streifen der Samen breitwürfig gesäet, mit eisernem Rechen eingeharkt und der Boden alsdann wieder angetreten.

II. Hügelriefensaat. Die Streifen werden auf gleiche Breite wie bei I. bearbeitet, aber nach der Lockerung wird die Erde gegen die Mitte zu einer Wölbung zusammengezogen und nur die erhöhte Mitte 15 bis 20 Centim. breit besäet, eingeharkt und auf ganze Breite angetreten.

III. Rillensaat (auf offenen oder schwach bemoosten Böden). Der Boden wird auf 0,5 Meter Breite vom Ueberzug befreit, dann in der Mitte eine Saatrille von 6 bis 10 Centim. Breite und einer Tiefe, wie sie der Bodenbeschaffenheit entspricht, gezogen, eingesäet und der Samen mit Rechen leicht eingedeckt.

IV. Plattensaat. Ebene oder etwas gewölbte Platten von 0,5 Meter Quadratseite werden nach Entfernung des Ueberzugs gelockert, ganz besäet, mit eisernen Rechen eingeharkt und angetreten.

Der Verband der Streifen und Platten, deren Entblößung vom Bodenüberzug durchgängig auf 0,5 Meter Breite erfolgt, soll für alle Saatkulturen gleichmäßig im Lichten (von Rand zu Rand) 1 Meter betragen.

Die Samenmenge soll durchgehends auf 1 □Meter Saatfläche 6 Gramm von normaler Keimkraft = 100 betragen.

Eine entsprechende Lichtung des Schutzbestandes vor der Einsaat, ebenso die weitere Herstellung zweckgemäßer Lichtungsgrade nach dem Aufgehen und der Erstarkung der Saaten wird dem Ermessen jeder Versuchsanstalt anheimgegeben. Der Grad der Lichtung ist durch Angabe der Stammzahl und der Kreisflächensumme und, soweit möglich, auch der Schirmfläche auszudrücken.

B. Pflanzung.

Bezüglich der Beschaffenheit der zu verwendenden Pflanzen sind zu unterscheiden:

1. Ballenpflanzen — Wildlinge,
2. Ballenpflanzen aus dem Kamp (verschult),
3. ballenlose Pflanzen aus dem Kamp (verschult).

Das Pflanzenalter soll für alle Pflanzarten 4—7 Jahre betragen.

Die Pflanzungen sollen im Frühjahr ausgeführt werden.

Sie sind entweder

a) Lochpflanzungen (in ausgehobene Löcher) oder

b) Hügelpflanzungen (ungedeckt).

Folgende Verbandweiten sollen dabei in Vergleichung gezogen werden:

a) im Quadratverband;

1 : 1 Meter,
1,25 : 1,25 Meter,
1,50 : 1,50 Meter,

Hierbei soll nur Löcherpflanzung mit geschulten ballenlosen Pflanzen angewendet werden.

b) im Reihenverband:

2 : 0,5 Meter,
2 : 1,0 Meter,
1,5 : 1.0 Meter.

Je nach örtlichen Verhältnissen kann mit oder ohne Düngungsmittel durchgängig gepflanzt oder es kann vergleichsweise theils mit, theils ohne Düngung und wieder mit verschiedenen Düngungsmitteln gepflanzt werden.

II. Weißtannen-Mischkulturen.

a) Weißtannen mit Kiefernvorbau.

Der Vorbau geschieht mit ein- oder zweijährigen Kiefernpflanzen in einer Entfernung von 0,5 Meter in der Reihe und einem Reihenabstand von 2 Meter.

Sobald die vorgepflanzten Kiefern eine Höhe von etwa 1 Meter erreicht haben, wird die Weißtanne als verschulte Einzelnpflanze mit entblößten Wurzeln entweder in Loch- oder Hügelpflanzung in einem Abstand von 1, 1,5 oder 2 Meter eingepflanzt.

Die späteren Forlenaushiebe haben sich dann lediglich nach dem Bedürfnisse der Weißtanne zu richten.

b) Weißtannen mit Buchen, in Mischungsgraden von 1 : 1, 2 : 1 und 3 : 1, in der Weise, daß die Mischung reihenweise geschieht.

Verschiedene Arten und Verbände der Pflanzung wie bei den reinen Pflanzungen.

c) Weißtannen mit Fichten wie b.

Bezüglich der Kulturversuche zur Pflanzenerziehung wird auf den Beschluß der Konferenz der Versuchsanstalten, hierfür spezielle Arbeitspläne aufzustellen, welche die Erziehung der Eiche, Buche, Erle, Kiefer, Fichte, Tanne umfassen, verwiesen.

4.

Personalien.

Veränderungen im Königl. Forst- und Jagd-Verwaltungs-Personal vom 19. Januar bis 31. Mai 1875.

(Im Anschluß an den Artikel 82 des VII. Bandes Seite 229.)

I. Bei der Central-Forst-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger Mundt ist zum Secretär der Forstakademie zu Neustadt E.-W. ernannt worden.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben.

Oberförster Cronenbold zu Winkel, Oberförsterei Oesterich, Regierungs-Bezirk Wiesbaden,
" Gleitz zu Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier,
" Ribbentrop zu Heiligendorf, Provinz Hannover,
" Prang zu Nikolaiken, Reg.-Bez. Gumbinnen,
" Hinze zu Oschersleben, Oberförsterei Schermke, Reg.-Bez. Magdeburg,
" Froeb zu Hailer, Oberförsterei Langenselbold, Reg.-Bez. Kassel.

B. Pensionirt.

Oberforstmeister Weyer zu Düsseldorf zum 1. Juli 1875,
Oberförster Behrensen zu Hemeln, Prov. Hannover, zum 1. April 1875,
" Gerdes zu Sandhorst, " " " 1. Mai 1875,
" Friedrich zu Ebstorf, " " " 1. Juli 1875,
" Wundram zu Eschede, Rev. Schafstall, Prov. Hannover "
" Frömbling zu Hesedorf, Pro. Hannover, zum "
" Knauth zu Clötze, Reg.-Bez. Magdeburg, " "
" Graßhoff zu Burgstall, " " "
Revierförster Seyback zu Rosenwalde, Oberförsterei Greiben, R.-B. Königsberg,
" Horn zu Weferlingen, Oberförsterei Bischofswald, R.-B. Magdeburg.

C. Ausgeschieden resp. in andere Verwaltungen übergegangen.

Die Oberförster Wagner zu Wildenbruch, Bayer zu Heinersdorf und Fromm zu Peetzig in der Herrschaft Schwedt, R.-B. Stettin, sind mit ihren Oberförstereien in die Verwaltung der Königl. Familiengüter übergegangen.

Der Forstmeister Hotzen zu Lauterberg, Provinz Hannover, ist aus dem preußischen Staatsdienste geschieden und als Oberforstmeister in die fürstlich Waldeck'sche Forstverwaltung übergetreten.

D. Versetzt ohne Aenderung des Amts-Charakters

(zugleich mit der Angabe über neu gebildete Inspektions- und Verwaltungs-Bezirke).

Der Oberförster Remba ist von Niederaula auf die Oberförsterei Liedersdorf zu Breitenbach, R.-B. Kassel,
" " Busse von Rosengarten nach Scharnebeck, Prov. Hannover,
" " Winkel von Purden nach Ramuck, R.-B. Königsberg,
" " Koch von Scharffenbrück auf die Oberförsterei Potsdam und
" " Godbersen von Trappönen, R.-B. Gumbinnen, auf die Oberförsterstelle Scharffenbrück zu Woltersdorf, Reg.-Bez. Potsdam, versetzt.

Die Reviere Hesedorf und Himmelpforten in der Provinz Hannover sind unter Abzweigung des Schutzbezirks Whingst zur Oberförsterei Bederkesa (Holzurburg) zu der einen Oberförsterei Himmelpforten vereinigt, welche dem Oberförster Lamprecht zu Himmelpforten übertragen worden ist.

Der Forstmeister Wellenberg zu Hannover hat statt der Forst-Inspektion Hannover-Hankensbüttel die Inspektion Hannover-Lauterberg und

der Forstmeister Auhagen zu Hannover statt der Forst-Inspektion Hannover-Dassel die Inspektion Hannover-Hankensbüttel erhalten. Dessen bisherige Inspektion Hannover-Dassel ist aufgelöst und über die dazu gehörigen Reviere dahin disponirt worden, daß Seelzerthurm und Erichsburg dem Bezirke Uslar unter Abnahme von Schoningen, ferner Ertinghausen, Schoningen und Rotenkirchen dem Bezirke Northeim zu Bovenden unter Abnahme von Reinhausen und dieses letztere Revier dem Bezirke Münden zugelegt worden.

Der bisherigen Oberförsterei Schleusinger-Neuendorf im Reg.-Bez. Erfurt ist — dem Wohnsitze des Oberförsters entsprechend — der Name Hinternah beigelegt worden.

Nach dem Tode des Oberförsters Ribbentrop zu Heiligendorf, Provinz Hannover, ist die dortige Oberförsterei aufgelöst, mit dem Reviere Stellfelde zu der einen Oberförsterei Fallersleben vereinigt und diese dem bisherigen Oberförster zu Stellfelde, Ballauf, übertragen worden.

In der Oberförsterei Ratzeburg, Reg.-Bez. Königsberg, ist dem Schutzbezirke Powalzin und dem für denselben neu erbauten Förster-Etablissement der Name Wolfshagen beigelegt worden.

Aus den Revieren Kupp und Poppelau im Reg.-Bez. Oppeln ist noch eine dritte Oberförsterei gebildet worden, welche den Namen Kupp-Nord erhalten hat und dem Oberförster Spangenberg zu Frankenau, Oberförsterei Meißner im Reg.-Bez. Kassel, übertragen worden ist.

Der Oberförster Weber ist von Marburg, Reg.-Bez. Kassel auf die Oberförsterei Oesterich zu Winkel im Reg.-Bez. Wiesbaden,

der Oberförster Hertel von Gramzow, R.-B. Potsdam, nach Marburg und

der Oberförster zur Linde von Bülowsheide, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Gramzow versetzt.

Der Forstmeister Israel verlegt seinen Wohnsitz von Frankenberg nach Kassel und tritt zugleich in das dortige Regierungskollegium als technisches Mitglied ein.

Versetzt sind ferner:

Der Oberförster Vietze von Czersk, R.-B. Marienwerder, auf die Oberförsterstelle Himmelpfort-Ost, R.-B. Potsdam,

der Oberförster Hassenstein von Saalmünster, R.-B. Kassel, auf die Oberförsterstelle Sandhorst zu Aurich, Provinz Hannover,

der Oberförster von Wrede von Hofgeismar auf die Oberförsterstelle Langenselbold, Reg.-Bez. Kassel.

E. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amts-Charakters.

Der Oberforstmeister Tramnitz zu Liegnitz ist zum Oberforstmeister und Mitdirigenten der Finanz-Abtheilung einer Regierung ernannt und zur Regierung in Breslau und

der Forstmeister Freiherr von der Reck zu Minden-Paderborn ist zum Oberforstmeister ernannt und zur Regierung in Liegnitz versetzt worden.

Die Forstmeister
Homburg zu Kassel,
Schmiedel zu Königsberg in Pr.,
Wellenberg zu Hannover,
Borchert zu Oppeln,
Ziemann zu Kassel,
Pfeiffer zu Gumbinnen,
Schäffer zu Hannover,
v. Zangen zu Battenberg, R.-B. Wiesbaden,
Schönian zu Frankfurt a. O.,
Meyer zu Potsdam,
Donalies zu Cöslin,
Hollweg zu Stettin,
Cochius zu Magdeburg
sind zu Forstmeistern mit dem Range der Regierungsräthe ernannt worden.

Der Oberförster Frhr. v. Salmuth zu Morbach, R.-B. Trier, ist zum Forstmeister befördert und als solcher auf die Forstmeisterstelle Minden-Paderborn zu Minden versetzt worden.

Der Oberförster Küster zu Himmelspfort-Ost im Reg.-Bez. Potsdam ist zum Forstmeister befördert und ihm die Forstmeisterstelle Wiesbaden-Idstein bei der Regierung zu Wiesbaden übertragen worden.

Dem Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Rendanten Knapp zu Jasenitz, R.-B. Stettin ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

F. Zu Oberförstern wurden definitiv ernannt:

Die Oberförster-Kandidaten:

v. Schuckmann, Oberförster-Kandidat und Lieutenant im Reit. Feldjäger-Corps zum Oberförster in Trappönen, R.-B. Gumbinnen,

Rausch, Oberförster-Kand. und Revierförster zu Holzheim zum Oberförster in Niederaula, R.-B. Kassel.
(Die Revierförsterstelle Holzheim in der Oberförsterei Niederaula ist in eine Försterstelle umgewandelt.)

v. Schütz, Oberförster-Kand. und Premier-Lieutenant im Reit. Feldjäger-Corps definitiv zum Oberförster in Nassaven, R.-B. Gumbinnen,

Kopp, Oberförster-Kand. mit der Anciennetät vom 18. November 1874 zum Oberförster ernannt und auf der Oberförsterstelle Meissner zu Frankenhain, R.-B. Kassel, angestellt.

Hildenhagen, Oberförster-Kand. und Lieutenannt im Reit. Feldjäger-Corps zum Oberförster in Bülowsheide, R.-B. Marienwerder,

Stahl, Oberförster-Kand. und Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Arnsberg mit Vorbehalt der Ausfertigung der Bestallung und Feststellung der Anciennetät zum Oberförster in Carlsbrunn, R.-B. Trier,

Lodemann, Oberförster-Kand. und inter. Revierförster zu Wültinghausen mit Vorbehalt rc. zum Oberförster in Hemeln, Prov. Hannover,

v. Mengerssen I., Oberförster-Kand. mit Vorbehalt zc. zum Oberförster in Rosengarten, Provinz Hannover,

Hinüber, Oberförster-Kand. mit Vorbehalt zc. zum Oberförster in Moorbach, Reg.-Bez. Trier.

G. Zu interimistischen Revierverwaltern wurden berufen die Oberförster-Kandidaten:

Surminski zur Oberförsterei Purden, R.-B. Königsberg,
Feußner „ „ Czersk, „ Marienwerder,
Hintz „ „ Salmünster, R.-B. Kassel.

H. Zu Hülfsarbeitern bei der Central-Forstverwaltung und bei den Regierungen wurden berufen:

Seefeldt, Oberf.-Kand., bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Königsberg, zum Finanz-Ministerium,
Evers, Oberf.-Kand. zur Regierung in Königsberg,
Danckelmann, Oberf.-Kand. zur Finanz-Direktion in Hannover,
Hesse, Oberf.-Kand. zur Regierung zu Arnsberg,
Domeier, Oberf.-Kand. zur Regierung in Potsdam an Stelle des beurlaubten Freiherrn v. Nordenflycht.

I. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt.

Förster Deseler zu Plantagenhaus, Oberförsterei Potsdam,
„ Euling zu Haarth, Oberförsterei Cattenbühl, Prov. Hannover.

K. Als interimistische Revierförster wurden berufen.

Oberf.-Kand. Fuckel, int. Revierförster zu Wülfinghausen, Oberförsterei Springe, Provinz Hannover,
Förster Walter zu Elbenau, Oberf. Grünwalde, int. Revierf. zu Weferlingen, Oberf. Bischofswald, R.-B. Magdeburg,
„ Tatten zu Harste, int. Revierf. zu Hesedorf, Oberf. Himmelpforten, Prov. Hannover.

L. Zu wirklichen Hegemeistern wurden ernannt:
Vacat.

M. Den Charakter als Königl. Hegemeister haben erhalten:

Förster Andreas zu Gartow, Oberf. Limmritz, R.-B. Frankfurt,
„ Werner zu Wellerode, Oberf. Wellerode, R.-B. Kassel,
„ Bracke zu Wangershausen, Oberf. Frankenberg, R.-B. Kassel.
„ Stein zu Haaren, Oberf. Böddecken, R.-B. Minden.
„ Hees zu Frohnhausen, Oberf. Dittenburg; R.-B. Wiesbaden.

5.

Orden-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 18. Januar bis 1. Juni 1875.*)

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 83 des VII. Bandes, Seite 233.)

Von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige ist Allergnädigst verliehen worden:

A. Der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 50:
dem Forstmeister Lichtenfels zu Merseburg.

B. Der Rothe Adlerorden vierter Klasse:
dem Oberförster Frömbling zu Hesedorf, Prov. Hannover,
dem Revierförster Priem zu Forsthaus Linde, Oberförsterei Wildenbruch, R.-B. Stettin.

C. Der Rothe Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50:
dem Oberförster Frömbling zu Walsrode, Prov. Hannover.

D. Der Königliche Kronenorden zweiter Klasse mit der Zahl 60:
dem Tit. Oberforstmeister, Forstmeister Quensell zu Münden Prov. Hannover.

E. Der Königliche Kronenorden zweiter Klasse mit der Zahl 50:
dem Oberforstmeister Nicolovius zu Frankfurt a. O.

F. Der Königliche Kronenorden dritter Klasse mit der Zahl 60:
dem Oberförster Graßhoff zu Burgstall, R.-B. Magdeburg.

G. Der Königliche Kronenorden vierter Klasse mit der Zahl 50:
dem Revierförster Delion zu Dragen, Oberförsterei Druffelbeck, Prov. Hannover.

H. Das Allgemeine Ehrenzeichen:
dem Förster a. D. Heerich zu Fürstenhagen, F.-R. Lichtenau, R.-B. Kassel,
" " Göhns zu Lachtehausen, F.-R. Helmskamp, Prov. Hannover.
" Förster Hertel zu Dembiohammer, F.-R. Dembio, R.-B. Oppeln,
" " Schelm zu Behren, F.-R. Hagen, Prov. Hannover,
" " Gurnick zu Dolk, F.-R. Tauer, R.-B. Frankfurt.
" " Staege zu Döringsbrück, F.-R. Neuholland, R.-B. Potsdam,
" " Loeck zu Eichholz, F.-R. Lüdersdorf, R.-B. Potsdam.
" " Wicht zu Sievershausen, F.-R. gl. Ns., Prov. Hannover,
" Moorvogt Struck zu Einfelder Schanze, F.-R. Bordesholm, R.-B. Schleswig.

I. Das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50:
dem Förster Graße zu Bürgsdorf, F.-R. Bodland, R.-B. Oppeln,
" " Kerschbaum zu Augstuschen, F.R. Weßkallen, R.-B. Gumbinnen,
" " Witte zu Bischofsheide, F.-R. Grenzheide, R.B. Posen,

---

*) Die Chargen und Wohnörter der Ordenempfänger sind angegeben, wie sie zur Zeit der Verleihungen waren.

dem Förster Sannes zu Barendorf, F.-R. Scharnebeck, Pr. Hannover,
„ „ Schwanenberger zu Giesel, F.-R. Giesel, R.-B. Kassel.

K. Die Allerhöchste Genehmigung zur Anlegung fremdherrlicher Orden erhielten:

der Oberförster v. Marschall zu Spangenberg, R.-B. Kassel, des Ritterkreuzes II. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens,
der Titular-Oberförster Wallmann zu Göhrde, Prov. Hannover, des Verdienstkreuzes in Silber des Großherzoglichen Mecklenburgschen Hausordens der wendischen Krone,
der Hegemeister Hermann zu Schnöggersburg, R.-B. Magdeburg der silbernen Verdienstmedaille des Herzoglich Anhaltschen Hausordens Albrecht des Bären.

L. Anderweitige Auszeichnungen.

Von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister sind in Anerkennung lobenswerther Dienstführung Ehren-Portepées verliehen worden den Förstern:

Förster	Reg.-Bez.
Vogel zu Plietnitz, Oberförsterei Plietnitz, Hanstein zu Grodeck, Oberförsterei Osche, Richter zu Hagen, Oberförsterei Hagen,	Reg.-Bez. Marienwerder.
Conrad zu Frankendorf, Oberförsterei Neu-Glienicke, Mießner zu Dusterlake, Oberförsterei Reiersdorf, Strauch zu Friedrichsthal, Oberförsterei Oranienburg, Schwarz zu Flottstelle, Oberförsterei Cunersdorf, Bandelow zu Triebsch, Oberförsterei Friedersdorf.	Reg.-Bez. Potsdam.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

6.

Höhere Schulanstalten.

Als Gymnasien sind anerkannt worden:

die bisherige höhere Lehranstalt zu Kattowitz in Schlesien, das bisherige Progymnasium zu Belgard in Pommern, die bisherige höhere Lehranstalt zu Wongrowitz.

Im Oktober 1875 wird in Königsberg i. Pr. ein neues Gymnasium unter dem Namen „Königliches Wilhelms-Gymnasium" eröffnet.

Als Realschule I. Ordnung:

die Realschule zu Tarnowitz in Schlesien.

7.

Statuten für die Studirenden der Königlichen Forstakademien zu Neustadt-Eberswalde und Münden.*)

§ 1. Die Aufnahme der Studirenden bei der Forst-Akademie geschieht, nachdem die Zulassung zum Besuche derselben in Gemäßheit des Regulativs für die Königliche Forst-Akademien (Anlage I.) genehmigt und die Verpflichtung auf die Statuten der Anstalt erfolgt ist, durch eigenhändiges Einschreiben des Namens 2c. in das Album der Akademie.

§ 2. Die Verpflichtung auf die Statuten erfolgt durch den Direktor, indem dieser dem Studirenden die Statuten einhändigt und letzterer sich mit einem Handschlage verpflichtet, dieselben treu und gewissenhaft zu beobachten.

§ 3. Die Inscription begründet für die Studirenden das Recht bezw. die Pflicht, die Vorlesungen und Excursionen bei der Anstalt zu besuchen, und deren Lehrmittel, insbesondere auch die Bibliothek und die Sammlungen unter den dieserhalb maßgebenden Bedingungen (Anlage II) zu benutzen.

§ 4. Bei der Inscription erhält der Studirende eine Erkennungskarte. Er ist verpflichtet, diese Karte während seines Aufenthalts auf der Akademie stets bei sich zu tragen und falls er von dem Director oder einem Lehrer der Akademie, von einem Polizeibeamten, bezw. dem Nachtwächter dazu aufgefordert wird, sie sofort unweigerlich an ihn abzugeben. Weigerung der Abgabe kann Entfernung von der Forst-Akademie zur Folge haben. Auch wird hier noch besonders auf § 113 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich**) aufmerksam gemacht.

---

*) Gegenwärtige Statuten treten an die Stelle der Statuten vom 1. März 1868. s. Jahrb. Bd. I S. 97 Art. 57.

**) § 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts durch Gewalt oder durch Bedrohung mit

Wenn einem Studirenden die Erkennungskarte abgenommen ist, hat er dieselbe binnen 24 Stunden bei dem Director wieder in Empfang zu nehmen.

Im Falle die Erkennungskarte abhanden gekommen sein sollte, hat der Studirende unverzüglich die Aushändigung einer neuen Erkennungskarte beim Director nachzusuchen und für deren Ausfertigung Drei Mark zur Akademiekasse zu entrichten.

Beim Abgange von der Forst-Akademie ist die Erkennungskarte am Tage vor der Abreise an den Director abzuliefern.

§ 5. Das Belegen der Plätze in den Hörsälen, sowie im Zeichensaale, erfolgt am ersten Tage jedes Semesters, zu der vom Director durch Anschlag bekannt gemachten Stunde, durch jeden einzelnen Studirenden in Person. Hierbei haben die anwesenden älteren Studirenden auf ihre seitherigen Plätze ein Vorzugsrecht. Im Uebrigen entscheidet bei mehreren Bewerbern für einen Platz die Reihenfolge der Inscription im akademischen Album, und tritt erforderlichen Falls endgültig die Entscheidung des Directors, oder für einen nur von einem Lehrer benutzten Lehrraum, dieses Lehrers ein.

§ 6. Die Studirenden müssen pünktlich an dem zum Beginne des Semesters bestimmten Tage zur Theilnahme an dem Unterrichte sich einfinden und demselben bis zum Schlusse des Semesters beiwohnen.

§ 7. Jeder Studirende meldet sich persönlich zu Anfang und am Schlusse jedes Semesters bei den Lehrern, deren Vorlesungen, Repetitorien, Demonstrationen und Excursionen er besuchen will bezw. besucht hat, unter Vorlegung des bei der Inscription erhaltenen Anmeldungsbogens (s. unten), auf welchem der Lehrer den Tag der An- und Abmeldung unter Beifügung seiner Unterschrift einträgt.

Den Unterrichtsgegenständen hat der Studirende Pünktlichkeit und rege Theilnahme zuzuwenden. Er darf namentlich den Unterricht nicht ohne triftigen Grund versäumen. Sollte aber ein solcher ihn länger als 2 Tage von der Theilnahme am Unterrichte abhalten, so hat er dem Director davon Anzeige zu machen.

Die Anrechnung der $2\frac{1}{2}$ jährigen Studienzeit als 1 Jahr praktischer Vorbereitungszeit für das Feldmesser-Examen darf nur erfolgen, wenn die Bescheinigung ertheilt werden kann, daß der Studirende während des Besuchs der Forst-Akademie an dem geodätischen Unterrichte und den praktischen Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen regelmäßig Theil genommen hat *).

§ 8. Die Studirenden sind den bestehenden allgemeinen Gesetzen, Verord-

---

Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amts thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern bestraft. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

*) Zufolge Verordnung des Finanz-Ministers vom 6. April 1871, sowie nach § 1 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forst-Verwaltungsdienst ist das Bestehen der Feldmesser-Prüfung vor Beginn des auf das Tentamen folgenden praktischen Cursus erforderlich. Die Zulassung zur Feldmesser-Prüfung erfolgt nach mindestens zweijähriger Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten. Auf dieses Biennium wird denjenigen, welche sich für den Forst-Verwaltungsdienst vorbereiten, die forstliche Lehrzeit mit 7 Monaten, der $2\frac{1}{2}$ jährige Besuch der Forst-Akademie mit 1 Jahr angerechnet. (Verordnung über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 § 2 Nr. 3. — Verordnung der Minister für Finanzen, Landwirthschaft und Handel ꝛc. vom 11. Juni 1873.)

nungen und polizeilichen Vorschriften, sowie den zur Ausführung derselben bestellten Behörden unterworfen. Gerichtliche oder polizeiliche Bestrafung schließt aber die Anwendung der außerdem für angemessen zu erachtenden disciplinarischen Maßregeln nicht aus.

§ 9. In Hinsicht der inneren Disciplin, der Studien, des Fleißes und des sittlichen Lebenswandels stehen sie unter der Aufsicht des Directors und haben dessen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

§ 10. Jeder Studirende ist verpflichtet, in allen Beziehungen sich so zu verhalten, wie es einem gebildeten und wohlgesitteten jungen Manne geziemt, und wie der Zweck des Besuchs der Anstalt es erheischt. Insbesondere wird von den Studirenden Fleiß und strenge Sittlichkeit, Folgsamkeit und Achtung gegen den Direktor und die Lehrer, friedliches Betragen unter sich und ein den Forderungen des Anstandes und guter Sitte entsprechendes geselliges Verhalten gefordert.

§ 11. Das gesetzlich verbotene Hazardspielen und überhaupt Kartenspielen mit so hohen Sätzen, daß sie zum Hazardiren führen, haben im ersten Falle Verwarnung durch den Direktor, im Wiederholungsfalle Wegweisung zur Folge.

§ 12. Verbindungen, welche nach Zweck, Einrichtung oder Wirksamkeit mit dem Zwecke des Besuchs der Akademie nicht vereinbar sind, können vom Director aufgelöst und verboten werden.

Die Theilnahme an einer ausdrücklich verbotenen Verbindung wird mit Wegweisung bestraft. Im Uebrigen wird auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und auf die für die kommandirten Jäger und Feldjäger noch besonders ergangenen Ordres wegen des Verbots der Betheiligung an nicht erlaubten Vereinen oder Verbindungen hingewiesen.

§ 13. Die Anstifter und Beförderer etwaiger Verrufserklärung haben Wegweisung zu gewärtigen.

§ 14. Wegen Duells, Ausforderung und Beihülfe dazu wird gegen die Betheiligten mit geeigneten Disciplinarmaßregeln, nach Befinden mit Wegweisung eingeschritten.

Im Uebrigen wird auf die §§ 201—210 des Strafgesetzbuchs *) verwiesen.

*) § 201. Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 202. Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt.

§ 203. Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten, (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 204. Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

§ 205. Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 206. Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von Beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 207. Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§ 15. Oeffentliche Versammlungen und Aufzüge mit oder ohne Musik dürfen von Studirenden ohne besondere Erlaubniß des Directors und der Ortspolizeibehörde nicht unternommen werden. Zuwiderhandlungen und überhaupt Handlungen, welche die Ruhe und Ordnung auf den Straßen, insbesondere während der Nachtzeit, stören, sowie andere zum öffentlichen Aergernisse gereichende Excesse der Studirenden, wohin auch der Besuch gemeiner Schank- und Tanzlokale und liederlicher Häuser oder verdächtiger Umgang mit liederlichen Dirnen gehört, haben nach Befinden Wegweisung von der Akademie zur Folge.

§ 16. Studirenden, welche durch Schuldrückstände eine Beschwerde der Gläubiger bei dem Director herbeiführen, wird von diesem eine angemessene Frist bestimmt, innerhalb welcher sie die Tilgung der Schuld nachzuweisen haben.

Bei nicht genügend entschuldigter Versäumniß dieser Frist, oder erneutem muthwilligen Schuldenmachen, erfolgt Seitens des Directors Bedrohung mit der Wegweisung, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Eltern oder Vormünder, und wenn auch dieses Mittel fruchtlos bleibt, wird die Wegweisung herbeigeführt.

§ 17. Die selbstständige Ausübung der Jagd in den Lehrforsten ohne schriftliche Erlaubniß des Directors bezw. des betreffenden Oberförsters, ist den Studirenden untersagt. Wird ein Erlaubnißschein ertheilt, so hat der Studirende diesen bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen, ihn unaufgefordert jedem im Reviere ihm begegnenden Königlichen Forstbeamten vorzuzeigen und nach Ablauf der gestellten Frist dem Director zurückzugeben.

Bei gemeinschaftlichen Jagden in den Lehrjagdrevieren haben sich die Studirenden den jagdlichen Anordnungen des leitenden Beamten unbedingt zu fügen. Anpachtung von Jagden oder Theilnahme an Jagdpachtungen ist den Studirenden untersagt.

§ 18. Schießübungen sind nur auf dem für die Studirenden bestimmten Schießstande mit der gehörigen Vorsicht und unter pünktlicher Beachtung der polizeilichen Vorschriften und der speciellen Anordnungen des Directors auszuführen.

§ 19. Das Rauchen in den Unterrichtsräumen und in den Sammlungsräumen ist untersagt. In die zur Akademie gehörenden Gebäude und Gärten dürfen Hunde nicht mitgebracht werden.

§ 20. Wenn ein Studirender den Statuten zuwiderhandelt, ist der Direktor so befugt als verpflichtet, die geeigneten Ermahnungen und Verwarnungen zu ertheilen, oder nach Bewandtniß des Falles ihm zu Protokoll die Wegweisung von der Akademie anzudrohen.

Sollten die Ermahnungen des Direktors ohne genügenden Erfolg bleiben, oder sollte ein Studirender erwiesenermaßen sich eines durch die Statuten mit Wegweisung bedrohten Vergehens schuldig gemacht haben, so muß der Direktor, nach Berathung mit den Lehrern, worüber eine schriftliche Verhandlung aufzu-

---

§ 208. Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über zehn Jahre erhöht werden.

§ 209. Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

§ 210. Wer einen Andern zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

nehmen ist, bei dem Kurator zur Entscheidung des Finanz-Ministers auf sofortige Wegweisung antragen.

Diesen Antrag hat der Direktor aber, ohne daß gerade ein bestimmtes schweres Vergehen nach juridischen Beweisregeln dargethan zu sein braucht, auch in dem Falle zu stellen, wenn er, nach Anhörung der gutachtlichen Aeußerung sämmtlicher übrigen Lehrer, die Ueberzeugung hat, daß ein Studirender durch schlimmes Beispiel, insbesondere in Hinsicht auf Duelle, Sittenlosigkeit und Unfleiß, einen verderblichen Einfluß auf seine Kommilitonen und den unter den Studirenden herrschenden Geist üben würde.

Dem Antrage auf Wegweisung ist die gutachtliche Aeußerung der übrigen Lehrer beizufügen.

§ 21. Die vom Finanz-Minister entschiedene Wegweisung eines Studirenden wird nöthigenfalls im Zwangswege ausgeführt. Wer von einer Forst-Akademie weggewiesen wird, ist dadurch zugleich von Aufnahme auf der anderen und von weiterer Verfolgung der Laufbahn für den Königlichen Forstdienst ausgeschlossen.

Berlin, den 5. April 1875.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Anmeldungs-Bogen

des Studirenden

Geboren am ten 18 zu Provinz

Confession Sohn des

Reisezeugniß erhalten 18 von de zu

Forstliche Vorbereitungszeit in der Oberförsterei von bis

*

Bei der Forstakademie zu inscribirt am ten 18

Bezeichnung der Vorlesungen pp.	Angemeldet		Abgemeldet	
	am	bei dem Docenten	am	bei dem Docenten

Erstes Semester vom 18 bis 18

Jeder Studirende hat den Eingang dieses Bogens auszufüllen. Der Raum bei * ist zu Angaben über etwa bereits absolvirte Studien auf anderen Akademien und Universitäten zu benutzen.

Die Vorlesungen, Demonstrationen pp. welche der Studirende benutzen will, hat er bei Beginn des Semesters selbst einzutragen.

Der Anmeldungsbogen ist dann von dem Studirenden persönlich zu Anfang und am Schlusse jeden Semesters dem Docenten vorzulegen, welcher den Tag der An- und Abmeldung darin einträgt und seinen Namen beifügt.

Anlage I.

Regulativ für die Königlichen Forst-Akademien zu Neustadt-Eberswalde und Münden.

§ 1. [Zweck der Anstalten.] Die Forst-Akademien haben den Zweck, gründlichen Unterricht in der Forstwissenschaft sowie in deren Grund- und Nebenwissenschaften zu ertheilen, insbesondere eine umfassende theoretische und praktische Vorbildung für den Dienst in der Staats-Forstverwaltung zu gewähren und die Fortbildung der Forstwissenschaft im Allgemeinen zu fördern.

§ 2. [Ressortverhältniß.] Die Forst-Akademien sind dem Finanz-Minister untergeordnet, auf dessen Vorschlag der Direktor jeder Akademie vom Könige ernannt wird.

§ 3. [Kurator.] Der Finanz-Minister bedient sich zur oberen Leitung und Beaufsichtigung der Forst-Akademien des Ober-Landforstmeisters als Kurators desselben.

Zu den Pflichten des Kurators gehört es, durch örtliche Untersuchungen sich über den Zustand und gedeihlichen Fortgang des Instituts, über die zweckmäßige Richtung des theoretischen und praktischen Unterrichts, über Beschaffenheit und nothwendige Ergänzung der Lehrmittel, sowie über Aufrechterhaltung guter Disciplin unter den Studirenden zu vergewissern, wo in irgend einer Beziehung Mängel oder Zweckwidrigkeiten bemerkbar werden, den Direktor und die übrigen Lehrer hierauf aufmerksam zu machen, und nach Befinden dem Finanz-Minister Bericht zu erstatten. Alle Berichte des Direktors an den Finanz-Minister sind durch den Kurator zu befördern, welcher demselben, wenn dazu Veranlassung ist, sein Gutachten beizufügen hat.

§ 4. [Lehrer-Personal.] Das Lehrer-Personal besteht bei jeder Akademie aus:

1. Dem Direktor, welcher zugleich Lehrer der Forstwissenschaft ist, und mindestens
2. einem zweiten Lehrer für die Forstwissenschaft,
3. einem Lehrer der Mathematik,
4. drei Lehrern der Naturwissenschaften,
5. einem Lehrer für die Rechtskunde in Beziehung auf Forst- und Jagdwesen.

Die Zulassung als Privatdocent bei einer Forst-Akademie ist mit Genehmigung des Finanzministers statthaft.

§ 5. [Obliegenheiten des Direktors.] Dem Direktor liegt außer der allgemeinen Leitung der Akademie im Besonderen ob:

1. Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 10 und folgenden,
2. Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehr-Vorträge und des praktischen Unterrichts.
3. Kontrole über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche jedoch zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich sind, sowie über die Instandhaltung der Lokale und des Inventariums,
4. Aufsicht über die Fonds der Akademie und Kuratel über die Akademie-Kasse,
5 Anschaffung der nöthigen Utensilien, Mobilien und Lehrmittel, und

Vollziehung der Zahlungs- und Erhebungs-Anweisungen an die Kasse, innerhalb der Grenzen des Etats,

6. Prüfung, Bescheinigung und Einreichung der Jahresrechnungen,
7. Erstattung von Semesterberichten über den Besuch der Akademie,
8. Verwaltung der als Lehrmittel dienenden botanischen und forstökonomischen Gärten und Versuchsfelder, rücksichtlich der botanischen Gärten im Einverständnisse mit dem Professor der Botanik, welchem die Leitung der letzteren obliegt,
9. die Leitung der Verwaltung der als Lehrmittel dienenden Oberförstereien nach Maßgabe des darüber ertheilten besonderen Regulativs,
10. Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Studirenden,
11. Berufung der Lehrer zu Berathungen über den Lehrplan, über wichtigere Disziplinarfälle und andere die Akademie betreffenden Verhältnisse, so oft solches erforderlich ist,
12. Leitung etwaiger Prüfungen nach Maßgabe des § 16,
13. Abhaltung von Vorträgen und praktischen Demonstrationen in der Forstwissenschaft.

§. 6. [Lehr-Gegenstände.] Der Unterricht umfaßt, nach einem für beide Akademien möglichst gleichen Lehrplane, alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft, und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterungen in den Lehrforsten und anderen benachbarten Forsten, sowie durch Repetitorien und Examinatorien und forstliche Reisen, wozu in der Regel abwechselnd in einem Jahre bei der einen, im anderen Jahre bei der anderen Akademie ein Theil der Herbstferien benutzt wird, unterstützt.

Die innerhalb des auf $2^1/_2$ Jahre berechneten Lehrkursus vorzutragenden Lehrgegenstände umfassen:

A. Grundwissenschaften.

1. Physik mit Meteorologie und Mechanik.
2. Chemie, anorganische und organische.
3. Mineralogie.
4. Geognosie und Geologie.
5. Botanik:
   a. Allgemeine Botanik.
   b. Anatomie, Physiologie nnd Pathologie der Pflanzen.
   c. Spezielle Forstbotanik.
   d. Anatomisch-mikroskopische Demonstrationen.
6. Zoologie:
   a. Allgemeine Zoologie.
   b. Spezielle Zoologie mit besonderer Rücksicht auf die für Forstwirthschaft und Jagd wichtigen Thiere, namentlich auf die Forstinsekten.
7. Mathematik:
   a. Repetitorien und Uebungen in der Arithmetik, Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie.
   b. Grundzüge der analytischen Geometrie.
   c. Grundzüge der höheren Analysis.
   d. Geodäsie nebst Planzeichnen.
8. Allgemeine Wirthschaftslehre mit besonderer Rücksicht auf das Forstwesen.

B. Fachwissenschaften.

1. Geschichte und Literatur des Forstwesens.
2. Forstliche Standortslehre.
3. Waldbau.
4. Forstschutz.
5. Forstbenutzung. Forsttechnologie.
6. Forstabschätzung. Holzmeßkunde. Forstvermessungs-Instruktion in Preußen. Anleitung zur Forstabschätzung mit besonderer Rücksicht auf das Verfahren in Preußen.
7. Waldwerthberechnung und forstliche Statik.
8. Forststatistik.
9. Forstverwaltungskunde mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des Forstwesens in Preußen.
10. Ablösung der Waldservituten mit Rücksicht auf Preußisches Recht.

C. Nebenwissenschaften.

1. Rechtswissenschaft. Preußisches Civil- und Strafrecht. Civil- und Strafprozeß.
2. Waldwegebau.
3. Jagdkunde.

Die Vorträge in den Grund- und Nebenwissenschaften sind in spezieller Beziehung auf die Forstwissenschaft zu halten und nicht weiter auszudehnen, wie es für den künftigen Forstwirth nothwendig ist, um die zu einer rationellen Bewirthschaftung der Forsten erforderliche wissenschaftliche Grundlage zu erlangen. Es ist in dieser Beziehung zur Richtschnur zu nehmen, was in den Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 30. Juni 1874 über die im forstwissenschaftlichen Tentamen zu stellenden Anforderungen vorgeschrieben ist.

§ 7. [Lehrmittel.] Zu den Lehrmitteln bei Verfolgung dieses Zweckes dienen:

1. die unter der oberen Leitung des Direktors verwalteten Königlichen Oberförstereien (Biesenthal und Liepe bei Neustadt-Eberswalde, Gahrenberg und Cattenbühl bei Münden),
2. die Saamendarre bei Neustadt-Eberswalde,
3. die botanischen und forstökonomischen Gärten,
4. die chemischen Laboratorien,
5. die naturwissenschaftlichen Sammlungen,
6. die geodätischen Sammlungen,
7. die forst- und jagdtechnischen Sammlungen,
8. die Bibliothek.

§ 8. [Lehr-Plan.] Alljährlich mit dem Sommer-Semester beginnt ein neuer $2^1/_2$jähriger Lehrkursus. Es findet daher die Aufnahme solcher Studirenden, welche nicht schon eine andere Forst-Lehranstalt besucht haben, jährlich nur einmal und zwar zu Anfang des Sommer-Semesters statt. Studirende, welche den Eintritt in den Preußischen Staatsforstdienst nicht beabsichtigen, können auch bei Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

Der spezielle Unterrichtsplan wird für jedes Semester vom Direktor im Einvernehmen mit den Lehrern entworfen, dem Minister 8 Wochen vor Beginn

des Semesters eingereicht und nach erfolgter Genehmigung durch die öffentlichen Blätter vom Direktor bekannt gemacht.

§ 9. [Lehr-Zeit.] Das Sommer-Semester beginnt am Montag nach der Osterwoche, für die aus der Forstlehre zur Akademie übergehenden Forst-Eleven jedoch erst am 1. Mai, und endet am 20. August. Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober und endet 14 Tage vor Ostern. Ferien finden im Laufe eines Semesters nicht statt, und Aussetzungen der Vorlesungen nur an den Sonn- und Feiertagen und in der Zeit vom Freitag vor, bis Donnerstag nach Pfingsten, sowie vom 22. Dezember bis 3. Januar.

§ 10. [Anmeldung.] Die Anmeldungen zur ersten Aufnahme auf einer der Akademien sind mit den erforderlichen Zeugnissen (§ 11) schriftlich bis zum 15. März resp. 15. August bei dem Direktor einzureichen, welcher über deren Annahme und Ablehnung entscheidet.

Die Meldungen zum Uebergange von einer Akademie zur anderen sind bis 15. März resp. 15. August bei dem Direktor der zu besuchenden Akademie anzubringen.

§. 11. [Bedingungen der Aufnahme.] Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete

1. das Zeugniß der Reife als Abiturient von einem Gymnasio des Deutschen Reiches oder von einer Preußischen Realschule erster Ordnung erlangt hat,
2. vor Ablauf des 25. Lebensjahres das forstakademische Studium beginnt. resp. begonnen hat,
3. das Forsteleven-Zeugniß oder bei der Meldung eine desfallsige vorläufige Bescheinigung beibringt,
4. über tadellose sittliche Führung sich ausweist,
5. den Nachweis der zum Aufenthalt auf der Akademie erforderlichen Subsistenzmittel führt.

Außerdem sind den Meldungen

6. die Zeugnisse über etwa schon absolvirte Universitäts- oder sonstige Studien, über das etwa abgelegte Feldmesser-Examen, sowie über etwaigen Aufenthalt in Forsten außer der siebenmonatlichen Vorbereitungszeit beizufügen.

Für die aus dem reitenden Feldjägerkorps zum Besuche der Anstalt kommandirten Feldjäger bedarf es nur der Beibringung des sub 3 bezeichneten Zeugnisses und der Vorlegung der Zeugnisse sub 1 und 6 zur Einsicht des Direktors.

Studirende, welche den Eintritt in den Preußischen Staatsforstdienst nicht beabsichtigen, können auch ohne Erfüllung der Bedingungen 1 bis 3 aufgenommen werden, wenn sie anderweitig eine genügende Vorbildung nachweisen.

§ 12. [Dauer des Besuchs.] Ein längerer als 2½jähriger Besuch der Akademie ist nur ausnahmsweise statthaft.

Der Direktor ist befugt, Forst-Eleven und Forst-Kandidaten, welche den 2½jährigen Kursus bereits absolvirt haben, die Theilnahme an den Excursionen und die Benutzung der Lehrmittel unentgeltlich zu gestatten, soweit solches ohne Störung für den Lehrzweck thunlich ist, und so lange die Betheiligten die in dieser Beziehung vom Direktor ertheilten Bestimmungen pünktlich befolgen. Wünschen solche Forst-Eleven oder Forst-Kandidaten auch noch einzelne Vorlesungen oder Repetitorien als Hospitanten zu besuchen, so kann der Direktor auch solches, wenn kein Bedenken obwaltet, gestatten, jedoch nur gegen ein zur

Akademiekasse vorher zu zahlendes Honorar von 9 Mark für jede Vorlesung oder Repetitorium, welches der Hospitant zu besuchen wünscht.

Wer nach mindestens zweiundeinhalbjährigen aber nicht auf einer Preußischen Forst-Akademie absolvirten Studien als Hospitant vom Direktor zugelassen wird, hat außer jenem Honorare eine Inscriptionsgebühr von 10 Mark zur Akademie-Kasse zu entrichten, wofür ihm auch die Theilnahme an den Excursionen und die Benutzung der Lehrhülfsmittel gestattet ist.

§ 13. [Inscriptions-Gebühr und Honorar.] Wer als Studirender aufgenommen wird, hat an Inskriptionsgebühren bei der ersten Aufnahme auf einer der beiden Akademien

fünfzehn Mark,

dagegen beim Uebergange von einer Akademie zur andern

fünf Mark

und außerdem an Honorar für jedes Semester

fünf und siebenzig Mark

pränumerando an die Akademie-Kasse zu zahlen. Die innerhalb der etatsmäßigen Zahl zur Theilnahme am Unterricht kommandirten Mitglieder des reitenden Feldjägerkorps und der Jägerbataillone, sowie die im Genusse des von Ladenbergschen Stipendiums sich befindenden Studirenden, sind von vorgedachten Zahlungen befreit.

Sonstige Befreiungen oder Erleichterungen können ausnahmsweise nur vom Finanz-Minister bewilligt werden, wenn ganz außergewöhnliche Verhältnisse solches begründen.

§ 14. [Disziplin.] In Hinsicht der inneren Disziplin, der Studien, des Fleißes und des sittlichen Lebenswandels stehen sämmtliche inskribirte Forst-Eleven, sowie die Hospitanten unter der Aufsicht des Direktors. Wer die Akademie besucht, ist verpflichtet, die Statuten, welche ihm bei der Inskription eingehändigt werden, gewissenhaft zu beobachten.

§ 15. Bei Entlassungen, welche auf Grund der Statuten erfolgen, oder bei etwaigen Ausweisungen durch die Polizeibehörde, wird von dem bezahlten Honorar und Inskriptionsgelde nichts zurückerstattet. Dies findet auch dann Anwendung, wenn die Entlassung auf eigenen Antrag erfolgt oder irgend ein Hinderniß, den Unterricht ferner zu benutzen, eintritt.

§ 16. [Abgangs-Zeugnisse.] Jeder abgehende Studirende erhält, wenn er es verlangt, ein vom Direktor auf Grund des Anmeldungsbogens auszustellendes Abgangszeugniß, in welchem über die Zeit des Besuches der Akademie, die gehörten Vorlesungen ꝛc. und über das Verhalten des Abgehenden Aeußerung abzugeben ist.

Das Abgangszeugniß wird unentgeltlich ausgestellt.

Wünscht der Abgehende sich einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, so ist eine solche, jedoch nur am Schlusse eines Semesters, vom Direktor und mindestens vier von diesem zur Prüfung zu berufenden Lehrern der Akademie schriftlich und mündlich abzuhalten, und in dem Abgangszeugnisse, welches solchen Falles von sämmtlichen betheiligten Lehrern mit zu vollziehen ist, das Ergebniß der Prüfung in den einzelnen Disziplinen speziell zu vermerken.

Für eine solche Prüfung hat der Abgehende vor Beginn derselben zur Akademie-Kasse eine Gebühr von 40 Mark zu entrichten.

§ 17. Die Bestimmungen dieses Regulativs treten sofort, an Stelle des Regulativs vom 1. März 1868 in Kraft.

Berlin, den 5. April 1875.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Anlage II.

Regulativ zur Benutzung der Lehrmittel der Königlichen Forst-Akademie durch die Studirenden derselben.

§ 1. Die Lehrmittel der Forst-Akademie, welche von den Studirenden zum Selbststudium benutzt werden können, sind:

1. die botanischen und forstökonomischen Gärten,
2. die naturwissenschaftlichen Sammlungen, nämlich
   a) Sammlungen chemischer Präparate,
   b) Sammlung physikalischer Apparate,
   c) mineralogische, geognostische und Boden-Sammlungen,
   d) botanische Sammlungen. (Herbarium. Holzsammlung. Samensammlung. Anatomische und pathologische Sammlungs-Apparate. Mikroskop ꝛc.),
   e) zoologische Sammlungen. (Systematische Thiersammlung. Biologische und anatomische Sammlung.)

   Die Sammlungen ad 2 c, d, e zerfallen in wissenschaftliche und Handsammlungen;
3. die geodätischen Sammlungen. (Instrumenten- und Karten-Sammlungen),
4. die forst- und jagdtechnischen Sammlungen. (Geräthe. Modelle. Erzeugnisse),
5. die Bibliothek,

§ 2. [Forstlehrgärten.] Die Benutzung der botanischen nnd forstökonomischen Gärten ist den Studirenden unter der Bedinguug gestattet, daß

1. keine Hunde, weder frei noch an der Leine, in die Gärten gebracht,
2. die Beete nicht betreten,
3. ohne besondere Erlaubniß der Lehrer Pflanzen weder ganz noch theilweise z. B. durch Ausziehen, Abschneiden, Brechen u. s. w. entnommen werden.

§ 3. [Naturwissenschaftliche Sammlungen.] Die Besichtigung der Sammlung chemischer Präparate ist nur gegen besondere Erlaubniß des betreffenden Professors gestattet.

Dasselbe gilt bezüglich der Sammlung physikalischer Apparate.

Bezüglich der übrigen naturwissenschaftlichen Sammlungen (§ 1 c bis e) gelten folgende Bestimmungen:

Der Zutritt zu den Sammlungsräumen behufs Besichtigung der unter Glas und Rahmen befindlichen Gegenstände ist den Studirenden bei Tage unter der Bedingung gestattet, daß die Schlüssel zu den Sammlungsräumen nach den von den betreffenden Professoren zu ertheilenden Bestimmungen vor dem Gebrauche entnommen und unmittelbar nach dem Gebrauche wieder abgeliefert werden.

Jede weitergehende Benutzung der Sammlungen, welche ein Oeffnen der Schränke, Schiebladen und Kästen erfordert, darf nur auf besondere Erlaubniß des betreffenden Professors erfolgen.

Die Benutzung der Handsammlungen steht den Studirenden nach den von den betreffenden Professoren zu ertheilenden Bestimmungen zur Verfügung.

§ 4. [Geodätische Sammlungen.] Die zum Auftragen und Zeichnen erforderlichen Instrumente und sonstigen Gegenstände (Transporteure, Maßstäbe, Schablonen, Vorlegeblätter u. s. w.) können von dem betreffenden Professor den Studirenden zum leihweisen Gebrauche auf bestimmte Zeit, unter der Haftung für unbeschädigte Rücklieferung, verabfolgt werden. Die Kontrole der Rückgabe ist Sache des Professors.

Im Uebrigen erfordert die Benutzung der Sammlung geodätischer Instrumente die besondere Erlaubniß des betreffenden Professors.

§ 5. [Forst- und jagdtechnische Sammlungen.] Die Benutzung der forst- und jagdtechnischen Sammlungen geschieht auf besondere Erlaubniß des betreffenden Lehrers. Ausnahmsweise kann von diesem mit Zustimmung des Directors einem Studirenden auch die Erlaubniß zur leihweisen Entnahme einzelner Gegenstände auf bestimmte Zeit, unter Haftung unbeschädigter Rückgabe, welche der dafür verantwortliche Lehrer controlirt, ertheilt werden.

§ 6. Um die Benutzung der Bibliothek zu erleichtern, liegt ein stets kurrent erhaltenes systematisches Verzeichniß der im Besitz der Forst-Akademie befindlichen Bücher und Karten im Lesezimmer aus, und kann daselbst von Morgens bis Abends 8 Uhr, wo das Lesezimmer der Benutzung geöffnet ist, eingesehen werden.

§ 7. Die Benutzung der zur Bibliothek gehörigen Bücher und Karten erfolgt entweder nur im Lesezimmer, rücksichtlich der daselbst ausgelegten Gegenstände, oder durch Entleihung von Büchern und Karten 2c. zum zeitweisen häuslichen Gebrauche des Leihenden.

§ 8. **Die im Lesezimmer ausgelegten Bücher und Karten dürfen durchaus weder nach Hause noch in ein anderes Zimmer mitgenommen werden.**

Die Titel der ausliegenden Gegenstände sind aus einer im Lesezimmer befindlichen Liste zu ersehen.

§ 9. Die zum zeitweisen häuslichen Gebrauche gewünschten Bücher und Karten erhält der Studirende leihweise von dem Bibliothekar der Anstalt gegen Abgabe einer Quittung längstens auf vier Wochen, nach deren Ablauf Bücher und Karten ohne besondere Aufforderung zurückzugeben sind, oder eine Verlängerung der Frist nachzusuchen ist. Diese kann nur gewährt werden, wenn die Gegenstände inzwischen nicht von Andern verlangt worden sind.

Erfolgt die Rückgabe innerhalb der bestimmten Lehrfrist nicht, so wird vom Bibliothekar durch einen Mahnzettel erinnert, für dessen Ueberbringung der Studirende 20 Pfennige für jedes zurückgeforderte Stück zu zahlen hat. Ist die Rückgabe binnen 8 Tagen nach der Mahnung nicht erfolgt, so hat der Studirende binnen weiteren 8 Tagen den Ladenpreis oder den vom Director zu bestimmenden Preis des Buches 2c. zu erstatten.

§ 10. Auf ein zurückzulieferndes Buch oder Karte hat derjenige den nächsten Anspruch, welcher sich für dasselbe zuerst gemeldet und ausdrücklich seine Notirung dafür beantragt hat.

§ 11. Kupferwerke, geologische, geographische und physikalische Karten dürfen an die Studirenden nur auf besondere Erlaubniß des Directors ausgeliehen werden.

§ 12. Die für die Ausgabe und Zurücknahme der Bücher, Karten 2c. bestimmten Zeiten werden für jedes Semester besonders angezeigt.

§ 13. Wenn einer der Studirenden ohne Erlaubniß ausgelegte Bücher oder

Karten entnimmt, oder sonst die Vorschriften, unter denen die Bücher und Karten nur benutzt werden können, nicht beachtet, so hat der Director das Recht, ihn von der Benutzung der Bücher- 2c. Sammlung auszuschließen.

§ 14. Das Weiterverleihen entliehener Gegenstände Seitens des Entnehmers ist durchaus unstatthaft.

§ 15. Sämmtliche entliehene Gegenstände sind auch vor Ablauf der Leihfrist (§ 9) zurückzugeben:

a) wenn die Rückgabe vom Director ausdrücklich angeordnet wird,
b) wenn dieselben zum Auslegen im Lesezimmer von einem Lehrer bestimmt werden oder ein Lehrer sie zum Unterrichte bedarf,
c) wenn eine Revision der Bibliothek oder der betreffenden Sammlung bevorsteht, was in der Regel acht Tage vorher bekannt gemacht werden wird,
d) spätestens acht Tage vor Beginn der Oster- und Michaelis-Ferien.

§ 16. [Allgemeine Bestimmungen.] Sämmtliche Sammlungen sind während der Oster- und Herbstferien geschlossen.

Ausnahmsweise ist auch während der Ferien der Zutritt zu den Sammlungen auf besondere Erlaubniß des betreffenden Professors oder in dessen Abwesenheit im Beisein eines Mitgliedes des Lehrerkollegiums gestattet.

Die leihweise Entnahme von Sammlungs-Gegenständen darf während der Ferien ausnahmsweise nur unter Zustimmung des betreffenden Professors und des Directors stattfinden.

Die spezielle Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Benutzung der Sammlungen liegt den betreffenden Lehrern ob.

Alle sonstigen Spezialvorschriften, z. B. das Schließen der Fenster, Herablassen der Rouleaux, das Verbot des Rauchens u. s. w., welche bei dem Aufenthalte in den Sammlungssälen unter Benutzung der Sammlungen zu beachten sind, werden durch Aushang in den Sammlungsräumen veröffentlicht.

Jede Beschädigung des Mobiliars, der Sammlungs-Gegenstände und Apparate begründet die Verpflichtung zur Anzeige bei dem betreffenden Professor und zum Schadenersatze.

Organisation. Dienst-Instructionen.

8.

Heranziehung des Fiskus zu den Kreisabgaben.

Bescheid des Ministers des Innern an den Kreisausschuß zu N.

Die Beschwerde vom 21. v. M. über die Verfügung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. und des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 17. Juli v. J. bezw. 18. Januar d. J., durch welche der Kreistagsbeschluß vom 13. Juni v. J. über die Vertheilung der Kreischausseesteuer beanstandet worden ist, vermag ich nicht für begründet zu erachten. Der von der Kreisvertretung angenommene Maßstab von 30% Zuschlag zur Einkommen- und Klassensteuer, von 15% zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und von 45% zur fiskalischen Grund- und Gebäudesteuer entspricht nicht den Vorschriften des

§ 14 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.*) Fiskus ist nicht, wie der Kreis-Ausschuß ausführt, von seiner Grund- und Gebäudesteuer zunächst mit dem vollen Procentsatze der Einkommen- und Klassensteuer, (also mit 30%) und dann noch mit der Hälfte dieses Procentsatzes, im Ganzen mit 45% heranzuziehen, — sondern zunächst nach demselben Procentsatze, nach welchem die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der übrigen Kreissteuerpflichtigen belastet ist (also mit 15%) und dann statt nach einer fingirten Einkommensteuer, noch um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker, mit welchem die Einkommen- und Klassensteuer herangezogen ist (also wieder mit 15%) im Ganzen demnach mit 30%. — Im Uebrigen nehme ich auf die abschriftlich beigefügte, dieselbe Frage berührende Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu Potsdam vom 16. Januar d. J. Bezug.
Berlin, den 25. Februar 1875.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

a. Im Namen des Königs.

In der Beschwerdesache der Königlichen Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten zu Potsdam als Vertreterin des Domainenfiskus hat das Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk Potsdam in der Sitzung vom 16. Januar 1875, an welcher Theil genommen haben:

1) Freiherr von Frank, Regierungsrath, Vorsitzender,
2) Häkel, Kreis-Gerichtsrath,
3) Freiher von Manteuffel, Wirklicher Geheimer-Rath,
4) von Risselmann, Kreis-Deputirter,
5) Hammer, Bürgermeister,

dahin entschieden:

daß unter Aufhebung des Beschlusses des Kreisausschusses des Kreises Angermünde vom 21. Oktober 1874 die Reklamation der Königlichen Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten für begründet zu erachten und demgemäß der Beitrag des Fiskus zu den Kreis- und Amtsabgaben des Kreises Angermünde nach dem Verhältnisse von

---

*) Der § 14 der Kreisordnung lautet:

Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben, beziehungsweise in demselben zu den persönlichen Staats-Steuern veranlagt zu sein, in demselben Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe, oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), mit Einschluß der nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commandit-Gesellschaft (Art. 85 und 150 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches), sind verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden.

Ein Gleiches gilt von den juristischen Personen, von den Commandit-Gesellschaften auf Aktien und Aktien-Gesellschaften (Art. 173 und 207 des Handelsgesetzbuches), sowie Berg-Gewerkschaften, welche im Kreise Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben.

Der Fiskus kann zu den Kreisabgaben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbau-Betrieb fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Procentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer dazu herangezogen wird. Im Falle des § 12 Absatz 2 tritt diese Belastung auch ohne Beschluß des Kreistages ein.

Bergwerksbesitzer, welche in dem Umfange ihres Bergwerksbetriebes den in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbebetreibenden gleichstehen, sind zu den Steuersätzen der Klasse A. I. einzuschätzen und nach Maßgabe dieser Einschätzung zu den Kreisabgaben heranzuziehen.

100 pCt. der auf den Fiskus fallenden Grund- und Gebäudesteuer, mithin die Kreis-Abgaben auf zusammen 466 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., die Amtsabgaben auf zusammen 169 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. festzustellen, die Kosten des Verfahrens außer Ansatz zu lassen und die baaren Auslagen dem Kreise Angermünde zur Last zu legen.

Gründe.

Der Kreistag des Kreises Angermünde hat in seiner Sitzung vom 11. April 1874 beschlossen, die Kreisabgaben nach Verhältniß der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden directen Staatssteuern in Form von Zuschlägen zu denselben und zwar nach der vollen Klassen- und Einkommensteuer und der halben Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zu vertheilen, die Domainen und forstfiskalischen Grundstücke des Kreises aber mit 150 pCt. der Grund und Gebäudesteuer zu belasten.

Diesem Beschlusse gemäß ist die Grund- und Gebäudesteuer zu 150 pCt.

A. von den fiskalischen Forsten des Kreises auf	8317	Thlr.	23 Sgr.
B. von den fiskalischen Seen auf	207	=	13 =
C. von den Domainen auf	2934	=	27 =

berechnet und, da der Zuschlag pro 1874 an Kreissteuern 1 Sgr. 10 Pf. und an Amtssteuern 1 Sgr. 4 Pf. von jedem Thaler der Staatssteuer beträgt, auf die gedachten Liegenschaften

ad A.	508 Thlr.	9 Sgr.	2 Pf.	an Kreissteuern,
ad B.	12 =	20 =	3 =	= =
ad C.	179 =	10 =	8 =	= =
Summa	700 Thlr.	10 Sgr.	1 Pf.	Kreissteuern und
ad A.	184 Thr.	25 Sgr.	2 Pf.	an Amtssteuern auf 1/2 Jahr,
ad B.	4 =	18 =	3 =	= = =
ad C.	65 =	6 =	7 =	= = =
Summa	254 Thlr.	20 Sgr.	1 Pf.	an Amtssteuern

gelegt worden.

Der Kreistag ist hierbei von der Auffassung ausgegangen, daß Fiskus nach § 14 Absatz 3 der Kreisordnung zu den Kreis- und Amtsabgaben von der Grund- und Gebäude-Steuer verhältnißmäßig zu entrichten habe:

1) denjenigen Prozentsatz, mit welchem bei den übrigen Kreiseingesessenen die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer herangezogen wird, also 100 pCt,
2) als Zuschlag hierzu noch die Hälfte dieses Prozentsatzes, also noch 50 pCt.

Die Königliche Regierung hält diese Auffassung für irrig und legt den § 14, l. c. dahin aus, daß Fiskus vielmehr:

1) zunächst mit demselben Prozentsatze der Grund- und Gebäudesteuer heranzuziehen sei, mit welchem die übrigen Kreiseingesessenen davon beisteuern, also mit 50 pCt., außerdem aber
2) mit der Hälfte desjenigen Prozentsatzes, mit welchem die Einkommen- und Klassensteuer der Kreiseingesessenen herangezogen wird, also mit 1/2 von 100 pCt. = 50 pCt.,

so daß im Ganzen nur von 100 pCt. der Grund- und Gebäudesteuer die den Fiskus treffenden Zuschläge zu berechnen seien. Der Reklamationsantrag der Königlichen Regierung geht demgemäß dahin: die vom Fiskus zu entrichtenden Steuerbeträge auf 2/3 herabzusetzen, also die Kreisabgaben auf 466 Thlr. 26 Sgr 8 Pf. und die Amtssteuern auf 169 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf.

Die bei dem Kreisausschusse angebrachte Reklamation ist von diesem in Gemäßheit des § 19 der Kreisordnung einer nochmaligen Prüfung unterzogen, jedoch durch Beschluß vom 21. Oktober v. J. verworfen worden.

Die Königliche Regierung hat gegen diesen Beschluß fristzeitig Berufung eingelegt und den früheren Antrag auf Herabsetzung der Steuer unter wiederholter Bezugnahme auf das Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 10. Juni v. J. erneuert.

Der Kreisausschuß hat unter Bezugnahme auf die Gründe der Vorentscheidung deren Bestätigung beantragt.

Es war wie geschehen zu entscheiden. Zwar kann dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 10. Juni v. J., auf welchen sich die Reklamation beruft, selbstverständlich nicht die Kraft einer authentischen Interpretation der hier in Frage kommenden Gesetzesstelle beigelegt werden, es gielt vielmehr, ohne Rücksicht auf jenen Erlaß, den wahren Sinn des § 14 der Kreisordnung nach allgemein gültigen Interpretationsregeln zu ermitteln. Wohl aber veranlaßt die in jenem Erlasse niedergelegte Auffassung der höchsten Verwaltungs-Instanz zu einer um so sorgfältigeren Prüfung des § 14, welcher, wie vorn herein zuzugeben ist, auf den ersten Blick und aus dem Zusammenhange des Gesetzes herausgerissen in der Weise, wie der Kreisausschuß es gethan hat, scheint ausgelegt werden zu können. Es ist hierzu nöthig, auf das System der Kreisbesteuerung, wie solches in dem § 10 bis 16 der Kreisordnung enthalten ist, und auf die Entstehungsgeschichte des § 14 näher einzugehen, welche sich aus den Motiven zur Gesetzesvorlage und aus den bezüglichen Landtagsverhandlungen ergiebt.

Als oberster Grundsatz für die Vertheilung der Kreisabgaben ist zunächst in § 10 hingestellt, daß dieselbe nach keinem anderen Maßstabe, als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar durch Zuschläge zu denselben erfolgen solle. Sodann kam weiter in Frage, ob sämmtliche direkten Staatssteuern mit gleich hohen Zuschlägen belastet werden sollten.

Dies System hatte sich nach den in den beiden westlichen Provinzen gemachten Erfahrungen nicht als ein gerechter Steuermodus erwiesen, vielmehr hatte sich das System ungleicher Zuschläge als angemessener bewährt, und zwar erfolgt dort die Belastung der verschiedenen Staatssteuern mit Kommunalzuschlägen nach den Motiven zu § 10 — in der Regel in der Art, daß wenn der Zuschlag zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer 100 pCt. beträgt, zur Grund- und Gebäudesteuer nur ein Zuschlag von 50 bis 75 und zur Gewerbesteuer, sofern dieselbe nicht ganz frei bleibt, ein solcher bis zu etwa 25 pCt. erhoben wird.

An diese Erfahrung anknüpfend, überträgt das Gesetz den Kreistagen zwar in den §§ 11 und 12 zur Wahrung ihres Selbstbesteuerungsrechtes die Festsetzung des Maßstabes der Belastung der einzelnen Staatssteuern mit Kreiszuschlägen unter Berücksichtigung der individuellen wirthschaftlichen Verhältnisse jedes einzelnen Kreises, zieht aber doch auch andererseits in § 10 Absatz 2 und folgende feste Grenzen, innerhalb deren sich das Maß jener Ungleichheit der Zuschläge bewegen solle, indem es insbesondere verordnet:

> daß die Grund- und Gebäudesteuer mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen sei, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer herangezogen werde.

War so die gleichzeitige Heranziehung der Kreisangehörigen nach Maßgabe ihres Grundbesitzes und nach Maßgabe ihres Einkommens, wenn auch in ungleichem Verhältnisse im Prinzipe festgestellt, so erhoben sich doch bei Anwendung dieses Prinzips auf die Forensen und juristischen Personen noch besondere Schwierigkeiten.

Der Kreisordnungs-Entwurf von 1869 wollte zwar die Forensen und Aktiengesellschaften zu denjenigen Abgaben mit heranziehen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt würden, bestimmte aber für die juristischen Personen, daß diese nur zu denjenigen Kreisabgaben, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe gelegt wurden, beitragen sollten, und schloß eine Belastung des aus diesen Quellen fließenden Einkommens aus. Da nun aber die Kommission des Abgeordnetenhauses bei der Vorberathung des Entwurfs auch die juristischen Personen, also auch den Fiskus, mit Zuschlägen zu einer fingirten Einkommensteuer heranziehen wollte, so zog die Staatsregierung bei Ausarbeitung des Entwurfs von 1871 die Frage wegen Heranziehung der Forensen, juristischen Personen und Erwerbsgesellschaften von Neuem in prinzipielle Erwägung und erklärte demnächst eine Heranziehung aller dieser Rechtssubjekte zu den Kreisabgaben nach Maßgabe einer fingirten Einkommensteuer für irrationell. Die Kommission des Abgeordnetenhauses trat zwar dieser Auffassung nicht bei, schlug aber in Bezug auf den Fiskus, dessen Besteuerung die Hauptschwierigkeit verursachte, einen neuen Ausweg vor, welchem die jetzige Fassung des § 14 ihre Entstehung verdankt. Die einzige authentische Auskunft über letztere giebt daher der mündliche Kommissionsbericht des Abgeordneten v. Brauchitsch in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. März 1872, welcher über die Kommissionsberathungen im Wesentlichen Folgendes sagt:

Selbst wenn man zugab, daß die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer nicht ganz geeignet sei zur Heranziehung der jurischen Personen, Forensen und Erwerbsgesellschaften, so meinte man doch, daß diese deshalb mit ihrem Einkommen nicht ganz freigelassen werden könnten. Es würde deßhalb vorgeschlagen, eine Art Kompromiß mit diesen zu besteuernden einzugehen und sie zu 50 pCt. desjenigen Satzes, zu welchem die Einkommen- und Klassensteuer herangezogen wird, stärker mit der Grund- und Gebäudesteuer heranzuziehen, und zwar deshalb, weil man in der Grund- und Gebäudesteuer ein ganz klares Objekt der Besteuerung habe, während das Finden des Einkommens bei Forensen, Erwerbsgesellschaften und juristischen Personen seine Schwierigkeiten habe.

Dieser Vorschlag wurde nun zwar hinsichts der Forensen und Erwerbsgesellschaften nicht angenommen, und bei diesen an einer Heranziehung nach Maßgabe einer fingirten Einkommensteuer festgehalten.

Dagegen wurde derselbe bezüglich des Staatsfiskus für annehmbar erachtet, weil es gerade bei ihm außerordentlich schwer sei, das Einkommen des im Kreise belegenen, dem Fiskus gehörigen Vermögensobjekts, insbesondere wegen der darauf lastenden Staatsschulden, klar zu stellen, und weil man hier in dem Vertreter der Staatsregierung jemanden habe, mit dem man einen derartigen Kompromiß schließen könne, was bei Forensen rc. nicht der Fall sei.

„Beim Staate mußte es — sagt der Referent dann wörtlich — zwar in Frage kommen, ob und in wie weit mit den vorgeschlagenen 50 pCt.

Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer annähernd der richtige Satz getroffen sei, der an Stelle der kaum zu ermittelnden fingirten Einkommensteuer zu setzen sei. Das indeß der Fiskus ganz frei zu lassen sei mit einem Ersatz für die fingirte Einkommensteuer oder mit einer solchen, das glaubte die große Majorität der Kommission des Abgeordnetenhauses nicht anerkennen zu dürfen ꝛc." (cfr. Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses von 1871/72 Sitzung vom 18. März 1872 S. 1331.)

Die Staatsregierung erklärte sich zwar im weiteren Verlaufe der Debatte gegen diesen Vorschlag, resümirte denselben aber durch ihren Regierungs-Kommissar Rhode ausdrücklich dahin:

daß die Kommission des Abgeordnetenhauses die Unzulässigkeit der Besteuerung des Staatseinkommens für Kreiszwecke zwar anerkenne, aber für nothwendig erachte, den Staatsgrundstücken als Ersatz für die ausfallende Einkommensteuer einen besonderen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer in Höhe der Hälfte desjenigen Prozentsatzes aufzuerlegen, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer zu den Kreisabgaben herangezogen werde,

und daß dieser Vorschlag auf der Annahme beruhe, daß 50 pCt. der Grundsteuer etwa einen gleichen Steuerbetrag darstellen, als 100 pCt. der Einkommensteuer.

In Folge dieser Debatte ist der von der Heranziehung des Fiskus handelnde Absatz 3 des § 14 nach dem Kommissionsvorschlage in das Gesetz aufgenommen und eine andere Auffassung desselben als die oben mitgetheilte weder im Abgeordneten- noch im Herrenhause geltend gemacht worden.

Hiernach kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß, nach der übereinstimmenden Auffassung sämmtlicher gesetzgebender Faktoren in dem Zuschlage der Hälfte des Prozentsatzes der Einkommensteuer, mit welchem Fiskus stärker mit der Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden soll, den Kreisen ein Aequivalent gewährt werden sollte für seine Nichtheranziehung mit einer fingirten Einkommensteuer, daß aber — und dies folgt nothwendig weiter daraus — im Uebrigen Fiskus nur mit denselben Zuschlägen zur Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden soll, mit denen die Forensen, Erwerbsgesellschaften und sonstigen juristischen Personen nach ihrem Grundbesitze und überhaupt die Kreiseingesessenen herangezogen werden.

Der § 14 Absatz 3 ist also hiernach dahin zu interpretiren:

„Fiskus kann zu den Kreisabgaben wegen seines aus Grundbesitz ꝛc. fließenden Einkommens nicht herangezogen werden, dagegen ist derselbe mit den Zuschlägen zur Grund- und Gebäudesteuer nach demselben Maaßstabe wie jeder andere Kreisangehörige, außerdem aber noch (weil er mit einer fingirten Einkommensteuer nicht herangezogen wird) mit einem Zuschlage zu dieser Abgabe heranzuziehen, welcher der Hälfte desjenigen Prozentsatzes entspricht, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer herangezogen wird."

Diese Auslegung läßt sich aber auch mit einer genauen wörtlichen Interpretation der betreffenden Gesetzesstelle in Einklang bringen.

Die Worte „mit der Grund- und Gebäudesteuer" bedeuten hier so viel wie: „was die Grund- und Gebäudesteuer anbetrifft, oder „hinsichtlich der Grund-

und Gebäudesteuer" und es ist nur der Kürze halber die Präposition „mit" gewählt. In der That giebt ja auch die Grund- und Gebäudesteuer ebenso wie die anderen Steuern nur den Maaßstab ab, nach welchem die Kreisabgaben erhoben werden; diese selbst sind keine Grund- und Gebäudesteuer.

Wäre die entgegengesetzte Annahme des Kreisausschusses die richtige, so hätte, um diese klar auszudrücken, die abweichende Heranziehung des Fiskus dahin ausgedrückt werden müssen:

> daß Fiskus stets mit der vollen Grund- und Gebäudesteuer (also nicht mit dem nach § 10 und 11 für die übrigen Kreiseingesessenen vom Kreistage festzustellenden Prozentsatze derselben) und außerdem mit der Hälfte desjenigen Prozentsatzes von dieser Steuer stärker heranzuziehen sei, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer herangezogen wird.

Ist hiernach die von der Königlichen Regierung ihrer Berufung zum Grunde gelegte Auslegung des § 14 a. a. O. die richtige, so ist aber auch folgeweise die Reklamation derselben gerechtfertigt und es mußte in Gemäßheit ihres Antrages die Einschätzung des Fiskus zu den Kreisabgaben, sowie der von demselben pro 1874 zu entrichtende Betrag der Kreis- und Amtssteuern herabgesetzt werden.

Der Kostenpunkt war nach § 163 und 195 der Kreisordnung zu bestimmen.

v. Frank. Häckel. v. Manteuffel. v. Risselmann. Hammer.

9.

Heranziehung des Fiskus zu den Kreisabgaben.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Berlin, den 15. Juni 1875.

In Betreff der Frage, in welchem Umfange der Fiskus auf Grund des § 14 der Kreisordnung zu den Kreisabgaben nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden darf, wird die Königliche Regierung auf den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 25. Februar d. J. (s. den vorigen Artikel) und auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts für den Regierungsbezirk Potsdam vom 16. Januar d. J., welche in dem Ministerialblatte für die innere Verwaltung Nr. 4, S. 100 u. ff. abgedruckt sind, aufmerksam gemacht und angewiesen, die Auslegung, welche daselbst dem citirten § 14 gegeben wird, überall, wo etwa eine weitergehende Belastung des fiskalischen Grundbesitzes mit Kreisabgaben versucht werden sollte, durch rechtzeitige Beschwerde, eventuell Berufung zur Geltung zu bringen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Verwaltungs- und Schutzpersonal. Gehalte, Emolumente und Pensionirungen.

10.

Stellenzulagen und Dienstaufwandsentschädigungen der Oberförster sind künftig nach Abstufungen von 100 Mark zu bestimmen.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an die Königl. Regierungen excl. Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover.

Berlin, den 11. Januar 1875.

Es erscheint angemessen, die Stellenzulagen und Dienstaufwandsentschädigungen der Oberförster künftig nach Abstufungen von 100 Mark zu bestimmen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich binnen 3 Wochen eine Nachweisung nach dem untenstehenden Fomulare einzureichen, worin die Stellenzulagen und Dienstaufwandsentschädigungen, unter Festhaltung der Maximalsätze von 400 resp. 2100 Mark so vorzuschlagen sind, wie sie nach den maßgebenden Verhältnissen der einzelnen Stellen von der Königlichen Regierung als künftiger Normalplan für angemessen und nothwendig erachtet werden.

Soweit die Vorschläge von den gegenwärtig zahlbaren Beträgen um mehr als 50 Mark abweichen, sind die Abweichungen in einer Beischrift kurz zu motiviren.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Hagen.

Entwurf zum Normalplane für die Oberförsterstellen.

Laufende Nr.	Oberförsterei	Größe	Klassifikation der Stelle in Beziehung auf							bei der Stelle ist		Vorschlag zur künftigen Normirung der	
			Arrondissement	Terrainformation	Betriebsverhältnisse	Preisverhältnisse	Wohnungsverhältnisse	Dienstlandsnutzung	im Ganzen	Dienstwohnung	Miethsentschädigung	Stellenzulage	Dienstaufwands-Entschädig.
		Hekt.									Mark	Mark	

11.

Brennholz der Forstbeamten.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministeriums an eine Königliche Regierung und zur Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. FinanzDirection zu Hannover.

Berlin, den 22. Januar 1875.

Auf den Bericht vom 14. Dezember v. J. wird der von der Königlichen Regierung in der Verfügung vom 19. November 1867 niedergelegten Ansicht zugestimmt, daß bei den ausreichend bemessenen Maximalsätzen an Derbbrennholz für die Forstbeamten das gut zu verwerthende Knüppelreisig (Reisig I. Klasse) zur Erfüllung eines etwaigen Mehrbedarfs an Brennholz nicht zu verwenden, solcher vielmehr aus geringen Reisigsortimenten und Stockholz zu decken ist.

Von der bezüglich des Oberförsters N. für die Vergangenheit angeordneten Einsparung kann indessen abgesehen werden.

Finanz-Ministerium.
Abtheilung für Domainen und Forsten.
v. Strantz. v. Hagen.

12.

Brennholz der Forstbeamten.

Verfügung des Finanz-Ministeriums an die Kgl. Regierung zu P. und zur Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Cöslin und Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.

Berlin, den 23. April 1875.

Auf den Bericht vom 17 v. M. wird mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 22. Januar cr. (s. den vorigen Artikel) genehmigt, daß den Forstbeamten innerhalb des fixirten Maximalsatzes an Brennholz an Stelle von je ein Raummeter Knüppelholz je zwei Raummeter Reiser I. Klasse ohne Aenderung des Verhältnisses zwischen Hart- beziehungsweise Weichholz verabfolgt werden können.

Finanz-Ministerium.
Abtheilung für Domainen und Forsten.
v. Strantz. v. Hagen.

13.

Geldvergütungen für freies Brennholz und Miethsentschädigungen an Forstbeamte sind monatlich pränumerando zu zahlen.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.

Berlin, den 30. April 1875.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird hierdurch bestimmt, daß die

Geldvergütungen, welche einzelnen Forstbeamten statt des freien Brennholzes nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 30. April 1869*) gewährt werden, zwar nach wie vor in der, durch den Passus 5 der ebengedachten Verfügung vorgeschriebenen Weise mit $^{2}/_{19}$ für jeden der Wintermonate Oktober bis incl. April und mit $^{1}/_{19}$ für jeden der Sommermonate Mai bis incl. September, aber hinfort monatlich pränumerando zu zahlen sind.

Ebenso sind die Miethsentschädigungen, welche Oberförstern und Förstern in Stelle der freien Dienstwohnung gewährt werden, in analoger Anwendung der Bestimmnngen wegen der Wohnungsgeldzuschüsse, soweit es nicht schon geschehen ist, hinfort monatlich praenumerando zu zahlen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Hagen:

14.
Normal- und Personal-Besoldungsplan der Förster und Waldwärter.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover.

Berlin, den 16. Juni 1875.

Es ist wünschenswerth, den Normalplan für die Förster- und Waldwärterstellen einer Revision zu unterwerfen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, nach dem anliegenden Schema einen neuen Normalplan aufzustellen und bis zum 1. August d. J. einzureichen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Dem Plane ist die gegenwärtig vorhandene Stellenzahl zu Grunde zu legen. Vermehrung der Stellen ist also durch diesen Plan nicht vorzuschlagen. Wäre Veranlassung, eine Försterstelle in eine Waldwärterstelle, oder eine Waldwärter- in eine Försterstelle umzuwandeln, so sind desfalsige Vorschläge in einem besonderen Promemoria vorzutragen.
2. Von besonderer Wichtigkeit und Hauptzweck der neuen Normalplan-Aufstellung ist es, die Stellenzulagen bei den Försterstellen dem Bedürfnisse entsprechend so zu normiren, daß sie den Zweck thunlichster Ausgleichung der Stellenverschiedenheiten erfüllen. Es ist daher nothwendig, alle dieserhalb in Betracht zu ziehenden Momente sorgfältig zu ermitteln und zu erwägen, und für sämmtliche Försterstellen eine Klassifikationstabelle nach den in der Anlage X enthaltenen Andeutungen aufzustellen, welche dem Normalplane beizufügen ist.
3. Bei den Revierförster-, Hegemeister-, Schutz- und Pferde-Zulagen dürfen Erhöhungen gegen den derzeitigen Normalzustand im Normalplane selbst nicht in Ansatz kommen. Sind Aenderungen rathsam, so sind diese in einer besonderen Beilage vorzuschlagen.
4. Die Waldwärtergehälter sind in den neuen Plan so aufzunehmen, wie sie jetzt normalmäßig sind. Wünschenswerthe Aenderungen können in einer besonderen Beilage vorgeschlagen werden.

---

*) S. Jahrb. Band II Seite 15 Art. 9.

5) Wo eine Stelle mit einer Kommunal- oder Privatforststelle verbunden ist, muß solches in der Rubrik „Bemerkungen", unter Angabe des Einkommens von dieser Stelle, vermerkt werden.
6) In der letzten Rubrik ist für jede der Dienstwohnung entbehrende Försterstelle derjenige Betrag zu verzeichnen, welcher zur Erlangung einer dem Bedürfnisse eines Försters entsprechenden Miethswohnung aufgewendet werden muß.

Behufs Aufstellung der Klassifikationstabelle wird der Herr Ober-Forstmeister mit den Herren Forstmeistern zusammenzutreten haben. Sollten dabei über den Betrag der vorzuschlagenden Stellenzulagen Meinungsverschiedenheiten sich ergeben und nicht zur Erledigung gelangen, so sind die verbliebenen Differenzen in einer beizufügenden Verhandlung zu notiren und die abweichenden Ansichten darzulegen. Es ist aber in den Normalplan der Betrag vorläufig aufzunehmen, für welchen der Oberforstmeister sich entscheidet.

Die erforderlichen Formulare zum Normalplane erfolgen hierbei.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: v. Hagen.

A.

Normal-Plan

für die Förster- und Waldwärter-Stellen des Regierungsbezirks ....

Laufende Nr.	des Schutzbezirks: Benennung	des Schutzbezirks: Größe (Hekt.)	Försterstelle	Waldwärterstelle	Zur Stelle gehört: Stellenzulage (Mark)	Zur Stelle gehört: Revierförsterzulage (Mark)	Zur Stelle gehört: Hegemeisterzulage (Mark)	Zur Stelle gehört: Pferdehaltungszulage (Mark)	Zur Stelle gehört: Schutzzulage (Mark)	Waldwärterbesoldung (Mark)	Bei der Stelle ist: Dienstwohnung	Bei der Stelle ist: Miethsentschädigung (Mk.)	Das wirkliche Bedürfniß für Miethe beträgt (Mk.)	Bemerkungen.

Zur Beachtung:

1. Die Stellen sind in der richtigen Reihenfolge, nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 7. Dezember 1865*) zu verzeichnen, dergestalt, daß die Forstmeisterbezirke, innerhalb derselben die Oberförstereien und innerhalb dieser die Schutzbezirke nach der geographischen Lage, in der Richtung von Osten nach Westen und aufsteigend von Süden nach Norden auf einander folgen.
2. Jede Oberförsterei ist für sich abzuschließen, am Schlusse sind die Oberförstereisummen zu rekapituliren.
3. Die Zahlen sind von einem Rechnungsbeamten zu prüfen und als richtig zu bescheinigen.

*) S. Forst- u. Jagdkalender XVII. Jahrg. S. 72. Art. 37.

4. Wo eine Dienstwohnung gegenwärtig noch nicht vorhanden, aber deren Beschaffung bereits so weit gediehen ist, daß der Beamte unzweifelhaft noch vor Ablauf des Jahres 1875 eine Dienstwohnung erhalten wird, ist in der Rubrik „Dienstwohnung" mit roth eine 1 zu verzeichnen und in der Rubrik Miethsentschädigung der zur Zeit zahlbare Betrag roth einzutragen, in der Rubrik „Bemerkungen" über die Beschaffungsart, Neubau, Ankauf, Ueberweisung von der 2c. Verwaltung anzugeben.

X.

Zur Beachtung für Aufstellung der Klassifikationstabelle und Normirung der Stellenzulagen.

Für die Gewährung von Stellenzulagen ist die Erwägung maßgebend, daß es nicht nur billig, sondern auch im Interesse des Dienstes, zur Vermeidung der Nachtheile häufigen Personalwechsels, nothwendig ist, für solche Försterstellen, welche ungünstigere Verhältnisse haben, als die Mehrzahl der anderen Stellen desselben Regierungsbezirks, eine Ausgleichung eintreten zu lassen.

Es kommen hierbei besonders in Betracht:

1. die Beschaffenheit und Lage der Wohnung namentlich in Beziehung auf den Schulunterricht der Kinder, Beschaffung der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, Entfernung von Arzt und Apotheke, Unwirthsamkeit und Rauheit der Umgegend, besondere Erschwerung der Beschaffung des Wasserbedarfs,
2. die Beschaffenheit der Dienstländereinutzung,
3. außergewöhnliche lokale Höhe der allgemeinen Preisverhältnisse für Brotkorn, Kartoffeln, Tagelohn, Gesindelohn 2c.,
4. die Schwierigkeit der Forstschutzverhältnisse, parzellirte Lage des Schutzbezirks,
5. Umfang und Schwierigkeit des Betriebes und große Wichtigkeit eines Schutzbezirks, wodurch außergewöhnliche Anstrengung, vorzügliche Intelligenz und bewährte Zuverlässigkeit des Stelleninhabers gefordert werden.

Nach dem Inbegriffe aller dieser Verhältnisse ist zu ermessen, ob und zu welchem Betrage zur Ausgleichung gegen die durchschnittlichen Verhältnisse der meisten anderen Stellen des Bezirks eine Stellenzulage nothwendig ist.

Von der Person des gegenwärtigen Stelleninhabers ist dabei selbstredend ganz abzusehen.

Um die einzelnen ins Gewicht fallenden Momente bei jeder Stelle gehörig zu würdigen und durch vergleichende Nebeneinanderstellung die gegenseitige Abwägung zu erleichtern ist es erforderlich, eine Klassifikationstabelle nach dem umstehenden Schema aufzustellen.

In dieser Tabelle ist jede Försterstelle nach dem Inbegriff aller zu berücksichtigenden und vergleichungsweise in Zahlen zu schätzenden einzelnen Verhältnisse in eine der 7 Klassen zu setzen.

Für die Würdigung der Verhältnisse in den einzelnen Rubriken und in der Gesammtheit ist der gegenwärtige Zustand maßgebend, da Aenderungen, sei es zum Besseren sei es zum Schlechteren, wenn sie demnächst eintreten, durch Aenderung der Stellenzulage später zu berücksichtigen sind.

Bei den Stellen, für welche bis zum Schlusse des laufenden Jahres ein zur Zeit noch fehlendes Dienstetablissement bezogen werden wird, ist aber die

Klassifikation so zu bewirken, als ob das Dienstetablissement schon in Benutzung wäre.

Behufs Bemessung der Stellenzulagen wird im Allgemeinen anzunehmen sein, daß für die Stellen der Klassen 1 bis 3 keine Stellenzulage erforderlich ist, und daß für die Klassen 4 bis 7 die Stellenzulagen mit 50 Mark beginnend und mit je 50 Mark steigend so zu normiren sind, daß auch auf den ungünstigsten Stellen das zur Existenz des Beamten Nothwendige gewährt wird. Ueber ein Maximum von 300 Mark ist aber keinenfalls hinauszugehen, und dieses nur ganz ausnahmsweise vorzuschlagen, wo durch das Zusammentreffen einer besonderen Ungunst aller Verhältnisse dazu Veranlassung ist.

Die Gewährung einer Stellenzulage ist auch für solche Stellen nicht ausgeschlossen, für welche der Normalplan noch eine Revierförster-, Hegemeister-, Pferde- oder Schutzzulage aussetzt, wenngleich bei Bemessung der Stellenzulage auf diese sonstigen Zulagen mit Rücksicht genommen werden muß, insofern z. B. eine Schutzzulage genügende Ausgleichung für besondere Schwierigkeiten des Forstschutzes, oder eine Hegemeisterzulage ꝛc. schon die Vergütung wegen besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit der Betriebsverhältnisse gewährt.

Die vorzuschlagenden Beträge der Stellenzulagen müssen sich auf das unabweisbare Bedürfniß beschränken, haben dieses aber vollständig zur Anschauung zu bringen, ohne daß auf die bisherige Kürzung des Gehalts durch die Stellenzulagen Rücksicht genommen werden darf.

Unzulänglichkeit der gegenwärtig in Ermangelung einer Dienstwohnung zahlbaren Miethsentschädigung ist kein Grund, die Stellenzulage höher zu normiren, als die sonstigen Verhältnisse es rechtfertigen, da es thunlich werden wird, die Miethsentschädigungen dem wirklichen Bedürfnisse entsprechend zu erhöhen.

Klassifikations-Tabelle

für die Försterstellen im Regierungsbezirke: ....

No. des Normalplanes	Stelle	Größe des Schutzbezirks	Dienstlandsnutzung		Weiteste Entfernung im Schutzbezirke vom Wohnsitz d. Försters	Entfernung des nächsten Marktortes	Bei der Stelle ist Dienstwohnung D. oder Miethsentschädigung	Klassifikation in Beziehung auf						Vorschlag zur Stellenzulage	Bemerkungen
			nutzbare Fläche	Nutzungsgeld				a Wohnungsverhältnisse	b Dienstlandsnutzung	c Preisverhältnisse	d Schutzverhältnisse	e Betriebsverhältnisse	f im Ganzen		
		Hekt	Hekt. dec.	M. Pf.	Stund. zu gehen		M.							M.	

Die Klassifikation ist durch Zahlen mit folgender Bedeutung zu bewirken:

in Beziehung auf	1	2	3	4	5	6	7
a. Wohnung	sehr günstig	günstig	mittel	ungünstig	sehr ungünstig	sehr ungünstig	fehlt ganz
b. Dienstland	sehr gut	gut	mittel	gering	ungünstig		
c. Preisverhältnisse	billig	mäßig	mittel	theuer	sehr theuer		
d. Schutzverhältnisse	sehr leicht	leicht	mittel	schwierig	sehr schwierig		
e. Betriebsverhältnisse	sehr einfach	einfach	mittel	wichtig u. schwierig	sehr schwierig und sehr wichtig		
f. im Ganzen	sehr gut	gut	mittelmäßig	gering	ungünstig	sehr ungünstig	höchst ungünstig

Die Klassifikation im Ganzen ist, ohne sich an den Durchschnitt der Zahlen in den einzelnen Rubriken zu binden, nach dem Inbegriff aller Momente zu arbitriren und danach der Vorschlag für den Betrag der Stellenzulage zu bemessen.

15.

Diensteinkommen der als Forsthülfsaufseher beschäftigten Reservejäger, während der Einberufung zu kurzen militairischen Uebungen.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover.

Berlin, den 19. Juni 1875.

Aus Anlaß der Einberufung von Reservejägern, welche als Forsthülfsaufseher beschäftigt sind, zu kurzen militairischen Uebungen ist neuerdings von mehreren Königlichen Regierungen die Anfrage hierher gerichtet worden, ob event. wie lange diesen Reservejägern ihr Diensteinkommen als Forsthülfsaufseher bei der Abwesenheit zu einer militairischen Uebung zu belassen sei.

Zur Herstellung einer übereinstimmenden Behandlung wird hierdurch bestimmt, daß die Zeit der Abwesenheit eines Forsthülfsaufsehers zu militairischen Uebungen rücksichtlich der Gewährung des Civil-Diensteinkommens ebenso wie die Zeit einer Beurlaubung zu behandeln, daß also, analog den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 12. Februar 1867 (IIb 691)*)

a) den Forstaufsehern mit fixirten Diäten für die ersten 14 Tage, und b) den Hülfsjägern mit Tagesdiäten für die ersten 4 Tage ihrer Abwesenheit zu militairischen Uebungen das Diensteinkommen aus Fonds der Forstverwaltung ungekürzt fortzuzahlen, bei längerer Dauer aber für die noch übrige Zeit der Abwesenheit von der Dienststelle nicht zu gewähren ist.

Im Uebrigen wird der Königlichen Regierung überlassen, den Ausfall, welchen ein Forsthülfsaufseher (Forstaufseher oder Hülfsjäger) aus Anlaß seiner Ein-

---

*) S. Jahrb. Bd. I S. 7 Art. 6.

berufung zu militairischen Uebungen erleidet, im Bedürftigkeitsfalle soweit als nöthig durch Gewährung von Unterstützungen aus dem ihr zur Disposition stehenden Unterstützungsfonds für Forstbeamte auszugleichen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

16.

Beschränkung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königl. Regierungen.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtl. Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanzdirection zu Hannover.

Berlin, den 13. September 1875.

Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 8. Januar 1873*) werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Stralsund, Liegnitz, Schleswig, Cöln und Trier bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfangs des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Gegenwärtig ist dagegen die Zahl der Anwärter sehr gering in der Provinz Hannover und in den Regierungsbezirken Minden, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Düsseldorf und Aachen.

Vorstehendes hat die Königliche Regierung schlennigst durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Finanz-Minister.
J. A.: v. Hagen.

Diäten und Reisekosten.

17.

Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873**) über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 28. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§ 1, 4 und 10 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S.

---

*) S. Jahrb. Bd. VI. S. 17 Art. 13.
**) S. Jahrb. Bd. VI S. 95 Art. 52.

122), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, werden wie folgt abgeändert;

§ 1. An Stelle der Nr. VII wird bestimmt:

VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind 4 Mark 50 Pf. ($1^1/_2$ Thlr.)

VIII. Unterbeamte . . . . 3 = (1 Thlr.)

§ 4. An Stelle der Vorschriften unter Nr. I 2 und 3 und II 3 wird bestimmt:

I.

2) Die im § 1 unter VI und VII genannten Beamten für die Meile 75 Pf. ($7^1/_2$ Silbergroschen) und 2 Mark (20 Silbergroschen) für jeden Zu- und Abgang.

3) Die im § 1 unter Nr. VIII genannten Beamten für die Meile 50 Pf. (5 Silbergroschen) und 1 Mark (10 Silbergroschen) für jeden Zu- und Abgang.

II.

3) Die im § 1 unter VII und VIII genannten Beamten 2 Mark (20 Silbergroschen).

§ 10. Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amt verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze maßgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze. In gleicher Weise erfolgt die Entscheidung darüber, welche Beamte zu den im § 1 unter VII und VIII genannten zu zählen sind.

Artikel II.

Durch Königliche Verordnung können die in dem Gesetze vom 24. März 1873 bestimmten Sätze an Tagegeldern und Reisekosten und die jenem Gesetze zu Grunde liegenden Entfernungsmaße in die Reichsmarkrechnung, beziehentlich in das Metermaß übertragen und angemessen abgerundet werden. In gleichem Wege können die durch das gedachte Gesetz und durch den Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes für die verschiedenen Beamtenklassen bestimmten Sätze bis zur Höhe derjenigen Sätze umgeändert werden, welche für die entsprechenden Beamtenklassen in der auf Grund des § 18 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung festgesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 28. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach.

18.

Denselben Gegenstand betreffend.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Herren Directoren der Königlichen Forst-Akademien.

Berlin, den 4. August 1875.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni ds. J., betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873 (s. den vorigen Art.) über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, bestimme ich, in Abänderung der Circular-Verfügung vom 6. Juni 1873*), daß bei Dienstreisen:

ad 6 den Forstkandidaten

und ad 7 den Hegemeistern und Förstern, sowie den Meistern bei sämmtlichen Forst- Nebenbetriebsanstalten:

die Sätze der neugebildeten Klasse VII mit:

4 Mark 50 Pfennigen Tagegeldern, 75 Pfennigen pro Meile Eisenbahn,

2 Mark für jeden Eisenbahn-Zu- und Abgang (zusammen)

und 2 Mark pro Meile Landweg,

dagegen ad 8 den Forstaufsehern, Hülfsjägern und Waldwärtern, den Wärtern der Nebenbetriebsanstalten, sowie den Hausmeistern und Pedellen der Forstakademien.

die Sätze der neugebildeten Klasse VIII mit:

3 Mark Tagegeldern,

50 Pfennigen pro Meile Eisenbahn,

1 Mark für jeden Eisenbahn-Zu- und Abgang (zusammen) und

2 Mark pro Meile Landweg,

vom 27. v. M. ab gewährt werden.

Der Finanz-Minister.
J. A.: Meyer.

Erwerbungen, Veräußerungen und Verpachtungen von Domainen- und Forstgrundstücken.

19.

Abschätzung des Kaufpreises resp. des Miethszinses für Grundstücke des Preuß. Staates, welche dem Deutschen Reiche überlassen werden sollen.

Erlaß des Finanz-Ministers an sämmtliche Königl. Regierungen.

Berlin, den 1. Februar 1875.

In einzelnen Fällen ist bei der Abschätzung des Kaufpreises resp. des Miethszinses für Grundstücke des Preußischen Staats, welche dem Deutschen Reiche übereignet oder zur Benutzung überlassen werden sollten, nicht richtig verfahren worden. Ich nehme hieraus Veranlassung, in Verfolg der diesseitigen Circular-Verfügung vom 20. Juli v. J.**) die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß bei freihändigen Veräußerungen, Vermiethungen und Verpach-

---

*) S. Jahrb. Bd. VI S. 21 Art. 15.

**) S. Jahrb. Bd. VII Seite 66 Art. 36.

tungen Seitens des Preußischen Staats an die Militärverwaltung oder an ein anderes Ressort des Reichs die dem Ersteren zu gewährende Gegenleistung nicht auf eine niedrigere Summe bemessen werden darf, als diejenige, welche dem gewöhnlichen, unter Berücksichtigung der Orts- und Zeitverhältnisse abzuschätzenden Verkehrswerthe der abzutretenden Gegenstände entspricht, und daß der Umstand, daß der Vertrag nicht mit einer Privatperson, sondern mit dem Reiche abgeschlossen wird, für sich allein nicht geeignet ist, eine Preisermäßigung zu rechtfertigen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Berechtigungen und Ablösungen. Gemeinheitstheilung.

20.

Befugnisse der Königlichen Regierungen zur Bestätigung der Rezesse in Ablösungssachen.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königl. Regierungen excl. Aachen, Trier, Sigmaringen.

Berlin, 29. April 1875.

Bezüglich des Umfanges der den Königlichen Regierungen nach dem Gesetze vom 21. April 1852 (Gesetz-Sammlung pro 1852 Seite 258)*) beigelegten Befugnisse zur Bestätigung der Rezesse in Ablösungssachen, welche zwar bei den ordentlichen Auseinandersetzungsbehörden anhängig geworden, aber ohne Dazwischenkunft von Entscheidungen der letzteren Behörden auf eigene Verhandlungen der Regierungen lediglich im Wege des Vergleiches zu Stande gebracht werden, sind Zweifel darüber entstanden, ob die Befugnisse der Regierungen bereits in Folge der Regulirung eines Interimistici im Sinne des § 36 der Verordnung vom 30. Juni 1834 durch die ordentliche Auseinandersetzungsbehörde für erloschen zu erachten seien. Zur Beseitigung jedes Bedenkens über die Rechtsgültigkeit der von der Königlichen Regierung bestätigten Rezesse in Auseinandersetzungs-Sachen, veranlasse ich dieselbe, die Bestätigung der Rezesse in allen den bei der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörde bereits anhängigen, durch eigene Verhandlungen der Regierungen im Wege gütlicher Einigung zu Stande gebrachten Auseinandersetzungen den ordentlichen Auseinandersetzungsbehörden zu überlassen, in welchen Seitens letzterer Behörden bereits eine interimistische Entscheidung getroffen worden ist.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

21.

Verrechnung der durch Läuterungshiebe pp. entstehenden Kosten.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an die Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.

Berlin, den 9. Januar 1875.

Unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften über die Verrechnung der durch

* S. Forst- und Jagdkalender III. Jahrg. Seite 54 Art. 21.

Läuterungshiebe pp. entstehenden Kosten wird im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zur Vereinfachung des Rechnungslegungs- und Revisions-Geschäftes bestimmt, daß sämmtliche Kosten, welche durch behufs der Bestandespflege auszuführende Läuterungs- und Durchforstungshiebe und durch das Ausästen älterer Stämme entstehen, auch wenn der Erlös für das gewonnene Material die aufgewendeten Kosten nicht deckt, mit ihrem ganzen Betrage allein in der Holzwerbungskosten-Rechnung zu verrechnen sind.

Der Finanz-Minister.
J. A.: v. Hagen.

22.

Verrechnung der Kosten, welche die Vermessung der Forstgrenzen, Forstflächen, Pacht- und Dienstländereien verursacht.

Verfügung des Finanz-Ministeriums an die Königl. Regierung zu A. und zur gleichmäßigen Nachachtung an die übrigen Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover.

Berlin, den 26. Januar 1875.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 15. v. M. erwidert, daß die aus Anlaß eines Rechnungs-Monitums zur prinzipiellen Entscheidung gestellte Frage:

ob die Kosten der Vermessung der Forstgrenzen und Flächen, insbesondere der Pacht- und Dienstländereien, zu verrechnen sind,

in den nachstehend zusammengestellten Vorschriften ihre Beantwortung findet.

1. Aus dem Fonds „zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten" (Kap. 2 Tit. 27) sind zu bestreiten:
   a) die Kosten der Bezeichnung der Eigenthumsgrenzen gegen fremdes Eigenthum, also die Kosten der Beschaffung und des Einsetzens der Grenzsteine, des Aufwerfens der Grenzhügel, der Anlage von Gräben zur Sicherung der Grenze, nicht minder die Kosten der für gewöhnlich den Schutzbeamten obliegenden Numerirung der Grenzzeichen, sofern diese Numerirung aus Staatsfonds von hier aus angeordnet wird;
   b) die Kosten der im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung jährlich vorkommenden Ausführungen zur Erneuerung und Berichtigung der Eigenthumsgrenzen, wozu, neben der schon vorhin unter a erwähnten Ersetzung und Erneuerung einzelner verloren gegangener oder schadhaft gewordener Grenzzeichen, auch die Kosten der zur neuen Festlegung etwa verdunkelter Grenzen ausgeführten geometrischen Arbeiten gehören,
   c) die Kosten, welche die Aufnahme gerichtlicher oder außergerichtlicher Grenzprotokolle mit den Grenznachbarn, zum Zweck der Regelung und Anerkennung der Eigenthumsgrenzen Seitens dieser letzteren verursachen, einerlei ob diese Aufnahme aus Anlaß und zum Zwecke einer speciellen Vermessung und Betriebsregelung, oder im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung stattfindet.

   Alle diese Bestimmungen (a, b, c) betreffen die Eigenthums-

grenzen ohne Unterschied, demnach sowohl an dem zur Holzzucht benutzten, als an dem zur Holzzucht nicht benutzten Boden.

2. Aus dem Fonds „zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen (Kap. 2, Tit. 18b) sind zu bestreiten:

Die Kosten für solche Vermessungen und Abschätzungen, welche Behufs der Bewirthschaftung der beizubehaltenden Forsten, beziehungsweise zur Festsetzung des Abnutzungssatzes für dieselben, auf Grund der Anweisung zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forstabschätzungs- und Einrichtungsarbeiten vom 24. April 1836 oder der Anleitung zur Ausführung der Taxations-Revisionen vom 20. November 1852*) auszuführen sind, demnach die Kosten aller der Arbeiten, welche die Königliche Regierung jährlich in der Nachweisung der auszuführenden Forstvermessungs- und Einrichtungsarbeiten zu veranschlagen und bis zum 15. Februar zur diesseitigen Prüfung und Festsetzung einzureichen hat. Wenn aus Anlaß und zum Zwecke einer neuen Abschätzung oder einer Taxations-Revision die Eigenthumsgrenzen ganz oder theilweise neu zu reguliren und zu vermessen sind, so sind die Kosten der hierzu erforderlichen rein geometrischen Arbeiten (Aufmessen und Kartiren der Grenzzüge, Aufstellung oder Berichtigung des Grenzvermessungsregisters) ebenfalls aus diesem Fonds zu bestreiten, weil in diesem Falle dergleichen Arbeiten als ein integrirender Theil des gesammten Betriebsregulirnngsgeschäfts auftreten und nicht füglich von den übrigen Forstvermessungs- und Betriebsregulirungsarbeiten gesondert werden können. Es wird also in solchen Fällen mit jenen Kosten ebenso gehalten, wie mit den Kosten der aus jenem Anlaß vorzunehmenden Vermessungen zur Ermittelung und Feststellung der Flächen.

3. Die Grenzen der Dienstländereien, mit Ausschluß der Eigenthumsgrenzen (cfr. Pos. 1), ebenso die Flächen der Dienstländereien, hat der Oberförster, soweit die Dienstländereien nicht schon vermessen und kartirt sind, zu vermessen und zu kartiren, nicht minder die in dieser Beziehung vorkommenden Ergänzungs- und Erneuerungsarbeiten vorzunehmen. Etwa hieraus erwachsende Kosten hat der Oberförster zu tragen, mit Ausnahme der baaren Auslagen, welche durch die Löhnung für Kettenzieher entstehen. Wo solche baare Auslagen der Königlichen Regierung gehörig justificirt nachgewiesen werden, sind dieselben aus dem Fonds Kap. 2 Tit. 28 „zu den kleinen Ausgaben der Lokalverwaltung“ zu erstatten. Die Kosten der Bezeichnung der Grenzpunkte an den Dienstländereien, mit Ausschluß der Eigenthumsgrenzpunkte liegen dem Inhaber des Dienstlandes ob.

4. Aus dem Fonds „Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung“ (Kap. 2 Tit. 28) sind auch die baaren Auslagen zu bestreiten, welche eine aus Anlaß oder zum Zwecke der Verpachtung eines Forstgrundstücks ausgeführte Vermessung oder eine im Laufe der Verwaltung vorgenommene derartige Flächenberichtigung verursacht ....

....

*) S. Forst- und Jagdkalender V. Jahrg. S. 40 Art. 30.

5. Wenn aus Anlaß und zum Zwecke der Entäußerung von Forstgrundstücken deren Vermessung und Kartirung ausgeführt wird, so sind die Kosten hierfür, wenn
   a) die Entäußerung durch Verkauf stattfindet ebenso, wie die sonst etwa aufgewendeten Verkaufskosten, aus dem Veräußerungskostenfonds zu bestreiten und in der Extraordinarien-Rechnung der Domainenverwaltung zu verrechnen, dagegen wenn
   b) die Entäußerung im Wege des Tausches vor sich geht, ebenso wie die sonst entstandenen Tauschverhandlungskosten aus dem Fonds unter Kap. 2 Tit. 31 „andere vermischte Ausgaben" zu bezahlen.
6. Wenn aus Anlaß und zum Zwecke des Ankaufs von Grundstücken zu den Forsten deren Vermessung und Kartirung ausgeführt wird, so sind die Kosten dieser Vermessung ꝛc. gleich den übrigen sonst etwa aufgewendeten Kaufverhandlungskosten aus dem Fonds unter Kap. 2. Tit. 31 „andere vermischte Ausgaben" zu bezahlen.

Finanz-Ministerium. Abtheilung für Domainen und Forsten.
v. Strantz. v. Hagen.

23.

Kosten derjenigen Läuterungs- etc. Hiebe, welche unverwerthbares und nicht aufzuarbeitendes Material ergeben, sind aus Kulturfonds zu bestreiten.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an die Königl. Regierung zu M. und zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtl. übrige Kgl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und die Kgl. Finanz-Direction zu Hannover.

Berlin, den 23. März 1875.

Der Königlichen Regierung wird auf die Anfrage vom 1. ds. Mts. erwiedert, daß die Vorschriften der Circular-Verfügung vom 9. Januar d. J. (siehe Art. 21) sich nur auf diejenigen Läuterungs-, Durchforstungs- und Aestungshiebe beziehen, welche ein überhaupt verwerthbares und demnach im Holzwerbungs-Manual in Einnahme nachzuweisendes Material liefern. Demgemäß sind die Kosten solcher Läuterungen ꝛc., welche wie die von der Königlichen Regierung bezeichneten Arbeiten nur unverwerthbares und daher nicht aufzuarbeitendes Material ergeben, (wie das Ausbuschen werthloser Stockausschläge aus jungem Eichen-Kernwuchs, Einstutzen von Buschholz neben Eichen-Heistern und dergl.). Arbeiten, welche auch in der Regel im Tagelohn unter Aufsicht ausgeführt zu werden pflegen und welche bezüglich des ausgefallenen werthlosen Materials im Holzwerbungskosten-Manuale nicht erscheinen, nach wie vor aus dem Kulturfonds zu bestreiten.

Der Finanz-Minister.
J. A.: v. Hagen.

24.

Nachweisung und Verrechnung der Unterstützungen an pensionirte Beamte und an Wittwen und Waisen der Forstverwaltung.

Circular=Verfügung des Finanz=Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. der zu Sigmaringen) und an die Königl. Finanz=Direction in Hannover.

Berlin, den 24. März 1875.

Von mehreren Regierungen sind unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 14. April 1874*) Nachweisungen über die an pensionirte Beamte und an Wittwen und Waisen der Forstverwaltung auf Grund diesseitiger Bewilligungen im Jahre 1874 gezahlten fortlaufenden Unterstützungen eingereicht worden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Nachweisungen über dergleichen fortlaufende Zahlungen nicht eingereicht zu werden brauchen und daß nach Anordnung der genannten Verfügung nur in Fällen, wo bei Bewilligung außerordentlicher, also einmaliger Unterstützungen die Königlichen Regierungen ꝛc. im voraus ermächtigt sind, auch in den folgenden Jahren einmalige Unterstützungen bis zur Höhe der für das erste Jahr bewilligten Beträge ohne besondere Berichterstattung zahlen zu lassen, durch Nachweisungen zur diesseitigen Kenntniß zu bringen ist, wie weit die Königlichen Regierungen ꝛc. von der ihnen ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht haben.

Die für pensionirte Beamte und für Wittwen und Waisen von Beamten der Forstverwaltung auf mehrere Jahre bewilligten in Monatsraten pränumerando zahlbaren Unterstützungen sind übrigens nicht, wie in mehreren Finalabschlüssen pro 1874 geschehen, in den Quartal= und Final=Abschlüssen unter den einmaligen, sondern unter den fortlaufenden Unterstützungen mit dem Jahres=Soll resp. den gezahlten Beträgen aufzuführen.

Finanz=Ministerium. Abtheilung für Domainen und Forsten.
v. Strantz. v. Hagen.

25.

Ansprechen des erlegten Schwarzwildes behufs der Verrechnung.

Circular=Verfügung des Finanz=Ministers an die Königliche Regierung zu P. und zur Beachtung an sämmtliche übrige Königlichen Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz=Direction zu Hannover.

Berlin, den 6. April 1875.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 5. v. Mts. wird zur Beseitigung der Zweifel, welche beim Ansprechen des erlegten Schwarzwildes behufs der Verrechnung entstanden sind, hierdurch bestimmt:

1. daß Frischlinge bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem sie gesetzt worden sind, als gefleckte,
2. vom 1. April des folgenden Jahres ab als überlaufene anzusprechen sind — und

---

*) S. Jahrbuch Band VII S. 8 Art. 8.

3. daß für die Einordnung in die höheren Taxklassen der 1. April als derjenige Tag zu betrachten ist, mit welchem die betreffenden Schweine in ein höheres Altersjahr eintreten.

Der Finanz-Minister.
J. A.: v. Hagen.

26.

Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer etc.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen und die Königliche Finanz-Direction in Hannover.

Berlin, den 6. Mai 1875.

Nachdem durch das unter dem 26. April cr. publicirte Gesetz vom 22. April cr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen ausgesprochen ist, wird die Königliche Regierung veranlaßt, alle diejenigen Leistungen und Zahlungen sofort einzustellen, welche bisher für Rechnung der Domainen- und Forst-Verwaltung direct aus fiskalischen Kassen und Stationen oder indirect durch Domainen-Pächter, Inhaber von Forst-Dienst-Etablissements 2c. an die in § 1 des Gesetzes näher bezeichneten Interessenten zu leisten gewesen sind.

Der Königlichen Regierung wird hierbei Folgendes bemerkt. Zu den einzustellenden Leistungen sind insbesondere auch alle Natural-Abgaben an Holz, Getreide 2c. zu rechnen, gleichviel ob dieselben als Servituten, Reallasten oder als Besoldungen zu erachten sind; eben dahin sind auch Gebrauchs- und Nutzungs-Rechte an Gebäuden und Grundstücken zu rechnen.

Unter den einzustellenden Leistungen für Geistliche sind alle Aufwendungen, welche für den Klerus bestimmt sind, zu begreifen, gleichviel ob die Bewilligungen direct an die Geistlichen, oder an Kirchen, Kirchen-Gemeinden und Kirchen-Kassen erfolgt sind, sobald sie nur zum Unterhalt der Geistlichen dienen. Dagegen sind von der Einstellung diejenigen Leistungen ausgeschlossen, welche zur Besoldung der niederen Kirchendiener bei den einzelnen Kirchen-Gemeinden, sowie zu den sächlichen Cultuskosten und den Baubedürfnissen dieser einzelnen Gemeinden bestimmt sind.

Da die Verwendung der während der Einstellung aufgesammelten Beträge nach § 9 späterer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten ist, so sind die für Rechnung der Domainen- und Forstverwaltung einzubehaltenden Geldbeträge bis auf weitere Anordnung besonders zu asserviren, resp. als Ausgabe-Rest fortzuführen.

Soweit Naturalbesoldungen, die namentlich Seitens der Domainen-Pächter, der Inhaber von Forst-Dienst-Etablissements 2c., direct an die bisherigen Empfangsberechtigten abzugeben sind, zur Einstellung kommen, ist auf Einzahlung angemessener Geldbeträge an die fiskalischen Kassen hinzuwirken. Soweit aber die Zahlung angemessener Geldbeträge von den Pflichtigen nicht zu erreichen sein sollte, bleibt der Königlichen Regierung die Versilberung der Natural-Abgaben

in angemessener Weise und die Einziehung der Geldbeträge zur Asservation überlassen.

Die Königliche Regierung hat eine genaue Nachweisung der einzelnen Empfangsberechtigten mit Angabe der eingestellten Geld- und Natural-Abgaben, der für letztere aufgekommenen Geldbeträge und der Zeit der Einstellung anzufertigen, und zum Schlusse des Jahres einzureichen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

27.

Berechnung der Diäten für Forsthülfsaufseher nach Monats- resp. Tagessätzen.

Verfügung des Finanz-Ministers an die Königliche Regierung zu A. und zur Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.

Berlin, den 7. Mai 1875.

Bei Rückgabe der Anlagen des Berichts vom 16. d. M. mit Ausnahme der eingereichten Abschrift des Monitums B 3 der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer über die Forstverwaltungs-Rechnung ihrer Hauptkasse pro 1873 wird der Königlichen Regierung erwidert, daß die Bestimmung in der Cirkular-Verfügung vom 12. Februar 1867*) ad 2, nach welcher die Hülfsjäger unter Bewilligung von Tages-Diäten kommissarisch anzunehmen sind, durch den Schlußsatz der Cirkular-Verfügung vom 12. April 1872**) nicht hat aufgehoben werden sollen. Der fragliche Passus wegen Vertheilung der Monatsraten auf einzelne Tage nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 29. Oktober 1871***) ist vielmehr nur auf diejenigen Forsthülfsaufseher zu beziehen, welche als Forstaufseher dauernd fungiren und monatliche fixirte Diäten erhalten sollen.

Die Königliche Regierung hat daher in allen Verfügungen wegen Annahme von Forsthülfsaufsehern oder wegen Erhöhung des Diensteinkommens bereits beschäftigter Forsthülfsaufseher die Diäten

soweit es sich um Forstaufseher handelt nach Monatssätzen,

bei Hülfsjägern dagegen immer nur nach Tagessätzen zu bestimmen, und die Beträge, wie sie sich hiernach berechnen, zahlen zu lassen.

Die Tagessätze für Hülfsjäger sind nach $1/30$ der Monatssätze der Cirkular-Verfügung vom 17. Februar 1874****) zu bestimmen. Hierdurch wird zwar den Hülfsjägern für diejenigen Monate, welche 31 Tage haben, etwas mehr gewährt, als Forstaufsehern von gleichem Dienstalter. Letztere sind jedoch durch ihre dauernde stationaire Beschäftigung anderweit bevorzugt, und die Sache erscheint nicht dazu angethan, um durch Bildung neuer ausgleichender Tagessätze mit unbequemen Pfennigtheilen das Rechnungswesen zu verweitläufigen.

---

*) S. Jahrbuch Band I. S. 7 Art. 6.
**) S. Jahrbuch Band V S. 34 Art. 4.
***) S. Jahrbuch Band IV Seite 102 Art. 42.
****) S. Jahrbuch Band VII Seite 4 Art. 5.

Dagegen, daß es für die Vergangenheit bei dem Geschehenen bewendet, ist diesseits nichts zu erinnern.

Der Finanz-Minister.
J. A.: v. Hagen.

28.

Die von der Domainen- und Forstverwaltung zu zahlenden 5procentigen Passivrenten für abgelöste Forst-Servitute sind alljährlich in dem Abschlusse für das II. Quartal ersichtlich zu machen.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanzdirection zu Hannover.

Berlin, den 11. Mai 1875.

Es ist wünschenswerth zu wissen, auf wie hoch sich die von der Domainen- und Forstverwaltung zu zahlenden 5procentigen Passivrenten für abgelöste Forst-Servitute und sonstige Reallasten alljährlich belaufen.

Die Königliche Regierung (Finanzdirection) wird daher veranlaßt, diese Renten von jetzt ab bis auf Weiteres alljährlich in dem Abschlusse von der Domainen- resp. Forstverwaltung für das II. Quartal und zwar am Schlusse desselben, summarisch anzugeben oder ersichtlich zu machen, daß solche Renten überhaupt nicht vorhanden sind.

Erläuternd wird bemerkt, daß diese Angabe nicht nur die bereits zahlbaren dergleichen Renten, sondern auch diejenigen Renten mit ihrem vollen (ganzjährigen) Betrage umfassen muß, welche absehbar im Laufe des Jahres noch zutreten, wohingegen diejenigen Renten fortzulassen sind, welche zur Ablösung bereits gekündigt, und für welche die Ablösungs-Kapitalien vor dem Jahresschlusse noch zur vollen Zahlung gelangen werden. Ist die Kapitalzahlung aber auf mehrere Jahre vertheilt, so sind diejenigen Rentenbeträge hinzuzurechnen, welche den in den nächsten Jahren noch zu zahlenden Kapital-Raten entsprechen.

Renten, welche nur mit einem höheren als dem zwanzigfachen Betrage oder vertragsmäßig erst in einer späteren Zeit zu kündigen und zur Ablösung zu bringen sind, bleiben zunächst außer Betracht.

Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten.
v. Strantz. v. Hagen.

29.

Verrechnung der Einnahmen aus dem Verkaufe von Forstprodukten.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß der zu Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover.

Berlin, den 10. Juni 1875.

Die Einnahme aus dem Verkaufe von Pflänzlingen bildet gegenwärtig, wenn auch nicht in allen Oberförstereien, so doch im Ganzen eine alljährlich

wiederkehrende und in einzelnen Regierungs-Bezirken so erhebliche Einnahme für die Forstverwaltung, daß es sich empfiehlt, dieselbe nicht mehr, wie dies in der Circular-Verfügung vom 23. Mai 1843 angeordnet ist, bei dem Titel Insgemein — gegenwärtig Kap. 2. Tit. 11. des Etats, verschiedene andere Einnahmen — sondern in einer besonderen Abtheilung Tit. 2. für Neben-Nutzungen, verrechnen zu lassen. Es entspricht dies auch der gegenwärtigen Verrechnung der Kosten für die Werbung von Holzpflänzlingen (Ausheberlöhne) unter Tit. 14. Kap. 2. des Etats, für Werbung und Transport von Forstprodukten, an Stelle deren früheren Verrechnung unter den vermischten Ausgaben.

In Verbindung hiermit wird die Reihefolge der Abtheilungen des Titel 2. anderweit wie folgt festgesetzt:

Abtheilung 1. Für Forstgrundstücke,
" 2. Für Holzpflänzlinge,
" 3. Für Waldfrüchte und Obstnutzungen,
" 4. Für Haidemiethe,
" 5. Für Grasnutzung,
" 6. Für Waldweide,
" 7. Für kleine Torfstiche und Braunkohlen-Nutzung,
" 8. Für Steine, Thon, Lehm und Sand,
" 9. Für Harz- und Holzkohlen-Nutzung,
" 10. Von gewerblichen Anlagen,
" 11. Für Fischereien und sonstige Benutzung der Gewässer.

Vom Wirthschafts-Jahre 1876 ab ist diese Reihefolge in den Kassenbüchern und Rechnungen in Anwendung zu bringen, und also auch von demselben Zeitpunkte ab der Erlös für verkaufte Pflänzlinge bei der gedachten Abtheilung 2. zu vereinnahmen.

Die Königliche Regierung hat dieserhalb das Weitere zu veranlassen.

Hinsichtlich der aus größeren Baumschulen verkauften Pflanzen, für welche besondere Etats — Oeconomie-Pläne — bestehen, erfolgt die Vereinnahmung des Erlöses nach wie vor bei Tit. 9 des Kap. 2.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Etatswesen und Statistik.

30.

Etat der Forst-Verwaltung für das Jahr 1875.

Einnahme.

Tit.		Mark
1.	Für Holz	45,750,000
2.	Für Nebennutzungen	3,405,000
3.	Aus der Jagd	313,050
4.	Von Torfgräbereien	295,238
5.	Von Flößereien	36,882
6.	Von Wiesen-Anlagen	68,670
7.	Von Brennholz-Niederlagen	182,910

Tit.		Mark
8.	Vom Sägemühlen-Betriebe	588,000
9.	Von größeren Baumschulen	27,750
10.	Vom Thiergarten bei Cleve	14,394
	Summa Tit. 4 bis 10	1,213,844
11.	Verschiedene andere Einnahmen*)	385,026
12.	Von der Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde	10,500
13.	Von der Forstakademie zu Münden	8,580
	Summa Tit. 12. und 13	19,080
	Summa der Einnahme	51,086,000

Ausgabe.

A. Dauernde Ausgaben.

Kosten der Verwaltung und des Betriebes.

Besoldungen.

1.	30 Oberforstmeister mit 4,200 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 5,100 Mark; zu Dirigenten-Zulagen für dieselben 20,700 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 96 Forstmeister, darunter 4 künftig wegfallend, mit 3,600 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 4,800 Mark	634,500
2.	678 Oberförster, darunter 4 künftig wegfallend, mit 1,800 Mark bis 3,300 Mark, im Durchschnitt 2,550 Mark.	1,728,900
	Außerdem freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial, oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 150 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
3.	3,309 Förster, davon 3,308, incl. 1 künftig wegfallend, mit 840 Mark bis 1,080 Mark, im Durchschnitt 960 Mark, und 1 künftig wegfallend mit 840 Mark; 11,444 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 64,470 Mark incl. 150 Mark künftig wegfallend, zu Revierförster- und Hegemeister-Zulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 142,392 Mark für 359 Waldwärter, davon 238 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark, und 121 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 324 Mark	3,394,826
	Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial, oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
	Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür, und frei Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolumente des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	
	Latus	5,758,266

*) Hierunter sind enthalten 160,238 Mk. 89 Pf. an Besoldungsbeiträgen für ca. 302,000 Hekt. von Staatsforstbeamten verwaltetete Kommunal- und Stiftungsforsten in den neuen Provinzen. Der Ansatz gründet sich auf das Ergebniß der letzten Jahre nach Abrechnung der auf Tit. 9 übertragenen 6,354 Mark.

Tit.		Mark.
	Transport	5,758,226
4.	2 forsttechnische Beamte bei dem Forsteinrichtungsbüreau zu Hannover mit 1,800 Mark bis 3,000 Mark, im Durchschnitt 2,400 Mark; 3 verwaltende Beamten bei den Nebenbetriebs-Anstalten mit 1,500 Mark bis 3,000 Mark, im Durchschnitt 2,250 Mark; 33 Torf-, Wiesen-, Flöß- rc. Meister mit 780 Mark bis 1,080 Mark, im Durchschnitt 930 Mark; und 22 Torf-, Wiesen- rc. Wärter, zusammen mit 9,396 Mark, davon 16 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 6 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 324 Mark	51,636
	Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial, oder Geldvergütung dafür: die drei verwaltenden Beamten, mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.	
	Summa Tit. 1 bis 4	5,809,862
4a.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten . . .	95,250
	Andere persönliche Ausgaben.	
5.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei den Regierungen und der Finanz-Direktion zu Hannover	72,000
6.	Zur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern bis 900 Mark für jeden	990,000
	Bestände können zur Verwendung für das nächste Jahr reservirt werden.	
7.	Kosten der Gelderhebung und Auszahlung, Tantièmen und Aversa (durchschnittlich 1,9 Prozent der Brutto-Einnahme)	970,000
	Das Maximum des dem Forstkassen-Rendanten als Besoldung zu bewilligenden Tantième-Antheils beträgt 3,300 Mark	
8.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassen-Beamte, Exekutoren, Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten	168,000
	Summa Tit. 5 bis 8	2,200,000
	Dienstaufwands- und Miethsentschädigungen.	
9.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Forstmeister bis zu 2,550 Mark für jeden .	295,200
10.	Fuhrkosten, Büreaukosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2,100 Mark für jeden	1,081,950
11.	Zur Haltung eines Dienstpferdes, oder Annahme von Forstschutzhülfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden	14,058
12.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten bis zu 1,200 Mark für jeden	9,525
13.	Zu Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark, für Förster, Torf-, Wiesen-, Flöß- rc. Meister bis zu 225 Mark für jeden.	101,010
	Summa Tit. 9 bis 13	1,501,743

Tit.		Mark
	Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
14.	Für Werbung und Transport von Forstprodukten	7,095,000
15.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte	1,914,000
16.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten	1,200,000
17.	Zu Wasserbauten in den Forsten	37,440
	Summa Tit. 16. und 17.	1,237,440
18.	Zu Forstkulturen und Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen	3,670,200
	Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.	
19.	Jagdverwaltungskosten	55,650
20.	Betriebskosten für Torfgräbereien	103,500
21.	Betriebskosten für Flößereien.	27,600
22.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	15,627
23.	Betriebskosten für Brennholz-Niederlagen	177,471
24.	Betriebskosten der Sägemühlen	558,900
25.	Betriebskosten für größere Baumschulen	21,546
26.	Für den Thiergarten bei Cleve	9,654
	Bei dem Thiergarten bei Cleve darf die Ausgabe die Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.	
	Summa Tit. 20. bis 26.	914,298
27.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten	188,500
28.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokal-Verwaltung	195,000
29.	Druckkosten	60,000
30.	Zu zeitweiser Verstärkung des Forstschutzes, Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	570,000
31.	Insektentilgungs-, Vorfluth-Kosten, Unterstützungen an Waldarbeiter und andere vermischte Ausgaben	359,057
	Summa Tit. 29. bis 31.	989,057
	Summa Tit. 14. bis 31.	16,259,145
	Summa	25,866,000

Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.

Besoldungen.

1. Bei der Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde:
   1 Direktor mit 6,900 Mark; 4 Professoren und 1 Forstmeister für das Versuchswesen mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 4,650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 2,400 Mark; 1 Sekretair mit 1,500 Mark; 1 Hausmeister

Tit.		Mark
	und Pedell mit 900 Mark; 1 forsttechnischer Lehrer mit 600 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster	35,550
2.	Bei der Forstakademie zu Münden:	
	1 Direktor mit 6,900 Mark; 4 Professoren mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 4,650 Mark; 1 akademischer Gärtner 1,800 Mark; 1 Hausmeister und Pedell mit 900 Mark; 1 forsttechnischer Lehrer mit 600 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster	28,800
	Bemerkung.	
	Die Gehälter der 9 Beamten mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Pedellen erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial.	
	Summa Tit. 1. und 2.	64,350
2a.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten . .	4,740
	Andere persönliche Ausgaben.	
3.	Zur Remunerirung von Hülfsaufsehern und Assistenten; zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen	18,000
4.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Dozenten bei den Forst-Akademien	2,400
	Summa Tit. 3. und 4.	20,400
	Sächliche Ausgaben.	
5.	Für Unterhaltung der Gebäude und Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen, zu Amtsunkosten-Vergütungen, Umzugskosten, Diäten- und Reisekosten, zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchsstationen und sonstigen vermischten Ausgaben . . .	66,510
	Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.	
	Summa Kap. 3.	156,000
	Allgemeine Ausgaben.	
1.	Kommunal- und Reallasten	360,000
2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Natural-Abgaben	210,000
3.	Zu Unterstützungen für pensionirte Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	210,000
	Bestände können zur Verwendung für das nächste Jahr reservirt werden.	
4.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	1,050,000
	Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.	
	Summa Kap. 4.	1,830,000
	Hierzu: „ „ 3.	156,000
	„ „ 2.	25,866,000
	Summa A. Dauernde Ausgaben	27,852,000

B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

1. Zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten	1,445,000
2. Prämien zu Chausseen, deren Anlage von dem wesentlichsten Interesse für die Forstverwaltung ist, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Prämien nicht zur Ausführung kommen würden	150,000
3. Zur Beschaffung fehlender Förster-Dienstwohnungen (Extraordinairer Zuschuß zu Kap. 2. Tit. 15. des Ordinariums.) . .	1,050,000
4. Zu Chaussee-Anlagen im Grunewald bei Berlin, zweite Rate .	300,000
Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	2,945,000

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	51,086,000
Die dauernden Ausgaben betragen	27,852,000
Mithin Ueberschuß	23,234,000
Hiervon ab:	
Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	2,945,000
Bleibt Ueberschuß	20,289,000

31.

Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Jahr 1875 und Einnahme Titel 1 für Holz.

Regierungs-Bezirk.	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Zur Holzzucht bestimmter Waldboden.	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden.	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Summa.	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen und Wasserstücken.	Natural-Ertrag nach den Abnutzungssätzen in Festkubikmetern. Derbholz.	Natural-Ertrag nach den Abnutzungssätzen in Festkubikmetern. Stock- und Reiserholz.	Geld-Einnahme. Tit. 1. Für Holz. Mark	Geld-Einnahme. Tit. 1. Für Holz. Pf.
Königsberg	173,942	61,399	235,341	35,658	345,205	127,726	1,451,949	—
Gumbinnen	179,846	54,647	234,493	16,256	320,122	118,445	1,129,989	—
Danzig	90,564	12,453	103,017	5,730	120,661	20,755	672,628	—
Marienwerder . . .	170,443	16,470	186,913	7,680	263,351	29,729	1,475,920	—
Potsdam	197,847	17,328	215,175	8,785	354,790	131,272	2,980,796	42
Frankfurt a. O. . .	172,460	12,140	184,600	7,083	337,645	124,929	2,752,770	—
Stettin.	97,689	9,630	107,319	2,321	237,231	44,263	2,100,226	—
Köslin	45,580	5,322	50,902	1,371	85,820	17,901	489,733	—
Stralsund	24,808	3,673	28,481	1,401	52,384	41,863	660,873	—
Posen	66,071	6,350	72,421	1,986	114,387	28,035	810,904	—
Bromberg.	93,799	7,332	101,131	3,811	142,191	21,792	931,159	—
Breslau	58,807	4,124	62,931	990	125,870	46,572	1,142,220	—

№	Regierungs-Bezirk.	Flächen-Inhalt nach Hektaren.				Natural-Ertrag nach den Abnutzungssätzen in Festkubikmetern.		Geld-Einnahme
		Zur Holzzucht		Summa.	Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen und Wasserstücken.	Derbholz.	Stock- und Reiser-holz.	Tit. 1.
		bestimmter Waldboden.	nicht bestimmter Waldboden.					Für Holz Mark
13	Liegnitz	20,474	1,502	21,976	571	39,043	14.446	380,253
14	Oppeln	74,577	5,176	79,753	1,570	162,503	60,126	1,054,989
15	Magdeburg	60,423	4,407	64,830	1,455	96,711	35,783	1,522,833
16	Merseburg	71,819	6,851	78,670	1,489	119,016	44,036	1,819,005
17	Erfurt	35,409	1,163	36,572	402	105,985	39,214	1,200,465
18	Schleswig	25,980	7,542	33,522	326	60,495	22,383	715,419
19	Hannover (Provinz) .	226,859	18,187	245,046	7,935	611,967	235,623	5,498,856
	Gemeinschaftliche Waldungen	2,307		2,307				
20	Münster	2,222	240	2,462	21	6,955	2,573	93,212
21	Minden	35,211	1,304	36,515	671	79,790	29,522	553,635
22	Arnsberg	19,580	812	20,392	367	37,026	13,700	309,678
23	Kassel	190,797	6,367	197,164	4,452	395,806	146,448	3,075,186
	Gemeinschaftliche Waldungen	25,974	437	26,411				
24	Wiesbaden	49,388	2,073	51,461	1,154	117,268	43,389	1,340,247
	Gemeinschaftliche Waldungen	735	8	743				
25	Koblenz	26,048	745	26,793	196	47,472	17,565	670,923
26	Düsseldorf	15,931	2,308	17,969	750	28,926	10,703	386,538
27	Köln	11,705	613	12,318	114	19,181	7,097	306,288
28	Trier	61,336	1,743	63,079	698	161,151	59,626	1,591,926
29	Aachen	28,125	752	28,877	445	39,860	14,748	397,515
	Summa	2,327,740	272,383	2,600,123	115,688	4,628,812	1,550,264	37,516,235
	Gemeinschaftliche Waldungen	29,016	445	29,461				
30	Muthmaßliche Mehr-Einnahme in Folge höherer Verwerthung des Holzes und der Nebennutzungen und höheren nachhaltigen Natural-Ertrages gegen die Annahme der Spezial-Etats .	—	—	—	—	—	—	8,233,764
31	Bei der Central-Verwaltung	—	—	—	—	—	—	—
								45,750,000

32.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staats-Forstverwaltung für das Jahr 1875.

(8. Sitzung am 6. Februar 1875.)

Präsident: Wir kommen zum

Etat der Forstverwaltung.

Ich eröffne die Diskussion über die Einnahme Kapitel 2, Titel 1, für Holz 45,750,000 Mark.

Das Wort hat der Abgeordnete Bernhardt.

Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Ich hatte mich nicht zur „Einnahme" zum Wort gemeldet, wenn Sie aber gestatten, werde ich die wenigen Worte, welche ich zu sagen habe, jetzt sagen und brauche Ihre Aufmerksamkeit dann später nicht in Anspruch zu nehmen. Ich denke auch, daß die Sache, welche ich vor Ihnen vertreten will, eine so gute und in sich so gerechtfertigte ist, daß es nicht vieler Worte bedarf, sondern daß Sie, wie ich hoffe und wie ich bitte, bald auf meine Seite treten werden.

Zunächst habe ich dem Herrn Finanzminister meinen Dank auszusprechen, daß er der Anregung, welche ich in der vorigen Session betreffs der Forsthilfsaufseher gab, in so überaus freundlicher und dankenswerther Weise entsprochen hat. Es ist manche Noth auf diesem Wege gemildert worden und in das Herz manches Beamten die Berufsfrische und Tüchtigkeit zurückgekehrt, die gar zu leicht unter dem Drucke materieller Noth verkümmert.

Allein ich habe einige andere ähnliche Anliegen, etwas höher hinaus. Unsere armen Förster — ich gebrauche dieses Epitheton mit vollem Bewußtsein dessen, was ich sage — unsere Förster, welche bei einem wirklich recht kärglichen Einkommen einen überaus anstrengenden, schweren Dienst haben, sind durch einige neue Regulirungen, die für manche anderen Beamten eine Verbesserung wären, in ihrer äußeren Existenz keineswegs aufgebessert, vielmehr, wie ich meine, geradezu geschädigt worden. Wir haben ein neues Diätenreglement bekommen, da hat man die Förster nicht einrangirt, wo sie hingehören, in die 6. Klasse, wo die Subalternbeamten der Provinzial- und Kreisbehörden und andere Beamte gleichen Ranges stehen, sondern in die 7. Klasse.

Meine Herren, bei der Eisenbahnverwaltung gehören in die 7. Klasse, wenn Sie mir gestatten, mit dem letzten Posten Nr. 41 in derjenigen Aufstellung, welche sich in dem Gesetz vom 29. November 1873 findet, die Nachtwächter, die Weichensteller, die Bureaudiener, die Portiers, die Billetdrucker und Magazinaufseher. Dagegen gehören in die Klasse höher — und da wünschte ich, daß unsere Förster ständen, Beamte, die eine zweijährige Lehrzeit absolvirt und zwei Examina gemacht haben — die Stationsaufseher, die Stationsassistenten, die Gepäckexpedienten und die Materialienverwalter 2. Klasse. Nun hat sich für die Förster das unangenehme Resultat ergeben, daß sie heute faktisch bei einer Dienstreise weniger bekommen, als sie bekamen, ehe dieses neue Gesetz erschien. Und doch glaube ich war die Tendenz dieses Gesetzes eine Aufbesserung der materiellen Mittel der Beamten.

Ich hoffe und bin dessen ganz sicher, daß das, was ich in dieser Beziehung mir vorzutragen erlaubt habe, den vollsten Wiederhall bei dem Herrn Finanz-Minister findet, und ich bin ganz fest überzeugt, daß der nächstjährige Etat uns alle überzeugen wird, daß der Herr Finanzminister Abhülfe geschafft hat. Ich gestehe allerdings ganz offen, daß, wenn sich wider Erwarten in dieser Richtung solche Schwierigkeiten ergeben sollten, so daß im nächstjährigen Etat oder bis zur Vorlage des nächstjährigen Etats eine Abänderung nicht getroffen würde, ich mich dann an die Autorität dieses Hauses wenden müßte, um einen förmlichen Beschluß herbeizuführen, der mit dem Gewicht Ihrer Aller Stimmen das zu ersetzen hätte, was vielleicht meiner persönlichen Stellung an autoritativer Kraft abgeht.

Nicht viel anders, meine Herren, wie betreffs unserer Förster steht die Frage betreffs der Oberförster, ja sie steht vielleicht noch schlimmer; denn das Verhältniß ist für diese Beamtenkategorie ein noch viel empfindlicheres. Ich erinnere daran, daß der Königliche Oberförster in Preußen ein 2½jähriges Prakticum, eine 2½jährige Studienzeit und die Ableistung von zwei schwierigen Prüfungen zu überwinden hat, ehe er die Qualifikation zum Amte eines Oberförsters erlangt. Ein solcher Beamter sollte doch billigerweise in seiner socialen Stellung gleichstehen dem Juristen, dem Kameralisten, der die Stufe eines Assessors erlangt hat. Wir haben einmal diese Klassifikation, auf die ich an und für sich keinen Werth lege; so lange wir sie aber haben, so lange die einzelnen Beamten in den Staatsorganismus mit einem ganz bestimmten Range eingestellt sind, ist es eine Ungerechtigkeit, einzelne Beamte von dem ihnen zukommenden Range auszuschließen. Meine Herren, eine solche Ungerechtigkeit ist in Preußen gegen die Königlichen Oberförster begangen, sie gehören nach der Bestimmung des Verwaltungschefs, welchem die gesetzliche Befugniß beigelegt ist, in Bezug auf diejenigen Beamten, welche einen bestimmten Rang nicht haben, die Klasse zu bestimmen, in welche sie einrangirt werden, in die fünfte Klasse des Diätenreglements, in welcher diejenigen Beamten stehen, die zu keiner der fünf Rangklassen gehören, die aber bisher, wie es in dem Gesetze heißt, zu einem Diätensatze von 1 Thlr. 20 Gr. beziehungsweise 2 Thlr. berechtigt waren. Die Postinspektoren, meine Herren, stehen eine Klasse höher, jeder Kreisrichter steht in einer Klasse darüber. Ich meine nun, wenn man den Maßstab der Verantwortlichkeit des Amts, der Wichtigkeit der dienstlichen Stellung anlegt, so steht der Oberförster ganz sicherlich keinem anderen Verwaltungsbeamten der unteren Stufe der fünf Rangklassen nach, legt man aber den Maßstab, — es giebt nur diese beiden Maßstäbe — der Bildung an, welche erfordert wird, dann getraue ich mich, wenn es verlangt wird, den Beweis zu erbringen, daß ein Oberförster unter allen Umständen so viel gelernt haben muß, wie ein Assessor bei der Verwaltung, bei der Justiz oder ein anderer in den höheren Rangklassen stehender Staatsbeamter.

Ich glaube in dieser Beziehung das Gerechtigkeitsgefühl des Herrn Finanzministers keinen Augenblick zu unterschätzen, wenn ich mich der Ueberzeugung hingebe, daß er den berechtigten Wünschen der Forstbeamten Rechnung tragen wird. Auch in dieser Beziehung enthalte ich mich eines formellen Antrages, der ja so lange keine Bedeutung hat, als wir von der Bereitwilligkeit des Herrn Finanzministers, derartige Mängel zu beseitigen, überzeugt sein dürfen.

Präsident: Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister **Camphausen:** Meine Herren. Ich möchte den Herrn Vorredner doch bitten, in Bezug auf den letzten Punkt nicht allzusehr an meine Bereitwilligkeit zu glauben. (Heiterkeit)

Das Rangverhältniß der Oberförster besteht heute so, wie es seit 1817 bestanden hat, und von irgend einer Neuerung ist keine Rede gewesen. Die Fragen, ob in den Rangverhältnissen Veränderungen vorzunehmen seien, treten beinahe in allen Ressorts ein. Der geehrte Herr Vorredner hat sich der Oberförster angenommen, ein Anderer möchte sich der Gymnasiallehrer annehmen, ein Dritter möchte für die Baubeamten plaidiren. Die Regierung ist in dieser Frage durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses und durch ihre eigenen Erklärungen einigermaßen vinkulirt. Als wir den Gesetzentwurf der Landesvertretung vorgelegt haben wegen Bewilligung des Wohnungszuschusses, da ist ausdrücklich hier ausgesprochen worden und es ist eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden, daß in Zweifelsfällen die niedrigere Klasse zu wählen sei, und es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß durch die Bestimmung über den Rang, zu der ja die Krone allein befugt wäre auch ohne Zustimmung der Landesvertretung in diesen Verhältnissen nichts geändert werden und daß nicht auf diesem Wege eine beträchtliche Erhöhung der Gehälter herbeigeführt werden möge.

Außer diesen Bemerkungen, meine Herren, möchte ich mich nun über die angeregte Frage nicht weiter auslassen, und ich möchte Sie bitten, daraus nicht den Schluß zu ziehen, als wenn meine Sympathien in dieser Hinsicht den Oberförstern nicht zugewendet wären. Ich erkenne mit dem Herrn Vorredner an, daß wir gerade in den Oberförstern einen vortrefflichen Beamtenschlag besitzen, daß zur Wahrnehmung der Stelle eines Oberförsters ein hoher Grad von Bildung gehört und daß ich meinerseits durchaus nicht den Satz aufstellen möchte, daß ein Oberförster mit den Beamtenklassen, denen zur Zeit ein höherer Rang angewiesen ist, nicht würde konkurriren können. Ich möchte aber nicht auf Grund einer so beiläufigen Anregung über eine solche Frage, die von sehr weittragenden Folgen für sämmtliche Verwaltungen des Staates sein würde, — denn nachher würde es doch heißen müssen: was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig! — jetzt irgend eine weitergehende Erklärung abgeben.

Was nun den zuerst angeregten Punkt wegen der Diäten für die Förster betrifft, so wird sich da wohl Abhülfe schaffen lassen. Es ist diese Frage nicht blos für die Förster streitig, sondern mit noch größerem Recht in Anregung gebracht bezüglich von Steuerbeamten, welche ebenfalls in diese Kategorie fallen. Was nach dieser Richtung hin sich wird machen lassen, dazu werde ich sehr gern die Hand bieten.

Präsident: Der Abgeordnete Miquèl hat das Wort.

Abgeordneter **Miquèl:** Meine Herren! Ich bin erfreut, aus den Erklärungen des Herrn Ministers zu entnehmen, daß die Frage wegen des Diätensatzes für die Förster doch in Erwägung gezogen wird. Ich habe mir sehr sorgfältig überlegt, ob man es verantworten könnte, wegen der Gehaltsätze der Forstbeamten, insbesondere der Förster, in diesem Jahre einen Antrag an die Staatsregierung zu richten. Ich bin, nachdem ich diese Frage geprüft habe, durchaus davon durchdrungen, daß die Gehaltsverhältnisse völlig unzureichend sind. Nichtsdestoweniger habe ich es nicht gewagt, einen solchen Antrag zu stellen, weil ich allerdings auch meinerseits der Meinung bin, daß, nachdem in so sehr erheblichem

Maße die letzten Jahre hindurch mit Gehaltsaufbesserungen für die Beamten vorgegangen ist, man wohl thut, eine kurze Zeit zu ruhen, selbst wo wirkliche Bedürfnisse vorliegen.

Meine Herren, ich habe mich durch genaue Prüfung in einzelnen Fällen überzeugt, daß namentlich die Lage der Förster in den westlichen Provinzen, in der Provinz Hannover beispielsweise, in der letzten Zeit nicht bloß nicht besser sondern gegen früher geradezu schlechter geworden ist, und daß die Gehaltsverhältnisse durchweg unzureichend sind, um eine gesicherte und den Verhältnissen und dem socialen Leben eines Försters angemessene Existenz zu führen. Man hat dabei wohl zu beachten, daß in den westlichen Provinzen namentlich ein Vortheil den Förstern meistens nicht zu Gute kommt, der ihnen in den östlichen Provinzen zufällt, nämlich der Besitz von umfangreichen Dienstländereien. Diese Dienstländereien sind in den östlichen Provinzen viel größer als in den westlichen Provinzen, wo sie vielfach thatsächlich den Reinertrag nicht aufbringen, der dafür angerechnet wird. Nun sagt man sehr häufig: so ein Förster wohnt auf dem Lande, er braucht nicht soviel, wie die Beamten in der Stadt. Aber wenn man einmal nachrechnet, was ein verheiratheter Förster, der draußen im Walde lebt, der Kinder erziehen muß, für Schule und Erziehung der Kinder, die er deßhalb in die Stadt zu schicken hat, zu verausgaben hat, so steht er sogar schlechter als ein Städter. (Sehr richtig!)

Man kann daher nicht sagen, daß der Forstbeamte in günstigen Umständen lebt. Er muß sich die Bedürfnisse vielfach aus der Stadt nach dem Lande beschaffen, er hat viele Ausgaben, die den städtischen Beamten nicht zur Last fallen; viele Vortheile kommen ihm nicht zu gut, die diese durch Assossiationen, durch das Genossenschaftswesen, durch Konsumvereine u. s. w. sich verschaffen können. Andererseits soll man doch wohl bedenken, daß kaum eine andere alleinstehende Beamtenklasse größeren Zumuthungen und Verführungen ausgesetzt ist, als unsere Forstbeamten, und wenn wir unbedingt das Zeugniß ablegen müssen, daß bei einer so kärglichen Besoldung im Großen und Ganzen unsere Forstbeamten ein wahres Muster von Rechtschaffenheit und Diensttreue liefern, so muß der Staat auch eine solche Haltung anerkennen und für die Zukunft wenigstens mehr thun, als für die Vergangenheit geschehen ist.

Ich möchte, da ich keinen Antrag stellen will, mit den Details nicht kommen, aber ich habe einen ganzen Haufen von Zuschriften, die keineswegs blos unter die Klasse der gewöhnlichen Zuschriften wegen Gehaltserhöhung fallen, welche vielmehr unbedingt von der Wahrheit der Ausführung überzeugen. Ich habe das nur anregen wollen, um wenigstens der Staatsregierung die Ueberzeugung zu geben, daß, wenn sie bei gewissenhafter nochmaliger Erwägung der Lage dieser Beamtenklasse zu der Ueberzeugung kommen sollte, daß etwas geschehen müsse, das Haus auch wohl einem solchen Vorgehen sehr geneigt sein würde. (Bravo).

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren! Es scheint ein Beschluß des Staatsministeriums vorzuliegen, daß keine Beamtenklasse in irgend einer Verwaltung im Etat 1875 mit einer höheren Besoldung bedacht werden soll, und man kann voraussetzen, daß diese Vermuthung richtig ist, weil zugleich im Etat für die Reichsbeamten pro 1875 ebenfalls ein gleicher Beschluß zur Geltung gekommen ist. Es hat nun der Herr Abgeordnete Miquèl korrekt, ohne daß er an

einen solchen Beschluß erinnert hat, ausgesprochen, daß man in diesem Jahre von Anträgen wohl Abstand nehmen könne, in irgend einer Verwaltung auf die Verbesserung der Besoldungsverhältnisse von Beamtenklassen hinzuwirken, und soweit ich gehört habe, liegt die Absicht auch nicht für diesen Etat vor mit Anträgen vorzugehen.

Ich möchte aber bezüglich der Ausführungen des Herrn Finanzministers darauf hinweisen, daß bereits in einer früheren Sitzung, am 5. März 1873, als hier über das Gesetz, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, verhandelt wurde, ausgeführt ist, daß das Rangverhältniß der jetzigen Oberförster auf Verhältnissen beruht, die vollständig veraltet sind. Dieses Rangverhältniß beruht nämlich auf Bestimmungen aus dem Jahre 1817, zu welcher Zeit eine Kluft zwischen den Oberförstern, den Oberforstmeistern und Forstinspektoren bestand. Damals konnte in der Regel kein Oberförster Forstinspektor oder Oberforstmeister werden, weil jenen die erforderliche Vorbildung abging. Seit dem Jahre 1820 hat sich dieses Verhältniß aber vollständig verändert, meine Herren; da sind höhere Anforderungen gestellt an die jungen Männer, welche die höhere Forstkarriere einschlagen wollen, und es ist allmählich das Rangverhältniß eine Zurücksetzung geworden, welche man deshalb festhalten will, weil es schon so viele Jahre bestanden hat, obwohl es aus einer Zeit stammt, wo die ganze Organisation der Forstverwaltung eine ganz andere war als heute. Der Herr Finanzminister hat nun die Besorgniß ausgesprochen, wenn man erst in einer Verwaltung anfinge, das Rangverhältniß zu verändern, das entsprechend auch in der Bauverwaltung, in der Verwaltung des Ministeriums der Geistlichen ähnliche Wünsche und Forderungen gestellt werden würden, was auf die Finanzen zurückwirken müßte. Ich bin nun der Ansicht, meine Herren, wenn aus sachlichen Gründen eine Erhöhung und Veränderung des Rangverhältnisses nothwendig ist und daraus auch finanzielle Opfer für das Land folgen müssen, daß die Landesvertretung in diesem Falle der Staatsregierung zur Seite stehen würde. Ich nehme jedoch Abstand davon, daß das hohe Haus sich entschließen möchte, jetzt schon einen Antrag zu stellen, der dann allerdings eine gemeinsame Richtung für mehrere andere Verwaltungen haben müßte. Ich führe noch im Einzelnen, meine Herren, zu dem, was der Herr Abgeordnete Miquél ausgeführt hat, über die Lage der Förster an, daß z. B. im Königreich Sachsen, also einem Grenzlande, die Lage der Förster nach dem Etat eine glücklichere und günstigere ist als in Preußen. Ebenso lassen sich einige andere Deutsche Länder anführen, wo allerdings die Zahl der Förster eine geringere ist und wo auch die Gehaltsverhältnisse sich glücklicher gestaltet haben als in unserm Lande. Ich glaube aber, meine Herren, daß es nicht nöthig ist, erst die Etats anderer Staaten anzuführen, um darin ein Motiv zu finden, auch ferner mit der Aufbesserung der Gehälter vorzugehen, wir dürfen vielmehr erwarten, daß namentlich der Herr Finanzminister für eine Verwaltung, die zu seinem eigenen Ressort gehört, auch zu rechter Zeit selber die Initiative ergreifen wird, um Gehaltsverbesserungen ins Leben zu rufen.

Präsident: Der Herr Regierungskommissarius hat das Wort.

Regierungskommissarius Geh. Oberfinanzrath **Hoffmann**: Meine Herren! Die Rangverhältnisse nicht nur der Oberförster, sondern für das ganze Beamtenthum in Preußen sind bereits im Jahre 1817 festgestellt, und in demselben Maße, wie der Herr Abgeordnete die Festsetzung des Rangverhältnisses der Oberförster

als veraltet bezeichnet hat, müßte man die ganze Rangordnung als veraltet bezeichnen, (sehr richtig!) das ist aber ganz unbestreitbar, daß diese Rangordnung ein systematischer Bau ist, der, wenn man anfängt an der einen Stelle einen Stein wegzuziehen, im Ganzen nicht mehr aufrecht zu erhalten ist.

Der Herr Abgeordnete für Stettin hat sodann die Frage der Gehaltsverbesserung berührt. Meine Herren, Sie werden sich sagen können, daß diese Frage im Laufe des vergangenen Jahres auch an die Staatsregierung herangetreten ist. Die Staatsregierung hat sich eingehend mit der Frage beschäftigen müssen, ob sie Anträge auf Gehaltserhöhungen für diesen Etat wiederum stattgeben dürfe. Da hat man sich vergegenwärtigt, daß eine Zeitlage, in der in vielen Theilen des Landes und in vielen Schichten der Bevölkerung die Erwerbsthätigkeit darniederliegt, und viele Klassen der Bevölkerung genöthigt sind, sich Einschränkungen aufzuerlegen, nicht geeignet ist, um wiederum für die Beamten mit Forderungen auf neue Bewilligungen an die Landesvertretung heranzutreten und um so mehr, als in den letzten Jahren ganz erhebliche Summen — bis zu 10 Millionen Thaler — für die Verbesserung der äußeren Lage der Beamten bewilligt worden sind. Aus denselben Gründen hat man auch davon abgesehen, für irgendwelche Beamten in der Reichsverwaltung Gehaltserhöhungen vorzunehmen, und wie die Vertretung des Deutschen Reiches sich mit diesem Standpunkt einverstanden erklärt hat, so glaubt die Staatsregierung erwarten zu dürfen, daß auch dieses Hohe Haus dieser Auffassung im Großen und Ganzen beipflichten wird.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Wort gemeldet, eine Abstimmung wird nicht verlangt, der Titel 1 der Einnahmen ist festgestellt. Ich eröffne die Diskussion über Titel 2 — 3 — 4 bis 13. Zu diesen Titeln liegen Meldungen zum Wort nicht vor, sie sind vom Hause festgestellt.

Wir kommen zu den dauernden Ausgaben: Kosten der Verwaltung und des Betriebes. Kapitel 2, Titel 1—2.

Titel 1 und 2 sind ohne Widerspruch vom Hause bewilligt.

Zu Titel 3 ertheile ich das Wort dem Abgeordneten Bernhardt.

Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Nur zwei Worte als Entgegnung auf das, was der Herr Regierungskommissar soeben Ihnen vorgetragen hat. Von zwei Seiten ist nun darauf hingewiesen worden, daß die Rangordnung seit 1817 besteht, und daß sie deshalb nicht geändert werden könnte. Das ist traurig genug, daß Dinge, die im Jahre 1817 etwas taugten, heute noch bestehen, wo sie nichts mehr taugen. (Sehr richtig!) Und wenn gesagt ist, das die ganze Rangordnung ein äußerst künstlicher Bau sei, an dem man nicht rühren dürfe, weil er sonst zusammenfalle, meine Herren, so sage ich, muß er zusammenfallen, wenn er ungerecht ist. Werfen wir doch die ganze Rangordnung über Bord, und machen wir eine, die den Anforderungen der Gerechtigkeit entspricht. (Sehr richtig!) Dann wurde gesagt: in einer Zeit, wo viele Menschen hungern, könne man den Beamten nicht mehr Gehalt geben, damit sie nicht auch hungern. Meine Herren, ich gestehe, das ist ein Gesichtspunkt, den ich nicht theilen kann. Das darf uns nicht bestimmen, ob Handel und Wandel brach liegen oder floriren, ob Milliarden aus Frankreich zu uns fließen oder nicht; das Land hat die Pflicht, seine Beamten so zu stellen, daß sie auskommen, und wenn wir erst da sind, wo viele europäische Staaten heute sind — ich weise nur auf Frankreich hin, und auf die Verhältnisse in der dortigen Forstverwaltung, wo der Betrug vor allen Thüren

umhergeht — wenn wir erst auf den Punkt kommen sollten, wovor Gott unser Vaterland bewahren möge, dann werden wir sagen: Es war ein großer politischer Fehler, daß wir nicht zur rechten Zeit geholfen haben.

Dann wurde gesagt, es sei eine große Summe verwendet für die Beamten, 10 Millionen; — ja, davon haben nur die Förster nichts bekommen, das ist der einzige Fehler bei der Sache. Nur diese wenigen Worte, weil ich es für Pflicht halte, hier Auffassungen entgegen zu treten, die ich, und ich glaube, auch Sie nicht theilen können.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Geheimer Oberfinanzrath **Hoffmann**: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete, welcher soeben gesprochen hat, muß entweder diesem Hohen Hause noch nicht lange angehören, oder von dem, was in diesem Hohen Hause in früheren Jahren vorgegangen ist, keine Kenntniß genommen haben; sonst hätte er unmöglich sagen können, daß von den Bewilligungen für die Beamten den Förstern nichts zu Theil geworden sei. Das steht mit den Thatsachen nicht im Einklange. Ich erlaube mir daran zu erinnern, daß im Jahre 1872, als für die Beamten von der Regierung eine umfassende Besoldungsverbesserung vorgeschlagen wurde, gerade die Summe, welche für die Förster vorgeschlagen war, in diesem Hohen Hause auf Grund einer Verständigung mit der Staatsregierung noch erheblich verstärkt worden ist.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über diesen Titel und konstatire die Bewilligung desselben.

Ich eröffne die Diskussion über Titel 4—4a.—5—6—7—8—9—10—11—12—13—14 bis 29. Alle diese Titel sind nicht angegriffen vom Hause.

Bei Titel 30. „Zu zeitweiser Verstärkung des Forstschutzes u. s. w." 570,000 Mark, hat das Wort der Abgeordnete Kummert.

Abgeordneter **Kummert:** Meine Herren! In dem Titel, welcher soeben zur Berathung gestellt ist, stecken die Diäten und Reisekosten, welche an die Forstbeamten gezahlt werden müssen, wenn sie zu den Forstgerichtstagen bestellt worden. Diese Reisekosten betragen im Ganzen nach meiner Schätzung etwa 200,000 Mark. Dieselben sollten meines Erachtens nicht in diesem Titel des Etats zum Vorschein kommen, sondern unter den Kriminalkosten. Nach dem sogenannten Holzdiebstahlsgesetze müssen die Forstschutzbeamten durch ihre Dienstbehörde zu den Forstgerichtsterminen gestellt werden. Seit einigen Jahren werden für diese Reisen an sie Reisekosten und Diäten gezahlt. Kämen diese Reisekosten unter den Kriminalkosten zur Verrechnung, dann würde ein Theil derselben der Staatskasse wieder zufließen, während jetzt diese Kosten der Staatskasse vollständig verloren gehen. In dem Bezirk einer kleinen Oberförsterei sind an dergleichen Reisekosten im vergangenen Jahre 112 Thaler in runder Summe gezahlt worden. Davon wären, wenn diese Kosten als Kriminalkosten verrechnet worden wären, 31 Thaler, wie aus den Akten erhellt, jedenfalls wieder der Staatskasse zu erstatten. Der Staatskasse geht also ungefähr ein Viertel dieser Kosten verloren; das macht für das Jahr etwa 20,000 Thaler im Staate. Bei jetziger Lage der Sache stellt sich oft der Fall wunderlich heraus: In 18 Fällen betrugen bei einem kleinen Gerichte Strafe und Kosten, welche der Holzdieb zu zahlen hatte, nicht so viel als die Reisekosten, welche in denselben Sachen an die Förster gezahlt wurden, die immer mindestens 2 Thaler 10 Silbergroschen an den Förster betragen. Diese Reisekosten sind nach meinem Dafürhalten von der Justizkasse zu

zahlen und würden dann, wie bemerkt, theilweise wieder eingehen. Ich möchte daher dem Herrn Minister anheimgeben zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, diese Kosten fortan aus den Gerichtskassen zahlen zu lassen. Bis vor Kurzem erhielten die Forstschutzbeamten der Kommunen und Privatbesitzer solche Reisekosten überhaupt nicht bewilligt. Erst vor Kurzem haben die Herren Minister der Finanzen und der Justiz die Gerechtigkeit eintreten lassen, daß solche Reisekosten an die Privatforstbeamten aus der Justizkasse gezahlt werden. Ich glaube, hier muß es eben so geschehen, und ich habe nur darauf aufmerksam machen wollen.

Präsident: Es nimmt Niemand das Wort. Ich schließe die Diskussion und konstatire die Bewilligung des Titel 30.

Titel 31 — ist ebenfalls bewilligt.

Wir kommen zum Kapitel 3. Zu forstwirthschaftlichen und Lehrzwecken. Besoldungen. Titel 1. Bei der Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde. Der Abgeordnete Dr. Virchow hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Virchow:** Meine Herren! Ich nehme das Wort nur, weil ich von sehr verschiedenen Seiten gedrängt worden bin, eine Angelegenheit hier wieder zur Sprache zu bringen, die ich früher zu wiederholten Malen vertreten habe. Ich weiß wohl, daß es in diesem Augenblick keine praktische Wirkung hat; indeß habe ich eine gewisse persönliche Befriedigung, auf den Gang der Angelegenheiten hier hinweisen zu können. Sie werden sich erinnern, daß zu wiederholten Malen vom Hause die Frage behandelt worden ist, ob überhaupt die Weitererhaltung gesonderter Forstakademien zeitgemäß sei. Es ist das namentlich geschehen bei dem nächstfolgenden Posten, den ich flüchtig wohl gleich mitberühren darf, bei der Forstakademie zu Münden, wo die Regierung mit der größten Hartnäckigkeit gegen die Warnungen, die ausgesprochen wurden, unter nicht unbeträchtlichen und immer sich steigernden Kosten die Gründung einer neuen Akademie herbeigeführt hat.

Jetzt, im Laufe des vorigen Jahres, hat sich die denkwürdige Thatsache zugetragen, daß auf einer sehr zahlreich besuchten Versammlung der Deutschen Forstmänner nach einem sehr lebendigen Vortrage des Chefs der Anstalt in Neustadt-Eberswalde diese gesammte Versammlung mit allen gegen 16 Stimmen sich gegen die Forstakademien ausgesprochen hat. Herr Danckelmann, der Vorsteher der Forstakademie in Neustadt, war bis zu dem Augenblick, wo es zur Abstimmung kam, immer noch der Meinung, daß er die Meinung seiner Fachgenossen repräsentire, daß ihm nichts entgegenstände als die Meinung einiger Universitätsprofessoren, die den Wunsch hegten, die Forstakademie in den Schooß der Universitäten aufzunehmen. Ich darf wohl sagen, daß hier im Hause wenigstens eine solche annektirende Neigung wohl kaum bestimmend gewesen ist, daß vielmehr immer wieder allgemeine Gesichtspunkte geltend gemacht worden sind, von denen aus die Unzweckmäßigkeit dieser Spezialanstalten ausgeführt wurde. Ich zweifle keinen Augenblik daran, daß die Regierung gegenwärtig nicht daran denkt, die beiden Anstalten sofort zu kassiren, aber ich möchte wohl die Frage aufwerfen, wie sie denn nun im Allgemeinen steht, nachdem dieses große Verdikt der Deutschen Forstwirthe gesprochen worden ist. Die Regierung hat sich wohl unzweifelhaft klar gemacht, wie sie weiter verfahren will. Hegt sie die Ueberzeugung, daß die Anstalten fortbestehen sollen, so wird sie dieselben in der gegenwärtigen unvollkommenen Gestalt doch nicht erhalten wollen. Wenn sie sich also sagen muß, entweder müssen die Anstalten größer werden, oder man muß daran denken sie aufzulösen und andere Einrichtungen zu schaffen, so, denke ich, wird es gewiß von

nicht geringem Interesse, nicht blos für das Haus, sondern für die Gesammtheit aller Betheiligten im ganzen Lande sein zu hören, wie die Regierung nunmehr zu der Frage stehe.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Landforstmeister **Ulrici**: Meine Herren! Es ist bereits das dritte Mal, daß dieses Thema das Hohe Haus beschäftigt, und jedesmal, wenn diese Frage zur Sprache gebracht worden ist, hat sich das Hohe Haus für die Ansicht der Regierung ausgesprochen, daß es besser sei, die Forstakademien fortbestehen zu lassen. Es ist deshalb unerwartet, daß diese Frage heute noch einmal zur Erörterung gestellt wird und zwar um so mehr, als seit den desfallsigen Beschlüssen dieses Hohen Hauses mehrere andere politische Körperschaften der Auffassung der Preußischen Regierung sich angeschlossen haben. Ich glaube zur Information des Hohen Hauses anführen zu dürfen, daß die Königlich Sächsische Staatsverwaltung und das Sächsische Abgeordnetenhaus, als es sich um die Frage handelte, „ob die forst- und landwirthschaftliche Akademie zu Tharand aufzuheben und nach Leipzig zu verlegen sei", sich dahin entschieden hat, daß der landwirthschaftliche Theil der Akademie allerdings nach Leipzig zu verlegen, der forstliche Theil der Akademie dagegen in Tharand zu belassen sei. Aehnlich ist die Sache in Bayern verlaufen. In Bayern kam im vorigen Jahre die Staatsregierung zu dem Entschluß, die etwas im Rückgang befindliche Akademie zu Aschaffenburg mit dem Polytechnikum in München zu vereinigen. Die Sache kam im Abgeordnetenhaus zur Sprache und mit einer sehr großen Majorität wurde sowohl im Abgeordnetenhause, als auch in der Reichskammer beschlossen, daß die Forstakademie in Aschaffenburg zu verbleiben habe. — Wenn nun der hochgeehrte Herr Vorredner aus dem Beschlusse der Versammlung der Deutschen Forstwirthe in Freiburg Veranlassung nimmt, die Frage hier nochmals anzuregen, so kann ich ihm im Namen meiner Fachgenossen zunächst nur den Dank für das Gewicht aussprechen, welches er auf den Ausspruch dieser Versammlung gelegt hat. Zu meinem Bedauern muß ich jedoch bekennen, daß ich, der ich die Ehre gehabt habe, der Freiburger Versammlung beizuwohnen, aus den Debatten derselben nicht die Ueberzeugung zu gewinnen vermocht habe, daß die Preußische Regierung in ihrem bisherigen Verhalten irgendwie auf unrichtigem Wege sei. — Meine Herren, alle Erörterungen, die dort stattgefunden haben, hier zu berühren, ist bei dem Umfange derselben und der Allgemeinheit der Frage nicht zulässig; ich glaube aber aussprechen zu sollen, daß gerade diejenigen der dort zur Sprache gekommenen Verhältnisse, welche vorzugsweise bestimmend auf die Beschlüsse der dortigen Versammlung eingewirkt haben, für die Preußischen Verhältnisse nach meiner Auffassung nicht zutreffend sind. Ich will nur zwei dieser Punkte hervorheben. So lange als Nassau, Schleswig, Hannover und Hessen-Kassel noch nicht im Besitze des Preußischen Staates waren, kam die Frage nicht zur Debatte: ob Akademien oder ob Universitäten die zur Ausbildung der jungen Forstleute geeigneteren Bildungsschulen wären. Damals besuchten die jungen Forstleute der genannten Landestheile die Akademie in den Süddeutschen Staaten, Aschaffenburg und Hohenheim, respektive die Universität Gießen. Damals hatten also die Hörsäle dieser Anstalt Zuhörer; gegenwärtig, nachdem die jungen Leute aus den genannten Landestheilen naturgemäß — ich sage naturgemäß, weil, wie ich ausdrücklich befürworten will, eine obligatorische Verpflichtung zum Besuch der Preußischen Akademien für die Preußischen Forstaspiranten nicht existirt — also seitdem sie naturgemäß resp. in ihrem eigenen

Interesse auf unseren Preußischen Akademien in Münden oder Neustadt ihre Studien betreiben; seit dieser Zeit stehen die Hörsäle in den Süddeutschen Forstakademien ziemlich leer und die Sammlungen mögen wohl theilweis bestaubt sein. Kurz und gut, die Akademien in den dortigen Landestheilen haben einen Zustand angenommen, von dem man — um die Worte des Herrn Fragestellers anzuwenden — vielleicht mit Recht sagen könnte, daß sie entschieden unvollkommen und zur genügenden Ausbildung der jungen Leute nicht mehr voll geeignet seien. — Bei uns ist das nicht der Fall. Ich glaube, daß Jeder, der unsere Akademien besucht hat, zugeben wird, daß dort alle diejenigen Lehrkräfte und Lehrgegenstände beschafft werden, welche nöthig sind, um einen jnngen Forstmann auszubilden. Für die Süddeutschen Akademien die Kosten aufzuwenden, um solche in einem normalen Zustande d. h. in den gebotenen Lehrkräften und Lehrgegenständen zu erhalten, mag bei der jetzigen geringen Frequenz wohl nicht wirthschaftlich und deshalb die Frage vor deren Auflösung resp. Vereinigung mit der Universität wohl angezeigt erscheinen. —

Ein zweiter Punkt, der in jener Versammlung zur Sprache kam und der vorzugsweise wohl dazu beigetragen hat, die Stimmung der Versammlung zu Gunsten der Universitäten zu ändern, war der, daß mit großer Redegewandtheit nnd — ich möchte sagen — mit einem gewissen Pathos hervorgehoben wurde, wie eben nur in der Universität die wahre Bildung des jungen Mannes erlangt werden könne, und daß, so lange der Forstmann nicht die Universität besuche, er nicht zu der Klasse der vollkommen gebildeten jungen Leute gehöre, sondern wie man sich ausdrückte, gewissermaßen nur eine Bildung zweiter Klasse besitze. Hiervon sei wiederum die Folge, daß die soziale Stellung der Forstbeamten noch eine gedrückte sei. Ich wiederhole, daß gerade diese Darlegungen einen besonderen Applaus nach sich gezogen haben. Ich kann nun nicht untersuchen, ob in der That die Forstleute, die auf den Süddeutschen Akademien ihre Bildung erlangt haben, hinter den auf Universitäten ausgebildeten jungen Leuten in der allgemeinen Bildung zurückbleiben, auch weiß ich nicht, ob die verwaltenden Forstbeamteu in den süddeutschen Staaten eine gedrückte soziale Stellung einnehmen. Sollten aber die desfallsigen Behauptungen zu bejahen sein, so möchte wohl in Frage kommen, ob nicht der Grund hierfür etwa darin zn suchen sein möchte, daß nicht in allen süddeutschen Staaten die Forstbeamten wie bei uns das Abiturientenexamen zu absolviren haben, sondern daß in einzelnen dieser Staaten zum Betreten der Forstverwaltungslaufbahn ein Abgangszeugniß von Prima respektive von Sekunda genügt. Mögen indessen diese Beschwerungspunkte in andern deutschen Landestheilen sich verhalten wie sie wollen. Für die Behauptung glaube ich der Zustimmung des Hohen Hauses, auch nach den Aeußerungen, die wir heute gehört haben, sicher zu sein, daß der auf den Akademien gebildete Preußische Forstmann an allgemeiner Bildung hinter der auf der Universität geschulten Bevölkerungsklasse im Allgemeinen nicht zurücksteht, und daß der Preußische verwaltende Forstbeamte, was seine soziale Stellung anlangt, sowohl von den Herren hier im Hause wie außerhalb desselben denjenigen für ebenbürtig erachtet wird, welche ihren Geist auf der Universität geschult haben. — Wenn nach den mir gewordenen Eindrücken dies die zwei Hauptgesichtspunkte waren, welche den Beschluß der Freiburger Versammlung mit so überwiegender Majorität für die Ausbildung der Forstleute auf den Universitäten ausfallen ließen, so möchte meine Behauptung, daß die aus diesen Motiven gezogenen Folgerungen

für die Preußischen Verhältnisse nicht zutreffend seien, wohl auf Begründung Anspruch machen können.

Es sei mir nun gestattet, noch einen sachlichen Punkt zu berühren. Meine Herren, Sie werden mir zugestehen, daß wohl unter allen Beamtenklassen, und unter allen Fachmännern kaum eine Klasse existirt, die genöthigt ist, so viele Nebenwissenschaften und Hülfswissenschaften zu betreiben wie der zum Verwaltungsdienst sich vorbereitende Preußische junge Forstbeamte. Um als gebildeter Forstmann dazustehen, und den Anforderungen zu genügen, die von Seiten der Verwaltung an ihn gestellt werden, muß der Forsteleve eine umfangreiche Kenntniß sämmtlicher Naturwissenschaften sich aneignen; er muß Botaniker sein, er muß mit Pflanzenphysiologie, Pflanzenanatomie sich beschäftigen, er soll seine Studien auf Mineralogie, Geognosie, Bodenkunde, auf Zoologie, in's besondere Entomologie gerichtet haben. Ferner werden auskömmliche Kenntnisse in der Mathematik, Geomotrie, in Statik und Mechanik verlangt. Er soll als Vermögensverwalter in der Volkswirthschaftslehre, als Vertreter fisci im Civilrecht, als Forstpolizeianwalt im Criminalrecht nicht unbewandert sein. Aus allen diesen Materien das für sein Fach Wissenswerthe bis zu dem verlangten Grade sich anzueignen, dürfte für einen jungen Mann kaum möglich sein, wenn ihm allein überlassen wird, neben dem Studium seines Hauptfaches auf einer Universität in alle diese Zweige des Wissens in einem Umfange einzudringen, um sich aus ihnen das auf seinen speziellen Beruf bezügliche zu extrahiren. — Auf den Preußischen Forstakademien werden den Studirenden die berührten Materien zunächst systematisch vorgetragen und demnächst mit dem speziellen Fache in Beziehung gesetzt. Nach meiner resp. nach der Auffassung der Staatsregierung kann sich auf diesem Wege der junge Forstmann diejenigen Kenntnisse am besten aneignen, welche er nöthig hat, um die Anforderungen an einen Preußischen Forstverwaltungsbeamten mit Erfolg erfüllen zu können. Die Staatsregierung meint deshalb, daß es angezeigt ist, im Einklange mit den mehrfachen Beschlüssen des Hohen Hauses die Ausbildung der dem Forstverwaltungsdienste sich widmenden jungen Leute nach wie vor auf besonderen Forstakademien zu erstreben.

Präsident: Der Abgeordnete Thiel hat das Wort.

Abgeordneter **Thiel**: Ich weiß nicht, ob ich die Worte des Herrn Abgeordneten Virchow vorhin richtig dahin verstanden habe, daß er zwar gegen die Akademien zu Neustadt-Eberswalde und Münden sich erklärt hat, keineswegs aber die weitere Forderung acceptirte, als wenn der forstwissenschaftliche Unterricht auf die Universitäten verpflanzt werden müsse. Denn das scheinen mir zwei verschiedene Dinge zu sein. Man kann sich gegen den Fortbestand der isolirten Akademien in Neustadt-Eberswalde und Münden aussprechen ohne jede Forderung acceptiren zu müssen, deshalb möchte ich bei Gelegenheit der Besprechung dieser Frage, welche nicht bloß für den forstwirthschaftlichen, sondern auch für den landwirthschaftlichen und für den ganzen technischen Unterricht von der größten Wichtigkeit ist, prinzipiell mich dagegen verwahren, und die Absicht, wenn sie überhaupt ausgesprochen ist, nicht ohne Widerspruch lassen, als wenn das einzige Heil für den Unterricht für alle diese Fächer bloß an der Universität zu suchen sei. Diese Angelegenheit ausführlicher zu besprechen, dazu wird sich Gelegenheit finden, entweder in dieser Session bei der weiteren Berathung des Etats oder in der nächsten Session bei Berathung des Unterrichtsgesetzes, wo alle diese prinzipiellen Fragen gründlich erörtert werden müssen. Ich wollte heute nur kurz kon-

statiren, daß man doch sehr wichtige Gründe anführen kann, wonach eine Versammlung von Fachmännern, die in ihrem praktischen Beruf sehr tüchtig sein mögen, doch deßhalb noch nicht absolut competent zu sein braucht zum Urtheil über die beste wissenschaftliche Methode, wie man sich zu dem speziellen Berufe ausbildet; denn daß man sich keineswegs dafür zu entscheiden brauche, daß die einzige Möglichkeit eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung zu einem technischen Beruf nur an den Universitäten zu finden wäre, sondern daß es die Möglichkeit giebt, einen solchen Unterricht bei entsprechend ausgestatteten Instituten noch besser und gründlicher und noch mehr selbst im Sinne auch einer guten wissenschaftlichen Bildung zu erhalten, und drittens, und das ist für mich ein Hauptgesichtspunkt — daß eine große Gefahr für unsere Deutschen Universitäten als Gelehrtenschulen und Pflanzstätten echter Wissenschaftlichkeit darin liegen würde, wenn nicht nur der forstwirthschaftliche — sondern — das wäre davon ja die einfache Konsequenz — auch der landwirthschaftliche und überhaupt der ganze technische Unterricht an die Universitäten verlegt würde. Ich weiß sehr wohl, daß in neuester Zeit gewichtige Stimmen sich für das letztere geltend gemacht haben, und es liegen vor mir zwei Broschüren des beredtesten Vertheidigers der Ansicht, daß aller Unterricht auch in diesen technischen Fächern an die Universitäten verlegt werden müsse. Sie sind verfaßt von dem bekannten Chemiker Professor Lothar Meyer, der allerdings in vielen Beziehungen wohl kompetent ist, ein Urtheil hierüber abzugeben. (Hört! hört! links.)

Allein ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß der betreffende Herr wenn er auch allerdings sehr trübe Erfahrungen an isolirten Akademien gemacht hat, doch sich den Kampf gegen die Akademien etwas zu leicht macht; er malt die Akademie, wie sie allerdings existirt hat, vielleicht heute noch existirt und stellt ihr gegenüber die Universität, wie sie nicht immer existirt hat, wie sie selbst heute vielfach noch nicht existirt, nimmt die Uebelstände auf der einen Seite in der schlimmsten Art, die Vortheile auf der andern Seite in der hellsten Art. Denn es ist natürlich leicht zu einem Resultat zu Gunsten der Universität zu kommen; wollte er aber die Akademien und ähnliche Fachunterrichtsanstalten wirklich bekämpfen, dann hätte er, wie ich hier nur kurz erwähnen will, nachweisen müssen, daß mit dem Unterrichte an Akademien gewisse Uebelstände unzertrennlich verknüpft sind, weil diese Uebelstände im System und der Art der Akademien prinzipiell gegeben sind, dies ist ihm aber absolut nicht gelungen. Deßhalb glaube ich immer noch trotz dieser Autorität, ein Votum zu Gunsten der nicht total isolirten Akademien, wenn sie nur richtig eingerichtet sind, abgeben zu können.

Präsident: Abgeordneter Windthorst (Bielefeld) hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst** (Bielefeld): Meine Herren! Ich hätte gewünscht, daß diese Frage bei dieser Gelegenheit nicht zur Sprache gebracht wäre, und zwar aus dem Grunde, weil sie nach meiner Auffassung von solcher Wichtigkeit ist, daß sie einer eingehenden Erörterung und Beurtheilung bedarf die sie in diesem Augenblick wohl schwerlich finden wird. Nachdem sie aber einmal angeregt ist, halte ich mich doch namentlich mit Rücksicht auf die Entgegnung des Herrn Regierungskommissars und des Herrn Vorredners verpflichtet, einige Momente in dieser Frage vorläufig klar zu stellen. Ich will auf die Gründe, welche für oder gegen die Vereinigung der isolirten Akademien mit den Universitäten sprechen, auf die inneren Gründe in diesem Augenblicke nicht näher eingehen. Ich weise nur gegenüber der Argumentation des Herrn Vorredners ganz ober-

flächlich auf die sich von selbst ergebende Isolirung der Schüler und der Lehrer hin, die mit den isolirten Forstakademien verbunden ist, ferner auf die mangelnde Möglichkeit, sich in den allgemein bildenden Fächern auf der Akademie auszubilden, auf die vielen reichen Institute und Sammlungen, die gerade für Forstmänner, für Chemiker und Physiker, für jeden der die Grundwissenschaften kennen muß, von außerordentlicher Bedeutung sind, die aber nirgends in der Fülle und Vollendung sich finden, wie gerade an den großen Universitäten, ich weise endlich hin auf den Mangel der Lehrerkräfte selbst, einen Mangel, der naturgemäß mit den Akademien verbunden ist, weil sie über so große Geldmittel nicht verfügen können, selbst wenn wir im Etat noch reichlichere Mittel zur Disposition stellen würden, und weil es schwierig ist, die geeigneten Lehrkräfte zu finden und noch schwieriger, wenn man sie gefunden hat, zu erhalten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß alle sich irgend wie auszeichnenden Lehrer, namentlich in den Grundwissenschaften, sofort von den Universitäten ihnen entzogen werden. — Nun, meine Herren, wie liegt denn im Großen und Ganzen die Sache? Von den Staaten, die bei uns in Betracht kommen, von den Deutschen und Oesterreich-Ungarn haben Baden, Hessen und Oesterreich bereits vollständig das ausgeführt, was wir beabsichtigen; sie haben bereits die Akademien mit den Universitäten verbunden, respektive in Baden mit dem Polytechnikum in Karlsruhe, und wir finden, daß die Forstwissenschaft in keinem Deutschen Lande einen auch nur annähernd so hohen Grad erreicht hat wie gerade in Hessen und Baden. Ohne fürchten zu müssen, irgendwie die Vertreter der Preußischen Forstwissenschaft zu verletzen, glaube ich dies behaupten zu dürfen, und ich kann hinzufügen, daß dies gerade von Preußischen Forstmännern in ihrer bekannten Ehrlichkeit anerkannt worden ist. Nun, meine Herren, ist auch in den anderen Staaten dieselbe Bewegung ausgebrochen und Sachsen sowohl will Tharand, als Bayern will Aschaffenburg mit einer Universitätstadt verbinden. In den betreffenden parlamentarischen Körperschaften sind diese von der Regierung gestellten Anträge abgelehnt worden; ich will aber bemerken, daß das in Bayern aus dem einfachen Grunde geschehen ist, weil zu meinem großen Erstaunen — ich finde dafür keinen innern Grund — die dortige sogenannte Patriotenpartei die Frage zu einer ultramontanen Parteisache gemacht und mit Hilfe einiger Fränkischer respektive Aschaffenburger Partikularisten es fertig gebracht hat, die wohlbegründeten Anträge zu Falle zu bringen. Damit ist die Sache aber nicht abgemacht. Sie wird in Bayern und Sachsen weiter verfolgt werden und zwar schon aus dem Grunde, weil die Regierungen dort einsichtig genug sind, sich der Bewegung selbst anzuschließen und sie nach Kräften zu fördern.

Nun fragen wir aber, welches sind denn die Männer, die sich in der That für diese neuen Gedanken interessiren und das bisherige Preußische System bekämpfen? Ich will nicht auf Autoritäten hinweisen, die außerpreußischen Ländern angehören, ich könnte sonst auf die wahrhaft glänzenden Namen eines Seckendorf, eines Lehr, eines Heß, eines Lothar Meyer und vieler anderer tüchtiger Männer mich berufen, die in allen Kreisen Deutschlands als Autoritäten auf diesem Gebiete angesehen werden. Aber, meine Herren, ich glaube, ich werde von keinem Preußischen Forstbeamten desavouirt werden, wenn ich die Behauptung aufstelle, daß in Preußen gegenwärtig Niemand an autoriativer Bedeutung, an wirklicher Gediegenheit der Kenntnisse und Erfahrungen und in allen den Eigenschaften, die erforderlich sind, um ein sachkundiges Urtheil zu fällen, sich messen kann mit dem

Forstdirektor Burckhardt in Hannover und dem Direktor Heyer, den die Preußische Regierung sich gezwungen gesehen hat, als Direktor an die eben erst gegründete Anstalt in Münden zu berufen. Meine Herren, diese beiden Männer gehören gerade zu den bedeutensten Vorkämpfern für die Vereinigung der Forstakademien mit den Universitäten; beide haben in Broschüren und namentlich in Gutachten, die sie auf Veranlassung der betreffenden Regierungen, namentlich der Bayerischen — die eine besondere Anerkennung verdient, daß sie ein so großes Material in ihrem und unser allem Interesse sich zu verschaffen gewußt hat — verfaßt haben, auf das allerentschiedenste ausgesprochen, daß die Verlegung an die Universitäten eine unbedingte Nothwendigkeit sei, wenn nicht die Forstwissenschaft einen bedenklichen Rückgang erleiden solle. Ich will mir in dieser Beziehung nur erlauben, einen Satz Ihnen vorzulesen gerade von dem Manne, den ich in erster Linie genannt habe, von dem Forstdirektor Burckhardt in Hannover, der in einem mir vorliegenden gedruckten Briefe an den Bayerischen Minister sich folgendermaßen äußert:

> „Kommen wird die Vereinigung des forstwissenschaftlichen Unterrichts mit den Universitäten, darüber ist, soweit ich geschaut habe, bei den Männern des Lehrstuhles, wie bei den klaren, vorurtheilsfreien und nicht durch andere Rücksichten gehaltenen Köpfen vom „Leder“ und von der „Feder“ kein Zweifel; zu wünschen ist nur, daß die Frucht zeitig reife, daß nicht das Thor durch weiteren Ausbau im Sinne gesonderter Akademien zur Erschwerung des Besseren zugebaut werde.“

Der einzige Staat, der bisher energisch die entgegengesetzte Richtung verfolgt hat, ist Preußen. Der einzige wissenschaftliche Vertreter dieser Richtung ist aber der zeitige Direktor der Forstanstalt in Neustadt-Eberswalde, Danckelmann. Man hat natürlich dem Grunde dieser auffallenden Erscheinung nachgeforscht und es ist jedenfalls auch für uns interessant, zu wissen, weshalb die Preußischen Forstbeamten und da ich ihn als Vertreter dieser Richtung betrachten darf, gerade Danckelmann mit solchem Eifer sich dieser Sache angenommen haben. Ich will vorher bemerken, daß die Energie, mit welcher Danckelmann bisher jene Richtung vertreten hat, in der letzten Zeit einigermaßen abgeschwächt worden ist, seitdem er Gelegenheit gehabt hat, die Stimmung der Forstleute in ganz Deutschland auf der vorjährigen Freiburger Versammlung kennen zu lernen. Zur Richtigstellung einer andern Thatsache will ich noch bemerken, daß auf dieser Freiburger Versammlung, welche nicht lediglich aus Theoretikern, nicht aus Dozenten von Universitäten, sondern in ihrer weit überwiegenden Majorität — sie zählt im Ganzen vierhundert Theilnehmer — aus praktischen Forstmännern aus allen Staaten Deutschlands bestand, mit dreihundertfünfzig Stimmen gegen sechzehn beschlossen worden ist, daß die isolirten Forstlehranstalten zur Ausbildung der Forstbeamten nicht mehr genügen und es deshalb dringendes Bedürfniß sei, den forstlichen Unterricht an die allgemeine Hochschule zu übertragen.

In einer mir vorliegenden Broschüre finden wir von einem Sachverständigen ersten Ranges die richtige Erklärung zu dem eigenthümlichen Verhalten Danckelmanns. Es heißt darin:

> Das Gleiche, wie von Süd- und Mitteldeutschland läßt sich von Preußen leider nicht sagen, nämlich nicht, daß die Forstwissenschaft denjenigen Standpunkt eingenommen hat, wie wir ihn nach den Forderungen der heutigen Wissenschaft im Allgemeinen erwarten können. Hier

haben bis jetzt die alten Traditionen und das Andenken an Pfeil, den früheren Direktor von Neustadt-Eberswalde, bis jetzt noch immer einen großen Einfluß ausgeübt. Die meisten Forstbeamten Preußens sind unter der Leitung Pfeils ausgebildet worden; es war ihnen nicht vergönnt, Vergleiche zwischen Universität und Fachschule nach selbsteigener Prüfung anzustellen u. s. w.

Es wird aber auch von Interesse sein, die Urtheile aus anderen Staaten über den Stand der Preußischen Forstkultur kennen zu lernen, und ich kann es mir um so weniger versagen, mit einigen Worten darauf hinzuweisen, als in diesem Augenblick die Preußische Regierung sich veranlaßt gesehen hat, mit einem Waldschutzgesetz vor uns zu treten, welches mit allen unseren Rechtsanschauungen in direktem Widerspruch steht. Ich erkenne die Bedeutung des Gesetzes an, bin auch mit seinen Zwecken einverstanden, kann es aber doch nur acceptiren, weil die bittere Nothwendigkeit ein so starkes Ausnahmegesetz gebietet. Wenn wir dahin gekommen sind, so haben wir uns gewiß zunächst die Frage vorzulegen, wie es mit den Beamten steht, die berufen werden, über die Wald- und Forstkultur im Preußischen Staate zu wachen, und ich weiß nicht, ob nicht die stärkste Kritik gegen das bisher in Preußen befolgte System gerade in der Vorlage dieses Gesetzes gefunden werden muß. (Bewegung.)

Ich will nun aus einer Rede, die ein anerkannter Sachverständiger, Professor Gerstner aus Würzburg, in der Bayerischen Kammer gehalten hat, nur einen Punkt hervorheben. Er sagt:

> Ich glaube, daß Preußen in dieser Sache nicht in der rechten Weise vorgegangen ist, und kann es begreifen, daß es für Preußen wünschenswerth ist, eine Entschuldigung zu haben, dadurch, daß Bayern auch einen Fehler macht. Preußen interessirt sich sehr dafür — das ist merkwürdig, ich weiß es aus ganz zuverlässiger Quelle — was Bayern für eine Entscheidung treffen wird und wünscht sicherlich, daß wir bei dem Alten beharren. Der Große läßt sich nicht gerne von dem Kleinen belehren, das ist bekannt und selbstverständlich, und insbesondere, wenn man befürchtet, dadurch auf einen großen Fehler aufmerksam gemacht zu werden. Preußen ist — das wage ich vor dem Forum der Sachverständigen zu behaupten — in Bezug auf Forstlehranstalten kein Musterstaat; zur Regelung der Dinge haben wir jedenfalls von Preußen nichts zu lernen.

Nun, meine Herren, wenn die Sachen so liegen, dann, meine ich, wäre es wohl der ernstesten Erwägung werth, ob es nicht in der That an der Zeit wäre, daß die Regierung sich über diese Frage, die in allen Sachverständigenkreisen bereits vollständig spruchreif geworden ist, endlich Klarheit verschaffte und sich zu energischem Vorgehen entschließen möchte. Leider sind wir allerdings in der eigenthümlichen Lage, daß wir keine bestimmten Anträge stellen können, weil wir erst vor wenigen Jahren nach reiflichen Debatten zu dem unglücklichen Schritte uns haben verleiten lassen, eine neue Akademie in Münden zu gründen, und dieser Fehler läßt sich jetzt nicht mit einem Striche ändern, ohne berechtigte Interessen empfindlich zu schädigen. Aber die Anregung muß schon jetzt gegeben werden, damit nicht auf dem falschen Wege fortgefahren werde, damit nicht — es ist das ein Punkt, der ja für unsere Etatberathung höchst wichtig ist — ferner große Summen ohne jeden namhaften Erfolg verschleudert werden, die gespart werden

können, wenn wir einfach den Forstkandidaten die Gelegenheit geben, an den Universitäten ihre Bildung suchen zu können. Die Anregung ist hiermit gegeben, ich glaube es wird sich später noch eine andere Gelegenheit finden, die Sache gründlicher zu erörtern. Jedenfalls wird die Frage des forstwissenschaftlichen Unterrichts nicht wieder von der Tagesordnung verschwinden, und wie ich hoffe, recht bald ihre Lösung finden in dem Sinne, den ich wünsche, im Sinne der wahren Forstkultur, im Interesse unseres Waldes und im Interesse unserer Forstbeamten selbst, denen wir die Möglichkeit gewähren müssen, sich die Ausbildung zu verschaffen, wie wir sie nach den Forderungen der heutigen Zeit von ihnen zu erwarten berechtigt sind.

Präsident: Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister **Camphausen**: Meine Herren! Der Herr Vorredner hat besonders den unglücklichen Schritt bedauert, zu dem sich das Abgeordnetenhaus vor einigen Jahren und zwar noch, bevor ich mit der Verwaltung der Forsten betraut war, hat bestimmen lassen, die Akademie in Münden zu gründen. In dieser Beziehung habe ich anzuführen, daß der von ihm so hoch verehrte und mit Recht verehrte Director Burckhardt in Hannover einen wesentlichen Theil an dieser vermeintlichen Schuld trägt, daß er damals in der lebhaftesten Weise sich dafür bemüht hat, diese Akademie ins Leben zu rufen. (Hört! Hört!) Nun ist es ja sehr wohl möglich, daß er seine damalige Ansicht geändert hat und dafür triftige Gründe gehabt zu haben glaubt.

Was das Verfahren in Preußen betrifft, so haben wir — das wird denjenigen, die sich für diese Frage interessirt haben, nicht unbekannt geblieben sein — früher das System gehabt, daß die Unterrichtsanstalt für die höheren Forstbeamten in Berlin mit der Universität verbunden war. Zu jener Zeit hat man die schweren Nachtheile einer solchen Verbindung zu erkennen geglaubt, und es ist auf Anregung des berühmten Humboldt diese Anstalt von hier nach Neustadt verlegt worden.

Aehnlich ist es in München gegangen, dort war auch die Forstakademie mit der Universität vereinigt. Sie wurde mit derselben vereinigt im Jahre 1830, und im Jahre 1846 hat man geglaubt, für die Heranbildung der Forstbeamten besser zu sorgen, wenn man eine Trennung der Universität und Forstakademie vornehme, man hat sich damals entschlossen, sie von München nach Aschaffenburg zu verlegen.

Meine Herren, bei den Fragen, die in Bezug auf die Ausbildung der Forstbeamten in Betracht zu ziehen sind, ist vor allem von Bedeutung, ob man ihnen die Fähigkeit verschafft, nachher tüchtige höhere Forstbeamten zu werden. Es kommt nicht allein auf ein gewisses Maß von Kenntnissen an, es kommt auch darauf an, frühzeitig die Liebe für das Forstfach zu entwickeln, die Vertrautheit mit dem Walde herbeizuführen, den Unterricht dort zu geben, wo man die praktischen Beispiele gleich vor Augen und in der Nähe hat u. s. w.

Im Uebrigen ist ja ganz unzweifelhaft, daß in manchen Beziehungen die Universitätssammlungen umfassender sind, aber, meine Herren, sie sind andere. Es darf nur Jemand eine Forstakademie besuchen, — ich selbst habe das im vorigen Sommer ausgeführt —, so wird er alsbald wahrnehmen, wie dort die Sammlungen für die besonderen Zwecke dieser geistigen Ausbildung gebildet sind und wie andere von einem allgemeinen Standpunkt aus gebildete, an sich weit um-

fassendere Sammlungen jenen Zweck doch nicht in demselben Maße erreichen können.

Wenn gemeint ist, daß unsere Forstverwaltung hinter der anderer Staaten zurückstehe, so muß ich bekennen, daß ich eine Bestätigung für dieses Urtheil nirgendwo gefunden habe, und ich meine, die Landesvertretung hätte gerade dieser Verwaltung gegenüber immerwährend mit besonderer Theilnahme anerkannt, wie ausgezeichnet unsere Forstverwaltung ist, und, meine Herren, die höchsten Chefs dieser Verwaltung — ich würde mir ja persönlich ein hervorragendes Urtheil über diese Frage nicht zumessen wollen, aber die Chefs dieser Verwaltung, Männer von größter Auszeichnung, haben stets die Ansicht vertreten, daß der bei uns eingeschlagene Weg für den eigentlichen Zweck, für die Ausbildung tüchtiger Forstbeamten der richtigste ist. Das hohe Haus hat diesem Wege in früheren Stadien zugestimmt, die Anstalten bestehen, Anträge auf Aenderung sind auch heute nicht gestellt worden, es scheint daher, daß wir uns blos auf eine akademische Vorlesung einlassen würden, wenn wir diese Frage noch länger erörtern wollten (Bravo!)

Präsident: Es ist von zwei Seiten der Schluß der Diskussion beantragt, von den Abgeordneten Heiliger und Döring. Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Auf der Rednerliste sind noch eingetragen die Abgeordneten Dr. Virchow, Thiel und Bernhardt.

Diejenigen Herren, welche jetzt die Diskussion schließen wollen, bitte ich aufzustehen oder stehen zu bleiben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität, die Diskussion ist geschlossen.

Ein Antrag zu diesem Titel liegt nicht vor; ich konstatire, daß Tit. 1 ohne Widerspruch bewilligt ist.

Ich eröffne die Diskussion über Tit. 2 und ertheile das Wort dem Abgeordneten Windthorst (Bielefeld).

Abgeordneter **Windthorst** (Bielefeld): Meine Herren, eine Bemerkung des Herrn Finanzministers zwingt mich, noch für eine Sekunde Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen. Er hat mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß der ausgezeichnete Forstdirektor zu Hannover, Burckhardt, sich selbst an der Errichtung der Forstlehranstalt in Münden betheiligt hat, aber er hat es übersehen, daß derselbe sich sehr bald von dem Irrthum seiner früheren Ansicht überzeugt hat. Er sagt in einem Briefe, den er unterm 25. Oktober 1873 an das Königlich Bayerische Staatsministerium gerichtet hat:

> Ich habe besonders die beiden preußischen Forstakademien vor Augen, sie kultiviren eine große Zahl von Disziplinen, die meisten — vor Allem die Hülfsfächer — aber in einer Weise, daß man die Forststudirenden bedauern könnte. Man will dort Alles lehren, was im Innern oder an der Peripherie des forstlichen Lehrkreises liegt — und trotz der vielen Lehrer, trotz der Erweiterung der Studienzeit erreicht man nur unreife und verkümmerte Früchte, eben weil man Alles mit der Akademie ausrichten will.

Und in demselben Briefe legt er mit anerkennenswerther Offenheit das, ich möchte fast sagen, rührende Bekenntniß ab:

> Vielleicht habe ich selbst seiner Zeit dazu beigetragen, daß die zweite Preußische Forstakademie (Münden) ihre jetzige Stelle im Berglande

hat. Das lag aber nicht in meiner Kalkulation, daß man dort so außerordentlich viele Fächer lehren und die Universität entbehrlich machen wolle. Jetzt haben wir die Monstrosität, daß man sich in Münden mit vielen unvollkommenen Vorträgen behelfen muß, während man in einer Stunde Göttingen mit trefflichem und vollständigem Lehrapparat hat, der nur noch einer forstlichen Lehrsektion bedarf, wie ihm eine landwirthschaftliche mit gutem Erfolge bereits beigegeben ist.

Meine Herren, wenn der Herr Finanzminister sich damals mit vollem Recht auf die Autorität dieses Mannes berufen konnte, so bin ich in diesem Augenblick noch viel mehr berechtigt, auf sein jetziges sachverständiges Urtheil zu Gunsten meiner Auffassung Bezug zu nehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Virchow hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Virchow:** Ich wollte nur Einspruch thun gegen eine andere Bemerkung des Herrn Ministers, nämlich wegen der verschiedenen Beschlüsse des Hauses in Bezug auf die Forstakademie in Münden. Ich erinnere mich noch sehr lebhaft, daß in später Stunde — es war in einer Abendsitzung —, als die Position Münden zum ersten Male vorkam, der damalige Finanzminister v. d. Heydt die Versicherung abgab, es sei Alles da, die Gebäude seien vorhanden, die Stadt wolle allerlei Opfer bringen, es handle sich nur um eine kleine unerhebliche Sache, die jedoch für die Provinz von großer Bedeutung sei. Es war die Periode, wo soeben Hannover annektirt war und man allerlei gute Dinge machen wollte, um die Hannoveraner in angenehmer Stimmung zu erhalten.

(Heiterkeit.)

In dieser Lage hat das Haus den ersten falschen Schritt gethan. Nachher sind neue Forderungen gekommen, die Gebäude waren nicht da, es mußte gebaut werden, man brauchte Laboratorien, man brauchte mehr Lehrer nnd so hat sich die Sache ausgedehnt. Der erste Beschluß ist aber, wie gesagt, in einer späten Stunde in einem unbewachten Augenblick gefaßt. Ich möchte daraus deduziren, daß das Haus nicht mit voller Klarheit und vollem Bewußtsein von der Bedeutung des Gegenstandes die Akademie bewilligt hat. (Heiterkeit.)

Präsident: Jetzt ist die Diskussion geschlossen.

Der Titel 2 ist bewilligt.

Ich eröffne die Diskussion über Titel 2a, Wohnungsgeldzuschüsse, — über Titel 3, — 4, — 5, ferner über Kapitel 4, allgemeine Ausgaben, Titel 1, — 2, — 3, — 4.

Alle diese Titel sind bewilligt.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Kapitel 5, Titel 1, — 2, — 3 — und 4.

Ohne Widerspruch bewilligt.

Wir gehen über zur

Rente des Kronfideikommißfonds.

Seite 2 des Hauptetats. Vermerk zu Kapitel 1 und 2 der Einnahmen, Domainen und Forsten.

Dieser Vermerk ist genehmigt.

Dann kommt der

Erlös aus Ablösungen von Domainengefällen und aus dem Verkaufe von Domainen- und Forstgrundstücken.

Hauptetat, Einnahmen, Seite 2, Kapitel 3, 3 Millionen Mark.

Ich eröffne die Diskussion. Der Abgeordnete Dr. Seelig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Seelig:** In der Uebersicht, welche uns gegeben ist über den Erlös aus dem Verkauf von Domanialgrundstücken und Forsten, sind die Provinzen Hessen, Hannover und Schleswig-Holstein ausdrücklich ausgeschlossen. Es ist mir nicht möglich gewesen, eine Auskunft darüber zu erhalten, wo die Erlöse, die aus Verkäufen in jenen Provinzen herrühren, im Budget aufgeführt werden. Wenn ich daraus den Schluß ziehen dürfte, daß von solchen Verkäufen von Forstgrundstücken in der Provinz Schleswig-Holstein für die Zukunft Abstand genommen werden soll, so würde mir diese Aussicht in hohem Grade erfreulich sein. Ich darf vielleicht an den Herrn Finanzminister die Anfrage richten, respektive ihn bitten, mich darüber zu belehren, ob diese meine Annahme eine richtige ist. Ich erlaube mir die Aufmerksamkeit des Herrn Finanzministers darauf zu richten, daß eben in den letzten Jahren bei uns Verkäufe von Forstgrundstücken stattgehabt haben, die im fiskalischen Interesse vielleicht sich vertheidigen lassen, die aber im Interesse der allgemeinen Landeskultur, im Interesse der Landeswohlfahrt von einem ganz anderen Punkte aus beurtheilt werden müssen. Es sind bei uns eine Anzahl allerdings kleiner Forstparzellen verkauft worden, deren Verkauf eben aus Gründen der Landeswohlfahrt hätte besser unterbleiben sollen. Ich habe mir erlaubt, schon vor einigen Tagen darauf aufmerksam zu machen, welche hohe Bedeutung auch die kleinsten Forstparzellen in dem so spärlich bewaldeten Schleswig-Holstein haben, und daß der mit dem Verkaufe fast immer verbundene Abtrieb solcher kleiner Forstparzellen in vieler Beziehung als eine wahre Kalamität anzusehen ist. Ich gestatte mir, darauf aufmerksam zu machen, daß diese kleinen Forstparzellen in vielen Fällen noch eine ganz besondere Bedeutung haben. Solche kleinen Waldgrundstücke, vorzugsweise wenn sie auf den Höhen gelegen sind, haben an unserer Küste sehr häufig die Bedeutung von Landmarken oder Wehrzeichen für die Schifffahrt, und der Abtrieb einer solchen kleinen bewaldeten Höhe ist für die Schifffahrt oft von hervorragendem Nachtheil. Auch aus diesem Grunde muß im Interesse der Landeswohlfahrt dafür gesorgt werden, daß derartige kleine Waldparzellen nicht zerstört werden. Ja, ich möchte noch etwas weiter darin gehen, ich gestatte mir, an den Herrn Finanzminister die Bitte zu richten, es zur Erwägung zu stellen, ob nicht bei der Bewirthschaftung solcher kleinen Forstparzellen in Schleswig-Holstein von den allgemeinen Regeln des forstlichen Betriebes eine gewisse Ausnahme nothwendig ist. Für solche kleinen Parzellen ist bei uns auch aus forstlichen Rücksichten die Plänterwirthschaft nicht blos möglich, sondern in vielen Fällen sogar als die zweckmäßigste Art der Bewirthschaftung anzusehen. Ich bitte also den Herrn Finanzminister, eine Erwägung dahin eintreten lassen zu wollen, ob nicht diese Art des Betriebs, bei welcher der Waldbestand möglichst erhalten wird, bei uns in solchen Fällen Platz zu greifen hat. Wenn ich erwähnt habe, daß in den letzten Jahren solche Verkäufe von kleinen Parzellen stattgehabt haben, so will ich gleich bevorworten, daß man mir nicht entgegnen möge, es haben solche Veräußerungen stattgehabt auf Grund der Gesuche von Kommunen. Es ist ganz richtig, es ist ein solcher kleiner Wald verkauft worden an die Stadt Kiel und es ist dankbar anerkannt worden, daß die Domainenverwaltung diesen Verkauf zugelassen hat. Der Verkauf hat dem Fiskus einen ganz guten Erlös gewährt, es ist aber der Ankauf vorzugsweise in dem Sinne von der Stadt Kiel unternommen worden, damit eben dieser Wald erhalten

werde, der unter anderm für die Schifffahrt, namentlich auch die Sicherheit des Kieler Kriegshafens von der hervorragendsten Wichtigkeit ist. Es befindet sich in der Nähe von Kiel ein anderer solcher Wald, der vielleicht eine ähnliche Rolle spielt, über dem jetzt die Gefahr schweben soll, daß der alte Bestand niedergeschlagen werde, eine Aussicht, die für die Schifffahrt ebenfalls gewisse Bedenken haben dürfte.

Ich möchte den Herrn Finanzminister bitten, auf solche allerdings, wie ich sehr wohl einsehe, dem großen Ganzen gegenüber kleine Verhältnisse eine gewisse Aufmerksamkeit richten zu wollen.

Präsident: Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister **Camphausen:** Meine Herren! Wenn es dem geehrten Herrn Vorredner nicht gelungen ist, in dem Etat die Einnahmen aus Verkäufen in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein zu finden, so darf ich ihn nun daran erinnern, daß die desfallsigen Einnahmen zu den Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes gehören, und daß er bei dem betreffenden Abschnitt des Budgets auch Auskunft darüber finden wird, wie viel in jenen Landestheilen veräußert worden ist. Wenn dann dieser Eingang dazu gedient hat, um auf den Forstetat zurückzukommen und uns zu empfehlen, wie wir in Holstein mit dem Verkauf von Forstparzellen es halten mögen, so habe ich anzuführen, daß wir ja niemals absolut aussprechen können, hier wird gar keine Parzelle verkauft werden. Es kommt ja da auf die Verhältnisse des konkreten Falles an, und darnach kann ein Verkauf unzweckmäßig, aber auch im hohen Grade zweckmäßig sein. Ich will aber andererseits anführen, daß wir, weit entfernt, in Schleswig-Holstein wesentlich mit Verkäufen vorzugehen, wir dort wesentlich mit Ankäufen vorgegangen sind und mit neuen Forstkulturen, und daß wir dieses Geschäft auch fortzusetzen gedenken.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Seelig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Seelig:** Ich habe schon am vorigen Montag der Staatsregierung meinen Dank dafür ausgesprochen, daß sie mit den Ankäufen vorgeht und an eine Wiederbewaldung denkt, allein da handelte es sich um Haiden, die vielleicht in 100 Jahren Forsten sind, die aber, wenn sie jetzt angekauft würden, doch lange keinen Ersatz bieten für Hochwälder, die augenblicklich niedergeschlagen werden.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, das Kapitel der Einnahmen ist bewilligt.

33.

Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die Aufbesserung der materiellen Lage der Forstschutzbeamten.

70. Sitzung am 1. Juni 1875.

Präsident: Ueber die folgende Petition wird der Abgeordnete von Benda berichten, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Benda:** Meine Herren! Es liegt eine sehr große Anzahl von Petitionen von Förstern und Waldwärtern aus den aller ver-

schiedensten Theilen unseres Landes vor. Ihre Wünsche sind gerichtet einestheils auf die Verbesserung ihrer Besoldungen, anderentheils auf die Beseitigung der Nachtheile, in welche sie durch das Diätenreglement vom Mai 1873*) gerathen sind. Meine Herren, in letzterer Beziehung ist, wie Ihnen ja bekannt ist, neulich ein Gesetzentwurf**) von uns berathen und beschlossen worden, der diesem Uebelstande Abhilfe verschaffen wird. Was aber die Besoldungsverhältnisse betrifft, so ist in der Kommission die Frage sehr ausführlich behandelt, und man ist in der Kommission bereit gewesen, anzuerkennen, daß die betreffenden Beamten vielfach in einer sehr schwierigen Lage rücksichtlich ihrer äußeren Stellung sich befinden. Man hat aber geglaubt, daß ein Unterschied zu machen sei zwischen denjenigen Förster- und Waldwärterstellen, welche in isolirter Lage in der Tiefe des Waldes und auf der Höhe der Berge sich befinden, welche in schwieriger Lage sind nicht allein in Beziehung auf den Unterricht ihrer Kinder, sondern auch selbst in Bezug auf die Beschaffung ihres täglichen Brotes. Man hat in der Kommission daher geglaubt, daß zunächst der Wunsch an die Staatsregierung auszusprechen sei, Hilfe zu schaffen in diesen besonderen Fällen durch Gewährung von Stellenzulagen, wo das Bedürfniß sich herausstellt. Meine Herren, dem entsprechend ist der Antrag***) Ihrer Kommission gefaßt. Ich bin aber von der Kommission ausdrücklich beauftragt hervorzuheben, daß sie einstimmig der Meinung ist, daß über kurz und lang auch die Frage der allgemeinen Besoldungserhöhung der betreffenden Beamten sich nicht werde vermeiden lassen, theils wegen des Werthes der ihnen anvertrauten Verwaltung, theils auch wegen der besonderen Schwierigkeit und der besonderen Verantwortung, welche mit ihrem Amte verbunden sind. Die Kommission hat aber geglaubt, in diesem Jahre von bezüglichen Anträgen Abstand nehmen zu müssen, theils weil die nicht unbeträchtliche allgemeine Besoldungserhöhung, welche den Förstern und Waldwärtern zu Theil geworden ist, erst im Jahre 1872 erfolgt ist, anderentheils und vorzugsweise deswegen, weil wir ja ganz allgemein in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung aus finanziellen Gründen uns entschlossen haben, in diesem Jahre Anträge auf allgemeine Besoldungserhöhungen auch bei anderen Kategorien von höheren oder unteren Beamtenklassen nicht zu stellen.

Das sind die Gründe, aus welchen Ihnen der Antrag so vorgelegt ist, wie ich Ihnen denselben zur Annahme empfehle. Ich hoffe und glaube, daß die betreffenden Beamten auch diesem Antrage und aus meinem Vortrage entnehmen werden, daß dieses Haus immer bereit gewesen ist und auch heute noch bereit ist, den Interessen und den berechtigten Wünschen der betreffenden Beamten einer Verwaltung, der wir gern und bereitwillig für ihre erfolgreiche Tüchtigkeit unsere Anerkennung zollen, daß wir diesen berechtigten Wünschen gern entgegenkommen.

---

*) S. Jahrb. Band VI. Art. 13. S. 17 und Art. 21.

**) S. Art. 17 Seite 285 dieses Bds.

***) Der Antrag der Budgetkommission lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Petitionen der Forstbeamten und Waldwärter aus verschiedenen Provinzen der Monarchie um Verbesserung ihrer äußeren Lage der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme und

1) soweit es sich dabei um Abhülfe des vorhandenen Bedürfnisses durch Gewährung von Stellenzulagen aus besonderen Fonds,
2) soweit es sich dabei um die Benachtheiligung handelt, welche die unteren Forstbeamten in Folge des Gesetzes vom 24. März 1873 durch ihre Einreihung in die Klasse der Unterbeamten bei Bemessung ihrer Diäten und Reisekosten erlitten haben

zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich empfehle Ihnen in diesem Sinne im Namen der Kommission die Annahme der betreffenden Vorschläge.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion. Der Abgeordnete Bernhardt hat das Wort.

Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Ihre Budgetkommission hat in dankenswerther Weise sich der Sache der untern Forstbeamten angenommen. Was ich aber als besonders dankenswerth hervorheben möchte, sind diejenigen Worte, die soeben der Berichterstatter der Budgetkommission zu uns gesprochen hat, daß nämlich in der Kommission die Ansicht einstimmig vertreten gewesen sei, daß über kurz oder lang eine fundamentale Neuregulirung der Gehaltsverhältnisse sich nicht werde vermeiden lassen. Ich gestehe nun offen, meine Herren, daß ich recht dringend gewünscht hätte, daß die Kommission dieser ihrer Ueberzeugung in ihrem Antrage in irgend einer Weise Ausdruck gegeben hätte. Warum man überhaupt den Grundsatz festhalten soll, unter keinen Umständen, auch da nicht, wo eine strikte Gerechtigkeit es fordert, eine Anregung zu Verbesserungen von Gehaltssätzen für die unteren Beamten zu geben, das vermag ich meinestheils nicht einzusehen. In diesem Falle sage ich: principiis obsta, kenne ich keine Prinzipien, wenigstens keine berechtigten. Etwas anderes ist es aber zu erwägen, ob in diesem Augenblicke die Lage unserer Finanzen der Art ist, daß wir mit einem Antrage auf sofortige Gehaltsverbesserung vorgehen können. Diese Frage will ich meinerseits in keiner Weise entscheiden; darüber will ich nicht einmal eine Ansicht äußern. Wohl aber meine ich, daß Ihre Kommission recht gut auf dem Boden ihrer Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer späteren Regulirung der Gehälter der Förster und Waldwärter der Staatsregierung eine Anregung hätte geben können, die bezüglichen Verhältnisse noch einmal in Erwägung zu ziehen und eventuell in dem Etat für 1876 mit Vorschlägen an uns heranzutreten.

Meine Herren, als ich am 6. Februar die Ehre hatte, vor Ihnen einige Gesichtspunkte geltend zu machen, welche sich auf die äußere Lage der Förster bezogen (s. Art. 32 S. 303 ff.), bemerkte der Herr Regierungskommissarius, der damals das Wort nahm, den ich leider heute nicht hier sehe, daß ich wohl noch sehr jung in diesem Hause sein müsse, denn sonst würde ich wissen, daß die Förster ja im Jahre 1872 eine erhebliche Zulage bekommen hätten, und er bezog diese seine Worte und diesen seinen Hinweis auf meine parlamentarische Jugend, auf meine Aeußerung, daß von allen den Gehaltszulagen die Förster nichts bekommen hätten. Meine Herren, es würde mir nicht schwer fallen, gestützt auf frühere Vorträge in diesem Hause Ihnen zu beweisen, daß „nichts" nicht etwa immer „nichts" bedeutet, sondern daß dies Wort „relativ nichts" oder „in einer gewissen Richtung nichts" bedeuten kann. Wir haben das ja bei einer anderen Gelegenheit hier gehört.

Allein dazu bin ich nicht genug philologisch gebildet. Ich will also nur das sagen: dem Sinne nach wollte ich mit jenen Worten nichts Anderes ausdrücken, als daß diejenigen Gehaltsverbesserungen, welche mir sehr wohl bekannt sind, die den Forstbeamten zugeflossen sind, gerade für die Verbesserung der äußeren Lage der Förster von einer sehr geringen Wirkung gewesen sind und zwar aus dem besonderen Grunde, weil sich die Existenzbedingungen der bei weitem größten Zahl der Königlichen Förster in den letzten 5 Jahren außerordentlich verschlechtert haben. Die Förster sind zum Theil angewiesen auf eine kleine Landwirthschaft; die Verhältnisse der Arbeit auf dem Lande und die Ge-

sammtverhältnisse kleiner Wirthschaften, welche nicht von dem Besitzer selbst geführt werden können, also welche nicht bäuerliche Wirthschaften sind, sind in den letzten Jahren so unendlich schwer geworden, daß die sehr wohl gemeinten dankenswerthen Baarzulagen, welche dem Förster zu Theil geworden sind, in vielen Fällen diese Verluste nicht entfernt aufgewogen haben. Das, meine Herren, habe ich damit sagen wollen und Sie Alle haben es verstanden. Nur der Herr Regierungskommissarius scheint es nicht verstanden zu haben.

Meine Herren, nun noch ein Beispiel aus der Praxis. Man spricht über Noth, über geringe Gehälter, in diesen Dingen aber, meine ich, muß man mit Zahlen deduziren. Hier ist ein junger Förster in der Provinz Hannover, er, wohnt in einem kleinen Städtchen, hat keine Dienstwohnung, kein Dienstland 900 Mark Gehalt, außerdem 90 Mark Miethsentschädigung; der Mann zahlt 150 Mark Miethe für eine bescheidene Wohnung, und es bleiben ihm also zum Unterhalt seiner Familie 840 Mark jährlich, sage und schreibe 280 Thaler. Meine Herren, das beträgt täglich 23 Sgr. 6 Pf. nach altem Gelde. In jener Gegend aber verdient ein junger rüstiger Tagelöhner täglich 1 Thaler, wenn er arbeitet. Meine Herren, Sie werden mir zugeben, das sind abnorme Verhältnisse. Der Tagelöhner, der die Pflanze pflanzt, der den Graben im Walde gräbt und das Holz haut, der verlangt 1 Thaler in der guten Jahreszeit, und der Förster steht daneben und hat 23 Sgr. 6 Pf. Ich glaube, die Bedürfnißfrage ist damit wohl als gelöst zu betrachten. Ich betrachte den Antrag der Budgetkommission, für den ich sehr dankbar bin, als eine Abschlagszahlung, die man mit Freuden zu acceptiren hat, und ich hoffe, daß der Wunsch, der in der Budgetkommission laut geworden, eine gründliche Regelung dieser Verhältnisse herbeizuführen, in nicht ferner Zeit in Erfüllung gehen wird.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Wort gemeldet, die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bringe den Antrag, der Ihnen auf Seite 2 gedruckt vorliegt, zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität, der Antrag der Budgetkommission ist angenommen.

Taxationswesen, Material-Abnutzung, Führung des Controlbuchs.

34.

Einführung gesonderter Abnutzungssätze für Hauptnutzung und Vornutzung.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover.

Berlin, den 15. Mai 1875.

Der Königlichen Regierung lasse ich hierbei . . Exemplare einer Cirkularverfügung vom heutigen Tage, betreffend die Einführung gesonderter Abnutzungssätze für Hauptnutzung und Vornutzung bei der Bewirthschaftung der Königlichen Forsten, zur Vertheilung an die Herren Oberförster und Forstmeister und zur eigenen Nachachtung zugehen.

Die unter Pos. 2 obigen Cirkularerlasses erwähnte Nachweisung der gesonderten Abnutzungssätze für sämmtliche Oberförstereien Ihres Bezirks wolle die Königl. Regierung nach dem in der Anlage enthaltenen Schema X aufstellen lassen und bis zum 1. August d. J. einreichen.

Die jährliche Zusammenstellung der Materialabnutzungs-Uebersichten ist vom Wirthschaftsjahre 1875 ab nach dem anliegenden Schema P. I. anzufertigen.

Der Finanz-Minister.
J. A.: v. Hagen.

Betreffend die Einführung gesonderter Abnutzungssätze für Hauptnutzung und Vornutzung.

Berlin, den 15. Mai 1875.

Das Zusammenfassen der Vornutzungs- (Durchforstungs-) Erträge mit den Hauptnutzuugs- (Abtriebs-) Erträgen in einen Abnutzungssatz und demzufolge auch zu gemeinschaftlicher Balance im Controlbuche, hat vielfach den Uebelstand herbeigeführt, daß wegen der häufig eintretenden Mehrergebnisse der Durchforstungen über die geschätzten Erträge, das planmäßige Fortschreiten der Hauptnutzung und Verjüngnng zurückgehalten, oder der Durchforstungs- ꝛc. Betrieb nicht in dem erforderlichen Maße gefördert ist.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes erachte ich für angemessen, daß fortan

I. der Abnutzungssatz gesondert für die Haupt- und für die Vornutzung im Hochwalde festgestellt,

II. die Balance gegen diese beiden Abnutzungssätze getrennt gehalten und

III. das Einschlags-Soll des jährlichen Hauungsplans für die Hauptnutzung unabhängig von demjenigen für die Vornutzung bestimmt wird.

Zu diesem Behufe wird Folgendes angeordnet:

I. Feststellung der gesonderten Abnutzungssätze.

1. Bei neuen Betriebs-Regulirungen oder Taxations-Revisionen ist bezüglich der Hachwaldungen ein besonderer Abnutzungssatz zu ermitteln und festzustellen:

a) für die Hauptnutzung, der Hauptnutzungssatz,

b) für die Vornutzung, der Vornutzungssatz,

und zwar in der durch die Anlage A angedeuteten Form.

A. Die weitere Zerlegung des nur in Festmetern summarisch festgestellten Abnutzungssatzes in diejenigen Sortimentszahlen, welche nach der ebenfalls in Anlage A angedeuteten Form, in den Natural-Etat als Einnahme an Holz einzustellen sind, erfolgt durch die Königliche Regierung (Finanz-Direktion), ohne daß es der Genehmigung dieser Zahlen Seitens des Ministerii bedarf.

2. Der jetzt gültige Abnutzungssatz jeder Oberförsterei ist auf Grund der Materialien des Abschätzungswerks oder der Taxations-Revisions-Arbeiten, aus denen er hergeleitet worden, bezüglich des Hochwaldes in einen Haupt- und einen Vornutzungssatz zu zerlegen.

Sollten jene Materialien nicht genügen, um nach ihnen die Zerlegung zu bewirken, so kann diese auf Grund des aus dem Controlbuche zu entnehmenden, nöthigenfalls aber zu arbitrirenden Prozentverhältnisses zwischen Haupt- und Vornutzung gutachtlich erfolgen.

Diese Arbeit ist in nächster Zeit vom Oberförster auszuführen, vom Forst-

meister zu prüfen event. zu berichtigen und die Abnutzungssätze sind dann vom Oberforstmeister festzustellen.

Eine Nachweisung der festgestellten und vom Wirthschaftsjahre 1876 ab den jährlichen Hauungsplänen zu Grunde zu legenden Abnutzungssätze ist von der Regierung (Finanz-Direktion) bis zum 1. August d. J. dem Finanz-Ministerio einzureichen. Dabei ist für jede Oberförsterei kurz anzugeben, worauf sich die Zerlegung gründet.

II. Controle und Balance.

3. Vom Wirthschaftsjahre 1875 ab sind in Abschnitt B des Controlbuches alle Hauptnutzungserträge des Hochwaldes mit rother, alle Vornutzungserträge mit schwarzer Schrift einzutragen.

Die Eintragungen in Abschnitt B erfolgen übrigens nach wie vor in der Reihenfolge der Jagen oder Distrikte.

Für Hochwald ist die Summe zu ziehen

a) an Hauptnutzungen,

b) an Vornutzungen.

4. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß hierbei die Frage, welche Erträge als Haupt- und welche als Vornutzung zu buchen sind, überall nach gleichmäßigen Grundsätzen richtig entschieden wird.

Hierfür ist Folgendes zur Richtschnur zu nehmen:

a) Zur Hauptnutzung gehören diejenigen den Hauptbestand betreffenden Holtznutzungen, welche entweder die gänzliche Beseitigung des Bestandes, oder eine solche Durchlichtung desselben bewirken, daß diese die Erneuerung oder Ergänzung des Bestandes, oder eine in's Gewicht fallende Verminderung des bei der Taxation vorausgesetzten Hauptnutzungs-Ertrages zur Folge hat.

Demgemäß sind zur Hauptnutzung zu rechnen:

α) flächenweise Bestandesabtriebe (Kahlhiebe behufs der Verjüngung, behufs außerforstlicher Benutzung oder Veräußerung);

β) stammweise (plänterweise) Verjüngungshiebe (Vorbereitungsschläge, Besamungsschläge, Lichtschläge, Räumungsschläge, Schirmschläge zum Unterbau, Löcherschläge behufs horstweiser Verjüngung);

γ) Diejenigen stamm- und horstweisen Durchhauungen des Hauptbestandes in haubaren und nicht haubaren Orten, welche eine Bestandesergänzung erfordern, oder die vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5 Prozent schmälern werden;

(Lichtungshiebe behufs Unterbau, wobei jedoch die den Lichtungshieb vorbereitenden Durchforstungen zur Vornutzung gehören; ferner solche horstweise Weichholzaushiebe und solche Bestandesbeschädigungen durch Insekten, Wind, Schneebruch 2c, welche eine Bestandesergänzung nothwendig machen oder die vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5 Prozent schmälern werden.)

δ) Aushiebe von Waldrechtern, d. h. von Stämmen, welche aus dem Vorbestande in den gegenwärtigen Bestand mit übernommen sind, um sie in einer späteren Periode zu nutzen;

ε) alle Holznutzungen in Beständen, welche der laufenden Wirthschaftsperiode des Hochwaldes angehören;

ζ) die Oberholznutzung im Mittelwalde;

ϑ) die gesammte Holznutzung im Plenterwalde.

b) Zur Vornutzung gehören diejenigen Holznutzungen, welche sich nur auf den Nebenbestand (zurückbleibende und unterdrückte Stämme) erstrecken, oder den Hauptbestand nur in solchem Maße treffen, daß sie weder eine Ergänzung desselben, noch eine mehr als 5 Prozent betragende Schmälerung der bei der Taxation vorausgesetzten Hauptnutzung zur Folge haben.

Demgemäß sind zur Vornutzung zu rechnen:

α) die Durchforstungen, welche den Nebenbestand betreffen,

β) die stamm- und gruppenweisen Hauungen der Bestandespflege im Hauptbestande, welche keine Bestandesergänzung oder über 5 Prozent betragende Verminderung des vorausgesetzten Hauptnutzungs-Ertrages begründen (Läuterungshiebe, Auszugshiebe);

γ) die Holznutzungen, welche in Folge von Waldbeschädigungen eingehen, ohne jedoch zu einer Bestandesergänzung zu nöthigen und ohne die vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5 Prozent zu schmälern (Einzeltrockniß, Einzelbruch durch Wind, Schnee, Duft, Eis 2c.).

So weit die Nutzungen unter α—γ in Beständen der laufenden Wirthschaftsperiode eingehen, sind sie aber als Hauptnutzung zu behandeln.

Ob ein unfreiwilliger Holzeinschlag die vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5 Prozent schmälern wird, und in wie weit demgemäß eine solche Nutzung als Hauptnutzung (Vorgriff) oder als Vornutzung zu behandeln ist, muß nach den Verhältnissen des einzelnen Falles, in Beziehung auf die ganze betreffende Bestandesabtheilung, ermessen werden.

Es wird dabei der Hauptnutzungsertrag, welcher bei der Taxation vorausgesetzt und in der Ertragsermittelung direkt angegeben, oder aus den Angaben der speziellen Beschreibung über Bodenklasse und Vollbestandsfaktor zu ersehen ist, in Vergleich zu stellen sein mit demjenigen Hauptnutzungsertrage, den die Bestandesabtheilung nach dem Zustande, in welchen sie durch den fraglichen Holzeinschlag versetzt ist, unter Berücksichtigung der aus dem lichteren Stande etwa folgenden Zuwachssteigerung, in der bestimmten Abtriebsperiode noch erwarten läßt.

Holznutzungen, von denen es zweifelhaft ist, ob sie nach den vorstehenden Begriffsbestimmungen zur Haupt- oder zur Vornutzung gehören, sind zur Hauptnutzung zu setzen.

Für die Beurtheilung, ob eine Haupt- oder eine Vornutzung vorliegt, ist es nicht maßgebend, in welcher Weise gewisse Holznutzungen im Abschätzungswerke behandelt sind. Wenn z. B. in diesem Aushiebe von Waldrechtern oder größeren Weichholzhorsten, oder Lichtungshiebe zum Unterbau als Vornutzung gebucht wären, so würde gleichwohl der Istertrag als Hauptnutzung zu behandeln sein. Solche im Abschätzungswerke als Hauptnutzung nicht vorgesehenen Erträge würden dann als Mehrertrag erscheinen und in den Abschnitt A. I. des Controlbuchs übergehen, während die im Abschätzungswerke irrthümlich als Vornutzung aufgenommene Masse bei der Taxations-Revision als Minderertrag bei den Vornutzungen zu behandeln wäre.

Bei Taxations-Revisionen und Neuschätzungen sind die gegebenen Begriffsbestimmungen über Haupt- und Vornutzung genau zu beachten. Auch ist in den

betreffenden Formularen ꝛc. fortan statt der Bezeichnung „Zwischennutzung" die Bezeichnnng „Vornutzung" anzuwenden.

Die genaue Sonderung der Haupt- und Vornutzung im Abschnitt B. des Controlbuchs wird zugleich es ermöglichen, in vielen Fällen künftig den Vornutzungssatz summarisch nach dem Durchschnittsertrage der letzten Jahre zu bestimmen, und die Einzelabschätzuug der Vornutzungserträge für jede Bestandesabtheilung entbehrlich zu machen.

5. Daß die Eintragung und Verrechnung der Hiebserträge im Abschnitt B. des Controlbuchs genau nach vorstehenden Bestimmungen erfolgt, hat der Forstmeister sorgfältig zu controliren, wobei in Fällen der Meinungsverschiedenheit für die Buchung als Hauptnutzung (Vorgriff) zu entscheiden ist.

Am Schlusse des Abschnitts B. ist vom Forstmeister für jedes Jahr zu bescheinigen, daß die Sonderung der Erträge nach Haupt- und Vornutzung richtig erfolgt ist.

6. Im Abschnitt C. des Controlbuchs ist vom Jahre 1875 incl. ab die Balance der Hochwaldabnutzung gesondert zu führen

a) für die Hauptnutzung,
b) für die Vornutzung,
c) im Ganzen.

Das Nähere hierüber wird in der binnen Kurzem erscheinenden neuen Anweisung zur Führung des Controlbuchs bestimmt werden.

III. Berechnung des zulässigen Abnutzungs-Solls und Feststellung des Einschlags-Solls im jährlichen Hauungsplane.

7. Diese ist vom Wirthschaftsjahre 1876 ab nach dem unter B. anliegenden Formulare und Beispiele, bezüglich des Hochwaldes mit gesonderter Berechnung für

a) Hauptnutzung,
b) Vornutzung,
c) im Ganzen,

zu bewirken.

Bei der erstmaligen Aufstellung der nach a und b gesonderten Balance im Eingange des Hauungsplanes pro 1876, sowie im Abschnitt C. des Controlbuchs pro 1875 würde es eigentlich erforderlich sein, den bis incl. 1874 erfolgten Mehr- oder Mindereinschlag auf die beiden Kategorien a und b zu vertheilen. Wegen der dazu nöthigen weitläufigen Ermittelungen aus der Vergangenheit kann jedoch hiervon Abstand genommen und der ganze bis incl. 1874 erfolgte Mehr- oder Mindereinschlag in die Balance für die Hauptnutzung eingestellt werden. Danach wird also pro 1876 für die Vornutzung das zulässige Abnutzungssoll dem Vornutzungssatze gleich sein.

Hierdurch soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß für einzelne Oberförstereien, bei denen die Sonderung der Haupt- von den Vornutzungs-Erträgen ohne große Mühe rückwärts schon für 1874 event. auch für 1873 erfolgen kann, die gesonderte Balance bis auf 1874 oder 1873 zurückgeführt wird. Dies erscheint namentlich in den Fällen rathsam, wo mit dem Jahre 1874 oder 1873 ein neuer Abnutzungssatz begonnen hat.

8. Die nach der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870*) § 42 aufzustellende Balance des Isteinschlags gegen das zulässige Abnutzungssoll

*) S. Jahrb. Bd. III. S. 3. Art. 4.

und das Hiebssoll ist vom Jahre 1876 ab, gesondert für Haupt- und Vornutzung so aufzustellen, wie Anlage O ersehen läßt.

Die Richtigkeit der Sonderung des Isteinschlages in Haupt- und Vornutzung ist unter der Balance vom Forstmeister zu bescheinigen.

9. Zu einer danach sich ergebenden Ueberschreitung des zuläfsigen Abnutzungssolls für die Vornutzung, auch um mehr als 10 Prozent, bedarf es der Ministerial-Genehmigung nicht. Diese ist aber erforderlich, wenn die Ueberschreitung bei der Hauptnutzung mehr als 10 Prozent des zuläfsigen Abnutzungssolls beträgt.

Ungerechtfertigte Ueberschreitungen bei der Hauptnutzung werden mit größter Strenge gerügt werden.

Bezüglich der mehr als 5 Prozent betragenden Abweichungen des Isteinschlags von dem Einschlagssoll des Hauungsplanes findet die Vorschrift des letzten Satzes im §. 42 der Geschäftsanweisung für die Oberförster sowohl auf Haupt- wie auf Vornutzung Anwendung.

10. In der jährlichen Material-Abnutzungs-Uebersicht, § 47 Schema P der Geschäftsanweisung, ist die Vergleichung für den Hochwald zu zerlegen in

a) Hauptnutzung,
b) Vornutzung,
c) im Ganzen.

Die Uebersicht ist nach dem anliegenden Schema P aufzustellen.

In den vorstehenden Anordnungen und den zugehörigen Schema's ist berücksichtigt, daß künftig die Feststellnng der Abnutzungssätze, sowie die Führung der Abschätzungs-Controlen und Balancen, nicht mehr nach Raummetern, sondern nach Festmetern erfolgen soll. Wegen dieser Behufs Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in allen Staaten des Deutschen Reiches angenommenen Aenderung der bisher für die Preußische Forstverwaltung maßgebend gewesenen Vorschriften wird besondere Verfügung ergehen. (S. Art. 37.)

Zur Umrechnung von Raummetern in Festmeter sind auch ferner, bis auf anderweite Bestimmung, die bisher üblichen Reduktionsfaktoren, nur mit der Aenderung anzuwenden, daß für Rinde, ohne Unterschied der Holzarten, und zwar
für Altrinde, gleichviel ob geputzt oder ungeputzt mit 0,3
für Jungrinde (vom Schlagholz, Durchforstungen und Astglanzrinde) mit . 0,2
die Festmasse berechnet wird.

Zur Umrechnung von Rindengewicht in Raummeter oder Festmeter sind bis auf Weiteres als Verhältnißzahlen anzunehmen:

für Altrinde: 4,5 Centner = 1 Raummeter,
15 „ = 1 Festmeter,
für Jungrinde: 3 „ = 1 Raummeter,
15 „ = 1 Festmeter.

Die anliegenden Formulare B, O und P treten nunmehr an die Stelle der mit diesen Buchstaben bezeichneten Formulare der Geschäftsanweisung vom 4. Juni 1870.

Der Finanz-Minister.
J. A.: von Hagen.

A.

Der Abnutzungssatz wird festgestellt wie folgt:

1. **Für den Hochwald.**

a) Hauptnutzung:

Eichen . . . . Festmeter;
Buchen ꝛc. . . . . =
Anderes Laubholz . . . . =
Nadelholz . . . . =
zusammen . . . . . . = macht pr. Hektar Holzboden Festm.

b) Vornutzung:

Eichen . . . . Festmeter;
Buchen ꝛc. . . . . =
Anderes Laubholz . . . . =
Nadelholz . . . . = macht pr. Hektar Holzboden Festm.

c) Im ganzen Hochwlad . . . . . also pr. Hektar Holzboden Festm.

2. **Für das Baumholz im Mittelwalde.**

Eichen . . . . Festmeter.
Buchen ꝛc. . . . . =
Anderes Laubholz . . . . =
Nadelholz . . . . =
zusammen . . . . . . =

3. **Summa controlfähiges Material** Festmeter.

4. **An nicht controlfähigem Material sind zu erwarten:**

a) Vom Hochwalde:

Stockholz . . . . Festmeter.
Reiserholz . . . . =

b) Vom Baumholze im Mittelwalde:

Stockholz . . . . Festmeter.
Reiserholz . . . . =

c) Vom Schlagholze im Mittel= und Niederwalde:

Eichen Derbholz . . . . . Festmeter } darunter Lohrinde Festmeter.
Reiserholz . . . . = }
Buchen ꝛc. Derbholz . . . =
Reiserholz . . . =
Anderes Laubholz, Derbholz =
Reiserholz . . . . =

Summa des nicht controlfähigen Materials . . Festmeter.

5. **Gesammtertrag aller Betriebsarten an Holz überhaupt** . . Festmeter; macht pr. Hektar Holzboden Festm.

Der in vorstehender Weise summarisch in Festmetern bestimmte Abnutzungssatz wird behufs Feststellung der Einnahme für den Natural=Etat durch die Regierung in Sortimente zerlegt, wobei die Schlagergebnisse der letzten Jahre zum Anhalt zu nehmen sind.

Die Umwandlung der Festmeter in Raummeter erfolgt, wenn besondere Verhältnißzahlen für die betreffende Oberförsterei vom Ministerio bestimmt sind, mit diesen, sonst aber mit den allgemein vorgeschriebenen Verhältnißzahlen. Decimalen werden in die Natural=Einnahme des Etats nicht übernommen.

Die Natural=Einnahme des Etats ist nach folgendem Schema zu verzeichnen:

	Eichen.						Buchen ꝛc.	Summarischer Festgehalt in Festmetern.				
	Nutzholz.	Rinde.	Scheite.	Knüppel.	Stöcke.	Reisig.		Zu controlirendes Derbholz.		Nicht zu controlirendes		
		Raummeter.								Derbholz.		
		à 30	70	70	40	20						
	Festmeter.	Prozent Festgehalt						Bau- und Nutzholz.	Brennholz.	Bau- und Nutzholz.	Brennholz.	Stock- und Reiserholz.
1. Vom Hochwalde .												
2. Vom Mittel- und Niederwalde . .												
a) vom Baumholze												
b) vom Schlagholze												

Anmerkung: Die der vorstehenden Circular-Verfügung beigegebenen Formulare B, O P, P¹ und X konnten ihres Umfanges und Formates wegen hier nicht abgedruckt werden.

35.

Neue Anweisung zur Anlegung und Führung des Controlbuches.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover.

Berlin, den 6. Juni 1875.

Der Königlichen Regierung lasse ich hierbei in Verfolg der Circular-Verfügung vom 15. v. M. eine neue Anweisung zur Anlegung und Führung des Controlbuchs in . . Exemplaren zugehen, um davon jedem Forstmeister und Oberförster ein Exemplar zuzufertigen und wegen der Ausführung das Erforderliche anzuordnen.

Den Bedarf an neuen Formularen wolle die Königliche Regierung Behufs der Uebersendung hierher anzeigen.

Der Finanz-Minister.
J. A.: v. Hagen.

36.

Anweisung zur Annahme und Führung des Controlbuchs vom 6. Juni 1875.*)

a. Das Controlbuch hat den Zweck, die Resultate der Material-Abnutzung im Laufe der Wirthschaftsführung zur Vergleichung mit der Schätzung, auf welche sich der Abnutzungssatz gründet, so zu verzeichnen und übersichtlich zusammenzustellen, wie es erforderlich ist, um die Material-Abnutzung fortlaufend der Abschätzung und dem Ergebnisse der seit der Schätzung stattgefundenen Abnutzung entsprechend reguliren zu können.

Zu diesem Behufe muß das Controlbuch nachweisen:

*) Gegenwärtige Anweisung tritt an Stelle derjenigen vom 18. Januar 1870. (Jahrb. Bd. III. S. 102 Art. 28.)

A. wieviel jeder abgenutzte Holzbestand an Masse gegeben hat und um wieviel dieser Ist-Ertrag gegen den geschätzten Ertrag höher oder geringer ist. Es muß also für jede bei der Schätzung gebildete Bestandes-Abtheilung (Controlfigur) ein Ertragskonto angelegt, und wenn die Abnutzung beendet ist, der Ist-Ertrag mit dem geschätzten Ertrage verglichen werden. Hierzu ist der Abschnittt A bestimmt.

Zur Erlangung einer Uebersicht über die Mehr- und Minder-Erträge und Behufs deren periodischer Anrechnung zur Abnutzung oder Einsparung ist deren Zusammenstellung erforderlich, wozu Abschnitt A¹ dient. Ferner muß das Controlbuch nachweisen:

B. wieviel in jedem Jahre im Ganzen zur Anrechnung auf den Abnutzungssatz eingeschlagen worden ist, Abschnitt B, und endlich

C. wie die Gesammt-Abnutzung jeden Jahres sich zu dem Abnutzungssatze und dem unter Berücksichtigung der Mehr- und Minder-Einschläge, sowie der Mehr- und Minder-Erträge zu berechnenden zulässigen Abnutzung verhält, und wie danach die zulässige Abnutzung für das folgende Jahr sich stellt, Abschnitt C.

Es ist also anzulegen und zu führen:

im Abschnitt A das Ertragskonto der einzelnen Bestandes-Abtheilungen (Controlfiguren),

im Abschnitt A¹ die Zusammenstellung der Ergebnisse des Abschnitts A,

im Abschnit B das Jahreskonto des ganzen Reviers,

im Abschnitt C die Zusammenstellung der Resultate beider Kontos und die Berechnung der daraus folgenden zulässigen Abnutzung für jedes Jahr.

b. Demgemäß ist bei der ersten Einrichtung und Anlegung des Controlbuches in folgender Weise zu verfahren:

Die verschiedenen Abschnitte A, A¹, B, C werden in vier Heften angelegt, welche zusammen in einer Mappe mit der Aufschrift „Controlbuch der Oberförsterei N.“ mit einem Exemplare dieser Anweisung aufzubewahren sind.

c. Abschnitt A. Für jede Bestandes-Abtheilung, welche in der speziellen Beschreibnng für sich geschätzt ist und eine selbstständige Controlfigur bildet, wird eine ganze Seite bestimmt, sofern nicht von vorn herein zu ermessen ist, daß der Raum einer halben Seite genügt. Enthält das Jagen oder der Distrikt nur eine Abtheilung, so ist dafür jedenfalls eine ganze Seite. zu bestimmen. Demgemäß sind zuerst die Kontos für alle Hochwaldbestände in der Reihenfolge der Jagen resp. Distrikte und der Abtheilungen anzulegen, dann folgen die Kontos für die Mittel- und Niederwaldschläge, in der Reihenfolge der Blöcke und Schläge für jeden Schlag eine ganze Seite. Wenn zwei oder mehrere nebeneinander liegende Hochwald-Abtheilungen eines Jagens resp. Distrikts für dieselbe Periode bestimmt sind und keine Veranlassung ist, sie als verschiedene Kontrolfiguren zu sondern, so sind dieselben zu einem gemeinschaftlichen Konto zusammenzufassen.

d. Abschnitt A¹, B und C sind nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse für 10 Jahre anzulegen. Für längere Dauer werden dann weitere Formulare

angeheftet. Abschnitt C erhält, wenn Hoch- und Mittelwaldbetrieb vorkommt, drei Abtheilungen, nämlich für Hochwald, für Mittelwald, für Hoch- und Mittelwald zusammen. (Für A[1] sind also **2** Bogen, für B etwa **10** bis **20** Bogen, für C zum Hochwald, **3** Bogen, zum Mittelwald **1** Bogen und zum Hoch- und Mittelwalde zusammen **1** Bogen zunächst erforderlich).

Für die Führung des Controlbuchs gelten folgende Vorschriften:

1. Die Eintragungen in das Controlbuch sind jährlich, sobald die Natural-Rechnung gelegt ist, für das verflossene Wirthschaftsjahr vom Oberförster zu bewirken und bis zum 1. Mai jeden Jahres vom Forstmeister unter Vergleichung mit den Abzählungs-Tabellen und der Natural-Rechnung zu revidiren resp. zu berichtigen. Im Abschnitt B ist von demselben die Uebereinstimmung mit der Natural-Rechnung und den Abzählungs-Tabellen, die richtige Sonderung der Haupt- und Vornutzungen und die richtige Uebertragung nach Abschnitt A und C zu bescheinigen.

2. Abschnitt B wird zuerst aufgestellt.

Es werden nur 4 Holzarten gesondert: 1) Eichen, 2) Buchen, Rüstern, Ahorn Eschen, Obstbaum, 3) anderes Laubholz, 4) Nadelholz.

Die Eintragungen erfolgen nach Jahrgängen, mit den Abtheilungen: 1) Hochwald, 2) Mittel- und Niederwald. Innerhalb der Abtheilung 1 ist die Eintragung nach der Reihenfolge der Jagen oder Distrikte, ohne Sonderung nach Blöcken, innerhalb der Abtheilung 2 nach der Nummerfolge der Blöcke und Schläge zu bewirken.

In der Hochwaldabtheilung werden alle Hauptnutzungen roth, alle Vornutzungen schwarz eingetragen.

3. Haupt- und Vornutzungen sind nach folgenden Grundsätzen zu unterscheiden:

a) Zur Hauptnutzung gehören diejenigen den Hauptbestand treffenden Holznutzungeu, welche entweder die gänzliche Beseitigung des Bestandes, oder eine solche Durchlichtung desselben bewirken, daß diese die Erneuerung oder Ergänzung des Bestandes, oder eine ins Gewicht fallende Verminderung des bei der Taxation vorausgesetzten Hauptnutzungs-Ertrages zur Folge hat.

Demgemäß sind zur Hauptnutzung zu rechnen:

α) flächenweise Bestandesabtriebe (Kahlhiebe behufs der Verjüngung, behufs außerforstlicher Benutzung oder Veräußerung);

β) stammweise (plänterweise) Verjüngungshiebe,
(Vorbereitungsschläge, Besamungsschläge, Lichtschläge, Räumungsschläge, Schirmschläge zum Unterbau, Löcherschläge behufs horstweiser Verjüngung);

γ) Diejenigen stamm- und horstweisen Durchhauungen des Hauptbestandes in haubaren und nicht haubaren Orten, welche eine Bestandesergänzung erfordern, oder die vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5 Prozent schmälern werden;
(Lichtungshiebe behufs Unterbau, wobei jedoch die den Lichtungshieb vorbereitenden Durchforstungen zur Vornutzung gehören; ferner solche horstweise Weichholzaushiebe und solche Bestandesbeschädigungen durch Insekten, Wind, Schneebruch ꝛc., welche eine Bestandes-

ergänzung nothwendig machen, oder die vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5 Prozent schmälern werden.)

δ) Aushiebe von Waldrechtern, d. h. von Stämmen, welche aus dem Vorbestande in den gegenwärtigen Bestand mit übernommen sind, um sie in einer späteren Periode zu nutzen;

ε) alle Holznutzungen in Beständen, welche der laufenden Wirthschaftsperiode des Hochwaldes angehören;

ζ) die Oberholznutzung im Mittelwalde;

ϑ) die gesammte Holznutzung im Plenterwalde.

b) Zur Vornutzung gehören diejenigen Holznutzungen, welche sich nur auf den Nebenbestand (zurückbleibende und unterdrückte Stämme) erstrecken, oder den Hauptbestand nur in solchem Maße treffen, daß sie weder eine Ergänzung desselben, noch eine mehr als 5 Prozent betragende Schmälerung der bei der Taxation vorausgesetzten Hauptnutzung zur Folge haben.

Demgemäß sind zur Vornutzung zu rechnen:

α) die Durchforstungen, welche den Nebenbestand betreffen,

β) die stamm- und gruppenweisen Hauungen der Bestandespflege im Hauptbestande, welche keine Bestandesergänzung oder über 5 Prozent betragende Verminderung des vorausgesetzten Hauptnutzungs-Ertrages begründen (Läuterungshiebe, Auszugshiebe);

γ) die Holznutzungen, welche in Folge von Waldbeschädigungen eingehen, ohne jedoch zu einer Bestandesergänzung zu nöthigen und ohne die vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5 Prozeut zu schmälern (Einzeltrockniß, Einzelbruch durch Wind, Schnee, Duft, Eis ꝛc.).

Soweit die Nutzungen unter α—γ in Beständen der laufenden Wirthschaftsperiode eingehen, sind sie aber als Hauptnutzung zu behandeln.

Ob ein unfreiwilliger Holzeinschlag die vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5 Prozent schmälern wird, und in wie weit demgemäß eine solche Nutzung als Hauptnutzung (Vorgriff) oder als Vornutzung zu behandeln ist, muß nach den Verhältnissen des einzelnen Falles, in Beziehung auf die ganze betreffende Bestandesabtheilung, ermessen werden.

Es wird dabei der Hauptnutzungsertrag, welcher bei der Taxation vorausgesetzt und in der Ertragsermittelung direkt angegeben, oder aus den Angaben der speziellen Beschreibung über Bodenklasse und Vollbestandsfaktor zu ersehen ist, in Vergleich zu stellen sein mit demjenigen Hauptnutzungsertrage, den die Bestandesabtheilung nach dem Zustande, in welchen sie durch den fraglichen Holzeinschlag versetzt ist, unter Berücksichtigung der aus dem lichteren Stande etwa folgenden Zuwachssteigerung, in der bestimmten Abtriebsperiode noch erwarten läßt.

Holznutzungen, von denen es zweifelhaft ist, ob sie nach den vorstehenden Begriffsbestimmungen zur Haupt- oder zur Vornutzung gehören, sind zur Hauptnutzung zu setzen.

Für die Beurtheilung, ob eine Haupt- oder eine Vornutzung vorliegt, ist es nicht maßgebend, in welcher Weise gewisse Holznutzungen im Abschätzungswerke behandelt sind. Wenn z. B. in diesem Aushiebe von Waldrechtern oder größeren Weichholzhorsten, oder Lichtungshiebe zum Unterbau als Vornutzung gebucht wären, so würde gleichwohl der Istertrag als Hauptnutzung zu behandeln sein.

Solche im Abschätzungswerke als Hauptnutzung nicht vorgesehenen Erträge würden dann als Mehrertrag erscheinen und in den Abschnitt A I des Controlbuchs übergehen, während die im Abschätzungswerke irrthümlich als Vornutzung aufgenommene Masse bei der Taxations-Revision als Mindererertrag bei den Vornutzungen zu behandeln wäre.

4. Am Schlusse der Eintragungen unter Abtheilung 1, Hochwald, ist die Summa zu ziehen: a) für Hauptnutzung, b) für Vornutzung. Bei jeder dieser Summen sind dann die auf Festmeter mit zwei Decimalen umgerechneten Raummetersummen in die Festmeterrubriken zuzusetzen, um die Gesammtsummen der Festmeter zu ziehen, welche, auf ganze Zahlen abgerundet, nach Abschnitt C zu übertragen sind. Es folgen dann die Eintragungen der Abtheilung 2, Mittel- und Niederwald, welche in gleicher Weise zu summiren sind, und endlich ist unter 3 die Totalsumme der Abtheilung 1 und 2 zu ziehen.

5. Der im Laufe des Wirthschaftsjahres aus einer Controlfigur erfolgte Ertrag wird auf einer Linie, in genauer Uebereinstimmung mit den Abzählungstabellen eingetragen, wobei jedoch folgende Modifikationen erforderlich sind:

   a) Altrinde (Borke) aller Holzarten, welche in Raummetern gebucht ist, wird mit 0,3, welche in Centnern gebucht ist, mit 0,07 auf Festmeter umgerechnet und mit dieser reduzirten Zahl in der Rubrik für Festmeter Nutzholz besonders eingetragen. (Beispiel Seite 18, Jagen 1 und 58.)

   b) Rinde, welche im Hochwalde vom Knüppel- oder Reisigholze bei Durchforstungen erfolgt, ist, auf Raummeter berechnet, in der Reisigrubrik besonders zu notiren, wobei 3 Centner gleich 1 Raummeter zu rechnen. (Seite 18, Jag. 58d. 62).

   c) Rinde vom Schlagholze, mag sie vom Reisig- oder vom Derbholze erfolgt sein, ist in die Rubrik „Lohrinde" in Centnern einzutragen, wobei 1 Raummeter gleich 3 Centner zu rechnen. (Seite 19, Jag. 75. 82.)

   d) Nutzreisig ist auf Raummeter umzurechnen und in der Reisigrubrik in Raummetern besonders zu notiren. (Seite 18, Jag. 62.)

   e) Brennreisig, welches in Wellen aufbereitet ist, muß auf Raummeter umgerechnet und in Raummetern eingetragen werden.

6. In die Flächenrubrik sind die Flächen der Kahl- und Räumungsschläge des Hochwaldes roth, der Vorbereitungs-, Schirm- und Besamungschläge roth in Klammern ( ), die der regelmäßigen Durchforstungen, sowie der Mittel- und Niederwaldschläge schwarz einzutragen.

7. **Abschnitt A** ist nach beendeter Aufstellung der Abtheilung B dergestalt nachzutragen, daß die für die einzelnen Controlfiguren in B verzeichneten Derbholzerträge a) an Festmetern und b) an Raummetern der Rubrik „Summa", — beim Mittel- und Niederwalde auch die in B verzeichneten Schlagholzerträge an Reisig und Lohrinde, — auf ganze Zahlen abgerundet, bei dem für die betreffende Controlfigur in A angelegten Ertragskonto gebucht werden.

   Die unter der Ueberschrift: „Schlagholz, Stockholz, Reisig" enthaltenen Spalten sind nach Bedürfniß zu bezeichnen, um darin die Schlagholzerträge aus Mittel- und Niederwald, wie Seite 11 u. 12, und, wo solches vom

Oberforstmeister für angemessen erachtet wird, die Stockholz- und Reisig-Erträge aus Hochwald, wie Seite 8—12, einzutragen.

8. Ist in einer Controlfigur des Hochwaldes der Endhieb geführt, so ist dies im Abschnitt A zu vermerken, und es ist dann die Summe der aus derselben erfolgten Erträge zu ziehen, indem die Raummeter-Summe, auf volle Festmeter umgerechnet, der Festmeter-Summe zugesetzt wird. Dieser Summe sind die etwa als Waldrechter übergehaltenen, gleich nach dem Endhiebe durch genaue spezielle Schätzung nach Derbholz-Festmetern zu ermittelnden Holzmassen hinzuzurechnen und die so sich ergebende Summe des ganzen Ertrages ist gegen die im Abschätzungswerke ausgeworfene, auf die Mitte der Periode berechnete geschätzte Festmeter-Summe, einschließlich des im Abschätzungswerke etwa ausgeworfenen Soll-Ueberhaltes, als Soll-Ertrag zu balanciren, um den Mehr- oder Minder-Ertrag zu berechnen.

9. Ist im Abschätzungswerke der geschätzte Soll-Ertrag ohne Sonderung von Sortimenten nur in einer Zahl angegeben, so ist diese Zahl, in volle Festmeter umgerechnet, als Schätzungs-Soll zu behandeln; ist aber im Abschätzungswerke der geschätzte Ertrag nach Sortimenten getrennt, in Nutz, Scheit und Knüppel ausgeworfen, so ist die Summe dieser Sortiments-Zahlen in volle Festmeter zu verwandeln und diese gefundene Festmeterzahl als geschätzter Soll-Ertrag im Abschnitt A zur Balance zu stellen.

10. Was den Zeitpunkt betrifft, wann eine nicht vollständig kahl abzutreibende Controlfigur im Hochwalde, auf welcher mehrere Stämme noch längere Zeit oder den ganzen Umtrieb hindurch übergehalten werden sollen, als zum Endhiebe gebracht anzusehen und im Abschnitt A abzuschließen ist, so muß durch Beurtheilung an Ort und Stelle bestimmt werden, ob der Hieb als beendet anzunehmen ist. Diese Bestimmung hat der Forstmeister zu treffen und dabei anzuordnen, wie der Abschluß im Abschnitt A nach Maaßgabe des Abschätzungswerkes unter Berücksichtigung der übergehaltenen Holzmassen erfolgen soll.

11. Sofern eine für eine spätere Periode bestimmte Bestandes-Abtheilung vorgriffsweise zum Hiebe gekommen, so ist, wenn der Endhieb erfolgt ist, nur die Summe der Erträge zu ziehen, eine Balance aber nicht auszuführen, und, um auf den Vorgriff aufmerksam zu machen, nur zu vermerken, für welche spätere Periode der Bestand nach dem gültigen Betriebsplane bestimmt war. (Seite 12.)

12. Rücksichtlich der Erträge aus Beständen, für welche der Plenterbetrieb vorgeschrieben ist, sowie rücksichtlich der Vornutzungen findet die Vergleichung mit den Soll-Erträgen der Schätzung und die Disposition über die aufgekommenen Mehr- oder Minder-Erträge, erst bei der Taxations-Revision statt.

13. Beim Mittel- und Niederwalde ist nach Beendigung des Schlages, und, wenn etwa im folgenden Jahre noch ein Nachhieb beabsichtigt wird, nach dessen Ausführung die Summe des geschlagenen Materials mit dem im Abschätzungswerke ausgeworfenen Soll-Einschlage zu balanciren. Dieser Balance folgt die Eintragung der übergehaltenen Oberholzmasse nach Festmetern, welche im ersten Sommer nach der Beendigung des Hiebes durch spezielle Auszählung resp. Aufmessung nach den darüber event. zu ertheilenden besonderen Bestimmungen ermittelt werden muß. Dieser Ist-Ueberhalt

ist gegen den aus dem Abschätzungswerke zu entnehmenden Soll-Ueberhalt zu balanciren und schließlich ist aus den beiden Balancen des Ist-Einschlags gegen den Soll-Einschlag und des Ist-Ueberhaltes gegen den Soll-Ueberhalt das Gesammtresultat an Mehr- oder Minder-Ertrag zu berechnen. (Seite 13 u. 14.)

14. Wenn Derbholz-Erträge erfolgen, welche nicht Gegenstand der Schätzung gewesen, sondern bei der Abschätzung aus irgend einem Grunde außer Acht geblieben sind, wie solches zuweilen rücksichtlich einzelner alter Bäume in jungen Schonungen oder aus irgend einem Versehen vorkommt, so müssen solche Erträge, ebenso wie sie im Abschnitt B, um dessen genaue Uebereinstimmung mit der Natural-Rechnung festzuhalten, einzutragen sind, auch nach Abschnitt A übertragen und, sofern sie einer bestimmten Abtheilung, welche ihr Konto im Kontrolbuche hat, angehören, bei dieser Abtheilung, sonst aber am Schlusse des Abschnitts A als besondere Kontos verzeichnet werden.

Solche außer der Schätzung liegende Derbholz-Erträge sind demnächst gegen das Null betragende Schätzungs-Soll im Abschnitt A zu balanciren und kommen also durch Uebernahme dieser Balance nach A¹ als Mehr-Erträge zur Berechnung.

15. **Abschnitt A¹.** Sobald im Abschnitt A für eine Controlfigur des Hochwaldes die Balance des Ist-Ertrages gegen den geschätzten Ertrag bewirkt worden, ist das Ergebniß nach A¹ zu übertragen.

Für den Mittelwald findet die Uebertragung nach A¹ nicht statt, da bei dieser Betriebsart der gefundene Mehr- oder Minder-Ertrag eines einzelnen Schlages noch nicht ohne Weiteres einen nachzunehmenden Vorrath oder einzusparenden Vorgriff bildet, sondern die aus den Mehr- und Minder-Erträgen zu ziehenden Folgerungen für die Regulirung der ferneren Abnutzung erst noch weitere örtliche Ermittelungen, event. bei der nächsten Taxations-Revision erheischen.

16. Der Abschnitt A¹ ist alle 3 Jahre regelmäßig für jede Oberförsterei, Behufs Uebertragung des Mehr- oder Minder-Ertrages nach Abschnitt C abzuschließen. Erfolgt der Abschluß bei Gelegenheit einer Taxations-Revision, so ist der nächste Abschluß, wenn nicht eine andere Anordnung bei der Taxations-Revision getroffen wird, zu bewirken, sobald wieder 3 Jahre verflossen sind. Wird ein neuer Abnutzungssatz festgestellt, so ist der Abschnitt A¹ abzuschließen, sobald 3 Wirthschaftsjahre seit begonnener Geltung des neuen Abnutzungssatzes abgelaufen sind und dann nach weiteren 3 Jahren abermals.

17. **Abschnitt C** ist nur nach vollen Festmetern zu führen. Die Resultate jedes Abschlusses von A¹ sind im Abschnitt C unter dem Rubrum des auf das Triennium, welches der Abschluß umfaßt, folgenden Jahres unverändert und vollständig in Rechnung zu stellen, wenn nicht Bedenken dagegen obwalten. Ist letzteres der Fall, so ist darüber an das Finanz-Ministerium zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen.

18. Für diejenigen Oberförstereien, welche Hoch- und Mittelwald-Betrieb enthalten, ist der Abschnitt C in drei Abtheilungen zu führen:

1. für den Hochwald, und zwar a) für die Hauptnutzung, b) für die Vornutzung, c) im Ganzen;
2. für den Mittelwald;
3. für die Hauptnutzung des Hochwaldes und Mittelwald zusammen.

19. Behufs der Controle über etwa angeordnete Einsparungen gegen den Abnutzungssatz oder ausnahmsweise für bestimmte Zeit etwa gestattete jährliche Ueberschreitung desselben, ist, wenn eine solche Abweichung genehmigt ist, im Abschnitt C des Controlbuchs hinter jedem Jahre zu vermerken:

Nach Ministerialverfügung vom . . . . sollen jährlich eingespart (können jährlich mehr geschlagen) werden . . . . . Festmeter, mithin auf . . Jahre . . . . . . Festmeter.

20. Bei allen nach vorstehenden Bestimmungen zu bewirkenden Abrundungen sind Brüche von 0,5 und mehr gleich 1, Brüche unter 0,5 gleich 0 zu rechnen.

21. Zur Erläuterung dienen die nachfolgenden Beispiele auf Seite 7 bis 26.

Uebergangsbestimmungen.

I. Für alle Oberförstereien, für welche in Folge neuer Abschätzung oder Taxation-Revision ein auch im Abschnitte A ganz neues Controlbuch noch anzulegen ist, jedenfalls aber für alle die Oberförstereien, für welche mit dem Jahre 1875 oder später ein neuer Abnutzungssatz mit gleichzeitigem Beginn einer neuen Controle im Abschnitt A in Kraft tritt, ist das Controlbuch in allen Abschnitten mit den neuen Formularen neu anzulegen.

Alle Eintragungen sind in diesem Falle auch schon für die abgelaufenen Wirthschaftsjahre, für welche der neue Abnutzungssatz gilt, nach den vorstehenden Bestimmungen zu bewirken.

II. Für diejenigen Oberförstereien, für welche das Controlbuch bereits angelegt und die Controle im Abschnitte A schon seit dem Wirthschaftsjahre 1874 oder früher geführt ist, tritt folgendes Verfahren ein:

1. Für das Wirthschaftsjahr 1874 sind alle Eintragungen und Abschlüsse in bisheriger Weise nach der Anweisung vom 18. Januar 1870 zu bewirken.

2. Mit dem Wirthschaftsjahre 1875 tritt alsdann die gegenwärtige Anweisung zur Führung des Controlbuchs in Kraft.

   Für den Uebergang ist Folgendes zu beachten:

   a) Abschnitt A wird nicht neu angelegt, sondern ganz wie bisher fortgeführt, nur daß bei eintretendem Endhiebe die Raummetersummen in Festmeter umgerechnet werden und die Balance in Festmetern ausgeführt wird.

   b) Abschnitt A^1 ist mit dem Wirhschaftsjahre 1874 in Raummetern dergestalt abzuschließen, daß die seit dem vorigen Abschlusse und der letzten Uebertragung nach C erfolgten Eintragungen summirt und diese Raummetersummen in volle Festmeter umgerechnet werden. Diese Festmeterzahlen sind dann in dem vom W.-Jahre 1875 ab mit dem neuen Formulare in Festmetern fortzuführenden Abschnitt A^1 in einer Linie mit der Vorschrift: „Ergebniß der Endhiebe aus den Jahren $18\overline{74}$“ vorzutragen, sofern nicht etwa gerade mit dem Jahre 1874 der dreijährige Turnus zum Abschlusse von A^1 abläuft, und in diesem Falle die Uebertragung gleich nach Abschnitt C erfolgt.

c) Abschnitt B wird vomm W.-Jahre 1875 ab nach dem neuen Formulare geführt.

d) Abschnitt C wird ebenfalls vom W.-Jahre 1875 ab nach dem neuen Formulare geführt. Der pro 1875 vorzutragende Abnutzungssatz ist, nach Vorschrift der Circular-Verfügung vom 15. Mai 1875 (s. Art. 34.) in Festmetern bestimmt, vorzutragen.

Unter der Vorschrift: „dem vorjährigen Abschlusse gemäß können in diesem Jahre geschlagen werden" sind die aus dem Abschlusse des Jahres 1874 sich ergebenden, mit 0,7 in Festmeter umgerechneten Zahlen, und zwar für den Hochwald event. in Haupt- und Vornutzung zerlegt, einzutragen.

Berlin, den 6. Juni 1875.

Der Finanz-Minister.
J. A.: von Hagen.

Anmerkung: Die der vorstehenden Anweisung beigegebenen, mit Beispielen versehenen Formulare für die Abschnitte A A¹ B C haben wegen ihres Umfanges und Formates hier nicht abgedruckt werden können.

37.

Einführung gleicher Holzsortimente und einer gemeinschaftlichen Rechnungs-Einheit für Holz im Deutschen Reiche.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Herren Oberförster.

Berlin, den 1. Oktober 1875.

Um für das Gebiet des Deutschen Reiches gleiche Benennung und Begrenzung der Holzsortimente und ein thunlichst gleiches Verfahren bei der Aufmessung und kubischen Berechnung des Holzes, sowie bei den Holzertragsangaben und deren Darstellung in den Taxationsschriften 2c. einzuführen, sind hierüber die umstehend abgedruckten Bestimmungen zwischen den Forstverwaltungen mehrer Deutscher Staaten vereinbart.

Diese Bestimmungen setze ich hierdurch für die Preußische Staats-Forstverwaltung vom Beginn des Wirthschaftsjahres 1876 ab in Kraft. Es ist also von diesem Zeitpunkte ab genau nach ihnen in Benennung der Hölzer und der Sortimente, sowie im Forstrechnungswesen zu verfahren.

Neben der unerheblichen Aenderung, daß die Sortimentsgrenzen künftig nicht mit 7 und 14, sondern über 7 und 14 Centimeter beginnen, wird eine wesentliche Aenderung gegen die bisherigen Vorschriften nur durch den § 18 herbeigeführt, nach welchem als Rechnungs-Einheit bei der Abschätzung und Abschätzungskontrole durchweg nur das Festmeter an Stelle des Raummeters tritt.

Hierdurch werden folgende Aenderungen nothwendig:

1. Bei den Ertrags-Ermittelungen und bei Feststellung der Abnutzungssätze sind alle Ertragsangaben künftig nur in Festmetern zu machen.

Bei Verwendung der noch vorhandenen Formular-Vorräthe ist daher die Ueberschrift: „Raummeter" durchweg in „Festmeter" zu berichtigen.

2. Die Abschätzungskontrole ist fortan nur nach Festmetern zu führen. Es ist dieserhalb durch die Anweisung zur Anlegung und Führung des Kontrolbuchs vom 6. Juni 1875 (s. Art. 36) das Erforderliche bereits angeordnet.

3. In dem Taxations-Notizenbuche sind künftig die Ertragsnotizen nur in Festmetern anzugeben.

4. In der Geschäfts-Anweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870*) treten folgende Aenderungen ein:

   a) zu § 6. Hauungsplan: wird das Formular B ersetzt durch das mit der Circular-Verfügung vom 15. Mai c. (s. Art. 34) bereits mitgetheilte Formular B.

   b) zu § 23. Holzmanual: im Formular G ist in der Rubrik-Summe der Raummeter an zur Balance gehörendem Derbholze das Wort „Raummeter" in „Festmeter" zu ändern.

   c) zu § 42. Vergleichung des Isteinschlags mit dem Einschlagssoll 2c.: ist in den Sätzen 3 und 4 an Stelle des Wortes „Raumkubikmeter" zu setzen „Festkubikmeter" und tritt an Stelle des Formulars O das mit der Circular-Verfügung vom 15. Mai cr. bereits mitgetheilte Formular O.

   d) zu § 46. Materialabnutzungsübersicht: wird das bisherige Formular P durch das der Circular-Verfügung vom 15. Mai c. beigegebene Formular P ersetzt.

5. In der Dienst-Instruktion für die Förster vom 23. Oktober 1868,**) § 52 sind die Worte: „Eine außer Berechnung bleibende Zugabe in der Länge ist nur bei Bloch- und Schneidehölzern für den Kamm bis zu höchstens 10 Cent. zulässig, wenn die Regierung solches genehmigt, bei allen übrigen Nutzholzstämmen aber durchaus unstatthaft", zu streichen und zu ersetzen durch die Worte: „Eine außer Berechnung bleibende Zugabe in der Länge ist in keinem Falle, auch nicht bei Schneidehölzern statthaft." Daß gleichwohl die Schneidehölzer in solchen Längen ausgehalten werden müssen, wie es dem Bedürfnisse des Handels und der Technik entspricht, ist nicht außer Acht zu lassen.

Die Herren Oberförster haben die ihnen untergebenen Beamten hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.
J. A.: v. Hagen.

Bestimmungen
über Einführung gleicher Holzsortimente und einer gemeinschaftlichen Rechnungs-Einheit für Holz im Deutschen Reiche.

I. Sortimentsbildung.

a) In Bezug auf die Baumtheile.

§ 1. 1. Derbholz ist die oberirdische Holzmasse über 7 Cent. Durchmesser einschließlich der Rinde gemessen, mit Ausschluß des bei der Fällung am Stocke bleibenden Schaftholzes.

---

*) S. Jahrb. Bd. III S. 3 Art. 4.
**) S. Jahrb. Bd I. S. 160 Art. 96.

2. Nicht-Derbholz ist die übrige Holzmasse, welche zerfällt in
α) Reisig: die oberirdische Holzmasse bis einschließlich 7 Cent. Durchmesser aufwärts,
β) Stockholz: die unterirdische Holzmasse und der bei der Fällung daran bleibende Theil des Schaftes.

b) In Bezug auf die Gebrauchsart.

1. Bau- und Nutzholz.

A. Langnutzholz. Das sind Nutzholzabschnitte, welche nicht in Schichtmassen aufgearbeitet, sondern kubisch vermessen und berechnet werden.

§ 2. Stämme sind diejenigen Langnutzhölzer, welche über 14 Cent Durchmesser haben, bei 1 Meter oberhalb des unteren Endes gemessen.

§ 3. Stangen sind solche entgipfelte oder unentgipfelte Langnutzhölzer, welche bis mit 14 Cent. Durchmesser haben, bei ein Meter oberhalb des unteren Endes gemessen.

Sie werden unterschieden als
a) Derbstangen über 7 bis mit 14 Cent. } bei 1 Meter oberhalb des
b) Reisstangen (Gerten) bis mit 7 Cent. } unteren Endes gemessen.

B. Schichtnutzholz. Das ist in Schichtmaßen eingelegtes oder eingebundenes Nutzholz.

§ 4. Nutz-Scheitholz ist in Schichtmaßen eingelegtes Nutzholz von über 14 Cent. Durchmesser am oberen Ende der Rundstücke.

§ 5. Nutz-Knüppelholz (Prügelholz) ist in Schichtmaßen eingelegtes Nutzholz von über 7 bis mit 14 Cent. Durchmesser am oberen Ende der Rundstücke.

§ 6. Nutz-Reisig ist in Schichtmaßen eingelegtes (Raummeter) oder eingebundenes (Wellen ꝛc.) Nutzholz bis mit 7 Cent. Durchmesser am stärkeren unteren Ende der Stücke.

C. Nutzrinde:

§ 7. Nutzrinden sind die vom Stamme getrennten Rinden, soweit sie zur Gerberei oder zu sonstigen technischen Zwecken benutzt werden.

Die Eichenrinde ist in Alt- und Jung-Rinde zu trennen. Für die übrigen Holzarten findet eine solche Trennung nicht statt.

2. Brennholz.

§ 8. Folgende Brennholz-Sortimente sind zu unterscheiden:
1. Scheite, ausgespalten aus Rundstücken von über 14 Cent. Durchmesser am oberen Ende.
2. Knüppel (Prügel) über 7 bis mit 14 Cent. Durchmesser am oberen Ende.
3. Reisig bis mit 7 Cent. Durchmesser am unteren Ende.
4. Brennrinde.
5. Stöcke.

II. Messungsverfahren u. kubische Berechnung beim Bau- u. Nutzholze.

A. Langnutzholz.

§ 9. Die kubische Berechnung der Stämme erfolgt für jeden Stamm auf Grund
a) der Mittenmessung in ganzen Centimetern, wobei Bruchtheile von Centimetern unberücksichtigt bleiben,
b) der Längenmessung nach Metern und geraden Decimetern.

Es bleibt jedoch nachgelassen, bei kürzeren Stücken bis mit 5 Meter

Länge (Blöcke, Klötze) den oberen Durchmesser messen und die Kubirung nach lokalen Erfahrungssätzen ausführen zu dürfen.

Die Längen dieses Sortiments können nach einzelnen Decimetern abgestuft werden.

§ 10. Die kubische Berechnung der Stangen ist nach den Bestimmungen des § 9 zu bewirken. Es genügt aber auch die Inhaltsberechnung nach Probestangen, die nach Vorschrift des § 9 gemessen und kubirt werden, und nach Durchschnittssätzen oder Erfahrungssätzen für die üblichen einzelnen Stangen- oder Gerten-Klassen.

§ 11. Die Messung hat mit der Rinde zu erfolgen. Ist aber das Holz vor der Messung entrindet, so erfolgt die Messung am entrindeten Holze und zwar in der Regel, ohne daß ein Zuschlag für die unbenutzt bleibende Rindenmasse gemacht zu werden braucht. Ein solcher Zuschlag kann nach lokalen Erfahrungssätzen gemacht werden, wo in Nadelholzbeständen die Entrindung ohne Verwerthung der Rinde nothwendig wird.

§ 12. Der Kubikinhalt ist stets in Festmetern und Hundertheilen derselben anzugeben.

B. Schichtnutzholz.

§ 13. Nutzscheite und Nutzknüppel sind in Raummetern zu schichten. Nutzreisig ist in Raummeter einzulegen oder in Wellen zu binden und im letzteren Falle nach Wellenhunderten zu berechnen.

Die kubische Berechnung erfolgt wie beim Brennholz (§ 17).

§ 14. Nutzrinde. Die Aufarbeitung erfolgt nach Gewicht oder nach Raummaß. In beiden Fällen findet eine Reduction auf Festmeter wie beim Brennholze (§ 17) statt.

III. Schichtung und kubische Berechnung beim Brennholze.

a) Schichtung.

§ 15. Brennscheite, Brennknüppel, Brennrinde und Stöcke werden in Raummetern geschichtet.

Brennreisig wird in Raummeter eingelegt oder in Wellen gebunden, im letzteren Falle nach Wellenhunderten berechnet.

Wo nach örtlicher Uebung oder wegen zeitlichen Arbeitermangels das Reisig zerstreut auf dem Platze umherliegend oder auf unregelmäßige Haufen zusammengeschafft zur Abgabe kommt, ist dasselbe auf Grund lokaler Erfahrungssätze nach Raummetern oder Wellenhunderten abzuschätzen.

§ 16. Bei der Schichtung in Raummetern ist vor Allem die Gewährung eines richtigen Maßes — wenn möglich ohne Uebermaß — festzuhalten. Wo aber längeres Belassen des Holzes im Walde es erforderlich macht, und insbesondere an Orten, wo Herkommen oder Rechtsverhältnisse die Beibehaltung eines bestimmten Uebermaßes bedingen, kann dieses Uebermaß gewährt werden und ist dann auch bei Feststellung der Reductionsziffern zu beachten.

b) Kubische Berechnung.

§ 17. Neben dem Raumgehalte, welchen die Brennhölzer einnehmen, ist der Festgehalt der Schichtmaße oder Wellenhunderte in Festmetern zu bestimmen

Die Ermittelung der Reductionsfaktoren zur Umwandlung von Raummaß oder Gewicht in Festmaß bei Brennholz, sowie bei Nutzrinde und Schichtnutzholz (§§ 13 und 14) bleibt einem besonderen Verfahren vorbehalten.

IV. Rechnungseinheit.

§ 18. Die Rechnungseinheit für Holz bei der Abschätzung und Abschätzungs-Kontrole bildet das Kubikmeter fester Holzmasse (Festmeter).

Gesetz betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.

38.

Verhandlungen des Herrenhauses über den Gesetz-Entwurf betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.

A. Erste Berathung.

23. Sitzung am 24. Mai 1875.

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein, deren erster Gegenstand ist:

Erste Berathung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen, sowie die Bildung von Waldgenossenschaften.

Ein Abänderungsantrag des Herrn Dr. Tellkampf liegt auf Nr. 105 der Drucksachen vor.*)

Ich eröffne die Generaldiskussion und gebe dem Herrn Grafen Udo zu Stolberg das Wort.

Graf **Udo zu Stolberg:** Meine Herren! Der Gesetzentwurf ist im vorigen Jahre in diesem Hause von einer Kommission und danach im Plenum durchberathen worden, und hat, so viel ich mich erinnere, eine einstimmige Annahme gefunden. Die Aenderungen, die er nun im Hause der Abgeordneten erhalten hat, sind theils redaktioneller Natur, theils sind sie, nach meiner Auffassung wenigstens, als Verbesserungen zu betrachten. Die Bedürfnißfrage in Betreff dieses Gesetzes ist wohl einstimmig bejaht worden.

Während wir uns so oft darüber beklagen, daß Bestehendes abgeändert und beseitigt wird ohne Noth, bloß um der Durchführung eines abstrakten Prinzips willen, sehen wir hier im Gegentheil, daß ein Prinzip durchbrochen wird, weil man gesehen hat, daß dasselbe mit den Anforderungen des realen Lebens in Widerspruch gerathen ist. Es ist dies das Prinzip, das bisher unsere Agrargesetzgebung beherrscht hat, und welches seinen konkreten und sehr prägnanten Ausdruck gefunden hat in dem Landeskulturedikt aus dem Jahre 1811, das Prinzip, nach dem jeder Besitzer über seinen Grund und Boden eben so frei verfügen kann, wie der Kapitalist über sein Geld oder seine Werthpapiere. So segensreich die Folgen dieses Kulturedikts im Allgemeinen gewesen sein mögen, so haben sie doch auf diesem Gebiete der Waldwirthschaft nicht unerhebliche

---

*) Der Antrag lautet: Das Herrenhaus wolle beschließen:
im § 2 in dem Absatze b.:
vor den jetzigen Eingangsworten:
„durch das Abschwemmen des Bodens"
die neuen Eingangsworte hinzuzufügen:
„durch die Zerstörung eines Waldbestandes und".

Kalamitäten herbeigeführt. Diesen Kalamitäten oder vielmehr einem Theil dieser Kalamitäten soll durch das vorliegende Gesetz abgeholfen werden, ich sage: einem Theil dieser Kalamitäten, denn die Aufforstung der sogenannten verödeten Flächen wird durch dasselbe nicht erreicht werden.

Wir haben nun in Betreff dieses Gesetzes uns zwei Fragen vorzulegen und zu beantworten, zunächst ob nicht ungerechterweise zu weit gehende Eingriffe in die Befugnisse des Privatbesitzers geschehen.

Ich glaube, diese Frage ist wohl zu verneinen. Ich glaube, diese Eingriffe sind auf ein Minimum reduzirt worden.

Schwieriger ist die andere Frage zu beantworten, nämlich die nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

Es handelt sich ja hier in der That um ein Novum, um ein Experiment. Ich glaube, die Sache dürfte so liegen: Wenn die Staatsregierung sich damit begnügt, daß sie diesen Gesetzentwurf fertig gestellt hat, und das Uebrige der Initiative der Interessenten überläßt, dann wird wohl schwerlich auf Grund dieses Gesetzes ein Schutzwald oder eine Waldgenossenschaft entstehen; dann würde dasselbe, um noch einmal diesen Ausdruck zu gebrauchen, ein Monolog bleiben. Aber die wichtige Aenderung ist doch die, daß es der Staatsregierung durch dieses Gesetz überhaupt ermöglicht wird, in diese Verhältnisse einzugreifen, während sie diese Möglichkeit früher nicht hatte. Und wenn nun die Regierung ihrerseits als Landespolizeibehörde derartige Anträge auf die Anlage von Schutzwaldungen und auf Gründung von Waldgenossenschaften stellt, und wenn sie nicht zaudert, derartige Unternehmungen durch Geldmittel zu unterstützen, dann habe ich keinen Zweifel darüber, daß die Folgen dieses Gesetzes segensreiche sein werden.

Präsident: Herr Graf zur Lippe hat das Wort.

Graf **zur Lippe**: Meine Herren! Der geehrte Herr Vorredner hat die Meinung ausgesprochen, daß der Gesetzentwurf vielleicht ein Monolog bleiben würde, ich glaube, er hat sich in den nächsten Sätzen sofort selbst widerlegt, indem er selbst darauf aufmerksam geworden ist, daß die Königlche Staatsregierung ja die Initiative bei den Anträgen zu ergreifen nach dem Gesetz vollständig in der Lage ist. Darüber möchte ich nicht sprechen. Ich möchte aber bei diesem Gesetzentwurf noch auf einen andern generellen Punkt aufmerksam machen. Ich glaube, dieser Gesetzentwurf ist ausgearbeitet worden zu einer Zeit, wo die Fragen über Verwaltung, Verwaltungsgerichte u. s. w. noch nicht in dem Maße durchgearbeitet waren, wie dies wohl in diesem Augenblick schon mehr der Fall sein wird, wo die Provinzialordnung und der Gesetzentwurf über das Verwaltungsgerichtswesen in dem andern Hause erledigt, und hier in den Kommissionen berathen worden ist. Meine Herren! Wir unterscheiden jetzt ja dreierlei Kategorien von Sachen; reine Verwaltungssachen, Verwaltungsstreitsachen und Sachen, deren Erledigung im Wege des ordentlichen Civilprozesses vom ordentlichen Richter erfolgen muß. Auf jedem Gebiete der Verwaltung wird es sich jetzt immer fragen, welcher Theil fällt in das Gebiet der reinen Verwaltung, welcher Theil fällt in das Gebiet der Verwaltungsstreitsachen und welcher Theil scheidet aus der Verwaltung aus und geht an die ordentlichen Gerichte. Diese Kompetenzfrage wird überall streitig werden. In der Kreisordnung hat ja eine Trennung der Verwaltungssachen und Verwaltungsstreitsachen für den Kreisausschuß noch nicht stattgefunden. Es werden alle Angelegenheiten durch den Kreisausschuß

bearbeitet und entschieden, so daß es bei den Entscheidungen des Kreisausschusses immer noch unentschieden bleibt, ob er sich im Augenblick mit einer reinen Verwaltungssache, oder mit einer Verwaltungsstreitsache beschäftigt. Gegenwärtig, wo die höheren Instanzen auf- und ausgebaut werden, da tritt in den höheren Instanzen die Scheidung ein zwischen den Verwaltungssachen und den Verwaltungsstreitsachen. Wenn sie sich den § 135 der Kreisordnung vergegenwärtigen, so werden sie finden, daß in diesem Paragraphen für die höheren Instanzen bereits eine Scheidung stattgefunden hat. Einzelne Entscheidungen des Kreisausschusses unterliegen in der höheren Instanz den Beschlüssen der Königlichen Regierungen, andere den Beschlüssen des Verwaltungsgerichtes, und in Betreff einzelner Entscheidungen des Kreisausschusses ist speziell gesagt, daß, wenn die Interessenten sich nicht beruhigen wollen, sie dann an die ordentlichen Gerichte zu gehen hätten. Nun, wenn diese Scheidung nach diesen großen Richtungen hin aufgestellt worden ist, dann fragt es sich bei jedem Gesetzentwurf, der Verwaltungssachen betrifft, wie stellt sich dieser Gesetzentwurf zu den Prinzipien? Und da werden Sie in diesem Gesetzentwurf finden, daß alle hier streitig werdenden Fragen, Alles, was hier zur Verhandlung zu stellen ist, als Verwaltungsstreitsachen behandelt werden. Es wird von dem Kreisausschuß unter dem besonderen Namen Waldschutzgerichte verhandelt, und die Beschwerden über die Entscheidung gehen an das Verwaltungsgericht. Es ist also ausgeschlossen, daß irgend einer der hier durch das Gesetz geregelten Punkte als Verwaltungssache in den weiteren Verwaltungsstadien erledigt wird.

Nun, meine Herren, glaube ich, daß bei der Durchführung des Gesetzes sich wohl zeigen wird, daß man hier doch Verwaltung und Verwaltungsstreitsachen nicht genügend unterschieden hat. Denken sie nur an den Fall, wo der Vorsitzende des Kreisausschusses oder des Waldschutzgerichtes im öffentlichen Interesse glaubt, gewisse Maßregeln ergreifen zu müssen, wie es ja in mehreren Paragraphen, namentlich im § 21 z. B. angeordnet ist, wenn der Vorsitzende derartige Maßregeln ergreift, so sind dies eigentlich nur Maßregeln, die er zur Abwendung einer drohenden Gefahr ergreifen zu müssen glaubte. Es tritt nun an mich die Frage heran: ist das eine Verwaltungssache, oder Verwaltungsstreitsache? Der Entwurf faßt es als eine Verwaltungsstreitsache auf. Ich meine aber überall da, wo in solchem Falle zur Abwendung einer eminenten Gefahr von der Polizeibehörde eingeschritten wird, da kann eine Beschwerde über den ersten Angriff nicht als Verwaltungsstreitsache aufgefaßt werden, sondern als reine Verwaltungssache und dann hat sie den Instanzenzug der Verwaltungssachen durchzugehen. Ich meine ferner, daß einzelne Fragen, über die in erster Instanz das Waldschutzgericht entscheidet, namentlich über die Entschädigung, sich zweckmäßig der Entscheidung der Civilgerichte nicht entziehen lassen, sondern denselben überlassen werden müssen, wie im § 135 ähnliche Sachen der Entscheidung der Civilgerichte überwiesen worden sind. Ich glaube, wenn man an einen solchen großen Gesetzentwurf herangeht, muß man sich jetzt immer die Frage klar machen: was ist in dieser Materie Verwaltungssache, was ist Verwaltungsstreitsache und was sind Sachen, die durch das Civilgericht entschieden werden müssen? In dieser Richtung scheint mir der vorliegende Gesetzentwurf nicht vollständig durchgearbeitet zu sein und zwar, wie ich bereits erwähnte, deswegen, weil zur Zeit, als der Entwurf aufgestellt wurde, alle diese Fragen noch nicht so scharf unterschieden sind, wie es in diesem Augenblicke der Fall ist. Die Nothwendigkeit, eine strikte

Sonderung dieser Verhältnisse in diesem Gesetzentwurfe vorzunehmen, scheint mir daraus hervorzugehen, daß eben Kompetenzstreitigkeiten darüber entstehen können, welche Behörde denn in diesen Sachen zu entscheiden habe; das muß das Gesetz so präzise wie möglich angeben. Sie wissen, nach dem Entwurfe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichte, daß schließlich das oberste Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, ob eine bestimmte Sache Verwaltungssache, oder Verwaltungsstreitsache ist. Nun, meine Herren, wenn der oberste Gerichtshof in Verwaltungsstreitsachen zu entscheiden hat, dann wird er seiner Natur und seiner Stellung nach immer die Angelegenheit mehr für eine Verwaltungsstreitsache, als für eine Verwaltungssache erkennen, und bei dieser Art der Entscheidung fürchte ich fast, daß die so sehr in das Leben eingreifende Verwaltung geschädigt und gehemmt wird. Es wird sich schwer in dieser Sache operiren lassen, und um so nothwendiger ist es, zu präcisiren, was Verwaltungssache und was Verwaltungsstreitsache ist. Es kann sein, daß bei dem Gesetz über das Verwaltungsgericht diese Frage, wie die Kompetenzkonflikte zu lösen sind, noch einer erneuerten Prüfung unterzogen wird, vielleicht nach der Richtung hin, daß es sich nicht empfehlen kann, diese Frage allein durch den obersten Verwaltungsgerichtshof entscheiden zu lassen, sondern daß dann, wenn zwischen Verwaltung und Verwaltungsgericht ein Streit entsteht, eine höhere Instanz gebildet wird, die aus Mitgliedern theils des obersten Verwaltungsgerichts, theils aus Mitgliedern der höchsten Verwaltungsinstanz besteht, und derartige Fragen entscheidet, sonst leidet die Verwaltung selbst darunter.

Das sind Alles Erwägungen, die mir es bedenklich erscheinen lassen, ob wir in dem Augenblicke in der Lage sind, den Gesetzentwurf in der gegenwärtigen Fassung anzunehmen. Ich sollte fast meinen, daß wir erst die Erledigung des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof abzuwarten haben, ehe wir hier darüber entscheiden, ob einzelne Sachen in letzter Instanz vor das Verwaltungsgericht kommen, oder ob einzelne Fragen, die hier erörtert werden, vor die Verwaltung gehören. Ich bin nämlich der Meinung, daß alle die Fragen, die nach diesem Gesetze erledigt werden müssen, ob eine gemeine Gefahr, eine Gefährdung vorliegt, solche sind, die eigentlich der Verwaltung angehören und nicht durch den Verwaltungsgerichtshof entschieden werden können. Man kommt da auf feine Distinktionen, und ich glaube, auch in diesem Augenblicke ist die Materie nach der Richtung hin nicht vollständig durchgearbeitet; man muß wieder auf das Wesen und die Natur der Polizei zurückgehen, auf den Begriff der Gefährdung der gemeinen Gefahr und auf die Organe, die dazu vorhanden sind, um die Gefahr abzuwenden, und die Mittel, die diesem Organe an die Hand gegeben werden müssen. Das muß man Alles einer genauen Erwägung unterstellen und wird dann finden, daß es sich nicht empfiehlt, die Frage der Gefährdung der Entscheidung durch eine richterliche Behörde, mag es auch ein Verwaltungsgericht sein, zu unterbreiten.

Wenn ich noch auf ein paar Punkte im Gesetze selbst eingehen darf, so möchte ich sagen: Von § 2 an unter dem Rubrum II werden Maßregeln behandelt, die ergriffen werden sollen gegen die Gefährdung, die aus der Bewirthschaftung großer Waldungen entstehen können, während in dem Abschnitt III diejenigen Gefahren beseitigt werden sollen, die aus der Kleinwirthschaft bei den Waldungen hervorgehen, ein konsolidirendes Verfahren für gemeinschaftliche Bewirthschaftung von kleinen Waldungen. Meine Herren! Wenn ich die Nützlich-

keit für die Zusammenlegung und Zusammenbewirthschaftung kleiner Waldungen im vollsten Maße anerkenne, so kann ich nicht finden, daß sich der Gesetzentwurf auf diese kleinen Waldungen eigentlich beschränkt. Ich habe keine Andeutung gefunden, daß Waldungen, die ihrer Natur nach eine eigene Bewirthschaftung vollständig zulassen, und eine Bewirthschaftung in Gemeinschaft mit anderen die Eigenthumsrechte in zu hohem Maße beeinträchtigt, nicht ausgeschlossen seien. Denken Sie sich, daß Jemand einen Waldkomplex von 2000 Morgen besitzt, das ist ein Komplex, den Einer schon selbst bewirthschaften kann nach seinen eigenen Grundsätzen und Gefallen. Nun können aber Nachbarn, die ähnliche Flächen besitzen, die aber in diesem Augenblicke abgetrieben sind, während die 2000 Morgen in gutem Zustande sich befinden, sich vereinigen und durch Majoritätsbeschluß ihn zwingen, mit ihnen in Gemeinschaft zu treten. Dann ist eine Gemeinschaft vorhanden zwischen 2000 Morgen gutem Wald und 10,000 Morgen schlechtem Wald, und durch diese Gemeinschaft kann der Eigenthümer des Waldes von 2000 Morgen auf das Aeußerste geschädigt werden. Nun giebt der Gesetzentwurf ihm zwar die Möglichkeit, seine guten Holzbestände abzutreiben. Ja, das will der Eigenthümer der 2000 Morgen gar nicht, er findet nicht, daß dies in seinem Interesse liegt. Er findet, daß die Holzpreise im Augenblicke schlecht sind, er findet, daß er bei einer langsameren Abtreibung seiner Flächen voraussichtlich einen größeren Vortheil hat. Wenn er das Holz nicht abtreibt, so kommt er mit schlechtem Holzbestand in Kommunion und hat den Nachtheil, daß er den größten Theil derjenigen Kosten zu bestreiten hat, die aufgewendet werden müssen, um die übrigen 10,000 schlechten Morgen in einen guten Zustand zu bringen, die Zuschuß verlangen, aber nichts einbringen. Ja, meine Herren, in solche Verhältnisse mag sich der Einzelne nicht gern zwingen lassen. Es würde aber ausgeschlossen werden, wenn in dem Gesetzentwurf Bestimmungen enthalten wären, die es verhüteten, daß eine selbstständige Waldung in eine solche Kommunion hineingezogen werden könne. Ich habe eine solche Bestimmung vermißt, es kann sein, daß ich den Entwurf nicht genau genug durchgelesen habe; man hat ja kaum Zeit genug, sich auf die Entwürfe vorzubereiten, die in Masse jetzt vorgelegt werden.

Meine Herren! Bei dieser Lage der Sache, meine ich, dürfte es sich empfehlen, diesen Gesetzentwurf noch nicht Gesetz werden zu lassen, sondern abzuwarten, wie sich der Verwaltungsgerichtshof und die Frage der Kompetenzkonflikte bei Verwaltungssachen definitiv stellt, und dann mit Zugrundelegung dieser Hauptprinzipien diese Materie noch einmal besonders durchzuarbeiten und dann wahrscheinlich in anderer Weise das Verhältniß zu regeln, wie es im gegenwärtigen Entwurf geschehen ist.

Präsident: Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. **Friedenthal:** Den Bemerkungen des sehr geehrten ersten Herrn Vorredners habe ich nichts Wesentliches hinzuzufügen, um so mehr, als auch ich der Meinung bin, daß allerdings die Wirksamkeit dieses Gesetzes wesentlich von der Ausführung und dem für dieselbe vorhandenen Mittel abhängig sein möchte. Ich hoffe indeß, daß die Ausführung in einem Sinne wird erfolgen können, welche dem Gesetze eine lebendige und nützliche Wirksamkeit sichert. Was die Auseinandersetzungen des geehrten Herrn Vorredners betrifft, so halte ich es für erforderlich, ihnen im

Einzelnen zu folgen. Der geehrte Herr Vorredner hat auszuführen gesucht, daß dieses Gesetz nicht in Kraft treten solle, ehe nicht die Organisation des Verwaltungsstreitverfahrens abgeschlossen sei, da es — was zur Zeit noch nicht angehe — allgemein erforderlich erscheine, in jedem Gesetz unzweifelhaft festzustellen, ob und inwieweit die Materie, mit welcher sich das Gesetz beschäftigt, zur Entscheidung durch die reinen Verwaltungsbehörden oder durch die Verwaltungsgerichte oder endlich durch die ordentlichen — ich möchte mir den Ausdruck erlauben — Justizgerichte zu bringen sei. Insofern es sich hierbei um die eigentliche Kompetenzfrage handelt, welche der geehrte Herr Vorredner ebenfalls erwähnt hat, so meine ich, daß gerade dieses Gesetz wenig Zweifel übrig läßt. Ich kann mir wenigstens kaum Fälle aus dem Bereiche dieses Gesetzes konstruiren, welche zu einer Kompetenzstreitigkeit Anlaß geben können. Ich meine, daß bis auf den Beweis des Gegentheils es schwer sein würde, dem Gesetz in diesem Punkte Unklarheiten und Unvollständigkeiten vorzuwerfen, wie das auch einst mit Berufung auf bestimmte Einzelnheiten geschehen ist. Was im Uebrigen die theoretische Unterscheidung der drei Kategorien von Angelegenheiten und die hieran geknüpften Bedenken betrifft, so möchte ich zunächst entgegenhalten, daß gerade der Umstand, den auch der Herr Vorredner hervorgehoben hat, daß in erster Instanz diejenige Behörde, welche nach diesem Gesetzentwurf unter dem Namen Waldschutzgericht fungirt, in sich die Eigenschaft der Verwaltungsbehörde und des Verwaltungsgerichts vereinigt, daß dieser Umstand das Hauptgewicht der von dem Herrn Vorredner erhobenen Bedenken beseitigt. Ich erblicke eine außerordentlich vortheilhafte und nützliche Einrichtung darin, daß der Kreisausschuß die beiden Thätigkeiten in sich kombinirt, weil, wie ich abweichend von den Anschauungen des Herrn Vorredners meine, das Leben jene feinen kritischen Unterscheidungen nicht macht, sondern die Verhältnisse, denen der Kreisausschuß nahe steht und welche er zu beurtheilen hat, meistens so beschaffen sind, daß sie untrennbar in sich Momente vereinigen, welche zur richterlichen Entscheidung passend sind, und solche, für deren Behandlung die Verwaltungsbehörde mehr geeignet erscheint. Gerade diese Auffassung der Sache war dafür entscheidend, daß man die Thätigkeit erster Instanz in den Kreisausschuß verlegte. Sie werden aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ersehen haben, daß von einer sachverständigen Seite der Anspruch erhoben wurde, Gegenstände des Waldschutzes den Auseinandersetzungsbehörden zu überweisen. Man sagte dort, die in Rede stehenden Angelegenheiten bestimmten sich zum Theil nach juristischen Vorbedingungen, deren Beherrschung bei dem Kreisausschusse nicht überall vorausgesetzt werden könne. Man schlug vor, eine Sonderung dergestalt vorzunehmen, daß die thatsächlichen Momente vom Kreisausschuß, die rechtlichen von der Auseinandersetzungsbehörde geregelt werden sollten; endlich kam noch von anderer Seite ein dritter Vorschlag: diejenigen Fragen, die sich nur für die Entscheidung der Justizgerichte eigneten, an die letzteren zu weisen. So würde man, wenn man diesem Gedankengange gefolgt wäre, dahin gekommen sein, die Waldschutz-Materie durch drei verschiedene Instanzen behandeln zu lassen, durch reine Verwaltungsbehörden, dann durch die gemischten Verwaltungsgerichte und endlich durch reine Justizgerichte.

Meine Herren! Sie verlangen sicher keinen Beweis, welcher unzuträgliche Zustand dadurch herbeigeführt, welche Verwirrung in die Verhandlung gebracht würde, wie eine energische Aktion scheitern müßte an einer solchen Zersplitterung, die den Anforderungen des grünen Lebens durchaus widerspricht. Ich meine

ferner, wenn man Garantien für den Schutz der Privatinteressen in diesem Gesetze vermißt, wie das zum Theil auch vom Herrn Vorredner angedeutet wurde, doch eine sehr starke Garantie für gerechte und sachgemäße Entscheidungen darin liegt, daß die letzteren einer den Verhältnissen und den Betheiligten nahestehenden, zum größten Theil aus Wahl der Genossen hervorgegangenen Behörde übertragen sind. Da gerade werden die konkreten Verhältnisse in den Vordergrund treten. Man wird nicht zu fürchten haben, daß über wohlberechtigte Ansprüche Einzelner hinweggegangen wird, um so weniger, als ein aus den Betheiligten hervorgegangenes Gericht unter der Kontrole, unter dem moralischen Einflusse der Genossen steht, deren Kraft wahrlich nicht zu unterschätzen ist. Ich meine, der Gesetzentwurf ist den richtigen Weg gegangen, der übrigens in der vorigen Session die Billigung des Hohen Hauses gefunden hat. Nun gebe ich zu, und insofern sind die Einwendungen des Herrn Vorredners thatsächlich begründet, daß in zweiter Instanz das Verwaltungsgericht entscheidet, daß die Materie dadurch qualifizirt ist als Verwaltungsgerichtssache, nicht als reine Verwaltungssache. Hierfür aber spricht, daß die Punkte, die der Regel nach in die zweite Instanz gelangen werden, mehr die juristische Natur an sich tragen dürften. Ich wenigstens möchte annehmen, daß die Fragen konkreter Beschaffenheit, welche von den Technikern zu beurtheilen sind, in seltenen Fällen in die zweite Instanz kommen werden. Wo dies aber geschehen wird, wird man bei dem Verwaltungsgerichte denselben Weg gehen, den auch die reinen Verwaltungsbehörden gehen müßten. Man wird sich ein Superarbitrium von Technikern verschaffen und hiernach entscheiden. Soweit es sich um juristische Fragen handelt, ist aber, wie gesagt und nach der eigenen Ausführung des Herrn Grafen zur Lippe das Verwaltungsgericht recht am Platz. Nicht am Platze würden meines Erachtens sein die ordentlichen Gerichte. Ich habe gegen einen bezüglichen Antrag schon im Abgeordnetenhause mich wenden müssen und diesen Antrag bekämpft; ich kann nur wiederholen, was ich dort näher ausführte, daß bei Angelegenheiten, wie die in Rede stehenden, die ein zusammenhängendes Ganze bilden, wo es sich um eine größere Anzahl Betheiligter handelt, hinsichtlich derer Vortheile und Nachtheile zu kompensiren sind, wo es kaum ausführbar erscheint, das Einzelne aus dem Ganzen herauszuschälen und für sich zu beurtheilen, eine gerichtliche Lösung auch nur der Entschädigungsfrage sich nicht empfiehlt, weil sich dieselbe von der Beurtheilung der Gesammtheit der einschlagenden Verhältnisse nicht trennen läßt. Man würde aber durch die Verweisung des Entschädigungsstreites an die Gerichte noch einen ferneren Nachtheil für den Erfolg des Gesetzes herbeiführen. Wie die geehrten Herren aus der Vorlage ersehen wollen, ist der Antragsteller unter Umständen, wenn es sich um ein Mehr von Leistung handelt, welches von den Beschädigten nicht aufgebracht werden will, dieses Mehr zu ersetzen verpflichtet. Man hat hierzu eine Frist gegeben, innerhalb deren er sich zu entscheiden hat, ob er jenes Mehr übernehmen will oder nicht. Würde nun, wie bei Expropriationsangelegenheiten, die Frage der Höhe der Entschädigung an die Gerichte verwiesen, so würde jene Frist eine hinreichende nicht mehr sein; die Entscheidungsprozesse würden ihren eigenen Weg gehen, und entweder die ganze Angelegenheit in Frage gestellt werden, vielleicht wegen eines einzelnen Betheiligten, der seinen vermeintlichen Anspruch durch alle Instanzen verfolgt, oder Sie müßten dem Antragsteller das Recht des Rücktritts nehmen. Letzterenfalls bezweifle ich, daß sich leicht ein Antragsteller finden würde, der, obwohl es ihm unmöglich

wäre, den finanziellen Effekt zu übersehen, dennoch einen so gefährlichen Antrag zu stellen geneigt sein möchte.

Der geehrte Herr Vorredner ist sodann übergegangen zu bestimmten Bemängelungen im Einzelnen. Derselbe hat aus dem § 21 für seine Meinung, daß es sich im Allgemeinen in diesem Gesetze um reine Verwaltungsangelegenheiten handele, angeführt, daß, wenn nach diesem Paragraphen zur Abwendung von Gefahren der Landrath eine Bestimmung zu treffen befugt sei, dies doch nothwendig eine solche Bestimmung sei, für die sich in zweiter Instanz nicht die Entscheidung der Verwaltungsgerichte, sondern lediglich der vorgesetzten Verwaltungsbehörde eigne, wie denn überhaupt bei Angelegenheiten gemeiner Gefahr die Verwaltungsbehörden den Beruf hätten, einzuschreiten. Es handelt sich aber hier nicht um eine Angelegenheit gemeiner Gefahr, sondern einzig und allein darum, den Stand der Angelegenheit, welche durch das Regulativ geordnet werden soll, gegen zwischenzeitige Störungen zu sichern. Es handelt sich um eine Art interlokutorischer Verfügung, zu dem Endzweck, daß nicht der thatsächliche Stand der Dinge verrückt werde, daß nicht, ehe die letzte Entscheidung ergangen ist, Schäden hervorgerufen werden, die das schwebende Verfahren nutzlos machen oder erschweren, und in diesem Sinne hat man dem Vorsitzenden der kompetenten Instanz die Befugniß gegeben, zu interveniren. Diese Intervention hängt mit dem ganzen Verfahren zusammen und mußte deshalb nach denselben Grundsätzen behandelt werden, wie das Verfahren selbst. Was endlich die Einwendung des Herrn Grafen zur Lippe betrifft, daß bei der Bildung von Waldgenossenschaften keine Garantie geboten sei, daß man nicht gar zu große Komplexe in die Waldgenossenschaften hineinzwänge, so möchte ich doch meinen, daß eine solche Gefahr bei richtigem Verständniß des § 23, wo es heißt: „Wo die forstmäßige Benutzung neben einander oder vermengt gelegener Waldgrundstücke, oder Flächen oder Haideländereien nur durch Zusammenwirken aller Betheiligten zu erreichen ist, können auf Antrag u. s. w.", kaum obwaltet. Hier ist, wie die Motive klar ergeben, materiell bestimmt, daß große Komplexe, die selbstständig existiren, die ohne Zusammenhang mit anderen forstmäßig benutzt werden können, von der zwangsweisen Zusammenlegung ausgeschlossen sind.

Für die Größe eine Zahlengrenze aufzustellen, würde nach meinem Dafürhalten große Bedenken haben, weil es schwierig ist, mit Zahlen das Richtige zu treffen, und Zahlen für legislatorische Grenzbestimmungen nach meinem Dafürhalten zu vermeiden sind, wo dies irgend angeht; denn Zahlen sind brutal und lassen sich nicht mit der Mannigfaltigkeit der lebendigen Verhältnisse in Einklang bringen. Endlich möchte, was ich dafür mir anzuführen erlaube, daß man die Hauptentscheidung dem Kreisausschusse übergiebt, geeignet sein, den Herrn Vorredner zu beruhigen. Ich bin überzeugt, daß diese Instanz niemals zu Entscheidungen neigen wird, die, gegen den Geist des Gesetzes, gegen die konkreten Verhältnisse verstoßend, selbstständige Komplexe mit anderen zusammenzwängen.

Wenn zum Schlusse der geehrte Herr Vorredner den Wunsch ausgesprochen hat, diesen Gesetzentwurf noch einige Zeit reifen zu lassen, so gestehe ich zu, daß nichts vollkommen ist, und daß mit der Zeit die Dinge unter Umständen besser werden. Von diesem Gesetzentwurf möchte ich das Letztere aber am Allerwenigsten glauben. Die Materie ist so, daß, wie ich meine, man durch theoretische Erörterungen, erst am grünen Tische, dann in den parlamentarischen Versamm-

lungen und gleichzeitig auch in der Presse, dem gefährdeten Walde außerordentlich wenig helfen wird. Nach meinem Dafürhalten liegt der Hauptwerth des Gesetzes darin, daß wir endlich einmal vom Boden der Theorie auf den der Praxis übergehen, daß wir, ein Jeder an seiner Stelle, versuchen, durch eingreifende Thätigkeit den großen Schäden entgegenzuarbeiten, welche dem Vaterlande in Folge der Zerstörung an Wäldern drohen und daß wir die nicht übermäßig starken Handhaben, welche die Vorlage bietet, benutzen, um zu erreichen, was damit erreicht werden kann. Damit, glaube ich, erzielen wir mehr als durch ein beständiges Verschieben und beständig erneute Erörterungen. Sollten sich wirklich Uebelstände herausstellen, so ist diese Materie, die fern von allem politischen Beigeschmack ist, dazu angethan, daß die Mehrheit der Hohen Häuser des Landtages und die Staatsregierung sich leicht dahin verständigen werden, neuen, dann durch die Erfahrung gebotenen Vorschlägen gesetzgeberisches Gehör zu gewähren.

Präsident: Herr Bredt hat das Wort.

Bredt: Meine Herren! Die letzten Worte des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, „endlich vom Boden der Theorie zu dem der Praxis überzugehen“, begrüße ich von ganzem Herzen. Dies ist gerade in der vorliegenden Materie so erwünscht, wie in irgend einem anderen Falle. Der Herr Graf zur Lippe hat soeben den Gesetzentwurf hauptsächlich aus formellen Gründen bemängelt und hat den Antrag gestellt, daß er diesmal noch nicht genehmigt werden möge, d. h. mit anderen Worten daß das Haus ihn ablehnen möge. Man hätte nun wohl, da nur formelle Bemängelungen des Gesetzentwurfs seinerseits vorgebracht sind, erwarten können, daß er den Antrag gestellt hätte, zur Hebung derselben ihn einer Kommission zu überweisen; aber nein, der Gesetzentwurf soll ohne Weiteres en bloc verworfen werden! Der Herr Graf zur Lippe möge mir gestatten, ihn daran zu erinnern, daß in dieser Session des Hohen Hauses von ihm nicht allein alle von der Regierung eingebrachten Gesetzentwürfe bekämpft, sondern auch von ihm Alles anfgeboten worden ist, dieselben zu Falle zu bringen. So war es mit dem Gesetzentwurf über das Vormundschaftswesen, ein Gesetzentwurf, dessen gründliche Bearbeitung das Abgeordnetenhaus anerkannt und deshalb mit wenigen formellen Aenderungen en bloc angenommen hat und den wir heute in dieser Sitzung noch hoffentlich definitiv sanktioniren werden. So war es mit den sämmtlichen kirchlichen Vorlagen, dem Sperrgesetz, dem Gesetz über die kirchliche Vermögensverwaltung, dem Klostergesetz und so soll es mit dem heute vorliegenden Gesetzentwurf über die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften sein! Dies ist um so erstaunlicher, meine Herren, als dieser Gesetzentwurf früher schon in der Kommission dieses Hauses gründlich berathen worden ist, dann an das Abgeordnetenhaus kam, dort aber damals nicht mehr zur Berathung gelangte. Derselbe Gesetzentwurf, in welchem die Erinnerungen, welche im Herrenhause gemacht worden sind, möglichste Berücksichtigung gefunden haben, ist nun vom Abgeordnetenhaus wieder an uns gelangt, Niemand zweifelt an dessen Annahme, Jeder freut sich über den frischen Hauch dieses Gesetzes, nach so vielen Materien schwüler und aufregender Art, — nur aus dem Munde des Herrn Grafen zur Lippe vernehmen wir den Rath, daß wir dasselbe ablehnen sollen. Sie erinnern sich, meine Herren, Herr Graf zur Lippe hat wiederholt über die „Fluth der Gesetze“ geklagt, die die Staatsregierung uns vorlegt; nun, wenn er noch den Sitz im Ministerium einnähme,

dann würden wir gewiß gerade am Gegentheil leiden, an einer Ebbe, die bald zu einer Dürre führen und die Legislative nicht einen Schritt weiter bringen würde. Ich meinestheils spreche der Königlichen Staatsregierung meinen Dank für diese Vorlage aus, und betone ausdrücklich, daß Alle, die mit dieser Frage sich eingänglicher beschäftigt haben, namentlich die landwirthschaftlichen Vereine, Jahre lang vergeblich darauf geharrt haben, daß endlich das Ministerium mit einem solchen Waldkultur- und Genossenschaftsgesetz hervortreten werde. Ja, meine Herren, wie oft ist es in diesen Vereinen beklagt worden, daß andere Länder, ich nenne nur Oesterreich, Bayern und die süddeutschen Staaten, uns längst auf diesem Gebiete mit musterhaften Beispielen vorangegangen sind. Ich danke im Namen dieser Vereine dem Herrn landwirthschaftlichen Minister, daß er die Sache in dieser Weise energisch in die Hand genommen und, wie er eben selbst gesagt, endlich die Theorie hat zur That werden lassen. Ich hoffe aber auch, daß das Hohe Haus heute nicht um kleinere theoretische Fragen, oder um einzelne formelle Mängel streiten wird, der Gesetzentwurf hat eine gründliche Bearbeitung — das ergiebt die Zusammenstellung des Entwurfs — im Abgeordnetenhause gefunden, und leistet nicht allein dem lebhaftesten Bedürfniß Abhülfe, sondern entspricht auch unseren vorläufigen Erwartungen. Ich will nur, wenn Herr Graf Udo zu Stolberg eben angeführt hat, er werde schwerlich eine praktische Wirkung haben, darauf hinweisen, welche segensreiche Wirkung das vor mehreren Jahren erlassene Gesetz über die Bewaldung der Eifel gehabt hat. Gehen Sie dort hin, meine Herren, und Sie werden statt der früheren dürren Höhen und öden Flächen heute grüne lachende Waldungen sehen und diese That der Regierung loben und preisen hören.

Lassen Sie mich ferner ein Beispiel anführen aus dem bergischen Lande, wo wir im Kreise Lennep und den anstoßenden Kreisen und Distrikten eine Menge öder, ertragsloser Flächen und Haideländereien haben, die dringend der Waldkultur bedürftig sind. Sehnlichst hat man auch dort auf einen Gesetzentwurf gewartet, der eine rechtliche Grundlage für die Bildung von Waldgenossenschaften bietet. Wenn dies Gesetz heute und in zweiter Lesung angenommen wird, so werden wir endlich eine solche Grundlage gefunden haben. Es ist dann Sache der Privaten, der Gemeinden und der Landesbehörde, ihn zur Ausführung zu bringen und dürfen wir wohl hoffen, daß die Regierung die ärmeren Gemeinden mit der nöthigen Geldhülfe unterstützen wird. Das sind die Thatsachen, die ich kurz anführen wollte, um in der allgemeinen Diskussion den Aeußerungen des Herrn Grafen zur Lippe gegenüber das Bedürfniß des Gesetzentwurfs klarzulegen und ich hoffe, daß das Haus durch die Annahme desselben diese Worte bestätigen wird.

Präsident: Herr Graf zur Lippe hat das Wort zur thatsächlichen Berichtigung.

Graf **zur Lippe:** Der geehrte Herr Vorredner hat gemeint, ich hätte noch jedem Gesetzentwurf, der hier im Hause berathen worden, die Nichtannahme entgegengesetzt. Ich habe die Ablehnung des Seuchengesetzes nicht befürwortet.

Meine Herren! Das ist eine ganze Menge von Gesetzentwürfen, denen ich aus vollem Herzen zugestimmt habe. Daß ich einigen nicht zugestimmt habe, kann wohl sein, ich bitte aber, die Schlüsse nicht zu weit zu ziehen. Nun wirft mir der Herr Vorredner vor, ich hätte den Antrag stellen sollen, den Gegenstand an eine Kommission zu verweisen; wäre ich Theoretiker, dann hätte ich es gethan, ich bin aber Praktiker, und deshalb habe ich es nicht gethan.

Präsident: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt, ich schließe die Generaldiskussion.

Wir gehen zur Spezialdiskussion über, und mit Uebergehung von Ueberschrift und Eingang zu § 1. — Das Wort wird nicht verlangt, ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung. Die Verlesung des § 1 wird nicht verlangt werden. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den § 1 in der vorliegenden Fassung annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht)

Der Paragraph ist mit sehr großer Majorität angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 2, zu welchem der gedruckt vorliegende Antrag des Herrn Dr. Tellkampf eingegangen ist.

Ich gebe das Wort dem Herrn Dr. Tellkampf.

Dr. **Tellkampf**: Meine Herren! Den vorliegenden Gesetzentwurf begrüße ich mit Freuden, denn derselbe entspricht dem Gesammtinteresse an der Erhaltung der Waldungen, und ist entschieden zur Annahme zu empfehlen. Ich bin deswegen gezweifelt gewesen, ob ich meinen Antrag stellen soll, weil ich nicht wünsche, die Sache aufzuhalten; mein Antrag ist aber nur eine Redaktionsänderung. Meine Herren! Sie finden in den Absätzen c und d des § 2 dieselben Eingangsworte wiederholt, die ich als Eingangsworte des Absatzes Nr. b zu sehen wünsche, nämlich die folgenden: „durch die Zerstörung eines Waldbestandes", und wenn diese Worte in Nr. b an die Spitze gestellt werden, so drückt das Uebrige eben die Folge einer solchen Zerstörung aus. Wenn man die Waldungen zerstört, dann treten die Uebelstände ein, die in Nr. b aufgeführt sind. Ich sollte daher glauben, daß es konsequent gewesen wäre, diese Worte in allen 3 Sätzen zu wiederholen. Ich vermuthe beinahe, daß sie aus Versehen weggelassen sind, weil ich auf Seite 22 (S. 19 d. Bds.) unter Nr. b einen Satz finde, der das ausspricht, was ich wünsche. Es heißt da, wenn man mir erlaubt, diese Worte vorzulesen:

> „In hohen Freilagen auf den Kuppen und Rücken der Gebirge und an steilen Berghängen ist die Waldbestockung das einzige Mittel, die hier ohnehin gewöhnlich nur in geringer Mächtigkeit über dem Gestein liegende Nährschicht des Bodens vor dem Herabschwemmen bei starken Regengüssen 2c. zu bewahren".

Dann folgen dieselben Gedanken, die sich auch in Nr. b des § 2 ausgedrückt finden.

Meine Herren! Ich erlaube mir nur deswegen diese Redaktionsänderung vorzuschlagen, weil ich entschieden wünschte, darüber gewiß zu sein, daß die Waldungen auf den Bergen erhalten werden sollen. Zur Begründung dieses Wunsches gestatten Sie mir wohl, Ihnen einige Worte anzuführen von einer Autorität, die Sie gewiß sämmtlich anerkennen werden. Alexander v. Humboldt nämlich sagt:

> „Durch Fällung der Bäume, welche die Berggipfel und Bergabhänge decken, bereiten die Menschen unter allen Himmelsstrichen den kommenden Geschlechtern eine doppelte Plage: Mangel an Brennstoff und Wassermangel. Der über heiße Sandflächen hinziehende, noch in Dampfform befindliche Regen wird sich nur über der kühlen Atmosphäre der Wälder zur tropfbaren Flüssigkeit verdichten und als Regen niederströmen."

Nun, meine Herren, es ist eine bekannte Thatsache, daß die Wälder von Natur dazu bestimmt sind, die Feuchtigkeit, die atmosphärischen Niederschläge und den Lauf der Gewässer zu reguliren. Dem entspricht auch der Satz in der

Vorlage Nr. d, welcher von der Bedeutung der Wälder für den Wasserstand redet. Meine Herren! Die Wahrheit dieser Sätze ist durch die Erfahrung, durch die verminderte Ertragsfähigkeit der Länder der ältesten Kultur vollständig bewiesen, wo die Waldungen auf den Höhen fast überall enorm gelichtet oder gänzlich niedergeschlagen sind, z. B. in Griechenland, Kleinasien, Palästina, Cypern u. s. w., wie Jeder, der den Orient bereist, bemerken wird, und wie ich selbst Gelegenheit gehabt habe zu beobachten. Nun aber kommt in der Neuzeit ein Grund hinzu, der es uns wohl wünschen ließe, daß wenigstens die Bergrücken bewaldet blieben, dieser Grund ist die Rücksicht auf die Flotte.

Meine Herren! Als das bekannte Kulturedikt vom 14. September 1811 erlassen wurde, da hatten wir noch keine Flotte; es ist nun eine bekannte Thatsache, daß in den Flächen die Tendenz dahin geht, möglichst alles Land zu Ackerland zu machen, bis ziemlich zu den Höhen der Berge hinauf. Wollen wir aber Hochwald behalten und konserviren, dann ist die Rücksicht auf die Flotte nicht außer Acht zu lassen. Es ist von großer Wichtigkeit, daß man in dieser Beziehung unabhängig vom Auslande sei. England bezieht sein Schiffsbauholz aus Kanada, aus dieser seiner abhängigen Provinz, wir haben aber nichts der Art. Selbst Frankreich ist genöthigt worden, der Flotte wegen eine Staatsaufsicht über die Waldungen zu üben. Wir haben statt dessen das bessere Mittel, das freilich Herrn Grafen zur Lippe nicht gefällt, nämlich die Waldschutzgerichte.

Was nun die aus der Zerstörung der Waldungen hervorgehende Gefahr für die Landeskultur betrifft, worauf ich schließlich zurückkomme, so scheint es mir, daß das, was ich angeführt habe, durchaus dem entspricht, was man in dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten selbst über diesen Gegenstand denkt, wie ich schon aus Seite 22 der Motive nachgewiesen habe. Ich möchte daher bitten, daß man diese Redaktionsänderungen vornehmen wollte. Es ist nur eine Redaktionsänderung, sie würde aber die Sache klar machen, und ein Aufenthalt der Sache dem anderen Hause gegenüber, glaube ich, könnte nicht dadurch bewirkt werden.

Ich ersuche Sie daher, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Minister für die landwirthsschaftlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. **Friedenthal:** Ich bedauere, das entgegengesetzte Ersuchen an das Hohe Haus stellen und Sie bitten zu müssen, den Antrag abzulehnen. Derselbe ist zunächst nicht, wie der geehrte Herr Vorredner meint, redaktioneller Natur, sondern enthält eine nicht unerhebliche materielle Abänderung. In dem § 2 stellen sich die ersten beiden Fälle als eine besondere Kategorie von Voraussetzungen dar. In den drei letzten Fällen handelt es sich unter c, d und e um die Abwendung von Schäden, welche sich an die Zerstörung eines Waldbestandes anknüpfen, von solchen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf die Zerstörung eines Waldbestandes zurückzuführen sind.

Anders in den ersten beiden Fällen, deren Voraussetzung darin besteht, daß die Abwesenheit von Wald gewisse Nachtheile herbeiführt, denen dadurch begegnet werden soll, daß Wald angelegt wird oder andere Schutzanlagen gemacht werden. Gerade die Stelle in den Motiven, welche der geehrte Herr Vorredner citirt hat, betont dies auch, indem auf Seite 22 unter b ausdrücklich hervorgehoben wird, daß in diesem Falle, — es ist derjenige, welchen der Herr Vorredner

zum Gegenstande seines Amendements gemacht hat, — „man sich nicht auf die pflegliche Behandlung eines schon vorhandenen Waldstandes beschränken darf, sondern sich auf solche Gundstücke zu erstrecken hat, welche bereits öde geworden sind“. — Aus diesen Gründen meine ich, kann ich mich einer weiteren Auseinandersetzung enthalten; es liegt klar zu Tage, daß die Schäden, die unter a und b vorgeführt werden, unabhängig von dem letzten Bestande des Waldes ins Auge gefaßt werden müssen. Ich bitte, hiernach den Antrag abzulehnen.

Präsident: Herr Graf Udo zu Stolberg hat das Wort.

Graf **Udo zu Stolberg:** Das, was ich über den Antrag des Herrn Professors Tellkampf sagen wollte, ist soeben von dem Herrn Minister ausgeführt worden. Ich wollte mir nur eine Anfrage an die Königliche Staatsregierung erlauben, in Betreff eines anderen Punktes. Es ist ja gewiß sehr richtig, daß man im § 2 nicht eine allgemeine Formel gewählt hat, sondern einzelne Fälle aufgezählt hat. Es fragt sich nun, sind die einzelnen Fälle richtig aufgeführt worden. Und da weiß ich nicht, ob auch die Gefahr des Schneebruches oder des Schneedruckes darunter begriffen ist. Diese Gefahr ist bekanntlich im Hochgebirge bei rauhem Klima mit starkem Schneefall eine sehr bedeutende, namentlich dann, wenn, wie es oft der Fall ist, die Grenzen oben auf den Kämmen laufen oder am Rande von Hochplateaus. Da ereignet es sich oft, daß, wenn der Nachbar seinen Wald abtreibt und nicht wieder anforstet, daß dann solche Schneemassen herübergetrieben werden, daß es absolut unmöglich ist, wieder noch anzuforsten. Ich habe in diesem Winter gesehen, daß 15- bis 20jährige Schonungen durch Schnee vollständig zertrümmert waren. Wenn dann der Nachbar nicht gezwungen werden kann, seinerseits einen Streifen aufzuforsten, so ist es unmöglich, Holz in die Höhe zu bringen und die Folge ist, daß dann ein Streifen von Unland entsteht. Es ist mir nicht recht klar, ob man unter Nummer b, wo von den Einwirkungen des Wassers die Rede ist, auch die Einwirkungen des Schnees subsummiren kann.

Präsident: Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. **Friedenthal:** Der sehr geehrte Herr Vorredner hat zweierlei Fragen an mich gerichtet, zunächst, warum im § 2 die kasuistische Behandlung vorgezogen ist, statt einer allgemeinen Begriffsbestimmung der abzuwendenden Gefahren; und zweitens, ob der Fall des Schneebruchs unter Nr. b. des § 2 zu subsummiren sei. Was die erste Frage betrifft, so glaube ich, daß gerade bei der Eigenart dieses Gesetzes die Methode die schon vor meiner Amtsführung gewählt wurde, als man die Vorlage ausarbeitete, einzelne Fälle in den Vordergrund zu stellen, und von einer allgemeinen Begriffsbestimmung abzusehen, die vorzüglichere ist, weil allgemeine Begriffsbestimmungen, wie „Landeskulturinteresse“ oder „Abwendung öffentlicher Gefahren“, „Förderung des Gemeinwohles“ so unbestimmt sind, daß die Bedenken, welche überhaupt gegen die Beschränkung des Privateigenthums durch Gesetze, wie das vorliegende, sprechen, in hohem Maße gesteigert werden, wenn das Eingreifen von nur allgemein beschriebenen Voraussetzungen abhängig gemacht wird. Es würden dann auch die Einwendungen, die einer der geehrten Herren Redner, Herr Graf zur Lippe, erhoben hat, die Bedenken, daß der Kreisausschuß in vielen Fragen nicht geeignet gewesen wäre, zu entscheiden, sich nach meinem Dafürhalten

erheblich verstärkt haben, weil das Gebiet der Untersuchung ein so umfassendes, das Kriterium der Entscheidung ein so unbestimmtes geworden wäre, daß feste Anhaltspunkte für eine konkrete Behandlungsweise der Sache gänzlich gefehlt hätten.

Auf der anderen Seite verkenne ich nicht, daß die kasuistische Behandlungsweise auch ihre Schattenseite hat, daß. wenn man noch so sehr überzeugt ist — und die Herren Techniker, sowie die sonstigen Sachverständigen, die sich mit der Vorlage beschäftigt haben, sind davon überzeugt, daß letztere die Fälle der abzuwendenden Gefahr umfaßt — man doch eine Garantie dafür nicht übernehmen kann, daß alles Vorkommende getroffen werde. Es würde aber eine solche Unvollständigkeit meines Ermessens ein geringerer Nachtheil sein, als wenn man durch eine allgemein gefaßte Begriffsbestimmung die Sicherheit der gesammten Prozedur beeinträchtigt hätte. Was insbesondere den Schneebruch betrifft, so möchte ich mich einer ganz bestimmten und positiven Aeußerung darüber enthalten, ob unter allen Umständen der von dem Herrn Grafen zu Stolberg vorgeführte Fall unter die Nummer b paßt oder nicht. Ich halte dies für eine quaestio facti. Ich kann mir ferner denken, daß vielfach die Folgen eines Schneebruchs, deren Nachtheiligkeit ich nicht verkenne, sich weniger als eine im öffentlichen Interesse abzuwendende Gefahr als wie ein Zufall darstellen, den der Eigenthümer wie bei vielen Kalamitäten tragen muß, ohne daß sich von Staatswegen ein Weg bietet, ihm Hülfe zu gewähren.

Präsident: Graf Udo zu Stolberg hat das Wort.

Graf **Udo zu Stolberg:** Ich möchte noch ein Mißverständniß aufklären Der Herr Minister hat gemeint, ich sei mit der kasuistischen Behandlung im § 2 nicht zufrieden. Im Gegentheil (ich habe mich wohl falsch ausgedrückt), ich finde diese Behandlungsweise ganz richtig. aber nur in Beziehung des Schneebruches hatte ich einige Bedenken, ich gebe aber vollständig zu, daß der Herr Minister schwerlich in der Lage ist, über die einzelnen Fälle sofort Auskunft zu geben.

Präsident: Herr Dr. Baumstark hat das Wort.

Dr. **Baumstark:** Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, ob es nicht wirklich möglich sei, unter Littr. e des § 2 diesen Fall zu subsummiren, der, wie es scheint, darin bereits enthalten ist, und zwar so weit, daß der ausführenden Behörde ganz wohl an die Hand gegeben worden ist, den Fall, den der Herr Graf zu Stolberg angeführt hat, und der sehr wichtig ist, vorkommenden Falls ebenfalls zu berücksichtigen.

Präsident: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt.

Herr Dr. Baumstark hat wohl keinen bestimmten Antrag gestellt. (Ruf des Dr. Baumstark: Nein! ich halte es für unnöthig.)

Ich schließe die Diskussion über § 2.

Wir kommen zur Abstimmung; zunächst über den Antrag des Herrn Dr. Tellkampf, und demnächst wird über den § 2 im Ganzen abzustimmen sein. Ich stelle die Frage so: Sollen für den Fall der Annahme des § 2 im Anfange des Alinea b folgende Worte eingeschoben werden: „durch die Zerstörung eines Waldbestandes und“.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Zusatz eventuell annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Er ist abgelehnt.

Die Verlesung des ganzen Paragraphen wird wohl nicht verlangt werden.

Da das einzige Amendement mit großer Majorität abgelehnt ist, so würde ich nach diesem Ausfall der Abstimmung auch ohne solche die **Annahme des** § 2 konstatiren.

Widerspruch ist nicht erhoben.

§ 2 ist angenommen.

In derselben Weise werde ich bei den folgenden Paragraphen verfahren, über die ich nur dann die Diskussion eröffnen werde, wenn sie ausdrücklich verlangt wird.

§ 3 — § 4 — § 5— § 6 —.

§§ 3 bis 6 sind angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 7.

Herr Graf zur Lippe hat das Wort.

Graf **zur Lippe:** Meine Herren! Ich will zu dem § 7 kein Amendement stellen; ich glaube aber doch einige Erklärungen den Aeußerungen des Herrn Ministers gegenüber abgeben zu dürfen. Meine Herren! Ich habe ja gegen die Kompetenz zur Entscheidung aller dieser Fragen durch die festgestellte erste Instanz kein Wort gesagt; denn in dem Kreisausschuß werden ja alle die Fragen der Verwaltung und der Verwaltungsstreitsachen ungesondert behandelt. Nur das kann ich nicht verschweigen, daß zur Entscheidung der hier einschlagenden Fragen doch eine Menge von technischen Kenntnissen &c. gehört, und es in einzelnen Theilen des Landes wohl bedenklich sein könnte, ob denn die Mitglieder des Kreisausschusses gerade hier die vollständig geeigneten Personen sind. Meine Bedenken waren aber nur dagegen gerichtet, daß ich für die höhere Instanz die Verwaltungssachen von den Verwaltungsstreitsachen scheide, und mir war es bedenklich, ob alle die Fragen, die hier erörtert werden, zu den Verwaltungsstreitsachen gehören. Ich habe auch nicht behauptet, daß dieser Gesetzentwurf Kompetenzstreitigkeiten hervorrufen könnte, ganz einfach aus dem Grunde, weil die hier vollständig abgeschnitten sind, indem alle Verhandlungen in den höheren Instanzen nach dem Verfahren in Verwaltungsstreitsachen geführt werden. Ich habe nur gesagt, wenn die Sachen anders regulirt würden, wenn man eine Trennung von Verwaltungssachen und Verwaltungsstreitsachen vornähme, dann müßte man noch weiter die Frage über die Bestimmung, welche Behörde in letzter Instanz entscheiden soll, einer näheren Erörterung unterziehen, und insofern glaube ich, waren die Aeußerungen des Herrn Ministers meinen Ausführungen gegenüber nicht ganz zutreffend, und ich muß bedauern, wenn ich bei meinen früheren Auslassungen mich nicht ganz klar ausgesprochen habe.

Präsident: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt, ich schließe die Diskussion über § 7. Ein Abänderungsantrag liegt nicht vor. Ich werde auch hier, wenn kein Widerspruch erhoben wird, die Annahme des § 7 konstatiren. —

§ 7 ist angenommen.

§ 8 — § 9 — § 10 — § 11 — § 12 — § 13 — § 14 — § 15 — § 16 — § 17 — § 18 — § 19 — § 20 — § 21 — § 22 —.

Die §§ 8—22 sind angenommen.

Ueber § 23 eröffne ich die Diskussion und gebe dem Grafen Udo zu Stolberg das Wort.

Graf **Udo zu Stolberg**: Meine Herren! Dieser Paragraph handelt von der Bildung der Waldgenossenschaften. Nun hat der Herr Oberbürgemeister Bredt gemeint: In Folge dieses Gesetzes würden die sogenannten verödeten Flächen

aufgeforstet werden können. Ich glaube, daß dies auf Grund **dieses** Gesetzes nicht geschehen kann, denn diese Waldgenossenschaften beziehen sich nur auf solche Fälle, wo die forstmäßige Benutzung neben einander oder vermengt gelegener Waldgrundstücke nur möglich ist durch die Vereinigung zu diesen Genossenschaften. Der Herr Oberbürgemeister Bredt hat sich darauf berufen, daß ja die Eifel und die Gebirge im Westerwalde auch auf Grund ähnlicher Gesetze aufgeforstet seien. Diese sind aber aufgeforstet worden durch Staatsunterstützung, und ich erinnere mich aus der Verhandlung in der Kommission, daß an und für sich die Aufforstung verödeter Flächen durch dieses Gesetz nicht getroffen wird.

Präsident: Herr Bredt hat das Wort.

Bredt: Ich darf dem Herrn Vorredner zunächst versichern, daß ich sehr wohl weiß, welche Schwierigkeiten es mit der Wiederbeforstung der öden Flächenhege hat, und auch nicht ausgesprochen habe, daß ich die Wirkung dieses Gesetzes auf die Wiederbewaldung öder Flächen als eine völlig genügende erachte. Ich habe aber wohl betont, daß endlich der Anfang mit einem Gesetz der Art gemacht werden müsse. Der vorliegende Entwurf zeichnet sich meines Erachtens dadurch aus, daß er sehr schonend mit dem Eingreifen in das Eigenthum vorgeht, daß er die mehr durchgreifende Art mancher anderen Gesetzgebungen, die z. B. das Eigenthum der Einzelnen in eine selbstständige Gemeinschaft zusammengeworfen und dadurch den Begriff des Einzeleigenthums beseitigt haben, einstweilen glücklich vermieden hat. Ich weise namentlich auf die Bestimmungen des § 24 hin. Wenn man noch nicht dazu übergeht, durchgreifendere Maßregeln hinsichtlich der Bewaldung der öden Flächen vorzuschlagen, so hat dies wohl seinen Grund darin, daß man das System der freien Genossenschaftsbildung mit festen Statuten erst prüfen und zusehen will, wieweit man damit kommt. Es ist bekanntlich eine der schwierigsten und viel bestrittensten Fragen, wieweit die Zwangsmaßregeln der Staatsregierung auf diesem Gebiete gehen dürfen. Diese Frage wird erst zu lösen sein, wenn die Bildung freier Genossenschaft zunächst versucht worden ist, und in diesem Sinne hat der § 23 bestimmt:

> „Wo die forstmäßige Benutzung neben einander oder vermengt gelegener Waldgrundstücke, oder Flächen oder Haideländereien nur durch das Zusammenwirken aller Betheiligten zu erreichen ist, können auf Antrag
> a) jedes einzelnen Besitzers,
> b) des Gemeinde-, beziehungsweise Amts-, Kreis- oder sonstigen Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Grundstücke liegen,
> c) der Landespolizeibehörde
> die Eigenthümer dieser Besitzungen zu einer Waldgenossenschaft vereinigt werden".

Die Grundlagen für die Bildung von Waldgenossenschaften sind also da, wie das Zusammenwirken der Mitglieder der Genossenschaft zu geschehen hat, bestimmt der letzte Absatz dieses Paragraphen. Nicht allein, daß sub Nr. 1 eine gemeinschaftliche Beschützung der Genossenschaftswaldungen dadurch als Ziel bezeichnet wird, sondern es ist gemäß Nr. 2 namentlich auch die gemeinschaftliche forstgemäße Bewirthschaftung des Waldes, nach einem einheitlich aufgestellten Wirthschaftsplane, Aufgabe der Genossenschaft. Dabei wird vorzüglich zu erstreben sein, daß in dem Statut die Aufforstung öder Flächen beschlossen und festgesetzt werde, und ich bin überzeugt, daß der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten es mit allen Mitteln befördern wird, daß möglichst viele Ge-

nossenschaften solche Bestimmung in das Statut aufnehmen werden. Darauf ist unsere Hoffnung gerichtet! Man gehe nach Erlaß des Gesetzes nur frisch voran mit der Ausarbeitung der Statuten, man bereite im Ministerium vor Allem recht bald ein Normalstatut vor und theile es den betreffenden Gemeinden und landwirthschaftlichen Vereinen mit, und Sie werden sehen, daß schon auf Grundlage dieses Gesetzes recht ersprießliche Erfolge erzielt werden können. Wenn dann auf Grund gemachter Erfahrungen sich wirklich das Bedürfniß zeigen sollte, die Bestimmungen des Gesetzes zu ergänzen, dann wird der Herr Minister im eigenen Interesse auf deren Vorlage nicht warten lassen.

Präsident: Ich habe zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß es in der zweiten Zeile des § 23, wie mir eben mitgetheilt wird, nicht „oder Flächen", sondern „öder Flächen" heißen muß.

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. **Friedenthal:** Meine Herren! Ich halte mich für verpflichtet, mit Rücksicht auf die Bemerkungen des Herrn Grafen zu Stolberg, zu konstatiren, daß auf Grund des § 23 die Minorität einer Genossenschaft von der Majorität — natürlich im statutarisch geregelten Verfahren — gezwungen werden kann, öde Ländereien aufzuforsten und daß insofern allerdings, wenn man hierin eine Gefahr erblickt, wie dies nach meiner Meinung nicht zutrifft, aber seitens des Herrn Grafen zur Lippe geschehen ist, des letzteren Herrn Redners Ausführungen ein thatsächliches Fundament haben. Ich finde, wie bereits erwähnt, gegen Mißbrauch im Gesetze genügende Sicherheit.

Präsident: Der Herr Graf Udo zu Stolberg hat das Wort.

Graf **Udo zu Stolberg:** Meine Herren! Die Aufforstung öder Flächen kann nur in dem Fall getroffen werden, wo dieselben nebeneinander oder miteinander vermengt liegen. Aber ich meine, wo es sich um große öde Flächen handelt, werden dieselben nicht unter diesen Paragraphen fallen. Ich gebe übrigens Herrn Bredt vollkommen Recht (ich interessire mich auch lebhaft für das Zustandekommen des Gesetzes), daß ich dasselbe für einen guten Anfang in der Sache halte. Ich halte aber die Behauptung aufrecht, daß dies Gesetz nur eine Wirkung haben wird, wenn der Staat mit sehr bedeutenden Geldmitteln helfend hinzutritt.

Präsident: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt, ich schließe die Diskussion über § 23 und konstatire nochmals den Druckfehler, daß es nicht „oder Flächen" sondern „öder Flächen" heißen muß. Abänderungsanträge liegen auch hier nicht vor.

Ich werde, wenn kein Widerspruch erhoben wird, annehmen, daß das Haus dem § 23 mit dieser Maßgabe zustimmt. (Pause.)

Der § 23 ist angenommen.

§ 24 — § 25 — § 26 — § 27 — § 28 — § 29 — § 30 — § 31 — § 32 — § 33 — § 34 — § 35 — § 36 — § 37 — § 38 — § 39 — § 40 — § 41 — § 42 — § 43 — § 44 — § 45 — § 46 — § 47 — § 48 — § 49 — § 50 — § 51 — § 52 — § 53 — § 54 —.

Die §§ 24—54 sind angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über Ueberschrift und Eingang des Gesetzentwurfs, sowie gleichzeitig über die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte, welche am Rande

der Vorlage sich befinden. Das Wort wird nicht verlangt, ich schließe die Diskussion, ich werde ihre Annahme konstatiren, wenn kein Widerspruch erhoben wird. (Pause.)

Sie sind ebenfalls angenommen.

Die Vorlage ist in ihren einzelnen Theilen unverändert geblieben, wir werden daher die zweite Berathung auf Grund der unverändert angenommenen Vorlage stattfinden lassen können.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist erledigt.

B. Zweite Berathung.

25. Sitzung am 26. Mai 1875.

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand ist die

Zweite Berathung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen, sowie die Bildung von Waldgenossenschaften auf Grund der unverändert angenommenen Vorlage

in Nr. 96 der Drucksachen.

Ich eröffne die Generaldiskussion.

Da sich Niemand zum Wort meldet, so schließe ich die Generaldiskussion.

Wir kommen zur Spezialdiskussion.

Meine Herren! Ich bekomme in diesem Augenblick einen Antrag des Herrn Grafen von Rittberg, welcher dahin geht, das Waldschutzgesetzt en bloc anzunehmen. Die Unterstützung scheint mir noch nicht auszureichen. Ich bitte daher, daß diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Abänderungsvorschläge liegen nicht vor; es braucht also über keinen einzelnen Punkt besonders debattirt zu werden. Die Abstimmung über das Ganze kann sofort stattfinden. Die Verlesnng des Gesetzentwurfs wird nicht verlangt werden.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, in der Fassung von Nr. 96 der Drucksachen im Ganzen annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Der Gesetzentwurf ist angenommen.

39.

Gesetz, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften. Vom 6. Juli 1875.

(Gesetz-Sammlung S. 416 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Die Benutzung und Bewirthschaftung von Waldgrundstücken unterliegt

nur denjenigen landespolizeilichen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Die über die Beaufsichtigung, Benutzung und Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinde-, Korporations-, Genossenschafts- und Institutenforsten, sowie der Schleswig-Holsteinischen sogenannten Bondenholzungen bestehenden besonderen Vorschriften bleiben jedoch in Kraft.

II. Schutzmaßregeln zur Abwendung von Gefahren.

§ 2. In Fällen, in denen:

a) durch die Beschaffenheit von Sandländereien benachbarte Grundstücke, öffentliche Anlagen, natürliche oder künstliche Wasserläufe der Gefahr der Versandung,
b) durch das Abschwemmen des Bodens oder durch die Bildung von Wasserstürzen in hohen Freilagen, auf Bergrücken, Bergkuppen und an Berghängen, die unterhalb gelegenen nutzbaren Grundstücke, Straßen oder Gebäude der Gefahr einer Ueberschüttung mit Erde oder Steingeröll, oder der Ueberfluthung, ingleichen oberhalb gelegene Grundstücke, öffentliche Anlagen oder Gebäude der Gefahr des Nachrutschens,
c) durch die Zerstöruug eines Waldbestandes an den Ufern von Kanälen oder natürlichen Wasserläufen Ufergrundstücke der Gefahr des Abbruches oder die im Schutze der Waldungen gelegenen Gebäude oder öffentlichen Anlagen der Gefahr des Eisganges,
d) durch die Zerstörung eines Waldbestandes Flüsse der Gefahr einer Verminderung ihres Wasserstandes,
e) durch die Zerstörung eines Waldbestandes in den Freilagen und in der Seenähe benachbarte Feldfluren und Ortschaften den nachtheiligen Einwirkungen der Winde

in erheblichem Grade ausgesetzt sind, kann Behufs Abwendung dieser Gefahren sowohl die Art der Benutzung der gefahrbringenden Grundstücke, als auch die Ausführung von Waldkulturen oder sonstigen Schutzaulagen auf Antrag (§ 3) angeordnet werden, wenn der abzuwendende Schaden den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt.

Die Deckung und Aufforstung der Meeresdünnen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden.

§ 3. Der Antrag auf Erlaß der im § 2 vorgesehenen Anordnungen kann gestellt werden:

a) von jedem gefährdeten Interessenten,
b) von Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstigen Kommunalverbänden in allen innerhalb ihrer Bezirke vorkommenden Fällen (§ 2),
c) von der Landespolizeibehörde.

§ 4. Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, sowie Pächter der gefahrbringenden Grundstücke sind verpflichtet, sich allen Beschränkungen in der Beuutzung der letzteren zu unterwerfen, welche in Gemäßheit des § 2 dieses Gesetzes angeordnet werden, und die Ausführung der auf Grund dieser Vorschrift angeordneten Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen zu gestatten. Es ist ihnen jedoch für den Schaden, welchen sie durch die angeordneten Beschränkungen erleiden, volle Entschädigung zu gewähren. Auch können die Eigenthümer der gefahrbringenden Grundstücke verlangen, daß ihnen die Herstellung und Unterhaltung der angeordneten Schutzanlagen auf eigene Kosten überlassen werde; sie unterliegen jedoch dabei der im § 20 angeordneten Aufsicht.

§ 5. In Bezug auf die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der angeordneten Schutzanlagen, sowie die nach § 4 zu leistende Entschädigung, treten, in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung, folgende Bestimmungen in Kraft.

Die Pflicht der Entschädigung und die Aufbringung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der auf Grund des § 2 angeordneten Waldkulturen und sonstigen Schutzanlagen liegt dem Antragsteller ob.

Es haben jedoch dazu, in den Fällen a b und c des § 2, die Eigenthümer der gefährdeten Grundstücke, Gebäude, Wasserläufe oder öffentlichen Anlagen nach Verhältniß und bis zur Werthshöhe des abzuwendenden Schadens beizutragen.

Zu den Kosten der Schutzanlagen haben außerdem und zwar in allen Fällen des § 2 auch die Eigenthümer der gefahrbringenden Grundstücke, nach Verhältniß und bis zur Höhe des Mehrwerthes, welchen ihre Grundstücke durch die Anlagen erlangen, beizutragen.

§ 6. Der Antragsteller ist befugt, sofern nicht bereits eine dem öffentlichen Interesse (§ 15) nicht entgegenstehende Vereinbarung über die Entschädigung und die Kosten der Schutzanlagen zu Stande gekommen ist, seinen Antrag bis zur rechtskräftigen Feststellung des Regulativs durch das Waldschutzgericht zurückzunehmen, in den Fällen a b und c des § 2 jedoch nach Offenlegung des Regulativs durch den Kommissar nur dann, wenn er zur Deckung der Entschädigung oder der Kosten der Schutzanlagen in seiner Eigenschaft als Antragsteller beizutragen hat.

§ 7. Die Entscheidung darüber, ob und welche Maßregeln in jedem einzelnen Falle anzuordnen sind, sowie die Entscheidung über Entschädigung und Kosten (§ 5) erfolgt durch den Kreisausschuß, in den Hohenzollernschen Landestheilen durch den Amtsausschuß. Der Kreis- beziehungsweise Amtsausschuß führt in diesen Fällen die Bezeichnung: Waldschutzgericht.

Auf das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte, auf die Berufung gegen die Entscheidung desselben und auf das Verfahren in den Berufungsinstanzen finden die gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, Anwendung.

Es treten jedoch für das Verfahren vor den Waldschutzgerichten folgende besondere Bestimmungen in Kraft.

§ 8. Der Antrag auf Erlaß der im § 2 vorgesehenen Anordnungen ist dem zuständigen Waldschutzgerichte schriftlich einzureichen.

Der Antrag muß die gefährdeten und gefahrbringenden Grundstücke, sowie die Art der Gefährdung genau bezeichnen und einen bestimmten Vorschlag über die zu ergreifenden Schutzmaßregeln enthalten.

Die Zuständigkeit des Waldschutzgerichts wird durch die Belegenheit des gefahrbringenden Grundstückes bestimmt. Geht der Antrag von dem Bezirke selbst aus, oder ist er gegen diesen gerichtet, so bestimmt das Verwaltungsgericht das zuständige Waldschutzgericht.

§ 9. Das Waldschutzgericht ernennt eines seiner Mitglieder oder einen anderen Sachverständigen zum Kommissar, welcher den Sachverhalt in vollem Umfange an Ort und Stelle und unter Anhörung der Betheiligten zu ermitteln und erforderlichen Falls den Beweis zu erheben hat.

§ 10. Das Waldschutzgericht kann auf Antrag des Kommissars oder der Betheiligten die Frage, ob eine Gefährdung im Sinne des § 2 vorliegt, vorab

durch Endurtheil entscheiden und bis zur Rechtskraft desselben das weitere Verfahren einstellen.

Vor der Entscheidung hat der Kommissar über diese Frage ein schriftliches Gutachten anzufertigen, welches für die Betheiligten nach Maßgabe des § 13 offen zu legen ist.

§ 11. Auf Grund seiner Ermittelungen hat der Kommissar ein Regulativ zu entwerfen, welches insbesondere folgende Punkte enthalten muß:

1) die Bestimmung der gefahrbringenden und gefährdeten Grundstücke;
2) die Einschränkungen in der Benutzung, welche den gefahrbringenden Grundstücken aufzulegen sind;
3) die Bestimmungen über die Herstellung, Unterhaltung und Aufsicht der erforderlichen Waldkulturen und sonstigen Schutzanlagen;
4) die Bestimmungen darüber, welche Entschädigungen, von wem, nach welchem Verhältniß, bis zu welchem Betrage und zu welchem Zeitpunkte dieselben sowie die Kosten der Schutzanlagen aufzubringen sind.

§ 12. Der Entwurf des Regulativs ist mit einem schriftlichen Gutachten zu begleiten, welches die getroffenen Bestimmungen zu begründen und die einschlagenden Fragen vollständig zu erörtern hat.

§ 13. Der Kommissar hat das Gutachten und das Regulativ zur Einsichtnahme der Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten und der Pächter der gefahrbringenden Grundstücke, sowie der gefährdeten Interessenten vier Wochen lang in den Gemeinden, in welchen der betheiligte Grundbesitz belegen ist, bei dem Gemeindevorsteher offenzulegen und daß dies angeordnet, zur Kenntnißnahme der Interessenten zu bringen.

Geht der Antrag von einem Kommunalverbande oder von der Landespolizeibehörde aus, so ist dem Antragsteller das Gutachten und das Regulativ zuzufertigen.

Demnächst hat der Kommissar die sämmtlichen Betheiligten Behufs Anmeldung ihrer Einwendungen gegen den Entwurf des Regulativs zu einer mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung zu laden, daß die Berücksichtigung später erhobener Einwendungen durch das Waldschutzgericht ausgeschlossen werden kann.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kommissar die Einwendungen und Gegenvorschläge zu erörtern und diejenigen, über welche eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, festzustellen.

§ 14. Ueber Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens durch den Kommissar betreffen, entscheidet das Waldschutzgericht endgültig.

§ 15. Das Waldschutzgricht kann ohne Weiteres das Regulative durch Bescheid festsetzen und vollstreckbar erklären, wenn Einwendungen nicht vorliegen und sich auch im öffentlichen Interesse nichts dagegen zu erinnern findet. Der Bescheid ist den Betheiligten unter der Eröffnung zuzustellen, daß dieselben befugt seien, innerhalb einer zehntägigen Frist vom Tage der Zustellung an gegen den Bescheid Einspruch zu erheben und die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Bescheid vom Tage der Zustellung ab als Endurtheil.

§ 16. Zur mündlichen Verhandlung vor dem Waldschutzgericht sind die gefährdeten Interessenten, die Eigenthümer, die Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten, sowie die Pächter der gefahrbringenden Grundstücke und der

Antragsteller (§§ 4, 5 und 11 Nr. 4) durch besondere Vorladungen, alle die sonst ein Interesse zur Sache zu haben vermeinen, durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt unter der Verwarnung vorzuladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

Das Waldschutzgericht hat durch Endurtheil über die gegen das Regulativ erhobenen Einwendungen zu entscheiden und beziehungsweise das Regulativ festzusetzen.

Streitigkeiten über die Existenz und den Umfang von Privatrechten verbleiben dem ordentlichen Rechtswege.

§ 17. Die durch das Regulativ den Eigenthümern gefährdeter oder gefahrbringender Grundstücke auferlegte Beitragspflicht zur Entschädigung oder zu den Kosten der Schutzanlagen (§ 5) ruht auf diesen Grundstücken und ist den öffentlichen gemeinen Lasten gleich zu achten.

Bei Parzellirungen muß die Beitragspflicht auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden.

Rückständige Beiträge können auch von den Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

Die dem Eigenthümer des gefahrbringenden Grundstücks auferlegte Beschränkung und die den Eigenthümern der gefahrbringenden und der gefährdeten Grundstücke auferlegte Beitragspflicht ist unter Hinweis auf die näheren Bestimmungen des Regulativs im Grundbuche einzutragen. Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des Waldschutzgerichtes.

§ 18. Sämmtliche in dem Verfahren vorkommende Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der Eintragung in die Grundbücher und der von den Gerichten oder anderen Behörden zu ertheilenden Auskunft sind gebühren- und stempelfrei; es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht.

Die Kommissare, soweit dieselben nicht Mitglieder des Waldschutzgerichtes sind, und die sonst zugezogenen Sachverständigen erhalten für ihre Arbeiten, für ihre baaren Auslagen, sowie für Reise- und Zehrungskosten Entschädigungen nach Maßgabe des Kostenregulativs vom 25. April 1836 und der später dazu ergangenen oder noch ergehenden Vorschriften.

Ist ein Mitglied des Waldschutzgerichtes zum Kommissar ernannt, so hat derselbe nur Anspruch auf Ersatz der Reise- und Zehrungskosten nach Maßgabe vorgedachten Kostenregulativs.

§ 19. Die Kosten des Verfahrens, welche erforderlichen Falls aus Kreis-Kommunalmitteln oder, wenn der Antrag von der Landespolizeibehörde ausgeht, durch diese vorgeschossen werden müssen, hat der Antragsteller allein zu tragen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder zurückgezogen ist; andernfalls finden auf diese Kosten diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes über die Aufbringung der zu leistenden Entschädigung, beziehungsweise über die Bestreitung der auf die angeordneten Anlagen zu verwendenden Kosten ertheilt sind.

§ 20. Die Ausführung des Regulativs, insbesondere die Ausschreibung und Einziehung der festgesetzten Beiträge zu der Entschädigung und zu den Kosten der Schutzanlagen, die Auszahlung der Entschädigung und die Aufsicht darüber, daß die angeordneten Schutzanlagen regulativmäßig hergestellt und unterhalten,

auch die sonstigen im Regulativ festgesetzten Anordnungen befolgt werden, liegt dem Vorsitzenden des Waldschutzgerichtes von Amtswegen ob.

Gegen Verfügungen des Vorsitzenden, welche dem Regulativ widersprechen, kann innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Zustellung bei dem Waldschutzgerichte Einspruch erhoben werden, welches darüber entscheidet.

§ 21. Ist Gefahr im Verzuge, so kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichtes im öffentlichen Interesse schon vor rechtskräftiger Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen zur Verhinderung solcher Unternehmungen, welche eine die Gefahr vergrößernde oder begünstigende Veränderung in der Bewirthschaftung des Grundstücks vorbereiten. Er kann diese Anordnungen nach Maßgabe der §§ 79 und 81 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. S. 661) durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchsetzen.

Sowohl gegen die Anordnung als gegen die Festsetzung der Strafe kann innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Zustellung die Klage bei dem Verwaltungsgerichte erhoben werden.

§ 22. Ein rechtsverbindlich festgestelltes Regulativ kann später wieder abgeändert werden. Die Abänderung erfolgt auf Antrag eines Betheiligten und ist in demselben Verfahren wie die ursprüngliche Festsetzung zu bewirken.

III. Bestimmungen, betreffend die Bildung von Waldgenossenschaften.

§ 23. Wo die forstmäßige Benutzung neben einander oder vermengt gelegener Waldgrundstücke, oder Flächen oder Haideländereien nur durch das Zusammenwirken aller Betheiligten zu erreichen ist, können auf Antrag

a) jedes einzelnen Besitzers,
b) des Gemeinde-, beziehungsweise Amts-, Kreis- oder sonstigen Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Grundstücke liegen,
c) der Landespolizeibehörde

die Eigenthümer dieser Besitzungen zu einer Waldgenossenschaft vereinigt werden.

Das Zusammenwirken kann gerichtet sein, entweder

1) nur auf die Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung oder anderer der forstmäßigen Benutzung des Genossenschaftswaldes förderlichen Maßregeln, oder
2) zugleich auf die gemeinschaftliche forstmäßige Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach einem einheitlich aufgestellen Wirthschaftsplane.

24. Die Vereinigung zu einer Waldgenossenschaft ist nur zulässig

a) in den Fällen des § 23 bei 1, wenn die Mehrheit der Betheiligten, nach dem Katastral-Reinertrage der Grundstücke berechnet, dem Antrage zustimmt,
b) in den Fällen des § 23 bei 2, wenn mindestens ein Drittel der Betheiligten dem Antrage zustimmt und die betheiligten Grundstücke derselben mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages sämmtlicher betheiligter Grundstücke haben.

§ 25. Das Rechtsverhältniß der Genossenschaft und deren Mitglieder wird durch ein Statut geregelt.

Für diese Regelung ist in allen Fällen der Grundsatz maßgebend, daß in den Eigenthums- und Besitzverhältnissen der einzelnen Betheiligten keine Aenderung eintritt.

Das Statut bedarf der Zustimmung der nach Maßgabe des § 24 zu berechnenden Mehrheit der Betheiligten.

§ 26. Das Statut muß enthalten:

1) Name, Sitz und Zweck der Waldgenossenschaft,
2) eine genaue Angabe der einzelnen betheiligten Grundstücke und des Umfanges des genossenschaftlichen Bezirkes,
3) bei allen Wirthschaftsgenossenschaften (§ 23 Nr. 2) die Wirthschaftsart und den Betriebsplan, die Formen, in welchen eine Abänderung derselben beschlossen oder bewirkt werden kann, sowie die Bestimmungen über die bis zur Durchführung des Betriebsplans anzuordnende Bewirthschaftung,
4) die den Waldgenossen aufzuerlegenden Beschränkungen und Verpflichtungen,
5) das Verhältniß der Waldgenossen zu den Servitutberechtigten,
6) das Verhältniß der Theilnahme an de Nutzungen und Lastn (§ 27), sowie am Stimmrechte,
7) die Formen und Fristen, in denen die Vertheilungsrollen offen zu legen und etwaige Reklamationen anzubringen und zu prüfen sind,
8) die innere Organisation der Genossenschaft und ihre Vertretung nach Außen.

Jede Genossenschaft muß einen Vorstand haben, welcher dieselbe in allen ihren Angelegenheiten, auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, in den durch das Statut festzusetzenden Formen vertritt.

§ 27. Das Theilnahmemaß jedes Waldgenossen an der gemeinschaftlichen Einrichtung ist im Statute für die Dauer der Genossenschaft festzusetzen.

Diese Festsetzung ist in Ermangelung anderer Verabredungen der Betheiligten dahin zu regeln:

a) daß in den Fällen des § 23 unter 1 jeder Waldgenosse sein Grundstück selbst bewirthschaftet und die Kosten dafür trägt, daß aber die Kosten der gemeinschaftlichen Einrichtung nach dem Verhältnisse des Katastralreinertrages der vereinigten Grundstücke von den Waldgenossen gemeinschaftlich aufgebracht werden;
b) daß in den Fällen des § 23 unter 2 die Nutzungen, die Kosten und die Lasten der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach dem Verhältnisse des Kapitalwerthes des von jedem Waldgenossen eingeworfenen Bodens und des darauf stehenden Holzbestandes auf sämmtliche Betheiligte vertheilt werden.

Bei der Festsetzung des Theilnahmemaßes unter b soll es jedoch den Eigenthümern verwerthbarer Holzbestände, welche dieselben in die Genossenschaft nicht mit einwerfen wollen, unbenommen sein, dieselben vorweg abzuräumen und für sich zu benutzen. Sie haben dann aber die Kosten des ersten Wiederanbaues ihrer Flächen allein zu tragen. Ebenso sollen, wenn einzelne Grundstücke bei Bildung der Genossenschaft mit Holz nicht bestanden sind, die Kosten des ersten Holzanbaues den Eigenthümern vorweg zur Last fallen. In beiden Fällen ist zur Festsetzung des Theilnahmemaßes dieser Waldgenossen der Betrag der aufgewendeten Kulturkosten als Holzbestandswerth in Anrechnung zu bringen.

§ 28. In Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung ist das Stimmverhältniß der Waldgenossen nach dem Verhältnisse der Theilnahme derselben an den Nutzungen und Lasten zu regeln. Dabei ist als Einheit der Betrag des am geringsten Betheiligten zum Grunde zu legen. Nur volle Einheiten gewähren

eine Stimme. Jeder Waldgenosse hat mindestens eine Stimme und kein Waldgenosse darf mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen.

§ 29. Die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten ruht auf den zur Genossenschaft gehörigen Grundstücken und ist den öffentlichen gemeinen Lasten gleich zu achten.

Bei Parzellirungen müssen die Genossenschaftslasten auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden.

Rückständige Beiträge können auch von den Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

§ 30. Sind Genossenschaftsgrundstücke mit Servituten belastet, so müssen die Berechtigten sich diejenigen Einschränkungen gefallen lassen, welche im Interesse der Genossenschaft erforderlich sind. Für diese Einschränkung muß den Berechtigten volle Entschädigung von der Waldgenossenschaft gewährt werden.

§ 31. Die Bildung einer Waldgenossenschaft erfolgt durch den Kreisausschuß, in den Hohenzollernschen Landestheilen durch den Amtsausschuß.

Der Kreis- beziehungsweise Amtsausschuß führt in diesen Fällen die Bezeichnung: Waldschutzgericht.

Der Antrag ist dem Waldschutzgerichte desjenigen Bezirks schriftlich einzureichen, in welchem die zu vereinigenden Grundstücke sämmtlich oder der Fläche nach zum größten Theil gelegen sind. Geht der Antrag von dem Kreise (Amtsverbande in Hohenzollern) selbst aus, so bezeichnet das Verwaltungsgericht das zuständige Waldschutzgericht. In dem Antrage sind die zu vereinigenden Grundstücke, deren Besitzer und Katasterbezeichnung einzeln aufzuführen, und die begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen.

§ 32. Das Waldschutzgericht hat nach Maßgabe der Vorschrift im § 9 den Antrag durch einen Kommissar an Ort und Stelle prüfen zu lassen.

Der Kommissar hat nach Feststellung der zu vereinigenden Flächen die betheiligten Grundbesitzer über den Antrag zu vernehmen.

Die Vorladung zu dem desfallsigen Termine erfolgt schriftlich unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Erscheinenden für zustimmend erachtet werden sollen.

§ 33. Wird die Bildung der Waldgenossenschaft nicht beschlossen (§§ 23, 24, 32), so reicht der Kommissar die Verhandlungen dem Waldschutzgerichte ein, welches solchenfalls den Antrag durch einen nach Maßgabe des § 15 zu erlassenden Bescheid abweist.

§ 34. Im anderen Falle hat der Kommissar nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der zu bildenden Genossenschaft, unter Zuziehung der Betheiligten oder eines von ihnen gewählten Ausschusses, das Genossenschaftsstatut zu entwerfen, auch die erforderlichen Einschränkungen der Servitutberechtigungen — insofern nicht deren gänzliche Ablösung nach den darüber geltenden Gesetzen beschlossen wird — sowie die für diese Einschränkungen zu gewährenden Entschädigungen gutachtlich festzustellen.

Der Entwurf und die gutachtliche Feststellung sind für alle Betheiligten nach Maßgabe des § 13 offenzulegen und beziehungsweise denselben zuzufertigen.

§ 35. Demnächst hat der Kommissar die Betheiligten und die Servitutbe-

rechtigten zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen und zwar die Betheiligten unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden als dem entworfenen Statute zustimmend erachtet werden würden.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kommissar die Einwendungen gegen den Entwurf des Statutes und die gutachtliche Feststellung der Einschränkungen und Entschädigungen der Servitutberechtigten zu erörtern, die Abstimmung über das Statut herbeizuführen und diejenigen Einwendungen, über welche eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, festzustellen.

Der Kommissar reicht die Verhandlungen nebst seinem Gutachten über die Bedürfnißfrage dem Waldschutzgericht ein.

§ 36. Hat das Statut in der mündlichen Verhandlung vor dem Kommissar die nach § 25 erforderliche Mehrheit nicht gefunden, so weist das Waldschutzgericht den Antrag auf Bildung der Waldgenossenschaft durch einen nach Maßgabe des § 15 zu erlassenden Bescheid ab.

§ 37. Im anderen Falle hat das Waldschutzgericht durch Endurtheil zu entscheiden, ob ein Bedürfniß zur Vereinigung der betheiligten Eigenthümer zu einer Waldgenossenschaft nach Maßgabe des § 23 vorhanden ist, ob das Statut die Zustimmung der gesetzlich erforderlichen Mehrheit der Betheiligten gefunden hat, sowie ob dasselbe den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein öffentliches Interesse nicht verletzt. Waltet in allen diesen Beziehungen ein Bedenken nicht ob, so trifft das Waldschutzgericht Entscheidung dahin, daß die Waldgenossenschaft nach dem Statut zu begründen sei.

Zugleich entscheidet das Waldschutzgericht über die Widersprüche gegen die im Gutachten vorgeschlagenen Beschränkungen der Servitutberechtigten, beziehungsweise über die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen.

§ 38. Ist auf Begründung der Waldgenossenschaft erkannt und haben die in § 37 vorgesehenen Entscheidungen Rechtskraft beschritten, so ertheilt das Waldschutzgericht dem Statute die Bestätigung.

Durch die Bestätigung wird die Waldgenossenschaft begründet: Das bestätigte Statut hat die Kraft einer vollstreckbaren gerichtlichen Urkunde.

§ 39. Die den Eigenthümern der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke auferlegten Beschränkungen und Lasten sind unter Hinweis auf die näheren Bestimmungen des Statutes im Grundbuche einzutragen.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des Waldschutzgerichtes.

§ 40. Auf das Verfahren vor dem Kommissar finden die Bestimmungen des § 14 und bezüglich der Kosten die Bestimmungen der §§ 18 und 19 Anwendung.

Die Kosten fallen, soweit sie nicht durch die ergangene Entscheidung dem unterliegenden Theile zur Last gelegt sind, den Waldgenossen nach dem im § 27 dieses Gesetzes vorgeschriebenen, beziehungsweise im Statute ausgedrückten Verhältnisse zur Last.

§ 41. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte, die Berufung gegen die Entscheidung desselben und das Verfahren in den Berufungsinstanzen nach den gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.

§ 42. Die Waldgenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§ 43. Für die Verbindlichkeiten der Waldgenossenschaft haftet das Vermögen derselben.

Insoweit daraus Gläubiger der Waldgenossenschaft nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, welche von dem Bestande nach dem im Statut festgesetzten Theilnahmemaße auf die Mitglieder umzulegen sind.

§ 44. Die auf Grund vorstehender Vorschriften errichtete Waldgenossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Diese Aufsicht wird von dem zuständigen Waldschutzgerichte nach Maßgabe des Statutes, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen gehandhabt, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinde zustehen.

In allen schleunigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichtes Namens desselben Verfügungen erlassen. Einsprüche gegen diese Verfügungen unterliegen der Entscheidung des Waldschutzgerichtes.

§ 45. Wenn im Laufe der Zeit eine Abänderung des rechtskräftig festgestellten Statutes nothwendig wird, so ist diese Abänderung in demselben Verfahren, wie die ursprüngliche Festsetzung, zu bewirken.

Die Auflösung einer nach diesem Gesetze begründeten Waldgenossenschaft ist nur zulässig, wenn die nach § 24 zur Bildung einer Genossenschaft erforderliche Mehrheit der Betheiligten derselben zustimmt. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 44).

§ 46. Bei der Auflösung einer der im § 23 unter 2 bezeichneten Waldgenossenschaften erhält jeder Waldgenosse die eingeworfenen Grundstücke zur eigenen Bewirthschaftung zurück. Außerdem sind, wenn das Statut nicht ein Anderes bestimmt, die in dem Genossenschaftswalde vorhandenen Holzbestände nach dem Verhältnisse des Kapitalwerthes der zur Zeit der Errichtung der Genossenschaft eingeworfenen Holzbestände unter die Genossen zu vertheilen.

Bleibt der Werth des auf dem zurückerhaltenen Grundstücke vorhandenen Holzbestandes hinter dem Werthe des nach diesem Verhältniß ermittelten Antheils zurück, so ist dieser Minderwerth von denjenigen Waldgenossen verhältnißmäßig zu erstatten, welche mit ihren Grundstücken einen Ueberschuß an Holzbestandswerth erhalten haben.

IV. Theilung gemeinschaftlicher Waldungen.

§ 47. Sofern eine nach den bestehenden Vorschriften zulässige Naturaltheilung eines von einer Realgemeinde oder einer Genossenschaft besessenen Waldgrundstücks solche Theilstücke ergeben würde, deren forstmäßige Benutzung nur durch gemeinschaftliche Bewirthschaftung zu erreichen wäre, so darf dem Antrage auf Theilung nur dann stattgegeben werden, wenn die Mehrzahl der Betheiligten, nach den Theilnahmerechten berechnet, demselben zustimmt.

V. Uebergangsbestimmungen.

§ 48. In denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen zur Zeit Verwaltungsgerichte nicht bestehen, werden bis zur Einrichtung von solchen die in diesem Gesetze den Verwaltungsgerichten übertragenen Funktionen in erster Instanz durch besondere Waldschutzgerichte, welche bei eintretendem Bedürfnisse für jeden Kreis nach den Vorschriften der folgenden Paragraphen gebildet werden, in zweiter Instanz durch die Deputationen für das Heimathswesen (§§ 40 und 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-

wohnsitz, vom 8. März 1871, Gesetz-Samml. S. 130 ff.) in dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren wahrgenommen.

§ 49. Das Waldschutzgericht wird aus dem Landrathe (Kreishauptmann) als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern gebildet, welche von der Kreisversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Wählbar als Mitglied ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reichs, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militairpersonen, welcher

a) in dem Kreise einen Wohnsitz hat,

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21ste Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnungen entzogen ist.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Waldschutzgerichtes sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels- oder Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden.

Die Mitglieder des Waldschutzgerichtes werden von dem Vorsitzenden vereidigt. Sie können durch Beschluß der Deputation für das Heimathswesen ihrer Stellung enthoben werden.

Dieselben erhalten eine ihren Auslagen entsprechende Entschädigung aus Kreis-Kommunalmitteln.

Ueber die Höhe derselben beschließt der Kreistag.

§ 50. Das Waldschutzgericht ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Waldschutzgerichtes, oder deren Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung nicht Theil nehmen.

Wird dadurch das Waldschutzgericht beschlußunfähig, so tritt nach der Bestimmung der Deputation für das Heimathswesen das Waldschutzgericht eines benachbarten Bezirkes an seine Stelle.

§ 51. So lange in einzelnen Kreisen ein Waldschutzgericht nicht gebildet ist sind die nach § 3 beziehungsweise § 23 zulässigen Anträge an den Landrath (Kreishauptmann) zu richten, welcher verpflichtet ist, sofort die Bildung des Waldschutzgerichtes herbeizuführen.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, kann der Landrath (Kreishauptmann) die im § 21 vorgesehenen vorläufigen Anordnungen treffen.

§ 52. In selbstständigen Stadtkreisen finden die Bestimmungen der §§ 49, 50, 51 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Landrathes (Kreis-

hauptmanns) der Bürgermeister und an die Stelle der Kreisversammlung die Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteherkollegium) tritt.

VI. Strafbestimmung.

§ 53. Die Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutsberechtigten, sowie Pächter sind, wenn sie den Bestimmungen des Regulativs (§ 20) zuwider Holz einschlagen, mit einer Geldstrafe zu belegen, welche dem doppelten Werthbetrage des gefällten Holzes gleichkommt.

Wenn sie die sonstigen Festsetzungen des Regulativs, durch welche eine bestimmte Art der Benutzung vorgeschrieben oder verboten wird, übertreten, sind sie mit einer Geldbuße bis zu 100 Mark zu bestrafen.

§ 54. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 6. Juli 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Versuchswesen.

40.

Statistische Erhebungen über den Ausfall der Holzsamen-Ernten.

Cirkular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover.

Berlin, den 25. Januar 1875.

Die durch die Cirkular-Verfügung vom 21. August 1873*) angeordneten statistischen Erhebungen über den Ausfall der Holzsamen-Ernten welche der Hauptstation für das forstliche Versuchswesen zu Neustadt-Eberswalde mitzutheilen sind, haben pro 1874 einige Ungenauigkeiten und Mißverständnisse gezeigt, welche auf eine nicht genaue Beachtung der auf dem bezüglichen Fragebogen gegebenen Vorschriften zurückzuführen sind. So ist von mehreren Oberförstern eine einfache Vacat-Anzeige erstattet oder ohne Einreichung des Fragebogens berichtlich bescheinigt worden, daß alle Sämereien mißrathen seien, während doch die Spalte 8 der ersten, resp. 7 der zweiten Seite des Fragebogens auszufüllen und letzterer vorzulegen gewesen wäre. In anderen Fällen ist zwar ersteres geschehen, aber die Angabe unterlassen, ob die Holzart gar nicht geblüht hat, oder die Blüthe durch Frost, Dürre, Insecten rc. vernichtet worden ist. Endlich ist auch die Einsendung der Fragebogen an die Hauptstation für das forstliche Versuchswesen so wenig d m gestellten Termine entsprechend erfolgt, daß noch jetzt einzelne Oberförstereien rückständig sind.

Soweit diese Ausstellungen auf den dortigen Bezirk Bezug haben, wolle die Königliche Regierung für deren Beseitigung in Zukunft Sorge tragen und ver-

---

*) S. Jahrbuch Band IV. S. 146 Art. 80.

anlassen, daß die Ausfüllung der Fragebogen unter genauer Beachtung der gegebenen Anweisungen und ihre Einreichung pünktlich geschieht, so daß die Verfügung vom 21. August 1873 in zweckentsprechender Weise zur Ausführung kommt.

Der Finanz-Minister.

J. A.: v. Hagen.

41.

Verbreitung der forstlich-meteorologischen Monatsschrift des Professors Dr. Müttrich.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen), die Königl. Finanzdirection zu Hannover und abschriftlich an die Direktoren der Königlichen Forst-Akademien zu Neustadt-Eberswalde und Münden.

Berlin, den 13. April 1875.

Bei der Wichtigkeit, welche die Kenntniß der Beobachtungs-Ergebnisse in den forstlich-meteorologischen Stationen für die betheiligten Behörden und Beamten hat, ist die Anordnung getroffen worden, für die Königlichen Regierungen, die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover und die Oberförster und Förster der bereits eingerichteten resp. für die Zukunft projektirten 10 forstlich-meteorologischen Stationen je ein Exemplar der bei Julius Springer, Monbijouplatz 3 hierselbst, erscheinenden betreffenden Monatsschrift des Professors Dr. Müttrich zu Neustadt-Eberswalde aus Fonds des forstlichen Versuchswesens zu beschaffen und den genannten Behörden und Beamten zugehen zu lassen.

Die Königliche Regierung wolle die dort eingehenden Lieferungen der Schrift vom Januar-Hefte d. Js. ab entgegennehmen und inventarisiren lassen.

Der Finanz-Minister.

J. A.: v. Hagen.

42.

Das forstliche Versuchswesen und die forstliche Statistik im Königreich Bayern.

Ministerialentschließung an sämmtliche k. Regierungsfinanzkammern und die denselben untergeordneten k. Forstämter und k. Forstreviere.

(Finanz-Ministr.-Blatt f. d. Königr. Bayern. S. 89 ff.)

Staatsministerium der Finanzen.

Mit der fortschreitenden Entwickelung der Forstwissenschaft machte sich das Bedürfniß geltend, die früher vorzugsweise aus praktischen Erfahrungen geschöpften Lehren auch wissenschaftlich zu prüfen und zu begründen.

Diesem Bedürfnisse ist die Pflege des forstlichen Versuchswesens und der forstlichen Statistik entsprungen.

Die bayerische Staatsforstverwaltung hat die Wichtigkeit dieser Arbeitsthätigkeit schon früher erkannt und seit vielen Jahren fortgesetzte Versuche mannigfacher Art durchgeführt.

Die in Bayern und anderen deutschen Staaten vorgenommenen forstlichen Versuche entbehrten aber einer einheitlichen Grundlage nach gleichem Prinzipe in Ausführung und in Prüfung der Resultate, verloren deshalb wesentlich an Werth, so daß der Gedanke nahe lag, durch Gründung eines Vereins forstlicher Versuchsanstalten Deutschlands in Verfolgung einheitlicher Arbeitspläne die vorgesteckten Ziele in möglichster Vollkommenheit zu erreichen.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 10. Dezember 1874 haben Seine Majestät der König die Errichtung eines forstlichen Versuchsbureau und den Beitritt desselben zu dem Vereine der forstlichen Versuchsanstalten Deutschlands Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Unter Mitwirkung der Professoren des Faches und anderer Männer der Wissenschaft, sowie unter Verwendung tüchtiger Kräfte des äußeren Dienstes sollen die Arbeiten des forstlichen Versuchswesens und der forstlichen Statistik zum Zwecke der gründlichen Lösung wissenschaftlicher und praktischer Fragen zur folgerichtigen Durchführung gebracht werden.

Dem k. Forstpersonale ist hiemit Gelegenheit gegeben, Ersprießliches zu leisten, sowie insbesondere seine praktische und wissenschaftliche Ausbildung zu vervollkommnen, weßhalb auch zuversichtlich erwartet wird, daß neben gründlicher Erfüllung der übrigen Dienstesobliegenheiten und unbeschadet derselben der Pflege des forstlichen Versuchswesens und der forstlichen Statistik die umfassendste Sorgfalt zugewendet werde.

Bezüglich der Einrichtung dieses Arbeitszweiges werden folgende Bestimmungen zur genauen Nachachtung getroffen;

1. Der Zweck des forstlichen Versuchswesens und der damit zu verbindenden forstlichen Landesstatistik erstreckt sich auf exakte Forschungen theoretischer und praktischer Natur zur Feststellung der auf die Forstwirthschaft selbst einwirkenden Verhältnisse, zur Prüfung der im Wirthschaftsbetriebe seither gemachten Erfahrungen und zur wissenschaftlichen Begründung der hieraus gewonnenen Resultate, ferner auf Versuche zur Erprobung von wissenschaftlich festgestellten Sätzen, sowie auf Erforschung von Mitteln, um die der Produktion entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, die ihr günstigen Momente zu fördern, die Ausgaben zu schwächen, die Einnahmen zu erhöhen und so das Verhältniß zwischen Produktionskosten und Ertrag nicht bloß festzustellen, sondern auch zu bessern, somit die Rentabilität der Waldungen zu erhöhen.

Zugleich soll das Versuchswesen die Mittel suchen, den Fortbestand der Waldungen zu sichern, ihren Einfluß auf die klimatischen Verhältnisse lokaler und allgemeiner Natur näher zu begründen und festzustellen.

2. Zu den Aufgaben des Versuchswesens gehören demnach:

a) Versuche im rein praktischem Betriebe,
b) rein wissenschaftliche Erhebungen,
c) Anwendung der gefundenen Resultate auf die Wirthschaftsregeln und auf die Forstverwaltung.

Hiernach gliedert sich die Geschäfts-Aufgabe

I. in eine rein forstwirthschaftliche,
II. in eine forstlich naturwissenschaftliche.

Die erstere ist wieder

a) eine rein praktische, z. B. Kulturversuche, Erprobung von Werkzeugen ꝛc.
b) technologische, z. B. bezüglich der technischen Eigenschaften der Hölzer, Construktion der Werkzeuge ꝛc.
c) forstlich statistische, bei welcher auch die das Fach berührenden volkswirthschaftlichen Fragen in Betracht kommen,
d) forststatische oder forstlich mathematische, z. B. Herstellung von Erfahrungstafeln, Massentafeln, Zuwachsuntersuchungen ꝛc.

Die forstlich naturwissenschaftliche Aufgabe dagegen erstreckt sich auf physiologische, chemisch-physikalische, geognostische, zoologische, meteorologische ꝛc. Untersuchungen und die wissenschaftliche Prüfung derselben mit Rücksicht auf die aus ihnen zu ziehenden Regeln und Folgen für den forstlichen Betrieb.

Hieher zählen die Untersuchungen über die Wirkungen der Durchforstungen der Streunutzung, über Massenzuwachs und Längenzuwachs der Bäume, über die klimatische Bedeutung der Wälder.

3. Das forstliche Versuchswesen Bayerns tritt in ständige geschäftliche Beziehung zu dem Vereine der forstlichen Versuchsanstalten Deutschlands, und schließt sich der in freier Vereinbarung mit demselben festzustellenden Arbeitsausführung an.

4. Das forstliche Versuchswesen mit der forstlichen Statistik bildet einen integrirenden Bestandtheil des Forstverwaltungs-Organismus.

Zur einheitlichen Leitung und Durchführung desselben wird bei dem Forsteinrichtungsbureau des k. Staatsministeriums der Finanzen eine eigene Abtheilung als „Bureau für forstliches Versuchswesen und forstliche Statistik" gebildet.

Der Vorstand dieser Abtheilung ist ein dem Staatsministerium zu diesem Zwecke zugetheilter höherer Forstbeamte, welchem ein Hülfsarbeiter beigegeben ist und bei umfangreichen Arbeiten erforderlichenfalls noch weitere Hilfskräfte vorübergehend bewilligt werden.

Die oberste Leitung des gesammten forstlichen Versuchswesens verbleibt dem k. Staatsministerium der Finanzen, von welchem alle allgemeinen Anordnungen und Verfügungen erlassen werden.

5. Als Abtheilung des forstlichen Versuchsbureau besorgt eine akademische Station, gebildet aus Professoren der forstlichen Haupt- Grund- und Hilfswissenschaften selbstständig, die ihr von dem Versuchsbureau vorgelegten und von ihr übernommenen Arbeiten und die wissenschaftliche Prüfung der im Walde vorgenommenen Versuche.

Von den Mitgliedern dieser akademischen Station wird eines als geschäftsführender Vorstand gewählt und solchem, wenn nöthig ein eigener Assistent beigegeben.

6. Die akademische Station des forstlichen Versuchsbureau gliedert sich in zwei Sektionen,

a) in die eigentlich forstliche, geleitet von einem forstlichen Lehrer,
b) in die forstlich naturwissenschaftliche, in der Regel geleitet von einem Agrikultur-Chemiker.

7. Allen Professoren, wie anderen wissenschaftlichen Kräften bleibt es frei gestellt, sich an den Arbeiten, welche der akademischen Sektion des forstlichen Versuchsbureau übertragen werden, nach Umständen gegen eine entsprechende Re-

muneration zu betheiligen und sich deshalb mit dem Vorstande derselben zu verständigen, von welchem die Vorschläge über anzustellende Untersuchungen und Versuche, soweit damit Kosten verbunden sind oder die Mitwirkung des äußeren Forstpersonals in Anspruch genommen wird, dem forstlichen Versuchsbureau zur Erholung der höchsten Genehmigung vorzulegen sind.

8. Für die ganz oder theilweise im Walde auszuführenden Versuche (sub 2 No I und II) werden die ständigen, wie die vorübergehenden Versuchsorte auf Vorschlag des Vorstandes des Versuchsbureau nach Einvernahme der k. Regierungen vom Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

Die k. Oberförster haben die angeordneten Versuche nach der erhaltenen Anleitung genau auszuführen und wird ihnen eine allenfalls erforderliche Unterstützung durch besonders befähigte Forstgehilfen und Assistenten gewährt werden.

Oberförster, welche sich freiwillig zur Uebernahme von Versuchen erbieten, sollen vorzugsweise bei Zutheilung solcher Arbeiten berücksichtigt werden.

9. Erbieten sich Gemeinden, Stiftungen oder sonstige große Waldbesitzer zur Durchführung einzelner Versuche, so sind dabei die vom Versuchsbureau allgemein angenommenen Arbeitspläne genau zu beachten.

10. Aus dem Vorstande des forstlichen Versuchsbureau und den Sektionsvorständen der akademischen Station wird ein ständiger Ausschuß gebildet, welcher auf motivirten Antrag eines seiner Mitglieder von Zeit zu Zeit zu allgemeinen Besprechungen, zur Prüfung der eingegangenen Arbeiten und zur Stellung von Anträgen zusammentritt.

Den Vorsitz führt der Vorstand des forstlichen Versuchsbureau.

11. Bei besonders wichtigen Fragen wird zu gleichem Zwecke ein größerer Ausschuß durch das k. Staatsministerium der Finanzen berufen, welcher sich aus den Mitgliedern des ständigen Ausschusses und den höheren Forstbeamten des Ministeriums unter Beiziehung von Professoren des Faches und der Nebenfächer, sowie einzelner äußerer Forstbeamten zusammensetzt.

Bei diesem größeren Ausschusse führt der Forstreferent des Ministeriums oder in dessen Verhinderung einer der Forsträthe den Vorsitz.

Der Vorstand des forstlichen Versuchsbureau hat hiebei jedesma über den Stand des Versuchswesens Bericht zu erstatten und die Berathungsgegenstände einzuleiten, insofern nicht vorher Specialreferenten bezeichnet worden sind.

12. Ueber die Verhandlungen des ständigen, wie des größeren Ausschusses und die nach Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse ist bei jedesmaligem Zusammentritt ein Protokoll aufzunehmen und von dem treffenden Vorstande dem k. Staatsministerium der Finanzen zur Einsicht und Genehmigung der gestellten Anträge vorzulegen.

13. Die Ausführung der genehmigten Versuche hat nach der Anleitung des Versuchsbureau und unter Respicienz des Vorstandes desselben zu geschehen, welcher deshalb in direkten Geschäftsverkehr mit dem Forstbureau der Kreisregierungen tritt, ebenso den Verkehr mit anderen Versuchsanstalten, Vereinen, wissenschaftlichen Instituten oder einzelnen Personen vermittelt, die Versuche selbst nach den vorgeschriebenen Arbeitsplänen controlirt und die Revision und Verarbeitung der Resultate besorgt.

Dem Vorstande des forstlichen Versuchsbureau, beziehungsweise dessen etwaigen

Stellvertreter, werden zu der im Benehmen mit einem der Regierungsforstbeamten und dem einschlägigen k. Forstmeister vorzunehmenden Inspektion der Versuchsorte und zur Vertretung des Bureau bei Versammlungen des Vereins der forstlichen Versuchsanstalten Deutschlands vom k. Staatsministerium der Finanzen besondere Commissorien ertheilt.

14. Die Versuchsarbeiten und statistischen Erhebungen innerhalb der Staatswaldungen und der treffenden Dienstbezirke sind Officialsache der k. Oberförster und Forstämter, welchen erforderlichenfalls bei umfassnden Arbeiten ans der Zahl der Forstgehilfen und Forstamtsassistenten eine Aushilfe beigegeben wird, um diesen zugleich Gelegenheit zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung zu geben.

Bei der Qualifikation des k. Forstpersonales ist besonders zu bemerken, wer sich bei Arbeiten des Versuchswesens und der Statistik durch Fleiß, Befähigung und wissenschaftliches Streben ausgezeichnet hat.

15. Der zur Ausführung eines Versuches bestimmte Forstbeamte nimmt diesen vorbehaltlich der Controle selbstständig vor, stellt die Resultate zusammen und liefert diese mit allen Belegen an das treffende Kreisforstbureau zur primitiven Revision und Uebermittlung an das Versuchsbureau ab.

Die abgeschlossenen Arbeiten der akademischen Station des Versuchswesens und ihrer Sektionen werden direkt an das forstliche Versuchsbureau eingesendet.

16. Die Resultate aller auf Kosten der Staatsforstverwaltung ausgeführten forstlichen Versuche dürfen nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen veröffentlicht werden.

17. Die Verrechnung der erlaufenden Kosten erfolgt auf Grund der zu eröffnenden besonderen Kredite nach den für Betriebskosten vorgeschiebenen Bestimmungen.

München, den 27. April 1875.

v. Berr.

Der General-Sekretär
An dessen Statt
der k. Regierungsrath:
Luber.

43.

Denselben Gegenstand betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Mit Bezugnahme auf die unterm Heutigen erlassene Entschließung bezeichneten Betreffs wird bekannt gegeben, daß zum Vorstande der beim Forsteinrichtungsbureau des k. Staatsministeriums der Finanzen gebildeten Abtheilung für forstliches Versuchswesen und forstliche Statistik der k. Forstmeister August Ganghofer bestimmt worden ist. Als Hilfsarbeiter wurde demselben der k. Forstamtsassistent Dr. Lorenz Viernstein zugetheilt.

München, den 27. April 1875.

v. Berr.

Der General-Sekretär:
An dessen Statt
der k. Regierungsrath:
Luber.

Personalien.

44.

Veränderungen im Königl. Forst- und Jagd-Verwaltungs-Personal vom 1. Juni bis 15. Oktober 1875.

(Im Anschluß an den Artikel 4 dieses Bandes Seite 252.)

I. Bei der Central-Forstverwaltung und den Forst-Akademien.

Vacat.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben.

Oberförster Lauprecht zu Worbis, Reg.-Bez. Erfurt.
„ Cornelius zu Haste, „ Minden.
„ Horz zu Usingen „ Wiesbaden.

B. Pensionirt

(Tit.) Oberforstmeister (Forstmeister) Quensell zu Münden, Prov. Hannover.
Forstmeister Lichtenfels zu Merseburg,
„ Arndt zu Trier, ,
„ Harmes zu Walsrode, Prov. Hannover,
„ Wißmann zu Bovenden, „ „
Oberförster Reitzenstein zu Colbitz, Reg.-Bez. Magdeburg,
„ Müller zu Escherode, Prov. Hannover,
„ Frömbling zu Walsrode, Prov. Hannover,
„ Lange zu Sieversshausen, Prov. Hannover,
„ Capmeyer zu Peine, Prov. Hannover,
„ Bartels des zu Harsefeld, Prov. Hannover,
„ Kaboth zu Kupp, Reg.-Bez. Oppeln,
„ Schilling zu Magdeburgerforth, Reg.-Bez. Magdeburg.

C. Ausgeschieden resp. in andere Verwaltungen übergegangen.

Vacat.

D. Versetzt ohne Aenderung des Amts-Charakters (zugleich mit Angabe über neu gebildete Inspektions- und Verwaltungs-Bezirke.

Der Oberförster Brandt von Winzenburg nach Ebstorf, Prov. Hannover, und
„ „ Ahrend von Schoningen nach Winzenburg versetzt.

Die Forstmeister Erck I zu Rotenburg und Erck II zu Uslar, Prov. Hannover, verlegen ihren Wohnsitz nach Hannover und treten zugleich als technische Mitglieder bei der dortigen Finanz-Direktion ein.

Der Forstmeister v. Blumen ist von Merseburg auf die Forstmeisterstelle Potsdam-Oranienburg und

Der Forstmeister v. Proff-Irnich von Coblenz auf die Forstmeisterstelle Merseburg-Wendelstein versetzt.

Nach der Pensionirung des Forstmeisters Harmes zu Walsrode, Prov. Hannover

ist die Forst-Inspektion Hankensbüttel aufgelöst und sind die dazu gehörigen Oberförstereien dergestalt vertheilt worden, daß nunmehr umfassen:

a) der Forstmeisterbezirk Hannover-Gifhorn (Forstmeister Auhagen) die 7 Oberförstereien Fallersleben, Druffelbeck, Uetze, Helmerkamp, Knesebeck, Emmen und Hagen,

b) der Forstmeisterbezirk Hannover-Eschede (Forstmeister Ludewig) die 6 Oberförstereien Fuhrberg, Miele, Dalle, Schaffstall, Fallingbostel und Walsrode,

c) der Forstmeister-Bezirk Hannover-Göhrde (Forstmeister Duckstein) die 6 Oberförstereien Siemen, Zienitz, Röthen, Bevensen, Carrenzien und Bleckede,

d) der Forstmeisterbezirk Hannover-Lüneburg (Forstmeister Barkhausen) die 7 Oberförstereien Ebstorf, Rehrhof, Garlstorf, Scharnebeck, Habichtshorst, Barendorf und Rosengarten.

Versetzt sind ferner:

Der Oberförster Seehusen von Neu-Sternberg nach Hartigswalde, und
" " Kennemann von Hartigswalde nach Neu-Sternberg, Reg.-Bez. Königsberg,
" " Ide von Daun, Reg.-Bez. Trier, nach Eschherode, Prv. Hannover,
" " Ostendorff von Schweinitz auf die Oberförsterstelle Schermcke zu Oschersleben, Reg.-Bez. Magdeburg,
" " Fritsche von Duderstadt auf die Oberförsterstelle Schaffstall zu Eschede, Pr. Hannover,
" " Euler von Wallenstein nach Hofgeismar, Reg.-Bez. Cassel,
" " Habenicht von Obernkirchen, Reg.-Bez. Minden, nach Worbis, Reg.-Bez. Erfurt,
" " Ebeling von Georgsplatz nach Peine, Prov. Hannover,
" " Hammer von Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg, nach Burgstall, Reg.-Bez. Magdeburg,
" Revierförster Lohff ist von Nygaard, Oberförsterei Sonderburg, Reg.-Bez Schleswig, auf die Revierförsterstelle Naumburg, Oberförsterei Sand, Reg.-Bez. Cassel, und der Revierförster Deichmann von Naumburg nach Nygaard versetzt.
" Oberförster Behrensen von Wilhelmsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Magdeburgerforth, Reg.-Bez. Magdeburg, und der Oberförster Koch von Druffelbeck, Prov. Hannover, nach Wilhelmsbruch.
" Oberförster v. Schrader von Clötze, Reg.-Bez. Magdeburg, nach Walsrode, Prov. Hannover.
" für die Oberförsterei Kemel, Reg.-Bez. Wiesbaden, designirte Oberförster Rosenkranz zu Northeim ist auf die Oberförsterstelle Harsefeld, Prov. Hannover versetzt.
" Oberförster Krüger von Böddeken, Reg.-Bez. Minden, auf die Oberförsterstelle Kupp-Süd zu Kupp, Reg.-Bez. Oppeln.
" Oberförster Andrée von Brandoberndorf nach Usingen im Reg.-Bez. Wiesbaden.

Aus Theilen der Oberförstereien Eisenbrück und Zanderbrück, Reg.-Bez. Marienwerder, ist die Oberförsterei Pflastermühle neu gebildet und diese dem Oberförster Kutzen übertragen worden.

Dem Oberförster des Reviers Kirchwalsede, Prov. Hannover, ist das bisherige Forstmeister-Etablissement zu Rotenburg als Dienstwohnung überwiesen und dem genannten Reviere der Name „Oberförsterei Rotenburg" beigelegt worden.

Dem Verwalter des Reviers Langenselbold, Reg.-Bez. Cassel, Oberförster v. Wrede, ist gestattet worden, seinen Wohnsitz vorläufig in Gellnhausen zu nehmen.

Dem für den Förster des Schutzbezirks Torgelow I in der Oberförsterei Torgelow, Reg.-Bez. Stettin, neu erbauten Dienstetablissement und dem Schutzbezirke selbst ist der Name Spechtberg beigelegt worden.

Der Oberförster Walper von Schmalkalden nach Heringen, Reg.-Bez. Cassel, und Der Oberförster Geiße von Heringen nach Schmalkalden versetzt.

Es ist genehmigt worden, daß im Reg.-Bez. Cassel die Schutzbezirke

Sababurg von der Oberförsterei Beckerhagen zur Oberförsterei Hombressen,
Weißehütte II Nord „ „ „ „ Gottsbüren,
Langenthal „ Hofgeismar „ „ Carlshafen

gelegt und folgende Schutzbezirke neu gegründet werden;

Ziegelhütte in der Oberförsterei Beckerhagen,
Beckerhagen II „ „ „ „
Gottsbüren „ „ „ Carlshafen.

Die Forstmeisterstelle Hannover-Münden ist dem Forstmeister Münter zu Bremervörde übertragen; der bisherige Forstmeisterbezirk Bremervörde mit dem Bezirk Rotenburg zu dem Forstmeisterbezirke Hannover-Stade vereinigt und dieser dem Forstmeister Erck I zu Hannover verliehen worden.

Die Forstmeisterstelle Hannover-Northeim ist — nach Abzweigung der dem Forstmeisterbezirke Hannover-Münden zugetheilten Oberförsterei Groß-Lengden — dem Forstmeister Wallmann zu Hannover-Grohnde überwiesen worden.

Die Forst-Inspektionen Lauterberg und Clausthal in der Prov. Hannover sind dem Direktionsbezirke des Forstdirektors Burckhardt abgenommen und dem Direktionsbezirke des Oberforstmeisters Donner zugelegt worden.

E. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amts-Charakters.

Der Forstmeister Tramnitz III zu Potsdam ist zum Oberforstmeister befördert und der Regierung zu Düsseldorf als Oberforstbeamter überwiesen worden.

Den Forstmeistern

Wiese zu Gumbinnen,
Goullon das.,
Bernhardt zu Neustadt-Ebw.,
Krause zu Posen,
v. Dücker zu Stettin,
Gericke zu Gumbinnen,
Deckmann zu Königsberg i. Pr.,
v. Ernst zu Oppeln,
von der Decken zu Breslau,
Kayser zu Gumbinnen,
Schultz zu Minden,
Nobiling zu Aachen

ist der Rang der Regierungsräthe verliehen worden.

Dem Verwalter der Oberförsterei Lonau, Oberförster Meyer zu Herzberg, Prov.

Hannover ist die Forstmeisterstelle Trier-Morbach interimistisch übertragen worden.

Dem Oberförster Hartig zu Oberfier, Reg.-Bez. Cöslin, desgl. die Forstmeister-Stelle Coblenz-Eifel.

Dem Oberförster v. Kujawa zu Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz, desgl. die Forstmeisterstelle Merseburg-Düben und

Dem Oberförster von dem Borne zu Neuhaus, Reg.-Bez. Frankfurt, die Forstmeisterstelle Hannover-Grohnde.

F. Zu Oberförstern wurden definitiv ernannt:

Die Oberförster-Kandidaten:

v. Schlebrügge, Prem.-Lieut. im Reit. Feldj.-Corps als Oberförster zu Schweinitz, Reg.-Bez. Magdeburg,

v. Schrader, Oberförster zu Clötze in demselben Reg.-Bez. (s. oben sub D),

Büttger, Oberförster für Sieversshausen mit dem Wohnsitze zu Dassel, Prov. Hannover,

Meyer, Tit.-Revierförster zu Hasenwinkel bei Reinhausen, Oberförster zu Duderstadt, Provinz Hannover,

Wehowski, Oberförster zu Mirau, Reg.-Bez. Bromberg,

Telle, „ „ Schmiedefeld, „ Erfurt,

Urff, „ „ Obernkirchen, „ Minden,

Kahle, Hülfsarbeiter bei der Finanz-Direktion zu Hannover, Oberförster zu Georgsplatz, Prov. Hannover,

Graßhoff, Sek.-Lieut. im Reit. Feldj.-Corps, Oberförster für Lonau zu Herzberg, Prov. Hannover,

Lantzius-Beninga, Oberförster zu Fallingbostel, Prov. Hannover,

Müller, desgl. zu Schoningen, „ „

Boy, Prem.-Lieut. im Reit. Feldj.-Corps, Oberförster zu Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg,

Hintz, Oberförster zu Salmünster, Reg.-Bez. Cassel,

Kutzen, „ „ Pflastermühle, „ Marienwerder,

Horn, „ „ Okonin, „ Danzig,

Gercke, „ „ Nikolaiken, „ Gumbinnen,

Constantin, Hülfsarbeiter im Finanz-Ministerium, zum Oberförster in Neuhaus, Reg.-Bez. Frankfurt,

v. Mengerssen II, zum Oberförster in Haste, Reg.-Bez. Minden,

Weyland, Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Cassel, zum Oberförster in Wallenstein, Reg.-Bez. Cassel,

Wißmann, zum Oberförster in Böddecken, Reg.-Bez. Minden,

v. Estorff, Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Stralsund, zum Oberförster in Oberfier, Reg.-Bez. Cöslin,

Kloer, Sek.-Lieut. im Reit. Feldj.-Corps, zum Oberförster in Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz,

Kraft, int. Revierförster zu Jankowitz, Reg.-Bez. Oppeln, mit Vorbehalt der Ausfertigung der Bestallung und Feststellung der Anciennetät def. zum Oberförster in Daun, Reg.-Bez. Trier,

v. Stünzner, Reg.- und Forst-Referendar und Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Liegnitz, mit Vorbehalt pp. def. zum Oberförster in Colbitz, Reg.-Bez. Magdeburg,

Bender, mit Vorbehalt pp. zum Oberförster in Brandoberndorf, Reg.-Bez. Wiesbaden.

G. Zu interimistischen Revierverwaltern wurden berufen:

Die Oberförster-Candidaten:

v. Hövel, zur Oberförsterei Clötze, Reg.-Bez. Magdeburg (s. oben D),

Evers, Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Königsberg, zur Oberförsterei Pfeil in Neuholland, Reg.-Bez. Königsberg,

Mehlburger, zur Oberförsterei Druffelbeck, Prov. Hannover.

H. Zu Hülfsarbeitern bei der Central-Forstverwaltung und bei den Regierungen wurden berufen:

Der Hülfsarbeiter bei der Regierung in Arnsberg, Oberf.-Kand. Hesse, zur Finanz-Direktion in Hannover,

Seefeldt, Oberf.-Kand. und bisher Hülfarbeiter im Finanz-Ministerio, zur Regierung in Königsberg,

Cusig, Oberf.-Kand., zur Regierung in Arnsberg,

Siewert, " " " " Stralsund,

v. Bornstedt, " " " " Schleswig,

v. Kühlewein, " " " " Liegnitz,

Eyser, " " Königl. Hofkammer in Berlin,

Grüneberg, " " Regierung in Cassel an Stelle des beurlaubten Oberförster-Kand. Ulrici.

J. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Förster Stollfuß zu Strasburg, Oberförsterei Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder,

Hegemeister Lohse zu Havemark, Oberförsterei Altenplatho, Reg.-Bez. Magdeburg,

" Wohlfromm zu Kinten, Oberförsterei Klooschen, Reg.-Bez. Königsberg,

Förster Schirrmann zu Lüpzow, Oberförsterei Warnow, Reg.-Bez. Stettin.

K. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Förster Wolff zu Raboldshausen, Oberförsterei Nauenstein, Reg.-Bez. Cassel, interimistischer Revierförster zu Jankowitz, Oberförsterei Rybnick, Reg.-Bez. Oppeln,

Förster Piller zu Knechtstedten, Oberförsterei Gerresheim, Reg.-Bez. Düsseldorf, int. Revierförster zu Nievenheim in ders. Oberförsterei,

Oberf.-Kand. Schüller, int. Revierförster für Hundeshagen, Oberförsterei Zirke, Reg.-Bez. Posen.

L. Zum wirklichen Hegemeister wurde ernannt:

Förster Frömming zu Kosten, Oberförsterei Lautenburg, Reg.-Bez. Marienwerder.

M. Den Charakter als Königliche Hegemeister haben erhalten:

Förster Werner zu Wellerode' Oberförsterei Wellerode, Reg.-Bez, Kassel,

" Stein " Haaren, " Böddecken, " Minden,

" Zoch " Buchhorst, " Stolp, " Cöslin,

" Rietzschel Fuchsberg, " Panten, " Liegnitz,

" Hibsch zu Coritten, " Lagow, " Frankfurt, nach 50jähriger Dienstzeit.

Föster Irle zu Biedenkopf, Oberförst. Katzenbach, Rg.-Bz. Wiesbaden,
„ Vogel „ Plietnitz, „ Plietnitz, „ Marienwerder,
„ Thielmann zu Fleisbach „ Driedorf, „ Wiesbaden,
„ Engel zu Neuhaus, „ Hohenbrück, „ Stettin,
} bei der Pensionirung.

45.
Ordens-Verleihungen
an Forst- und Jagd-Beamte vom 1. Juni bis 15. Oktober 1875*).

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 5 dieses Bandes, Seite 257.)

Von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige ist Allergnädigst verliehen worden:

A. Der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife:

Dem Oberforstmeister v. Kleist zu Oppeln,
„ Forstmeister Wißmann zu Bovenden, Prov. Hannover,
„ Kgl. Dänischen Hof-Jägermeister v. Mesmer-Saldern auf Annenhof, Kreis Rendsburg.

B. Der rothe Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50

Dem Oberförster Vogelgesang zu Bischofrode, Reg.-Bez. Merseburg.

C. Der rothe Adler-Orden vierter Klasse:

Dem Forstmeister König zu Trittau, Reg.-Bez. Schleswig,
„ „ Harmes zu Walsrode, Prov. Hannover,
„ Oberförster Lange zu Sievershausen „ „
„ „ Barteldes zu Harsefeld, „ „
„ „ v. Pannewitz zu Panten, Reg.-Bez. Liegnitz,
„ „ v. Pannwitz zu Kath.-Hammer, Reg.-Bez. Breslau.

D. Der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse mit der Zahl 50.

Dem Oberförster Richter zu Stepenitz, Reg.-Bez. Stettin.

E. Der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse:

Dem Forstmeister Arndt zu Trier,
„ Oberförster Reitzenstein zu Colbitz, Reg.-Bez. Magdeburg.

F. Der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse:

Dem Oberförster Wundram zu Eschede, Prov. Hannover,
„ Revierförster Koch zu Nievenheim, Oberförsterei Gerresheim, Reg.-Bez. Düsseldorf,
„ Hegemeister Lewin zu Bahrenbruch Oberförsterei Friedrichswalde, Reg.-Bez. Stettin,
„ Hegemeister Möbus zu Meuselko, Oberförsterei Thiergarten, Reg.-Bez. Merseburg,
„ Forstkassen-Rendanten Scheer zu Catrinigkeiten, Reg.-Bez. Gumbinnen,
„ Hegemeister Hintze zu Kobenbach, Oberförsterei und Reg.-Bez. Trier.

---

*) Die Chargen und Wohnörter der Ordensempfänger sind angegeben, wie sie zur Zeit der Verleihungen waren.

G. Das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50:

Dem Förster Müller zu Rumpinsee, Oberförsterei Lubiathfließ, Reg.-Bez. Frankfurt.

H. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Dem Förster a. D. Kayser zu Remathe, Reg.-Bez. Potsdam,
„ Hegemeister Bartsch zu Briesnitz, Kreis Sagan,
„ Förster Wenthe zu Wennekamp, Oberförsterei Rumbeck, Reg.-Bez. Minden,
„ „ Landeck zu Nickelsdorf, „ Leipen, Reg.-Bez. Königsberg,
„ „ Deichgräber zu Gräfendorf, Oberförsterei Sitzenrode, Reg.-Bez. Merseburg,
„ „ Kieserling zu Weißensee, Oberförsterei Stronnau, Reg.-Bez. Bromberg.

J. Anderweitige Auszeichnungen:

Von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister sind in Anerkennung lobenswerther Dienstführung Ehren-Portepées verliehen worden:

Den Förstern:

Goebel zu Hambach, Oberförsterei Hambach, } Reg.-Bez. Aachen,
Jansen, „ Steinfeld, „ Reifferscheid, }

Dem Revierförster Giesselmann zu Wense, Oberforsterei Fallingböstel, Prov. Hannover.

Den Förstern:

Rott	zu Nonnenbusch,	Oberförsterei	Zobten,	Reg.-Bez. Breslau.
Sacher	„ Hochwald,	„	Zedlitz,	
Purrmann	„ Rogelwitz,	„	Scheidelwitz,	
Förster	„ Strachhate,	„	Zedlitz,	
Brettschneider	„ Bachwitz,	„	Windischmarchwitz,	
Romeick	„ Snopken,	„	Johannisburg,	Reg.-Bez. Gumbinnen.
Bredull	„ Simoceu,	„	Weszkallen,	
Rode	„ Griecklauken	„	Königswald,	
Magnus	„ Szardehlen,	„	Antschwenten,	
Mertins	„ Skirwith,	„	Ibenhorst,	
Spalding	„ Jegliak,	„	Kullik,	
Egidy	„ Lindenberg,	„	Lindenberg, Reg.-Bez. Marienwerder,	

Dem Hegemeister Buchwald zu Kutschkau, Oberförsterei Altenhof,

Den Förstern:

Arndt	zu Waldkranz,	Oberförsterei	Eckstelle,	Reg.-Bez. Posen.
Steindel	„ Briesen,	„	„	
Butt	„ Landsort,	„	Ludwigsberg,	
Krüger	„ Hegewald,	„	Zirke.	

Organisation. Dienst-Instructionen.

46.

Uniform der Forstbeamten bei Hofjagden.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. der zu Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover.

Berlin, den 30. December 1875.

In dem Uniforms-Reglement für die Königlich Preußischen Forstbeamten vom Jahre 1868*) ist für die Walduniform vorgeschrieben, daß bei Hofjagden die Beinkleider stets über die Stiefel zu tragen sind. In Abänderung dieser Bestimmung haben Se. Majestät durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. ds. Ms. zu befehlen geruht, daß in Zukunft die Königlichen Forst- und Jagdbeamten zu den Hofjagden in Kniestiefeln über die Beinkleider zu erscheinen haben.

Der Königlichen Regierung wird aufgegeben, diese Allerhöchste Bestimmung den ihr unterstellten Forstbeamten bekannt zu machen.

Der Finanz-Minister.
J. A.: v. Hagen.

Verwaltungs- und Schutzpersonal. Gehalte, Emolumente und Pensionirungen.

47.

Anderweite Festsetzung der Remuneration der Sergeanten des Jäger-Corps während des 7. und 8. Monats ihrer Beurlaubung zum Forstschutzdienste.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover.

Berlin, den 22. April 1876.

Nachdem durch den Erlaß des Herrn Kriegs-Ministers vom 31. Mai 1874 (Armee-Verordnungsblatt pro 1874, Seite 130) die bisherige Eintheilung der Sergeanten in zwei Klassen fortgefallen ist, bedarf es einer anderweiten Festsetzung der Remuneration derjenigen zur Dienstleistung bei der Forstverwaltung beurlaubten Sergeanten des Jäger-Corps, welchen ausnahmsweise die Fortsetzung des Forstdienstes noch während des 7. ev. 8. Monats ihrer Beurlaubung zum Forstschutzdienste gestattet wird.

Ich ermächtige daher die Königliche Regierung vom nächsten Jahre ab den Sergeanten des Jäger-Corps vom Beginn des 7. Monats ab, eine diätarische

---

*) S. Jahrb. Bd. II. S. 3. Art. 4.

Remuneration von 1 M. 70 Pf. pro Tag zu gewähren an Stelle der durch die Cirkular-Verfügung vom 17. Februar 1874*) bestimmten beiden Sätze.

Gleichzeitig wird in den oben bezeichneten Fällen von dem vorgenannten Zeitpunkte ab die Remuneration

für einen Feldwebel auf 2 M. 30 Pf. und für einen Vice-Feldwebel auf 1 M. 80 Pf. pro Tag

hierdurch festgesetzt.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: von Hagen.

48.

Abänderung der §§ 38 und 39 Abs. 1 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes etc. vom 3. Januar 1873, betr. die Verpflichtung zur Jägerklasse A. II, nach dreijähriger Militärdienstzeit.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover.

Berlin, den 10. Juni 1876.

Es hat sich das Bedürfniß ergeben, die §§ 38 und 39 Absatz 1 des Regulativs vom 8. Januar 1873**) durch die umstehende Verordnung vom 18. Mai d. J. dahin zu ändern, daß die in die Jägerklasse A II aufzunehmenden Jäger schon nach Ablauf einer dreijährigen Dienstzeit zum weiteren Dienste auf Erwerbung einer beschränkten Forstanstellungsberechtigung sich verpflichten und demgemäß schon ein Jahr früher als bisher zur Aushülfe beim Forstschutze mittelst zeitweiser Beurlaubung verwendet werden können.

Für die Forstverwaltung erwächst hierdurch der Vortheil, daß die Zahl derjenigen Jäger, welche zur Verstärkung des Forstschutzes in den Wintermonaten überwiesen werden kann, dem Bedürfnisse entsprechend, sich vermehrt.

Es folgen hierbei . . Druckexemplare der betreffenden Abänderung, welche so eingerichtet sind, daß sie in dem Regulative an der gehörigen Stelle übergeklebt werden können.

Diese Exemplare sind an die Oberförster zu dem gedachten Behufe zu vertheilen. Außerdem ist die abändernde Bestimmung durch das Amtsblatt zu publiciren.

Der Finanz-Minister.
J. A.: von Hagen.

---

a.

An Stelle der §§ 38 und 39, Absatz 1 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 8. Jan. 1873 treten die folgenden Bestimmungen:

---

*) S. Jahrb. Bd. VII Seite 4 Art. 5.
**) S. Jahrb. Bd. VI. Seite 96. Art. 52.

§ 38. Diejenigen Jäger, welche die Jäger-Prüfung zwar bestanden und den Lehrbrief erhalten haben (§§ 9 - 12) aber unter die Zahl der zum Erdienen einer unbeschränkten Forstanstellungs-Berechtigung zuzulassenden Jäger nach den Festsetzungen des § 13 nicht mehr haben aufgenommen werden können, dürfen nach dreijähriger, tadelfrei absolvirter Dienstzeit zum Dienste auf Erwerbung einer beschränkten Forstanstellungsberechtigung zugelassen werden.

§ 39. Diese Jäger werden, sofern sie darum nachsuchen, nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit mittelst einer Verpflichtungs-Verhandlung nach dem Schema K dahin verpflichtet, sich innerhalb ihrer allgemeinen gesetzlichen 12jährigen summarischen Dienstverpflichtung im stehenden Heere und der Reserve des Jägerkorps auf 10 Jahre allen für die Reserve-Klasse A. I bestehenden Verpflichtungen, mit Ausnahme derjenigen unterwerfen zu wollen, welche in den §§ 20—24 vorgeschrieben sind und die Jägerklasse A I ausschließlich betreffen.

Dadurch werden sie in die Jägerklasse A II aufgenommen.

Berlin, den 18. Mai 1876.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen. **Der Kriegs-Minister.** v. Kameke.

Diäten und Reisekosten.

49.

Gebühren der Forstbeamten in gerichtlichen Untersuchungssachen.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.

Berlin, den 5. Januar 1876.

Der Königlichen Regierung eröffne ich hierdurch, daß nach einer mit dem Herrn Justizminister getroffenen Vereinbarung, vom 1. ds. M. ab auch die Königlichen Forstbeamten diejenigen Gebühren, welche den in gerichtlichen Angelegenheiten als Zeugen oder Sachverständige zu vernehmenden Personen durch das Gesetz vom 1. Juli v. J. (Ges.-Samml. Jahrg. 1875 pag. 545 u. f.) (a) bewilligt sind, zu erhalten und die Zahlung derselben aus dem Fonds der Justiz-Verwaltung zu gewärtigen haben, gleichviel ob sie zu ihrer Vernehmung vom Gerichte vorgeladen oder durch ihre Dienstbehörde nach Maßgabe des § 30 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (Ges.-Samml. Jahrg. 1852 pag. 305 u. f)*) sistirt worden sind.

Es erledigen sich dadurch die Zahlungen, welche bisher in Fällen der letzteren Art in Verfolg meiner Verfügung vom 4. Januar 1871**) aus den Fonds der Forstverwaltung zu leisten waren, dahin, daß sie vom 1. d. M. ab fortfallen, den betreffenden Forstbeamten dagegen überlassen bleibt, bei dem Gerichte die

*) S. Forst- und Jagdkalender III. Jahrg. S. 39 Art. 11.
**) S. Jahrbuch Band IV S. 12 Art. 6.

ihnen nach dem Gesetze vom 1. Juli v. J. zukommenden Gebühren nach Maßgabe der darüber in demselben gegebenen Bestimmungen insbesondere unter Berücksichtigung der in dessen § 14 enthaltenen Vorschrift zu liquidiren.

Der Herr Justiz-Minister hat dieserhalb an die Gerichts-Behörden die durch das Justiz-Ministerial-Blatt, Jahrgang 1875 pag. 272 publicirte allgemeine Verfügung vom 16. v. M. (b) erlassen.

Indem ich anliegend . . Druck-Exemplare derselben der Königlichen Regierung zu ihrem Gebrauche resp. zur Mittheilung an die Herren Oberforst- und Inspektions-Beamten, sowie an die Oberförster Ihres Departements übersende, überlasse ich es Ihr, darnach den betreffenden Forstbeamten weitere geeignete Anweisung zu ertheilen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

a.

Gesetz, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten. Vom 1. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Der in gerichtlichen Angelegenheiten zu vernehmende Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß im Betrage von zehn Pfennigen bis zu Einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumniß eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§ 2. Der in gerichtlichen Angelegenheiten zugezogene Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

§ 3. Auf Verlangen des Sachverständigen ist ihm für die aufgetragene Untersuchung und Begutachtung eine Vergütung nach dem gewöhnlichen Preise derartiger Leistungen und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die in § 2 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§ 4. Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§ 5. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§ 1–4 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung

für die Reise und für den durch die Abwesenheit aus dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 6. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen, oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reise-Entschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren.

In anderen Fällen beträgt die Reise-Entschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünf Pfennige.

§ 7. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§ 8. Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reise-Entschädigung nach den Vorschriften des § 6 zu gewähren.

§ 9. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§ 5, 8 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 10. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 11. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§ 12. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§ 13. Ist ein Sachverständiger ein für allemal vereidigt, so kann die Vergütung für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§ 14. Die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur auf Verlangen derselben. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei der zuständigen Behörde nicht angebracht wird.

§ 15. Die bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Festsetzung der den Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigung und über die Verpflichtung der Staatskasse oder der Parteien zur Bezahlung dieser Entschädigung bleiben in Kraft.

§ 16. In dem Geltungsbereiche der Verordnung über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen vom 29. März 1844 (Gesetz-Samml. S. 73) und in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden sind die den Prozeßparteien zustehenden Reisekosten nach den Vorschriften der §§ 5—11

zu bemessen. Versäumnißentschädigung steht den Parteien nur nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften zu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 1. Juli 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke.

b.

Allgemeine Verfügung vom 16. Dezember 1875, die Gebühren der Königl. Forstschutzbeamten in gerichtlichen Untersuchungs-Sachen betreffend.

Den Gerichtsbehörden eröffne ich hierdurch, daß nach einer mit dem Herrn Finanz-Minister getroffenen Vereinbarung die Königl Forstschutzbeamten vom 1. Januar 1876 ab für die Wahrnehmung sämmtlicher Termine, welche in gerichtlichen Untersuchungssachen zu ihrer Vernehmung als Denunzianten, Zeugen oder Sachverständige angesetzt werden, gleichmäßig, auch wenn sie auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (Ges.-Samml. S. 305) durch ihre Dienstbehörde veranlaßt worden sind, an dem betreffenden Tage in der Gerichtssitzung zu erscheinen, die ihnen zustehenden Gebühren aus den Gerichtsfonds gezahlt erhalten. Die bezüglichen, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli d. J. (Ges.-Samml. S. 545) festzusetzenden Beträge sind demnach ohne Unterschied auf den Kriminalfonds anzuweisen.

Demgemäß werden die allgemeinen Verfügungen vom 6. Dezember 1870 Nr. 1 und vom 29. Dezember 1874 Nr. 2 hierdurch geändert.

Berlin, den 16. Dezember 1875.

Der Justiz-Minister. Dr Leonhardt.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden im Geltungsbereich des Gerichtskosten-Gesetzes vom 10. Mai 1851 bezw. der Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten ꝛc. in Strafsachen.

50.

Diäten der Hülfsjäger bei Reisen zu den Forstgerichts-Terminen.

Bescheid des Finanz-Ministers an eine Kgl. Regierung, abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungen und die Kgl. Finanz-Direction zu Hannover.

Berlin, den 20. März 1876.

In Erwiderung auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 20. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Vorschrift der Circular-Verfügung vom 17. Februar 1874,*)

nach welcher Hülfsjäger für die daselbst erwähnten Reisen zwar die

*) S. Jahrb. Bd. VII S. 4 Art. 5.

gesetzlichen Tagegelder zu erhalten, außerdem aber nicht für die Tage solcher Reisen den ihnen für die Dauer der Beschäftigung bewilligten Diätensatz zu beziehen haben,

nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli v. J. und der in Folge desselben von dem Herrn Justiz-Minister und mir unterm 16. Dezember v. Js. resp. 5. Januar d. Js. (s. den vor. Art.) erlassenen allgemeinen Verfügungen eine Aenderung dahin erleidet,

daß nunmehr die den Hülfsjägern bewilligten Beschäftigungsdiäten ihnen auch für die Tage zu zahlen sind, welche sie zu Reisen der oben gedachten Art zu verwenden haben.

Die Königliche Regierung hat sich hiernach für die Zukunft zu richten.

Der Finanz-Minister.
J. A.: v. Hagen.

51.

Verordnung, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten.

Vom 15. April 1876.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 28. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 370),*) was folgt:

Art. I. Die §§ 1, 4, 6, 7 und 12 des Gesetzes vom 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 122),**) beziehentlich der Artikel I (§§ 1 und 4) des Gesetzes vom 28. Juni 1875, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 370), werden, wie folgt, abgeändert.

§ 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	Aktive Staatsminister	30	M.	— Pf.
II.	Beamte der ersten Rangklasse	24	=	— =
III.	Beamte der zweiten und dritten Rangklasse . .	18	=	— =
IV.	Beamte der vierten und fünften Rangklasse . .	12	=	— =
V.	Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Diätensatze von 1 Thlr. 20 Sgr. beziehungsweise 2 Thlr. berechtigt waren	9	=	— =
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Localbehörden und andere Beamte gleichen Ranges	6	=	— =
VII.	Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	4	=	50 =
VIII.	Unterbeamte	3	=	— =

---

*) S. Art. 17 Seite 285 dies. Band.
**) S. Jahrb. Band VI. Art. 13. S. 17.

§ 4. An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1) die im § 1 unter I und V bezeichneten Beamten für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 M.

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pf. für das Kilometer beanspruchen,

2) die im § 1 unter VI und VII genannten Beamten für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 M.

3) die im § 1 unter VIII genannten Beamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 M.;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können:

1) die im § 1 unter I bis IV genannten Beamten 60 Pf.,

2) die im § 1 unter V u. VI genannten Beamten 40 Pf.,

3) die im § 1 unter VII u. VIII genannten Beamten 30 Pf.,

für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 6. Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendipe Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§ 7. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometet für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer, sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren.

§ 12. Die gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, bleiben vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen.

Die in den vorstehenden §§ 1 und 4 bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Unter gleicher Beschränkung kann die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch fernerhin im Wege Königlicher Verordnung besonders geregelt werden.

Desgleichen können die Sätze von Tagegeldern und Reisekosten, welche den in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissionsmitgliedern und Abgeordneten zu gewähren sind, im Wege der Königlichen Verordnung geändert oder neu bestimmt werden.

Die Bestimmung in den vorstehenden §§ 6 und 7, wonach die Entfernung von 2 beziehungsweise 8 Kilometern für die Berechtigung auf Tagegelder und Reisekosten, sowie deren Berechnung maßgebend ist, findet auch auf die vorerwähnten besonderen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1876 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. April 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

52.

Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Forstverwaltung.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtl. Königl. Regierungen excl. Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover.

Berlin, den 27. Mai 1876.

Nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April d. J., betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (s. d. vor. Art.) sind die in den Circular-Verfügungen vom 6. Juni 1873*) und vom 4. August 1875**) mitgetheilten Sätze an Tagegeldern und Reisekosten der Beamten der Forstverwaltung vom 1. Mai d. J. ab dahin zu modificiren, daß zu gewähren sind:

	Klasse nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung	Tagegelder.	pro Kilomet. Eisenbahn.	Für Zu- und Abgang.	pro Kilomet. Landweg.
1. den Oberforstmeistern, den Directoren der Forstakademien, den Forstmeistern einschließlich der drei, resp. als akademische Lehrer und Verwalter von Lehrrevieren und als Dirigent der forstlichen Abtheilung des forstlichen Versuchswesens zu Neustadt Ew. fungirenden Forstmeister, sowie den Professoren der Forstakademien	IV	12 M.	13 Pf.	3 M.	60 Pf.

*) S. Jahrb. Bd. VI. S. 21, Art. 13.

**) S. Art. 18, S. 287 dies. Band.

	Klasse nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung.	Tage-gelder.	pro Kilomet. Eisen-bahn.	Für Zu- und Abgang.	pro Kilomet. Land-weg.
2. den Oberförstern, Flößverwaltern, Torfverwaltern und dem Thiergarten-Verwalter zu Cleve, den Oberförster-Candidaten mit der durch die Circular-Verfügung vom 12. Mai 1873 bezeichneten Modifikation bei längeren Kommissorien und bei Verwaltung von Revierförsterstellen, und dem Chemiker zu Neustadt-Ew.	V	9 M.	13 Pf.	3 M.	40 Pf.
3. den Revierförstern, den Assistenten der chemischen Laboratorien bei den Forst-Akademien, dem akademischen Gärtner zu Münden und dem Sekretair der Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde	VI	6 M.	10 Pf.	2 M.	40 Pf.
4. den Forstkandidaten, mit der durch die Cirkular-Verfügung vom 12. Mai 1873 bezeichneten Modifikation bei längeren Commissorien, und den Hegemeistern und Förstern, sowie den Meistern bei sämmtlichen Nebenbetriebsanstalten	VII	4 M. 50 Pf.	10 Pf.	2 M.	30 Pf.
5. den Forstaufsehern, Hülfsjägern und Waldwärtern, den Wärtern der Nebenbetriebsanstalten, sowie den Hausmeistern und Pedellen der Forstakademien	VIII	3 M.	7 Pf.	1 M.	30 Pf.

Auf die Reisen der Forstbeamte zu den Gerichtsterminen, für welche die Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 5. Januar d. J. (s. Art. 50) in Kraft bleiben, finden diese Sätze keine Anwendung.

Der Finanz-Minister.

J. A.: v. Hagen.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

53.

Verwendung von Hölzern für Kulturzwecke.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover und zur gleichmäßigen Ermächtigung an sämmtl. Kgl. Regierungen (excl. Sigmaringen).

Berlin, den 18. Januar 1875.

Auf den Bericht vom 30. November pr. wird die Königliche Finanz-Direktion in Declaration der Bestimmung im § 25 der Geschäfts-Anweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870*) ad B. b ermächtigt, die Zulässigkeit der Verwendung von für Kulturzwecke erforderlichen Hölzern nicht von Ihrer vorherigen speciellen Anweisung für jeden einzelnen Fall abhängig zu machen, sondern durch generelle Verfügung auszusprechen, und die Genehmigung solcher Holzabgaben nachträglich zu ertheilen, wenn bei Aufstellung des Kulturplans die Nothwendigkeit des Bedarfs an diesem Material nicht hat vorhergesehen werden können.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Hagen.

54.

Aufstellung der Liquidationen über die Kosten des Sammelns schädlicher Forst-Insecten.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover.

Berlin, den 27. November 1875.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 10. November 1840
betreffend die Aufstellung der Liquidationen über die Kosten des Sammelns schädlicher Forstinsekten,
ist vorgeschrieben, daß die Königliche Regierung dem Hauptberichte, mit welchem diese Liquidationen zur diesseitigen Prüfung einzureichen sind, Erläuterungsberichte der Forstmeister beifügen soll, aus denen die Art und der Erfolg der ausgeführten Insektenvertilgungs-Maßregeln, die Betheiligung der Forstmeister an dem Vertilgungsgeschäfte und was noch zu thun übrig bleibt, zu ersehen ist.

Diese Vorschrift wird nicht überall gleichmäßig ausgeführt.

In einzelnen Bezirken bescheinigen die Forstmeister an Stelle des zu erstattenden Erläuterungsberichtes auf der Zusammenstellung der in einer Oberförsterei während des Jahres erwachsenen Insektenvertilgungskosten „die Richtigkeit dieser Kosten und ihre Betheiligung an dem Vertilgungsgeschäfte auf Grund

---

*) S. Jahrbuch III. Bd. Seite 2, Art. 3.

örtlicher Controlle", in anderen Bezirken wird weder eine Bescheinigung ausgestellt noch ein Erläuterungsbericht erstattet.

Nach beiden Richtungen entspricht dieses Verfahren nicht der Absicht jener Vorschrift. Diese Absicht geht nicht dahin, den Forstmeistern die Ausstellung einer Rechnungsbescheinigung aufzuerlegen, der von ihnen verlangte Erläuterungsbericht soll vielmehr dazu dienen, der diesseitigen Instanz einen Anhalt für die Prüfung und Entscheidung über die angewandten und noch anzuwendenden Vertilgungsmaßregeln 2c. zu gewähren. Gegenwärtig, wo die Forstmeister fast durchgängig am Sitze der Königlichen Regierung wohnen, würde es unausführbar sein, von ihnen die zu jener Bescheinigung unerläßliche örtliche Controlle über jede, selbst gegen den verhältnißmäßig kleinsten Insektenschaden angewandte, Vertilgungsmaßregel zu verlangen. Auf der andern Seite kann auf die örtliche Betheiligung der Forstmeister an dem Insektenvertilgungsgeschäfte keineswegs verzichtet werden. Es muß beansprucht werden, daß sie bei ihren gewöhnlichen Forstbereisungen von den gerade in Ausführung begriffene Vertilgungsmaßregeln Kenntniß nehmen und prüfen, ob die angeordneten Mittel entsprechen und preiswürdig ausgeführt werden, daß sie aber bei umfangreicheren Insektenbeschädigungen, welche die Aufwendung umfassender Maßnahmen und Kosten erheischen, sich bei der Leitung örtlich betheiligen, und daher zu diesem Zwecke auch besondere Revierbereisungen ausführen.

In Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer bestimme ich demnach zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Verrechnung der Insekten-Vertilgungskosten, daß weder die Zusammenstellungen dieser Kosten, noch auf die einzelnen Lohnzettel Seitens der Forstmeister zu bescheinigen sind, daß die Königliche Regierung aber in den Berichten, mit denen Sie jene Zusammenstellungen mit den dazu gehörigen Rechnungsbelägen zur diesseitigen Prüfung und Feststellung einreicht, angiebt, welche Vertilgungsmaßregeln die Forstmeister örtlich controllirt und welche Wahrnehmungen über Zweckmäßigkeit und Erfolg sie dabei gemacht haben.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: v. Hagen.

55.

Taxberechnung für weibliches Roth-, Damm- und Rehwild.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen excl. der zu Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover.

Berlin, den 9. Januar 1876.

Zur Behebung laut gewordener Zweifel wird hiermit bestimmt, daß die weiblichen Stücke des Roth- und Dammwildes vom 1. Januar bis 15. Oktober des auf ihre Geburt folgenden Jahres als Schmalthiere anzusprechen resp. zu

verrechnen sind. Dasselbe gilt vom Rehwilde bezüglich des Ansprechens als Schmalrehe.

Hiernach ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Hagen.

56.

Anfertigung der Verwaltungsrechnungen in genauer Uebereinstimmung mit den eingereichten Final-Extracten.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, an die Kgl. Finanz-Direction zu Hannover und an den Kgl. Geh. Reg.-Rath Kühlenthal.

Berlin, den 1. Februar 1876.

Nach den Bestimmungen ad 19—22 des unterm 17. März 1828 erlassenen Regulativs wegen künftiger Einrichtung des Kassenwesens bilden die auf Grund der abgeschlossenen Kassenbücher aufgestellten Finalabschlüsse die Grundlagen der Jahresrechnuugen, welche mit denselben genau übereinstimmen müssen und es ist eine Aenderung derselben wegen etwaiger Erinnerungen niemals zulässig, da die einmal abgeschlossenen Kassenbücher keine Berichtigungen mehr aufnehmen dürfen, die etwa erforderlichen Berichtigungen vielmehr in den Büchern und Abschlüssen des folgenden Jahres nachzuweisen sind.

Diesen Bestimmungen entgegen haben in einigen Special- und Verwaltungsrechuungen der Domainen-Verwaltung pro 1873 mehrfache Abweichungen von den hierher eingereichten Final-Extracten und den auf Grund derselben nach der Circular-Verfügung vom 28. Juni 1862 II 7912 (für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau nach der Verfügung vom 6. Januar 1869 II 16) aufgestellten erläuternden Nachweisungen von den Einnahmen und Ausgaben der Domainen-Verwaltung pro 1873 stattgefunden. Namentlich sind Ausgaben in den Rechnungen unter anderen Titeln, als in den Extracten nachgewiesen worden.

Diese Abweichungen haben der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer bei Bescheinigung der dem Landtage vorzulegenden allgemeinen Rechnung von der Domainenverwaltung pro 1873 zu längeren Bemerkungen Veranlassung gegeben.

In Zukunft müssen dergleichen Differenzen und die dadurch entstehenden unangenehmen Weiterungen unter allen Umständen vermieden werden.

Es ist daher streng darauf zu halten, daß die Finalextracte der Domainen-Verwaltung künftig in genauer Uebereinstimmung mit den abgeschlossenen, nicht mehr abzuändernden Kassenbüchern der Regierungs-Hauptkasse gefertigt und die vorgedachten erläuternden Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben wiederum in Uebereinstimmung mit den Final-Extracten aufgestellt werden.

Jede Domainen-, Special- und Verwaltungs-Rechnung, welche von dem Finalextracte abweicht, ist der betreffenden Kasse zur Berichtigung zurückzugeben.

Ferner haben die Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen in ihren Schlußberechnungen die Einnahme- und Ausgabe-Reste der General-Staats-Kasse in ge-

nauer Uebereinstimmurg mit den hierher eingereichten Finalextracten zu declariren.

In gleicher Weise ist bei der Forstverwaltung zu verfahren. Die vorbemerkte erläuternde Nachweisung von den Einnahmen und Ausgaben der Domainen-Verwaltung, sowie die nach der Circular-Verfügung vom 12. Februar 1874 (II 1707) aufzustellende Uebersicht von den Resultaten der Domainen-Veräußerungen sind für das Rechnungsjahr 1875 so schleunig als möglich, einzureichen.

Finanz-Ministerium. Abtheilung für Domainen und Forsten.
v. Strantz.

57.

Verrechnung der Stellenzulagen der Förster und Waldwärter.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Westphalen, Rheinprovinz und Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover.

Berlin, den 17. Mai 1876.

Mit Bezug auf die, bei Zufertigung des neuen Normal- und Personal-Besoldungs-Plans für die Förster- und Waldwärter-Stellen, wegen Verrechnung der Stellenzulagen dieser Beamten ertheilten Vorschriften und nach Maßgabe des Staatshaushaltsetats pro 1876, ist in den Forstgeldrechnungen vom laufenden Jahre ab dem Titel 11 des Kapitels 2 die Ueberschrift:

„Zu Stellen-Zulagen für Förster und Waldwärter, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe für Förster“

zu geben. Diese Ueberschrift des gedachten Ausgabe-Titels ist hinfort auch bei Aufstellung neuer Special-Forstgeldetats, mögen diese für den ganzen Bezirk oder für einzelne neu arrondirte Oberförstereien angefertigt werden, in Anwendung zu bringen.

Die Beträge der in den jetzt noch gültigen Specialetats aufgeführten Stellenzulagen für Förster sind bis zur Aufstellung neuer Specialetats in den Rechnungen unter Kap. 2 Titel 3 in Sollausgabe-Abgang nachzuweisen, wogegen die neuen Stellenzulagen für Förster und Waldwärter mit ihrem vollen zahlbaren Betrage bis zur Etats-Berichtigung unter Kap. 2 Titel 11 in Sollausgabe-Zugang und Ist-Ausgabe kommen.

Bezüglich der Stellenzulagen für Oberförster wird in deren Verrechnung unter Tit. 2 Kap. 2 nichts geändert.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die Forstkassen mit Anweisung versehen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Hagen.

58.

Anderweite Verrechnung der extraordinairen Forstschutzkosten.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Kgl. Finanz-Direction zu Hannover.

Berlin, den 2. Juni 1876.

Zur Vereinfachung und besseren Uebersichtlichkeit des Rechnungswesens ist beschlossen worden, die extraordinairen Forstschutzkosten, deren Verrechnung bisher Kap. 2 Tit. 30 des Etats der Forstverwaltung erfolgte, vom laufenden Jahre ab bei Kap. 2 Tit. 6, unter welchem bisher in der Regel nur die Remunerationen für Forsthülfsaufseher beziehungsweise ein Theil derselben zur Verausgabung gekommen sind, mit verrechnen zu lassen, und dementsprechend letzterem Titel die Bezeichnung

„zu Remunerirung von Forsthülfsaufsehern und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt"

und dem Titel 30 die Bezeichnung

„Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten"

zu geben.

Nachdem diese Aenderung durch den gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etat pro 1876 sanctionirt worden ist, wird die Königliche Regierung angewiesen sämmtliche Kosten für Verstärkung des Forstschutzes vom laufenden Jahre ab bei Kap. 2 Tit. 6 verrechnen und soweit deren Verausgabung bereits bei Titel 30 stattgefunden hat, bei letzterem Titel absetzen und auf jenen Titel übertragen, beiden Titeln auch die gedachte veränderte Ueberschrift geben zu lassen. In Folge dessen ist gleichzeitig eine entsprechende Erhöhung des Fonds Kap. 2 Tit. 6 erfolgt. Letzterer beträgt danach für den dortigen Verwaltungsbezirk vom Jahre 1876 ab .... Mark, buchstäblich: „..............................." welcher Betrag zur Sollausgabe zu stellen und auf den nächsten Entwurf zum Verwaltungsetat zu übernehmen ist.

Es wird erwartet, daß mit diesem erhöhten Betrage das Bedürfniß gedeckt und ein befriedigender Forstschutz erreicht wird, wenn die etatsmäßigen Schutzbeamten, was mit Strenge gefordert werden muß, ihre desfallsigen Obliegenheiten gehörig erfüllen.

Sollte gleichwohl ab und zu eine Ueberschreitung jenes Fonds zur unabweislichen Nothwendigkeit werden, so ist vor der Ueberschreitung des Fonds die Genehmigung rechtzeitig nachzusuchen und die Nothwendigkeit ausführlich zu begründen.

Der am Jahresschlusse nicht zur Verwendung gekommene Betrag ist in Abgang zu stellen, da eine Uebertragung des Restes in das nächste Jahr nicht zulässig ist.

Die Stellvertretungskosten für erkrankte und beurlaubte Beamte, sowie die Kosten der Stellvertretung in sonstigen Abwesenheitsfällen der Forstbeamten, wie z. B. zu den Forstgerichts-Terminen, soweit hierbei eine Vertretung überhaupt nothwendig wird, sind bei Kap. 2 Tit. 30 zu verrechnen.

Zusatz an die Finanz-Direction zu Hannover:

Die Vertheilung des obigen Fonds auf die Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bleibt der Königlichen Finanz-Direction überlassen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Hagen.

Etatswesen und Statistik.

59.

Etat der Forst-Verwaltung für das Jahr 1876.

Einnahme.

Tit.		Mark
1.	Für Holz	47,900,000
2.	Für Nebennutzungen	3,630,000
3.	Aus der Jagd	341,714
4.	Von Torfgräbereien	326,624
5.	Von Flößereien	36,882
6.	Von Wiesen-Anlagen	72,840
7.	Von Brennholz-Niederlagen	71,525
8.	Vom Sägemühlen-Betriebe	588,000
9.	Von größeren Baumschulen	28,030
10.	Vom Thiergarten bei Cleve	14,394
	Summa Tit. 4 bis 10	1,138,295
11.	Verschiedene andere Einnahmen*)	377,691
12.	Von der Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde	9,900
13.	Von der Forstakademie zu Münden	12,400
	Summa Tit. 12. und 13	22,300
	Summa der Einnahme	53,410,000

Ausgabe.

A. Dauernde Ausgaben.

Kosten der Verwaltung und des Betriebes.

Besoldungen.

Tit.		Mark.
1.	30 Oberforstmeister mit 4,200 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 5,100 Mark; zu Dirigenten-Zulagen für dieselben 20,700 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 94 Forstmeister, darunter 2 künftig wegfallend mit 3,600 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 4,800 Mark	624,900

---

*) Hierunter sind enthalten 160,607 Mk. 97 Pf. an Besoldungsbeiträgen für ca. 302,000 Hekt. von Staatsforstbeamten verwaltetete Kommunal- und Stiftungsforsten in den neuen Provinzen. Der Ansatz gründet sich auf das Ergebniß der letzten Jahre neben Berücksichtigung des muthmaßlichen Aufkommens.

Tit.		Mark
	Transport	624,900
2.	681 Oberförster, darunter 2 künftig wegfallend, mit 1,800 Mark bis 3,300 Mark, im Durchschnitt 2,550 Mark	1,736,550
	Außerdem freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial, oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 150 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
3.	3,321 Förster, davon 3,320, incl. 1 künftig wegfallend, mit 840 Mark bis 1,080 Mark, im Durchschnitt 960 Mark, und 1 künftig wegfallend mit 840 Mark; 12,406 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 63,640 Mark, incl. 150 Mark künftig wegfallend, zu Revierförster- und Hegemeister-Zulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 144,468 Mark für 359 Waldwärter, davon 241 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark, und 118 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 324 Mark; 923 Mark persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend	3,409,477
	Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial, oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
	Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür, und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolumente des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	
4.	2 forsttechnische Beamte bei dem Forsteinrichtungsbüreau zu Hannover mit 1,800 Mark bis 3,000 Mark, im Durchschnitt 2,400 Mark; 3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten mit 1,500 Mark bis 3,000 Mark, im Durchschnitt 2,250 Mark; 33 Torf-, Wiesen-, Flöß- ꝛc. Meister mit 780 Mark bis 1,080 Mark, im Durchschnitt 930 Mark; und 22 Torf-, Wiesen- ꝛc. Wärter, zusammen mit 9,396 Mark, davon 16 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 6 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 324 Mark	51,636
	Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial, oder Geldvergütung dafür: die drei verwaltenden Beamten, mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.	
	Summa Tit. 1 bis 4	5,822,563
4a.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten . . .	93,400
	Andere persönliche Ausgaben.	
5.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei den Regierungen und der Finanz-Direktion zu Hannover	72,000
	Latus	72,000

Tit		Mark
	Transport	72,000
6.	Zur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern bis 900 Mark für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt	1,160,000
7.	Kosten der Gelderhebung und Auszahlung, Tantièmen und Aversa. Das Maximum des dem Forstkassen-Rendanten als Besoldung zu bewilligenden Tantième-Antheils beträgt 3,300 Mark.	970,000
8.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassen-Beamte, Exekutoren, Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten	168,000
	Summa Tit. 5 bis 8	2,370,000
	Dienstaufwands- und Miethsentschädigungen.	
9.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Forstmeister bis zu 2,900 Mark für jeden .	295,200
10.	Fuhrkosten, Büreaukosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2,100 Mark für jeden	1,089,450
11.	Zu Stellen-Zulagen für Förster und Waldwärter à 50 Mark bis 300 Mark,*) sowie zur Haltung eines Dienstpferdes, oder Annahme von Forstschutzhülfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden	279,588
12.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten bis zu 1,200 Mark für jeden und Stellen-Zulagen für diese Beamten von à 50 bis 300 Mark	14,376
13.	Zu Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark, für Förster, Torf-, Wiesen-, Flöß- &c. Meister bis zu 225 Mark für jeden.	101,010
	Summa Tit. 9 bis 13	1,779,624
	Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
14.	Für Werbung und Transport von Forstprodukten	7,095,000
15.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte	2,024,000
16.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten	1,200,000
17.	Zu Wasserbauten in den Forsten	37,440
	Summa Tit. 16. und 17.	1,237,440

*) Das Mehr zu Stellen-Zulagen im Betrage von . . . . 265,950 Mark
nach Abzug von Ersparnissen bei den Pferdehaltungs- und Schutzzulagen von . . . . 420 „
beträgt 265,530 Mark.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten vom 1. Juni 1875 ist ermittelt worden, in wie weit das Bedürfniß anzuerkennen ist, für solche Förster und Waldwärter, denen durch isolirte Lage des Dienstwohnsitzes oder andere ungünstige Ortsverhältnisse besondere Nachtheile und Unkosten erwachsen, eine Ausgleichung durch Gewährung von Stellenzulage aus besonderem Fonds herbeizuführen. Nach diesen Ermittelungen bedarf es für diesen Zweck einer Summe von 265,950 Mark, welche in Einzelbeträgen von 50 bis 300 Mark erforderlich ist.

Tit.		Mark.
18.	Zu Forstkulturen und Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen	3,670,200
	Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden; außerdem überträgt sich dieser Fonds mit dem Fonds Kap. 4 Tit. 4 zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten.	
19.	Jagdverwaltungskosten	81,250
20.	Betriebskosten für Torfgräbereien	102,650
21.	Betriebskosten für Flößereien	27,600
22.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	17,792
23.	Betriebskosten für Brennholz-Niederlagen	67,189
24.	Betriebskosten der Sägemühlen	558,900
25.	Betriebskosten für größere Baumschulen	21,546
26.	Für den Thiergarten bei Cleve	9,654
	Bei dem Thiergarten bei Cleve darf die Ausgabe die Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.	
	Summa Tit. 20. bis 26.	805,331
27.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten	188,500
28.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokal-Verwaltung	160,000
29.	Druckkosten	60,000
30.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten . .	213,000
31.	Insektentilgungs-, Vorfluth-Kosten, Unterstützungen an Waldarbeiter und andere vermischte Ausgaben	347,852
	Summa Tit. 29. bis 31.	620,852
	Summa Tit. 14. bis 31.	15,882,573
	Summa Kap. 2	25,948,160

Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.

Besoldungen.

		Mark.
1.	Bei der Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde: 1 Direktor mit 6,900 Mark; 4 Professoren und 1 Forstmeister für das Versuchswesen mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 4,650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 2,400 Mark; 1 Sekretair mit 1,500 Mark; 1 Hausmeister und Pedell mit 900 Mark; 1 forsttechnischer Lehrer mit 600 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster	35,550
2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Director mit 9,000 Mark; 4 Professoren mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 4,650 Mark; 1 akademischer	
	Latus .	35,550

Tit.		Mark.
	Transport .	35,550
	Gärtner 1,800 Mark; 1 Hausmeister und Pedell mit 900 Mark; 1 forsttechnischer Lehrer mit 600 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster	30,900
	Bemerkung.	
	Die Gehälter der 9 Beamten mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Pedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial.	
	Summa Tit. 1 und 2	66,450
2a.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten . .	4,740
	Andere persönliche Ausgaben.	
3.	Zu Remunerirung von Hülfslehrern und Assistenten; zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen . .	20,600
4.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Dozenten bei den Forstakademien	2,400
	Summa Tit. 3 und 4	23,000
	Sächliche Ausgaben.	
5.	Für Unterhaltung der Gebäude und Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen, zu Amtsunkosten-Vergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speciellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchsstationen und sonstigen vermischten Ausgaben	66,510
	Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.	
	Summa Kap. 3	160,700
	Allgemeine Ausgaben.	
1.	Kommunal- und Reallasten	410,000
2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Natural-Abgaben	210,140
3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	210,000
	Bestände können zur Verwendung für das nächste Jahr reservirt werden.	
4.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	1,050,000
	Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden; außerdem überträgt sich dieser Fonds mit dem Forstkultur-Fonds Kap. 2 Tit. 18.	
	Summa Kap. 4.	1,880,140
	Hierzu: " " 3.	160,700
	" " 2.	25,948,160
	Summa A. Dauernde Ausgaben	27,989,000

Tit.	B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	Mark.
1.	Zur Ablösung von Forst-Servitutrn, Reallasten und Passivrenten	1,200,000
2.	Prämien zu Chausseen, deren Anlage von dem wesentlichsten Interesse für die Forst-Verwaltung ist, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Prämien nicht zur Ausführung kommen würden	150,000
3.	Zur Beschaffenheit fehlender Förster-Dienstwohnungen (Extraordinairer Zuschuß zu Kap. 2 Tit. 15 des Ordinariums)	500,000
4.	Zu Chaussee-Anlagen im Grunewald bei Berlin, dritte Rate	50,000
	Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	1,900,000

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	53,410,000
Die dauernden Ausgaben betragen	27,989,000
Mithin Ueberschuß	25,421,000
Hiervon ab:	
Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	1,900,000
Bleibt Ueberschuß	23,521,000

60.

Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Jahr 1876 und Einnahme Titel 1 für Holz.

Regierungs-Bezirk.	Flächen-Inhalt nach Hektaren: Zur Holzzucht bestimmter Waldboden.	Flächen-Inhalt nach Hektaren: Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden.	Flächen-Inhalt nach Hektaren: Summa	Flächen-Inhalt nach Hektaren: Darunter unnutzbar an Wegen Gestellen, Sümpfen und Wasserstücken.	Natural-Ertrag nach den Abnutzungssätzen in Festkubikmetern: controlfähiges Material.	Natural-Ertrag nach den Abnutzungssätzen in Festkubikmetern: nicht controlfähiges Material.	Geld-Einnahme. Tit. 1. Für Holz. Mark Pf.
Königsberg	173,942	61,399	235,341	35,658	343,543	78,314	2,193,949.—
Gumbinnen	179,846	54,647	234,493	16,256	354,547	76,450	2,016,494.—
Danzig	90,564	12,453	103,017	5,730	125,113	20,754	672,628.—
Marienwerder	170,443	16,470	186,913	7,680	287,808	42,054	1,475,920.—
Potsdam	198,087	16,996	215,083	8,889	353,589	73,697	3,506,823.42
Frankfurt a. O.	170,950	10,745	181.695	5,262	346,001	84,045	3,484,582.—
Stettin	97,689	9,630	107,319	2,321	235,034	46,777	2,100,226.—
Cöslin	45,580	5,322	50,902	1,371	88,794	15,688	489,733.—
Stralsund	24,808	3,673	28,481	1,401	51,932	48,693	660,873.—
Posen	66,051	6,350	72,401	1,986	110,398	32,025	810,904.—
Bromberg	93,799	7,332	101,131	3,811	144,143	24,071	931,159.—
Breslau	58,807	4,124	62,931	990	130,848	23,461	1,581,244.—

№	Regierungs-Bezirk.	Flächen-Inhalt nach Hektaren: Zur Holzzucht bestimmter Waldboden.	Flächen-Inhalt nach Hektaren: Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden.	Flächen-Inhalt nach Hektaren: Summa	Flächen-Inhalt nach Hektaren: Darunter unnutzbar an Wegen Gestellen, Sümpfen und Wasserstücken.	Natural-Ertrag nach den Abnutzungssätzen in Festkubikmetern: controlfähiges Material.	Natural-Ertrag nach den Abnutzungssätzen in Festkubikmetern: nicht controlfähiges Material.	Geld-Einnahme Tit. 1. Für Holz Mark
13	Liegnitz	20,474	1,502	21,976	571	37,328	13,210	488,253.-
14	Oppeln	74,035	5,238	79,273	1,331	199,289	48,863	1,463,399.-
15	Magdeburg	60,423	4,407	64,830	1,455	83,912	69,049	1,522,833.-
16	Merseburg	71,819	6,851	78,670	1,489	134,830	74.334	1,819,005.-
17	Erfurt	35,409	1,163	36,572	402	111,198	46,780	1,200,465.-
18	Schleswig	25,980	7,542	33,522	326	64,426	30,827	715,419.-
19	Hannover (Provinz) .	226,859	18,187	245,046	7,935	600,284	249,468	5,498,856.-
	Gemeinschaftliche Waldungen	2,307		2,307				
20	Münster	2,222	240	2,462	21	6,955	2,041	93,312.-
21	Minden	35,211	1,304	36,515	671	78,133	40,971	553,635.-
22	Arnsberg	19,580	812	20,392	367	40,516	18,551	309,678.-
23	Kassel	193,758	7,081	200,839	1,858	377,893	263,526	3,470,280.-
	Gemeinschaftliche Waldungen	19,397	295	19,692	111			
24	Wiesbaden	49,506	2,290	51,796	1,196	116,809	68,785	1,622,690.-
	Gemeinschaftliche Waldungen	517	2	519	1			
25	Koblenz	26,048	745	26,793	196	45,960	49,141	670,923.-
26	Düsseldorf	15,931	2,038	17,969	750	27,727	10,087	386,538.-
27	Cöln	11,705	613	12,318	114	19,181	32	306,288.-
28	Trier	61,336	1,743	63,079	698	157,433	44,400	1,591,926.-
29	Aachen	28,125	752	28,877	445	37,097	31,477	397,515.-
	Summa .	2,328,987	271,649	2,600,636	111,180	4,710,721	1,627,571	42,035,550.-
	Gemeinschaftliche Waldungen	22,221	297	22,518	112			
30	Muthmaßliche Mehr-Einnahme in Folge höherer Verwerthung des Holzes und der Nebennutzungen und höheren nachhaltigen Natural-Ertrages gegen die Annahme der Special-Etats . .	—	—	—	—	—	—	5,864,449.-
31	Bei der Central-Verwaltung	—	—	—	—	—	—	—
								47,900,000

61.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staats-Forstverwaltung für das Jahr 1876.

(8. Sitzung am 17. Februar 1876.)

Präsident: Wir gehen über zum

Etat der Forstverwaltung.

Die Einnahme finden Sie im Hauptetat Seite 2, Kapitel 2, die dauernden Ausgaben im Hauptetat Seite 18 bis 20 Kapitel 2—4; einmalige außerordentliche Ausgaben Hauptetat Seite 72 Kapitel 4.

Ich eröffne die Diskussion über die Einnahmen, Kapitel 2, Titel 1: Für Holz 47,900,000 Mark.

Der Abgeordnete Graf Matuschka hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Matuschka:** In der Gruppe zur Vorberathung des Forstetats, zu welcher zu gehören ich die Ehre gehabt habe, sind mehrere Fragen zur schriftlichen Beantwortung schriftlich gestellt worden, wie das auch vor zwei Jahren bei Vorberathung des Forstetats gehalten worden ist. Wir Mitglieder der Gruppe haben in Folge dessen erwartet, daß heute dem Hohen Hause sowohl die Anfragen, als auch die darauf ergangenen Antworten gedruckt vorgelegt werden würden. Das ist nicht der Fall gewesen; unsere Erwartungen sind hierin getäuscht worden, und ich sehe mich deshalb genöthigt, einige Fragen, die bei der Gruppe gestellt worden sind, hier im Plenum nochmals vorzutragen, ob zwar die Debatte dadurch allerdings einige Verzögerung erleiden wird.

In der Gruppe ist zu dem vorliegenden Titel die Frage gestellt worden, ob die Königliche Staatsregierung wohl Willens sein möchte, den Forstmeistern und denjenigen Oberforstmeistern, welche Naturalrechnungen zu revidiren haben, bei der außerordentlich zeitraubenden und technische Sachkenntnisse nicht erfordernden Prüfung der Grundlagen zur Naturalrechnung insofern eine Erleichterung zu gewähren, als diese Prüfung den Kalkulationsbeamten der Königlichen Regierungen übertragen werden könnte. Ich verstehe unter „Prüfung der Grundlagen zur Naturalrechnung“ insbesondere die Revision sämmtlicher Holzanweisezettel, deren Menge bekanntlich bei einer größeren Zahl von Oberförstereien, wie sie gewöhnlich zu einem Forstmeisterbezirke gehören, eine ganz enorme ist; ich verstehe darunter ferner die Vergleichung dieser Holzverabfolgungszettel mit den Holzabzählungstabellen der Förster, dieser wieder mit den Holzabzählungsregistern und dem Holzwerbungskostenmanuale der Oberförster, dieser wieder mit den Lizitationsprotokollen und anderen Materialausgabebelägen, endlich mit der Naturalrechnung selbst. Es ist also eine außerordentlich zeitraubende und, ich möchte sagen, geisttödtende Arbeit für die Forstmeister und Oberforstmeister, die ihre Zeit und Kenntnisse doch wohl besser anwenden können, als mit solchen rein kalkulatorischen Sachen, die recht gut von Seiten der Kalkulaturbeamten besorgt werden können. Ich hatte die Frage gestellt, ob wohl die Königliche Staatsregierung Willens sei, hierin den gedachten Forstbeamten eine Erleichterung zu gewähren; eine Antwort hierauf ist bis jetzt nicht erfolgt.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Landforstmeister **Ulrici:** Dem materiellen Antrage

gegenüber, der dahin geht, daß die Forstmeister resp. Oberforstmeister von der Prüfung der Naturalrechnung eutbunden werden mögen, bemerke ich zunächst, daß eine kalkulatorische Prüfung dieser Rechnung Seitens der Forstmeister nicht verlangt wird. Daß das nicht der Fall ist, ergiebt sich aus dem Attest, welches die Forstmeister über diese Naturalrechnung auszustellen haben und etwa dahin lautet „daß sie diese Rechnung geprüft und vorbehaltlich der kalkulatorischen Feststellung für richtig befunden haben“ Wenn daher der Antrag des Herrn Vorredners nur dahin gehen kann, daß den Forstmeistern auch die Vergleichung der verschiedenen Bücher der Rechnungsunterlagen, also der Abzählungstabellen, der Absolgezettel u. s. w. abgenommen und der Kalkulation der Regierung zugewiesen werden möchte, so ist es mir nicht ganz zweifellos, ob hierdurch das erzielt werden würde, was der Herr Vorredner im Auge hat, nämlich eine Verringerung der Schreibereien und Stubenarbeit.

Wenn diese Arbeiten, die jetzt in loco von den Forstmeistern brevi manu abgemacht, den Regierungskalkulatoren überwiesen werden, so liegt es in der Natur der Sache, daß solche vom grünen Tische aus über alle hervortretende oft kleine Differenzen Notaten ziehen und so eine Schreiberei hervorrufen möchten, durch welche die technischen Beamten mehr als die Forstmeister durch die jetzige Art der Rechnungsprüfung belastet werden. Bin ich hiernach dem gestellten Antrage gegenüber nicht ohne Bedenken, so kann ich doch dem Herrn Vorredner die Versicherung geben, daß es augenblicklich in der Absicht der Regierung liegt, alle diejenigen geschäftlichen Instructionen, die für die Oberförster und Forstmeister gültig sind, einer eingehenden Prüfung nach der Richtung hin zu unterwerfen, ob resp. in welcher Form es thunlich ist, dem Schreibwerk und der Stubenarbeit dieser Beamten eine weitere Verringerung zu beschaffen und daß hierbei auch die Intentionen des Herrn Vorredners sicherlich werden in Erwägung gezogen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Bernhardt hat das Wort.

Abgeordneter **Bernhardt:** Ich erlaube mir die Bemerkung, daß ich mich zu Titel 18 zum Wort gemeldet habe.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, ich habe die Meldung falsch verstanden.

Dann würde zu diesem Einnahmetitel der Abgeordnete Freiherr v. der Reck das Wort haben.

Abgeordneter Freiherr **v. d. Reck:** Ich wollte mir erlauben, kurz zu konstatiren, daß ich dem Ausspruch des Herrn Regierungskommissars nur beitreten kann, allerdings mit dem Wunsche, daß seitens des Ministeriums ernstlich diese Angelegenheit in's Auge gefaßt und in einer Weise Abhülfe geschafft werde, die, wie ich sie für möglich halte, einerseits sehr wesentlich zur Erleichterung der betreffenden Beamten dienen kann, andererseits auch die Sicherstellung der rechnungsmäßigen Behandlung der Geschäfte vollständig verbürgt. Ich glaube daher daß durch die Anfrage des Herrn Kollegen Matuschka in dieser Beziehung die Intentionen des Hauses vollständig vertreten werden.

Präsident: Die Diskussion über Titel 1 der Einnahmen ist geschlossen, — der Titel ist festgestellt.

Titel 2—13 der Einnahmen, — ohne Widerspruch genehmigt.

Dauernde Ausgaben Kapitel 2 Titel 1—17

(der Abgeordnete Graf v. Matuschka meldet sich zum Wort.)

Dann will ich zunächst konstatiren, daß Titel 1 bewilligt ist.

Zu Titel 2 hat der Abgeordnete Graf v. Matuschka das Wort.

Abgeordneter Graf **Matuschka:** Zu Kapitel 2, Titel 2 ist in der Gruppe eine Anfrage gestellt worden, die zwar nicht von mir selbst ausgegangen ist, mit der ich aber so einverstanden bin, daß ich sie zu der meinigen mache. Die Anfrage bezieht sich auf die sehr erheblichen Ungleichheiten in den Einnahmen der Königlichen Oberförster, welche theils dadurch herbeigeführt sind, daß in den einzelnen Theilen der Provinzen bekanntlich sehr verschiedene Lebensmittelpreise obwalten, theils dadurch, daß bei der Ausstattung der verschiedenen Oberförsterstellen mit Dienstländereien natürlich nicht ganz gleichmäßig hat verfahren werden können. Bezüglich der Förster- und Waldwärterstellen ist im gegenwärtigen Etat das Auskunftsmittel getroffen, daß die betreffenden Beamtenkategorien Stellenzulagen bekommen haben, wodurch diejenigen Stellen, welche minder gut mit Dienstländereien dotirt sind, oder in Provinzen liegen, wo die Lebensmittel theurer sind, aufgebessert worden sind. Es ist nun die Frage gestellt worden ob es nicht auch möglich wäre, schlechte Oberförsterstellen dadurch aufzubessern daß man ihnen hinreichende Stellenzulagen gewährt, und zwar nicht aus dem gewöhnlichen Besoldungsfonds, sondern aus besonderen, hierzu geschaffenen Fonds Diese Frage ist bis jetzt noch nicht beantwortet worden, und ich würde die Königliche Staatsregierung bitten, sich darüber zu äußern.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissarius Landforstmeister **Ulrici:** Es wird von der Staatsregierung nicht verkannt, daß es nothwendig ist, ganz besonders ungünstig situirt. Oberförsterstellen, ebenso wie es bei den Försterstellen der Fall ist, durch Stellenzulagen einigermaßen in ihren pekuniären Verhältnissen auszugleichen. Es ist zu diesem Zwecke bis zum Jahre 1872 in allen Etatsentwürfen bei diesem Kapitel ausdrücklich aufgenommen gewesen, daß dasselbe auch zu Stellenzulagen verwendbar sei. Vom Jahre 1873 ab ist diese ausdrückliche Bemerkung fortgelassen, die Stellenzulagen sind jedoch der Natur der Sache nach, zumal die Inhaber der betreffenden Stellen einen gewissen Anspruch auf dieselben hatten, weiter gewährt worden. Gegenwärtig schwebt nun über diesen Punkt eine Korrespondenz mit der Kgl. Oberrechnungskammer, vor deren Abschluß die Regierung nicht in der Lage ist, eine Entschließung hinsichtlich der angeregten Frage zu fassen.

Präsident: Die Diskussion über Titel 2 ist geschlossen, der Titel ist bewilligt.

Titel 3—5. — Ohne Widerspruch bewilligt.

Titel 6. Zur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern ꝛc.

Der Abgeordnete Graf v. Matuschka hat das Wort.

Abgeordneter Graf **v. Matuschka:** Im Staatshaushaltsetat pro 1874 und 1875 ist bei den betreffenden Titeln die Feststellung getroffen worden, daß Bestände aus diesen Titeln für spätere Jahre reservirt werden können. Ich würde es für im Interesse der Regierungen liegend halten, daß auch in diesem Jahre, wo eine solche Feststellung im Etat weggeblieben ist, ihnen eine Disposition über verbliebene Bestände vorbehalten werde, und es möchte daher erwünscht sein, daß dieselbe Bemerkung die in den Etats pro 1874 und 1875 enthalten ist, auch in den Etat pro 1876 aufgenommen werde.

Präsident: Der Herr Regierungskommissarius hat das Wort.

Regierungskommissarius, Landforstmeister **Ulrici:** Meine Herren! Es handelt sich hier um persönliche Ausgaben, also um solche, die mit dem Jahresschluß vollständig abgewickelt sind, und nicht um sachliche, beispielsweise um Bauausführungsausgaben, die nicht immer am Jahresschluß abwickelungsfähig sind. Die Regierung hat es deßhalb für angemessen erachtet, bei diesem Titel die Uebertragungsfähigkeit auf spätere Jahee nicht weiter zu beanspruchen; sie hält es vielmehr für korrekter, Minderausgaben, die am Schlusse eines Jahres bei diesem Titel hervortreten, von der Sollausgabe absetzen zu lassen, und etwaige durch das Bedürfniß bedingt gewesene Mehrausgaben als Etatsüberschreitungen nachzuweisen.

Präsident: Ich bin zweifelhaft, ob ein bestimmter Antrag gestellt ist.

Abgeordneter Graf **v. Matuschka:** Nach dieser Erklärung würde ich den Antrag nicht stellen.

Präsident: Dann kann ich wohl diesen Titel 6 als bewilligt feststellen.

Titel 7—14 — sind bewilligt.

Titel 15. Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude ꝛc.

Der Abgeordnete Graf v. Matuschka hat das Wort.

Abgeordneter Graf **v. Matuschka:** Ich vermisse in dem gegenwärtigen Etat die Angabe der Zahl derjenigen Etablissements, welche noch herzustellen sind. Wenn ich bloß diejenigen Zahlen zu Grunde lege, die im vorigen Etat angegeben sind, so würde es sich herausstellen, daß gegenwärtig noch 100 Oberförster- und 665 Försteretablissements fehlen, welche noch neu herzustellen sein würden. Hierzu treten noch mehr Baubedürfnisse, weil seit dem vorigen Jahre noch einige Oberförsterstellen und Försterstellen kreirt worden sind. In Bezug auf diese großen Ausgaben, die der Königlichen Forstverwaltung noch obliegen, scheint mir doch der Betrag, der ausgeworfen ist zur Unterhaltung der Forstdienstetablissements und Herstellung neuer Dienstetablissements, außerordentlich gering zu sein. Wenn ich vielleicht auf Kapitel 4 Titel 3 bei dieser Gelegenheit hinblicken darf, der mit dem gegenwärtig zur Berathung stehenden Titel sehr eng zusammenhängt, so sehe ich, daß im gegenwärtigen Etat im Ganzen 440,000 Mark weniger angenommen sind, als im vorigen Jahre und das scheint mir doch im Vergleich mit der großen Menge noch fehlender Dienstetablissements ein recht ungünstiges Verhältniß zu sein.

Ich würde also die Frage mir erlauben, ob die Königliche Staatsregierung nicht Willens wäre, wenigstens vom künftigen Jahre ab, — wenn in diesem Jahre dringende Hindernisse sind, den Bauten eine größere Ausdehnung zu geben — der Wiederherstellung und dem Neubau von Forstetablissements eine größere Summe zuzuwenden.

Präsident: Der Herr Regierungskommissarius hat das Wort.

Regierungskommissar Landforstmeister **Ulrici:** Meine Herren! Es ist richtig, daß für die Forstbaulichkeiten im Ganzen d. h. das Ordinarinm und Extraordinarium zusammengerechnet, eine geringere Summe als im vorigen Jahre ausgebracht ist. Beim Ordinarium ist ein Mehr beantragt. Daß das Extraordinarium in diesem Jahre geringer dotirt wurde als im vorigen Jahre, hat seinen Grund in denselben Verhältnissen, welche in dem Vorbericht zum Staatshaushaltsetat angegeben sind. Umstände, welche bei diesem Titel eine Ausnahme

von den im Vorberichte erörterten allgemeinen Gesichtspunkten rechtfertigen, liegen nach der Ansicht der Regierung nicht vor. Im Gegentheil scheint es, als ob gerade bei diesem Titel Ersparungen im Extraordinarium nicht bedenklich sind. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß bis zum Jahre 1872 dieser Titel im Extraordinarium nur 300,000 Mark betrug. Er ist im Jahre 1873 auf 600,000 Mark erhöht worden. Im Jahre 1874 sind wiederum 600,000 Mark bewilligt. Im vorigen Jahre ist sogar die Summe auf 1,050,000 Mark gestiegen. Hierdurch ist in der letzten Zeit soviel geschehen, daß es bei diesem Titel um so eher zulässig sein dürfte, in diesem Jahre eine Ersparniß entreten zu lassen, als durch die Verwendung der großen Mittel, die im vorigen Jahre zu Gebote gestanden haben, zwar der Bau einer erheblichen Zahl von Etablissements in Angriff genommen, aber noch nicht durchweg vollendet ist. Die Bauten, die im vorigen Jahre eingeleitet sind, laufen zum großen Theil noch in dieses Jahr hinein.

Hierdurch wird unseren Baubeamten, wenn die Summe von 500,000 Mark für weitere Bauten im Extraordinario verbleibt, eine Arbeitslast geschaffen, die die Besorgniß nicht ganz ausschließt, ob es ihnen möglich sein wird, alle diese Banten d. h. die aus dem vorigen Jahre in dieses übergegangenen und die in diesem Jahre neu in Angriff zu nehmenden so zu kontroliren, daß dadurch die Tüchtigkeit der Bauausführungen unbedingt gesichert bleibt.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr v. d. Reck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. d. Reck**: Meine Herren! Ich glaube doch, wir werden konstatiren müssen, daß der erheblichen Anzahl noch fehlender Etablissements gegenüber die Staatsmittel, die nach dem Etat zur Erneuerung und zum Neubau resp. zum Ankauf von Forstetablissements verwendet werden sollen, eine verhältnißmäßig kleine ist, und daß immerhin, wenn wir noch 6—700 Etablissements neu anschaffen müssen, noch mehrere Dezennien vergehen werden, bis diese Etablissements da sein werden.

Nun könnte man sagen, wenn noch Dezennien vergehen können, daß sie dann garnicht nothwendig seien und daß, wenn man sich 2 Dezennien ohne diese Etablissements beholfen habe, man dies noch ferner könne. Das würde jedoch nur die halbe Wahrheit sein. Ich glaube, hat die Königliche Staatsregierung mit Recht festgestellt, daß sie noch 5, 6—700 Etablissements bedarf, so muß man bis zur Herstellung derselben Mittel und Wege ergreifen, um den Uebergang zu erleichtern. In dieser Beziehung möchte ich mir erlauben, auf die Nr. 13 Kap. 2 hinzuweisen. Es ist dort festgestellt, daß die Oberförster Miethsentschädigungen bis 900 Mark und die Förster Miethsentschädigungen bis 225 Mark beziehen können. Ich möchte die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung darauf lenken, daß nach meinem Dafürhalten die Bewilligung höherer Miethsentschädigung das geeignetste Mittel ist, um dem Uebelstande schnell abzuhelfen, und die Königliche Staatsregierung zu entlasten; denn ich bin überzeugt, wenn die Regierung, statt wie bisher das Maximum 225 Mark Miethsentschädigung — dieses Maximum wird aber nur in Ausnahmefällen bewilligt, das Hergebrachte ist, daß ein Förster 25, 30—35 Thaler Miethsentschädigung bekommt; für diesen Betrag kann er eine wirklich passende Wohnung nur selten bekommen, und es liegt in der Natur der Sache, daß er in Folge dessen sich wegen der Wohnung erhebliche Beschränkung auferlegen muß — ich sage deshalb: gäbe man dem Förster 100 oder auch 150 Thaler in einzelnen Fällen, so würde das zur Folge haben, daß man geeignete Etablissements würde miethen können, und

nur da, wo derartige geeignete Etablissements nicht zu beschaffen sind, würde man zum Neubau übergehen müssen.

Es würde das meines Erachtens ein großer Gewinn sein, denn 150 Thlr. ist eine Kleinigkeit gegenüber den bedeutenden Summen, die zum Neubau aufgewendet werden müssen, denn im Durchschnitt wird ein solches Försteretablissement doch 5—6000 Thaler kosten, wir würden also nicht einmal die Zinsen hiervon ausgeben.

Ich möchte mir erlauben, die Staatsregierung auf diesen Punkt aufmerksam zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete v. Benda hat das Wort.

Abgeordnete **v. Benda**: Meine Herren! Ich glaube doch, daß fast alle Forstsachverständige mit mir hierin übereinstimmen werden, wenn ich sage, es ist überwiegend wünschenswerth, daß wir selbstständige Forstetablissements haben, und ich kann das Einmiethen der betreffenden Forstschutzmannschaften nur als einen Nothbehelf ansehen.

Im übrigen habe ich geglaubt, daß die Anfrage des Grafen Matuschka mehr an den Herrn Finanzminister gerichtet ist als an den Vertreter der Forstverwaltung, und bin der Ansicht, daß die sehr erhebliche Abminderung der Verwendung des Extraordinariums aus demselben Grunde herrührt, aus welchem ja auch in den übrigen Staatsverwaltungen im Extraordinarium in diesem Jahre erhebliche Abminderungen haben herbeigeführt werden müssen; es beruht eben in unserer allgemeinen Finanzlage. Ich sehe diese Herabminderung daher nur als vorübergehend an und bin der festen Ueberzeugung, daß, wenn das Geld in unserer Finanzverwaltung wieder flüssiger wird, der Herr Finanzminister sich beeilen wird, auch zu dem hier vorliegenden Zweck wieder die höheren Ansätze herbeizuführen, und auch der Herr Vertreter des Forstdepartements wird sich wegen der Ueberlastung seiner Baubeamten beruhigen, wenn er später das Geld im vermehrten Maßstabe wieder erhalten sollte.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, Titel 15 ist bewilligt.

Gegen Titel 16 und Titel 17 liegt kein Widerspruch vor, sie sind bewilligt.

Ich eröffne die Diskussion über Titel 18, zu Forstkulturen und Verbesserung der Forstgrundstücke u. s. w., und über den Antrag der Abgeordneten Bernhardt und Genossen, Nr. 33 ad 1. (s. weiterhin.)

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Osterrath das Wort.

Abgeordneter **Osterrath**: Ich möchte bitten, die beiden Titel, welche in dem Amendement zusammengefaßt sind, bei der Diskussion zu vereinigen, nämlich Kapitel 2, Titel 18 und Kapitel 4, Titel 4.

Präsident: Dagegen habe ich nichts zu erinnern. Ich verbinde also die Diskussion des Kapitel 2, Titel 18 mit dem Kapitel 4, Titel 4, auf die sich die Anträge der Abgeordneten Bernhardt und Genossen beziehen.

Der Abgeordnete Bernhardt hat das Wort.

Abgeordneter **Bernhardt**: Meine Herren! Daß wir bei der Besprechung des Forstkulturfonds in den Kern des ganzen Etats eingetreten sind, werden Sie mir alle zugeben. Es giebt keine Forstverwaltung der Welt, die sich in einigermaßen geordneten Bahnen längere Zeit bewegen kann, wenn sie nicht ausreichende Kulturmittel besitzt. Nun ist ja anzuerkennen, daß bisher unsere Forstverwaltung

in dieser Richtung ziemlich hoch gestanden hat; das hohe Haus hat aber in den letzten Jahren in Einverständniß mit der Staatsregierung Schritte gethan, welche es von Jahr zu Jahr schwerer erscheinen lassen, mit den bisherigen oder auch mit den im Laufe der Jahre gesteigerten Kulturmitteln auszureichen Das Haus hat wiederholt erhebliche Summen mit der Staatsregierung vereinbart, welche zum Ankauf von aufforstungsbedürftigen Oedländereien verwendet werden sollen; ja, dieser sogenannte Ankaufsfonds hat, wie man sagen kann, sich einer besonderen Popularität erfreut und es ist Niemand zweifelhaft gewesen, daß man ihn von Jahr zu Jahr bewilligen und womöglich verstärken müsse.

Nun, meine Herren, wir haben gewiß heute Morgen aus den sehr interessanten Erörterungen des Herrn Finanzministers die Sicherheit geschöpft, daß es diesem Fonds an den nöthigen Quellen des Zuflusses in der nächsten Zeit nicht mangeln wird, und wenn man für so große Summen im Interesse der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse Domainen- und Forstgrundstücke verkauft so wird man sicherlich zu jeder Zeit das Geld haben, um auf die andere Schaale der Waage einen Theil dieses Geldes zu legen und dadurch das Staatsgrundvermögen in einer ebenso der Landeskultur wie der Forstkultur nützlichen Weise zu vermehren. Indessen zur Zeit liegt die Sache nicht ganz so. Der Kulturfonds ist gegen das Vorjahr nicht vergrößert. Die Staatsregierung erkennt an, daß es nicht möglich ist, mit diesen Mitteln die rechtzeitge Aufforstung der angekauften Ländereien zu betreiben, sie macht selbst in der Bemerkung zu Tit. 18 darauf aufmerksam, daß ein doppelter Nachtheil dadurch erwachsen muß, nämlich ein erheblicher Zuwachsverlust, weil kein Holz wächst, und eine stufenweise Degradation des Bodens, die ja nothwendigerweise da erfolgen muß, wo lange Zeit nichts als Unkraut wächst und durch die dauernde Einwirkung der Atmosphärilien der Boden verhärtet und verdorben wird. Ich glaube, wir folgen in dieser Richtung der Betrachtung der Königlichen Staatsregierung vollkommen und stimmen ihrer Auffassung zu.

Das Auskunftsmittel, welches in diesem Etat getroffen ist, besteht nun darin, daß der Fond im Titel 3 des Kapitel 4 für übertragungsfähig erklärt ist mit den Kultur- und Vermessungsfonds im Titel 18 des Kapitel 2, und zwar, wie es ausdrücklich heißt: gegenseitig für übertragbar erklärt; das heißt, meine Herren, die Staatsregierung wird, wenn wir so beschließen, ermächtigt, nicht allein aus dem Ankaufsfonds Gelder herüberzuziehen zu den Zwecken des Kultur- und Vermessungsfonds, sondern auch umgekehrt, aus dem letzteren Gelder zu entnehmen zum Ankauf von Forstgrundstücken Dadurch würde eine weitere Schwächung des Forstkulturfonds herbeigeführt werden, die man, glaube ich, nicht wünschen kann.

Nun war allerdings von vornherein anzunehmen, daß die Königliche Staatsregierung die Sache nicht so aufgefaßt habe. Eine Anfrage in der Gruppe hat uns auch die Ueberzeugung verschafft, daß dem nicht so sei; der Herr Vertreter der Königlichen Staatsregierung hat vielmehr erklärt, daß die Regierung zur Zeit nur die Absicht habe, aus unverwendet bleibenden Mitteln des Ankaufsfonds Gelder herüberzunehmen zu den Kulturen, da wo es nöthig sei.

Die übrigen Herren, welche den Antrag mit mir unterzeichnet haben, waren mit mir der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, solche Dinge im Etat recht klar erkennbar zu machen. Wir schlagen Ihnen deßhalb vor, die Uebertragbarkeit einzuschränken auf eine einseitige, derart, daß nur aus dem Ankaufsfonds zu Forst-

kulturzwecken Geld entnommen werden kann, also weder zu Vermessungs- und Einrichtungszwecken, die ja auch im Titel 18 mit drinstecken, noch zu anderen Zwecken, daß dagegen der Forstkulturfonds in seiner jetzigen Höhe intakt bleiben soll. Wir bitten Sie, diesem Antrage Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Vicepräsident Graf **Bethusy-Huc**: Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister **Camphausen**: Ich will nur erklären, daß die Regierung gegen den Antrag nichts einzuwenden hat.

Vicepräsident Graf **Bethusy-Huc**: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordneter **Osterrath**: Ich richte an den Herrn Regierungskommissar die Frage, ob er angeben kann, wie hoch der Kapitalsbestand bereits ist, der zu Kapitel 4 Nr. 4 angesammelt ist. Es hat jede Verwaltung das Bestreben, möglichst viele Titel als übertragbar bezeichnen zu können. Die Uebertragbarkeit hat einen doppelten Sinn. Einmal versteht man darunter, daß das, was bei einem Titel erübrigt ist, bei einem anderen Titel, mit dem er übertragbar ist, verwendet werden kann, und zweitens daß das, was in einem Jahre nicht verausgabt ist, auf das nächste Jahr übergeht. Bei den uns jetzt beschäftigenden Titeln sind beide Bezeichnungen der Uebertragbarkeit aufgeführt. Wir haben heute durch den Herrn Finanzminister auseinandersetzen gehört, und der Herr Redner vor mir hat auch Bezug darauf genommen, welche Vortheile die Veräußerung von Domainengrundstücken sowohl finanziell als auch in nationalökonomischer Beziehung gewährt. Wir finden hier im Kapitel 4 das gerade Gegentheil, indem für den Ankauf von Grundstücken Beträge angesetzt sind. Es ist früher einmal in diesem Hause beschlossen, daß bei einem übertragbaren Titel ante lineam angegeben werde, wie hoch die angesammelten Bestände bereits sind. Die Uebertragbarkeit hat nämlich den Nachtheil, daß bei Prüfung des Titels Niemand übersehen kann, ob seine Bestände zu dem Zweck ausreichend sind, welchen die Ueberschrift des Titels angiebt, oder ob sie nicht ausreichend sind, und noch mehr tritt dieses an dieser Stelle hervor, wo zum Ankauf von Grundstücken ein erheblicher Betrag ausgesetzt ist.

In der Anmerkung zu diesen Titeln ist bemerkt, daß der eine Fonds auch in den folgenden Jahren verwendet werden kann, und da möchte ich die Frage an den Herrn Regierungskommissar richten, auf wie lange sich das erstreckt. Soviel ich weiß, war es früher Verwaltungsgrundsatz, daß die Uebertragbarkeit mit dem Ablaufe der Etatsperiode ihr Ende fand, und jedenfalls möchte ich also den Wunsch aussprechen, daß, wenn uns heute der Kapitalbestand vielleicht noch nicht mitgetheilt werden könnte, doch künftig ante lineam bemerkt werde, wieviel Kapital zusammengebracht ist, denn dann wird man ermessen können, ob der Titel ausreichend ist oder nicht.

Vicepräsident Graf **Bethusy-Huc**: Der Regierungskommissar Herr Landforstmeister Ulrici hat das Wort.

Regierungskommissar Landforstmeister **Ulrici**: Auf die Frage des Herrn Vorredners, wie hoch sich der Kapitalbestand beläuft, kann ich nur die Erklärung abgeben, daß ein solcher Kapitalbestand nicht vorhanden ist. Es sind allerdings die Fonds noch nicht vollständig ausgegeben, die im vorigen Jahre bewilligt worden sind, aber über alle Fonds ist verfügt worden, wenn theilweise auch nur in der Art, daß Ankäuf in Aussicht genommen oder angeordnet sind und daß die

entsprechenden Summen hierfür bis dahin reservirt werden, daß der Ankauf perfekt geworden ist. Ebenso steht es mit dem Kulturfonds, auch in ihm ist kein Bestand. Aus der Uebertragbarkeit dieser Fonds auf spätere Jahre können sich daher keine Besorgnisse ergeben; ich glaube, daß wir stets mit dem Ablaufe des zweiten Jahres mit der Uebertragbarkeit nichts mehr zu thun haben werden. Die Uebertragbarkeit des Titels für Ankäufe hat jedoch insofern eine besondere Bedeutung, als derartige Ankaufsgeschäfte häufig solche sind, die sich nicht sofort in einem Jahre abwickeln lassen, sondern wegen des vollen rechtlichen Abschlusses auf das nächste übergehen müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc**: Meine Herren! Nach dem, was der Herr Abgeordnete Bernhardt vorgetragen hat, kann ich mich sehr kurz fassen. Der Herr Finanzminister hat im Eingang seiner heutigen Rede die Güte gehabt zu sagen, daß während seiner fünfjährigen Amtsdauer 30,000,000 Mark aus dem Erlös von der Parzellirung der Domainen der Staatskasse zugeflossen seien. Ich hege die Erwartung, daß der Herr Finanzminister Sorge tragen wird, dem Domainen- und Forstfiskus die ihm auf diese Weise entzogene Kapitalsumme im Laufe seiner ferneren Amtsführung wieder zufließen zu lassen, er wird auf diese Art der Anlegung allerdings direkt einen geringeren Zinssatz für die Staatskasse erzielen als anderwärts, er wird der Staatskasse weniger Zinsen ersparen, als wenn er die Summen zur Tilgung von Schulden anlegt, ich glaube aber, er wird durch das Beispiel, welches er der Bevölkerung giebt, das Darliegen von öden Ländereien als unstatthaft anzusehen, die Steuerkraft des ganzen Landes anhaltend, dauernd mehr fördern als es durch das Waldschutzgesetz, welches sein Herr Kollege für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im vorigen Jahre uns vorgelegt hat, oder in irgend einer anderen Weise bewerkstelligt werden kann. Ich möchte daher in Uebereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten Berger das Augenmerk der Staatsregierung darauf hinlenken, mehr noch als bisher geschehen ist, solche Ländereien, welche sich zu anderer wirthschaftlicher Benutzung nicht eignen, zum Aufforsten für den Staat zu erwerben. (Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete v. Benda hat das Wort.

Abgeordneter **v. Benda**: Meine Herren! Der Herr Kollege Osterrath hat ein Stück unseres Etatsrechts berührt, dessen Feststellung wir ja sehr lebhaft wünschen, was wir aber unmöglicherweise gelegentlich hier bei dieser Etatsposition erledigen können.

Was dann die Sache selbst betrifft, meine Herren, so will ich gegen den Vorschlag der Gruppe nichts erinnern, aber gegen Uebereinstimmung mit dem Grundgedanken des Herrn Vorredners möchte ich doch die andere Seite der Sache decken nnd möchte nicht aus der einseitigen Uebertragbarkeit des Kap. 4, Titel 4 die Folgerung hervorgehen lassen, als ob nun die Staatsregierung ermächtigt sein könnte, von dem von uns als so nothwendig erkannten ferneren Ankauf von Wald- und Aufforstungsflächen Abstand zu nehmen und in überwiegend hohem Maße diese Gelder nur zu Forstkulturen zu verwenden.

Meine Herren, es ist ja vollkommen richtig wenn wir Grundstücke zur Aufforstung erwerben, so müssen wir auch auf ihre Kultur Bedacht nehmen, und wenn das in großem Maße geschieht, so werden die eigentlichen Kulturkosten im Ordinarium nicht mehr genügen. Ich habe die Sache aber immer so verstanden, als ob das jetzt in das Ordinarium übernommene Quantum zum Ankauf

von Grundstücken zu Forsten nach unserer ursprünglichen Intention auch zu Kulturkosten des angekauften Landes verwandt werden solle, und ich setze voraus, daß der Beschluß der Gruppe nichts weiter heißen soll als: es sollen für die betreffenden angekauftten Grundstücke auch Ku'turkosten verwendet werden, eigentlich sollte es heißen in Titel 4: „zum Ankauf von Grundstücken zu Forsten und zur Kultur dieser Grundstücke." Ich setze voraus, daß die Königliche Forstverwaltung diese Formulirung nicht wünscht, weil sie sonst gezwungen sein würde, der Oberrechnungskammer gegenüber zwei Kulturrechnungen zu führen, daß es aber unsere Intention nicht ist, die wohlüberlegten Beschlüsse in Betreff der Aufforstung der Grundstücke möglicherweise aus der Welt zu schaffen oder wesentlich zu beschränken. Ich glaube, auch der Herr Abgeordnete Graf Bethusy-Huc wird insbesondere damit einverstanden sein, daß es werthvoll ist, daß wir das feststellen, daß nicht die einseitige Uebertragbarkeit nach dieser Richtung hin zur Schädigung von wohlverstandenen Interessen diene. Wenn der Herr Vertreter des Forstdepartements dieser meiner Auffassung nicht widersprechen sollte, so nehme ich an, daß er damit übereinstimmt

Präsident: Der Abgeordnete Bernhardt hat das Wort.

Abgeordneter **Bernhardt:** Ich wollte nur konstatiren, daß die Gruppe ausdrücklich von einer anderen Formulirung der Sache deshalb Abstand genommen hat, weil, wenn wir in dem Ankaufsfonds einen besonderen Kulturfonds statuiren, zur Aufforstung angekaufter Flächen, die Verwaltung, wie der Herr Abgeordnete v. Benda ganz richtig bemerkte, in die unangenehme Lage kommt, zwei Rechnungen legen zu müssen, weil nunmehr ein Kulturfonds für die gewöhnliche laufende Wirthschaft und einer zur Aufforstung angekaufter Grundstücke vorhanden ist. Im Uebrigen sind die Herren Mitantragsteller und ich sehr weit davon entfernt gewesen nunmehr das Schwert nach der anderen Seite zu kehren, und dem Ankaufsfonds mit einem kühnen Strich das Lebenslicht auszublasen, das ist nicht unsere Absicht gewesen. Es war ursprünglich sogar der Plan, eine bestimmte Summe zu limitiren. Das ist aus Zweckmäßigkeitsgründen unterblieben, indem ausdrücklich konstatirt wurde, daß nach unserer Auffassung die Mittel aus dem Kapitel 4, Titel 3 nur soweit zur Forstkultur entnommen werden sollen, als ein dringendes Bedürfniß des Kulturbetriebes dies erfordert.

Präsident: Die Diskussion über diese beiden Titel und über die Anträge zu denselben ist geschlossen. Ich kann wohl, ohne Widerspruch aus dem Hause zu erfahren, feststellen, daß die beiden Titel selbst bewilligt sind, bis auf die Bemerkungen, zu denen die Anträge der Abgeordneten Bernhardt und Genossen vorliegen. Ich bringe zunächst die Fassung der Abgeordneten Bernhardt und Genossen hinsichtlich der Bemerkung zu Kapitel Titel 18 zur Abstimmung und bitte, dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Grütering:**

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Bemerkung bei Kapitel 2 Titel 18 folgendermaßen zu fassen:

„Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden. Vergleiche außerdem die Bemerkung zu Kapitel 4 Titel 4 (Allgemeine Ausgaben) dieses Etats."

Präsident: Diejenigen, welche die Bemerkung in dieser Gestalt annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nun den Antrag des Abgeordneten Bernhardt und Genossen, zu Kapitel 4, Titel 4 der Allgemeinen Ausgaben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordnete **Grütering**:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Bemerkung zu Kapitel 4, Titel 4 (Allgemeine Ausgaben) in folgender Fassung anzunehmen:

„Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden. Die zur Verstärkung des Forstkulturfonds (Kapit. 2, Titel 18) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden."

Präsident: Diejenigen, welche den Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Es ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über Titel 19—31. — Alles genehmigt.

Kapitel 3. Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken. Titel 1—5. — Genehmigt.

Allgemeine Ausgaben. Kapitel 4. Titel 1—3. — Diese Titel sind sämmtlich bewilligt.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Kapitel 4, Titel 1—4; sie sind bewilligt.

Damit ist dieser Etat erledigt.

62.

Gesetz, betreffend die Verlegung des Etatsjahres und die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Vom 29. Juni 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Das Etatsjahr für den Staatshaushalt beginnt vom 1. April 1877 ab mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jedes Jahres.

Den communalen und allen sonstigen nicht staatlichen Verwaltungen bleibt überlassen, auch für ihren Haushalt das veränderte Etatsjahr anzunehmen und die gegenwärtig für die Aufstellung ihres Etats, sowie für die Rechnungslegung bestehenden Termine entsprechend abzuändern. Alle dem entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 2. Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877, wird

in Einnahme

auf 156,643,303 Mark und

in Ausgabe

auf 156,643,303 Mark,

nämlich

auf 154,607,433 Mark an fortdauernden, und

auf 2,035,870 Mark an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben festgestellt.

§ 3. Die in § 2 des Gesetzes vom 25. März d. J. (Ges. Samml. S. 35) für das Jahr 1876, ertheilte Ermächtigung zur Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen wird auf die Zeit bis zum 31. März 1877 ausgedehnt.

§ 4. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. Hofmann.

Taxationswesen. Material-Abnutzung. Führung des Controllbuchs.

63.

Umrechnung des Nutzreisigs von Festmaaß in Raummaaß.

Circ.-Verfüg. des Finanz-Ministers an eine Königliche Regierung und zur gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Königlichen Regierungen excl. Sigmaringen und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.

Berlin, den 21. April 1876.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 16. März d. J. erwidert, daß die Circular-Verfügungen vom 17. October 1874 *) sowie vom 9. Februar 1864 **) neben der Anweisung zur Anlegung und Führung des Controlbuchs vom 6. Juni 1875 (s. Art. 36, S. 332), nach wie vor giltig geblieben sind.

Zur Uebertragung des Reisigmaterials aus den Abzählungs-Tabellen in den Abschnitt B des Controlbuchs sind deshalb die Festmeter des Nutzreisigs sowohl der Stangen IV. bis VIII. als der übrigen Stangensortimente durch Multiplication mit 5,0, die Raummeter des Brennreisigs I. Classe dagegen durch Multiplication mit 2,0 auf Raummeter à 0,20 Festmeter umzurechnen.

Der Finanz-Minister.
J. A.: v. Hagen.

---

*) S. Jahrbuch Band VII. S. 143. Art. 72.

**) S. Forst- und Jagdkalender XV. Jahrg. S. 101. Art. 47.

Berechtigungen und Ablösungen. Gemeinheitstheilung.

64.

Betr. die Umwandlung bisher pränumerando geleisteter Abgaben in Amortisationsrenten.

Circular-Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums an die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Cöslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf und Cöln; an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover über Anwendung des Gesetzes vom 13. Febr. 1874; an die Königliche Regierung zu Schleswig über Anwendung des Gesetzes vom 3. Januar 1873, und an die Königliche Regierung zu Wiesbaden und Cassel ohne Anführung dieser Gesetze.

Berlin, den 25. Februar 1876.

Der Königlichen Regierung wird anliegend Abschrift des in der Reallasten-Ablösungssache von Neu-Pudagla, Kreis Usedom-Wollin im Regierungsbezirke Stettin, namentlich in Sachen der Pfarren und Küstereien zu Benz, Coserow, Crummin, Liepe und Morgenitz, sowie der Pfarre zu Usedom wider den Forstfiskus, ergangenen Erkenntnisses des Königlichen Revisions-Collegii für Landes-Cultursachen vom 13. August 1875 zur Kenntnißnahme über Anwendung des Gesetzes vom 27. April 1872 bei Umwandlung bisher pränumerando geleisteten Abgaben in Amortisations-Renten mitgetheilt.

Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten.

v. Strantz. v. Hagen.

Im Namen des Königs.

In der Reallasten-Ablösung von Neu-Pudagla, Kreis Usedom-Wollin, Regierungsbezirk Stettin, namentlich in Sachen der Pfarren und Küstereien zu Benz, Coserow, Crummin, Liepe und Morgenitz, ingleichen der Pfarre zu Usedom, vertreten durch den Superintendenten Gercke zu Usedom, Provokaten und Appellanten,

wider

den Königl. Forstfiskus, vertreten durch die Königl. Regierung zu Stettin, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten, Provokanten und Appellaten hat das Königl. Revisions-Collegium für Landesculturachen in seiner Sitzung vom 13. August 1875, an welcher theilgenommen haben:

der Präsident Oppermann,
der Geheime Ober-Regierungs-Rath Pochhammer,
die geheimen Revisions-Räthe Lenke, von Ruville, Chales de Beaulieu, von Sack, Butze, Buchholtz,

auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten, den Akten gemäß für Recht erkannt:

daß die Förmlichkeiten für beobachtet anzunehmen, in der Sache selbst aber die Entscheidung der Königlichen General-Commission für Pommern und Posen vom 28. Dezember 1874 zu bestätigen, Appellanten durch die Kosten der zweiten Instanz zu tragen gehalten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Den in Rubro genannten Instituten standen aus dem fiskalischen Forstreviere Neu-Pudagla bestimmte, jährlich am 2. Januar zu liefernde Holzdeputate zu, die Küsterei zu Crummin erhielt jedoch eine Geldrente nach der jedesmaligen Forsttaxe. Bei der vom Fiskus provozirten Ablösung ist lediglich Streit über den Uebergang in das neue Verhältniß verblieben, wobei Fiskus anfänglich von der Meinung ausging, daß er zu einer pränumerando-Lieferung nicht verpflichtet sei. Auf Anordnung der Behörde sollte als Ausführungstermin der 1. Oktober 1875 dergestalt angenommen werden, daß pro 1. Januar bis 1. Oktober 1875 noch $^3/_4$ des Holzes in natura zu verabreichen war; der Rezeß vom 8. Dezember 1874 hat aber in § 4, Ausführung, folgende Fassung erhalten:

Die abgelösten Reallasten sind pro 1874 geleistet. Für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober 1875 müssen $^3/_4$ der in § 3, Spalte 4, ausgeworfenen Jahresrente statt der Reallasten und zwar pränumerando am 2. Januar 1875 bezahlt werden.

Am 1. Oktober 1875 erlöschen die abgelösten Reallasten gänzlich. Dagegen entrichtet der Verpflichtete vom 1. Oktober 1875 ab die im § 3, Spalte 4, ausgeworfenen Renten in vierteljährlichen Raten pränumerando an die Nießbraucher des Einkommens der berechtigten Pfarr- und Küsterstellen, und zwar bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Rentenbank die Renten übernehmen wird ꝛc. nach dem Formular.

Der Rezeß ist von dem fiskalischen Vertreter vollzogen, von den berechtigten Instituten aber nicht, weil sich dieselben durch die vorstehenden Bestimmungen in ihrem Rechte auf pränumerando-Lieferung, also auch auf pränumerando-Zahlung des Aequivalents verletzt fühlten. Sie verlangten unter der Voraussetzung, daß sie die Rentenbriefe am 1. Oktober 1875 erhielten, außer der vollen Rente pro 1875 noch die halbe Rente pro 1876 pränumerando am 2. Januar 1876.

Die Königliche General-Commission für Pommern und Posen hat jedoch durch Entscheidung vom 28. Dezember 1874 die verweigerten Unterschriften kostenpflichtig ergänzt, weil nach § 104 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 in Ermangelung einer Vereinigung, der Ausführungstermin von der Behörde festzustellen sei; Nachforderungen über den Ausführungstermin wegen Verluste aus dem späteren Eingehen der Rentenbriefszinsen in den Gesetzen keine Begründung fänden, der Schuldner vielmehr durch Zahlung des Capitals mit rückständigen Zinsen nach § 149 Tit. 16 Thl. I A. L. R. von seiner Verbindlichkeit völlig befreit werde.

Gegen diese Entscheidung hat der Superintendent Gercke als Bevollmächtigter sämmtlicher Instituts-Vertreter formell richtig appellirt, indem er im Wesentlichen ausführt, daß bei der pränumerando-Leistung die Berechtigten an dem Fälligkeitstermine in dem Besitz der Renten oder Zinsen des Ablösungs-Capitals sein müßten. Dies sei zu ihrer Schädigung nach den Rezeß-Bestimmungen unter der vorausgesetzten Aushändigung der Rentenbriefe insofern nicht der Fall, als ihnen pro 1875 die Rente vom 1. Oktober bis letzten Dezember fehlen würde; pro 1876 erhielten sie die Rentenbriefszinsen statt am 2. Januar, halb am 1. April, halb am 1. Oktober, was dem Empfange der ganzen Zinsen am 1. Juli gleichkomme. Sie seien zwar mit einer Verlegung des Wirthschaftsjahres vom 1. Januar auf den 1. Juli einverstanden, Fiskus müsse aber dann zur Ausgleichung außer der $^1/_4$jährlichen Rente pro 1875 noch eine halbjährliche Rente pro 1876, nämlich vom 1. Januar bis 1. Juli, zahlen.

Fiskus ist der Meinung, daß mit dem Ausführungs-Termin, vom 1. Oktober 1875 seine Verpflichtung erlösche, dem Rechte auf pränumerando-Leistung aber durch den Rezeß möglichst Rechnung getragen sei.

Der vom ersten Richter angezogene § 149 Tit. 16 Thl. I. A. L. R. paßt hier nicht; der 1. Oktober 1875 ist auch nicht der Ausführungstermin, welchen §. 104 des Ablösungsgesetzes vor Augen hat, sondern es ist der allerseits vorausgesetzte Termin, an welchem die Rentenbank die Rente übernehmen wird unter gleichzeitiger Abfindung der Berechtigten.

Nichtsdestoweniger verletzt der Rezeß die Institute und es war deshalb das I. Urtel aufrecht zu erhalten für den Fall, daß die Rentenbank mit dem 1. Oktober 1875 eintritt.

Die Behauptung der Appellanten, daß ihnen die vierte Vierteljahrsrate pro 1875 fehlen würde, ist nicht richtig; sie erhalten dieselbe in den am 1. April 1876 fälligen Rentenbriefszinsen, allerdings zu spät.

Die Appellanten haben aber darin Recht, daß sie, so lange die Rentenbriefe laufen, niemals am Fälligkeitstermine der früheren Reallast in den Besitz der entsprechenden Rentenbriefszinsen gelangen, sondern immer erst später. Es ist nicht zu verkennen, daß darin ein Nachtheil liegt, wennschon sich derselbe keineswegs mit der auf die willkürliche Fingirung eines neuen Wirthschaftsjahres begründeten Forderung der Appellanten deckt, wonach sie die Rente resp. Zinsen vom 1. Oktober 1875 bis 1. Juli 1876 doppelt erhalten würden. Allein für die Ausgleichung solcher Nachtheile, welche bei den verschiedenen Fälligkeitsterminen der Reallasten und des nur zweimaligen Eintritts der Rentenbank am 1. April und 1. Oktober, § 16 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850, und der 1/2 Jahr später eintretenden Zinsenzahlung von den Rentenbriefen, öfter eintreten, hat das Gesetz keinen Raum, wie dies auch der erste Richter angenommen hat. Für die Abfindung der Berechtigten tritt der Staat ein, und es ist in §§ 28 ff. des Rentenbankgesetzes genau bestimmt, wie diese Abfindung in Rentenbriefen und baar zu gewähren ist, in welchen Appoints die Rentenbriefe ausgefertigt werden, zu welchem Satze und zu welchen Zeiten die Verzinsung erfolgt. Sodann verordnet § 50 des cit. Gesetzes wörtlich:

> Von dem Zeitpunkte ab, in welchem eine Rente von der Rentenbank übernommen und der Berechtigte durch letztere abgefunden wird, (§§ 15, 16 und 30) hören alle gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den bisher Berechtigten und Verpflichteten in Bezug auf diese Rente und diejenigen Reallasten, an deren Stelle die Rente getreten, völlig auf.
>
> Nur wegen der Rückstände bleiben dem bisher Berechtigten seine Rechte vorbehalten.

Nach dieser Vorschrift treten, da es sich um Rückstände überall nicht handelt, mit dem 1. Oktober 1875 die Berechtigten aus aller Verbindung mit dem verpflichteten Fiskus und stehen fortan lediglich dem Staate gegenüber. Demgemäß müssen sie sich auch mit der den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden durch den Staat zu gewährenden Abfindung begnügen und wenn dieselbe, namentlich die halbjährliche postnumerando-Verzinsung ihren Interessen nicht entspricht, so mögen sie die Rentenbriefe versilbern und das Capital anderweit unter Vorbehalt einer pränumerando-Verzinsung belegen, eine Operation, auf welche sie bei der Ausloosung eines Rentenbriefes noch näher hingewiesen werden.

Dagegen bleibt bis zum Eintritte der Rentenbank das bisherige Rechtsverhältniß bestehen und da beide Theile darüber einverstanden sind, daß die Natural-Leistung mit dem 1. Januar 1875 aufhört, das ist der eigentliche Ausführungstermin; die Theilrente pro 1875 aber regelmäßig am 2. Januar pränumerando gezahlt werden muß, so ist Fiskus zu etwas Mehrerem, als er rezeßmäßig übernommen hat, in der That nicht verpflichtet. Die Weigerung der Institute, den Rezeß zu vollziehen, und folgerichtig ihre Beschwerde gegen das I. Urtel, ist danach unbegründet.

Die ganze Entschädigungs-Berechnung der Appellanten beruht darauf, daß die Rentenbank mit dem 1. Oktober 1875 eintritt, davon geht auch der Appellat aus und nicht minder die General-Commission. Würde aber die Rente nicht am 1. Oktober 1875, sondern erst am 1. April 1876 übernommen werden, so hätten für diesen Fall die Appellanten eine ganz andere Berechnung aufstellen müssen. Es könnte alsdann möglich sein, daß Fiskus die alsdann am 2. Januar 1875 fällige aber erst am 1. Oktober 1875 zahlbare letzte Quartalrente pro 1875 vom 2. Januar 1875 ab mit 5% verzinsen müßte, während die noch zahlbare erste Quartalrente pro 1876 rechtzeitig am 2. Januar 1876 erfolgen würde; allein es kann darauf in Ermangelung alles von den Parteien zu bietenden Anhalts für jetzt nicht näher eingegangen werden, zumal der hier gedachte Fall allem Erwarten nach nicht eintreten wird.

Als unterliegendem Theile mußten den Appellanten nach § 6. tit. 23, Pr. O. auch die Kosten der II. Instanz zur Last gelegt werden.

Berlin, den 13. August 1875.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

(L. S.)

Das Revisions-Collegium für Landeskultursachen.

gez. Oppermann.

Forst-Wegebau.

65.

Unterhaltung der Wege in den Staatsforsten.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen und an die Königliche Finanz-Direction in Hannover.

Berlin, den 20. April 1876.

Der Königlichen Regierung wird in Betreff der Verwendung Ihres etatsmäßigen Forstwege-Baufonds und der künftig zu beantragenden Zuschüsse zu demselben Nachstehendes zur Beachtung mitgetheilt:

Zu der laufenden Unterhaltung der bereits ausgebauten öffentlichen Wege innerhalb der fiskalischen Forsten, sowie zur bloß polizeimäßigen Instandsetzung

der vorhandenen Wege wird Ihr etatsmäßiger Fonds in der Regel die erforderlichen Mittel gewähren. Die Disposition über denselben für diese Zwecke bleibt der Königlichen Regierung überlassen, und ist es Ihre Sache, die diesfälligen Vorschläge und Kostenanschläge der Oberförster in Bezug auf Bedürfniß und Zweckmäßigkeit selbstständig zu prüfen, auch darüber zu befinden, ob vor deren Genehmigung in einzelnen Fällen eine bautechnische Revision der Kostenanschläge zu veranlassen ist.

Wenn es sich dagegen darum handelt,

einen bestehenden Weg chausseeähnlich mit Befestigung der Fahrbahn durch Steinpflaster, Steinschlag, Schlacken oder Kies auszubauen,

desgleichen wenn

ein völliger Umbau resp. ein umfassender Instandsetzungsbau eines früher ausgebauten Weges,

und ebenso wenn

die Anlegung eines neuen Weges oder die Verlegung eines schon vorhandenen Weges in erheblichem Umfange

beabsichtigt wird; so ist hierzu als zu einer neuen Anlage die diesseitige Genehmigung einzuholen.

Ein solcher Antrag muß enthalten:

Die spezielle Bezeichnung des Weges unter Beifügung eines von dem Herrn Regirungs-Bau-Rath revidirten Kostenanschlages und die nähere Motivirung des Bau-Projektes mit Rücksicht auf dessen Wichtigkeit für das Interesse der Forstverwaltung.

Ob ein solcher Kostenanschlag, wenn er von dem betreffenden Oberförster aufgestellt worden, einer Vorrevision durch den Kreisbaubeamten zu unterwerfen ist, wird der Erwägung der Königlichen Regierung anheimgegeben. Der Kosten-Anschlag muß übrigens, auch wenn der Bau auf mehrere Jahre vertheilt werden soll, den gesammten Kostenbetrag für den auszubauenden Weg ersehen lassen.

Soweit die Geldmittel zu diesen nach vorheriger diesseitiger Genehmigung auszuführenden Wegebauten aus dem etatsmäßigen Fonds der königlichen Regierung nicht entnommen werden können, mag dieselbe die Ueberweisung des erforderlichen Zuschusses beantragen, den diesfälligen Bericht aber so zeitig absenden, daß derselbe jedenfalls noch vor Ablauf des Monats Dezember hier eingeht. Spätere Anträge würden keine, oder doch nur in soweit Berücksichtigung finden können, als nach den diesseits bereits getroffenen Dispositionen über den Fonds noch verfügbare Mittel vorhanden sind.

Für den Fall, daß die Königliche Regierung die Kosten für die laufende Unterhaltung der ausgebauten Wege resp. für die polizeimäßige Weginstandsetzungs-Arbeiten aus Ihrem etatsmäßigen Fonds zu bestreiten außer Stande sein sollte, hat dieselbe die unerläßlich nothwendige Verstärkung des Fonds für das folgende Jahr ebenfalls in dem angegebenen Termine zu beantragen, die diesfällige Bedarfssumme aber von derjenigen für neu auszubauende Wege, auch wenn beide in einen Bericht aufgenommen worden, der besseren Uebersicht wegen getrennt zu halten.

Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten.

v. Strantz. v. Hagen.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen.

66.

Ein Königl. Forstaufseher, welcher, indem er seine in der Königl. Forst zur Ergreifung eines Jagd-Kontravenienten begonnene Amtsthätigkeit durch Verfolgung des Kontravenienten auf ein fremdes Jagdrevier fortsetzt, dieses Revier mit unverbundenem Gewehr betritt, macht sich dadurch einer zur gerichtlichen Ahndung geeigneten Amtsüberschreitung nicht schuldig.

Auf den von der Königlichen Regierung zu M. erhobenen Conflikt in der bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu S. anhängigen Untersuchungssache wider den Königl. Forstaufseher R. in T., betreffend Jagd-Kontravention, erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Königl. Forstaufseher R. zu T. wurde auf die Anzeige des Büchsenmachers S. angeklagt, dessen dort belegenes Jagdrevier am 7. Mai 1874 unberechtigt mit unverbundenem Gewehr betreten zu haben. Er wandte dagegen ein, daß er lediglich in Erfüllung seiner Pflicht den in der angrenzenden Königlichen Forst beim Schießen eines Rehes betroffenen Kürschner H. aus T. zur Feststellung der Persönlichkeit dorthin verfolgt und, nachdem er ihn angerufen und erkannt, ungeachtet seiner Aeußerung, keinen Unsinn zu machen, zur Bestrafung angezeigt habe. Er wurde jedoch am 21. September 1874 von der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu S. nach dem Strafgesetz-Buch § 368, Nr. 10, zu 1 Thlr. Geldbuße eventuell 1 Tag Haft verurtheilt, weil seine Amtsthätigkeit auf den Königl. Forst beschränkt sei. Er legte den Recurs ein. Gleichzeitig erhob die Königl. Regierung zu M. den Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 und unter der Ausführung, daß der Angeklagte nach dem Ministerial-Reskript vom 14. März 1850 Behufs Ueberwachung der Jagd-Kontraventionen das Revier des Jagdberechtigten S. habe betreten dürfen. Der Konflikt wurde deshalb von dem Königl. Appellationsgericht zu N. und auch von der Königl. Kreisgerichts-Commission zu S. für begründet erachtet, während sich weder der Polizei-Anwalt noch der Angeklagte erklärte.

Es war, wie geschehen, zu erkennen. Die erwähnte Auslassung des Angeklagten auf die Anklage wird von dem Kürschner H. im Wesentlichen als richtig anerkannt. Derselbe will zwar nicht in dem Königl. Forst, sondern auf dem Privat-Jagdreviere des S. nach einem Reh geschossen und mit der Aeußerung: „Na, machen Sie doch keinen Unsinn", den Büchsenmacher S., für welchen er in der Finsterniß den Angeklagten gehalten habe, gemeint haben, bezeugt aber eidlich, daß der letztere nach dem Schuß plötzlich aus der Königl. Forst mit dem unverbundenen Gewehr auf ihn zugekommen sei, ihm ein Halt zugerufen habe und mit dem Bemerken, daß er ihn kenne, nach dem Königl. Forst zurückgegangen sei. Hiernach

muß als erwiesen angenommen werden, daß der Angeklagte lediglich in der Absicht, die Persönlichkeit des Kürschners H., welchen er bei Verübung eines Jagdfrevels im Königl. Forst betroffen haben wollte, festzustellen, auf das angrenzende Jagdrevier des Büchsenmachers S. übergetreten ist, und erscheint nach seinem ganzen Verhalten seine Angabe glaubhaft, daß er dazu veranlaßt worden sei, weil jener vor ihm dorthin geflüchtet sei. Der Angeklagte setzte also seine in dem Königl. Forst zur Ergreifung des Jagd-Kontravenienten begonnene und in dem Forst- und Jagdschutz bestehende Amtsthätigkeit durch Verfolgung des letzteren auf dem fremden Jagdrevier nur fort, um sie zum endlichen Abschluß, wenn auch nicht durch Verhaftung, doch durch Feststellung der Persönlichkeit zum Zweck der Bestrafung zu bringen. Sein ganzes Verfahren stellt sich daher bis zu seiner Rückkehr in den Königl. Forst als ein amtliches und einheitliches dar. Aehnliche Grundsätze sind bereits in den Erkenntnissen des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. November 1851 und 8. März 1856 (Justiz-Minist.-Bl. 1853 S. 351 und 1856 S. 331) in Bezug auf die Anwendung der Waffengewalt außerhalb der Forst in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1837 ausgedrückt und kann namentlich eine entgegenstehende Ansicht nicht gefolgert werden aus dem Erkenntnisse vom 24. November 1855 (Just.-Minist.-Bl. 1856 S. 59), da hierin nur ausgeführt ist, daß die dem Forstbedienten obliegende Pflicht zur Ueberwachung der Jagd-Kontraventionen an sich noch nicht zum Betreten fremder Jagdreviere außerhalb der ihm unterstellten Forst mit Schießwaffen berechtige. Hiernach kann nicht angenommen werden, daß der Angeklagte ohne Befugniß das Jagdrevier des Büchsenmachers S. betreten und dadurch sich nach dem Strafgesetz-Buch § 368, Nr. 10 und dem Gesetz vom 13. Februar 1854 einer Uebertretung und somit einer zur gerichtlichen Verfolgung geeigneten Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht habe.

Berlin, den 12. Juni 1875.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift.)

67.

Macht der Finder eines Hirschgeweihes, welches naturgemäß von dem Wilde abgeworfen worden ist, sich dadurch strafbar, daß er das Geweih sich aneignet?

(Entscheidungen des Ober-Tribunals, Bd. 75, S. 383.)

Die unverehelichte F. zu Pohldorf fand im Mai 1874 in einem in der Grafschaft Glatz belegenen Walde zwei Hirschgeweihe, nahm dieselben an sich, verkaufte das eine für 2 Thlr. und übergab das andere einem Forstaufseher auf dessen Anfordern. In dem erwähnten Landestheile hat die Jagd-Ordnung für

Schlesien vom 19. April 1756 gegenwärtig noch Geltung. Wegen der durch den Verkauf des einen Geweihes bewirkten Aneignung wurde die F. zur Untersuchung gezogen und das Kreisgericht zu Habelschwerdt stellte in seinem Erkenntnisse vom 19. October 1874 thatsächlich fest, daß die Angeklagte der unbefugten Jagdausübung sich schuldig gemacht habe und verurtheilte sie auf Grund des § 292 des Str.=G.=B. zu einer Geldstrafe.

Die Staatsanwaltschaft appellirte, indem sie ausführte, ein Jagdvergehen liege nicht vor, wohl aber eine Unterschlagung im Sinne des § 246. a. a. O., da in der Handlung der Angeklagten kein Eingriff in die Rechte des Jagdinhabers, vielmehr ein Eingriff in die Rechte des Waldeigenthümers zu finden sei. Dieser Ansicht trat das Appellationsgericht zu Breslau in seinem Erkenntnisse vom 27. Januar 1875 im Wesentlichen bei, indem es das Vorhandensein eines Jagdvergehens nicht annahm, die Angeklagte dagegen des im § 246 a. a. O. vorgesehenen Vergehens für schuldig erachtete und deßhalb das erste Erkenntniß nur in Betreff der erkannten Strafe bestätigte. — Auf die von der Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde hat das Ober-Tribunal das Appellationsurtel vernichtet, das erste Erkenntniß aufgehoben und die Angeklagte von der Beschuldigung der unbefugten Jagdausübung, sowie von dem Vergehen der Unterschlagung freigesprochen.

Gründe.

Der Thatbestand, wie er in den Erkenntnissen beider Instanzen als feststehend angenommen worden ist, rechtfertigt die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde. Der § 246 des Str.=G.=B. erfordert zu seiner Anwendbarkeit, daß der Thäter eine fremde bewegliche Sache sich rechtwidrig aneignet; beide Requisite liegen aber hier nicht vor. Der Jagdberechtigte, in dessen Revier ein Hirsch sein Geweih abgeworfen hat, hat vermöge seines Jagdrechtes keinen ausschließlichen Anspruch auf Okkupation eines solchen Geweihes; denn das Jagdrecht besteht begrifflich in dem Aufsuchen und Aneignen jagdbarer wilder Thiere. (A. L.=R. Th. II. Tit. 16, § 30 ff. und Th. I. Tit. 9, § 127 ff.) so daß der Jagdberechtigte allerdings ausschließlich befugt ist, das Geweih eines in seinem Revier erlegten Hirsches, so lange dasselbe noch einen integrirenden Theil des Thieres bildet, zu okkupiren, wogegen aber ein Geweih, wenn es von dem Thiere bereits abgeworfen worden ist, eine besondere, für sich bestehende Sache ist (A. L.=R. Th. I. Tit. 2. § 31), die als solche dem Jagdrechte dessen, in dessen Revier das Abwerfen zufällig erfolgt ist, nach dem Begriffe dieses Rechtes nicht unterworfen sein kann; es müßte denn durch eine spezielle gesetzliche Vorschrift etwas Anderes in dieser Hinsicht angeordnet sein, was aber weder in dem A. L.=R., noch in der Jagdordnung für Schlesien vom 19. April 1756 geschehen ist.

Ebensowenig, als das Jagdrecht den ausschließlichen Titel zur Besitzergreifung solcher abgeworfenen Hirschgeweihe bilden kann, besteht für den Besitzer oder Eigenthümer des Waldes oder des sonstigen Terrains, wo das Geweih abgeworfen worden, ein ausschließliches Recht, sich dasselbe anzueignen. Ein solches Recht wäre juristisch nur zu konstruiren, wenn das abgeworfene Geweih zu den Akzessionen des Grund und Bodens selbst zu zählen wäre, was indessen nach den Begriffs-Bestimmungen der An- und Zuwüchse, der Nutzungen, der Früchte u. s. w., wie sie im A. L.=R. Th. I. Tit 9. Abschn. 6 aufgestellt sind, selbstredend nicht der Fall ist. Hiernach sind solche abgeworfene Hirschgeweihe, so lange sie noch von Niemandem in Besitz genommen worden sind, lediglich als herrenlose Sachen

im Sinne des A. L.-R. Th. II. Tit. 16. § 7 zu betrachten, die, da sich der Staat das Recht zum Besitze nicht ausdrücklich vorbehalten hat, auch ohne dessen besondere Einwilligung jede Privatperson in Besitz zu nehmen berechtigt ist.

Es kann mithin nach dem von den Instanzrichtern festgestellten Thatbestande weder von einer fremden, d. h. im Besitze oder Eigenthume eines dritten befindlichen Sache, noch von einer widerrechtlichen Aneignung derselben seitens der Angeklagten die Rede sein, und da die Handlungsweise der letzteren auch gegen kein anderes Strafgesetz verstößt, so mußte das angefochtene Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des § 246 a. a. O. vernichtet und die Angeklagte freigesprochen werden.

68.

Ueber den berechtigten Waffengebrauch Seitens eines Forstschutz-Beamten, gegen welchen ein persönlicher Angriff erfolgt oder welcher wenigstens mit einem solchen Angriffe bedroht ist.

Auf den von der Königl. Regierung zu A. erhobenen Konflikt in der bei der Königl. Deputation zu L. anhängigen Untersuchungssache wider den Förster Ludwig S. zu H., betreffend vorsätzliche Mißhandlung in Ausübung seines Amtes, erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzuläßig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der in Diensten des Fürsten zu S. stehende vereidete Förster S. revidirte in der Nacht vom 26. zum 27. April 1874 in Begleitung seines Sohnes, welcher gleichfalls Förster, aber unvereidet ist, das Forstrevier. In dem Distrikt B. fand er auf frischer That mehrere Personen, welche mit dem Sammeln und der Wegschaffung von Laub beschäftigt waren. Es waren dies Georg K., dessen Tochter, die verehelichte K. und die 15jährige Enkelin Louise K., der Köhler S., dessen Ehefrau und 34jährige Tochter. Am Saume des Waldes standen zwei mit Kühen bespannte und bereits mit Laub beladene Wagen. Die beiden Förster S. gingen auf die Wagen zu und schritten zur Pfändung. Der K. widersetzte sich derselben, nach einem hierdurch veranlaßten Streit, bei welchem S. von seinem Hirschfänger Gebrauch gemacht hat, zahlte er das Pfandgeld.

Dieser Vorgang hat ein doppeltes Untersuchungsverfahren im Gefolge gehabt. Durch rechtskräftiges Erkenntniß der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu L. vom 24. November 1874 ist der K. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt für schuldig befunden und mit einer Geldbuße von 20 Thlrn. belegt. Auf Grund der Aussagen der Förster S. ist angenommen, daß der K. den S. sen. zweimal auf die Brust gegriffen und zurückgestoßen habe. K. seinerseits hat die Bestrafung

des S. sen. wegen vorsätzlicher Körperverletzung während Ausübung seines Amtes beantragt. Der Hofrath Dr. G. hatte bei einer am Tage nach dem Vorfall vorgenommenen ärztlichen Untersuchung folgende Verletzungen an dem K. vorgefunden:

1. auf dem oberen Theile des linken Scheitelbeins eine $^1/_8$ Zoll weit unter der Kopfschwarte dringende Wunde in der Länge eines halben Zolles, mit scharfen Rändern,
2. auf dem obern Theile des linken Schulterblattes eine stark klaffende, schräg von oben und innen nach unten und außen verlaufende Wunde mit scharfen Rändern in der Länge eines kleinen Zolles,
3. auf dem hintern Rande des linken Schulterblattes zwei blutige Hautschunden in der Größe von je einem Silbergroschen,
4. eine die ganze Dorsalfläche des linken Vorderarmes von dem Ellenbogen bis zum Handgelenk hin überziehende, stark mit Blut unterlaufene und mit verschiedenen stärker sugillirten Streifen durchzogene Beule,

die erstere Wunde durch einen Stich, die übrigen durch Hiebe oder starke Schläge beigebracht.

Diese Verletzungen will K. Seitens des S. sen. erhalten haben und hat behauptet, daß der Angriff von hinten erfolgt sei. Letzterer hat bestritten, daß er scharf gehauen oder gestochen habe; er giebt nur zu, daß er ein Paar flache Hiebe gegen den Kopf und das Gesicht des K. geführt und später denselben auf den Arm geschlagen habe, um ihn zum Loslassen der Zugkette eines Behufs Pfändung abgespannten Zugthieres zu nöthigen. Die obgenannte Gerichts-Deputation hat, nachdem das Verfahren auf Anweisung des Ober-Staats-Anwalts eingeleitet war, den S. sen. unter dem 16. März 1875 zur einer Geldbuße von 30 Mark verurtheilt, welcher im Unvermögensfalle eine Gefägnißstrafe von 5 Tagen zu substituiren. Daß S. dem K. die Verletzungen beigebracht, ist als festgestellt angesehen. Nach § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten sei Angeklagter zwar befugt gewesen, bei einem Angriff auf seine Person oder bei Bedrohung mit einem solchen von seiner Waffe Gebrauch zu machen, letzterer habe aber nicht weiter ausgedehnt werden dürfen, als zur Abwehr des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig gewesen. Möge K. Widerstand geleistet und sich gegen den Angeklagten vergriffen haben, so könne dies bei der Strafzumessung in Betracht kommen, nicht aber erscheine hierdurch nach Lage der Sache der Gebrauch der scharfen Waffe berechtigt gewesen, dies um so weniger, als dem S. sein Sohn zur Unterstützung zur Seite gewesen.

Nachdem Seitens der Staatsanwaltschaft Appellation angemeldet worden, ist Seitens der Königlichen Regierung zu A. der Konflikt erhoben. Die Wahrscheinlichkeit, daß S. der Urheber der durch ein scharfes Instrument entstandenen Wunde gewesen, wird zugegeben, doch sei dies keineswegs erwiesen. Abgesehen davon, müsse dem S. das Recht vindizirt werden, in Fällen, in denen der Gebrauch der Waffe überhaupt angezeigt sei, dieselbe auch ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß, also durch Ausführung von Stichen und Hieben anzuwenden. S. habe das Zeugniß eines durchaus ehrenwerthen Beamten, während K. als notorischer Wilddieb bezeichnet sei, der mit den Forstbeamten in ständiger Fehde lebe. Als Ersterer von Letzterem mehrere Male an die Brust gefaßt worden, hat er sich im Stande der Nothwehr befunden. Er habe zwar seinen Sohn bei sich gehabt, derselbe sei aber

mit dem andern Laubfrevler beschäftigt gewesen, und habe er in der Dunkelheit die Summe der ihm gegenüberstehenden physischen Kräfte nicht ermessen können. Daß er demungeachtet und trotz seines entschieden sehr gereizten Zustandes von der Waffe nur einen sehr schonenden Gebrauch gemacht habe und daß er vorsätzlich schwere Verletzungen nicht beabsichtigt habe, werde durch die im Vergleich zu der vollen Wirkungsfähigkeit der Waffe ganz unerheblichen Wunden und durch den Umstand erwiesen, daß er nach Bewältigung des agressiven Widerstandes sich auf den Gebrauch der flachen Klinge beschränkt habe.

Die Kreisgerichts-Deputation zu L. und das Appellationsgericht zu A. halten den Konflikt für unbegründet. Die Deputation fügt den Gründen ihres Erkenntnisses hinzu: S. jun. sei keineswegs während des Vorfalls mit den übrigen Laubfrevlern befaßt gewesen. Nach Lage der Sache habe nichts zu der Annahme berechtigt, daß dem S. sen. und seinem Sohne noch andere physische Kräfte gegenüberständen, welche einen energischen Gebrauch der Waffe absolut nothwendig machten. Am allerwenigsten sei die Person des K. selbst dazu angethan gewesen, den S. zu einem solchen Waffengebrauch zu veranlassen, weil K. gerichtskundig und nach den bei dem Amtmann W. zu B. eingezogenen Erkundigungen keineswegs ein Wilddieb sei und also von ihm in solcher Eigenschaft nichts für S. zu befürchten gewesen. Auch das Appellationsgericht sieht in dem Gebrauch der Waffe nicht sowohl die Abwehr eines Angriffs, als einen selbstständigen Angriff. Insbesondere sei von dem Genossen des K., dem Köhler S., nichts zu befürchten gewesen, da S. sich mit diesem vorher verständigt und auch sonst mit demselben auf gutem Fuße gelebt habe. Nach Lage des in beiden Untersuchungen geführten Beweises sei auch keineswegs als thatsächlich feststehend zu betrachten, daß der K. den S. thätlich angegriffen oder mit einem solchen Angriff bedroht, daß er sich der Pfändung thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzt habe. In dieser Beziehung stehe die diensteidliche Angabe des S. mit den eidlichen Angaben des K., dessen Tochter und des Zeugen S. in Widerspruch, und werde das Zeugniß dieser Personen noch erheblich unterstützt durch die eidliche Angabe des S jun., der, obgleich er bei seinem Vater gestanden, nicht gesehen habe, daß dieser von K. an die Brust gestoßen worden.

Sonstige Erkärungen sind nicht abgegeben. Die Königl. Regierung zu A. wäre in der Lage gewesen, sowohl den Kompetenz-Konflikt nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten, als den Konflikt nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Februar 1854 zu erheben. Sie hat den Konflikt erhoben. Zulässig ist derselbe, da es sich um die gerichtliche Verfolgung gegen einen Civilbeamten handelt. Nach § 57 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Ges. Samml. S. 81) sind die standesherrlichen Beamten als Staatsbeamte anzusehen, und der mit dem Fürsten zu S. auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854 abgeschlossene Rezeß vom rc. bestimmt, daß die mit der Verwaltung der Polizen betrauten fürstlichen Beamten dem Königl. Landrathe unmittelbar untergeordnet sind. Auch bei der Beurtheilung des Konflikts müssen alle die Vorschriften des Gesetzes vom 31. März 1837 in Rücksicht gezogen werden, da letzteres die Grenzen bezeichnet, innerhalb deren die Forstbeamten von den Waffen Gebrauch zu machen befugt sind.

Der Konflikt muß für begründet erachtet werden.

Sämtliche bei dem Vorfall betheiligt gewesene Personen sind theils in dem Verfahren gegen K., theils in dem gegenwärtigen Verfahren dienst- bezw. zeugen-

eidlich vernommen. Die Aussagen sind mannigfach widersprechend und ungenau. Bei näherer Würdigung derselben gelangt man etwa zu folgenden Resultaten:

Die Annahme des erkennenden Richters, daß S. von der scharfen Waffe Gebrauch gemacht und dem K. die oben bezeichneten Wunden beigebracht habe, ist unbedingt als zutreffend anzusehen. Der Zeuge S. hat unmittelbar nach dem Vorfall gesehen, daß K. verwundet war, und es fehlt an jedem Anhalt für eine Annahme, daß dem K. diese Verwundungen bei anderer Gelegenheit beigebracht sein könnten. Nur etwa könnte dies durch den S. jun. geschehen sein; eine dahin gerichtete Behauptung ist aber von keiner Seite aufgestellt; nur eine hier nicht in Betracht kommende leichte Verwundung an der Nase des K. soll von dem S. jun. herrühren. Andererseits muß aber auch als festgestellt angesehen werden, daß der K. dem S. sen. einen mit Angriff auf dessen Person verbundenen Widerstand entgegensetzte, ihn namentlich wiederholt an die Brust faßte und zurückstieß. Allerdings bekundet dies positiv nur der S. sen. selbst. In der Untersuchung gegen K. ist dies Zeugniß aber als hinreichend angenommen, die Verurtheilung des Letzteren darauf zu gründen, und derselbe Thatbestand ist Seitens der Königl. Staatsanwaltschaft der Anklage gegen S. zu Grunde gelegt. Der direkt entgegenstehenden Aussage des K. kann jedenfalls keine größere Glaubwürdigkeit beigelegt werden, als der des S. Nach dem — formell allerdings nicht mehr zu Recht bestehenden, in seiner materiellen Wahrheit aber auch heute nicht bedeutungslosen — § des Gesetzes vom 31 März 1837 war sogar ausdrücklich bestimmt, daß gegen einen Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, die Angaben des Verletzten und seiner Genossen für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen könnten. Die K. (Tochter des K) hat allerdings nichts von dem Angriff gesehen und in dem Audienztermin vom 16. März 1875 ausdrücklich behauptet, sie habe es sehen müssen, wenn ihr Vater sich an dem S. vergriffen hätte, weil es damals ganz heller Mondschein gewesen. Dies steht aber mit ihren eigenen früheren und mit sonstigen Zeugenaussagen nicht im Einklang. Bei ihrer Vernehmung am 6. Mai 1874 sagte die K. aus: „Ich mit meiner Tochter Luise war noch im Walde und rechte das letzte Laub zusammen, als die beiden S. kamen, war also von meinem Vater, der beim Wagen war, entfernt. Auch machte mich der barsche Zuruf des alten S.: Still gestanden, nach dem Wagen! so am ganzen Körper zittern, daß ich im ersten Augenblicke nicht wahrnahm, was vorging. Deutlich dagegen habe ich gesehen, daß der alte S. meinen Vater mit dem Hirschfänger hieb;" und in dem Audienztermin vom 24. November 1874: sie könne aus eigener Wahrnehmung nichts darüber bekunden, ob ihr Vater einen der beiden Förster an die Brust gegriffen oder zurückgestoßen habe oder nicht, sie habe mit ihrer Tochter, während ihr Vater mit den beiden S. zu thun gehabt habe, auf der rechten Seite des Viehes und zwar etwa eine Stubenlänge davon entfernt gestanden, sei aber dann auf die andere Seite des Viehes gegangen und habe daher noch so viel wenigstens gesehen, daß der S. sen. ihren Vater mit dem Hirschfänger geschlagen habe. Zeuge S. und S. jun. haben Bestimmtes zur Sache nicht bekunden können; jener war etwa 12 (oder 8—9) Schritt entfernt, und dieser bezeugt, nichts Näheres gesehen zu haben, weil er entfernt von den Kühen stand und es dunkel war. Dies bekundet auch S., und erscheint dadurch die entgegenstehende Angabe der K. widerlegt, das Gewicht ihrer Aussage auch dadurch entkräftet.

War nun aber ein Angriff auf die Person des S. sen. erfolgt, oder war er mit einem solchen Angriffe bedroht, so war er nach § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 berechtigt, von seiner Waffe Gebrauch zu machen. Allerdings soll letzterer nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Eine Ueberschreitung des hierdurch bedingten Maßes anzunehmen, dazu reichen aber die thatsächlichen Feststellungen, namentlich die Seitens des erkennenden Richters und der begutachtenden Gerichte hervorgehobenen Umstände nicht hin. Die in den Vorakten befindliche Auskunft des Amtmann W. über die Person des K. lautet dahin, daß er in den letzten Jahren zweimal wegen Jagdpolizei-Vergehen bestraft, sonst aber den Akten nach sich noch nichts habe zu Schulden kommen lassen. K. setzte der Pfändung längere Zeit Widerstand entgegen; die übrigen Laubfrevler — im Ganzen 6 Personen — waren in der Nähe; inwieweit diese widerstandsfähig und von ihnen thatsächlich ein verstärkter Widerstand zu erwarten war, konnte S. bei der herrschenden Dunkelheit nicht füglich übersehen. Daß er insonderheit von dem S. nichts zu fürchten gehabt habe, wird durch den Akteninhalt nicht unbedingt bestätigt, vielmehr ist dieser von der K. zu Hülfe gerufen, ist bis zu dem Wagen des K. gegangen und erst zurückgekehrt, als S. ihm mit dem erhobenen Hirschfänger entgegentrat. Endlich scheinen auch die dem K. beigebrachten Wunden nicht von besonderer Erheblichkeit gewesen zu sein; es ergiebt sich nicht, daß dieselben eine längere Krankheit zur Folge gehabt hätten.

Der K. hat im Laufe der Untersuchungs-Verhandlungen noch geltend gemacht, der S. sei außerhalb der Forst zur Vornahme einer Pfändung überhaupt nicht befugt gewesen. Der § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 bezeichnet unter Nr. 2 als Voraussetzung des Waffengebrauchs, daß der Kontravenient „auf der That" betroffen sei. Der Streit enspann sich am Saume des Waldes, aber zu einer Zeit, als K. und Genossen erst im Begriff waren, das Laub wegzufahren und als ein Theil der Laubfrevler nach eigener Aussage: die K. und deren Tochter, im Walde noch beschäftigt waren, das Laub zusammen zu rechen. Jene vom Gesetz bezeichnete Voraussetzung lag also in Wirklichkeit vor, und erscheint es unter diesen Umständen unerheblich, ob der Wald selbst oder dessen Saum die Scene des Vorgangs bildete.

Nach Allem war nicht anzunehmen, daß dem S. eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last fällt, und war daher die weitere Verfolgung des Rechtsweges auszuschließen.

Berlin, den 8. Januar 1876.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

v. Könen.

Versuchswesen.

69.

Verein deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten.

Allgemeiner Arbeitsplan für forstliche Kultur-Versuche.

1. Capitel.

Zweck, Inhalt, Umfang.

Die Forschung auf dem Wege des Versuchs hat beim Kulturwesen folgende Zwecke zu verfolgen:

1. Ermittelung des **Aufwands** jeder Kulturausführung an Stoffen und Kräften, Zeit und Geld (oder Geldeswerth), je nach Standort, Holz- und Betriebsarten, Kulturmethoden, örtlichen und zeitlichen Verhältnissen;
2. Bemessung der Größe des **Kulturerfolgs** je nach

   Sicherheit, Raschheit und Vollständigkeit

   jedes Verfahrens der Bestandsbegründung, nach Verhältniß des gehabten Aufwands, nach dem Verhalten unserer Hauptholzarten bezüglich Eintritts des Bestandsschlusses und der Bodendeckung, bezüglich des Höhen- und Massenwuchses, der Widerstandsfähigkeit gegen nachtheilige Einflüsse, bezüglich der Pflanzenentstehung, sowie bezüglich der Wüchsigkeit in reinen oder Mischbeständen;
3. Bemessung der **Leistungsfähigkeit von Geräthschaften und Maschinen** zu bestimmten Zwecken und für bestimmte Oertlichkeiten.

Die Erhebungen über die Kulturthätigkeit sollen möglichst meßbar und vergleichbar werden.

a) durch hinlänglich umfangreiche Versuche nach Raum und Zeit,
b) durch schärfste Scheidung nach Gleichartigkeit der Objekte und ihrer Behandlung,
c) durch Auswahl von Subjekten gleicher Art, geistig und körperlich.

Die Größe des Erfolgs ist vorzugsweise zu suchen in den Wirkungen:

a) des Standorts,
b) des eigenthümlichen Lebensorganismus jeder Holz: und Pflanzenart,
c) der anfänglichen Behandlung und späteren Pflege.

Sie erhält ihren Ausdruck

d) in den Minderaufwand gegenüber anderen zukässigen Kulturverfahren,
e) im Wuchsverhalten der Kulturen,
f) in den Erträgen nach Eingangszeit, Masse und Geldwerth.

Für die Sicherheit und baldige Verwerthbarkeit der Versuchsergebnisse ist es geboten:

1. die der Beobachtung und Erforschung zugänglichen Standorte zuerst auszuwählen,
2. die Möglichkeit der Anreihung anderer, oder der Fortsetzung derselben Versuchsarten auf dem nämlichen Standort vorzusehen,
3. Die Hauptholzarten allein oder vorzugsweise zum Gegenstand der allgemeinen Versuche zu machen,
4. die Versuche auf Kulturarten zu beschränken, welche bei den Hauptholzarten

in reiner Anzucht oder einfachster, natürlicher Mischung im Großen durchführbar und wirthschaftlich zulässig erscheinen,

5. jeder Versuchsart hinlängliche Flächen zu widmen, daß der Aufwand eine meßbare Größe liefert, das Verhalten der Holzarten mit jenem im Walde vergleichbar wird und sich genügendes Untersuchungsmaterial im Laufe der Beobachtungszeit gewinnen läßt,
6. hinlänglich weite Unterschiede zwischen den Versuchsarten und strenge Gliederung als Regel anzunehmen, damit deutliche Zahlenabstände zwischen den Versuchen hervortreten,
7. in der Darstellung der Ergebnisse und der Beschreibung der Umstände, unter welchen sie erfolgten, sich des strengen Anschlusses an die vereinbarten Formen zu befleißigen.

Die Leistungsfähigkeit vergleichbarer Geräthschaften und Maschinen drückt sich aus

a) in den Kosten der Anschaffung und Instandhaltung,
b) in der Dauer ihrer Verwendbarkeit,
c) in der Ersparniß an Arbeitskräften und Zeit,
d) in der Sicherheit und Raschheit des Kulturerfolgs.

Die Kulturversuche haben sich nach allgemeinen Vorschriften zu richten in Bezug auf

A. Die Methode der Versuche, und zwar:
   1. Organisation der Arbeit,
   2. Auswahl der Geräthschaften,
   3. Auswahl des Kulturmaterials,
   4. Wahl der Standorte,
   5. Art der Bodenzurichtung,
   6. Düngungsverfahren,
   7. Flächenabpostung, dauernde Begrenzung und Bezeichnung,
   8. die Holzarten,
   9. die Kulturarten,
   10. Schutz und Pflege,
   11. Ermittlung des Aufwands und der Erfolge.
B. Die Darstellung der Ergebnisse, und zwar:
   1. formelle Behandlung in Schrift und Rechnung,
   2. Bearbeitung der gewonneneu Materialien.
C. Die Controle.

II. Capitel.

Allgemeine Vorschriften in Bezug auf die Methode der Versuche.

1. Organsation der Arbeit.

Alle Arbeit soll nur Lohnarbeit auf Zeit sein. Es ist für dieselbe

a) unter den verfügbaren Arbeitskräften den zuverlässigsten Personen der Vorzug zu geben,
b) häufiger Wechsel zu vermeiden,
c) für entsprechende Zutheilung und in Einandergreifen der Arbeiten vor ihrem Beginn zu sorgen, wenn nöthig durch Probeübungen,

d) die Arbeitsdauer und die Ruhezeit zum Voraus so zu regeln, daß keine Abspannung eintritt, die Arbeitszeit regelmäßig wiederkehrt, ihre Gesammtgröße, ihr durchschnittlicher und ihr Gattungswerth sich sicher erheben läßt,
e) Arbeitsverfahren und Geschirr, wenn noch ungewohnt, vorher einzuüben.
f) eine ständige Leitung und Aufsicht durch eine sachkundige, zuverlässige und pünktliche Person zu bestellen, welche über Zweck, Art und Fortgang der Versuchsarbeit genügend unterwiesen ist.

Die Aufzeichnung der Arbeiten muß darauf abzielen, die Größe der normalen Leistung festzustellen. Sie muß die Zeitdauer der Arbeit und der Ruhe enthalten.

Die normale Tagesschichte (oder kurz „Schichte") hat acht Arbeitsstunden, wozu 1 Stunde Mittagsruhe und je eine halbstündige Pause des Vor- und Nachmittags hinzukommt, somit zusammen 10 Stunden Aufenthalt auf der Arbeitsstelle.

Kürzere oder längere Arbeitszeit und die Arbeit geringerer Kräfte ist auf die normale Leistung (= 1 Schichte) zu reduciren. Verlängerung über die normale Dauer darf kein Nachlassen der Leistungsfähigkeit mit sich bringen.

Männer- und Frauenarbeit ist getrennt aufzuzeichnen und dann durch Rückführung der geringeren Arbeitsklassen auf die höchste Lohnklasse der männlichen Arbeit nach dem Verhältniß der Lohnsätze soweit thunlich der Gesammtarbeitsaufwand nach Tagesschichten zu erheben.

Alle Arbeit ist nach Lohnsätzen und jede Art von Beschäftigung für sich auszuführen und zwar;

Bodenbearbeitung, Düngung, Saat, Pflanzung, Material-Zurichtung, -Gewinnung, -Beischaffung, Entwässerung und Grabenziehung, Kulturreinigung, Einfriedigung, Aufsicht, Schutz.

2. Die Geräthschaften.

Die Wahl der Kulturgeräthe ist abhängig vom Kulturverfahren und der örtlichen Uebung. Soweit nicht für einzelne spezielle Kulturmethoden bestimmte Geräthschaften vorgeschrieben werden, bestimmt jede Versuchsanstalt selbstständig über ihre Auswahl.

Es soll jedoch
a) das einmal angenommene Geräthe in gleicher Form und Größe anhaltend in Gebrauch bleiben,
b) wenn noch ungewohnt, vor dem Beginn der Versuchsarbeiten erst eingelernt,
c) abgenutztes Geschirr sofort ausgeschieden oder ausgebessert werden. Die Leistungsfähigkeit der Geschirrgattungen zu prüfen, soweit sich dazu Mittel und Gelegenheit bieten, wird empfohlen.

3. Das Kulturmaterial.

Samen und Pflanzen können entweder an Ort und Stelle gewonnen, oder von anderwärts bezogen werden.

a. Der Samen

ist wo möglich nur aus guten Samenjahren bezw. aus Gegenden zu entnehmen, wo er nachweislich gut gerathen ist.

Nur frischer Samen soll verwendet, die Herkunft ausdrücklich aufgezeichnet werden, wenn die Ermittlung nicht allzu schwierig ist.

Bei Fichten- und Forlensaaten muß auf trockenem Wege entflügelter Samen verwendet werden. Bei den übrigen Holzarten muß jedenfalls der Samen von den Gehäusen befreit und völlig gereinigt, Eicheln und Bucheln müssen durch Verlesen von den tauben und angestochenen Stücken befreit sein.

Eine Keimprobe soll, namentlich bei den Nadelhölzern, der Aussaat vorausgehen, um danach die Samenmenge zu bestimmen.

Es ist dazu das sicherste oder ein doppeltes Verfahren zu wählen.

Zur Vergleichbarkeit muß auf die Einheit der Saatfläche überall die gleiche auf die normale Keimfähigkeit (= 1) reducirte Samenmenge, dem Gewichte nach bei den Nadelhölzern, dem Rauminhalt (mit gestrichenem Maaß) nach bei den Laubhölzern gerechnet, verwendet werden.

Die Zahlenangabe hierüber enthält der spezielle Arbeitsplan.

Die Zahl der auf ein Kil. od. Liter durchschnittlich kommenden Samenkerne wird durch Zählen eines entsprechenden Quantums festzustellen gesucht und die auf jedes Versuchsfeld verwendete Samenmenge genau bestimmt und aufgezeichnet.

Die normale Keimfähigkeit wird für alle Holzarten gleichmäßig zu 100 % angenommen. Als Minimum der Keimfähigkeit des bei den Versuchen zu verwendenden Samens wird festgesetzt:

für Eicheln und Bucheln 60 %,
„ Fichten und Kiefern 60 %,
„ Weißtannen 40 %,
„ Erlen 30 %.

b. Die Pflanzen

sollten wo möglich dort erzogen sein, wo ihre Verpflanzung in Absicht liegt. Zur richtigen Beurtheilung des Kulturerfolgs ist genau Kenntniß der Entstehungsweise, des Alters, Gesundheitsgrades und ihrer Zurichtung vor der Verwendung nachzuweisen.

Sie müssen aus normaler Saat und Verschulung stammen (wenn nicht aus Schlägen ausgehoben), Schwächlinge und beschädigte Pflanzen sind auszuscheiden.

Grundsätzlich müssen die Versuche mit „Zuchtpflanzen“ von jenen mit „Schlagpflanzen“ (Wildlingen) getrennt, deswegen letzteren besondere Versuchsfelder angewiesen werden.

Die Anzucht in Forstgärten muß solche Pflanze, wie das Kulturverfahren sie bedingt, in ausreichender Menge beschaffen.

Damit gleichartige und gleichaltrige Pflanzungen entstehen, muß der Pflanzenvorrath reichlich genug bemessen sein, um je nach der Holzart eine volle Reserve für die Kulturnachbesserungen zu behalten.

Die Normen für die Behandlung aller zur Anzucht von Versuchsmaterial dienenden Saat- und Pflanzgärten werden in den speziellen Arbeitsplänen niedergelegt,

4. Der Standort.

Die Auswahl entsprechender Standorte muß mit aller Umsicht und mit der Maaßgabe stattfinden, daß die Oertlichkeit eine hinreichende Flächenausdehnung

von gleicher Beschaffenheit habe, um mehrere unter sich vergleichbare Kulturversuche aufnehmen zu können.

Die Standortsgüte muß durch eine genaue Beschreibung möglichst erschöpfend geschildert werden und zu diesem Behufe eine eingehende Untersuchung aller wesentlichen Standortsverhältnisse vorhergehen. Alles was zur näheren Charakterisirung beibringlich, ist zu erheben und in die Beschreibung aufzunehmen. Bezüglich der Art und Ausdehnung dieser Untersuchungen und der Ausdrucksweise und äußeren Form der Beschreibung wird auf die besonderen hierüber gegebenen Vorschriften verwiesen.

Den Standortsklassen, welche ein größeres Gebiet darstellen, gebührt der Vorzug.

a. Die Lage.

Ausgeschlossen bleiben jene Lagen, wo eine Versuchsholzart oder Kulturmethode gezwungen erscheint und normale Bestände daraus nicht zu erhoffen sind; ebenso die steileren Hänge, Felshalden, engere Thaleinschnitte, Bergrücken und Bergköpfe, in der Ebene die Sumpfstellen, Kiesrücken, strenge Frostlagen — überhaupt alle Lagen, wo kein normaler Fortgang der Kulturen wahrscheinlich ist.

Bezüglich der Umgebung ist die Wahl der Versuchsorte darauf gerichtet, störenden Einflüssen zu entgehen, dagegen eine gleichmäßige Wirkung von Feuchtigkeit, Luftzug und Sonnenlicht zu gewinnen.

Um das Wachsthum der Kulturen gegen jede Himmelsrichtung hin vergleichen zu können, sollen die Versuche wo thunlich

a) in geschützter und in Freilage,
b) in tieferer und höherer Lage,
c) in beiläufig nördlicher und südlicher, östlicher und westlicher Lage anzustellen gesucht werden.

b. Der Boden.

Jeder Versuchsanstalt bleibt die Auswahl der in jeder Gegend für ihre Versuche ihr geeignet dünkenden Böden überlassen. Jedoch ist neben den allgemeinen Bodenarten noch der Unterschied bei der Wahl der Versuchsstellen zu beachten, zwischen

a) normalen Waldböden, d. h. solchen, wo eine bisherige pflegliche Wirthschaft ein sofortiges normales Gedeihen gesichert hat, und
b) wilden Böden, deren Zustand anfänglich oder auf die Dauer der ersten Pflanzengeneration keinen normalen Wuchs, dagegen größere Aufforstungskosten vermuthen läßt,
c) seither landwirthschaftlich bebauten Böden in gutem Stande oder erschöpft.

Versuchsflächen der Gattung a werden entweder in Verjüngungsschlägen ausersehen, zum Theil mit Beseitigung natürlicher Anwüchse, oder durch Einlegen von Kahlhieben in geschlossene Bestände gewonnen, zum Theil in Anreihung an Hiebführungen, welche behufs anderweitiger Versuchszwecke statthatten.

Auf Versuchsflächen der Gattung b oder c sollen nur Versuche stattfinden, welche eine Vergleichsreihe für sich bilden. Die hier erzielten Ergebnisse dürfen mit den übrigen nicht vermengt und nur mit Vorsicht zu Vergleichungen des Aufwands und Erfolgs benutzt werden. Hier bedarf es vornherein einer scharfen Feststellung der anfänglichen Bodenbeschaffenheit, sowie des Mehr-Aufwands für Bodenbearbeitung, Kulturpflege u. s. w.

Die Hauptversuche sollen, soweit irgend möglich, in die bisherigen Gebiete der konservativen Waldwirthschaft gelegt werden.

c. Das Klima

soll für jedes Versuchsgebiet durch eine Anzahl meteorologischer Messungen und Beobachtungen festzustellen gesucht werden. Als wünschenswerth werden Aufzeichnungen während der Kulturarbeiten, namentlich über:

1. Temperatur der Luft und des Bodens,
2. die Regenmenge,
3. die Bodenfeuchtigkeit, sowie
4. aller meteorologischen Wahrnehmungen, welche das Geschick der Kulturen berühren, bezeichnet.

Wegen Mangels an Mitteln und geeigneten Kräften hierfür dürfen jedoch die Versuchsarbeiten nicht aufgeschoben werden.

5. Die Bodenzurichtung.

Dieselbe hat auf den Versuchsflächen nach Umfang und Aufwand innerhalb der Grenzen stattzufinden, wie sie den üblichen Knlturvorgängen jeder Methode bei geordnetem Betriebe entspricht.

Die auf bisherigen geschonten Waldboden gelegten Versuchsflächen liefern daher die anwendbarsten Erfahrungssätze („niederste Grenze des Aufwands").

Jeder besondere Aufwand für Abräumung und Bearbeitung verwilderter Böden ist, weil in geordneter Wirthschaft nicht wiederkehrend, getrennt zu verzeichnen („höchster Aufwand„).

Die Schilderung jedes Kulturverfahrens muß ausdrücklich erwähnen, ob die Ergebnisse etwaiger Abräumung

a) als unbrauchbar beseitigt wurden („höchster Aufwand") oder
b) der Zubereitung bedürftige oder
c) unmittelbar verwendbare Dungstoffe lieferten („niederster Aufwand").

Gegenstand besonderer Versuche sind jene Bodenbearbeitungen, welche zugleich landwirthschaftlichen Zwischennutzungen dienen.

Die Bodenbearbeitung ist eine volle bei Vollsaaten und landwirthschaftlichem Vor- und Zwischenbau, eine stellenweise bei den übrigen Saatmethoden und allen Pflanzungen.

Für die jedem Kulturverfahren entsprechende Bodenzurichtung sind die örtlich angemessensten, wirksamsten und billigsten Operationen zu wählen, unter Trennung ihres Aufwandes von jenem der eigentlichen Kulturarbeit.

Um zu vergleichbaren Ergebnissen zu gelangen, muß das Verhältniß der wunden zur rohen Fläche in Zahlen festgestellt und genau angegeben werden. Der angenommene Abstand der zu bearbeitenden Plätze oder Streifen ist pünktlich einzuhalten, zu welchem Zwecke eine vorgängige Aussteckung die Flächen kennzeichnet.

Die aus den Abständen und Dimensionen der zu bearbeitenden Saat- und Pflanzstellen abgeleitete Verhältnißzahl zwischen wunder und roher Fläche giebt den Maaßstab, wonach der Arbeits-, Material- und Geldaufwand sich auf die Flächeneinheit berechnet.

Ein wie großer Flächentheil bearbeitet werden, welche Methode der Bodenzurichtung, und mit welchen Geräthschaften sie stattfinden soll, darüber treffen die Spezialarbeitspläne nähere Bestimmung.

Wo die Beziehung des Aufwandes auf 1 Kubikmeter behandelter Bodenmasse zur schärferen Beurtheilung von Anfwand und Erfolg beiträgt, wie z. B. beim Rajolen, Graben ziehen u. And., soll die nähere Angabe nicht unterlassen werden. Grundsätzlich soll keine Arbeit hereingezogen werden, welche nicht durchaus zu dem betreffenden Verfahren gehört und die Vergleichung mit anderweitigen Versuchen ähnlicher Art erschweren könnte, die Zeit der Bodenbearbeitung und die Witterungsverhältnisse während derselben müssen, soweit über letztere zuverlässige Beobachtungen anstellbar sind, aufgezeichnet werden.

6. Düngungsverfahren.

Die künstliche Bodenkräftigung bleibt auf jene Verhältnisse (z. B. landlandwirthschaftliche oder Oedflächen) und Kulturverfahren (z. B. Hügelpflanzung) beschränkt, wo sie unerläßlich erscheint.

Ueber die Art und Ausdehnung der Düngung geben die Spezialpläne Anweisung.

Der Aufwand dafür ist getrennt nach

a) Gewinnung bezw. Ankauf,
b) Beischaffung zur Verbrauchsstelle,
c) Zubereitung,
d) Unterbringung

zu verzeichnen.

Die Düngermengen werden für jede Kulturstelle im Ganzen nach abgerundeten Raummaaßen („oder nach dem Gesammtgewicht und dem Durchschnittsgewicht der Raumeinheit") aufgezeichnet. Behufs dessen muß entweder eine Aufnahme durch Messen der aufgeschichteten Haufen oder durch Abwägen stattfinden. Es genügt jedoch das probeweise Herausgreifen einzelner Haufen, mit Abzählen der übrigen.

Die Düngungsmittel zerfallen in vier Sorten:

A) auf dem Platze zubereiteter Walddünger Composterde — Rasenasche — Waldhumus,
B) Haus- und landwirthschaftliche Abfälle, Vieh- und Abtrittdünger, Holz- und Torfasche, Bauschutt,
C) bezogene künstliche Dünger (oder dnrch Bodenabbau gewonnen), Dungsalze, Guano, alkalische Erden, Torf,
D) Mischungen aus A, B und C.

Vor der Verwendung jedes Dungmittels ist zur Feststellung seines Gehalts und Beurtheilung seiner Wirkung eine Probe, welche den mittleren Gehalt darstellt, zurückzubehalten. Ob und wo ihre analytische Untersuchung nachher stattfinden soll, darüber entscheidet die Landesversuchsanstalt.

Die Vertheilung über die Kulturfläche findet derart mittelst geeigneter Gefäße statt, daß nach loos- und streckenweiser Eintheilung eine bestimmte Raum- oder Gewichtsmenge jeder Saat- oder Pflanzenstelle zukommt.

7. Flächenabpostung und dauernde Begrenzung.

Jede Versuchsfläche ist genau abzupostеn, durch Messung ihr Flächeninhalt zu bestimmen, und es ist zugleich eine solche Eintheilung in regelmäßige

Versuchsfelder zu treffen, daß jedem einzigen standortsgemäß zu erprobenden Kulturverfahren und jeder Abart desselben eine besondere und zureichende Fläche zur Verfügung steht.

Die Versuchsorte werden thunlichst geradlinig begrenzt, ihre Eckpunkte in gleicher Weise wie bei andern Versuchsflächen („Siehe z. B. Arbeitsplan für Streuversuche") vermarkt, die Grenzlinien mit durchlaufenden oder unterbrochenen Schonungsgräben gekennzeichnet.

Jedes Versuchsfeld soll eine regelmäßige Form erhalten, welche den Flächeninhalt leicht ermitteln und die Fläche nochmals genau theilen läßt. Jedes derselben bildet ein rechtwinkliges, möglichst quadratisches, mindestens 0,25 Hektar großes Innenfeld, welches durch einen Isolierstreifen von womöglich 10 Meter Breite umrahmt wird. Das Innenfeld wird im Vollbestand zu erhalten gesucht, während das Außenfeld die Aufgabe hat, die nöthigen Untersuchungs-Objekte jeder Art („Probestämmchen &c.") zu liefern, zum Abtrieb kleiner Probeflächen zu dienen u. s. w.

Die ganze Versuchsfläche soll eine ständige römische Nummer, jedes Versuchsfeld eine deutsche Nummer erhalten, und es sollen die Nummern auf den Eckmarken („Steine, Pfähle &c.") dauernd angebracht werden. Hierauf beziehen sich die Einträge in den Versuchsheften.

Offene Bahnen von 2—3 M. Breite sollen die ganze Versuchsfläche von den angrenzenden Wirthschaftsflächen, 1 M. breite Bahnen die Versuchsfelder, schmale Gräbchen nach Belieben die Innen- und Außenfelder trennen. Eintheilung und Abpostung müssen bei Zeiten vorsehen, daß die Flächen der Wege, Materialplätze, Wasserbehälter u. s. w. die festgesetzte Größe der Versuchsfelder nicht vermindern. Zwischen den Versuchsfeldern können, wo dieselben Kultur-Versuche mehrere Jahre fortgesetzt werden sollen und eine geräumige Versuchsfläche vorliegt, beliebige Zwischenräume vorbehalten bleiben. Sie brauchen überhaupt nicht unmittelbar aneinander gereiht zu werden.

8. Die Holzarten.

Die Versuche sollen, namentlich im Anfange, wenigen Hauptholzarten gewidmet sein.

Als solche müssen gelten:

Buche, Eiche, Fichte, Kiefer, Tanne.

Jeder Versuchsanstalt bleibt anheim gestellt, außer der reinen Anzucht auch einfache Mischungsverhältnisse dieser Holzarten zum Gegenstand der Versuche zu machen und noch andere örtlich wichtige Holzarten hinzuzufügen.

Soweit der Standort sich dazu eignet, werden die Versuche an einem Orte jeweils auf mehrere Holzarten und ihre Mischung ausgedehnt, andernfalls auf mehrere Kulturverfahren mit derselben Holzart beschränkt.

Die Mischungen sind immer genau nach Samen- oder Pflanzenmenge jeder Holzart festzustellen und zu verzeichnen. Die Eiche wird auf Kern- und Ausschlagwuchs angebaut, was in der Verbandweite rechtzeitig vorzusehen ist.

9. Die Kulturarten.

Im Allgemeinen soll Regel sein, die Versuche für die Hauptholzarten gleichzeitig mit Saaten und Pflanzungen zu beginnen, die Pflanzversuche jedoch in den Vordergrund treten zu lassen.

A. Saat.

Streifen- oder Rinnensaaten, Platten- und Vollsaaten bilden die vergleichende Versuchsreihe. Letztere bleiben auf offenen, der Abschwemmung nicht ausgesetzten Boden beschränkt.

Allen Saaten auf bewachsenem Boden soll die Reinigung der Saatstellen von den Ueberzügen vorausgehen.

Die für die ganze Fläche bestimmte Samenmenge ist genau zuzumessen („nach Raum- oder Gewichtmenge") und für die gebildeten kleineren Flächentheile vor der Saat in Portionen zu zerlegen. Anwendung von Säehorn, Saattrichter oder dergl. hat den Vorzug vor der Handsaat. Die Unterbringung kann theils durch Handarbeit, theils mittelst Pflug und Egge erfolgen.

Alle wesentlichen Umstände der Saatarbeit sind aufzuzeichnen, namentlich
Keimfähigkeit und Vorbereitung des Samens, Samenmenge, concret und auf normale Keimfähigkeit reducirt, Art der Aussaat und Unterbringung, Saatzeit und Witterungsverhältnisse während derselben, besondere Vorkehrungen der Deckung und dergl.

B. Pflanzung.

Die Frühjahrspflanzung ist Regel.

Zu den Pflanzversuchen sind Pflanzen aus Naturanwuchs („Wildling"), aus Saatbeeten („unverschulte") und aus Pflanzbeeten („verschulte Pflanzen") jedoch nur in strenger Sonderung zulässig. Die Versuchsreihen können sich abstufen

1. nach dem Alter und Sortiment der verwendeten Pflanzen (Lohden- und Heisterpflanzung),
2. nach der Behandlung der Pflanzen (Stutz-, Ballen-, Einzel-, Büschelpflanzuug),
3. nach der Bodenvorbereitung (Löcher-, Hügel-, Rabattenpflanzung),

Nebstdem sind bei jedem Pflanzverfahren verschiedene, der Stärke der Pflanzen entsprechende Verbandweisen anwendbar. Regelmäßige Verband, pflanzung ist allgemeine Obliegenheit.

Die Verbände sind durch Abstecken der Reihen von der Mitte aus so in die Versuchsfelder einzulegen, daß die Pflanzen von den Grenzen überall einen genügenden Abstand behalten.

Die Art der Erziehung, Ort des Bezugs, Art der Behandlung und Beischaffung, Zeit und Umstände der Pflanzung sind in den Aufzeichnungen klar darzustellen.

Die Einzelheiten der Saat- und Pflanzmethoden, der Verbandweiten u. dergl. enthalten die speziellen Arbeitspläne.

10. Schutz und Pflege.

Keine Maaßregel, welche erfahrungsmäßig zum vollen Gelingen und Erhalten der Kulturen beiträgt, selbst wenn sonst zu kostspielig, darf unterbleiben. Namentlich sollen

1. alle bekannten ergiebigen Schutzmaaßregeln gegen samenfressende und pflanzenverbeißende Thiere,
2. alle Bodenschutzmaaßregeln gegen Austrocknung und Verwilderung, Abschwemmung, Ueberfluthung, Verwesung u. s. w.
3. alle Maaßregeln gegen Frevel und Diebstahl

durch Aufbieten der verfügbaren Mittel und Kräfte in ausgiebigstem Maaße zur Anwendung kommen.

Lücken in Folge Nichtaufkeimens von Samen oder Ausbleibens von Pflanzen müssen in kürzester Frist durch Nachsaat oder Nachpflanzung mit gleichem Kulturmaterial in dem Umfange der anfänglichen Pflanzenstellung ergänzt werden.

Durch Frost gehobene Pflanzen müssen wieder angetreten, beschädigte, so lange es irgend angeht, durch gesunde ersetzt werden.

Es gilt nicht als verbindliche Regel, gehört jedoch zur Kulturpflege, durch Bodenbearbeitung zwischen den Reihen oder Platten das Gedeihen der Kulturen zu fördern. Wahrnehmungen über Kosten und Erfolg solcher Maaßregeln verdienen sorgliche Aufzeichnung.

Begießen von Saaten und Pflanzungen gilt als besondere Versuchsmaaßregel und ist im Uebrigen auf die Pflanzenerziehung zu beschränken.

Das Ausschneideln der Pflanzen, Entfernung verdorrter oder kranker Pflanzentheile liegt im Sinne pfleglicher Behandlung.

Wo die Verhältnisse es bedingen, wird besondere Aufsicht zeitweise oder dauernd bestellt.

Durch großen Wildstand nothleidende Orte auszuschließen, oder durch solide Einfriedigungen zu schützen und über die Haltbarkeit und Kosten der letzteren Erfahrungen zu sammeln, bleibt jeder Versuchsanstalt anheimgegeben.

11. Ermittelung des Aufwands und der Erfolge.

Für die Vorbereitung und Durchführung aller Kulturarbeiten muß eine ständige Leitung bestellt sein. Ein ständiger Aufseher ist ihr für jede größere Versuchsfläche oder eine Anzahl kleinerer zerstreuter Versuchsstellen beizugeben. Der leitende Versuchsbeamte erhält so viele Versuchsflächen zugewiesen, als nach Lage derselben zu übersehen sind.

Der Versuchsbeamte muß über Umfang, Art und Richtung der anzustellenden Versuche völlig verständigt sein. Seine Bestellung und Unterweisung ist Sache der Landesversuchsanstalt im Benehmen mit dem Waldeigenthümer.

Er hat die Versuchshefte anzulegen und darin seine Wahrnehmungen über

a) Standort,
b) Zustand der Fläche bei Beginn der Arbeiten,
c) Größe der Eintheilung,
d) Kulturarten,
e) Zeit der Arbeiten und Witterungsverhältnisse während derselben,
f) alle Nebenumstände der Versuchseinrichtung niederzulegen.

Ferner hat er alle Aufzeichnungen der Aufseher zu prüfen, zu bereinigen und ihre Einträge in die Versuchshefte nach der Richtigstellung aller Ansätze eigenhändig zu vollziehen.

Für Beginn der Arbeiten setzt der Versuchsbeamte den Zeitpunkt fest; er bestellt, prüft, vertheilt das benöthigte Kulturmaterial, übergiebt es den Aufsehern, bestimmt Art und Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte, Höhe des Lohns und Art der Verlohnung, Reihenfolge der Arbeiten nebst Termin ihrer Vollendung, besucht während derselben die einzelnen Versuchsstellen, nimmt Bericht über ihren Fortgang entgegen und zeichnet alle bemerkenswerthen Vorgänge auf. Er besorgt nach den Lohnverzeichnissen der Aufseher und den einkommenden Rechnungen (bezw. den Zahlungsanweisungen) alle Zusammenstellungen der Ausgaben und veranlaßt die Auszahlungen.

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist eine ständige Aufsicht und Pflege, regelmäßige Controle und öftere Beobachtung der Versuchsobjekte unerläßlich.

Werden zu näheren Untersuchungen Proben von Erden, Dungmitteln oder Gewächsen eingefordert, so hat sie der Versuchsbeamte nach Maaßgabe der allgemeinen oder speziellen Weisungen auszusuchen und die sichere Beförderung an ihren Bestimmungsort zu besorgen.

Erfolgen Neben- und Zwischennutzungen auf den Versuchsorten, so muß regelmäßig von deren Betrag, Art, Werth und Erlös Kenntniß genommen und jeder Posten in die Versuchshefte eingetragen werden.

Ueber den Ab- und Zugang von Versuchsflächen sind pünktliche Nachweise zu führen, welche alljährlich abgeschlossen werden.

Sowohl wenn die Versuchsarbeiten am gleichen Orte fortgesetzt werden, als wenn nur der Stand der Kulturen (ihr Gedeihen oder ihre etwaige Beschädigung) festzustellen ist, hat der Versuchsbeamte sich der jährlichen Aufnahme zu unterziehen, die Ergebnisse zusammenzustellen und in die Versuchshefte ei nzutragen Er erstattet jährlichen Bericht, woraus übersichtlich der bisherige Aufwand und Erfolg sich im Einzelnen und Ganzen darstellt, an die Landesversuchsanstalt.

III. Capitel.

Allgemeine Vorschriften in Bezug auf die Darstellung der Versuchsergebnisse.

1. Formelle Behandlung in Schrift und Rechnung.

Alle Verhältnisse und Thatsachen, welche mit den Versuchsarbeiten im Zusammenhange stehen, müssen möglichst sorgfältig erhoben und aufgezeichnet, alle Zahlengrößen über den Aufwand an Arbeit, Material und Geld gewissenhaft ermittelt und zusammengestellt werden.

Für die einzelnen Versuchsflächen werden in dieser Absicht **Versuchshefte** angelegt.

Sie sollen enthalten:

a) Auf der Titelseite:

Den Namen der **Versuchsanstalt** und **Versuchsstelle**, (Muster 1.) die nähere Bezeichnung nnd Nummer der **Versuchsfläche** (Wald- und Waldtheil), ihre **Beschreibung** nach Flächeninhalt, Eintheilung und Standort.

Die **Kulturmethoden**, welchen die Versuchsfläche gewidmet ist, nach Holzart, Ort und Art der Samengewinnung oder Pflanzenerziehung, Kulturart und Verband.

Unter den „besonderen Bemerkungen" werden alle Schicksale der Versuchsfläche, von der Bestandsbegründung an, in ihrer Zeitfolge aufgeführt, im wesentlichen:

Die Witterungsverhältnisse während der Versuchsarbeiten und nach denselben, insoweit sie dem Kulturerfolg förderlich oder ungünstig, die Ereignisse, welche irgendwelche Veränderungen in den Versuchsobjekten oder an der Versuchsfläche herbeiführten, die Vorgänge und Wahrnehmungen während und nach der Arbeit, insofern sie zum Erfolg oder Mißerfolg in Beziehung stehen.

Wenn zu diesen Aufzeichnungen die Titelseite des Versuchsheftes nicht ausreicht, ist ein besonderes Blatt beizuheften.

b) Auf der 2. und 3. Seite:

Aufzeichnungen, tabellarische Darstellungen und Berechnungen aller Zahlenwerthe, welche uns den schließlichen mathematischen Ausdruck aller Versuchsergebnisse in möglichster Schärfe und Naturtreue liefern sollen, und zwar bezüglich:

α des Materialverbrauchs (Dungstoffe, Samen oder Pflanzen, Geschirr und Geräthe, Einfriedigung) für jede einzelne und die gesammte jährliche Kulturarbeit;

β des Arbeitsaufwands (menschl., thier. und mechan. Arbeit) nach Zeitdauer und Art der Arbeit, für Kulturbegründung, Schutz und Pflege;

γ des Geldwerthes der Stoffe und der Arbeit i. e. des Geldaufwands im Einzelnen und Ganzen.

c) Auf der vierten Seite:

Das Ergebniß der Versuche in wirthschaftlicher Hinsicht, Zeit und Größe der Nutzungen und Geldwerth derselben.

d) In besonderer Beilage:

Versuchsergebnisse für die Wissenschaft, festzustellen durch Beobachtungen, Messungen und Untersuchungen des Bodens, der Kulturmaterialien und der Produkte.

Die Versuchshefte werden nach allgemeiner Norm gedruckt, ausgegeben und überall gleichmäßig angewendet. Für ihre Form dient Muster 1.

Für die unter d erwähnten wissenschaftlichen Darstellungen bleibt die Form, da sie keine ständige sein kann, freigegeben.

Die Einträge in die Tabellen erfolgen nach Abschluß einer jeden ihrer Art nach zusammengehörigen Materialverwendung oder Arbeitsausführung (z. B. nach der Bodenherrichtung, Saat oder Pflanzung, Reinigung, Nutzung u. s. w.), wenn die einzelnen erhobenen Zahlenansätze geprüft und richtig gestellt sind.

Jede Versuchsanstalt hat für eine genügende Controle der Richtigkeit der Aufzeichnungen und Eintragungen Sorge zu tragen.

Periodisch erfolgt Abschluß der Versuchshefte und geht ein Auszug oder eine Abschrift an die Landesversuchsanstalt, welche die Zeitdauer der Perioden festsetzt und für die Bearbeitung des von den einzelnen Versuchsstellen eingekommenen Materials gemäß den allgemeinen Vereins-Satzungen und den speziellen Bestimmungen in jedem Landesgebiet Sorge zu tragen hat.

Die zu einer größeren Versuchsfläche gehörigen Versuchsfelder, welche eine besonders gegliederte Versuchsreihe darstellen, bilden mit ihren Einzelheften zusammen einen Versuchsband, wofür ein Hauptbuch angelegt wird.

Am Schlusse jedes Jahres hat die Landesversuchsanstalt ein nach Muster 2 aufgestelltes Verzeichniß des im abgelaufenen Jahre erfolgten Aufwandes an Material, Arbeit und Geld auf den Kulturversuchsflächen aufzustellen. (Muster 2.)

Ueber die Vereinigung dieser Schriftstücke in der Hand eines Berichterstatters, welcher jährlich daraus eine Zusammenstellung der gesammten Versuchsthätigkeit fertigt, sowie über die Drucklegung seiner Arbeit beschließt die nächste Jahresversammlung des Vereins.

2. Bearbeitung der Versuchsergebnisse.

Die Kulturergebnisse, welche als abgeschlossen gelten können, sind von Zeit zu Zeit in einer nach Muster 3 aufzustellenden Ueberficht zu verzeichnen. Die-

selbe wird der Geschäftsleitung eingesendet, welche gemäß den Vereinsbeschlüssen dafür Anstalten trifft, daß die sich ansammelnden Erfahrungen mit den übrigen Ergebnissen gleicher oder ähnlicher Art verglichen und in geeigneter Form und Bearbeitung dem wissenschaftlichen und wirthschaftlichen Gebrauch zugänglich werden. (Muster 3.)

Nutzbare Vergleichzahlen sollen namentlich dadurch zu gewinnen gesucht werden, daß man den Arbeits-, Material- und Geldaufwand in seiner Beziehung unter sich auf die Einheit der Arbeitszeit, die Einheit, das Hundert oder Tausend des Materials, die Einheit des Geldwerths, sowie in den Verhältnissen dieser Einheiten zur Fläche oder umgekehrt darstellt, z. B. auf 1 Kil. oder 1 Liter Samen, 1 Tausend Pflanzen 2c. Größerer Werth soll auf die Zeitdauer der Arbeit nach Tagesschichten für jede Verrichtung und das Verhältniß zwischen Boden- und Saat- oder Pflanzarbeit, als auf die Ermittlung ihres Geldaufwands gelegt werden, mit Trennung der Arbeitsleistungen für die Kulturherstellung und Aufsicht, Schutz und Pflege. Der Geschäftsleitung liegt die Sorge ob, alljährlich bei den Versammlungen Anträge zu stellen

1) daß aus den Landestabellen (Muster 2) die im Gange befindlichen Versuchsarbeiten nach Art und Umfang für die zusammengehörigen Standorts- und Kulturverhältnisse zu einer Generalübersicht zusammengetragen werden und die Vervielfältigungen an die einzelnen Versuchsanstalten gelangen, nöthigenfalls unter Hinweis auf bestehende Lücken und Mängel;
2) daß die gesammelten Ergebnisse der Versuche, sobald hinlänglicher Stoff zu brauchbaren Erfahrungszahlen gewonnen zu sein scheint, einem Berichterstatter zur Bearbeitung übergeben werden und eine oder mehrere dazu geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen.

Innerhalb jedes Gebiets einer Versuchsanstalt können jedoch auch auf Veranlassung derselben in beliebiger Zeit und für alle oder beliebige Theile ihrer Versuchsarbeiten besondere Verarbeitungen stattfinden, um zu örtlichen Erfahrungszahlen zu gelangen.

IV. Capitel.

Allgemeine Vorschriften in Bezug auf die Controle über die Versuchsarbeiten.

Sie wird nach näherer Bestimmung der Landesversuchsanstalt durch Mitglieder derselben oder Beauftragte ausgeübt, erstreckt sich auf alle eingeleiteten Versuche und besteht

1) in dem Besuch sämmtlicher Versuchsflächen, auf welchen die Begrenzung und Eintheilung, Bodenzurichtung, Einhaltung der Kulturverfahren und Verbandmaaße, Pflanzenerziehung und die Maaßregeln für Schutz und Pflege einer eingehenden Prüfung unterzogen werden;
2) in der Prüfung der Rechnungsführung und Einsichtnahme der angelegten Versuchshefte;
3) in der Erforschung der Ursachen, welche die gehofften Kulturerfolge beeinträchtigten, und in der Anordnung von Maaßregeln, um Mißstände oder Mängel zu beseitigen;
4) in der Unterweisung über die Fortführung der Versuchsarbeiten, der Auswahl neuer Versuchsorte und der Feststellung der Kulturverfahren, welchen sie dienen sollen.

Der Befund der Kontrole wird, wenn im Zustand der Versuchsflächen wesentliche Mängel festzustellen sind, welche die Kulturergebnisse nachweislich beeinflussen, schriftlich aufgenommen und ein Auszug daraus den betreffenden Versuchsheften angeschlossen. Daß und wann eine Controle eintrat, wird in geeigneter Weise in den Versuchsheften bemerkt.

Muster 1.

Forstliche Versuchsanstalt:
Versuchsstelle:
Kultur-Versuchsfläche;
im:
Distrikt:

Beschreibung der Versuchsfläche:

Flächeninhalt und Eintheilung:
Höhe über dem Meere:
Lage und Umgebung:
Boden:

Kulturmethode.

Holzart:
Ort und Art der Pflanzenerziehung:
Kulturart:
Verband:

Besondere Bemerkungen.

Die Rubriken des Musters I. sind folgende:

Zeit der Kulturausführung:
- Jahr.
- Monat.

I. Aufwand für Material.

1. für Samen.
   - Art.
   - Menge.
   - Geldaufwand. (Mark).
2. für Pflanzen.
   - Art.
   - Menge. (Stück.)
   - Geldaufwand. (Mark.)
3. für sonstiges Material.
   - Art.
   - Menge.
   - Geldaufwand. (Mark.)
4. Geldaufwand für sämmtliches Material. (Mark.)

II. Aufwand für Arbeit.

1. für Bodenbearbeitung.
   - A. durch Menschen.
     - a. Arbeitsaufwand.
       - Männer
       - Frauen } (Tagesschichten.)
       - Zusammen
     - b. Geldaufwand. (Mark.)

B. durch Thiere.
Art.
a. Arbeitsaufwand. (Tagesschicht.)
b. Geldaufwand. (Mark.)
C. Geldaufwand im Ganzen. (Mark.)
2. für Transport.
A. durch Menschen.
a. Arbeitsaufwand.
Männer, Frauen, Zusammen (Tagesschichten.)
b. Geldaufwand. (Mark.)
B. durch Thiere.
Art.
a. Arbeitsaufwand. (Tagesschicht.)
b. Geldaufwand. (Mark.)
C. Geldaufwand im Ganzen. (Mark.)
3. für Saat- und Pflanz-Arbeit.
a. Arbeitsaufwand.
Männer, Frauen, Zusammen (Tagesschichten.)
b. Geldaufwand. (Mark.)
4. für Schutz und Pflege.
Art.
a. Arbeitsaufwand.
Männer, Frauen, Zusammen (Tagesschichten.)
b. Geldaufwand. (Mark.)
5. Geldaufwand für sämmtliche Arbeiten. (Mark.)
III. Geldaufwand im Ganzen. (Mark.)
Erläuterungen.

Muster 2.

Forstliche Versuchsanstalt:

Verzeichniß

des Aufwandes an Material-Arbeit und Geld auf den Kultur-Versuchsflächen im Jahre 18

Die Rubriken sind folgende:
Versuchs-Stelle.
Versuchs-Fläche.
Nummer.
Buchstaben.
Flächen-Inhalt. (Are.)
Standort.
Höhe über dem Meere. (Meter.)
Neigung.
Boden.

Holzart.
Kulturart und Verband.
Jahresaufwand an
  Samen.
  Pflanzen. (Stück.)
  sonstigem Material.
  Arbeit (Arbeitsschichten.)
  Geld (Mark.)

Muster 3.

Forstliche Versuchsanstalt:

Uebersicht

über die auf den Kulturversuchsflächen gewonnenen Ergebnisse in den Jahren 18 bis 18

Die Rubriken sind folgende:
Versuchs-Stelle.
Versuchs-Fläche.
  Nummer.
  Buchstaben.
Flächen-Inhalt. (Are.)
Standort.
  Höhe über dem Meere. (Meter.)
  Neigung.
  Boden.
Holzart.
Kulturart und Verband.
Zeitraum, in welchen die Untersuchung fällt.
Aufwand auf 1 Hektar.
  an Material.
    Samen.
    Pflanzen. (Stück.)
    Sonstiges Material.
  an Arbeit.
    Bodenbearbeitung.
    Saat und Pflanzung.
    Transport. (Tagesschichten.)
    Schutz und Pflege.
    Zusammen.
  an Geld.
    für Material.
    für Arbeit. (Mark.)
    Zusammen
Nutzuug auf 1 Hektar,
  Hauptnutzung. (Festmeter.)
  Nebennutzung.
  Erlös. (Mark.)
  Gewinnungskosten.
  Reinerlös.
Bemerkungen.

70.

Verein deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten.
Anleitung für Durchforstungs-Versuche.

§ 1. Zweck.

Die Versuche über Durchforstungen bezwecken:

Die Feststellung des Einflusses, welchen eine früher oder später begonnene, in längeren oder kürzeren Zwischenräumen wiederkehrende, schwächere oder stärkere Durchforstung auf Höhe und Form der Bestände, auf Zwischen- und Haubarkeitsmasse derselben in verschiedenen Lebensaltern, sowie auf die Bodenverhältnisse ausübt.

Zugleich soll die Gewinnung von Material für Aufstellung von Ertrags- und Massentafeln und Formzahlen durch genaue und von Zeit zu Zeit zu wiederholende Aufnahmen der Zwischennutzungen und des bleibenden Bestandes in's Auge gefaßt werden.

§ 2. Ausdehnung.

Die Versuche sollen sich in allen Hauptwaldgebieten Deutschlands auf die Hauptholzarten, jedenfalls auf Buche, Fichte, Kiefer, wenn möglich auch auf Eiche, Tanne, Erle, Birke und andere Holzarten von lokaler Bedeutung erstrecken.

§ 3. Auswahl der Bestände.

Es sollen nur reine und annähernd reine Bestände (bis zu 0,1 der Beimischung) zu den Versuchen herangezogen werden. Es ist wünschenswerth, daß dieselben in allen verschiedenen Altersstufen angelegt, aber auf möglichst gleichalterige Bestände beschränkt bleiben. Randbestände und solche, welche Beschädigungen auf Weidevieh, Wild, Diebstahl, Duft-, Schnee- und Windbruch in erheblichem Maaße ausgesetzt sind, sollen vermieden werden.

§ 4. Größe, Form und Anzahl der Versuchsflächen.

Die Versuchseinzelflächen sollen 0,5 bis 1 Hektar groß und möglichst quadratisch geformt sein; in denjenigen Fällen, in welchen denselben eine solche Größe und Form nicht gegeben werden kann, ist es zuläßig, bis zu 0,25 Hekt. Größe herabzugehen, sowie statt der Quadratform die Rechteckform anzuwenden.

Innerhalb eines und desselben zu den Versuchen ausersehenen Bestandes sollen stets drei Versuchseinzelflächen von obiger Größe und Form, zusammenhängend oder aber getrennt von einander, jedoch stets unter möglichst gleichartigen Verhältnissen, so daß sie vergleichbare Objekte bilden, gleichzeitig angelegt und zu einer Hauptfläche vereinigt werden. Jede Versuchseinzelfläche ist von der anderen, resp. von der umgebenden Bestandfläche allseitig durch einen 10 Meter breiten, ebenso wie die zugehörige Versuchs-Einzelfläche zu behandelnden Isolirstreifen zu trennen, um den störenden Einfluß der übergreifenden Wurzelverbreitung zu beseitigen.

Sollte in einzelnen Fällen, namentlich auf dem ganz armen Sandboden, die Wurzelverbreitung so bedeutend sein, daß die Breite von 10 Metern ungenügend erscheint, so sind die Isolirstreifen breiter anzulegen; jedenfalls ist denselben eine solche Breite zu geben, daß die Wurzeln der auf der Versuchsfläche stehenden Stämme über die äußerste Grenze des Isolirstreifens nicht vordringen.

§ 5. Vermessung, Begrenzung und Bezeichnung der Versuchsflächen.

Die Versuchsflächen sind genau zu vermessen und durch mindestens 4 Grenzzeichen und Stückgräben dauerhaft zu bezeichnen.

Jede Versuchshauptfläche erhält eine deutsche, jede Versuchseinzelfläche eine römische Ziffer.

§ 6. Standorts- und Bestandsbeschreibung.

Die Beschreibung der Versuchsflächen hat nach Maßgabe der Anleitungen zur Standorts- und Bestandsbeschreibung beim forstlichen Versuchswesen*) unter Benutzung des dazu bestimmten Formulars zu geschehen.

§ 7. Bestandsaufnahme.

Die Bestandsaufnahme erstreckt sich nur auf die eigentlichen Versuchsflächen, nicht auf die Isolirstreifen. Vor Beginn derselben ist der im Wege der Durchforstung zu entnehmende Nebenbestand mit Sorgfalt in mindestens zwei Gängen unter Beachtung der Durchforstungsregeln (§ 8) auszuzeichnen.

Das Verfahren der Bestandsaufnahme ist verschieden, je nachdem sich dasselbe auf Baumhölzer (über 20 Cent. durchschnittliche Stammstärke) und starke Stangenhölzer (von 10 bis 20 Cent. durchschnittliche Stammstärke) oder auf geringere Stangenhölzer (unter 10 Cent. durchschnittliche Stammstärke) erstreckt.

A. Baum- und starke Stangenhölzer.

Die Bestandsaufnahme beginnt damit, daß die dem Hauptbestande verbleibenden Stämme in Meßhöhe (1,3 Met. über dem Boden) an denjenigen Stellen, wo die Kluppe angelegt wird, mit Oelfarbe bezeichnet werden, um bei der nächsten Bestandsaufnahme genau an denselben Stellen die Messung der Stammstärke wiederholen zu können.

Hieran schließt sich die Messung der Durchmesser sämmtlicher Stämme, gesondert nach Hauptbestand und Nebenbestand, in einer Meßhöhe von 1,3 Met. über dem Boden mit der Kluppe über Kreuz nach ganzen Centimetern derartig, daß 0,5 Cent. und darüber voll gerechnet werden, Bruchtheile unter 0,5 Cent. dagegen unberücksichtigt bleiben.

Bei dem weiteren Verfahren sind Haupt- und Nebenbestand verschieden zu behandeln.

1. Hauptbestand.

Der Hauptbestand unterliegt der Massenermittelung nach dem Probestammverfahren unter Beachtung folgender Regeln:

a) Ermittelung der Gesammtstammzahl (s) und der Gesammtstammgrundfläche (G).

b) Klassenbildung nach gleichen Stammzahlen (in der Regel 5 Klassen) und Berechnung der Stammgrundfläche jeder Klasse.

c) Durchmesser-Berechnung der Klassenstämme (in jeder Klasse mindestens
1 Stamm bei Baumholz,
4 Stämme bei starkem Stangenholze.)
Durchmesser-Messung der Klassenstämme mit der Kluppe bei 1,3 Meter Meßhöhe in ganzen Millimetern und Berechnung ihrer Stammgrundfläche (g).

d) Fällung der Probestämme außerhalb der Versuchsfläche und zwar in derjenigen Höhe vom Wurzelknoten (Fußpunkt) der Stämme aufwärts gerechnet, welche gleich ist 1/3 des Stamm-Durchmessers am Wurzelknoten (Fußpunkt).
Massenermittelung des Derbholzes (dm) nach Festmetern durch Messung in Sektionen von 1 bis 2 Meter und durch cubische Berechnung.

*) S. Jahrb. Band VII. Art. 78. S. 152.

Massenermittelung des Reisigs (rm) nach Festmetern durch Gesammtwägung und probeweise Wassercubirung.

e) Massenermittelung des ganzen Bestandes

an Derbholz aus $g : G = dm : x$

an Reisig „ $g : G = rm : x$.

Hieran schließen sich als besondere Untersuchungen:

a) die Ermittelung des Sortimentsprocent-Verhältnisses bezogen auf Festmaaß, aus der Gesammtaufarbeitung des Probeholzes und aus der Reduktion der Raummaaße in Festmaaß nach zu vereinbarenden Reduktionsfaktoren; —

b) Die Ermittelung des mittleren Bestandsalters aus dem arithmetischen Mittel des Alters der Probestämme; —

c) die Ermittelung der mittleren Bestandshöhe aus dem arithmetischen Mittel der Höhen der Probestämme; —

d) die Ermittelung der Stammstärken in den früheren Lebensaltern an dem außerhalb der Versuchsfläche zu fällenden Mittelstamme $\frac{G}{s}$ durch Stamm-Analyse.

2. Nebenbestand.

Die Bestandsaufnahme des Nebenbestandes beschränkt sich auf die Ermittelung der Stammzahl, der gesammten Stammgrundfläche und der Höhe des Mittelstammes.

B. Geringe Stangenhölzer.

In geringen Stangenhölzern ist die Bestandsaufnahme auf eine örtlich durch Gräben und Eckhügel scharf zu begrenzende, nach ihrer Lage genau zu beschreibende Probefläche von mindestens 2 Ar zu beschränken.

Die hierbei vorzunehmenden Arbeiten sind folgende:

a) Bezeichnung der Messungsstellen (1,3 Met. über dem Boden) durch Oelfarbe in dem Hauptbestande.

b) Durchmesser-Messung in Meßhöhe (1,3 Meter über dem Boden) mit Abrundung auf halbe Centimeter, geordnet nach Haupt- und Nebenbestand.

c) Ermittelung der Stammzahl und Stammgrundfläche auf der Probefläche, sowie Berechnung der Gesammtstammzahl und Gesammtstammgrundfläche der ganzen Versuchseinzelfläche aus der ermittelten Stammzahl und Stammgrundfläche der Probefläche, stets unter Sonderung von Hauptbestand und Nebenbestand.

d) Ermittelung der Höhe des Mittelstammes im Haupt- und Nebenbestande.

e) Ermittelung des mittleren Bestandsalters.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden in Formular A speciell und in Formular B summarisch eingetragen.

§ 8. Durchforstung.

Von den jedesmal eine Hauptversuchsfläche bildenden 3 Versuchseinzelflächen (§ 4) ist Fläche I schwach, Fläche II mäßig, Fläche III stark zu durchforsten. Um für dieses Durchforstungsmaaß eine feststehende Norm zu erhalten, wird Folgendes festgesetzt:

In jedem Bestande, welcher sich vollständig gereinigt hat, lassen sich folgende Bestandsglieder unterscheiden:

1) Dominirende Stämme, welche mit vollentwickelter Krone den oberen Bestandsschirm bilden;
2) zurückbleibende Stämme, welche an der Bildung des Stammschlusses noch Theil nehmen, deren größter Kronendurchmesser aber tiefer liegt als der größte Kronendurchmesser der dominirenden Stämme, die also gleichsam die zweite Etage bilden;
3) unterdrückte (unterständige, übergipfelte) Stämme, deren Spitze ganz unter der Krone der dominirenden Stämme liegt. Auch niedergebogene Stämme gehören hierher;
4) absterbende oder abgestorbene Stämme.
   a) die schwache Durchforstung entfernt nur die abgestorbenen Stämme;
   b) die mäßige, die absterbenden und unterdrückten;
   c) die starke (vorgreifende) Durchforstung endlich auch alle zurückbleibenden Stämme.

Ueberdies soll der Grad der Durchforstung (bei den mäßigen und starken Aushieben) auch noch dadurch näher festgestellt und bezeichnet werden, daß die Kreisflächensumme, bezw. die Masse der herausgenommen Stämme in Procenten der Kreisflächensumme bezw. Masse des Gesammtbestandes vor der Durchforstung ausgedrückt wird.

Die Ausführung der Durchforstung hat der Bestandsaufnahme, wenn möglich, unmittelbar zu folgen.

Die Aufarbeitung des Durchforstungsmaterials geschieht in ortsüblicher Weise mit genauer Messung etwaiger Bruchtheile von Raummaaßen, die Ermittelung des Festgehalts für Derbholz in Raummetern nach allgemeinen Reduktionsfactoren, für Reisig dagegen, womöglich durch probeweise xylometrische Messung, die bei Aufarbeitung im Laube Regel sein muß, endlich die Eintragung der Durchforstungsergebnisse nach Sortimenten und nach Festgehalt in das Formular A (Rückseite).

§ 9. Wiederholung der Durchforstung und der Bestands-Aufnahme.

Die Durchforstungen sollen bei der Eiche, Buche, Fichte und Tanne bis zum 50. Jahre, bei der Kiefer und den Weichhölzern bis zum 40. Jahre alle 5 Jahr, später alle 10 Jahre wiederkehren. Wenn die Bestandsbeschaffenheit die Wiederkehr der Durchforstungen von 5 zu 5 Jahren nicht gestattet, so ist dieselbe ebenfalls nur alle 10 Jahre zu wiederholen.

Jeder späteren Durchforstung geht eine neue Bestandsaufnahme unmittelbar vorher; dieselbe beschränkt sich jedoch unter Sonderung von Haupt- und Nebenbestand, auf die Ermittelung der Stammzahlen, Stammgrundflächen, sowie der Höhen der Mittelstämme unter Beachtung der Regeln in § 7.

Ueber etwaige weitergehende Ermittelungen, welche Fällung von Probestämmen erfordern, sowie über den Abschluß der Versuchsarbeiten befindet der Verein deutscher Versuchsanstalten. Aenderungen in dem Bodenzustande sind bei jeder neuen Durchforstung unter Benutzung des Formulars für Standortsbeschreibungen für die einzelnen Versuchsflächen anzugeben.

§ 10. Besondere Untersuchungen über Beginn und Umlaufzeit der Durchforstungen.

Obwohl es im Allgemeinen als Regel anzuerkennen ist, daß der rationelle Durchforstungsbetrieb bei allen Holzarten zu beginnen hat, wenn die Ausschei-

dung des Nebenbestandes (die Bestandsreinigung) in dem Vorkommen unterdrückter Stämme erkennbar wird, so sind doch correcte Untersuchungen auch in dieser Richtung zur allseitigen Lösung der Durchforstungsfrage nicht zu entbehren. Ebenso gehört die Wirkung, welche die Wiederholung (Umlaufzeit) der Durchforstungen auf die Bestandsentwickelung äußert, unmittelbar in den Kreis der Durchforstungsversuche. Da diese beiden Versuchsreihen jedoch ohne zweckwidrige Complikation der Untersuchungen über das wirthschaftliche Maaß der Durchforstung mit diesen nicht wohl verbunden werden können, so sind sie auf besonderen Versuchsflächen auszuführen.

Zu diesem Behufe genügt die Anlage je zweier Versuchsflächen für Eiche, Buche, Kiefer, Fichte in annähernd normalen und durchforsteten Beständen, von denen

1) je eine zu Untersuchungen über den wirthschaftlichen Beginn des Durchforstungsbetriebes
2) die zweite zu Untersuchungen über den Einfluß der Umlaufzeit desselben benutzt werden soll.

Jede Hauptfläche ist in 3 Unterflächen von je 1 Hektar Größe zu theilen, von denen sodann:

ad 1. die Fläche I mit eintretender Ausscheidung unterdrückter Stämme,
die Fläche II 5 Jahre später,
die Fläche III 10 Jahre später,
bei Eichen stark, bei Buchen, Fichten und Kiefern mäßig durchforstet wird. Die Durchforstung kehrt nach dem Beginn in den § 9 angegebenen Zeiträumen in gleicher Weise wieder.

ad 2. Sämmtliche Flächen sind sogleich nach der Ausscheidung unterdrückter Stämme, bei Eichen stark, bei Buchen, Fichten, Kiefern mäßig zu durchforsten. Sodann ist die Durchforstung in gleicher Weise bei

Fläche I alle 3 Jahre
" II " 5 "
" III " 10 "

zu wiederholen.

In Bezug auf die Einrichtung, Beschreibung und Bestandsaufnahme der Versuchsflächen, sowie hinsichtlich der Aufarbeitung des Durchforstungsmaterials gilt das oben Gesagte. (§ 3 bis § 8).

§ 11. Lagerbuch.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der Durchforstung werden in Formular B übersichtlich zusammengestellt.

In denselben sind außer den regelmäßigen Durchforstungserträgen alle Abgänge durch Frevel oder sonstige Beschädigungen möglichst genau einzutragen.

Die Erträge der Isolirstreifen werden nicht gebucht. Standorts- und Bestandsbeschreibungen, Bestandsaufnahmehefte (Formular A.) und übersichtliche Zusammenstellungen (Formular B.) werden für jede Versuchshauptfläche zu einem Lagerbuch vereinigt.

§ 12. Uebergangs-Bestimmungen.

Die bereits eingeleiteten Durchforstungsversuche sollen sobald und so vollständig als möglich zu der neuen Versuchsmethode übergeführt und bezüglich der Darstellung der bis jetzt erfolgten Erhebungen und Ergebnisse mit diesen in Uebereinstimmung gebracht werden. Es ist den Versuchsanstalten überlassen, das Erforderliche hierzu nach ihrem Ermessen zu veranlassen.

Formular A

Durchforstungs-Streu-Versuche.

Bestands-Aufnahme und Durchforstungs-Ergebnisse.

Oberförsterei:

Waldort:

(Jagen, Distrikt, Abtheilung).

Nähere Bezeichnung der Versuchsfläche
nach Art und Nr. . . . . Versuchshauptfläche Nr.

Versuchseinzelfläche Nr.

Der Versuchsfläche Größe: Hekt.

Die Bestandsaufnahme ist erfolgt in der Zeit vom ten 187 bis ten 187

Die Durchforstung ist erfolgt in der Zeit vom ten 187 bis ten 187

Bestands-Aufnahme.

(§ 7 d. Anleitung f. Durchf.-Versuche. § 5. d. Anl. f. Streu-Versuche).

1. Durchmesser-Messung. (Siehe umstehend.)
2. Messung und Berechnung der Probestämme, sowie Massenermittelung der ganzen Versuchseinzelfläche. (Hauptbestand.)

Holz-Art	Ergebniß der Messung und Berechnung der Probestämme.													Mithin Holzmasse der ganzen Versuchseinzelfläche.	
	Gesammt-Grundfläche	Klasse No.	der Klasse.		Der Klassenprobestämme:										
			Stammzahl.	Grundflächensumme.	Alter.	Grundfläche.	Durchmesser.	Länge.	Cubik-Inhalt Derbholz	Gesammt-Gewicht	Reisig des Probe-Reisigs Gewicht	Reisig des Probe-Reisigs Festgehalt	Reisig des Gesammt-Reisigs Festgehalt	Derbholz	Reiserholz
	Qdr.-Meter			Qdr.-Met.	Jahre	Qdr.-Met.	Mm.	Met.	Festmet.	Kilogr.	Kilog.	Festm	Festmeter.	Festmeter.	

Durchmesser-

Holzart.	Haupt-Bestand																	
	Durchmesser der gesammten Stämme in ganzen resp. halben Centimetern.																	
	Zahl der Stämme.																	

Messung.

Neben-Bestand																	
Durchmesser der gesammten Stämme in ganzen resp. halben Centimetern.																	
Zahl der Stämme.																	

2. Ergebniß der Aufarbeitung behufs Ermittelung der Sortiments-Procent-Verhältnisse bezogen auf Festmaaß.

Holz-art	Derb-Nutzholz				Nutz-rinde von Derb-holz	Derb-Brennholz		Nutzreisig		Nutz-rinde vom Reisig-holz	Brenn-reisig	Bemerkungen
	in Stamm-Ab-schnitten	in Stangen	Schichtnutzholz: Kloben	Schichtnutzholz: Knüppel		Kloben	Knüppel	in Stangen	Schicht-nutzreisig			
	Festmeter		Raummeter		Raummtr. resp. Gewicht Kilogr.	Raummeter		Festmeter	Raummtr. resp. Wellen-hunderte	Raummtr. resp. Gewicht Kilogr.	Raummtr. resp. Wellen-hunderte	

4. Sortiments-Procent-Verhältnisse bezogen auf Festmaaß.

Holz-art	Derbholz = 100				Nicht-Derbholz in Prozenten des Derbholzes: Reisig				Gesammte oberirdische Holzmasse = 100: Derbholz					Gesammte oberirdische Holzmasse = 100: Reisig			
	Nutz-holz %	Nutz-rinde %	Brennholz Kloben %	Brennholz Knüppel %	Nutz-holz %	Nutz-rinde %	Brenn-holz %	im Ganzen %	Nutz-holz %	Nutz-rinde %	Brennholz Kloben %	Brennholz Knüppel %	im Ganzen %	Nutz-holz %	Nutz-rinde %	Brenn-holz %	im Ganzen %

5. Mittleres Bestandsalter:

6. Mittlere Bestandshöhe: a) Hauptbestand: b) Nebenbestand:

Stamm-Analyse des Mittelstammes.

Holzart	Des Mittelstammes												
	Alter ermittelt am Stammabschnitt	Gegenwärtiger Durchmesser bei 1,3 Met. Höhe		im Alter		im Alter		im Alter		im Alter		im Alter	
		mit	ohne Rinde	von	Durchmesser ohne Rinde	von	Durchmesser ohne Rinde	von	Durchmesser ohne Rinde	von	Durchmesser ohne Rinde	von	Durchmesser ohne Rinde
	Jahre	Millimeter		Jahren	Millimeter	Jahren	Millimeter	Jahren	Millimeter	Jahren	Millimeter	Jahren	Millimeter

Ergebniß der Aufarbeitung der Durchforstungs-Erträge

sowie Ermittelung der Reductions-Faktoren für Reisigholz zur Umwandlung von Raummaaß in Festmaaß.

(§ 8 d. Anl. f. Durchf.-Verf. und § 8 d. Anl. f. Streu-Versuche.)

Holzart	Die Aufarbeitung nach Sortimenten ergab:										Ermittelung der Reduktions-Factoren für Reisigholz			
	Derbnutzholz				Nutzrinde	Derbbrennholz		Nutzreisig		Brennreisig	des Probeholzes			mithin Reductions-Factoren
	in Stamm-Abschnitten	in Stangen	Schichtnutzholz			Kloben	Knüppel	in Stangen	Schichtnutzholz		Raumgehalt	Gewicht	Festgehalt	
			Kloben	Knüppel										
	Festmeter		Raummeter		Raummeter resp. Gewicht Kilogr.	Raummeter		Festmeter	Raummeter resp. Wellenhunderte		Raummeter resp. Wellenhunderte	Kilogr.	Festmtr.	Factoren

Formular B.

Durchforstungs-Versuche.

Zusammenstellung der Ergebnisse. (1. Seite.)
Oberförsterei:
Waldort: (Jagen, Distrikt, Abtheilung.)
Versuchshauptfläche No.
Versuchseinzelfläche No.
Größe Hekt.
Bemerkungen.

Die Rubriken (2. u. 3. Seite) sind folgende:

Bestands-Aufnahme.
- Flächengröße
  - Hekt.
  - Dec.
- Jahr der Bestandsaufnahme.
- Bestandsalter.
- Holzart.
- Hauptbestand.
  - Mittlere Höhe (Met.).
  - Stammzahl.
  - Stammstärken
    - von / bis } und im Mittel. (Centimeter.)
- Stammgrundfläche (□ Met.)
- Kubikinhalt Derbholz-Reisig, Zusammen (Festmet.).

Auszuforstender Nebenbestand.
- Mittlere Höhe.
- Stammzahl.
- Stammstärken
  - von / bis } und im Mittel. (Centimeter.)
- Stammgrundfläche (□ Met.).
- in % der Gesammt-Bestandsgrundfläche. (%.)
- Kubikinhalt
  - Derbholz-Reisig, Zusammen. (Festmet.)
  - in % der Gesammtholzmasse. (%.)

Gesammt-Bestand.
- Stammgrundfläche. (□ Met.)
- Holzmasse Derbholz-Reisig, Zusammen (Festmet.)

Holzerträge.
- Zeit der Vereinnahmung (Werbung).
  - Jahr.
  - Monat.
  - Tag.
- Hiebsart. (Bezugsart.)
- Derbholz.

Nutzholz
in Stammabschnitten. (Festmet.)
in Stangen. (desgl.)
Schichtnutzholz.
Kloben. (Raummeter [Festmeter]).
Knüppel. (desgl.)
Nutzrinde. (Rmtr. resp. Gewicht Kilogr. [Festmtr.]).
In Summa Festmeter.
Brennholz.
Kloben. (Raummeter.)
Knüppel. (desgl.)
In Summa Festmeter.
Reisig.
Nutzreisig
in Stangen. (Festmeter.)
Schichtnutzreisig. (Rmtr. resp. Wellenhunderte.)
Brennreisig. (Rmtr. resp. Wellenhunderte.)
In Summa Festmeter.
Gesammt-Holzertrag in Festmetern.

71.

Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten.

Anleitung zur Untersuchung des Waldstreu-Ertrages sowie zu Versuchen über den Einfluß der Streunutzung auf den Wuchs der Holzbestände.

§ 1. Wahl der Versuchsflächen.

Die Versuchsflächen sind an solchen Orten auszuwählen, welche weder dem Holz- oder Streu-Diebstahl, noch dem Betreiben mit Weidevieh ausgesetzt sind. Dem Wind-, Schnee- und Duftbruche, dem Verwehen des Laubes durch den Wind oder Wildbeschädigungen in ungewöhnlichem Maaße ausgesetzte und abnorm bestandene Waldorte sind zu vermeiden.

Zu den vergleichenden Versuchen sind thunlichst nur annähernd normale, gleichalterige und gleichwüchsige, auch möglichst reine Holzbestände heranzuziehen.

§ 2. Größe und Form der Versuchsflächen.

Die Versuchsflächen sollen mindestens 0,1 Hectar groß und möglichst quadratisch geformt sein.

Mindestens drei Versuchseinzelflächen sind jedesmal zusammen in einer Hauptfläche oder getrennt von einander, jedoch unter ganz gleichen Verhältnissen, so daß sie vergleichbare Objecte bilden, gleichzeitig anzulegen.

Um den störenden Einfluß der übergreifenden Bewurzelung und Beastung zu beseitigen, ist jede Versuchseinzelfläche allseitig mit einem zehn Meter breiten, gleich zu behandelnden Isolirstreifen zu umgeben, so daß zwei mit einander

grenzende Versuchsflächen durch Isolirstreifen von zwanzig Meter Breite getrennt sind.

Sollte in einzelnen Fällen, namentlich auf dem ganz armen Sandboden, die Wurzelverbreitung eine so bedeutende sein, daß die Breite von zehn Metern unzureichend erscheint, so sind die Isolirstreifen in größerer Breite und jedenfalls so breit anzulegen, daß die Wurzeln der auf der Versuchsfläche stehenden Stämme über die Grenze des Isolirstreifens hinaus nicht vordringen.

§ 3. Vermessung, Begrenzung und Bezeichnung der Versuchsflächen.

Die Versuchsflächen sind genau zu vermessen und durch mindestens 4 Grenzzeichen und Stückgräben dauerhaft zu bezeichnen.

Jede Versuchshauptfläche erhält eine deutsche, jede Versuchseinzelfläche eine römische Nummer.

§ 4. Beschreibung des Standorts und des Bestandes.

Die Beschreibung des Standorts und des Bestandes hat nach Maaßgabe der Anleitung zur Standorts- und Bestandsbeschreibung beim forstlichen Versuchswesen *), unter Benutzung des dazu bestimmten Formulars, zu geschehen.

Bezüglich der seitherigen Behandlung des Bestandes ist in der Bestandsbeschreibung namentlich anzugeben, ob und wann der Bestand durchforstet worden ist, ob Weide- oder Streu-Nutzung in demselben stattgefunden hat.

§ 5. Bestandsaufnahme.

Die Bestandsaufnahme erstreckt sich nur auf die eigentlichen Versuchsflächen, nicht auf die Isolirstreifen.

Vor Beginn derselben ist der im Wege der Durchforstung zu entnehmende Nebenbestand mit Sorgfalt in mindestens zwei Gängen, unter Beachtung der Durchforstungsregeln (§ 8) auszuzeichnen.

Das Verfahren der Bestandsaufnahme ist verschieden, je nachdem sich dasselbe auf Baumhölzer (über 20 Cent. durchschn. Stammstärke) und starke Stangenhölzer (von 10 bis 20 Cent. durchschn. Stammstärke), oder auf geringe Stangenhölzer (unter 10 Cent. durchschn. Stammstärke), erstreckt.

A. Baum- und starke Stangenhölzer.

Die Bestandaufnahme beginnt damit, daß die dem Hauptbestand verbleibenden Stämme in Meßhöhe (1,3 Meter über dem Boden) an denjenigen Stellen, wo die Kluppe angelegt wird, mit Oelfarbe bezeichnet werden, um bei der nächsten Bestandsaufnahme genau an denselben Stellen die Messung der Stammstärken wiederholen zu können.

Hieran schließt sich die Messung der Durchmesser sämmtlicher Stämme, gesondert nach Haupt- und Nebenbestand, in einer Meßhöhe von 1,3 Meter über dem Boden mit der Kluppe über Kreuz nach ganzen Centimetern derartig, daß 0,5 Cent. und darüber für voll gerechnet werden, Bruchtheile unter 0,5 Cent. dagegen unberücksichtigt bleiben.

Bei dem weiteren Verfahren sind Haupt- und Nebenbestand verschieden zu behandeln.

1. Hauptbestand.

Der Hauptbestand unterliegt der Aufnahme nach dem Probestammverfahren unter Beachtung folgender Regeln:

*) S. Jahrb. Band VII. Art. 78. S. 152.

a) Ermittelung der Gesammtstammzahl (s) und der Gesammtstammgrundfläche (G.)
b) Klassenbildung nach gleichen Stammzahlen (in der Regel 5 Klassen) und Berechnung der Stammgrundfläche jeder Klasse.
c) Durchmesserberechnung der Klassenstämme.
(In jeder Klasse mindestens 1 Stamm bei Baumholz
4 Stämme bei starkem Stangenholz.)
Durchmessermessung der Klassenstämme mit der Kluppe bei 1,3 Meter Meßhöhe in ganzen Millimetern und Berechnung ihrer Stammgrundfläche (g.)
d) Fällung der Probestämme außerhalb der Versuchsfläche und zwar in derjenigen Höhe vom Wurzelknoten (Fußpunkt) der Stämme aufwärts gerechnet, welche gleich ist $^1/_3$ des Stammdurchmessers am Wurzelknoten (Fußpunkt). Massenermittelung des Derbholzes (dm) nach Festmetern, durch Messung in Sectionen von 1—2 Meter Länge und durch cubische Berechnung, Massenermittelung des Reisigs (rm) nach Festmetern durch Gesammtwägung und probeweise Wassercubirung.
e) Massenermittelung des ganzen Bestandes:
an Derbholz aus $g : G = dm : x$
an Reisig aus $g : G = rm : x$.

Hieran schließen sich als besondere Untersuchungen:
a) Die Ermittelung des Sortimentsprocentverhältnisses, bezogen auf Festmaaß aus der Gesammtaufarbeitung des Probeholzes und aus der Reduction der Raummaaße in Festmaaß, nach zu vereinbarenden Reductionsfactoren.
b) Die Ermittelung des mittleren Bestandsalters aus dem arithmetischen Mittel des Alters der Probestämme.
c) Die Ermittelung der mittleren Bestandshöhe aus dem arithmetischen Mittel der Höhen der Probestämme.
d) Die Ermittelung der Stammstärken in den früheren Lebensaltern an dem außerhalb der Versuchsfläche zu fällenden Mittelstamme $\frac{G}{s}$ durch Stammanalyse.

2. Nebenbestand.

Die Bestandsaufnahme des Nebenbestandes beschränkt sich auf die Ermittelung der Stammzahl, der gesammten Stammgrundfläche und der Höhe des Mittelstammes.

B. Geringe Stangenhölzer.

In geringen Stangenhölzern ist die Bestandsaufnahme auf eine örtlich durch Gräben und Eckhügel scharf zu begrenzende, nach der Lage genau zu beschreibende Probefläche von mindestens 2 Ar zu beschränken. Die hierbei vorzunehmenden Arbeiten sind folgende:
a) Bezeichnung der Messungsstellen (1,3 Meter über dem Boden) mit Oelfarbe in dem Hauptbestande.
b) Durchmessermessung in Meßhöhe (1,3 Meter über dem Boden) mit Abrundung auf halbe Centimeter, gesondert nach Haupt- und Nebenbestand.
c) Ermittelung der Stammzahl und Stammgrundfläche auf der Probefläche, sowie Berechnung der Gesammtstammzahl und Gesammtstammgrundfläche der ganzen Versuchseinzelfläche aus der ermittelten Stammzahl und Stamm-

grundfläche der Probefläche, stets unter Sonderung von Haupt- und Nebenbestand.

d) Ermittelung der Höhe des Mittelstammes in Haupt- und Nebenbestand.

e) Ermittelung des mittleren Bestandsalters.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden in Formular A speziell und in Formular B summarisch eingetragen.

§ 6. Streuwerbung.

Von den drei Theilflächen der Versuchsfläche (§ 2.) wird Fläche I ganz mit dem Streurechen verschont, Fläche II alljährlich, Fläche III alle sechs Jahre berecht.

Die Entnahme der Streu erfolgt in kürzester Frist nach dem Laubabfalle. Das Streurechen geschieht möglichst vollständig und mit hölzernen von der Hauptstation im Modell zu liefernden Harken. Vorgängig ist das umherliegende Holz abzuharken und von der Vesuchsfläche zu entfernen.

Die geworbene Streu wird stets von der Versuchsfläche beseitigt.

Die Streu von den Isolirstreifen ist von der Streu der Versuchsflächen zu sondern.

Die Aufarbeitung nach Raummetern bleibt dem Ermessen der einzelnen Versuchsanstalten überlassen.

Die Streuerträge werden nach Gewicht gebucht.

Die Gewichtsermittelung erstreckt sich auf Frischgewicht und Lufttrockengewicht. Die Ermittelung des Frischgewichts hat sich der Streuwerbung unmittelbar anzuschließen.

Zur Ermittelung des Lufttrockengewichts ist unmittelbar nach dem Streurechen von jeder Versuchseinzelfläche eine Quantität Streu von mindestens 20 Kilogr. zu entnehmen und in einem trocknen gegen die Witterung geschützten Raum, wo die Streu gegen Entwendung vollständig gesichert ist, höchstens 0,3 Meter hoch aufzuschütten, und, wenn erforderlich, während des Trocknens sorgfältig umzuwenden. Die so aufbewahrte nach Versuchshaupt- und Einzelflächen wohl gesonderte und genau zu bezeichnende Streu ist nach dem Abtrocknen in geeigneten Zwischenräumen so lange zu wiegen, bis ein Gewichtsverlust nicht mehr merkbar ist. Das in jedem einzelnen Falle zuletzt erhaltene constante Gewicht dient zur Berechnung des Reductionsfaktors für die Ermittelung des Trockengewichts des gesammten Streuquantums der betreffenden Streufläche.

§ 7. Aschenanalysen.

Die Vornahme von Aschenanalysen bleibt den einzelnen Versuchsanstalten überlassen.

§ 8. Durchforstung und Wiederholung der Bestandsaufnahme.

Sowohl die erste (§ 5) als auch alle späteren Durchforstungen beschränken sich auf das übergipfelte Holz. Sie finden nach Ablauf eines jeden sechsjährigen Streuturnus auf den Versuchsflächen und den zugehörigen Isolirstreifen statt.

Die Buchung der Durchforstungserträge beschränkt sich auf die Erträge der Versuchsflächen. Sie erfolgt speziell in Formular A und summarisch in Formular B; in letzterem sind auch alle im Laufe des Streuturnus durch Waldkalamitäten, Trockniß, Frevel zc. erfolgenden Erträge und Abgänge an Holz genau zu vermerken.

Jeder Durchforstung am Schlusse des sechsjährigen Streuturnus geht eine neue Bestandsaufnahme unmittelbar vorher.

Hierbei findet unter Sonderung von Haupt- und Nebenbestand nur die Ermittelung der Stammzahlen, der Stammgrundflächen, sowie der Höhen der Mittelstämme, unter Beachtung der Regeln in § 5 statt.

Ueber etwaige weitergehende Ermittelungen, welche Fällung von Probestämmen erfordern, sowie über den Abschluß der Versuchsarbeiten beschließt der Verein deutscher Versuchsanstalten. Bei jeder neuen Bestandsaufnahme sind die eingetretenen Aenderungen im Bodenzustande für jede einzelne Versuchsfläche, unter Benutzung des Formulars für Standorts- und Bestandsbeschreibungen, anzugeben.

§ 9. Lagerbuch.

Für jede Versuchshauptfläche wird ein Lagerbuch angelegt.

Dasselbe besteht aus:

a) Der Standorts und Bestandsbeschreibung der Versuchsflächen (§ 4).
b) Den Bestandsaufnahmeheften (Formular A, § 5 und § 8).
c) Den Zusammenstellungen der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen, der Streu- und Holz-Werbungen. (Formular B, § 5 und § 8) der Versuchseinzelflächen.

Formular A.

(S. das Formul. A. bei Art. 70. S. 453. ff.)

Formular B.

Streu-Versuche.

Zusammenstellung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme, Holz- und Streuwerbung. (1. Seite.)

Oberförsterei:
Waldort:
Versuchshauptfläche No.
Versuchseinzelfläche No.
Größe Hekt.
Bemerkungen.

Die Rubriken (2. u. 3. Seite) sind folgende:

Bestands-Aufnahme.
Flächengröße.
Hekt.
Dec.
Jahr.
Bestandsalter,
Holzart.
Hauptbestand.
Mittlere Höhe.
Stammzahl.
Stammstärken.
von } bis } und im Mittel. (Centimeter.)

Stammgrundfläche. (□ Met.)
Cubikinhalt Derbholz-Reisig, Zusammen (Festmet.)
Auszuforstender Nebenbestand.
Mittlere Höhe. (Met.)
Stammzahl.
Stammstärken.
von / bis } und im Mittel (Centimeter.)
Stammgrundfläche. (□ Met.)
in % der Gesammt-Stammgrundfläche (%)
Kubikinhalt.
Derbholz-Reisig, Zusammen (Festm.)
in % der Gesammtholzmasse (%)
Gesammt-Bestand.
Stammgrundfläche (□ Met.)
Holzmasse.
Derbholz-Reisig, Zusammen (Festmeter.)
Erträge:
an Holz:
Hiebszeit.
Monat.
Tag.
Hiebsart. (Bezugsart.)
Holzart.
Ertrag an
Derbholz. (Festmeter.)
Reisig. (desgl.)
im Ganzen (desgl.)
an Streu.
Werbungszeit.
Monat.
Tag.
Ertrag in
Raummeter.
Frischgewicht. (Kilogr.)
Trockengewicht. (desgl.)
Bemerkungen über
die Witterung in den der Streuwerbung vorhergehenden 14 Tagen.
Frisch- und Trockengewicht, sowie über die Wägungszeit der Probestreu und Angabe des Reduktions-Faktors zur Umwandlung von Frisch- in Trockengewicht.

72.

Verein deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten.

Arbeitsplan für die Vornahme von Untersuchungen über den Festgehalt der Raummaaße und das Gewicht des Holzes.

§ 1. Zweck.

1) Die Untersuchungen über den Festgehalt der Raummaaße des Holzes bezwecken die Ermittlung von Verhältnißzahlen zur Umwandlung von Raummaaß (Raummeter, Wellenhunderte) oder Gewicht (Kilogramm) in Festmaaß (Festmeter).

2) Die Gewichtsbestimmungen bezwecken die Untersuchung des absoluten und spezifischen Gewichts des Holzes im frischgefällten Zustande.

Anmerkung: Die Untersuchung des absoluten und spez. Gewichts des Holzes im wald- und vollständig lufttrocknen Zustande bleibt dem Belieben der einzelnen Versuchsanstalten überlassen.

§ 2. Instrumente und Werkzeuge.

1) Zu den Festgehaltsuntersuchungen und spez. Gewichtsbestimmungen für wirthschaftliche Zwecke gehört ein zweckmäßig konstruirter Xylometer, welcher eine genaue Ablesung bis mindestens 0,2 Liter (Kubikdecimeter) gestattet.

2) Zur Bestimmung des absoluten Gewichts des Holzes im Walde gehört eine gute Waage mit Gewichtsatz, welche ein Abwiegen bis zu mindestens 0,1 Kilogramm gestattet. Die Wahl der Waage bleibt zwar den einzelnen Versuchsanstalten überlassen, doch dürfen die Federwaagen wegen ihrer Ungenauigkeit nicht angewendet werden.

3) Zum Transport des Wassers zum Füllen des im Walde aufgestellten Xylometers, eignet sich am besten ein gewöhnliches Faß von hinreichender Größe und einem Krahnen zum beliebigen Ablassen des Wassers. Ist Wasser in unmittelbarer Nähe, so kann dasselbe auch in Gießkannen u. s. w. herbeigetragen und die Beifuhr in Fässern erspart werden.

4) Eine kleine Waschbütte zur Aufbewahrung des Wassers, sowie kleiner Schöpfgeschirre tragen zur Erleichterung des Geschäfts ohne Kostenmehrung wesentlich bei.

§ 3. Das bei den Festgehalts-Untersuchungen einzuhaltende Verfahren.

Das auf seinen Festgehalt zu untersuchende Holz wird möglichst nahe zu dem Xylometer hingebracht und nach den vereinbarten Beschlüssen, über einheitliche Holzsortimente und Sortimentsgrenzen vorschriftsmäßig aufgearbeitet. Es haben sich daher die Untersuchungen über Festgehalt auf alle vereinbarten Sortimente auszudehnen.

Da die Wahl des Xylometers den einzelnen Versuchsanstalten überlassen ist, so bleibt auch die Ausmittlung des Verfahrens, die einzelnen Sortimente in dem gewählten Xylometer in zweckmäßiger Weise zu untersuchen, denselben anheimgegeben. Dagegen sind alle Versuchsanstalten an das genaue Einhalten folgender Vorschriften gebunden.

1) Das Aufsetzen des Holzes hat ohne Ueber- oder Schwindemaaß zu geschehen.

2) Die Aeste sind vor dem Aufsetzen glatt an den in die Raummaaße ein-

zulegenden Holzstücken wegzuhauen, damit ein dichtes Aufsetzen in die Raummaaße erfolgen kann.

3) Bei jedem Versuche sind Aufzeichnungen zu machen über die Länge und Anzahl der Scheiter und Prügel in einem Raummaaße, über Dimensionen der Reisigmeter, über Alter, Holz- und Betriebsart, sowie sonstige Beschaffenheit des Holzes und über Monat und Tag der Untersuchung.

4) Die Untersuchung des Holzes hat unmittelbar der Fällung zu folgen, bethautes oder beregnetes Holz darf jedoch erst xylometrisch behandelt werden, nachdem das anhängende Wasser wieder oberflächlich aufgetrocknet ist. Bei windigem Wetter sind die Untersuchungen thunlichst zu vermeiden.

5) Wird der Festgehalt von angeschältem oder entrindetem Holze untersucht, so ist solches ausdrücklich anzugeben. Laubreisig wird stets ohne Laub, Nadelreisig mit Nadeln untersucht.

6) Neben der xylometrischen Behandlung des Holzes ist auch das stereometische Verfahren dann zulässig, wenn eine genügende Genauigkeit dabei erzielbar ist. Die größte Länge der zu untersuchenden Holzstücke darf aber dann 1 Meter nicht übersteigen und hat die Durchmessermessung übers Kreuz bis auf 0,5 Cm. genau zu erfolgen. Es wird jedoch der Wunsch ausgesprochen, das xylometrische Verfahren dem stereometrischen so weit wie thunlich voranzustellen.

7) Der Festgehalt ist bei Scheit- und Prügelholz namentlich abhängig von der Gerad- und Glattschaftigkeit und Vollholzigkeit der Trummen und der Art des Aufsetzens, bei Stockholz von der Stärke und Höhe der Stöcke, bei Reisholz von der Stärke des Materials und insbesondere von dem Umstande, ob es vom Stamm oder von Aesten oder dem Stamm- und Astholz entnommen ist. Er ist weiter, unter sonst gleichen Verhältnissen, abhängig von der Holzart. Daher genügt es nicht, Festgehaltsuntersuchungen nur an einer Holzart und in einem Bestande anzustellen. Es müssen vielmehr Untersuchungen mit verschiedenen Holzarten und innerhalb der Holzart in verschiedenalterigen und verschiedenwüchsigen Beständen auf Grundlage der vereinbarten Sortimente und Sortimentsgrenzen vorgenommen werden. Dieselben brauchen jedoch in einem Bestande nur so lange fortgesetzt zu werden, als sich noch beträchtliche Abweichungen im Festgehalte der einzelnen Raummaaßeinheiten ergeben; sobald die gefundenen Resultate ziemlich konstant bleiben, kann die Untersuchung abgebrochen werden.

8) die vorläufig vereinbarten und zu untersuchenden Sortimente sind:

I. Schichtnutzholz.

1) Nutzscheite:
   a. schwaches über 14 bis 30 Cm. Durchmesser,
   b. starkes über 30 Cm. Durchmesser.

2) Nutzprügel:
   a. schwache über 7 bis mit 10 Cm. Durchmesser,
   b. starke „ 10 „ „ 14 „ „

II. Nutzrinde.

1) Altrinde:
   a. nach Raummetern:
      a) geputzte,
      b) ungeputzte;
   b. nach Wellenhunderten (Normalwellen von 1 Met. Länge und 1 Met. Umfang).

2) Jungrinde:
a. nach Raummetern:
b. nach Wellenhunderten (Normalwellen von 1 Met. Länge und 1 Met. Umfang.)

Alle Rindenuntersuchungen haben sich zu erstrecken auf Festgehalt und Gewicht, beide sowohl im frisch gefällten als im waldtrocknen Zustande.

III. Brennholz.

1) Scheite:
a. glatt und gerade:
a) schwach (wie bei Nutzscheiten),
b) stark (desgl.)
b. knorrig und krumm:
a) schwach (wie bei Nutzscheiten);
b) stark (desgl.)

2) Knüppel (Prügel):
a. glatt und gerade:
a) schwach (wie bei Nutzholzknüppel),
b) stark (desgl.)
b. knorrig und krumm:
a) schwach (wie bei Nutzholzknüppel),
b) stark (desgl)

3) Reisig:
a. in Raummetern:
a) Reisknüppel (auf Meterlänge abgelängt, über 4 bis 7 Cm. Durchmesser),
α. Stammreisig (Durchforstungsholz, Schlagholz),
β. Astreisig,
b) Langreisig (über 0 bis 7 Cm.) nicht ausgeknüppelt,
α. Stammreisig,
β. Astreisig,
c) Abfallreisig (Abfall von ausgeknüppelten Reisig 4 Cm. und weniger),
α. Stammreisig,
β. Astreisig.
b. in Wellenhunderten (Normalwellen 1 Meter lang und 1 Meter Umfang),
a) Reisknüppel (Normalwellen über 4 bis 7 Cm. Durchmesser),
b) Langreisig (über 0 bis mit 7 Cm. Durchmesser nicht ausgeknüppelt),
α. Stammreisig,
β. Astreisig,
c) Abfallreisig (Abfall von ausgeknüppeltem Reisig, 4 Cm. und weniger),
α. Stammreisig,
β. Astreisig.

4) Stockholz:
a. stark und verhältnißmäßig wenig Wurzelholz.
b. schwach und verhältnißmäßig viel Wurzelholz.

9) Ob, nach Beendigung der Versuche, lokale oder allgemeine Reduktionsfaktoren und in welcher Gliederung beantragt werden sollen, bleibt späterer Beschlußfassung überlassen.

§ 4. Das bei Gewichtsbestimmungen einzuhaltende Verfahren.

Gewichtsbestimmungen werden zweckmäßig mit den Festgehaltsuntersuchungen in hierzu besonders geeigneten Beständen verbunden (1 Rm. zu wägen erfordert nur 8—12 Minuten Zeit). Es soll jedoch hiermit nicht ausgesprochen werden, als müßten bei allen Festgehaltsbestimmungen auch Holzwägungen vorgenommen werden und umgekehrt. Handelt es sich um Gewichtsbestimmungen von größeren Holzmassen (ganzen Raummetern), so wird am besten eine Brückenwage von 300—400 Kilogramm Tragkraft verwendet, welche, im Falle gleichzeitig xylometrische Messungen stattfinden, am besten neben dem Xylometer aufgestellt wird.

Für den einzuhaltenden Geschäftsgang gelten folgende Bestimmungen:

1) Das zu untersuchende Holz wird unmittelbar nach der Fällung durch die Holzhauer getrennt nach Holzarten und nach den vereinbarten Bestimmungen über Sortimente und Sortimentsgrenzen an einem für solche Arbeiten bequemen Platze aufgestellt.

2) Die Wägung des Holzes geht der xylometrischen Behandlung desselben voraus, weil man sonst mit der Wägung warten müßte, bis das unter Wasser getauchte Holz wieder oberflächlich abgetrocknet ist.

3) Es wird ein Raummeter nach dem andern gewogen und das Gewicht notirt; nur wenn die Holzhauer ausnahmsweise mehrere Raummeter zusammen aufgeschichtet hätten, können dieselben in einem gewogen werden.

4) Selbstverständlich kann auf einer Brückenwage von 300—400 Kilogramm Belastung kein ganzes Raummeter Scheit-, Prügel und Stockholz, oder ein Wellenhundert auf einmal gewogen werden, es sind daher die einzelnen zu einer Maaßeinheit gehörigen Wägungen in einem Notizbuch klar und genau zu notiren und schließlich zu addiren.

5) Sowie eine zu einem Raummeter gehörige Partie Holz gewogen ist, wird sie am besten, ehe man mit einem zweiten beginnt, gleich xylometrisch behandelt und dann auf einem Haufen bei Seite geworfen, damit keine Verwechslung mit dem Holze vorkommt.

6) Was die Wellen betrifft, so können immer so viele zusammen gewogen werden, als auf die Wage gehen; um jedoch die Maximal- und Minimalgewichte eines Wellensortiments auch kennen zu lernen, sind von Zeit zu Zeit besonders schwere oder leichte Wellen für sich zu wägen und ihre Gewichte zu notiren.

7) Die Gewichtsbestimmungen werden bis auf 0,1 Kilogramm vorgenommen.

8) Da nach § 3 nicht nur das Volumen des durch das Holz verdrängten Wassers, sondern mit demselben zugleich auch dessen Gewicht erhalten wird (denn 1 Kubikcentimeter = 1 Gramm Wasser und 1 Kubikdecimeter = 1 Liter = 1 Kilogramm), so hat man z. B. in dem absoluten Gewicht eines Raummeters Holz und dem absoluten Gewicht des gleichen Volumens Wasser zugleich die Elemente zur Bestimmung des specifischen Gewichts des Raummeters Holz. Setzt man nämlich das spec. Gewicht des Holzes = s, das absolute Gewicht eines Raummeters = a und das Gewicht des durch das Raummeter Holz verdrängten Wassers = w, so ist $s = \frac{a}{w}$.

Allerdings wiegt ein Kubikcentimeter Wasser nur im Zustande seiner größten Dichtigkeit bei 4° C. ein Gramm; jedoch ist das Volumen des 10—15° warmen Wassers, welches in der Regel zu xylometrischen Messungen verwendet werden dürfte, von dem Wasser von 4° C. so wenig verschieden, daß die Differenz für die vorliegenden Versuche außer Betracht bleiben kann.

Ist z. B. das Volumen Wasser von 4° C. = 1,00000,
so ist das Volumen Wasser von 10° C. = 1,00027,
" " " " " " 15° C. = 1,00085.

Man erhält auf vorstehende Art die spez. Grüngewichte der einzelnen Holzarten und Sortimente aus großen Zahlen, die mehr Vertrauen verdienen, als die seitherigen Methoden der spez. Gewichtsbestimmungen mit kleinen Holzstückchen.

§ 5. Schriftliche Darstellung der Resultate.

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden nach vorausgegangener Nachprüfung der Aufzeichnungen mit aller Pünktlichkeit in die nachfolgenden Formulare übertragen.

Das Formular 1 dient zum Eintrag der Resultate über Scheit-, Prügel-, Stock- und solches Reisholz, welches in Raummetern aufgesetzt wurde, Formular 2 für Reisholzwellen.

Bestimmungen über weitere Verarbeitung der gewonnenen Resultate, zum Zwecke der Veröffentlichung, bleiben auf spätere Zeit vorbehalten.

Formular 1.

Zusammenstellung der Resultate der Festgehalts- und Gewichtsuntersuchungen der Hölzer.

Revier: . . . . Holz- und Betriebsart: . . . . . .

Abtheilung: . . . . Sortiment: . . . .

Alter des Holzes.	Der untersuchten Raummeter				1 Raummeter hat durchschnittlich				Untersucht im		Bemerkungen.
	Anzahl	Scheiterzahl	Grüngewicht Kilo	Inhalt Kubikdecim. (Liter)	Scheiter	Grüngewicht Kilo	Inhalt Kubikdecim. (Liter)	Spezif. Grüngewicht	Jahr	Monat	

Für jedes Sortiment ist ein besonderes Blatt vorzusehen.

Dasselbe Formular dient auch für Nutzscheite, für Nutz- und Brennholzknüppel, für in Raummeter aufgesetztes Reisholz (unter Weglassung der Prügelzahl) und für Stockholz.

Formular 2.

Zusammenstellung der Resultate der Festgehalts- und Gewichtsuntersuchungen der Hölzer.

Revier: . . . . Holz- und Betriebsart: . . . . . .

Abtheilung: . . . . Sortiment: . . . .

Alter des Holzes.	Der gewogenen Wellen		Der xylom. behandelten Wellen		1 Welle hat durchschnittlich			100 Wellen haben Festmeter	Untersucht im		Bemerkungen über sonstige Beschaffenheit des Holzes, über Bestands- u. Standortsverhältnisse.
	Anzahl	Grüngewicht Kilo.	Anzahl	Inhalt Kubikdecim.	Grüngewicht Kilo	Inhalt Kubikdecim.	Spec. Gewicht		Jahr	Monat	

Für jedes Reisholzsortiment ist ein besonderes Blatt anzulegen.

73.

Das forstliche Versuchswesen im Großherzogthum Baden.

Verfügung der Domainen-Direktion an sämmtliche Großherzogliche Bezirksforsteien und Domainen-Verwaltungen.

(Verord.-Blatt d. Dom.-Direkt. IV. Abth. 1875. Nr. 6.)

Nachdem das Großherzogliche Finanzministerium im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern mit Erlaß vom 23. März d. J. Nr. [illegible] verfügt hat, daß das forstliche Versuchswesen, beginnend von der nächsten Budgetperiode, der Finanz- und unmittelbar der dießeitigen Verwaltung unterstellt werde, haben sich in der Organisation desselben wesentliche Aenderungen ergeben. Es werden daher die in unserer Verordnung vom 13. März 1873 Nr. 4281, Verord.-Blatt III. Abth. S. 153 ff. verkündeten Statuten nebst zugehörigen Vollzugsbestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1876 an aufgehoben und treten an ihre Stelle die nachstehenden, mit Erlaß Großherzoglichen Finanzministeriums vom 17. Juli d. J. Nr. 4593, 4718 genehmigten Bestimmungen.

§ 1.

Zweck einer Einrichtung für forstliches Versuchswesen ist:

Die Forstwissenschaft zu fördern und genügendere Grundlagen für den Betrieb der Forstwirthschaft zu gewinnen.

Dieser Zweck soll zu erreichen gesucht werden:

a) durch wissenschaftliche Untersuchungen,
b) durch Versuche im Gebiete des forstlichen Betriebs,
c) durch Zusammenstellung anderwärts gewonnener und der eigenen Versuchsergebnisse.

§ 2.

Die forstliche Versuchseinrichtung Badens bildet ein Glied der zu einem Bunde von gleicher Tendenz sich vereinigenden forstlichen Versuchsanstalten Deutschlands und Oesterreichs.

Hinsichtlich der Richtung und Auswahl der Versuche und Versuchs-Verfahren schließt sich die badische Versuchseinrichtung den von den übrigen gleichen Anstalten und von den allgemeinen Ausschüssen getroffenen Vereinbarungen an, bleibt mit denselben in stetem Verkehr und Austausch, handelt jedoch unbeschadet der gemeinschaftlichen höheren Interessen selbstständig.

§ 3.

Die forstlichen Versuche und die damit zusammenhängenden Arbeiten finden statt:

a) theils in oder bei Karlsruhe, als dem Sitze der damit betrauten, leitenden und ausführenden Kräfte, welchen die nöthigen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden,
b) theils auswärts in einer Anzahl von Forstbezirken, welche dazu ausgewählt werden.

§ 4.

Die Leitung des Versuchswesens gehört zum Geschäftskreis der Großh. Domainen-Direktion, welche in dieser Hinsicht dem Großherzoglichen Finanzministerium untergeordnet ist.

§ 5.

Zur Ausführung der von dem Vereine deutscher forstlicher Versuchsanstalten vereinbarten Arbeiten innerhalb des von der Domänendirektion gutgeheißenen Umfangs werden Commissäre ernannt, welche theils dem forstlichen Collegium der Großh. Domänendirektion, theils dem Lehrerpersonal der hiesigen Forstschule entnommen werden und deren Zahl sich je nach der Ausdehnung und Wichtigkeit der schwebenden Versuchsarbeiten richtet.

§ 6.

Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Vollzug. Abänderungen derselben bedürfen jeweils der höheren Genehmigung.

Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen hat gleichzeitig mit dem oben erwähnten Erlaß den Professor Schuberg an der polytechnischen Schule dahier und den Forstrath Krutina bei diesseitiger Stelle zu Commissären der Domänendirektion für das forstliche Versuchswesen ernannt.

Zum weiteren Vollzug der Versuchsarbeiten wird nun Folgendes verordnet:

1. Die beschlossenen Versuchsarbeiten, welche sich zunächst nur auf die Domänenwaldungen erstrecken sollen, werden in der Regel durch hiezu besonders von hier aus bestellte Personen vorgenommen.

   Die Mitwirkung der Großh. Bezirksforsteien zur Unterstützung und Förderung der Versuchs-Arbeiten gehört zu den Dienstobliegenheiten derselben. Für die mit einem größeren Zeit- und Auslage-Aufwand verbundene Theilnahme der Bezirksforst-Beamten an der unmittelbaren Ausführung von Versuchen kann eine besondere Vergütung gewährt werden.

2. Die Bezirksforsteien haben die zu den Versuchsarbeiten nöthigen Arbeiter zu bestellen.

   Die sich ergebenden Kosten der Arbeitsausführung im Walde haben sie je nach der Art der Arbeit auf die ihnen unter § 34 und 35 eröffneten Credite anzuweisen oder, wenn sich die Verrechnung der Kosten unter diese §§ nicht eignet, das Kostenverzeichniß zur Dekretur hierher vorzulegen. Ueber den durch die Versuchsarbeiten entstandenen Geldaufwand haben die Bezirksforsteien ein Verzeichniß zu führen, dabei aber die Kosten, welche sich auch bei gewöhnlichem Verfahren in der Arbeitsausführung ergeben hätten, von jenen zu trennen, welche lediglich durch die Versuchszwecke veranlaßt wurden.

   Dieses Verzeichniß ist jedes Jahr auf den 1. Mai hierher vorzulegen.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1875.

Domänen-Direktion.

Boeckh.

Personalien.

74.

Veränderungen im Königl. Forst- und Jagd-Verwaltungs-Personal vom 16. Oktober 1875 bis 1. Juli 1876.

(Im Anschluß an den Artikel 44 dies. Bds. S. 378.)

I. Bei der Hofkammer der Königlichen Familiengüter und bei dem Königlichen Hofjagdamt.

Oppenhoff, Reg.- und Forst-Referendar, def. Oberförster in Staakow mit Bestallung vom 20. September 1875.

Der Oberforstmeister v. Waldaw zu Magdeburg ist zum Mitgliede des Königl. Hofjagdamts ernannt worden. (Siehe unten D.)

II. Bei der Centralforst-Verwaltung und den Forst-Academien.

Der stud. phil. Kinkelbey ist zum Vorlesungs-Assistenten am chemischen Laboratorium bei der Forstakademie zu Neustadt-Ew. berufen worden.

Daselbst der Oberförster-Kand. Runnebaum zum Hülfslehrer der Geodäsie und Wegebaukunde berufen. (Siehe unten F.)

Der Vorsteher des Forst-Einrichtungs-Bureau im Finanz-Min., Forstmeister Defert, hat den Rang der Regierungsräthe erhalten.

III. Bei den Provinzialverwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben.

Tit.-Forstmeister, Oberförster Winckel zu Lüchow, Oberförsterei Siemen, Provinz Hannover,

Forstmeister Genée zu Frankfurt-Landsberg,
" v. Zangen zu Battenberg, Reg.-B. Wiesbaden,
" Mühry zu Hannover,

Oberförster Jäschke zu Kraschеow, Reg.-B. Oppeln,
" Gadow in Grünau, Reg.-B. Potsdam,
" Wesenberg in Glincke, Reg.-B. Bromberg,
" Spellerberg in Winsen a. d. Luhe, Provinz Hannover,
" Krüger in Grumsin [F.-R. Glambeck] R.-B. Potsdam,
" Schrader in Knobben, Prov. Hannover,
" Braun in Herschbach, R.-B. Wiesbaden.

B. Pensionirt:

Oberforstmeister v. Wintzingerode zu Köln,

Forstmeister der Inspektion Schlüchtern, Müller zu Kassel,
" König zu Trittau, R.-B. Schleswig,

Oberförster Denner zu Mackenzell, R.-B. Kassel,

Revierförster Gottlieb zu Friedrichsweiler, Oberförsterei Carlsbrunn, R.-B. Trier,

Oberförster Falcke zu Schloppe, R.-B. Marienwerder,
" Barckow zu Schuenhagen, R.-B. Stralsund.

C. Ausgeschieden resp. in andere Verwaltungen übergegangen:

Forstmeister v. Rößing zu Arnsberg-Siegen ist aus dem Preußischen Staatsdienste geschieden und als Oberforstmeister in die Dienste des Herzogs von Anhalt eingetreten.

D. Versetzt ohne Aenderung des Amts-Charakters (zugleich mit Angabe über neu gebildete Inspektions- und Verwaltungsbezirke).

Der Forstmeister Hollweg von Stettin-Wollin auf die Forstmeisterstelle Frankfurt-Landsberg versetzt.

Der Oberforstmeister v. Waldaw zu Magdeburg ist zum Mitgliede des Königl. Hofjagdamts ernannt worden.

Der Oberförster Krebs ist von Dippmannsdorf nach Grünau, R.-B. Potsdam und

„ „ Biedermann von Erichsburg, Pr. Hannover nach Dippmansdorf, R.-B. Potsdam versetzt.

(Die Oberförsterei Erichsburg geht als solche ein. Dieses Forstrevier wird mit dem Reviere Sievershausen zu der einen Oberförsterei Dassel vereinigt, welche dem Oberförster Büttger, bisher zu Dassel verliehen ist.)

Das Forstmeister-Etablissemet zu Bremervörde, Prv. Hannover ist dem Oberförster zu Himmelpforten als Dienst-Etablissement überwiesen und zugleich bestimmt worden, daß die Oberförsterei Himmelpforten fortan Bremervörde genannt werde.

Der Verwalter der bisherigen Oberförsterei Druffelbeck, Prv. Hannover nimmt seinen Wohnsitz in Gifhorn und diesen Namen soll fortan auch die genannte Oberförsterei führen. Der Förster des darin belegenen Schutzbezirks Rethen übernimmt das bisherige Oberförster-Etablissement Druffelbeck und diesen Namen erhält auch der genannte Schutzbezirk.

Von der Oberförsterei Ibenhorst, R.-B. Gumbinnen wird eine neue Oberförsterei Namens Tawellningken abgezweigt, welcher die Schutzbezirke Marienbruch, Meyruhnen, Raginswerder, Inse, Matzgirren, Wirschupp und Loye zugetheilt werden.

In der Oberförsterei Grüßau, R.-B. Liegnitz soll der Schutzbezirk Grüßau I. lediglich als Schutzbezirk Grüßau und der Schutzbezirk Grüßau II., sowie das darin erbaute Förster-Etablissement Habichtsberg benannt werden.

Dem Schutzbezirk Torfhaus I. in der Oberförsterei Torfhaus, Prv. Hannover ist der Name Oderbrück und dem Schutzbezirke Oderbrück in der Oberfärsterei Oderhaus der Name Brunnenbach beigelegt worden.

Versetzt sind ferner:

Der Oberförster Molle von Korschin nach Glincke, R.-B. Bromberg,

Der Oberförster Ebeling von Miele auf die Oberförsterstelle Habichtshorst zu Winsen, Prv. Hannover,

Der Oberförster Kühne von Uchte nach Miele, Prv. Hannover,

Der Verwalter der Oberförsterei Wellerode, R.-B. Kassel, Oberförster Wepler, verlegt seinen Wohnsitz nach Waldau.

Der Name der Oberförsterei Barannen im R.-B. Gumbinnen ist, dem Wohnsitze des Oberförsters entsprechend, in Lyck und die Namen der in dieser Oberförsterei gelegenen Schutzbezirke und Förster-Etablissements, und zwar:

a) des Schutzbez. und Förster-Etablissements Dombrowken in „Eiche“,
b) „ „ Lipinsken in „Linde“,
c) des „ Reglerspitze, dem Namen des Förster-Etabl. entsprechend in „Sybba“,
d) des Schutzbez. Schedlisken „ in „Milchbude“,
e) „ „ Puchowsken „ in „Classenthal“

umgeändert worden.

Im R.-B. Oppeln ist der neu gebildeten Oberförsterei Kupp-Nord die Bezeichnung „Murow“ und der Oberförsterei Kupp-Süd die einfache Bezeichnung „Kupp“ beigelegt worden.

Der Verwalter der Oberförsterei Eupen, R.-B. Aachen, Oberförster v. Palland verlegt seinen Wohnsitz von Näres nach Eupen.

Der Verwalter der Oberförsterstelle Reinfeld, R.-B. Schleswig, Oberf. Kiene verlegt seinen Wohnsitz von Mönchteich nach Reinfeld.

Der Oberförster König ist von Jura R.-B. Gumbinnen auf die Oberförsterei Glambeck zu Grumsin, R.-B. Potsdam versetzt.

Der Forstmeister Erck I. ist von der Forstmeisterstelle Hannover-Stade auf die Forstmeisterstelle Hannover-Hildesheim versetzt.

Der Oberförster Franz ist von Nemonien, R.-B. Königsberg auf die Oberförsterstelle Mackenzell R.-B. Kassel versetzt.

Der Verwalter der Oberförsterei Hundelshausen im R.-B. Kassel verlegt seinen Wohnsitz nach der Stadt Allenhausen und diesen Namen soll auch die Oberförsterei künftig erhalten. Ebenso wird die Oberförsterei Roßbach nach erfolgter Verlegung des Wohnsitzes des Oberförsters nach Witzenhausen künftig Witzenhausen genannt werden.

Versetzt sind die Oberförster:

Höck von Glücksburg, R.-B Merseburg nach Knobben, Pr. Hannover,
Holtz „ Jädkemühl, „ Stettin nach Glücksburg, R.-B. Merseburg,
Rohrbeck „ Hohenstein, „ Königsberg nach Jädkenmühl R.-B. Stettin,
Jungklaaß „ Neustettin, „ Cöslin nach Schloppe, R.-B. Marienwerder,
Brösicke „ Alt-Ruppin, „ Potsdam nach Neustettin,
Fickert „ Werder, „ Stralsund nach Altruppin,
Pavelt „ Plietnitz, „ Marienwerder nach Werder.

Dem Forstmeister Dittmar zu Eschwege, R.-B. Kassel ist die Forstmeisterstelle zu Hersfeld und dem Forstmeister Homburg für Kassel-Hersfeld die Forstmeisterstelle Kassel-Schlüchtern übertragen worden. Der bisherige Amtsbezirk des rc. Dittmar wird aufgelöst und von den dazugehörigen Revieren sind:

1. die Oberförsterei Langenhain, Bischhausen und Bischofferode dem Bezirk des Forstmeisters Kaiser, welcher die Bezeichnung „Eschwege“ erhält, und
2. die Oberförsterei Lichtenau dem Bezirke des Forstmeisters Brandt für Kassel-Söhre zugelegt worden.

Der Oberförster Schultz ist von Ratzeburg nach Nemonien, R.-B. Königsberg,
„ „ Balthasar I. von der Oberförsterei Darß zu Born nach Schuenhagen R.-B. Stralsund,
„ „ Pasche von Elsterwerda R.-B. Merseburg nach Lödderitz R.-B. Magdeburg,

Der Oberförster v. Schlebrügge I. von Paruschowitz [F.-R. Rybnick] R.-B. Oppeln nach Peisterwitz, R.-B. Breslau,
„ „ v. Preuschen von Kemel zu Langenschwalbach auf die Oberförsterstelle Lorch zu Rüdesheim, R.-B. Wiesbaden
versetzt.

Ferner
„ Revierförster Prigge von Hessenstein, F.-R. Frankenau, R.-B. Kassel, auf die Revierförsterstelle Elzerath, Oberförsterei Morbach, R.-B. Trier,
„ „ Sodemann von Gittersdorf, Oberförsterei Hersfeld, R.-B. Kassel auf die Revierförsterstelle Lygumkloster, Oberförsterei Apenrade, R.-B. Schleswig.

E. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amts-Charakters:

Der Forstmeister v. Kalitsch zu Merseburg [-Annaberg] ist zum Oberforstmeister ernannt und an die Regierung zu Cöln versetzt worden.

Den Forstmeistern
Kaiser zu Kassel,
Frech zu Coblenz,
Schlieckmann zu Marienwerder,
v. Groote zu Trier,
Renno zu Arnsberg,
Wallmann zu Hannover,
v. Varendorff zu Schleswig,
v. Salmuth zu Minden, und
Küster zu Wiesbaden
ist der Rang der Regierungsräthe beigelegt worden.

Die bisherigen Oberförster

v. Kujawa	früher zu	Hoyerswerda,	R.-B.	Liegnitz,
v. d. Borne	„	Neuhaus	„	Frankfurt,
Hartig	„	Oberfièr	„	Cöslin
Meyer	„	Hertzberg	Provinz	Hannover,
v. Krogh	„	Lützel [Hilchenbach]	R.-B.	Arnsberg,
v. Wurmb	„	Güntersberg [Crossen]	„	Frankfurt,
v. Uklanski	„	Lödderitz	„	Magdeburg,
Hahn	„	Peisterwitz	„	Breslau, und
Lenders	„	Rüdesheim	„	Wiesbaden

sind zu Forstmeistern mit dem Range der Regierungsräthe befördert worden und zwar:

v. Kujawa	für die Forstmeisterstelle	Merseburg-Düben,
von dem Borne	„	Hannover-Grohnde,
Hartig	„	Coblenz-Eifel,
Meyer	„	Trier-Morbach
v. Krogh	„	Merseburg-Annaburg,
v. Wurmb	„	Arnsberg-Siegen,
v. Uklanski	„	Stettin-Wollin,
Hahn	„	Hannover-Stade, und
Lenders	„	Battenberg, R.-B. Wiesbaden.

F. Zu Oberförstern wurden definitiv ernannt.

Heinzmann, Oberförster-Kandidat und Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Trier def. mit Bestallung Oberförster für Lützel-Bilstein zu Hilchenbach, R.-B. Arnsberg.

Oberförster v. Stünzner zu Colbitz, R.-B. Magdeburg, hat die Oberförster-Bestallung erhalten,

von Hövel, Oberförster-Kandidat, def. mit Bestallung zum Oberförster in Clötze R.-B. Magdeburg,

Ehrentreich, Oberf.-Kandidat, def. mit Bestallung zum Oberförster zu Böhl, R.-B. Kassel,

Runnebaum, Oberf.-Kand., def. mit Bestallung zum Oberförster für Pfeil im R.-B. Königsberg mit der Maaßgabe, daß er vorläufig noch in seinem Verhältniß als Hülfslehrer der Geodäsie und Wegebaukunde bei der Forstakademie zu Neustadt-Ebw. verbleibt. [Siehe unter II.]

v. Gehren, Oberf.-Kandidat und Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Posen, def. mit Bestallnng zum Oberförster für Crossen zu Güntersberg, R.-B. Frankfurt,

Betzhold, Oberförster-Kand., Lieut. im reit. Feldj.-Corps und Hülfsarbeiter der Regierung zu Minden zum Oberförster mit Bestallung zu Siemen, Prov. Hannover,

Becker, Oberf.-Kand. und Lieut. im reit. Feldj.-Corps, zum Oberförster mit Bestallung zu Korschin, R.-B. Bromberg,

Feußner, Oberf.-Kand. und seit 1. Mai 1875 int. Verwalter der Oberförsterei Czersk, R.-B. Marienwerder, definitiv Oberförster daselbst,

Wessel Meier, Oberf.-Kand., Oberförster mit Bestallung in Kupferhütte, Pr. Hannover.

Gutt, Oberförster-Kandidat, zum Oberförster mit Vorbehalt ꝛc. für die vom Reviere Ibenhorst abgezweigte Oberförsterei Tawellningken im Reg.-B. Gumbinnen,

Schmidt, Oerf.-Kand. und Lieut. im reit. Feldj.-Corps, mit Bestallung zum Oberförster für Darß zu Born, R.-B. Stralsund,

Armbruster, Oberf.-Kand., mit Bestallung zum Oberförster zu Elsterwerda R.-B. Merseburg,

Hellwig, Oberf.-Kand. und Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Danzig, mit Vorbehalt ꝛc. zum Oberförster in Plietnitz, R.-B. Marienwerder,

v. Münch, Oberf.-Kand. und Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Gumbinnen, mit Vorbehalt ꝛc. zum Oberförster für Rybnick zu Paruschowitz, Reg.-B. Oppeln.

Volkmann, Oberf.-Kand, mit Vorbehalt ꝛc. zum Oberförster für Hohenstein zu Lanskerofen, R.-B. Königsberg.

G. Zu interimistischen Revierverwaltern wurden berufen:

Kluge, Oberf.-Kand., commissarischer Verwalter der Oberförsterei Harsefeld, Prov. Hannover,

Harmes, Regier.- und Forstreferendar, int. Verwalter der Oberförsterei Uchte, Prov. Hannover,

Böhme, Oberf.-Kand., commissarischer Verwalter der Oberförsterei Jura, R.-B. Gumbinnen.

Staubesand, Oberf.-Kand., int. Verwalter der Oberförsterei Herschbach, R.-B. Wiesbaden,

Pape, Regier.- und Forstreferendar und int. Revierförster, zum int. Reviervermalter zu Ratzeburg, R.-B. Königsberg,

Jancke, Oberf.-Kand., zum int. Verwalter der Oberförsterei Hundeshagen, R.-B. Posen,

Fischer, Oberf.-Kandidat, zum int. Verwalter der Oberförsterei Kemel zu Langenschwalbach, R.-B. Wiesbaden,

Hepe, Oberf.-Kand., zum int. Verwalter der aus Theilen des Reviers Taubenwalde, R.-B. Bromberg neu zu bildenden Oberförsterei Stefanswalde.

H. Zu Hülfsverwaltern bei der Central-Forstverwaltung und bei den Regierungen wurden berufen:

Roloff, Oberf.-Kand. zum Finanz-Min. berufen,
Liebrecht, Reg.- und Forst-Referendar zur Regierung in Potsdam,
Schneidewind, Oberförster-Kand. „ Posen,
Volkmann „ „ Marienwerder,
Heyder „ „ Trier,
Conrades „ „ Minden,
Oppermann, „ „ Stralsund,
an Stelle des beurlaubten Oberf.-Kand. Siewert,
Ulrici, Forst-Assessor zur Regierung in Frankfurt,
Bublitz, Oberf.-Kand. zur Regierung in Danzig,
Reisch, „ „ Gumbinnen.

J. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Förster Lange zu Wittmund, Oberförsterei Sandhorst, Pr. Hannover, defin. Revierförster zu Hohehahn.

Tit.-Hegemeister Radtke zu Cranz, Oberförsterei Fritzen, R.-B. Königsberg, def. Revierförster für Sarkau II.

Oberf.-Kand. und int. Revierförster Kind zu Hochpochten, Oberförsterei Adenau, R.-B. Coblenz, def. Revierförster daselbst.

Revierförster Schulz zu Königshof, Oberförsterei Sieber, Pr. Hannover auf die neu eingerichtete Revierförsterstelle Erichsburg, Oberförsterei Dassel versetzt.

Förster Großkopf zu Habichtswald, Oberförsterei und R.-B. Münster, def. Revierförster daselbst.

Hegemeister Miedtke zu Schönberg, Oberförsterei Zanderbrück, R.-B. Marienwerder, def. Revierförster zu Bechsteinwalde in der Oberförsterei Wodczimodda.

Reusche, Oberf.-Kand., def. Revierförster zu Gr.-Särchen, F.-R. Sorau, R.-B. Frankfurt.

Gunckel, Oberf.-Kand., def. Revierförster zu Rautenhausen, R.-B. Kassel.

K. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Förster Raquot zu Carlsbrunn, Oberförsterei gl. Ns., R.-B. Trier, int. Revierförster zu Friedrichsweiler in ders. Oberförsterei,

Förster Atorf zu Euste, Oberförsterei Rumbeck, R.-B. Arnsberg, int. Revierförster daselbst,

Oberf.-Kand. Haberkorn zum int. Revierförster für den Reviertheil Hundeshagen, Oberförsterei Zirke, R.-B. Posen,

Förster Richter zu Rürei, Oberförsterei Lauterberg, Pr. Hannover, int. Revierf. zu Königshof, Oberförsterei Sieber,

Oberf.-Kand. Hepe zum int. Revierförster für den Reviertheil Stephanswalde, Oberförsterei Taubenwalde, R.-B. Bromberg. (Siehe oben unter G.)

Oberf.-Kand. Waldner int. Revierförster zu Spiegel, F.-R. Massin R.-B. Frankfurt.

L. Zum wirklichen Hegemeister wurden ernannt:

Förster Junk zu Brandswald, Oberförsterei Castellaun, Regierungs-Bezirk Coblenz.

K. Den Charakter als Kgl. Hegemeister haben erhalten:

Die Förster

Henschel	zu Kottwitz,	Oberförsterei	Zedlitz,	R.-B.	Breslau,
Pickel	„ Leubus,	„	Nimkau,	„	„
Fehlkamm	„ Sommerberg	„	Philippi,	„	Danzig,
Schröder	„ Mühlenbeck	„	gl. Ns.	„	Stettin,
Witte	„ Bischofsheide	„	Grenzheide	„	Posen,
Schwabe	„ Duttenstedt	„	Peine	Prov.	Hannover,
Ninz	„ Nesselgrund	„	gl. N.	R.-B.	Breslau,
Grasse	„ Bürgsdorf	„	Bodland	„	Oppeln.

75.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 16. Oktober 1875 bis 1. Juni 1876*),

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 45 ds. Bds. S. 383.)

Von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige ist Allergnädigst verliehen worden:

A. Der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife:

Dem Landforstmeister Müller zu Berlin,
„ Oberforstmeister Tramnitz „ Breslau,
„ „ Werneburg „ Erfurt,
„ „ Janisch „ Kassel,
„ „ Tilmann „ Wiesbaden,

B. Den rothen Adlerorden dritter Klasse:

Dem Forstmeister Rettstadt zu Hannover.

*) Die Chargen und Wohnörter der Ordensempfänger sind angegeben, wie sie zur Zeit der Verleihungen waren.

C. [illegible] Klasse:

Dem Geheimen [illegible] zu Münden,

Dem Forstmeister [illegible] zu [illegible].

„ „ [illegible] zu [illegible].

„ Oberförster [illegible] zu [illegible], Kr. [illegible].

„ „ [illegible] zu [illegible], R.-B. [illegible],

„ „ [illegible] zu [illegible] „ [illegible],

„ „ [illegible] zu [illegible] „ [illegible]

„ „ [illegible] zu [illegible], R.-B. [illegible],

„ „ [illegible] zu [illegible] „ [illegible],

„ „ [illegible] zu [illegible], Kr. [illegible].

„ „ [illegible] zu [illegible], Kr. [illegible].

D. Den Kgl. Kronenorden zweiter Klasse:

Dem Landforstmeister **Ulrici** zu [illegible].

E. Den Kgl. Kronenorden zweiter Klasse mit der Zahl 50:

Dem Forstmeier **Domeier** zu [illegible].

F. Den Kgl. Kronenorden dritter Klasse mit der Zahl 50:

Dem Oberförster **Richter** zu Stepenitz, R.-B. Stettin,
„ „ **Schultz** „ Skallischen, „ Gumbinnen,

G. Den Kgl. Kronenorden vierter Klasse:

Dem Revierförster **Gottlieb** zu Friedrichsweiler, Oberförsterei Carlsbrunn, R.-B. Trier,
„ Hegemeister **Müller** zu Rederitz, Oberförsterei Schönthal, Reg.-Bez. Marienwerder,

H. Den Kgl. Kronenorden vierter Klasse mit der Zahl 50.

Dem Hegemeister **Werner** zu Wellerode, Oberförsterei gl. Ns., Reg.-Bez. Kassel,
„ „ **Bracke** „ Wangershausen „ Frankenberg, „ „

desgleichen mit der Zahl 60:

Dem Hegemeister **Herrmann** zu Schnöggersburg, F.-R. Jävenitz, Reg.-Bez. Magdeburg.

I. Das Allgemeine Ehrenzeichen.

Dem Förster **Binder** zu Mühlheide, Kreis Deutsch-Crone,
„ „ **Blanke** „ Hopels, „ Aurich,
„ „ **Bretz** „ Todenroth, „ Simmern,
„ „ **Delion** „ Wallmühle, „ Celle,
„ „ **Dreger** „ Steinhübel, „ Birnbaum,
„ Revierförster **Gebbers** zu Olberg, Kreis Calbe a./S.
„ Förster **Hagenberg** zu Langendamm, Kreis Nienburg,
„ Revierförster **Heinrich** zu Lohhecken, Kreis Schrimm,
„ Förster **Jänicke** „ Repplin, Kreis Pyritz,
„ „ **Kempf** „ Stoßweier,
„ „ **Langenbeck** „ Wolmirstedt, F.-R. Biederitz,
„ Hegemeister **Lemaire** „ Bonhomme,

Oberf.-Kand. Haberkorn zum int. Revierförster für den Reviertheil Hundeshagen, Oberförsterei Zirke, R.-B. Posen,

Förster Richter zu Nüxei, Oberförsterei Lauterberg, Pr. Hannover, int. Revierf. zu Königshof, Oberförsterei Sieber,

Oberf.-Kand. Hepe zum int. Revierförster für den Reviertheil Stephanswalde, Oberförsterei Taubenwalde, R.-B. Bromberg. (Siehe oben unter G.)

Oberf.-Kand. Waldner int. Revierförster zu Spiegel, F.-R. Massin R.-B. Frankfurt.

L. Zum wirklichen Hegemeister wurden ernannt:

Förster Junk zu Brandswald, Oberförsterei Castellaun, Regierungs-Bezirk Coblenz.

K. Den Charakter als Kgl. Hegemeister haben erhalten:

Die Förster

Henschel	zu Kottwitz,	Oberförsterei Zedlitz,	R.-B.	Breslau,
Pickel	„ Leubus,	„ Nimkau,	„	„
Fehlkamm	„ Sommerberg	„ Philippi,	„	Danzig,
Schröder	„ Mühlenbeck	„ gl. Ns.	„	Stettin,
Witte	„ Bischofsheide	„ Grenzheide	„	Posen,
Schwabe	„ Duttenstedt	„ Peine	Prov.	Hannover,
Ninz	„ Nesselgrund	„ gl. N.	R.-B.	Breslau,
Grasse	„ Bürgsdorf	„ Bodland	„	Oppeln.

75.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 16. Oktober 1875 bis 1. Juni 1876*),

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 45 ds. Bds. S. 383.)

Von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige ist Allergnädigst verliehen worden:

A. Der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife:

Dem	Landforstmeister	Müller	zu Berlin,
„	Oberforstmeister	Tramnitz	„ Breslau,
„	„	Werneburg	„ Erfurt,
„	„	Janisch	„ Kassel,
„	„	Tilmann	„ Wiesbaden,

B. Den rothen Adlerorden dritter Klasse:

Dem Forstmeister Rettstadt zu Hannover.

*) Die Chargen und Wohnörter der Ordensempfänger sind angegeben, wie sie zur Zeit der Verleihungen waren.

C. Den rothen Adlerorden vierter Klasse:

Dem Geheimen Regierungsrath Dr. Heyer, Direktor der Forstakademie zu Münden,

Dem Forstmeister Roth zu Wiesbaden,
" " Schimmelfennig zu Hannover,
" Oberförster Barteldes zu Harsefeld, Pr. Hannover,
" " Fetschrin zu Gollub, R.-B. Marienwerder,
" " Maron zu Zechlin, " Potsdam,
" " Passow zu Sitzenroda, " Merseburg
" " Schraudebach zu Weilburg, R.-B. Wiesbaden,
" " Stumpff zu Grünhaus, " Stettin,
" " Willich zu Neuhaus, Pr. Hannover,
" " Breyding zu Kupferhütte, Pr. Hannover.

D. Den Kgl. Kronenorden zweiter Klasse:

Dem Landforstmeister Ulrici zu Berlin.

E. Den Kgl. Kronenorden zweiter Klasse mit der Zahl 50:

Dem Forstmeier Domeier zu Hannover.

F. Den Kgl. Kronenorden dritter Klasse mit der Zahl 50:

Dem Oberförster Richter zu Stepenitz, R.-B. Stettin,
" " Schultz " Skallischen, " Gumbinnen,

G. Den Kgl. Kronenorden vierter Klasse:

Dem Revierförster Gottlieb zu Friedrichsweiler, Oberförsterei Carlsbrunn, R.-B. Trier,
" Hegemeister Müller zu Rederitz, Oberförsterei Schönthal, Reg.-Bez. Marienwerder,

H. Den Kgl. Kronenorden vierter Klasse mit der Zahl 50.

Dem Hegemeister Werner zu Wellerode, Oberförsterei gl. Ns., Reg.-Bez. Kassel,
" " Bracke " Wangershausen " Frankenberg, " "

desgleichen mit der Zahl 60:

Dem Hegemeister Herrmann zu Schnöggersburg, F.-R. Jävenitz, Reg.-Bez. Magdeburg.

I. Das Allgemeine Ehrenzeichen.

Dem Förster Binder zu Mühlheide, Kreis Deutsch-Crone,
" " Blanke " Hopels, " Aurich,
" " Bretz " Todenroth, " Simmern,
" " Delion " Wallmühle, " Celle,
" " Dreger " Steinhübel, " Birnbaum,
" Revierförster Gebbers zu Olberg, Kreis Calbe a./S.
" Förster Hagenberg zu Langendamm, Kreis Nienburg,
" Revierförster Heinrich zu Lohhecken, Kreis Schrimm,
" Förster Jänicke " Repplin, Kreis Pyritz,
" " Kempf " Stoßweier,
" " Langenbeck " Wolmirstedt, F.-R. Biederitz,
" Hegemeister Lemaire " Bonhomme,

dem Förster	Mücke	zu Melchow,	Kreis	Oberbarnim,	
„ „	Müller	„ Hohenrodt,	„	Siegen,	
„ Revierf.	Weimann	„ Görlitz,	„	Oesterrode i/Pr.	
„ Förster	Michalowski,	„ Neukrug,	Oberf.	Rosenthal, R.-B.	Posen,
„ „	Wagner	„ Spalinen,	„	Turoscheln „	Gumb.,
„ „	Herrmann	„ Dolle	„	Letzlingen Kr.	Magdeb.
„ „	Ackermann	„ Schönwerder	„	Hohenwalde „	Frankfurt

K. Das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50.

dem Revierförster	Haschke	zu Kallwellen	Oberförsterei	Schorellen	R.-B. Gumb.
„ Förster	Schröder	„ Trampken	„	Sobbowitz	„ Danzig,
„ Waldwärter	Bublitz	„ Plocys	„	Philippi	„ „
„ Förster	Regling	„ Eggersdorf	„	Alt-Ruppin	„ Potsdam,
„ „	Schneider	„ Schweinebrück	„	Hohenwalde	„ Franfurt,
„ Hegemstr.	Wolfram	„ Grüneberg	„	Selgenau	„ Brombg.,
„ Förster	Brauner	„ Hochwald	„	Zobten	„ Breslau,
„ „	Reinsch	„ Ferchland	„	Altenplatow	„ Magdbg.,
„ „	Thiele	„ Kl. Rosenberg	„	Löbderitz	„ „
„ „	Mainoné	„ Uelmen	„	Adenau	„ Coblenz,
„ „	Gärtner	„ Salzböden	„	Krofdorf	„ „

L. Das Kreuz der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

dem Hegemeister Herrmann zu Schnöggersburg R.-B. Magdeburg.

M. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden ist ertheilt worden:

dem Oberlandforstmeister von Hagen zu Berlin
des Großkreuzes des Herzoglich Anhaltschen Hausordens Albrechts des Bären,

„ Forstdirektor Dr. Burckhardt zu Hannover
des Comthurkreuzes des Großherzogl. Mecklenburgischen Hausordens der Wendischen Krone,

„ Forstmeister Schultz zu Minden
des fürstlich lippischen Ehrenkreuzes zweiter Klasse,

„ Forstmeister Bando zu Chorin und
„ „ Bernhardt zu Neustadt-Ebw.
des Ritterkreuzes des Königl. schwedischen Wasaordens,

„ Förster Schlüßler zu Wildfang Oberförsterei Pechteich R.-B. Potsdam
des silbernen Verdienstkreuzes zum mecklenburgischen Hausorden der Weudischen Krone.

N. Anderweitige Auszeichnungen:

Von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister sind in Anerkennug lobenswerther Dienstführung Ehren-Portepées verliehen worden:

dem Förster	Stahr	zu Mallenthin	Oberförsterei	Stangenwalde	Reg.-Bez. Danzig.
„ „	Lippke	„ Schweinebude	„	Sobbowitz	
„ „	Gabler	„ Brodden	„	Pelplin	
„ „	Egidy	„ Lindenberg	„	Lindenberg	R.-B. Marienw.,
„ „	Erdmann I.	zu Podejuch	Oberförsterei	Klütz	R.-B. Stettin,
„ „	Erdmann II	zu Camminke	„	Friedrichsthal	

dem	Förster	Roßteutscher	zu	Neuwald	Oberf.	Rothenfier	
"	"	Grunewald	"	Hohenbrück	"	Hohenbrück	
"	"	Bergmann	"	Wittstock	"	Klütz	Reg.-Bez.
"	"	Homann	"	Buchenhain	"	Mühlenbeck	Stettin,
"	"	Freiholz	"	Grammentin	"	Grammentin	
"	"	Thadden	"	Neuenhagen	"	Neukrakow	Reg.-Bez.
"	"	Bechini	"	Mellin	"	Stolp	Köslin.
"	"	Meißner	"	Daupe	"	Zedlitz	
"	"	Schiller	"	Thiergarten	"	Peisterwitz	Reg.-Bez.
"	"	Geisler	"	Grüntanne	"	"	Breslau,
"	"	Rudolph	"	Leubusch	"	Scheidelwitz	
"	"	Richter	"	Sczedrzik	"	Dembio	Reg.-Bez.
"	"	Kritschil	"	Biestrzinik	"	Kraschеow	Oppeln,
"	Revierf.	Steinberg	"	Stefanswalde	"	Taubenwalde	
"	"	Rogalski	"	Freimark	"	Podanin	Reg.-Bez.
"	Förster	Engler	"	Brodden	"	Selgenau	Bromberg,
"	"	Schulze	"	Flottwell	"	"	
"	"	Werner	"	Struth	"	Wachsstedt	Reg.-Bez.
"	"	Wildt	"	Kühndorf	"	Viernau	Erfurt,
"	"	Wendt	"	Christes	"	"	
"	Hegemstr.	Clasen	"	Hohenfelde	"	Trittau	
"	Förster	Schröder	"	Pamhoel	"	Hadersleben	
"	"	Usinger	"	Söhren	"	Bordesholm	Reb.-Bez.
"	"	Ohrt	"	Guttau	"	Cismar	Schleswig,
"	"	Otto	"	Christiansluft	"	Schleswig	
"	"	Achilles	"	Neuhof	"	Dieckholzen,	
"	"	Scharlemann	"	Schladen	"	Wiedelah	
"	"	Bode	"	Calberlah	"	Fallersleben	
"	"	Knop	"	Wallerholz	"	Miele	
"	Tit. Revf.	Gabel	"	Rehbeck	"	Siemen	
"	Förster	Griese	"	Heersum	"	Wendhausen	
"	"	Talleur	"	Wülferode	"	Misburg	
"	"	Niesmann	"	Lichtenhagen	"	Reinhausen	Provinz
"	"	Albrecht	"	Oelper	"	Fallersleben	Hannover,
"	"	Kahle	"	Lackenhaus	"	Neuhaus	
"	"	Pralle	"	Pretzetze	"	Siemen	
"	Tit. Revf.	Meinecke	"	Brüninghausen	"	Coppenbrügge	
"	Förster	Keerl	"	Lüthorst	"	Dassel	
"	"	Blume	"	Nienburgerbr.	"	Nienburg	
"	Tit. Revf.	Thielebeule	"	Würringsen	"	Winnefeld	
"	Förster	Berckefeld	"	Neustadt-Celle	"	Helmerkamp	
"	"	Stein	"	Nammen	"	Hausberge	Reg.-Bez.
"	"	Gleim	"	Ottensen	"	Harte	Minden,
"	"	Caspar	"	Klost. Chumbd	"	Castellaun	R.-B. Coblenz,
"	Hegemstr.	Beberstedt	"	Stöckerhof	"	Siebengebirge	Reg.-Bez.
"	Förster	Bommerich	"	Wormersdorf	"	Kottenforst	Köln.

76.

Chronologisches Verzeichniß

der in diesem (VIII.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Kabinets-Ordres, Erkenntnisse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instruktionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen ꝛc.

Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im VII. Bande, Seite 236.

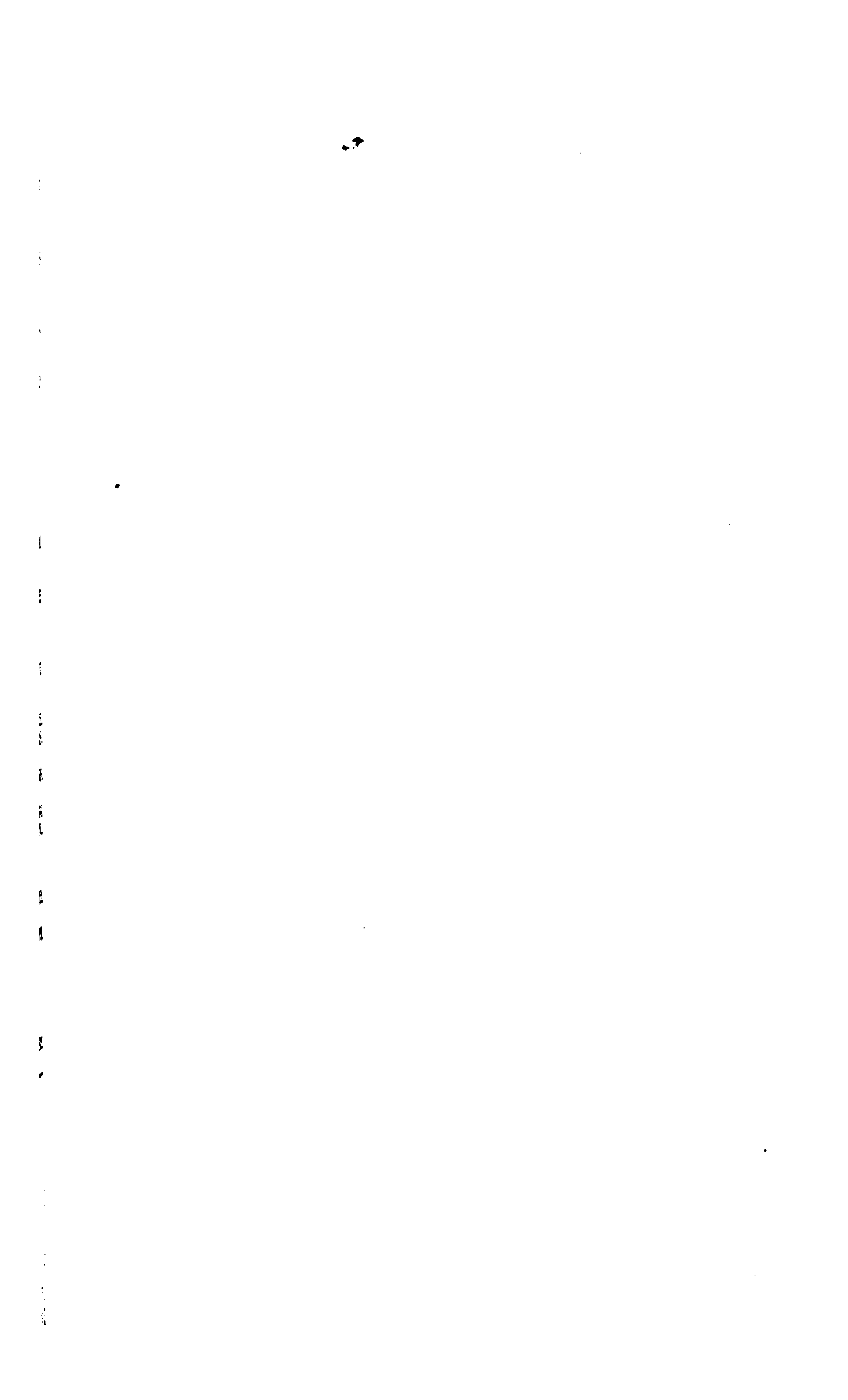
(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, Seite 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuchs.)

Literatur-Berichte.

Inhalt des Jahrbuchs der Preußischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

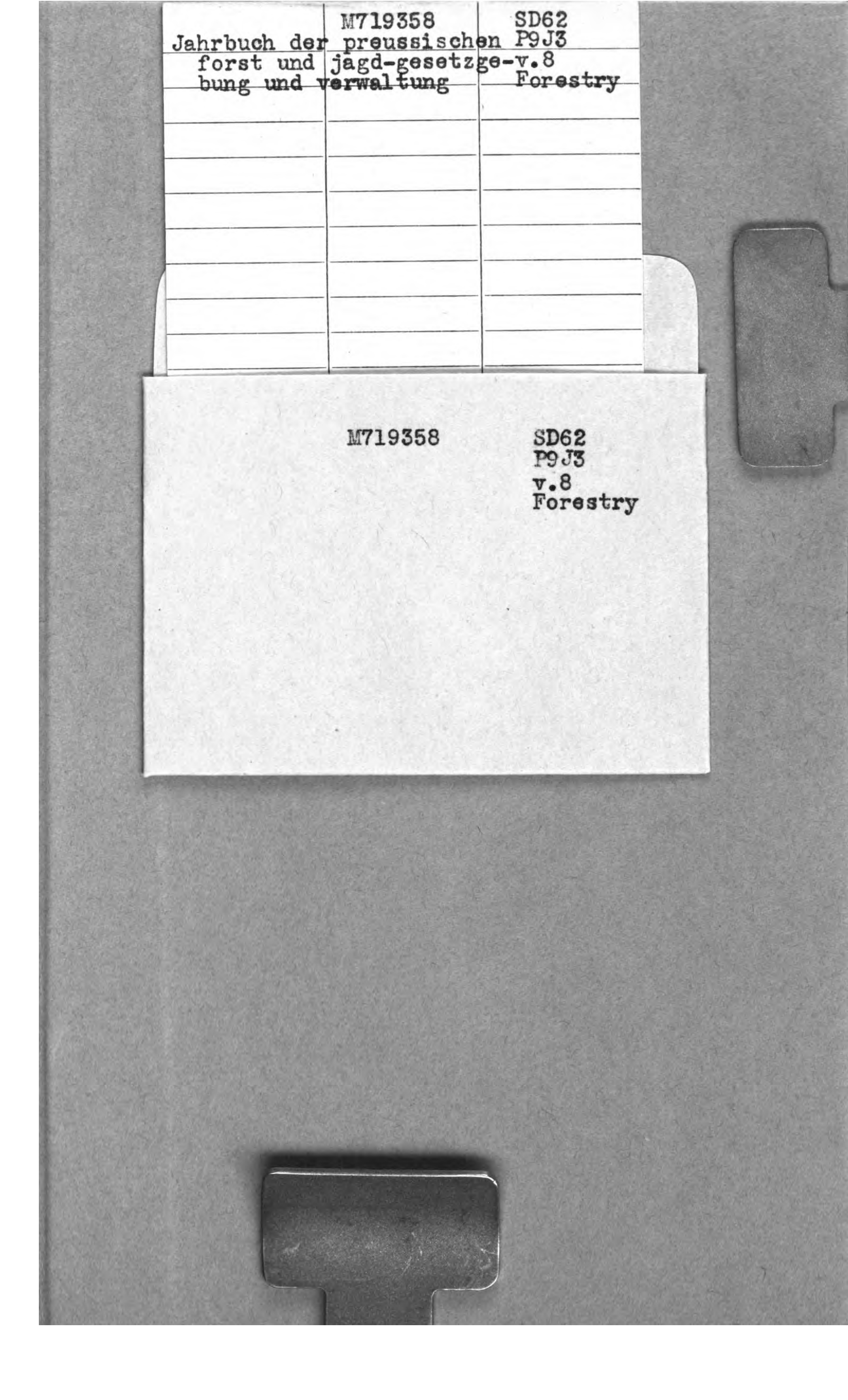
VIII. Band 3. Heft (Schluß des Bandes).

Buchdruckerei von Gustav Lange (Paul Lange) in Berlin, Friedrichstraße 103.








M719358
SD62
Jahrbuch der preussischen
P9J3
forst und jagd-gesetzge-
v.8
bung und verwaltung
Forestry
M719358
SD62
P9J3
v.8
Forestry

